

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Kolloquien
47

R. Oldenbourg Verlag München 1999

Verstaatlichung der Welt?

Europäische Staatsmodelle und außereuropäische
Machtprozesse

Herausgegeben von
Wolfgang Reinhard
unter Mitarbeit von
Elisabeth Müller-Luckner

R. Oldenbourg Verlag München 1999

Schriften des Historischen Kollegs

im Auftrag der

Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

herausgegeben von

Lothar Gall

in Verbindung mit

Manfred Erhardt, Arnold Esch, Étienne François, Klaus Hildebrand, Hilmar Kopper,

Jochen Martin, Heinrich Nöth, Ursula Peters, Winfried Schulze und Michael Stolleis

Geschäftsführung: Georg Kalmer

Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner

Organisationsausschuß:

Georg Kalmer, Herbert Kießling, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung für die bisherigen Leistungen darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Wolfgang Reinhard (Freiburg) war – zusammen mit Professor Dr. Dr. Gerhard Besier (Heidelberg), Professor Dr. David J. Cohen (Berkeley, Cal.) und Dr. Lutz Klinkhammer (Köln) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1997/98. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Wolfgang Reinhard aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Die Ausbreitung des europäischen Staates über die Erde – eine Erfolgsgeschichte?“ vom 18. bis 21. März 1998 im Historischen Kolleg gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Verstaatlichung der Welt? Europäische Staatsmodelle und außereuropäische Machtprozesse / hrsg. von Wolfgang Reinhard unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner. – München: Oldenbourg, 1999

(Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien; 47)

ISBN 3-486-56416-1

© 1999 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München

Internet: <http://www.oldenbourg-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht)

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-56416-1

Inhalt

<i>Wolfgang Reinhard</i> Einführung: Moderne Staatsbildung – eine ansteckende Krankheit?	VII
Verzeichnis der Tagungsteilnehmer	XV

Amerika

<i>Jürgen Heideking</i> „Ableger“ Europas oder historischer Neubeginn? Britisch-Amerika und die USA	1
--	---

<i>Michael Riekenberg</i> Gewaltmarkt, Staat und Kreolisation des Staates in der Provinz Buenos Aires, 1775–1850	19
---	----

<i>Hans Werner Tobler</i> Die Entwicklung des mexikanischen Staates im 19. und 20. Jahrhundert . . .	37
---	----

<i>Peter Waldmann</i> Nachahmung mit begrenztem Erfolg: Zur Transformation des europäischen Staatsmodells in Lateinamerika	53
---	----

Süd- und Ostasien

<i>Dietmar Rothermund</i> Der Strukturwandel des britischen Kolonialstaats in Indien 1757–1947 . . .	69
---	----

<i>Gita Dharampal-Frick</i> Das unabhängige Indien: Visionen und Realitäten	87
--	----

<i>Wolfgang Schwentker</i> Staatliche Ordnungen und Staatstheorien im neuzeitlichen Japan	113
--	-----

<i>Jürgen Osterhammel</i> China vor 1949: Widerständigkeit und selektive Übernahmen	133
--	-----

<i>Xuewu Gu</i> Neue politische Eliten und Staatsbildung in China nach Deng Xiaoping . .	153
Islamische Welt	
<i>Gudrun Krämer</i> Moderner Staat, kolonialer Staat? Ägypten und der Fruchtbare Halbmond	165
<i>Jamil M. Abun-Nasr</i> Der Staat im Maghrib und seine Entwicklung nach 1830	189
<i>M. Reza Fariborz Hamzeh'ee</i> Das Modell Iran – zwischen säkularem Staat und Gottesstaat	207
Afrika südlich der Sahara	
<i>Trutz von Trotha</i> Über den Erfolg und die Brüchigkeit der Utopie staatlicher Herrschaft. Herrschaftssoziologische Beobachtungen über den kolonialen und nachkolonialen Staat in Westafrika	223
<i>Albert Wirz</i> Körper, Kopf und Bauch. Zum Problem des kolonialen Staates im subsaharischen Afrika	253
<i>Christoph Marx</i> Zimbabwe: Von der Siedlerherrschaft zum Nationalstaat	273
<i>Chris Tapscott</i> State Formation in Post-Apartheid South Africa	303
Zusammenfassung	
<i>Wolfgang Reinhard</i> Geschichte der Staatsgewalt und europäische Expansion	317
<i>Harald Haury</i> Protokoll der Stellungnahmen zu Kolloquium und Abschlußvortrag	357
Personen- und Geographisches Register	367

Einführung: Moderne Staatsbildung – eine ansteckende Krankheit ?

Es gibt derzeit knapp 200 Staaten auf der Welt, die alle den Anspruch erheben, souveräne Staaten, Nationalstaaten und moderne Staaten im europäischen Sinn zu sein. Auf den ersten Blick ist es also Europa gelungen, seine spezifische politische Kultur flächendeckend in den Rest der Welt zu exportieren. Da Kolonialismus und Imperialismus dabei eine ausschlaggebende Schrittmacherrolle gespielt haben, könnte man diesen Sachverhalt als Erfolg oder sogar als positives Ergebnis von Kolonialismus und Imperialismus bewerten. Anscheinend lebt es sich besser im modernen Staat à l'euro péenne, denn sonst hätten sich die anderen doch nicht auf Dauer für ihn entschieden.

Auf den zweiten Blick stellt sich freilich heraus, daß zwei Drittel bis drei Viertel dieser außereuropäischen Staaten nach europäischen Maßstäben erhebliche Defizite an moderner Staatlichkeit aufzuweisen haben und gar nicht so gut mit dieser leben. Es fehlt an Demokratie und Beachtung der Menschenrechte. Die Staatsklassen sind so korrupt, daß der Staat kaum mehr Leistungen für das Gemeinwohl erbringt. Im Extremfall wird sogar von „Staatszerfall“ gesprochen. Solche Maßstäbe anzulegen, mag zwar als typisch westliche Arroganz erscheinen, ist aber deswegen berechtigt, weil die Betroffenen selbst in der Regel durchaus Wert darauf legen, diesen Maßstäben gerecht zu werden. Für einen Historiker, der sich einerseits anderthalb Jahrzehnte intensiv mit der Geschichte der europäischen Expansion befaßt hat, andererseits versucht, eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte der Staatsgewalt in Europa zu schreiben, ergeben sich aus diesem kritischen Befund an der Schnittstelle seiner Arbeitsgebiete zahlreiche Fragen, zu deren Beantwortung dieses Kolloquium dienen soll:

- Wie verhält es sich wirklich mit den im Westen so genannten „Defiziten“ an Staatlichkeit?
- Warum gibt es Fälle ohne diese Defizite wie z. B. die USA?
- Sind die Defizite auf Fehler der „Exporteure“ beim mehr oder weniger kolonialistischen „Export“ des Artikels „Staat“ zurückzuführen?
- Oder auf Fehler der „Importeure“ beim „Import“?
- Oder sind sie in grundsätzlicher Inkompatibilität westlicher politischer Kultur mit nichtwestlicher begründet?
- Ist Staatsbildung westlichen Musters daher eine Art von ansteckender Krankheit, von der man die Befallenen möglichst schnell kurieren sollte?

- Oder ist die Heilung von der Zeit zu erwarten, die wie viele Wunden so auch die von den Exporteuren und Importeuren des Staates geschlagenen heilen wird?
- Oder haben die Betroffenen sich stillschweigend selbst kuriert, indem sie der westlichen virtuellen Medienwelt zwar weismachen, auch sie hätten Staaten, wie man sie dort anscheinend haben muß, während sie in Wirklichkeit in aller Stille aus *autochthonem und westlichem Material* etwas *Drittes, Neues* gemacht haben?

Um diese Fragen in einer Weise zu beantworten, die Vergleiche und damit allgemeine Schlußfolgerungen gestattet, müssen sie genauer operationalisiert werden, und man muß sich zunächst einmal darüber verständigen, was mit dem modernen europäischen Staat eigentlich gemeint sein soll. Damit soll nicht der Erblast des Idealismus, der unersättlichen deutschen Lust an Begriffsgeschichte, gefrönt, sondern nur ein vorläufiger heuristischer Apparat zur Verfügung gestellt werden, der sich durchaus als offen für Revision versteht, auch wenn sein Urheber ihn zunächst einmal für ziemlich überzeugend hält. Nur ein solcher Apparat erlaubt Vergleiche in generalisierender Absicht, während ohne ihn nur kontrastiv-differenzierende Vergleiche möglich sind. Daran besteht unter Historikern aber kein Bedarf, weil sie a priori wissen, daß sowieso alles überall immer anders ist. Hier soll es hingegen darauf ankommen, daß zwar das Allgemeine nie allgemein, sondern immer nur als Besonderes vorkommt, man aber deswegen nicht die Fähigkeit verkümmern lassen darf, das Allgemeine im Besonderen zu erkennen. Jedenfalls ist dies das methodische Ziel meiner derzeitigen Arbeit.

a) Der europäische Staat – eine Arbeitsdefinition

Um mit scharfen Kategorien arbeiten zu können, soll als *Staat* für uns nicht jedes einigermaßen organisierte menschliche Gemeinwesen im Sinne der bereits von Aristoteles postulierten „anthropologischen Notwendigkeit des Staates“ (*Ulrich Scheuner*) gelten, sondern der moderne europäische Staat, der in Europa erst im „langen“ 19. Jahrhundert seine volle Ausbildung erreicht hat und allem Anschein nach in dieser Gestalt freiwillig oder unfreiwillig, erfolgreich oder erfolglos vom Rest der Welt übernommen wurde.

Nach *Georg Jellinek* besitzt dieser moderne europäische Staat drei oder vier notwendige Merkmale, die ihn zusammengenommen von anderen unterscheiden:

1. ein *Staatsgebiet* als ausschließlichen Herrschaftsbereich,
2. ein *Staatsvolk* als seßhaften Personenverband mit dauernder Mitgliedschaft (Nomaden z.B. könnten dann per definitionem keinen modernen Staat haben),
3. eine *souveräne Staatsgewalt*, wobei
 - a) *Souveränität nach innen* das Monopol der legitimen Anwendung physischer Gewalt bedeuten soll,

b) *Souveränität nach außen* die rechtliche (aber nicht unbedingt auch faktische) Unabhängigkeit von anderen Instanzen.

Es mag Anstoß erregen, daß Rechtsstaatsprinzip, Menschenrechte und Demokratie (noch) nicht auftauchen, wir müssen aber ehrlicherweise zugestehen, daß sie in der europäischen Staatengeschichte keineswegs so allgemein Geltung gehabt haben, daß wir sie zur generellen Definition des modernen europäischen Staates heranziehen dürften. Vielleicht macht uns diese Einsicht etwas weniger „anspruchsvoll“ hinsichtlich der „Defizite“ bei Staaten außerhalb Europas! Es sollte uns als Wissenschaftlern ohnehin um das Vorhandene und nicht – zumindest nicht sofort – um das Wünschenswerte gehen.

Nichtsdestoweniger ist historisch-phänomenologisch eine weitere inhaltliche Ausfüllung dieses formalen Rahmens möglich und für unsere vergleichenden Zwecke auch nötig. So ist etwa eine gemeinsame Eigenschaft der drei Grundmerkmale nach *Jellinek* ihre grundsätzliche *Einheitlichkeit* (fast ist man versucht, von Quantifizierbarkeit zu sprechen), die man mit manchen Vertretern der Postmoderne durchaus als allgemeines Wesensmerkmal von Modernität ansprechen könnte. Jedenfalls verdient dieser Gesichtspunkt weitere Entfaltung:

1. Das *Staatsgebiet* hat

1.1. überall denselben Status, besteht aus *rechtlich gleichförmigen* Teilen und ist insofern homogen. Es gibt grundsätzlich keine privilegierten Orte oder Gebiete.

1.2. Dazu gehört eine eindeutige, *lineare Grenze* und

1.3. eine möglichst weitgehende *räumliche Geschlossenheit*; Enklaven und Exklaven sind anachronistisch.

1.4. Außerdem gibt es eine Tendenz zur wirtschaftlich lebensfähigen *Mindestgröße eines Staates*, die sich vermutlich aus Autarkievorstellungen herleitet. Gebilde wie Liechtenstein oder der Vatikan werden infolgedessen politisch nicht ernst genommen und nur aus anderen Gründen wegen ihrer Nützlichkeit akzeptiert.

2. Das *Staatsvolk* ist ebenfalls grundsätzlich einheitlich,

2.1. zunächst in seinen Rechten – oder auch in deren Fehlen, denn *Rechtsgleichheit* kann auch auf gleiche Rechtlosigkeit hinauslaufen.

2.2. Das hängt damit zusammen, daß die politische Grundeinheit, aus der sich moderne Staaten zusammensetzen, der einzelne Untertan als *Individuum* ist und nicht wie früher die Familie oder die Korporation oder der Herrschaftsbereich eines Feudalherrn usf. Auch die Grundrechte sind im westlichen Verständnis Individualrechte!

2.3. Die *Einheitlichkeit* des Staatsvolks kann, muß aber nicht ihren Niederschlag im Bewußtsein der Menschen finden, einer gemeinsamen *Nation* anzugehören. Moderne Staaten innerhalb und außerhalb Europas sind per definitionem Nationalstaaten oder behaupten das jedenfalls, denn Staat und Nation brauchen keineswegs deckungsgleich zu sein.

2.4. Als weiteres Modernitätsmerkmal gilt in der Regel die *Partizipation* des Staatsvolkes an der Ausübung der Staatsgewalt, auch wenn sie in der engeren Formaldefinition nach *Jellinek* ebenfalls nicht enthalten ist. Sie braucht nicht unbe-

dingt in demokratischer Weise stattzufinden, denn ebenso weit verbreitet dürfte die undemokratische, „totalitäre“ Massenmobilisierung sein, die ja lange genug auch in Europa zum Repertoire des modernen Staates gehörte.

3. Die Staatsgewalt ist

3.1. ebenfalls trotz Gliederung in verschiedene Organe *nur eine*, denn der moderne Staat kennt keine autonome Herrschaft eigenen Rechts von Adeligen, Häuptlingen, Priestern oder Gemeinden. Auch die Gemeinde lebt heute trotz formaler Selbstverwaltung letztlich von Staates Gnaden. Insofern ist, historisch gesehen, die Schweiz kein völlig moderner Staat und Großbritannien erst in jüngerer Zeit dazu geworden.

3.2. Die Staatsgewalt beruht nicht mehr auf transzendenter *Legitimation* von außerhalb, denn der moderne Staat ist *säkular*. Ihre Legitimation beruht vielmehr auf *Konsens*, der durch demokratische Verfahren hergestellt werden kann, aber nicht muß, denn er läßt sich auch fiktiv konstruieren.

3.3. Diese eigentümliche Selbstlegitimation gestattet es der Staatsgewalt, *selbst über ihre Kompetenz zu entscheiden*, das heißt

3.3.1. die *Grenzen der Staatsgewalt*, das Rechtsstaatsprinzip und vor allem die Grund- und Menschenrechte, sind also nur selbstgesetzte, die unter entsprechenden Umständen durchaus zur Disposition stehen und auch in Europa oft genug zur Disposition standen.

3.3.2. Aus diesem Grund ist *legitimer Widerstand* im Rahmen des bestehenden staatlichen Systems grundsätzlich unmöglich, mag er auch von einer Verfassung noch so vollmundig garantiert sein.

3.3.3. Daraus ergibt sich weiter die wohlbekannteste und die Modernität des europäischen Staates mehr als alles andere kennzeichnende *Ausweitung der Zuständigkeit der Staatsgewalt* zum „Totalstaat“, der manchmal vom totalitären Staat nicht mehr weit entfernt ist, sowie

3.3.4. die dem entsprechende *Ausdehnung der Staatsquote* an den Ressourcen des Landes.

3.4. Die Staatsgewalt wird im modernen Staat *gleichförmig* ausgeübt, das heißt

3.4.1. *rechtlich reguliert*, was im allgemeinen auch schriftlich reguliert bedeutet,

3.4.2. von berufsmäßigen, dazu besonders qualifizierten und als System organisierten Staatsdienern, der *Bürokratie*, die ihren eigenen, keineswegs nur rechtlichen Verfahrensregeln folgt.

3.5. Schließlich erfolgt auch die Ausübung des *Gewaltmonopols* nach innen wie nach außen mit *regulierter und organisierter Gleichförmigkeit*, das heißt

3.5.1. die Untertanen werden gleichmäßig *entwaffnet*. Die USA wären dann, historisch gesehen, kein völlig moderner Staat und Großbritannien eben erst im Begriff, einer zu werden.

3.5.2. Das Gewaltmonopol im Innern liegt bei einer professionellen, organisierten und in ihrem Vorgehen rechtlich regulierten *Polizei*,

3.5.3. das Gewaltmonopol nach außen bei einem zumindest teilprofessionalisierten und ebenfalls hochorganisierten *Militär*.

Die Anwendung dieser an der europäischen Geschichte und Gegenwart ge-

wonnenen Kategorien auf außereuropäische Fälle bedarf freilich der Umsetzung in eine stärker spezifizierte Fragestellung.

b) Die Ausbreitung des europäischen Staates über die Erde – ein Frageraster

Erhebliche Unterschiede auf Seiten der „Exporteure“ wie der „Importeure“ des modernen Staates führen automatisch dazu, daß unser Fragenkatalog trotz seiner Knappheit zwar hoffentlich alle wesentlichen Aspekte als Möglichkeiten erfaßt, aber selbstverständlich nicht in jedem Fall vollständig angewandt werden kann. Vor allem zwei mögliche Modifikationen sind bei seiner Anwendung unbedingt im Auge zu behalten.

Das ist erstens die Tatsache, daß wir es ja nicht nur mit Kolonien im engeren Sinn, sondern auch mit Protektoraten zu tun haben – was m.E. trotz der kolonialen Praxis der „indirect rule“ keinen großen Unterschied macht –, vor allem aber mit wenigstens formell unabhängigen Ländern in Süd- und Ostasien sowie in der islamischen Welt, die sich unter äußerem und innerem Druck dennoch zur Übernahme europäischer Staatlichkeit bereit fanden. Obwohl man dabei in manchen Fällen zumindest für einige Zeit durchaus zu Recht von „Halbkolonien“ sprechen kann, lassen sich dennoch manche Fragen unseres Rasters überhaupt nicht oder nur entsprechend modifiziert auf sie anwenden. So orientierte sich zwar die japanische Reformelite selbstverständlich am machträchtigen europäischen Staatsmodell, aber eben nicht notgedrungen an demjenigen einer bestimmten Kolonialmacht. Statt dessen prüfte sie das „Angebot“ der möglichen „Importeure“ und entschied sich dann selbständig für das aus ihrer Sicht am besten geeignete, nämlich das preußische.

Zweitens spielt offensichtlich der Zeitfaktor eine zentrale Rolle. Es macht einfach einen Unterschied, ob eine Kolonie beim Zeitpunkt der Unabhängigkeit einen jahrhundert- oder wenigstens jahrzehntelangen Lernprozeß in der politischen Kultur der Metropole hinter sich hat wie Britisch-Amerika oder bis zu einem gewissen Grad auch Britisch-Indien, oder ob sie nahezu unvorbereitet mit unerwarteter Plötzlichkeit in die Unabhängigkeit entlassen wird wie der belgische Kongo. Das ist einer der Gründe, weshalb die Beiträge des Kolloquiums einigermaßen nach dem Datum der Unabhängigkeit der Länder bzw. ihrer folgenreichen Begegnung mit dem europäischen Staat angeordnet sind. Ein weiterer besteht in dem Versuch, auf diese Weise der Tatsache gerecht zu werden, daß sich auch der europäische Staat selbst während seines jahrhundertelangen Einflusses auf außereuropäische politische Kulturen weiterentwickelt hat, ja eigentlich selbst erst zur Reife gelangt ist. So ist der britische Staat von 1947 sicherlich nicht mehr mit demjenigen von 1776 identisch gewesen.

Mit solchen notwendigen Modifikationen sollten die folgenden Kategorien unserem Erkenntnisinteresse wenigstens einigermaßen gerecht werden:

1. Das Staatsmodell der Kolonialmacht, vorwiegend in der Metropole,
 - sein Charakter, gemessen an der juristischen Formaldefinition nach *Jellinek*,
 - seine konkrete institutionelle Gestalt,
 - seine politische Kultur und seine politischen Eliten,
 - das spezifische Nationalbewußtsein der Metropole,
 - Wandel des Staatsmodells im Lauf der Zeit und dessen Rückwirkungen auf die Kolonien.
2. Das koloniale Herrschaftssystem der Kolonialmacht,
 - seine konkrete institutionelle und soziale Gestalt,
 - deren Zusammenhang oder Nicht-Zusammenhang mit dem metropolitanen Staatsmodell,
 - Einbeziehung oder Nichteinbeziehung der Kolonie in den Nationbegriff der Metropole,
 - die politischen Eliten der Kolonie und ihr Verhältnis zu denjenigen der Metropole einerseits, den vorkolonialen des betreffenden Gebiets andererseits,
 - die spezifisch koloniale politische Kultur,
 - Wandel des kolonialen Herrschaftssystems im Lauf der Zeit, dessen Ursachen im Mutterland, in der Kolonie, in der Weltpolitik sowie die Auswirkungen auf die Kolonie.
3. Die vorkoloniale politische Kultur und Struktur des Landes,
 - ihre konkrete institutionelle und soziale Gestalt,
 - ihr Niederschlag in vormodernem Nationalgefühl für das ganze Land oder Teile,
 - ihre möglicherweise von der Kolonialherrschaft abgeschnittenen Entwicklungstrends,
 - ihr Überleben unter und ihr Beitrag zu dem Herrschaftssystem der Kolonialmacht,
 - die vorkolonialen politischen Eliten und ihre Rolle unter der Kolonialherrschaft.
4. Dekolonisation, Staats- und Nationbildung,
 - nachkoloniale Staatsbildung als Weg zur Nationbildung oder bereits vorhandenes Nationalbewußtsein als Voraussetzung der Staatsbildung,
 - verfassungspolitische Zielvorstellungen der antikolonialen Bewegungen, ihre Ursprünge und ihre Anpassung an die Situation,
 - verfassungspolitische Zielvorstellungen der Kolonialmacht (wenn es welche gab),
 - Föderationsmodelle in der Vorstellung der Kolonialmacht und der antikolonialen Bewegung,
 - Zustandekommen und konkrete institutionelle Gestalt des neuen Staates,
 - die politischen Eliten der Dekolonisation,
 - die politische Kultur, die sich in der Dekolonisation manifestiert.
5. Entwicklung des nachkolonialen Gemeinwesens,
 - Erfolg oder Mißerfolg nationaler Integration,
 - Kontinuität oder Wandel des bei der Dekolonisation geschaffenen Staates,

- tatsächlicher oder fiktiver Rückgriff auf vorkoloniale Elemente,
 - mit den westlichen Staaten gemeinsame innovative Momente (Globalisierung, Parastaatlichkeit) und deren mit jenen gemeinsame oder von ihnen verschiedene Verarbeitung,
 - Entwicklung neuer politischer Eliten, neuer politischer Kultur, neuer politischer Gesellschaft (das Problem der Zivilgesellschaft).
 - Gründe für „Erfolge“ oder „Mißerfolge“ des nachkolonialen Gemeinwesens und seines westlichen Modells sowie mögliche Zusammenhänge zwischen beidem,
 - Erfolge, Krisen und Scheitern von Föderationen.
6. Bilanz,
- Verhältnis von vorkolonialem Erbe, kolonialem Einfluß und nachkolonialer Entwicklung,
 - Verhältnis von Langzeitwirkung (USA, Lateinamerika), begrenzter Langzeitwirkung (Britisch Indien), Kurzzeitwirkung (deutsche Kolonien).

c) Die Beiträge des Kolloquiums – viele Antworten

Erwartungsgemäß erwies sich die Vorabversendung von Arbeitsdefinition und Frageraster nicht nur als hilfreich, um Probleme zu formulieren und eine vergleichende Diskussion zu ermöglichen, sondern auch als nützliche Provokation, um mehr oder weniger heftigen Widerspruch auszulösen. Die Definition des modernen Staates durch deutsche Juristen erschien allzu starr und statisch, um der Dynamik von Machtprozessen gerecht zu werden. Dabei wurde von den Soziologen die ausschlaggebende Bedeutung der Akteure im jeweiligen Einzelfall in einer Weise betont, die dem um Vergleichbarkeit und Systematik bemühten Historiker bisweilen das Gefühl einer verkehrten Welt vermittelte, wurde er doch seinerzeit im Zeichen des umgekehrten Verhältnisses von Geschichte und Soziologie wissenschaftlich sozialisiert. Die Beiträge wissen durchaus von Erfolgsgeschichte zu berichten, aber oft von Erfolgen, die ausdrücklich darauf beruhen, daß der Staat gerade nicht in seiner modernen europäischen Form übernommen wurde. Auf der anderen Seite erweisen sich angebliche Mißerfolge, von besonders krasssem „Staatsversagen“ einmal abgesehen, häufig als Wege zur alternativen Ausbildung funktionierender intermediärer oder parastaatlicher Formen politischer Organisation. Da diese Entwicklung mit ähnlichen Tendenzen in Europa zu konvergieren scheint, wurde schließlich die trotz ihrer Scherzhaftigkeit bedenkenswerte Feststellung getroffen, der moderne Staat sei eigentlich nur noch ein Thema der Historiker, denn er gehöre weitgehend bereits der Vergangenheit an. Man sieht, das Kolloquium erwies sich auch als erfolgreiches interdisziplinäres Experiment, obwohl oder gerade weil die Einladungen nach der Kompetenz für die Geschichte bestimmter Erdräume ohne Rücksicht auf die Fachzugehörigkeit ausgesprochen wurden.

Bei diesem Diskussionsstand lassen sich die einzelnen Beiträge nicht von vorne herein zu einem geschlossenen Gesamtbild harmonisieren. Der vorliegende Band spiegelt statt dessen die Offenheit des Kolloquiums bis zum Schluß, wo einerseits der Einladende den Versuch einer Synthese aus der Perspektive einer Gesamtgeschichte der europäischen Expansion unternimmt, andererseits die Teilnehmer ihre jeweilige Sicht der Dinge noch einmal zusammenfassen.

Der Versuch, meine beiden Arbeitsgebiete Geschichte der Staatsgewalt und Geschichte der europäischen Expansion mit der Hilfe ausgewiesener Expertinnen und Experten zusammenzuführen, wurde mir im Rahmen meines einjährigen Forschungsstipendiums 1997/98 ermöglicht durch die von der Deutschen Bank getragene Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Ich danke den Vertretern dieser Institutionen sowie Elisabeth Müller-Luckner mit ihren Helferinnen und Helfern, die die Munifizienz der Stifter in perfekte Organisation, liebenswürdige Gastfreundschaft und effiziente Herausgeberarbeit umgemünzt haben, ganz besonders Karsten Jedlitschka für die Vereinheitlichung des Manuskripts. Dank gebührt aber vor allem den Kolleginnen und Kollegen, auf deren Beiträgen das Kolloquium beruht. Dankenswerterweise haben Sonia Abun-Nasr und Ullrich Lohrmann es durch ihre Übersetzungstätigkeit möglich gemacht, daß Chris Tapscott aus Südafrika auch ohne Deutschkenntnisse aktiv an unseren Diskussionen teilnehmen konnte. Harald Haury gebührt Dank für sein unermüdliches und erfolgreiches Protokollieren.

München, im Juli 1998

Wolfgang Reinhard

Verzeichnis der Tagungsteilnehmer

Prof. Dr. Jamil M. Abun-Nasr, Bayreuth
Sonia Abun-Nasr, Freiburg
Prof. Dr. Walter Demel, Neubiberg
Priv.-Doz. Dr. Gita Dharampal-Frick, Augsburg
Prof. Dr. Martin Geyer, München
Priv.-Doz. Dr. Xuewu Gu, Freiburg
Dr. M. Reza Fariborz Hamzeh'ee, Augsburg
Harald Haury, Freiburg
Prof. Dr. Jürgen Heideking, Köln
Dr. Lutz Klinkhammer (Stipendiat des Historischen Kollegs 1997/98)
Prof. Dr. Gudrun Krämer, Berlin
Ullrich Lohrmann, Freiburg
Dr. Elisabeth Müller-Luckner, Historisches Kolleg München
Priv.-Doz. Dr. Christoph Marx, Freiburg
Prof. Dr. Jürgen Osterhammel, Genf
Prof. Dr. Wolfgang Reinhard (Stipendiat des Historischen Kollegs 1997/98)
Prof. Dr. Michael Riekenberg, Leipzig
Prof. Dr. Dietmar Rothermund, Heidelberg
Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Schwentker, Hagen
Prof. Dr. Chris Tapscott, Belville/Südafrika
Prof. Dr. Hans-Werner Tobler, Zürich
Prof. Dr. Trutz von Trotha, Siegen
Prof. Dr. Peter Waldmann, Augsburg
Prof. Dr. Wolfgang Weber, Augsburg
Prof. Dr. Albert Wirz, Berlin

Jürgen Heideking

„Ableger“ Europas oder historischer Neubeginn? Britisch-Amerika und die USA

Einleitung

Dieser Beitrag knüpft an eine Kernfrage an, die amerikanische Historiker schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts beschäftigt: Pflanzten die Kolonisten den „Keim“ des europäischen Staates in den nordamerikanischen Boden, wo er sich entsprechend den geographischen, klimatischen und demographischen Bedingungen entfaltete, oder entstand in Amerika durch den „Zusammenprall von Zivilisation und Wildnis“ an der *Frontier*, wie Frederick Jackson Turner 1893 behauptete, etwas völlig Neues, Einzigartiges!¹ Letztere These vom *American exceptionalism* hat der Politikwissenschaftler Seymour Martin Lipset vor kurzem noch einmal emphatisch bekräftigt, aber die kritischen Einwände von Historikern ließen nicht lange auf sich warten².

Das Thema der „Übertragung“ des europäischen Staates in die „Neue Welt“ erweist sich bei genauerem Hinschauen als recht komplex, denn es besteht keineswegs Einvernehmen darüber, welches Staatsmodell denn eigentlich übertragen worden ist und wie es sich in Britisch-Amerika und den USA entwickelt hat. Im folgenden soll dieser Transfer-Prozeß unter dem Gesichtspunkt beleuchtet werden, welche Modifikationen das englische Staatsmodell in Amerika erfuhr, und inwiefern die amerikanische Lösung als „modern“ bezeichnet werden kann.

Die Kolonialzeit gehört zu den Epochen der amerikanischen Geschichte, die in den beiden letzten Jahrzehnten am gründlichsten revidiert und umgeschrieben worden sind. Die Historiker haben den europazentrischen Blickwinkel durch einen indianischen und afrikanischen ergänzt, zuweilen sogar ersetzt. Bis vor kurzem überwog in den Darstellungen noch das heroische Bild der Siedler, die sich gegen mannigfaltige Gefahren und Schwierigkeiten behaupteten und Zivilisation

¹ Mit seinem berühmten Vortrag „The Significance of the Frontier in American History“, den Turner 1893 auf der Tagung der *American Historical Association* in Chicago hielt, wandte er sich gegen die an den Ostküsten-Universitäten vorherrschende *germ theory*, die von einer Übertragung europäischer Institutionen auf Amerika ausging.

² *Seymour Martin Lipset, American Exceptionalism: A Double-Edged Sword* (New York 1996); siehe dazu den Review Essay in: *AHR* 102 (1997) 748–774.

und Fortschritt in die „Neue Welt“ trugen. Heute nennt John M. Murrin in einem von der *American Historical Association* herausgegebenen Sammelband die englischen Kolonien „Nutznießer einer Katastrophe“ (*Beneficiaries of Catastrophe*), der 40 bis 60 Millionen Menschen zum Opfer gefallen seien: „Nobody can now make a compelling case that the settlement of the Americas was a net benefit to mankind until sometime in the 19th century“ (S. 5). Der sog. „Entdeckung“ Amerikas sei vielmehr eine „tragedy of huge proportions“ gefolgt, und lange Zeit habe die Zahl der „Verlierer“, also v.a. Indianer und afrikanische Sklaven, diejenige der „Gewinner“ bei weitem übertroffen³. Das Problem der moralischen Verantwortlichkeit soll aber nicht im Mittelpunkt dieser Ausführungen stehen. Vielmehr geht es um den Nachweis, daß die USA nicht zuletzt in Opposition zu dem entstanden sind, was im 18. Jahrhundert in Europa als „modern“ galt, und daß sie einige „vor-moderne“ Züge der Staatlichkeit lange Zeit, z.T. bis in die Gegenwart, beibehalten haben. Paradoxerweise sind es aber gerade diese Abweichungen vom zeitgenössischen europäischen Modell, die aus heutiger Sicht die „Modernität“ der USA und ihre Attraktivität für den Rest der Welt ausmachen.

1. Das britische Staatsmodell und seine Rückwirkungen auf die Kolonien

Ähnlich wie die amerikanische Kolonialgeschichtsschreibung verzeichnet die englische Historiographie des 17. und 18. Jahrhunderts in jüngerer Zeit einen tiefgreifenden Wandel. In seiner 1982 erschienenen „*Oxford History of the American Revolution*“ beschrieb Robert Middlekauff das englische „Mutterland“ noch als eine im wesentlichen traditionelle Gesellschaft mit statischer politischer Ordnung. Seither liegt der Akzent dagegen auf raschem Wandel, der spätestens mit der *Glorious Revolution* Ende des 17. Jahrhunderts einsetzte und der England binnen weniger Jahrzehnte auf spektakuläre Weise transformierte⁴. Zwar konnte die landbesitzende Oligarchie die politische Kontrolle behalten, aber ansonsten herrschten angeblich überall Dynamik, Wachstum und Modernität. T. H. Breen faßt in einem Aufsatz aus dem letzten Jahr die wesentlichen Elemente und Ergebnisse dieses Wandlungsprozesses zusammen: (1) die Entwicklung und Reife eines, wie er schreibt, „impressive fiscal-military state“, der mit seinem Steuer-, Bank- und Kreditwesen, seinem Rechtssystem, seinen See- und Landstreitkräften und seiner komplexen Bürokratie alle europäischen Rivalen in den Schatten stellte; (2) die Zentralisierung des politischen Entscheidungsprozesses im Westminster-Parlament, das unangefochtene verfassungsmäßige Souveränität erlangte; (3) das

³ John M. Murrin, *Beneficiaries of Catastrophe: The English Colonies in America*, in: Eric Foner (Hrsg.), *The New American History* (Philadelphia 21997) 3–30, v.a. 5; siehe auch Ian K. Steele, *Exploding Colonial American History: Amerindian, Atlantic, and Global Perspectives*, in: *Reviews in American History* 26 (1998) 70–95.

⁴ Vgl. Paul Langford, *A Polite and Commercial People: England, 1727–1783* (Oxford 1989).

Wachstum von Handel, Gewerbe und Manufakturwesen, angespornt, aber keineswegs allein verursacht durch die Profite im Kolonialhandel; (4) der Aufstieg einer selbstbewußten, leistungsfähigen und konsumfreudigen Mittelschicht, die sich zunehmend auch politisch artikuliert; und (5) die Äußerungen eines wachsenden Gefühls von Patriotismus, nationalem Bewußtsein und „britischer“ Identität⁵.

Im 18. Jahrhundert war demnach in England vieles im Fluß, und moderne staatliche Strukturen sowie ein modernes Staatsverständnis nahmen Gestalt an. Dieses neue Modell einer parlamentarischen Monarchie (*King in Parliament*) stand in wesentlichen Punkten im Widerspruch zu den allgemein herrschenden Vorstellungen von der „English Constitution“ mit ihrem „mixed and balanced government“, d. h. einem freiheitssichernden Regierungs- und Gesellschaftssystem, in dem monarchische, aristokratische und demokratische Elemente zusammenwirkten und sich die Waage hielten.

Der innere Wandel wirkte sich in doppelter Hinsicht auf das Verhältnis zu den Kolonien aus. Zum einen nahm die Tendenz zu, die rationalen, bürokratischen Strukturen auf die Kolonien zu übertragen und diese Gebiete an der Peripherie aus wirtschaftlichen und strategischen Gründen einer stärkeren Kontrolle durch die Metropole zu unterwerfen. Zum anderen schuf das steigende Nationalgefühl eine psychologische Kluft zwischen den Engländern und den Siedlern, die in Nordamerika allerdings lange Zeit nicht wahrgenommen wurde. Während die Engländer von „unseren Kolonien“ im Sinne eines Besitzanspruchs sprachen, fühlten sich die Siedler als gleichberechtigte Mitglieder des britischen Empire, die alle „liberties and privileges of Englishmen“ genossen. Die Engländer begannen auch kulturell auf die Siedler herabzublicken, die sich vor allem die rohen und ungehobelten Manieren der englischen Volkskultur zu eigen zu machen schienen⁶.

2. Das Herrschaftssystem des British Empire und die regionale Struktur der Kolonien

Ebensowenig wie die „englische Verfassung“ schriftlich klar fixiert war, gab es einen festen konstitutionellen Rahmen für das im Entstehen begriffene britische Empire. Auch in diesem Zusammenhang betont die neuere Forschung den „dynamischen Charakter der Metropole England“, die Schottland, Irland, die Karibikinseln und die nordamerikanischen Festlandskolonien zu einem „expansive Atlantic empire“ formte. Die staatsrechtlichen Verhältnisse innerhalb dieses Empire variierten erheblich oder blieben unbestimmt. Während Schottland seit 1707 eine Union mit England bildete und Abgeordnete ins Londoner Parlament wählte,

⁵ T. H. Breen, *Ideology and Nationalism on the Eve of the American Revolution: Revisions Once More in Need of Revising*, in: JAH 84 (1997) 13–39.

⁶ Richard P. Gildrie, *The Profane, the Civil, and the Godly: The Reformation of Manners in Orthodox New England* (London 1996).

hatten die Protestanten in Irland ihre eigene nationale Legislative; die amerikanischen Kolonien durften dagegen nur einige Interessenvertreter, die sog. *colonial agents*, nach London entsenden, die kein Stimmrecht im Parlament besaßen. Intern verfügten die Siedler allerdings über eine weitgehende politische Autonomie (*self-government*), die sie durch ihre Repräsentativorgane, die kolonialen *Assemblies*, sowie durch die *Town* und *County Meetings* und lokale Geschworenengerichte ausübten. Die Kolonialparlamente erkämpften sich im Laufe der Zeit selbst dort eine maßgebliche Stellung, wo vom englischen König ernannte Gouverneure und Räte amtierten. Dieses hohe Maß an Selbstregierung und Selbstverwaltung war der Londoner Regierung schon in der Restaurationszeit nach dem Bürgerkrieg des 17. Jahrhunderts ein Dorn im Auge gewesen. Der Versuch, einige der Festlandskolonien unter absolutistischem Vorzeichen als *Dominion of New England* zusammenzufassen, hatte aber in den 1680er Jahren heftigen Widerstand der Siedler provoziert und war im Verlauf der *Glorious Revolution* gescheitert. Darauf folgte eine längere Phase der sog. „heilsamen Vernachlässigung“ (*salutary neglect*), in der sich die Kolonien trotz der formellen Oberaufsicht von Krone, Außenministerium, Parlament, Privy Council und Board of Trade (seit 1696) nahezu im „Wildwuchs“ entwickeln konnten⁷. Dieser Zustand wurde seit den 1740er Jahren durch ein straffes Anziehen der administrativen Zügel abgelöst, das nun jedoch im Zeichen des modernen Macht- und Handelsstaates geschah. Nach dem Siebenjährigen Krieg, als es darum ging, wer die enormen finanziellen Lasten tragen sollte, verschärfte sich diese Tendenz weiter und setzte, angefangen mit dem *Stamp Act* 1763, eine Kettenreaktion in Gang, die zur Unabhängigkeitserklärung von 1776 hinführte. Die Metropole beharrte in diesem Konflikt wie selbstverständlich darauf, daß die Souveränität des Parlaments unteilbar sei, daß es in seiner Macht liege, den Handel der Kolonien zu regulieren, und daß die Siedler für bestimmte Zwecke besteuert werden dürften, auch wenn sie nur „virtuell“ im Parlament vertreten seien. Alle diese Prämissen, speziell aber die letzte, wiesen die Führer der Kolonisten entschieden zurück. Gerade der Versuch, das englische Modell für Britisch-Amerika verbindlich zu machen und die Empire-Beziehungen im „modernen“, bürokratischen Sinne zu reorganisieren, trug also ganz wesentlich zur Loslösung der nordamerikanischen Kolonien vom Mutterland bei⁸.

Lenkt man den Blick auf die Kolonien, dann stechen die Uneinheitlichkeit der Entwicklung und die Diversität der Verhältnisse ins Auge. Zwar übten angelsächsisches Rechtsdenken und *common law* sowie englische Verfahrensweisen und Institutionen durchweg einen starken Einfluß aus. Dennoch wurden die Kolonien nicht zu einem Abbild des Mutterlandes. So scheiterten alle Pläne, Feudal- und Lebensverhältnisse nach europäischem Muster zu etablieren, an der leichten Ver-

⁷ Wolfgang Reinhard, *Parasit oder Partner? Europäische Wirtschaft und Neue Welt 1500–1800* (Münster 1997) 134–155.

⁸ An dieser Stelle muß aber betont werden, daß sich das von Frankreich abgetretene Kanada der Revolution ebensowenig anschloß wie die britischen Karibikinseln. Besonders Kanada bietet hinsichtlich der Übertragung von europäischen Staatsmodellen interessante Vergleichsmöglichkeiten mit den USA, die hier jedoch nicht erörtert werden können.

füßbarkeit über Grund und Boden. Bis zum 18. Jahrhundert bildeten sich vier Regionalkulturen heraus, die teils durch die Herkunft der Siedler, teils durch die Bedingungen vor Ort geprägt wurden: (a) das puritanische Neuengland, in dem kleine Familienfarmen sowie Handel, Schiffbau und Fischfang das Bild bestimmten; (b) die religiös und ethnisch gemischten Mittelatlantikkolonien, die bessere Voraussetzungen für den Getreideexport und die gewerbliche Entwicklung boten; (c) die Küstenregionen der südlichen Kolonien, in denen eine auf Sklavenarbeit und *staple crops* (Tabak, Reis, Indigo, Baumwolle) basierende Plantagenwirtschaft entstand; und (d) das Hinterland der südlichen Kolonien, in dem vorwiegend schottisch-irische Presbyterianer siedelten, die sich den Ruf harter Indianerkämpfer und rauhbeiniger, fast „unregierbarer“ *Frontiersmen* erworben hatten. Wie die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Lebensbedingungen und das Klima, so variierte auch die politische Kultur von Region zu Region: während sich in Neuengland die egalitäre *Town Meeting*-Demokratie mit einem autoritären puritanischen Kirchenregiment verband, überwog in den Mittelkolonien der liberal-individualistische Geist des Quäkertums; im Süden schließlich existierte eine sozial elitäre, auf die anglikanische Staatskirche gegründete Pflanzergesellschaft Seite an Seite mit einer radikalen *Frontier*-Demokratie⁹.

Abweichend von England bildete sich in Amerika schon früh eine Tradition geschriebenen Verfassungsrechts heraus. So besaß jede Kolonie eine vom König oder vom Parlament verliehene *Charter*, auf die sich die Siedler bei Auseinandersetzungen mit den Gouverneuren immer wieder beriefen. Im Laufe der Zeit wurden diese *Charters*, die hauptsächlich Organisationsstatuten waren, fast überall durch spezielle Urkunden ergänzt, die die Rechte und Privilegien der Bürger aufzählten. Eine negative Abweichung vom englischen Modell stellte die Sklaverei dar, die von der Karibik aus zuerst in die südlichen Festlandskolonien gelangte. Während das englische *common law* diese Form der persönlichen Unfreiheit nicht kannte, schloß das amerikanische Eigentumsrecht seit dem späten 17. Jahrhundert den Besitz an Sklaven ein, die den Status von *chattel* besaßen, d. h. verkauft und beliehen werden durften. Dieses Schicksal konnte auch Indianer ereilen, die in Gefangenschaft gerieten und dann zumeist auf die Karibikinseln verkauft wurden.

Unter der Herrschaft der Krone und im Rahmen des britischen Empire war also in Nordamerika eine Staats- und Gesellschaftsform entstanden, die in einigen Punkten dem englischen Modell ähnelte, in mancher Hinsicht aber bereits originalen Charakter trug. Auf der einen Seite wurden die Kolonien in die allgemeine Wachstumsdynamik des atlantischen Wirtschaftssystems einbezogen und hatten auch teil an den geistigen Strömungen der Zeit, insbesondere der Aufklärung. Auf der anderen Seite widersetzten sie sich dem Trend zur Zentralisierung und Bürokratisierung, der von London ausging, um ihre regionalen Interessen, Besonderheiten und Identitäten zu wahren. Dabei blieb allerdings jede einzelne Kolonie stärker auf die Metropole hin ausgerichtet als auf ihre Nachbarkolonie. Bezeich-

⁹ *David Hackett Fischer, Albion's Seed: Four British Folkways in America* (New York, Oxford 1989).

nenderweise kam selbst in den 1750er Jahren, als sich der Entscheidungskampf gegen die Franzosen und deren indianische Verbündete bereits abzeichnete, keine formelle interkoloniale Zusammenarbeit zustande¹⁰. Während des *French and Indian War* ab 1755 erreichten das „britische“ Bewußtsein und der Empire-Patriotismus der Siedler sogar ihren Höhepunkt. Erst der nach dem Sieg über die Franzosen zunehmende politische Druck aus London ließ die Kolonisten deutlicher erkennen, daß sie gemeinsame Interessen hatten und daß sie bei der Verteidigung dieser Interessen gegen die Machtansprüche der Metropole aufeinander angewiesen waren.

3. Revolution, Unabhängigkeitskrieg und Staatsbildung in Britisch-Nordamerika

Die revolutionäre Loslösung der Siedler vom Mutterland erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die Überlebensfähigkeit der englischen Kolonien auf Grund des vorausgegangenen rapiden Wirtschaftswachstums und der Ausschaltung Frankreichs gesichert war. Materielle Interessen allein gaben aber keineswegs den Ausschlag bei der Entscheidung für die Unabhängigkeit, sondern sie wirkten zusammen mit geistig-ideologischen Strömungen, die auch große Bedeutung für die politische Kultur des postkolonialen Gemeinwesens erlangten. Zum einen nahmen viele Siedler die „Modernisierung“ in England als Abweichung von der imaginären *English Constitution* und damit als Korruption, politisch-moralischen Niedergang und Dekadenz wahr, gegen die sie sich abkapseln oder sogar zur Wehr setzen mußten. Dabei bedienten sie sich der Rhetorik der radikalen englischen *Country*-Opposition gegen die Symbolfigur der Modernisierer, den Premierminister Lord Walpole. Diese Kritik trug republikanische Züge, weil sie auf Denkfiguren und Begriffe der Antike und der Renaissance rekurrierte: So wurde etwa in den *Cato Letters* von Trenchard und Gordon wie später in den Flugschriften der amerikanischen Patrioten die korrupte, luxussüchtige und machtgierige Metropole den einfachen, dem Gemeinwohl verpflichteten Kolonien gegenübergestellt. Das zentrale Schlagwort in diesem Diskurs war Tugend, *virtue*, verstanden als Verantwortung und Opferbereitschaft des einzelnen Bürgers für die Belange des Gemeinwesens. Aus dieser Sicht wirkten alle englischen Maßnahmen seit dem Siebenjährigen Krieg wie Elemente eines von langer Hand vorbereiteten verschwörerischen Plans, um die Kolonien ihrer Selbständigkeit und ihrer moralischen Integrität zu berauben, ja sie zu „versklaven“.

Die zweite Strömung entstand offenbar in Reaktion auf den bereits angesprochenen Nationalismus der englischen Mittelschichten, der einen dezidiert exklusiven

¹⁰ Benjamin Franklins *Albany Plan of Union* von 1754 sah eine „allgemeine Regierung in Amerika“ mit von der Krone eingesetztem Generalpräsidenten und gewähltem „Großen Rat“ als Repräsentation „des Volkes der verschiedenen Kolonien“ vor, fand jedoch keine Zustimmung.

ven Charakter annahm und die Kolonisten zu fremden Untertanen herabstufte. Hierauf antworteten die Sprecher der Siedler zunächst mit der Betonung ihrer gleichwertigen „englischen Rechte und Freiheiten“. Als dies wenig fruchtete, führten sie immer häufiger ihre „natürlichen Rechte“ ins Feld, die sie auch beim Eingehen eines Gesellschaftsvertrags nicht aufgeben konnten. Sie konterten die englischen Anmaßungen mit der Sprache des Liberalismus, die durch die Werke von John Locke Verbreitung in den Kolonien gefunden hatte. Erst das wachsende Nationalgefühl in England weckte demnach in den Kolonien das Bewußtsein einer gemeinsamen amerikanischen Identität und der Andersartigkeit gegenüber Europa. Das Verlangen nach Unabhängigkeit entsprang also in nicht geringem Maße dem Gefühl der Siedler, von den Engländern, den „unfeeling brethren“, wie Jefferson sie im Entwurf der *Declaration of Independence* nannte, verschmäht, zurückgestoßen und als Bürger zweiter Klasse behandelt zu werden¹¹. Die Begriffe *virtue* und *natural rights* mit den ihnen entsprechenden republikanischen und liberalen Denkmustern und Weltanschauungen bildeten dann auch die Grundlage für eine eigenständige amerikanische politische Kultur, die in sich keineswegs spannungs- und konfliktfrei war. Hinzu kam noch der puritanische Protestantismus, der in seiner durch die Aufklärung gemäßigten Form auf alle Kolonien abfärbte und den Glauben der Siedler an ihre Auserwähltheit und besondere Rolle im historischen Prozeß bestärkte¹².

Die verfassungspolitischen Zielvorstellungen der Kolonialmacht, die auf dem Prinzip der Parlamentssoveränität und der Unterordnung der Kolonien unter das imperiale Zentrum beruhten, erwiesen sich als unvereinbar mit dem Verlangen der Siedler nach Gleichberechtigung im Rahmen des Empire. Kompromißvorschläge wie der Unionsplan des Amerikaners Joseph Galloway hatten keine Chance, weil sich die Engländer wenig flexibel und innovationsbereit zeigten, und weil auf der Gegenseite der Wunsch nach Unabhängigkeit bei Teilen der kolonialen Elite und in der Bevölkerung immer stärker wurde. Da die Kontrahenten auf ihren grundsätzlichen Positionen beharrten, ließ sich die Eskalation des Konflikts nicht vermeiden. Revolution und Unabhängigkeitskrieg dürfen aber nicht nur als eine Auseinandersetzung zwischen Engländern und Kolonisten verstanden werden, denn sie waren auf amerikanischer Seite von heftigem inneren Streit bis hin zum Bürgerkrieg begleitet. Beim Zusammenprall zwischen englandtreuen „Loyalisten“ und nach Freiheit strebenden „Patrioten“ ging es im Letzten um die Entscheidung zwischen dem englischen Staats- und Verfassungsverständnis und einem genuin amerikanischen Republikanismus. Das Denken der Loyalisten trug hierarchisch-elitäre Züge, aber sie können keineswegs als Reaktionäre abgetan

¹¹ Jürgen Heideking, *The Image of an English Enemy During the American Revolution*, in: *Ragnbild Fiebig-von Hase und Ursula Lehmkuhl* (Hrsg.), *Enemy Images in American History* (Providence, R.I. 1997) 91–107.

¹² Hans Vorländer, *Hegemonialer Liberalismus: Politisches Denken und politische Kultur in den USA 1776–1920* (Frankfurt, New York 1997); vgl. Linda K. Kerber, *The Revolutionary Generation: Ideology, Politics, and Culture in the Early Republic*, in: *Eric Foner* (Hrsg.), *The New American History* (Philadelphia 21997) 31–59.

werden. Männer wie Thomas Hutchinson, der Gouverneur von Massachusetts, waren in mancher Hinsicht sogar „aufgeklärter“, wirtschaftlich fortschrittlicher und „moderner“ als ihre radikalen Widersacher vom Schläge eines Samuel Adams und John Adams. Nach dem Unabhängigkeitskrieg, der 1781 in Yorktown zugunsten der Patrioten entschieden wurde, flüchteten zehntausende von Loyalisten nach Kanada, wo ihre Präferenz für die englische Staats- und Gesellschaftsordnung langfristig die politische Kultur der neuen britischen Besetzung – und damit auch das ambivalente Verhältnis zu den USA – mitprägte.

Der Übergang von den dreizehn nordamerikanischen Kolonien zu den Staaten erfolgte zwischen 1776 und 1783 auf der Grundlage der Volkssouveränität, die hier erstmals in der Neuzeit praktisch angewendet wurde. Als am besten geeignetes Verfahren erwies sich die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung, die den Verfassungstext formulierte, der dann wiederum den wahlberechtigten Bürgern in den Staaten (im Durchschnitt ca. 70 Prozent aller weißen Männer über 21 Jahre) zur Annahme unterbreitet wurde. Diese ersten Staatenverfassungen stärkten im allgemeinen die Stellung der Parlamente und schwächten diejenige der Gouverneure, die sich nun in den meisten Fällen jährlich zur Wiederwahl stellen mußten¹³. Parallel hierzu entstand eine Konföderationsverfassung, die *Articles of Confederation*, die bis 1781 von allen Staatenparlamenten ratifiziert wurde. Die negativen Erfahrungen, die man mit dieser Form der lockeren Zusammenarbeit von souveränen Staaten sammelte, führte 1787 zum Verfassungskonvent von Philadelphia und im Jahr darauf zur Annahme der *Constitution of the United States of America*. Diese Bundesverfassung wurde 1791 durch eine Grundrechteerklärung, die ersten zehn Amendments oder *Bill of Rights*, ergänzt¹⁴. Die Methode der Amendments diente auch später dazu, die Verfassung zu ändern und an gewandelte äußere Verhältnisse anzupassen. In ihren wesentlichen Grundzügen ist die *Constitution* nun aber schon seit über 200 Jahren in Kraft und wird deshalb zu Recht als die älteste noch geltende geschriebene Verfassung der Welt bezeichnet.

4. Die postkoloniale Entwicklung und die strukturellen Besonderheiten der Vereinigten Staaten

Daß die Vereinigten Staaten unter dem Druck von Krieg und Krise Gestalt annahmen, hatte weitreichende Folgen: Hier entstand der identitätsstiftende Mythos des heroisch um seine Freiheit kämpfenden Volkes, das durch Revolution und Verfassungsgebung eine neue Epoche der Weltgeschichte einleitete. Der Zusammenhalt der Union geriet allerdings schon unmittelbar danach ernsthaft in Gefahr, als die ideologischen Einflüsse der Französischen Revolution und die ökonomi-

¹³ Willi Paul Adams, *Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit: Die Verfassungen und politischen Ideen der amerikanischen Revolution* (Darmstadt 1973).

¹⁴ Jürgen Heideking, *Die Verfassung vor dem Richterstuhl: Vorgeschichte und Ratifizierung der amerikanischen Verfassung 1787–1791* (Berlin, New York 1988).

sehen Rückwirkungen der europäischen Kriege einen heftigen Parteienstreit in den USA auslösten. Während sich die *Federalists* um Alexander Hamilton wirtschaftlich und politisch eher am englischen Vorbild ausrichteten, setzten die *Republicans* unter Führung von Thomas Jefferson, der 1801 zum Präsidenten gewählt wurde, dem europäischen Modell des Handels-, Manufaktur- und Machtstaates bewußt die Vision eines *Agrarian Empire* der unabhängigen Farmer entgegen. Obwohl immer wieder die Rede davon war, daß Parteien schädlich für das Gemeinwohl seien, entstand in der Praxis ein nationales Zweiparteien-System, das die politische Debatte anheizte, zugleich aber die freigesetzten Energien in konstruktive Bahnen lenkte. Durch den erfolgreichen (oder besser gesagt glimpflichen) Ausgang des sog. „zweiten Unabhängigkeitskrieges“ gegen England von 1812 bis 1814 wurde die Union gerettet und der Mythos des konstitutionellen und politischen Neubeginns noch gestärkt. Danach konnten die USA auf der Grundlage der Verfassung und der *Northwest Ordinance* des Kongresses von 1787, die den Übergang von Territorien in Staaten regelte, nach Westen voranschreiten. Diese kontinentale Ausdehnung des föderativ-demokratischen Staatsmodells, die unter dem Schlagwort der *Manifest Destiny* erfolgte und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen war, erfolgte zu Lasten der Indianer (sie wurden in Reservate verdrängt) und der Spanier bzw. Mexikaner, die große Gebiete ihres Kolonialreiches bzw. ihres postkolonialen Staates einbüßten. Durch die Expansion vom Atlantik zum Pazifik entstand ein riesiger, für europäische Verhältnisse nahezu unvorstellbarer Binnenmarkt, der langfristig den Aufstieg der USA zur stärksten Wirtschaftsmacht der Erde ermöglichte. Über die Frage, welche Rolle der Staat in diesem Prozeß spielen sollte, kam es allerdings wiederum zu einem heftigen Richtungsstreit in der Elite, und erneut unterlagen diejenigen, die sich stärker an europäischen Entwicklungsmodellen orientierten (die Befürworter des *American System* um John Quincy Adams und die *Whigs*), gegen die Exponenten einer eigenständigen, dezentralen amerikanischen Lösung, wie sie von Andrew Jackson und der *Democratic Party* propagiert wurde. Im Zuge der Westexpansion verschärfen sich auch die sektionalen Spannungen und der Streit über die Sklaverei, die in den 1850er Jahren den Zusammenbruch des sog. „zweiten Parteiensystems“ von Whigs und Demokraten herbeiführte und 1860/61 in Sezession und Bürgerkrieg mündeten.

Der transatlantische Vergleich legt den Schluß nahe, daß die amerikanische Unabhängigkeit und der Auf- und Ausbau des Bundesstaates zumindest partiell eine Revolte gegen das nationale und imperiale Staatsmodell Englands darstellten, gegen den „impressive fiscal-military state“, der damals in Europa allgemeine Bewunderung erregte. Nimmt man die Verhältnisse und Entwicklungstrends in England im 18. und 19. Jahrhundert als Maßstab für staatliche Modernität, dann erscheint das amerikanische Modell in mancher Hinsicht als unmodern, zumindest aber als andersartig. Auf diese „Andersartigkeit“ hat Gordon S. Wood in seinem kontroversen Buch „*The Radicalism of the American Revolution*“ hingewiesen, allerdings eher im Sinne einer „Modernisierung“, d. h. des Übergangs von einer traditionell-hierarchischen Gesellschaft zu einer modernen, liberal-egalitären

Mittelschichtdemokratie¹⁵. Es wäre vermessen, wollte man versuchen, die komplexe politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der USA von der Entstehung bis in unser Jahrhundert in wenigen Worten zu skizzieren¹⁶. Im folgenden sollen deshalb nur diejenigen Elemente angesprochen werden, die im obigen Sinne als „unmodern“ gelten könnten. Das Erstaunliche daran ist, daß diese selbst gewählte partielle „Rückständigkeit“ den Aufstieg der USA keineswegs behindert, sondern ihn möglicherweise sogar erleichtert und beschleunigt hat. Folgende fünf Punkte seien genannt:

4.1. Die Begrenzung der staatlichen Macht durch Verfassung, Gewaltenteilung und Grundrechte

Die koloniale Tradition des *self-government* und die ideologischen Einflüsse des Republikanismus und Liberalismus verhinderten, daß in den USA ein „starker Staat“ im europäischen Sinne entstand. Die Verfassung von 1787/88 errichtete zwar eine nationale Regierung, aber deren Befugnisse wurden umgehend durch Gewaltenteilung, *checks and balances* und Grundrechtsgarantien auf das Notwendigste eingeschränkt. Im Verfassungsrecht und insbesondere in den Grundrechten spiegelte sich nach amerikanischer Auffassung das Naturrecht wider, das letztlich göttlichen Ursprungs war. Hieraus resultierte eine spezifische Form des Konstitutionalismus, den Europäer halb bewundernd, halb herablassend als „Verfassungsverehrung“, „Verfassungsheiligung“ oder „Verfassungskult“ bezeichneten¹⁷. Da die Verfassung in den USA erst die Nation konstituierte, wurde sie – gemeinsam mit der Unabhängigkeitserklärung – zur wichtigsten Quelle von staatlicher Legitimität und nationaler Identität¹⁸.

Der Staat erlangte demgegenüber keinen Wert an sich, sondern *government* bedeutete treuhänderische Machtausübung auf Zeit im Namen und im Interesse des Volkes. Das Ergebnis war nicht die Parlamentssouveränität englischer Prägung, sondern ein „limited government“, ein verhältnismäßig „schwacher“ Staat, der dem Individuum und dem gesellschaftlichen Spiel der Kräfte viel Raum ließ. Diese Freiheit von staatlicher Kontrolle und Bevormundung setzte vor allem im wirtschaftlichen Bereich enorme Energien frei, aber sie hatte auch ihre Schattenseite:

¹⁵ Gordon S. Wood, *The Radicalism of the American Revolution* (New York 1992).

¹⁶ Siehe ausführlich Jürgen Heideking, *Geschichte der USA* (Tübingen, Basel 1996).

¹⁷ Jürgen Heideking, *The Law of Nature and Natural Rights: Die Positivierung des Naturrechts im Amerika des ausgehenden 18. Jahrhunderts*, in: Otto Dann und Diethelm Klippel (Hrsg.), *Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution* (Hamburg 1996) 48–60. Zur bedeutenden Rolle von lokalen Gerichten, die in der späten Kolonialzeit und der frühen Republik auch als zusätzliche politische Repräsentativorgane dienten, siehe J. R. Pole, *Reflections on the American Law and the American Revolution*, in: *William and Mary Quarterly* 50 (1993) 122–159.

¹⁸ Jürgen Heideking, *Die Verfassungsfeiern von 1788: Das Ende der Amerikanischen Revolution und die Anfänge einer nationalen Festkultur in den Vereinigten Staaten*, in: *Der Staat* 34 (1995) 391–413; vgl. Leah Greenfeld, *The Origins and Nature of American Nationalism in Comparative Perspective*, in: Knud Krakau (Hrsg.), *The American Nation – National Identity – Nationalism* (Münster 1997) 19–52.

Der Staat übte, zumal an der Siedlungsgrenze, kein wirksames Gewaltmonopol aus, und er konnte deshalb auch die Indianerstämme nicht gegen die fortwährenden Übergriffe von landhungrigen Siedlern schützen. Noch heute wird darüber gestritten, ob das zweite Amendment den privaten Waffenbesitz verfassungsmäßig garantiert oder ob seine ursprüngliche Funktion nur darin bestand, die Einsatzfähigkeit der einzelstaatlichen Milizen zu gewährleisten.

Trotz der geringen Machtmittel der Bundesregierung ist es im Verlauf der territorialen Expansion nach Westen nicht zur Loslösung von *Frontier*-Gebieten oder gar zu militärischen Angriffen aus der *Frontier* auf die Küstenstaaten gekommen. Dieser Umstand verdient mehr Beachtung, als er bislang gefunden hat, zumal wenn die Situation in Lateinamerika als Vergleichsmaßstab herangezogen wird. Während der Kolonialzeit und unmittelbar nach der Entstehung der USA kam es gelegentlich zu Aufständen von Bewohnern der *backcountry*, die zumeist aber – wie *Shays' Rebellion* von 1786 und die *Whiskey Rebellion* von 1794 – rasch und weitgehend unblutig von den etablierten Autoritäten niedergeschlagen werden konnten. Entgegen Turners These von der großen Bedeutung der *Frontier* betont die neuere Forschung, daß die wesentlichen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Einflüsse von der Ostküste in den Westen verliefen und nicht umgekehrt. Spezielle Aufmerksamkeit findet heute die Entwicklung von Städten an der *Frontier*, die weit in ihr Umland ausstrahlten und den gesamten Mittleren Westen prägten. Städte wie Chicago und St. Louis waren aber auf das Kapital und die Aufträge aus dem Osten angewiesen, und die lokalen Politiker und Unternehmer (*boosters*) unterhielten meist enge Kontakte zur Ostküstenelite. Sie sorgten auch dafür, daß die Unsicherheit an der *Frontier* allmählich durch *law and order* abgelöst wurde¹⁹. Diese Interessenverquickung trug offenbar entscheidend dazu bei, die Spannungen zwischen *Frontier* und alten Staaten zu mindern und ihre Konkurrenz in friedliche Bahnen zu lenken.

4.2. Der Verzicht auf Zentralisierung und Bürokratisierung

Eine Zentralisierung und Bürokratisierung, wie sie für die europäischen Nationalstaaten charakteristisch war, fand in den USA nur unvollkommen und mit erheblicher Verspätung statt. Der amerikanische Föderalismus, der aus den kolonialen Strukturen hervorging und dem Autonomiestreben der Einzelstaaten Rechnung trug, wurde von den Europäern zunächst nicht als innovative Einrichtung, sondern – ähnlich wie die Struktur der Schweiz oder der Niederlande – als ein staatsrechtliches Relikt betrachtet. Die Zukunft schien dem nationalen Einheitsstaat englischer oder französischer Prägung zu gehören, der seine Bürger und seine materiellen Ressourcen ungehindert mobilisieren konnte. Da sich der Begriff Repu-

¹⁹ Siehe hierzu das grundlegende Werk von *William J. Cronon*, *Nature's Metropolis: Chicago and the Great West* (New York 1991).

blik mit altertümlichen oder kleinräumigen Gebilden verband²⁰, war es aus europäischer Sicht höchst fragwürdig, ob eine föderative Republik das gesamte Territorium bis zum Mississippi und möglicherweise bis zum Pazifik würde kontrollieren können. Genau das hatten aber Amerikaner wie Washington, Madison und Jefferson im Sinn, wenn sie vom zukünftigen *American Empire of Liberty* sprachen. Die *Northwest Ordinance* des Kongresses von 1787 regelte, daß die Westgebiete nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als gleichberechtigte Staaten in die Union aufgenommen werden sollten, und sie schloß auch bereits die Sklaverei im Nordwesten aus. Das heikle Problem der Souveränität wurde auf neue Weise gelöst: Souverän war allein das Volk, aber es konnte die Regierungsbefugnisse auf den Bund und die Einzelstaaten verteilen, die in ihrer jeweils eigenen Sphäre uneingeschränkt Verantwortung trugen. Die Bundesverfassung bildete das „supreme law of the land“, und der Oberste Gerichtshof mußte dafür sorgen, daß die Gesetze und Verordnungen der Staaten wie des Bundes mit der Verfassung konform waren. Madison nannte die vom europäischen Standpunkt aus schwer verständliche Lösung in den *Federalist Papers* „partly national and partly federal“. Diese Konstruktion bildete die Voraussetzung für die kontinentale Ausdehnung der Union bis 1850, die alle europäischen Maßstäbe für die Größe und Struktur eines Staatswesens sprengte. Die Amerikaner selbst hatten allerdings erhebliche Schwierigkeiten mit der Auslegung der Verfassung, denn immer wieder flammte der Streit darüber auf, ob die Union Vorrang vor den Staaten habe, oder ob die Staaten weiterhin „unabhängig“ oder sogar „souverän“ seien²¹. Erst der Sieg des Nordens im Bürgerkrieg beantwortete diese Frage im Sinne der ersten, „nationalen“ Interpretation, aber auch danach war die Bundesregierung keineswegs allmächtig.

Die konstitutionellen Begrenzungen, das republikanische Machtmißtrauen und die schiere Größe der Union verhinderten, daß auf der Ebene des Bundesstaates wie der Einzelstaaten umfangreiche, kostspielige Bürokratien entstanden. Der Mangel an staatlicher Leistungsfähigkeit wurde durch die Selbsthilfe der Gesellschaft wettgemacht, die sich für die unterschiedlichsten Zwecke in zahllosen *voluntary associations* – Vereinen, Clubs, Logen, Korporationen etc. – organisierte. Dieser Umstand beeindruckte schon Alexis de Tocqueville in den 1830er Jahren, und Max Weber stellte zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf einer Amerika-reise fest, die Vereinigten Staaten seien „kein formloser Sandhaufen von Individuen, sondern ein Gewirr streng exklusiver, aber voluntaristischer Verbände“²². Im Laufe dieses Jahrhunderts haben die USA ihr „bürokratisches Defizit“ gegenüber Europa allmählich abgebaut, aber der antibürokratische und antizentralisti-

²⁰ Diese Vorstellung hatte Montesquieu in *De l'esprit des lois* bestärkt. Seiner Meinung nach konnte eine großräumige Republik nur als lockerer Staatenbund existieren.

²¹ Zur *states' rights*-Doktrin, die besonders im Süden populär war, siehe neuerdings Andrew C. Lenner, John Taylor and the Origins of American Federalism, in: *Journal of the Early Republic* 17 (1997) 399–423.

²² Wolfgang J. Mommsen, Max Weber und die Vereinigten Staaten von Amerika, in: Ragnbild Fiebig-von Hase und Jürgen Heideking (Hrsg.), *Zwei Wege in die Moderne: Aspekte der deutsch-amerikanischen Beziehungen 1900–1918* (Trier 1998) 91–103.

sche Geist wird in der Bevölkerung weiterhin wachgehalten. Er gehört offenbar untrennbar zur amerikanischen politischen Kultur, und er bildete geradezu die Voraussetzung für die Entstehung einer „Zivilgesellschaft“, wie sie die USA in reiner Form verkörpern.

4.3. Der Verzicht auf eine starke Militärmacht

Die Gründe, aus denen die Gründergeneration auf die Errichtung einer starken, permanenten Militärmacht verzichtete, waren ähnlich gelagert. Die tiefsitzende Abneigung der Siedler gegen eine *standing army* nach europäischem Muster fiel hierbei besonders ins Gewicht. Auch nach der Unabhängigkeit verließ man sich in erster Linie auf die Milizen der Einzelstaaten, eine Art dezentrale Volkswehr, deren militärischer Wert von Experten wie George Washington nicht sehr hoch veranschlagt wurde. Die reguläre amerikanische Armee zählte in Friedenszeiten stets nur wenige Tausend Mann, die zumeist in Forts entlang der Indianergrenze Dienst taten. Die wenigen Kriegsschiffe, deren Bau der Kongreß bewilligte, reichten kaum zum Schutz der Küsten und der Großen Seen aus²³.

Dieses archaisch anmutende System verführte viele Europäer dazu, die Kampfkraft der Amerikaner zu unterschätzen. Es zeigte sich aber immer wieder, daß der „schwache Staat“ USA genau dann, wenn es darauf ankam – 1812–14, 1846–48, 1861–65, 1898 und 1917/18 – ungeahnte Kräfte entfalten konnte, indem er rasch Freiwilligenheere aufstellte und die Wirtschaft in den Dienst der Kriegführung stellte. Nach dem Friedensschluß wurde das Militärpotential regelmäßig wieder abgebaut, weil man die hohen Kosten und den Einfluß des Militärs auf die Politik fürchtete. Eine Ausnahme bildete die Flotte, die seit Ende des 19. Jahrhunderts als Symbol staatlicher Macht in der Epoche des Imperialismus systematisch aufgerüstet wurde. 1898 gaben die USA der „kolonialen Versuchung“ nach, aber die republikanisch-demokratischen Gegenkräfte der Gesellschaft blieben stark genug, um die Expansion in überseeische Gebiete in Grenzen zu halten²⁴.

In Militär- und Bündnisfragen bewirkten der Zweite Weltkrieg und mehr noch der Kalte Krieg unter dem Schlagwort *national security* einen grundsätzlichen Einstellungswandel, der die USA zur militärischen „Supermacht“ werden ließ. Inwieweit dies die politische Kultur der Zivilgesellschaft beeinträchtigte, etwa durch die Herausbildung eines „militärisch-industriellen Komplexes“, wird seit einiger Zeit kontrovers diskutiert. Nach wie vor ist der Grundsatz des Primats der politischen Führung jedoch tief im amerikanischen Bewußtsein verankert, und Staatsstreich von Militärs, wie sie in vielen anderen Ländern leider zur Gewohnheit geworden sind, erscheinen in den USA auch für die Zukunft ausgeschlossen.

²³ Jürgen Heideking, „People's War or Standing Army?“ Die Debatte über Militärwesen und Krieg in den Vereinigten Staaten von Amerika im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Johannes Kunisch und Herfried Münkler (Hrsg.), Die Wiedergeburt des Krieges aus dem Geist der Revolution (Berlin 1998) im Druck.

²⁴ Edward P. Crapol, Coming to Terms with Empire: The Historiography of Late-Nineteenth-Century American Foreign Relations, in: Diplomatic History 16 (1992) 573–597.

4.4. Die Trennung von Kirche und Staat

Die engen Verbindungen, die in den meisten Kolonien zwischen Regierungen und etablierten Kirchen bestanden, lösten sich im Gefolge der Revolution auf und wurden durch eine strikte Trennung von Kirche und Staat ersetzt. Dieser Prozeß begann in den 1780er Jahren in Virginia, wo sich Baptisten und andere nonkonformistische Glaubensgemeinschaften seit längerem über die Steuerprivilegien der Anglikanischen Kirche beschwert hatten. Der *Act for Establishing Religious Freedom* von 1786 bestätigte die schon in der *Virginia Declaration of Rights* von 1776 garantierte individuelle Religions- und Gewissensfreiheit und errichtete darüber hinaus, in den Worten von Thomas Jefferson, einen „wall of separation“ zwischen der kirchlichen und der staatlichen Sphäre. Das erste Amendment von 1791 untersagte dem Kongreß, eine Staatskirche einzurichten oder die freie Religionsausübung zu behindern. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts machte das Beispiel Virginias überall, zuletzt auch in den puritanischen Neuenglandstaaten Schule. Während sich also in England und auf dem europäischen Kontinent das Staatskirchentum – mit mehr oder weniger Toleranz für Nichtmitglieder – durchsetzte, ging die Entwicklung in den USA in die entgegengesetzte Richtung. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Verständnis der Amerikaner von politischer Freiheit und Pluralismus und damit auf die politische Kultur des Landes insgesamt. Entgegen mancher Befürchtungen und nativistischer oder fundamentalistischer Gegenbewegungen beeinträchtigten weder das Nebeneinander vieler Glaubensgemeinschaften noch die strikte Trennung von Kirche und Staat das religiöse Leben in den USA, sie setzten vielmehr zusätzliche Energien frei. Erweckungsbewegungen, religiös motivierte Reformbewegungen, Kirchengründungen und religiös-utopische Gemeinschaftsexperimente wurden geradezu zum Charakteristikum des 19. Jahrhunderts, an dessen Ende ein weit höherer Prozentsatz der Amerikaner einer Kirche angehörte als im Jahr 1800. Auch im 20. Jahrhundert ist die vorhergesagte Säkularisierung nicht eingetreten oder zumindest wesentlich schwächer ausgefallen als in Europa²⁵. Wenn Max Webers These vom Zusammenhang zwischen Modernisierung und Säkularisierung zutrifft, müßte man für die USA wiederum eine Ausnahme von der Regel reklamieren und sie als „partiell unmodern“ einstufen. Mit gleichem Recht läßt sich aber behaupten, daß die Amerikaner eine eigene Form von moderner Staatlichkeit entwickelt haben, die nicht im Widerspruch zur Religiosität breiter Bevölkerungsschichten steht. Hierzu gehört auch das Phänomen der *civil religion*, einer alle Glaubensbekenntnisse übergreifenden Zivilreligion, deren Symbole, Rituale und Zeremonien darauf ausgerichtet sind, die Nation immer wieder auf die als universal verstandenen Werte der Unabhängigkeitserklärung und der Verfassung zu verpflichten.

²⁵ William R. Hutchison, *From Unity to Multiplicity: American Religion(s) as a Concern for the Historian*, in: Jürgen Heideking (Hrsg.), *Religion(en) in der amerikanischen Geschichte*, *Amerikastudien/American Studies* 38 (1993) 343–350.

4.5. Der Verzicht auf ethnische und religiöse Homogenität

Es gehörte zu den Prämissen des neuzeitlichen europäischen Staatsdenkens, daß eine Nation ethnisch, religiös und kulturell möglichst homogen sein sollte. Die modernen Nationalstaaten machten es sich zur Aufgabe, diese Homogenität mit allen Mitteln, notfalls auch durch Repression und Gewalt herzustellen. Wie sehr diese Tradition nach Nordamerika hinüberwirkte, läßt sich daran ermesen, daß selbst in den USA ein starker Druck in Richtung Einheitlichkeit und Homogenität ausgeübt wurde, obwohl dies in einem Einwandererland eigentlich von Anfang an ein aussichtsloses Unterfangen war. Die oben erwähnte Religionsfreiheit scheint gegen einen solchen Konformitätsdruck zu sprechen, aber sie kam in der Praxis zunächst allein den Protestanten zugute, während Katholiken, Juden und Andersgläubige außerhalb des kulturellen *mainstream* blieben und allerhand Benachteiligungen und Verdächtigungen in Kauf nehmen mußten. Dies änderte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts, aber bis in unsere Tage hält die Mehrheit an einer judeo-christlichen Identität als einer neuen Art von Homogenität fest. Der protestantische Fundamentalismus, der seit den 1980er Jahren beträchtlichen politischen Einfluß ausübt, vertritt in dieser Hinsicht einen besonders rigiden Standpunkt. Allmählich scheint sich in den USA jedoch ein umfassenderes Religionsverständnis durchzusetzen, das neben sämtlichen großen Weltreligionen auch afrikanische und indianische Naturreligionen einschließt. Hinsichtlich der ethnischen Zusammensetzung verlief die Entwicklung nicht wesentlich anders. Uneingeschränkt akzeptiert wurden anfangs nur Einwanderer aus Nord- und Westeuropa, unter denen das anglo-amerikanische Element deutlich überwog. Ost- und Südeuropäer, die mit der zweiten Welle der Masseneinwanderung nach dem Bürgerkrieg in die USA gelangten, galten dagegen als schwer assimilierbar. Man unterzog sie einer forcierten „Amerikanisierung“ und bremste den Zustrom dann in den 1920er Jahren durch diskriminierende Einwanderungsquoten ab. Für Asiaten war es vom Ende des 19. bis zur Mitte dieses Jahrhunderts fast unmöglich, legal in die USA einzuwandern und die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Mexikaner wurden als Wander- und Saisonarbeiter geduldet, konnten aber jederzeit wieder über die Grenze abgeschoben werden. Die Sklaven hätten viele Amerikaner gern wieder nach Afrika zurücktransportiert, und die indianischen Ureinwohner entgingen nur knapp der Ausrottung. Afro-Amerikaner und Indianer erhielten zwar 1868 bzw. 1924 die Staatsbürgerschaft, doch die wirkliche rechtliche Gleichstellung dieser beiden Minderheitengruppen erfolgte erst durch die Bürgerrechtsreformen der 1960er Jahre, und ihre volle Integration in die amerikanische Gesellschaft ist immer noch nicht gelungen²⁶.

Trotz des starken Konformitätsdrucks, der auf rassische, ethnische und religiöse Minderheiten ausgeübt wurde, sind die Amerikaner nie eine homogene Nation geworden. Die Macht der Umstände war einfach zu groß, um die Metapher des „Schmelztiegels“ (*melting pot*) wahr werden zu lassen. Es bedurfte allerdings

²⁶ Linda K. Kerber, *The Meanings of Citizenship*, in: JAH 84 (1997) 833–854.

eines langen Lernprozesses, um zu erkennen, daß Homogenität kein Wert an sich ist, sondern daß die moderne Zivilgesellschaft sogar von der kulturellen Vielfalt einer diversen Bevölkerung profitieren kann. Insofern beweist die Geschichte der USA, daß Modernisierung nicht Vereinheitlichung bedeuten muß, und daß sich Modernität und kultureller Pluralismus durchaus miteinander vereinbaren lassen. Das sind grundlegende Einsichten, die bis weit ins 20. Jahrhundert hinein weder in Amerika noch in Europa allgemein akzeptiert wurden, und die selbst heute noch in großen Teilen der Welt auf Mißtrauen und Unverständnis stoßen.

Wenn man das aufklärerische Postulat des „größten Glücks der größten Zahl von Menschen“ (*the greatest happiness of the greatest number of people*) zum Maßstab macht, dann darf man die Entwicklung der USA im 20. Jahrhundert mit gewissen Einschränkungen als „Erfolgsgeschichte“ bezeichnen. Obwohl die USA schon im 19. Jahrhundert als das Land der Freiheit und der unbegrenzten Möglichkeiten galten, müssen zu der Zeit noch allzu viele Menschen, insbesondere Schwarze und Indianer, aber auch Industriearbeiter, Amerika eher als einen „Alptraum“ erlebt haben. Im 20. Jahrhundert vollzog sich dann jedoch eine progressive Öffnung der amerikanischen Gesellschaft, durch die der ideologische Anspruch und die soziale Realität besser in Einklang miteinander gebracht wurden. Durch die nach wie vor bestehende soziale Ungleichheit wird dieser Erfolg zwar beeinträchtigt, aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die „Erfolgsgeschichte“ ist jedoch weniger der Übertragung eines europäischen Modells nach Amerika zu verdanken als der Ausnutzung des Potentials, das im eigenen „amerikanischen Experiment“ steckte.

5. Bilanz

Der hier gewählte Blickwinkel birgt die Gefahr, daß der Anteil des vorkolonialen, englischen Erbes zu gering bewertet und die Differenz zwischen Europa und Nordamerika im Sinne eines überholten *American exceptionalism* überbetont wird. Es soll keineswegs bestritten werden, daß die weißen Siedler, die sich lange Zeit als Europäer in der „Neuen Welt“ verstanden, einen wesentlichen Beitrag zur Ausbreitung des europäischen Staates und des europäischen Wirtschaftssystems über die Erde geleistet haben. Mit Blick auf die generelle Themenstellung kam es aber darauf an zu zeigen, daß keine schematische Übertragung von einem Kontinent auf den anderen stattgefunden hat. Vielmehr sind die Amerikaner in einigen wesentlichen Punkten von der Bahn abgewichen, auf der sich die „modernen“ europäischen Staaten im 18. Jahrhundert bewegten. Diese institutionellen und ideologischen Abweichungen kamen vielen Europäern damals wie Schwächen, Rückstände oder Fehlentwicklungen vor; heute erscheinen dagegen die Entscheidungen für einen konstitutionell begrenzten „schwachen“ Staat, für eine föderative Republik kontinentalen Zuschnitts, für religiösen und politischen Pluralismus und gegen bürokratischen Zentralismus ausgesprochen fortschrittlich und „mo-

dern“. Die immer wieder bewunderte oder verabscheute „Modernität“ der USA resultiert also nicht zuletzt aus einer Resistenz gegen Strukturen, Institutionen und Normen, die in Europa im 18. und 19. Jahrhundert als „modern“ und zukunftsweisend galten. So sind die USA nie ein „Leviathan“, ein bürokratisch durchorganisierter homogener Nationalstaat geworden, wie er vielen Europäern als Ideal vorschwebte; in gleicher Weise wehrten sich die Amerikaner gegen die von Max Weber prognostizierte „Entzauberung der Welt“ und hielten allen Säkularisierungstendenzen zum Trotz an religiösen Grundüberzeugungen fest. Das trug sicher ganz wesentlich zu ihrer Resistenz gegen die totalitären Versuchungen des 20. Jahrhunderts bei. Statt eines „Leviathan“ oder Wohlfahrtsstaates haben die USA früher als alle anderen Länder eine „Zivilgesellschaft“ (*civil society*) hervorgebracht, die den Handlungsspielraum, die Rechte und die Entfaltungsmöglichkeiten der Bürger höher schätzt als die Autorität und Ordnungsmacht des Staates. Gerade in dieser Hinsicht sind die USA im 20. Jahrhundert zum Vorbild für liberale und demokratische Reformer in allen Teilen der Welt geworden.

Trotz aller sozialen, ethnischen, religiösen und regionalen Diversität existiert eine amerikanische Nation und bildet die amerikanische Geschichte eine Einheit. Die Integration dieser Nation aus vielen Einwanderer- und Minderheitengruppen erfolgte weniger durch staatlichen Druck als über gemeinsame Prinzipien und Werte sowie mittels nichtstaatlicher Strukturen, zu denen an erster Stelle die anonymen Kräfte des kapitalistischen Marktes gehören. Besonders wichtig war und ist aber die Konstanz politischer Grundwerte, verkörpert in den Gründungsdokumenten *Declaration of Independence*, *Constitution* und *Bill of Rights*, oder abstrakt ausgedrückt im amerikanischen Konstitutionalismus. Im Laufe der Zeit haben sich diese Werte zwar verändert und an gewandelte Bedingungen angepaßt, aber sie sorgten doch durchgehend für eine im Kern liberale, individualistische, demokratisch-egalitäre und anti-etatistische Ausrichtung der amerikanischen Gesellschaft. Hinzu kam die Bereitschaft des einzelnen, sich mit Nachbarn und Gleichgesinnten zusammenzutun, um gemeinsame Interessen zu verteidigen, Gefahren abzuwenden oder bestimmte Ziele zu erreichen. Dieses „voluntaristische“ Element verhinderte, daß der Individualismus zur totalen Atomisierung der Zivilgesellschaft führte. Die ständige Spannung, die zwischen den politischen Idealen und der politischen Realität herrscht, erzeugte viel von der Dynamik, die das „amerikanische Experiment“ von Beginn an auszeichnete. Seit dem Zweiten Weltkrieg wirkt das „amerikanische Modell“ trotz seines sozialstaatlichen „Defizits“ offenkundig stark nach Europa zurück, und nach dem Untergang des Kommunismus strahlt es auch zunehmend auf die restliche Welt aus.

In Deutschland übte das Beispiel der USA übrigens schon auf die Revolutionäre von 1848/49, insbesondere auf deren radikalen Flügel, eine starke Anziehungskraft aus. Das Ideal, das nach der Revolution verfolgt wurde, war jedoch wieder der monarchische, bürokratisch organisierte, nationale Machtstaat. Die Entwicklung in England verlief anders, aber es dauerte doch bis ins 20. Jahrhundert, bevor sich das englische und das amerikanische Modell im Zeichen von Demokratie und *Anglo-Saxonism* wieder einander annäherten. Als gutes „ter-

tium comparationis“ könnte Kanada dienen, das die Trennung vom Mutterland nicht mitvollzogen hat, das aber viele Charakteristika mit den USA teilt. Hier bieten sich noch viele Gelegenheiten zu vergleichender Forschung, sowohl was die langfristigen Entwicklungslinien angeht, als auch diachron hinsichtlich der Frage, wie die drei Staaten jeweils auf ähnliche Probleme und Herausforderungen reagierten.

Michael Riekenberg

Gewaltmarkt, Staat und Kreolisation des Staates in der Provinz Buenos Aires, 1775–1850

1. Zur Fragestellung

Dieser Beitrag behandelt die Staatsbildung in der Provinz Buenos Aires im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Zutreffender ist allerdings, von zwei Staatsbildungen in diesem Zeitraum zu sprechen, der bourbonischen 1776 und der republikanischen nach 1810, wobei letztere wiederum verschiedene Teilformen mehr zentristischer oder eher provinzial-kleinstaatlicher Art besaß. Aus pragmatischen Gründen werden diese beiden Staatsbildungen hier nacheinander behandelt. Jedoch gilt das eigentliche Interesse den überdauernden Strukturproblemen, die sie miteinander verbanden.

Die Entwicklung des Staates kann von verschiedenen Seiten betrachtet werden, und je nachdem rücken einzelne Aspekte in den Blickpunkt und bleiben andere am Rand. Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die Kreolisation des Staates. Den Begriff der Kreolisation hat der schwedische Kulturanthropologe Ulf Hannerz geprägt. Der Begriff der Kreolisation bezieht sich auf (in dieser Reihenfolge) Peripherie-Zentrum-Beziehungen und impliziert den der Globalisierung wie umgekehrt. Hannerz bezeichnet damit die Veränderungen, die die „Weltkultur“ erfährt, wenn von den Zentren ausgehende Entwicklungen in periphere Kulturprofile aufgenommen und diversifiziert werden¹. Jedoch reduziert sich die Bedeutung des Kreolisationsbegriffs nicht auf Akkulturationsvorgänge, die Verluste eingeschlossen, die globale Strukturen oder Prinzipien beim Transfer in regionale Kulturen erfahren können. Ebenso wenig läßt er sich im Sinn eines *challenge-re-*

¹ Vgl. Ulf Hannerz, *Cultural Complexity. Studies in the Social Organization of Meaning* (New York 1992) 39f., 265f., künftig zitiert: *Hannerz, Cultural Complexity; ders., „Kultur“* in einer vernetzten Welt. Zur Revision eines ethnologischen Begriffs, in: *Kulturen-Identitäten-Diskurse. Perspektiven Europäischer Ethnologie*, hrsg. von Wolfgang Kaschuba (Berlin 1995) 64–84. Zu „Globalisierungen“ des europäischen Staates vgl. Ali Kazangicil, *Paradigms of Modern State Formation in the Periphery*, in: *The State in Global Perspective*, hrsg. von Ali Kazangicil (Paris 1986) 119–142, 122f. Zum „Import“ europäischer Staatsvorstellungen nach Lateinamerika vgl. u. a. Manfred Mols, *Begriff und Wirklichkeit des Staates in Lateinamerika*, in: *Zum Staatsverständnis der Gegenwart*, hrsg. von Manfred Hättich (München 1987) 185–220, 193f.

sponse-Modells verstehen, wonach Kreolisationen als einfache Reaktionen auf Anstöße „von außen“ zu definieren wären. Und schließlich nimmt er auch keinen *time lag* an, wie es in der amerikanischen Kulturanthropologie heißt, also ein temporäres Zurückbleiben lokaler Entwicklungen gegenüber „Modernisierungen“ im „Zentrum“. Kreolisationen stellen vielmehr ein „creative interplay“² dar, in deren Verlauf durch dichte Interaktionen auf der Grundlage regionaler, aber nicht autonomer Ressourcen, durch die vorhandene Perspektivenvielfalt und durch die dadurch ausgelösten Diversifikationen immer neue, singuläre kulturelle Komplexe erzeugt werden. Nach diesem Muster soll der Begriff hier für das Thema des Staates nutzbar gemacht werden.

Nun besitzt der Begriff bei Hannerz eine sehr kulturalistische, ursprünglich linguistische Komponente, die für den La Plata-Raum jedoch zu modifizieren ist³. Für unseren Untersuchungszeitraum können Kreolisationen des Staates in Lateinamerika grob danach unterschieden werden, ob sie auf das Einwirken zwar lokaler, aber verhältnismäßig starker, ethnisch geschlossener Gemeinwesen (*comunidades*) auf den Staat zurückzuführen waren oder aber ob sie in erster Linie daher rührten, daß der Staat und die von ihm vertretenen Prinzipien in einer nur lose strukturierten, zerstreuten Gesellschaft keinen Rückhalt fanden. Beispiele für den ersten Fall gab es in den Zentren der spanischen Herrschaft in Amerika, wie in Mexiko, wo die Entwicklung des Staates in starkem Maße vom Konflikt zwischen den dörflich segmentären Gemeinwesen und dem Staat geprägt war⁴. Auch wurden Kreolisationen des Staates hier durch „große Traditionen“⁵ legitimiert: Innerhalb der kreolischen Elite in Mexiko oder auch in Peru bildete sich im späten 18. Jahrhundert eine Geisteshaltung aus, die die Erinnerung an die vorspanische Zivilisation der Azteken oder Inkas pflegte und die eine kognitive Abwehr europäischer Einflüsse vorbereiten konnte.

Im Vergleich dazu fiel das La Plata-Gebiet, von den Übergangszonen in die bolivianischen Anden mit ihren gegenüber dem atlantischen Tiefland abweichenden ethnischen Verhältnissen abgesehen, in die zweite Gruppe. Noch im späten 18. Jahrhundert war das heutige Argentinien ein in Spanisch-Amerika randständiges Gebiet, das kaum erschlossen und nur dünn besiedelt war. Vor allem fehlte es an Menschen für das Wachstum von Städten, die als kulturelle Entwicklungszonen

² Hannerz, *Cultural Complexity* 265.

³ Zur Bedeutung kultureller Faktoren für die Entwicklung Argentinien, allerdings mit starkem Gegenwartsbezug, vgl. *Carlos H. Waismann*, *Reversal of Development in Argentina: Postwar Counterrevolutionary Policies and their Structural Consequences* (Princeton 1987) 94–127.

⁴ Vgl. *John Gledhill*, *Legacies of Empire: Political Centralization and Class Formation in the Hispanic American World*, in: *State and Society. The Emergence and Development of Social Hierarchy and Political Centralization*, hrsg. von *John Gledhill*, *Barbara Bender* (Boston 1988) 302–319, 313 ff.; *Peter F. Guardino*, *Peasants, Politics, and the Formation of Mexico's National State: Guernero 1800–1857* (Stanford 1996) 82 ff.

⁵ *Shmuel Noah Eisenstadt*, *Die Konstruktion nationaler Identitäten in vergleichender Perspektive*, in: *Nationale und kulturelle Identität*, hrsg. von *Bernhard Giesen* (Frankfurt a.M. 1991) 21–38, 23.

tren und als Mittelpunkt staatlicher Organisation hätten fungieren können. Die Stadt Buenos Aires zählte um 1750 nur 12000 Einwohner, und im Innern der Provinz siedelten kaum mehr Menschen⁶. Der argentinische Historiker Tulio Halperin Donghi schrieb kürzlich, Argentinien habe vor dem Beginn der massiven Einwanderungen aus Europa, vor allem aus Italien und Spanien⁷, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eigentlich gar nicht existiert, „... als Land natürlich schon, aber nicht als Gesellschaft“. Und bei John Lynch heißt es über das heutige Argentinien um 1800, „...the structure of society was simple and its scale was small“⁸. Vor allem im Süden wurde der Charakter des Landes durch den Bestand von Frontierräumen geprägt, wobei es sich um nicht klar umrissene Übergangszonen zwischen spanisch-kreolischen und unabhängigen indianischen Bevölkerungen handelte. Die Frontiers stellten eigene sozio-kulturelle „Figurationen“ (Norbert Elias) dar, die im La Plata-Raum bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus Bestand hatten⁹.

Die Kernfrage, die sich stellt, ist, wie unter diesen Umständen die Durchsetzung staatlicher Herrschaft gelang. Dabei sind zwei gegenläufige Trends zu unterscheiden. Zum einen verlangte die Gesellschaft im La Plata-Gebiet aufgrund ihrer geringen Dichte und Differenzierung offenbar weniger Rücksichtnahme von Seiten der Politik. Auch aus diesem Grund war die politische Öffentlichkeit, die sich im späten 18. Jahrhundert in der Stadt Buenos Aires zu formieren begann, für Einflüsse aus Europa durchlässig. Teile der städtischen Eliten, wie die sog. Jakobiner, die nach der sog. Mairevolution 1810 in Buenos Aires zeitweilig politisch tonangebend waren¹⁰, orientierten sich in ihrer politischen Programmatik und ihren Gesell-

⁶ Vgl. *Ludgera Klemp*, Von der „Gran Aldea“ zur Metropole. Zur Entwicklung von Buenos Aires unter besonderer Berücksichtigung des Stadt-Land-Gegensatzes (Saarbrücken 1985) 45f.

⁷ Vgl. *José Luis Moreno*, *José Antonio Mateo*, El „redescubrimiento“ de la demografía histórica en la historia económica y social, in: Anuario IEHS 12 (1997) 35–55. Zur italienischen Einwanderung siehe *Fernando Devoto*, *Gianfausto Rosoli*, La inmigración italiana en la Argentina (Buenos Aires 1985); *Mario C. Nascimbene*, Los italianos y la integración nacional. Historia evolutiva de la colectividad italiana en la Argentina 1835–1965 (Buenos Aires 1988); zur spanischen *Cesar Yañez Gallardo*, Argentina como país de destino. La emigración española entre 1860–1930, in: Estudios Migratorios Latinoamericanos 13 (1989) 467–498.

⁸ *Tulio Halperin Donghi*, Die historische Erfahrung Argentinienens im lateinamerikanischen Vergleich, in: Argentinien. Politik, Wirtschaft, Kultur und Außenbeziehungen, hrsg. von *Detlef Nolte* und *Nikolaus Werz* (Frankfurt a.M. 1996) 18–28, 19; *John Lynch*, From independence to national organization, in: Argentina since Independence, hrsg. von *Leslie Bethell* (Cambridge 1993) 1–46, 12.

⁹ Vgl. als Überblick vor allem *Hebe Clementi*, La frontera en América: una clave interpretativa de la historia americana, 4 Bde. (Buenos Aires 1985/1989). Zum Konzept der Frontier vgl. u.a. *Gregory H. Nobles*, American Frontiers: Cultural Encounters and Continental Conquest (New York 1997).

¹⁰ Vgl. *Ricardo Zorraquín Becú*, Los grupos sociales en la revolución de Mayo, in: Historia 6 (1961) 40–63, 45ff.; *Noemí Goldman*, El discurso como objeto de la historia: el discurso político de Mariano Moreno (Buenos Aires 1989); *dies.*, Historia y Lenguaje. Los discursos de la Revolución de Mayo (Buenos Aires 1992); *Pilar González Bernaldo*, La Revolución Francesa y la emergencia de nuevas prácticas de la política: la irrupción de la sociabilidad

schaftsbildern gänzlich an europäischem, vor allem französischem Gedankengut. Gleichzeitig jedoch bestand im Landesinnern eine robuste, „vitale“ Gesellschaft¹¹, die auf den Staat wenig angewiesen schien. Diese leistete keinen direkten Widerstand gegen den Staat. Aber in ihr wurde der Staat als etwas Überflüssiges oder als Störenfried für eigene Interessen und Geschäfte betrachtet und aus Räumen der Gesellschaft wie aus ganzen Territorien fernzuhalten versucht. Mittel dazu konnten z. B. die selektive Versorgung des Staates mit Informationen, das Hinhalten oder auch Einschüchterungen des Staates sein: Ende 1806 z. B. erschien eine Gruppe indianischer Kaziken vor dem Stadtrat von Buenos Aires, die anbot, an der Seite der kreolischen Milizen die damals enorme Zahl von 20 000 Kriegerern aufzubieten, sollten die Engländer nochmals in das La Plata-Gebiet einfallen¹². Was hier vordergründig als Hilfsangebot auftrat, stellte tatsächlich eine verdeckte Drohung dar.

Nun sind Begrenzungen des Staates durch die Gesellschaft üblich¹³. In der Provinz Buenos Aires finden wir im späten 18. Jahrhundert jedoch besondere strukturelle Gegebenheiten vor, insbesondere die demographischen Verhältnisse und den Bestand der Frontiers, die den Staat in seinen Entwicklungschancen von vornherein benachteiligten. Auch besaß der Staat in dem kurzen Zeitraum, der zwischen der Gründung des Vizekönigreichs La Plata 1776 und der Staatskrise in der Unabhängigkeitsbewegung um 1810 lag, nicht die Möglichkeit zur vollen Entfaltung. Damit waren jedoch die Kräfte bei der Entwicklung des Staates anders verteilt. Die Staatsbildung in der Provinz Buenos Aires läßt sich deshalb nur bedingt in der Weise beschreiben, daß der Staat sich von einem inneren Zentrum (hier: der Stadt Buenos Aires und der dortigen Konzentration staatlicher Organisationsleistungen) ausgehend immer mehr „nach außen“ entwickelt hätte, etwa indem er soziale oder ethnische Kräfte ihrer Machtressourcen beraubt und peripheren Gebieten ihre Autonomie und Identität genommen hätte. Vielmehr gab es, was im übrigen ja auch seit langem bekannt ist, auch umgekehrte Prozesse. Im Kern handelte es sich dabei um Überwindungen des Staates „von außen“, wodurch der Staat bzw. die „state political culture“ entkräftet und mit Elementen einer vorstaatlichen „nonetatist political culture“ aufgefüllt wurden¹⁴. In einer

política en el Río de la Plata revolucionaria, 1810–1815, in: Boletín del Instituto de Historia Argentina y Americana 3 (1991) 7–27; Imágen y recepción de la Revolución Francesa en la Argentina, hrsg. von Gregorio Weinberg (Buenos Aires 1990).

¹¹ Vgl. Peter Waldmann, Argentinien, in: Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, Bd. 3 (Stuttgart 1996) 889–972, 951.

¹² Vgl. Acuerdos del extinguido cabildo de Buenos Aires. Série IV, Bd. 2 (Buenos Aires 1926) 277 ff., zitiert nach Raúl J. Mandrini, Las fronteras y la sociedad indígena en el ámbito pampeano, in: Anuario IEHS 12 (1997) 23–34, 23, künftig zitiert: Mandrini, Las fronteras. Eine erste englische sog. Invasion fand im Juni 1806 statt, eine zweite 1807. Sie trugen erheblich dazu bei, den politischen status quo im La Plata-Gebiet zu verändern.

¹³ Vgl. Marcello Carmagnani, Estado y sociedad en América Latina, 1850–1930 (Barcelona 1984) 68 ff.; Fernando Escalante Gonzalbo, Die bürgerliche Gesellschaft und die Grenzen des Handlungsspielraumes des Staates, in: Der Staat in Lateinamerika, hrsg. von Manfred Mols, Josef Thesing (Mainz 1995) 211–227.

¹⁴ Peter Skalnik, Outwitting the State. An Introduction, in: Outwitting the State, hrsg. von

günstigen historischen Konjunktur, der Unabhängigkeitskrise im frühen 19. Jahrhundert, sollte diese Überwindung des Staates „von außen“ schließlich eine größere Kraft als die vom Staat angestrebte Entmachtung gesellschaftlicher Gruppen entfalten und zur Kreolisierung des Staates führen. Bevor ich dazu komme, befasse ich mich aber zunächst mit den Strukturkonflikten bei der Entwicklung des Staates im späten 18. Jahrhundert.

2. Gewaltmarkt und Staat in der ausgehenden Kolonialzeit

Vor der Gründung des Vizekönigreichs im Jahr 1776, als in Buenos Aires ein von Spanien aus dirigierter Verwaltungsstaat ins Leben gerufen wurde, kann man nur eingeschränkt von der Existenz eines Staates im La Plata-Gebiet sprechen, sofern darunter ein Ensemble politischer Institutionen verstanden wird, die über ein klar abgegrenztes Gebiet die Herrschaftsbefugnisse verwalten. Noch Ende der 1760er Jahre gab es nur eine Handvoll Beamte in der Stadt Buenos Aires. Kirche und Klerus waren im südlichen La Plata-Gebiet wenig wirkungsvolle Instrumente bei der Durchdringung der Region durch die Spanier. In den Frontierräumen überwog bis ins späte 18. Jahrhundert der Zwang zur Selbsthilfe. Die Institutionenbildungen in der Zeit der bourbonischen Reformen hatten auf lokaler Ebene häufig private Schutzgemeinschaften zur Grundlage¹⁵.

Mit der Gründung des Vizekönigreichs 1776 wurden die Verwaltung reformiert und aufgestockt und Explorationen mit dem Ziel der Gewinnung systematischer Kenntnisse des Landesinnern gefördert. Wirtschaftliche Überlegungen spielten eine wichtige Rolle, vor allem die Absicht, „... to provide a more rational and efficient outlet of goods [aus dem Andenraum; M.R.] to the southern Atlantic“¹⁶. Überlagert wurden diese ökonomischen Erwägungen jedoch vom Gewaltproblem. Angesichts der außenpolitischen Konstellation, wegen der seit etwa 1740 zunehmenden Konfliktlastigkeit der Frontier im südlichen La-Plata-Gebiet sowie schließlich aufgrund der Defizite, die im Landesinnern im Bereich der Sozialkontrolle und Sozialdisziplinierung bestanden, stand die Gewaltfrage im Zentrum der Staatsbildung in der Region. 1778 entsandte die spanische Regierung ein größeres Truppenkontingent nach Buenos Aires, um die Portugiesen am Nordufer des La Plata zu bekämpfen. Damit erlangte der Staat erstmals ein größeres Gewicht in der Region. Er geriet zu einer Machtzusammenballung, und es setzte zugleich ein starker Einfluß militärischer Eliten auf den Staat ein, der trotz aller Veränderun-

Peter Skalnik (Political Anthropology Bd. 7, New Brunswick 1989) 1–21, 13, 18, künftig zitiert: *Skalnik*, *Outwitting*.

¹⁵ Vgl. z. B. *Enriqueta A. Moliné de Beyardoni*, *Historia de Marcos Paz. Desde sus orígenes hasta la creación del Partido, 1636–1880* (La Plata 1978) 19 ff.

¹⁶ *Mark D. Szuchman*, *From Imperial Hinterland to Growth Pole: Revolution, Change, and Restoration in the Río de la Plata*, in: *Revolution and Restoration: The Rearrangement of Power in Argentina, 1776–1860*, hrsg. von *Mark D. Szuchman, Jonathan C. Brown* (Lincoln and London, Nebr. 1995) 1–26, 4, künftig zitiert: *Revolution and Restoration*.

gen, die sich in der Zusammensetzung oder bei der politischen Rolle des Militärs zwischen 1778 und der Mitte des 19. Jahrhunderts vollzogen, in der Folgezeit nicht mehr rückgängig gemacht werden sollte¹⁷.

Ein vorrangiges Ziel der vizeköniglichen Regierung in Buenos Aires bestand nach 1776 darin, die Verteidigungskraft in der Region zu erhöhen, die von den Indios bedrohten Handelswege in den Andenraum zu sichern und den Einfluß des Staates auf die Ausübung kollektiver physischer Gewalt zu vergrößern. Der Staat sah sich dabei jedoch mit Gewaltmärkten, die in den Frontierraumen bestanden, konfrontiert. Nach Georg Elwert entstehen Gewaltmärkte beim Zusammentreffen der Warenökonomie mit gewaltoffenen Räumen, in denen es keine festen, staatlichen Begrenzungen des Gewaltgebrauchs gibt¹⁸. Gewaltmärkte werden durch das „ökonomische Motiv des materiellen Profits“ bestimmt, wobei es zu unterschiedlichen Mischungen und Übergängen zwischen dem marktvermittelten Warentausch einerseits und räuberischen oder anderen gewalttätigen Formen des Gütererwerbs andererseits kommt. Kennzeichen des Gewaltmarktes ist, daß der Warentausch in hohem Maße durch die physische Gewalttat reguliert wird und/oder daß die Gewalthandlungen selbst unmittelbar kommerzialisiert sind. Die wirtschaftliche Bedeutung der Ware Gewalt schließt dabei andere Erzeugnisse vom Markt aus. Gewaltmärkte müssen, sollen sie funktionieren, „lukrativ“ sein. Sie fallen durch die Erschöpfung ihrer inneren Ressourcen oder durch die Monopolisierung der Gewalt zusammen.

Das Konzept des Gewaltmarktes betont wie andere ökonomisch orientierte Ansätze auch den rationalen Charakter der physischen Gewalttat: „Economic theory puts violence into the context of rational political behavior.“¹⁹ Dies ist ein wesentlicher Grund, warum das Gewaltmarkt-konzept ein anderes Verständnis der Frontier in Lateinamerika, die lange Zeit als ein strukturenloser, anarchischer und ungehemmt gewaltbesetzter Raum verstanden worden ist, eröffnet. Nun ist, um Mißverständnisse zu vermeiden, nicht gemeint, daß alle Frontiers in Lateinamerika zu jeder Zeit Gewaltmärkte dargestellt hätten. Das war nicht der Fall. Aber für den Zeitraum um 1800 können die Frontierraume im Süden der Provinz Buenos Aires als eine rudimentäre Variante des Gewaltmarktes definiert werden. Die im 18. Jahrhundert aufgrund des Viehhandels und des Schmuggels zunehmende Attraktivität der Frontier für Indiogruppen aus dem Süden bzw. aus Chile, die Migrationen, die dadurch ausgelöst wurden und eine verstärkte Rivalität um Ressourcen anstießen, sowie schließlich das Fehlen eines Staates, der den seit 1740 in

¹⁷ Vgl. *Lyman L. Johnson*, *The Military as Catalyst of Change in Late Colonial Buenos Aires*, in: *Revolution and Restoration: The Rearrangement of Power in Argentina, 1776–1860*, hrsg. von *Mark D. Szuchman, Jonathan C. Brown* (Lincoln and London, Nebr. 1995) 27–53; *Juan Beverina*, *El virreinato de las provincias del Río de la Plata, su organización militar* (Buenos Aires 1935).

¹⁸ Vgl. zum Folgenden *Georg Elwert*, *Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt*, in: *Soziologie der Gewalt*, hrsg. von *Trutz von Trotha* (KZfSS Sonderheft 37, Opladen 1997) 86–101, künftig zitiert: *Elwert*, *Gewaltmärkte*.

¹⁹ *Wilber A. Chaffee*, *The Economics of Violence in Latin America. A Theory of Political Competition* (Westport, Conn. 1992) 141.

der Frontier einsetzenden Anstieg der Gewaltkurve hätte abbremsen und umkehren können: Diese Faktoren dürften in erster Linie für den Ausbau der Frontier zum Gewaltmarkt verantwortlich gewesen sein. Dabei lassen sich im Rückgriff auf die Unterscheidungen, die Elwert trifft, ein interner Markt, der sich um den „attack trade“ (Salzhandel) und den Raub (vor allem Viehdiebstahl und andere Überfälle, aber auch Lösegelderpressungen²⁰) rankte, sowie ein externer Markt, in dem mit Hilfe indianischer Gruppen, wie der aus Chile in die La Plata-Region vordringenden Araukaner (Mapuches), der Gütertransfer und Schmuggel von der Atlantikküste nach Chile abgewickelt wurde, voneinander trennen. Insofern prägten die Figuration Frontier/Gewaltmarkt dichte (in heutiger Terminologie) interkulturelle Netze, und die neuere Forschung beschäftigt sich primär damit. Darüber droht jedoch in Vergessenheit zu geraten, daß der Gewaltmarkt gleichzeitig eine ständige Unsicherheit barg, die in der potentiellen Bereitschaft des jeweils Stärkeren zur unkontrollierbaren, zerstörerischen physischen Gewalttat begründet war.

Aus dem Strukturkonflikt zwischen Staat und Gewaltmarkt erklärt sich das große Gewicht, das der Monopolisierungsvorgang der Gewalt für die bourbonische Staatsbildung im La Plata-Gebiet besaß. In diesem Sinn stand am Anfang der (neueren) Staatsbildung das Exterminierungskonzept: Im Jahr 1777 schlug der Vizekönig Pedro de Cevallos vor, die „barbarischen“ Indios im Süden in gezielten Kriegszügen auszurotten²¹. Zwar hatte es schon seit 1500 in Amerika gelegentlich kriegerische Vernichtungen indianischer Gruppen durch die Spanier wie umgekehrt gegeben. Nunmehr jedoch entstand in der Phase der bourbonischen Reformen ein Projekt zur gezielten, staatlich organisierten und militärisch durchgeführten Vernichtung von Indiobevölkerungen. Das Exterminierungskonzept war innerhalb einer in Spanien wie in Spanisch-Amerika utilitaristisch gewendeten Aufklärung²² angesiedelt und wurde aus der Absicht zum Ausbau des Staates entwickelt. Insofern stellte es ein Modernisierungsphänomen dar. Obwohl es die in der Frontier vorhandenen Emotionen aufgriff, waren seine Vertreter in erster Linie Repräsentanten des europäischen Typus von Staatsverständnis. Dazu zählten die Spitzen der bourbonischen Verwaltung, später die liberalen politischen

²⁰ Vgl. *Susan M. Socolow*, Spanish Captives in Indian Societies. Cultural Contact along the Argentine Frontier, 1600–1835, in: *HAHR* 72 (1992) 73–99; *Carlos A. Mayo*, *Amalie Latrubesse*, Terratenientes, soldados y cautivos: La frontera 1736–1815 (La Plata 1993) 77 ff.; *Raúl J. Mandrini*, Indios y fronteras en el area pampeana, siglos XVI–XIX, in: *Anuario IEHS* 7 (1992) 59–73, 60 f.

²¹ Vgl. *Juan J. Biedma*, Crónicas militares. Antecedentes históricos sobre la campaña contra los indios, Bd. 1 (Buenos Aires 1924) 127. Auf das Exterminierungsproblem in der Bourbonenzeit hat scheinbar als erster Juan J. Cabodi Anfang der 1950er Jahre hingewiesen. Vgl. *Mayo*, *Latrubesse*, Terratenientes 23. Zum zeitgleichen Aufkommen des Exterminierungskonzepts in der Frontier im Norden Mexikos vgl. *Silvio Zavala*, Las instituciones jurídicas en la conquista de América (México 1971) 457 f.; *Beatriz Vitar*, Las fronteras bárbaras en los virreinos de Nueva España y Perú, in: *Revista de Indias* 203 (1995) 33–66, 50.

²² Vgl. *José Carlos Chiaramonte*, La crítica ilustrada de la realidad. Economía y sociedad en el pensamiento argentino e iberoamericano del siglo XVIII (Buenos Aires 1982).

Kreise in der Stadt Buenos Aires. Zu nennen sind ferner die aus den napoleoni-schen Kriegen in das La Plata-Gebiet migrierten Offiziere, wie der Oberst Federico Rauch, der 1786 im Elsaß geboren war und 1819 in die Provinz Buenos Aires kam, sowie allgemein der, wie es hieß, „europäische“ Typ des Militärs²³.

Mittels des Exterminierungskonzepts beabsichtigte der Staat, die Netzwerke, die an der Frontier Macht gewährten, aufzulösen, die soziale Realität der Gewalt zu reinterpretieren und den Zugang zur physischen Gewaltanwendung neu zu organisieren. Das Exterminierungskonzept richtete sich vordergründig allein gegen die Indios, zielte jedoch auch auf den Ausbau der sozialen Kontrolle der im La Plata-Gebiet im späten 18. Jahrhundert recht ungebundenen und mobilen ländlichen Unterschichten²⁴. Immerhin gewährte die Frontier „... um 1800 eine Autonomie, die in der Epoche als Rebellion bewertet wurde“²⁵. Reorganisationen der Miliz²⁶ oder Gesetze gegen das Vagabundieren waren insofern Bestandteil des Exterminierungskonzepts. Im gleichen Zeitraum kam auch der Begriff des Gaucho als eine soziale Kategorie mit negativen Anklängen auf. Die romantisierenden Verklärungen des Gaucho zu einer positiven Identifikationsfigur der argentinischen Nation gehören einer späteren Zeit an²⁷.

Das Exterminierungskonzept kam in der Provinz Buenos Aires bis in die 1830er Jahre, von Randepisoden abgesehen, nicht zur Ausführung. Dies lag daran, daß Schlüsselgruppen in der Frontier seine Durchführung verhinderten. Der Begriff der Schlüsselgruppe wird hier dem der Elite vorgezogen. Zwar entstand in der Provinz Buenos Aires mit der Liberalisierung des Handels 1776 auch eine neue Gruppe aus großen Viehzüchtern²⁸. Zwischen 1790 und 1800 verdoppelten sich in der Provinz Buenos Aires die Einkünfte, die aus dem Export von Viehprodukten erwirtschaftet wurden. Die Viehzüchter lebten jedoch meist in der Stadt und verfügten nicht über die spezifischen Sozialisierungserfahrungen und kulturellen Lebensstile, die für eine soziale Elite in der Frontier konstitutiv gewesen wä-

²³ Vgl. *Alvaro Barros*, *Indios, fronteras y seguridad interior* (1857; Buenos Aires 1975) 65 f. Eine sehr gute Dokumentation der unterschiedlichen Strategien, die in den Gewaltkonflikten in der Frontier verfolgt wurden, findet sich in *Política seguida con el aborigen*, hrsg. vom Comando General del Ejército, Dirección de Estudios Históricos, 4 Bde. (Buenos Aires 1973/74).

²⁴ Vgl. die Überblicke zum Forschungsstand von *Roberto Di Stefano*, *El mundo rural rioplatense*, in: *Boletín del Instituto de Historia Argentina y Americana* 4 (1991) 117–128; *Juan C. Garavaglia*, *Jorge Gelman*, *Rural History of the Rio de la Plata 1600–1850*, in: *LARR* 30 (1995) 75–105.

²⁵ *Eduardo Míguez*, *Mano de obra, población rural y mentalidades en la economía de tierras abiertas de la provincia de Buenos Aires*, in: *Anuario IEHS* 12 (1997) 163–173, 172.

²⁶ Vgl. *Juan C. Walther*, *La conquista del desierto* (Buenos Aires 1973) 243 ff.

²⁷ Vgl. zum Gauchobegriff und seiner negativen Besetzung in der ausgehenden Kolonialzeit *Diego A. Santillán*, *Gran Enciclopedia Argentina*, Bd. 3 (Buenos Aires 1957) 501. Ferner *Julio A. Muzzio*, *Diccionario histórico y biográfico de la República Argentina*, Bd. 1 (Buenos Aires 1920) 200 f. Zur Verklärung des Gaucho im Zuge der argentinischen Nationsbildung vgl. *Nicolas Shumway*, *The Invention of Argentina* (Berkeley 1991) 261 ff.

²⁸ Vgl. *Didier N. Marquiegui*, *Estancia y poder político en un partido de la campaña bonaerense: Luján 1756–1823* (Buenos Aires 1990).

ren. Der Begriff der Schlüsselgruppe besitzt demgegenüber den Vorteil, daß er die Bedeutung berücksichtigt, die von ihrer sozialen Lage her mittlere Gruppen, wie lokale Händler, oder subalterne Gruppen, wie örtliche Milizoffiziere oder Verwalter, in der Frontier besitzen konnten. Diese Schlüsselgruppen, nicht die im engeren Sinn sozialen Eliten, verfügten über genaue Kenntnisse des Gewaltmarkts, und der Staat war ohne ihre Mitwirkung vor Ort weder „machbar“ noch durchsetzungsfähig. Das Interesse dieser Schlüsselgruppen an Kriegen gegen die Indios und an dem ungehinderten Vordringen des Staates war jedoch im späten 18. Jahrhundert gering, zumal der Boom der Viehwirtschaft in diesem Zeitraum zu Erschütterungen der ländlichen Gesellschaft führte und die gesamte Lage in der Frontier wohl eher als instabil und sensibel zu umschreiben war.

Der Strukturkonflikt zwischen Staat und Gewaltmarkt wurde damit trotz aller Zentralisierungsschübe und Stärkungen der staatlichen Exekutive in der Bourbonnenzeit nicht gelöst. Ein staatliches Gewaltmonopol wurde nicht errichtet, weil weder die an dem Ausbau des Staates interessierten Kreise noch diejenigen, die von der Kontrolle des Gewaltmarkts profitierten, sich entscheidend gegen den anderen durchzusetzen vermochten. Hinzu kam, daß wichtige Teile der Gesellschaft von beiden Systemen profitierten, vom Staat wie vom Gewaltmarkt, und an einer Aufrechterhaltung der Spannungen zwischen beiden interessiert waren. Auf dieser Grundlage spielte sich im späten 18. Jahrhundert eine Art geschäftsmäßige Beziehung ein: *Agreements* wurden getroffen, die beiden Seiten, dem Staat wie den Profiteuren des Gewaltmarkts, Vorteile verschaffen sollten und die die wechselseitige Anerkennung relativ klar abgegrenzter Einflußsphären zur Voraussetzung hatten. Dies verlieh dem Handeln der Akteure in der Frontier einen pragmatischen, zweckrationalen Charakter. Zwar bestanden Ängste, Haß- und Rachegefühle in der Frontier, die aus den wechselseitigen Überfällen und den im La Plata-Gebiet seit 1740 zunehmenden Kleinkriegen der *maloca* herrührten²⁹. Aber diese Emotionen waren, um neuerlich Elwert zu zitieren, nicht strukturbildend³⁰, und dies erklärt im übrigen auch den erstaunlich hohen Grad klientelärer Steuerbarkeit, den die Gewaltkonflikte zwischen spanisch-kreolischen und indianischen Gruppen im La Plata-Gebiet besaßen und den ich an anderer Stelle näher beschrieben habe³¹.

²⁹ Vgl. *Alfred J. Tapsen*, *Indian Warfare on the Pampa during the Colonial Period*, in: *HAHR* 42 (1962) 1–18, 8 f.; *Leonardo León Solís*, *Las invasiones indígenas contra las localidades fronterizas de Buenos Aires, Cuyo y Chile 1700–1800*, in: *Boletín Americanista* 36 (1987) 75–104. Auch zeitgenössische Berichte aus der Frontier dokumentieren den Bestand von Haßgefühlen. Vgl. *Actas Capitulares de la Villa de Concepción del Río Cuarto, años 1798 a 1812* (Buenos Aires 1947) 183. Zum Begriff der „maloca“ siehe *Juan Corominas*, *Diccionario crítico etimológico de la lengua castellana*, Bd. 3 (Bern 1956) 207 f.

³⁰ *Elwert*, *Gewaltmärkte* 88.

³¹ Vgl. *Michael Riekenberg*, *Ethnische Kriege in Lateinamerika im 19. Jahrhundert* (Stuttgart 1997) 70 f.; *ders.*, *Mikroethnien, Gewaltmärkte, Frontiers*, in: *Politische und ethnische Gewalt in Südosteuropa und in Lateinamerika im Vergleich*, hrsg. von *Wolfgang Höpken*, *Michael Riekenberg* (Köln, Wien, Weimar 1999; in Vorbereitung).

Aufgrund der Zwänge, das Verhältnis zu den Indiogruppen zu regulieren, Bündnisse zu schließen und vor Ort und ohne den Staat über Krieg und Frieden zu entscheiden, barg der Gewaltmarkt Elemente einer vorstaatlichen politischen Kultur. Diese klar und eindeutig benennen zu wollen, ist kaum möglich. Vermutlich zählten dazu jedoch die sich akkumulierenden Gewalterinnerungen und Traditionen der Selbsthilfe, partikuläre Identitätsbildungen auf der Basis regionaler, mehrethnischer Netze sowie das Mißtrauen gegen den Staat und die urbane politische Kultur. Bestandteil der vorstaatlichen politischen Kultur im Gewaltmarkt Frontier war aber auch die Bildung eigener Institutionen, wie der „Parlamente“, die im späten 18. Jahrhundert aus Chile kommend im Süden der Provinz Buenos Aires Verbreitung fanden³². Dabei handelte es sich um Zusammenkünfte zwischen indianischen Kriegertrupps und Angehörigen der spanisch-kreolischen Schlüsselgruppen in der Frontier. Diese Parlamente bargen verschiedene Optionen. Sie versorgten die Schlüsselgruppen in der Frontier mit autonomen Machtressourcen, vor allem durch die klientelaren Bindungen und Allianzen, die mit den indianischen Kaziken eingegangen wurden. Gleichzeitig bildeten die Parlamente aus der Sicht des Staates Institutionen rationaler Gewaltvermeidung, so daß der Staat entlastet wurde, insbesondere durch das nach 1800 forcierte Vertragswesen auf der Basis der Parlamente³³. Später vergab der Staat Lizenzen für die Aus handlung von Friedensverträgen mit den Indios: „Government licences formalized the terms of peace, named specific hacendados as protective patrons of the new allies...“³⁴ In den Verträgen wurden indianischen Ethnien eigene Jurisdiktionsgebiete konzediert. Auch wurde es in diesem Zeitraum üblich, den Begriff der Frontier (im zeitgenössischen Sprachgebrauch: *frontera*) im Sinn einer Linie und nicht länger als einen offenen Raum zu interpretieren³⁵. Insofern kam es um 1800 zu Institutionalisierungsschüben in der Frontier, in denen sich das Bemühen des Staates ausdrückte, einen stärkeren Einfluß auf die Frontier zu gewinnen, ohne daß er diese deshalb einfach nach seinen Normen und Interessen hätte verändern können.

³² Vgl. *Luis M. Méndez Beltrán*, La organización de los parlamentos de indios en el siglo XVIII, in: *Relaciones fronterizas en la Araucanía*, hrsg. von *Sergio Villalobos* u. a. (Santiago de Chile 1982) 109–174.

³³ Vgl. dazu *Abelardo Levaggi*, Tratados celebrados entre gobiernos argentinos e indios del sur de Buenos Aires, Santa Fe, Córdoba y Cuyo, 1810–1852, in: *Revista de Historia del Derecho Ricardo Levene* 30 (1995) 87–165. Zur „Entlastung“ des Staates wie zur Staatsbildung überhaupt siehe auch *Trutz von Trotha*, *Koloniale Herrschaft. Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des „Schutzgebietes Togo“* (Tübingen 1994) 1–31.

³⁴ Vgl. *Kristine L. Jones*, Indian-Creole Negotiations in the Southern Frontier, in: *Revolution and Restoration* 103–123, 111, künftig zitiert: *Jones*, *Indian-Creole Negotiations*.

³⁵ Vgl. *Michael Riekenberg*, „Aniquilar hasta su exterminio a estos indios...“ Un ensayo para repensar la frontera bonaerense 1770–1830, in: *Ibero-Americana Pragensia* 30 (1996) 61–75, 62 ff.

3. Die Staatskrise nach 1808 und die Kreolisierung des Staates

In der Gegenwart sind es häufig Situationen des Staatskollapses, in denen politische Akteure sich auf ethnische Loyalitäten oder lokale Bande zurückziehen, um von dort aus gegen das „Zentrum“ und das dort vertretene Staatsverständnis zu opponieren³⁶. Ähnliches vollzog sich im frühen 19. Jahrhundert in Lateinamerika. Die Unabhängigkeitskrise ging mit Erschütterungen des Staates bis hin zu Staatszerfallsprozessen einher, und vielerorts begründeten in der Folge einzelne mächtige *warlords*, sog. *caudillos*, Herrschaftsgefüge, deren Institutionalisierungsgrad zu gering war, als daß man von staatlichen Strukturen hätte sprechen können³⁷.

Starke politische Fragmentierungen waren die Folge. Nach 1820 zerfiel das Gebiet des heutigen Argentiniens vorübergehend in vierzehn eigenständige, voneinander unabhängige Provinzstaaten oder staatenähnliche Gebilde. Diese Fragmentierung hing neben der Staatskrise und dem Wegfall der monarchischen Autorität vor allem mit den ungleichen Entwicklungen zusammen, die die Wirtschaft in den einzelnen Teilregionen des La Plata-Gebiets nach der Liberalisierung des Handels 1778 genommen hatte. Etwas vereinfacht standen Konjunkturen auf der Atlantikseite Depressionen im Andenraum (Cuyo, Catamarca, usw.) gegenüber, woraus heftige Rivalitäten und Abstoßungen zwischen einzelnen Teilregionen herrührten³⁸. Hinzu kam das Wirken lokaler Identitäten. In den politischen Texten, die im frühen 19. Jahrhundert im La Plata-Gebiet Verbreitung fanden, waren aufgrund der in der Region erst spät, um 1775 einsetzenden Staatsbildung auch vorabsolutistische Repräsentationsgedanken enthalten. Diese sprachen den Städten Souveränitätsrechte zu. Hierdurch wurde ein Prozeß der „Territorialisierung der Souveränität“ begünstigt, der nach 1820 dazu führte, daß sich im Gebiet des ehemaligen Vizekönigreichs La Plata eine Vielzahl kleinerer „territorialer politischer Einheiten als Souverän“ betrachtete³⁹. Zentristische Konzepte des Staates verloren vorübergehend fast völlig an Einfluß.

³⁶ I. William Zartman, *Posing the Problem of State Collapse*, in: *Collapsed States. The Disintegration and Restoration of Legitimate Authority*, hrsg. von I. William Zartman (Boulder 1995) 1–14, 8.

³⁷ Vgl. Ralf Dabrendorf, *Widersprüche der Modernität*, in: *Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts*, hrsg. von Max Müller, Hans-Georg Soeffner (Frankfurt a.M. 1996) 194–204, 195; John Lynch, *Caudillos in Spanish America 1800–1850* (Oxford 1992).

³⁸ Vgl. José Carlos Chiaramonte, *La cuestión regional en el proceso de gestación del estado nacional argentino*, in: *La unidad nacional en América Latina. Del regionalismo a la nacionalidad*, hrsg. von Marco Palacios (México 1983) 51–85; ders., *El federalismo argentino durante la primera mitad del siglo XIX*, in: *Federalismos latinoamericanos: México, Brasil, Argentina*, hrsg. von Marcello Carmagnani (México 1993) 81–132; Juan Carlos Garavaglia, *Crecimiento económico y diferenciaciones regionales: el Río de la Plata a fines del siglo XVIII*, in: ders., *Economía, sociedad y regiones* (Buenos Aires 1987) 13–64; Magnus Mörner, *Region and State in Latin America's Past* (Baltimore, London 1993).

³⁹ Siehe Rail Fradkin u. a., *Cambios y permanencias: Buenos Aires en la primera mitad del siglo XIX*, S. 13–21, in: *Anuario IEHS 12* (1997) 13–21, 18; José Carlos Chiaramonte, *Ciudades, Provincias, Estados: Orígenes de la Nación Argentina, 1800–1846* (Buenos Aires 1997)

Mit der Unabhängigkeitskrise stellte sich die Gewaltfrage in neuer Form. Die Krise des Staates ging mit einer Ausbreitung innerer Kriege und „Militarisierungen der politischen Kultur“⁴⁰ einher. Es waren dabei keineswegs immer nur die Zerrüttung des Staates und ziviler Ordnungen, die diese Militarisierungsschübe begünstigten. In der Provinz Buenos Aires z. B. war die Kontinuität von Staatlichkeit beim Übergang von der kolonialen zur republikanischen Ordnung vergleichsweise hoch. Andere Entwicklungen gab es freilich in Teilen des Landesinnern, wo die Unabhängigkeitskrise und wirtschaftliche Depressionen zu tiefen Brüchen in den sozialen und politischen Strukturen führen konnten. Zerfiel die staatliche Autorität und entstand ein Machtvakuum, so beruhten Rekonsolidierungen der Ordnung allein auf der Fähigkeit lokaler *warlords*, ein politisches und soziales Krisenmanagement mit despotischen, kriegerischen Mitteln zu betreiben⁴¹.

In der Provinz Buenos Aires führte dagegen erst der ungünstige Verlauf des Kriegs gegen Brasilien 1824 bis 1826 dazu, daß das von städtischen Kaufleuten, „bildungsbürgerlichen“ Gruppen wie den Juristen und Teilen des Militärs getragene Modell eines liberalen Einheitsstaates mit parlamentarischen Strukturen den politischen Rückhalt verlor. Es hat den Anschein, daß die Provinz Buenos Aires durch den ungünstigen Verlauf dieses zwischenstaatlichen Krieges gegen Brasilien in eine tiefere Krise gestoßen wurde, als es durch die politische Lostrennung von Spanien 1813/16 der Fall gewesen war. Die Regierung, die von 1824 bis 1827 unter der Führung von Bernardino Rivadavia, dem Sohn eines spanischen Kaufmanns, stand, verlor dadurch an Rückhalt, zumal auch die Modernisierungsabsichten, die sie angelehnt an das britische Modell verfolgte, auf Widerstand trafen⁴². Auch drohte Rivadavia, das überkommene *agreement* zwischen Staat und Frontier aufzukündigen⁴³. Neue Erschütterungen des Staates waren die Folge, die zu den heftigen inneren Kriegen und Unruhen von 1829 führten und die der Überwindung des Staates „von außen“ den letzten Anstoß gaben.

Die Verbreitung der inneren Kriege (von Bürgerkriegen sollte man für das La Plata-Gebiet im frühen 19. Jahrhundert nicht sprechen, weil der Staat insgesamt zu schwach war, als daß er inneren Gewaltauseinandersetzungen den Charakter

95 f.; *Francois-Xavier Guerra*, *The Spanish-American Tradition of Representation and its European Roots*, in: *JLAS* 26 (1994) 1–35.

⁴⁰ *Inge Buisson*, *Probleme der Staatenbildung im spanischen Südamerika, 1810–1830*, in: *Staatenbildung in Übersee. Die Staatenwelt Lateinamerikas und Asiens*, hrsg. von *Jürgen Elvert*, *Michael Salewski* (Stuttgart 1992) 11–19, 17.

⁴¹ Ein Beispiel sind die Gebiete im Andenraum, in denen der Caudillo Facundo Quiroga sich nach 1820 zur politischen Schlüsselfigur aufschwang. Siehe z. B. das Schreiben von M. G. Quiroga an Juan Facundo Quiroga vom 17.01.1827, in dem er berichtete, daß in San Juan keinerlei „Autorität“ mehr vorhanden sei und „das Volk“ sich in einem Zustand völliger Verwirrung und Unsicherheit befinden würde. Vgl. *Archivo del Brigadier General Juan Facundo Quiroga*, Bd. 4 (Buenos Aires 1988) 297.

⁴² Vgl. *Rivadavia y su tiempo*, hrsg. von *Nidia Areces*, *Edgardo Ossana* (Buenos Aires 1984); *David Rock*, *Argentina 1516–1987* (London 1987) 96 ff.

⁴³ Vgl. *Dionisio Schoo Lastra*, *El indio del desierto 1535–1879* (Buenos Aires 1977) 71.

von Bürgerkriegen hätte verleihen können) führte nicht etwa dazu, daß sich auch der Gewaltmarkt in gleicher Weise ausgedehnt hätte. Vielmehr verlief die Entwicklung in umgekehrter Richtung: Die inneren Kriege, die im La Plata-Gebiet nach 1813 ausbrachen und mit Pausen und in variierender Stärke bis 1852 vorkamen, bewirkten, daß der Gewaltmarkt politisiert wurde. Damit ist gemeint, daß die Kräfte und Ressourcen des Gewaltmarkts in die einen zunehmend gewalttätigeren Verlauf nehmenden innenpolitischen Auseinandersetzungen im La Plata-Raum einbezogen wurden. Dadurch war aber auch die alte Trennung von Gewaltmarkt und Staat nicht mehr aufrechtzuerhalten, und die Schlüsselgruppen in der Frontier begannen, und dies im übrigen teils durchaus gegen ihren Willen und nur notgedrungen, „nationale“ Politik zu betreiben. Aufgrund der Erinnerungskulturen der Gewalt⁴⁴, die in der Frontier bestanden, vermochten es dabei besonders erfolgreiche *warlords*, ihre Einflußsphären zu den neuen „hegemonischen militärischen Zentren“⁴⁵ der Region auszubauen und auf dieser Grundlage auf die Entwicklung von Staat und Nation entscheidend Einfluß zu nehmen. Das beste Beispiel war wohl der politische Aufstieg von Juan Manuel Rosas, ursprünglich ein Viehzüchter und Milizkommandeur in der südlichen Frontier, der 1829 Gouverneur der Provinz Buenos Aires und Chef der argentinischen Konföderation wurde. Rosas verkörperte den nach Elwert in Gewaltmärkten nicht untypischen Aufstieg vom Wirtschafts-„bürger“ über den *warlord* zum machttakkumulierenden Staatsmann. Grundlage des politischen Aufstiegs von Rosas war dabei die „alliance structure“ im Gewaltmarkt Frontier, „... a political base upon which to build his rise to national power“⁴⁶. Von 1829 bis 1852 bestimmte Rosas wie kein anderer die Geschehnisse im heutigen Argentinien.

Der Staat, den Rosas nach 1829 errichtete, ist in der Forschung als autokratisch-kriegerischer Staat bezeichnet worden. Ausschlaggebend für den Erhalt und die Durchsetzung der staatlichen Macht war jedoch in erster Linie die starke wirtschaftliche Stellung der Hafenstadt Buenos Aires. Nach 1810 wurde das koloniale Abgaben- und Steuersystem aufgehoben, in der Provinz Buenos Aires 1821 ebenso die Verbrauchssteuer *alcabala*. Seit 1821 wurden die staatlichen Einkünfte fast nurmehr aus den Zöllen erwirtschaftet. Diese Zolleinkünfte wurden im Hafen von Buenos Aires, der praktisch den gesamten Außenhandel des heutigen Argentinien kontrollierte, weitgehend monopolisiert. Der Provinzstaat Buenos Aires wurde dadurch in die Lage versetzt, dauerhaft einen vergleichsweise mächtigen „politisch-militärischen Apparat“ zu unterhalten⁴⁷, wor-

⁴⁴ Vgl. *Carlos Mayo*, *Sociedad rural y militarización de la frontera en Buenos Aires, 1737–1810*, in: *JBLA* 24 (1987) 251–263.

⁴⁵ *Tulio Halperin Donghi*, *El surgimiento de los caudillos en el marco de la sociedad rioplatense postrevolucionaria*, in: *Estudios de Historia Social* 1 (1965) 121–149, 135; siehe auch *ders.*, *Clase terrateniente y poder político en Buenos Aires 1820–1930*, in: *Cuadernos de Historia Regional* 15 (1992) 26 f.

⁴⁶ *Jones*, *Negotiations* 115. Vgl. auch *Arturo E. Sampay*, *Las ideas políticas de Juan Manuel de Rosas* (Buenos Aires 1972); *Ernesto H. Celesia*, *Rosas. Aportes para su historia*, Bd. 1 (Buenos Aires 1969).

⁴⁷ Vgl. zum Vorhergehenden *Carlos Marichal*, *Liberalism and Fiscal Policy: The Argentine*

auf seine hegemoniale Rolle im Staatsbildungsprozeß in Argentinien im 19. Jahrhundert begründet war.

Es verdient Beachtung, daß auch die Regierung Rosas an dem im „Estatuto“ von 1813 begründeten Konzept einer Staatsbürgernation festhielt, ebenso an dem allgemeinen gleichen Wahlrecht für Männer über 21 Jahre, das 1821 in der Provinz Buenos Aires erlassen worden war, sowie an der parlamentarischen Legitimierung der Regierung. Damit wurde das Gehäuse eines formal demokratischen Staates aufrechterhalten, worin auch die aus dem Kolonialstaat hergebrachte Bedeutung des Rechtswesens in Spanisch-Amerika nachklang⁴⁸. Individuelle Biographien kamen hinzu, zumindest bei den juristisch gebildeten Teilen der politischen Elite in Lateinamerika im 19. Jahrhundert, deren Bedürfnis zur rechtlichen Legitimierung des Staates hoch war. Innerhalb dieses äußeren Rahmens demokratischer Legitimierung war der Staat unter Rosas jedoch eminent gewaltbereit, um die eigene Autorität durchzusetzen und zu konsolidieren. Auch begriffsgeschichtlich läßt sich übrigens die Zunahme der Gewaltbereitschaft, die die Staatsbildungen im La Plata-Gebiet im frühen 19. Jahrhundert begleitete, verfolgen: War bei den ersten inneren Kriegen nach 1813 meist noch von Bruderkriegen die Rede, so wurde seit den 1820er Jahren der Exterminierungsbegriff gebräuchlich, ehe dann seit den 1830er Jahren der Begriff des Terrors in den Vordergrund trat, um die Gewaltpraxis des politischen Gegners zu bezeichnen.

Der Aufstieg der *warlords* als eine neue Trägergruppe des Staates wurde durch das Problem der Sozialdisziplinierung begünstigt. Traditionell erschwerte der Bestand der Frontiers und von Fluchtzonen die Aussichten auf eine erfolgreiche soziale Kontrolle im La Plata-Raum. Im Gegensatz zum Hochland fand in dieser Region keine Eingewöhnung der ländlichen Bevölkerung in die Strukturen dörflicher *comunidades* statt, die in Mexiko oder Peru recht rigide soziale Disziplinierungsleistungen hervorzubringen vermochten. Die Unabhängigkeitskrise verschärfte dieses Problem defizitärer sozialer Kontrolle. Sie führte zu einer „fast völligen Erosion von Autorität und sozialer Hierarchie“, und der „gesetzlose Raum“, der zuvor „nahe den indianischen Territorien“ bestand, drohte sich nach 1813 auf das gesamte argentinische Litoral auszudehnen⁴⁹. Erfolgreiche *warlords* zeichneten sich in dieser Situation dadurch aus, daß sie mit einigem Erfolg untere ländliche Bevölkerungsgruppen sowohl zu mobilisieren wie in sozialer Hinsicht

Paradox, 1820–1862, in: *Liberals, Politics, and Power. State Formation in Nineteenth-Century Latin America*, hrsg. von Vincent C. Peloso und Barbara A. Tenenbaum (Athens, Georgia 1996) 90–110; *Tulio Halperin Donghi, Guerra y finanzas en los orígenes del estado argentino 1791–1850* (Buenos Aires 1982). Zur Bedeutung der Zölle für die Staatsbildung in Argentinien siehe auch *Frank Ibold, Staatsbildung in Argentinien: Die Provinzen Salta und Jujuy im Spannungsfeld von Wirtschaftsregion und „Nationalstaat“ 1850–1885* (Köln, Weimar, Wien 1997) 189f.

⁴⁸ Vgl. *Jean-Philippe Genet, Ambigüités d'un modèle, enjeux d'un programme*, in: *The Heritage of the Pre-Industrial European State*, hrsg. von Wim Blockmans u. a. (Lissabon 1996) 261–278, 266.

⁴⁹ *Ricardo D. Salvatore: The Breakdown of Social Discipline in the Banda Oriental and the Littoral, 1790–1820*, in: *Revolution and Restoration* 74–102, 74, 95.

zu kontrollieren vermochten, und dies trug erheblich dazu bei, ihre Macht zu mehren.

Auf dem Hintergrund der Bedeutung, die die Gewaltfrage für die Staatsbildung im La Plata-Gebiet besaß, verdienen mehrere Merkmale des Staates unter Rosas besondere Beachtung. Zunächst ist in Anlehnung an Max Horkheimer das *raqueteering* als Mittel der Staatsbildung zu nennen⁵⁰. Rosas kannte diese Praxis aus dem Gewaltmarkt Frontier, wo er sie gegenüber unbotmäßigen Kaziken, wie Zeitgenossen berichteten, anscheinend zu perfektionieren verstand. Nachdem Rosas 1829 an die Spitze der Regierung in Buenos Aires getreten war, kam das *Raqueteering* und der damit verbundene Auf- und Abbau der Bedrohungsge- walt und von Schutzversprechen mehr und mehr gegenüber anderen Provinzen zur Anwendung, um auf diese Weise die politisch-militärische Hegemonie von Buenos Aires innerhalb der argentinischen Konföderation durchzusetzen. Rosas vermochte es dadurch, sich de facto zu einer Art Diktator über die meisten argentinischen Provinzen aufzuschwingen. Durch die damit verbundene Integra- tion und zwanghafte Zentrierung trug Rosas zur nationalstaatlichen Organisa- tion des Landes nach 1861 bei. Dies galt vermutlich ebenso für die Gewaltpraxis, weil die daraus erwachsende Ermüdung über den Gewaltgebrauch die Kompro- mißbereitschaft der verschiedenen Provinzeliten untereinander mittelfristig för- dern sollte.

Bei den Institutionen, die unter Rosas neu gebildet wurden, ist die *masborca* hervorzuheben. Dabei handelte es sich um eine Art staatsterroristische Polizei, die gegen politische Widersacher, ebenso aber auch gegen soziale Randgruppen agierte⁵¹. Die *masborca* drängte politisch oppositionelle Kreise, wie die sog. Ro- mantiker von 1837, ins Exil, und es gelang ihr weitgehend, den städtischen Raum zu befrieden. Die Senkung der Kriminalitätsrate nach 1830 deutet zumin- dest darauf hin⁵². Der Terror und die stete Gewaltandrohung, die der Staat aus- übte, stellten dabei ein Mittel dar, ihm ein Gewaltmonopol zu erringen. Gleich- zeitig litt darunter aber die Zivilisierung des Staates⁵³, weil die Gewaltanwen-

⁵⁰ Horkheimer hat sich bereits um 1940 mit dem Staat als Racket befaßt. Zitiert wird aber meist *Charles Tilly*, *War Making and State Making as Organized Crime*, in: *Bringing the State Back*, hrsg. von *Peter B. Evans* u. a. (Cambridge 1986) 169–191.

⁵¹ Vgl. *John Lynch*, *Argentine Dictator. Juan Manuel de Rosas 1829–1852* (Oxford 1981) 201 ff. Zum Begriff des Staatsterrorismus vgl. *Peter Waldmann*, *Staatliche und parastaatliche Gewalt in Lateinamerika*, in: *Lateinamerika am Ende des 20. Jahrhunderts*, hrsg. von *Detlef Junker* u. a. (München 1994) 75–103; *Detlef Nolte*, *Staatsterrorismus: Begriffsbestimmung und Analyseansätze*, in: *Lateinamerika* 6 (1989) 76–80; *Vigilantism and the State in Modern Latin America*, hrsg. von *Martha K. Huggins* (New York 1991).

⁵² Vgl. *Ricardo D. Salvatore*, *Los crímenes de los paisanos: una aproximación estadística*, in: *Anuario IEHS* 12 (1997) 91–100.

⁵³ Über Staat und Zivilisierung vgl. u. a. *Norbert Elias*, *Über den Prozeß der Zivilisation*, Bd. 2 (Frankfurt a.M. 1979) 325 ff.; *Godfried van Benthem van den Bergh*, *Dynamik von Rüs- tung und Staatenbildungsprozessen*, in: *Macht und Zivilisation*, hrsg. von *Peter Gleichmann* u. a. (Frankfurt a.M. 1984) 217–241; *Robert Muchembled*, *Elias und die neuere historische Forschung in Frankreich*, in: *Norbert Elias und die Menschenwissenschaften*, hrsg. von *Karl-Siegbert Rehberg* (Frankfurt a.M. 1996) 275–290; *Christoph Marx*, *Staat und Zivilisa-*

derung der *mashorca* zwar vergleichsweise kalkuliert und nüchtern geplant, aber ungesetzlich war. Im Landesinnern diente vor allem die Miliz staatlichen Bedrohungs- und Disziplinierungsabsichten. Um 1825 leisteten angeblich 10000 Milizionäre im Innern der Provinz Buenos Aires Dienst, wobei die Gesamtbevölkerung damals bei ungefähr 65000 Menschen lag, so daß, stimmen die Zahlen, ein sehr hoher Prozentsatz der erwachsenen männlichen Bevölkerung vom Milizdienst erfaßt war. Zwischen 1830 und 1850 verdoppelte sich die Bevölkerung im Innern der Provinz Buenos Aires, meist durch Migration aus anderen Provinzen, und die Zahl der Ortschaften dort stieg von 20 im Jahr 1810 auf über 60 nach 1850. Dies trug entscheidend dazu bei, den Charakter der Frontier zu verändern. Inwieweit die Miliz als Institut der Sozialdisziplinierung fungierte, ist allerdings umstritten, weil Desertionen, Vermeidungsverhalten usw. offenbar weiterhin verbreitet waren⁵⁴. Insgesamt beruhte die Stärke des Staates unter Rosas jedenfalls, um eine Unterscheidung von Michael Mann aufzugreifen, eher auf „despotischen“ Kapazitäten der Herrschaft, weniger auf „infrastrukturellen“ Mitteln⁵⁵.

4. Kontrafaktische Überlegungen

In Europa waren Kriege und Revolutionen nötig, um den modernen Staat und eine dazugehörige politische Kultur durchzusetzen. Im Gebiet des heutigen Argentinien führten die sog. Mairevolution von 1810 und der zwischenstaatliche Krieg gegen Brasilien 1824–1826 dagegen zu anderen Ergebnissen. Die Staatsbildung in der Provinz Buenos Aires nach 1820 läßt sich als eine vorübergehende Überwindung des Staates von der Peripherie her lesen, ohne daß diese Betrachtung des Problems weniger plausibel wäre als die Gegenperspektive, die vom „Zentrum“ ausgeht. Elemente einer politisch-militärischen Kultur, die im Gewaltmarkt funktional gewesen waren, wurden damit in den Staat verlagert, verborgen sich in dessen formaler Ordnung und transformierten dessen ursprüngli-

tion, in: *Saeculum* 47 (1996) 282–299; Wolfgang Jäger, Menschenwissenschaft und historische Sozialwissenschaft. Möglichkeiten und Grenzen der Rezeption von Norbert Elias in der Geschichtswissenschaft, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 77 (1995) 85–117.

⁵⁴ Allgemein vgl. *Waldo Ansaldi, José Luis Moreno, Estado y sociedad en el pensamiento nacional* (Buenos Aires 1989); *O. Carlos Cansanello, Domiciliados y transeúntes en el proceso de formación estatal bonaerense (1820–1832)*, in: *Entrepasados. Revista de Historia* 6 (1994) 7–22. Enger zur Miliz *Ricardo D. Salvatore, Reclutamiento militar, disciplinamiento y proletarianización en la era de Rosas*, in: *Boletín del Instituto de Historia Argentina y Americana* 5 (1992) 25–48.

⁵⁵ Vgl. *Michael Mann, Geschichte der Macht*, Bd. 1/2 (Frankfurt a.M., New York 1991). Siehe zum Problem der „Stärke“ des Staates in Lateinamerika *Evelyne Huber, Assessments of State Strength*, in: *Latin America in Comparative Perspective. New Approaches to Methods and Analysis* (Boulder 1995) 163–193, 168 ff.

che Prinzipien: „(I)ncorporated into states... , these mechanisms strike back and outwit the state political culture.“⁵⁶

Diese Kreolisierung des Staates in der Provinz Buenos Aires im frühen 19. Jahrhundert reichte jedoch nicht so weit, daß es ein alternatives Projekt der Staatsbildung gegeben hätte. Zwar nahmen die klientelaren Bindungen oder militärischen Allianzen zwischen den kreolischen *warlords* und den Kaziken in der Frontier nach 1820 mitunter beachtliche Ausmaße und Intensität an. Der argentinische Historiker Raúl Mandrini spricht von „politischen Zentren“ bzw. eigenständigen politischen Apparaten, die unter der Kontrolle mächtiger Kaziken, die sich auf die Kontrolle der Handelskreisläufe im Gewaltmarkt und auf klientelare Absprachen stützten, in der Frontier entstanden seien. Bei Kristina Jones ist ähnlich von der Bildung von „more hierarchical and military political formations“⁵⁷ die Rede. Jedoch waren die klientelaren Bindungen in der Frontier letztendlich wohl zu lose und zu wenig dauerhaft⁵⁸ sowie der Gewaltmarkt Frontier aufgrund kriegsbedingter Krisen der Viehwirtschaft vermutlich auch zu anfällig, als daß diese Bindungen zum Kern eines anderen, neo-traditionalen Typs der Staatsbildung hätten werden können. Ob die Akteure in der Frontier damals an so etwas überhaupt dachten, ist ohnehin ungewiß.

Indem die Öffnung für den Weltmarkt der Vieh- wie Agrarwirtschaft am La Plata im frühen 19. Jahrhundert gegenüber der Kolonialzeit ganz neue Expansionschancen eröffnete⁵⁹, wurden die Erwerbsmöglichkeiten, die der Gewaltmarkt Frontier abwarf, im Vergleich zu den neuen Gewinnchancen der Exportwirtschaft bedeutungslos. „Frontiers expanded or contracted in response to external market demands...“⁶⁰, und dies war neben den veränderten politischen Zwängen nach 1810 der Grund, warum auch die Schlüsselgruppen in der Frontier begannen, eine neue Haltung zum Staat einzunehmen und die „Nation“ gegenüber den klientelaren Netzen im regionalen Gewaltmarkt zu favorisieren. 1833/34 begann Rosas, das Exterminierungskonzept, das bourbonische Beamte 1777 vorgedacht hatten, in Feldzügen in die südliche Pampa erstmals Gestalt annehmen zu lassen. Damit wurde der Gewaltmarkt in der Frontier beseitigt, und die „Nation“ begann sich als Lösung der Staatskrise im heutigen Argentinien zu etablieren. Widerstände dagegen, wie eine Rebellion in der Frontier im Süden 1837, in der sich die alte Distanz lokaler Schlüsselgruppen und unzufriedener Viehfarmer gegenüber dem Staat reproduzierte, schlug Rosas nieder. Jedoch handelte es sich bei die-

⁵⁶ *Skabnik*, *Outwitting* 13.

⁵⁷ *Mandrini*, *Las fronteras* 32 f.; *Jones*, *Indian-Creole Negotiations* 110.

⁵⁸ Zu der Frage, inwieweit auf „Zeit abgeschlossene Bündnisse von Gruppen, die einige gemeinsame Interessen haben“, zum „Kern von Staaten“ werden können, siehe bereits *Joseph R. Strayer*, *Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates* (Köln, Wien 1975) 3 f.

⁵⁹ Vgl. *Hilda Sabato*, *Agrarian Capitalism and the World Market. Buenos Aires in the Pastoral Age 1840–1890* (Albuquerque 1990) 41 f.

⁶⁰ *Alistair Hennessy*, *The Frontier in Latin American History* (Albuquerque 1978) 21; ferner *Tulio Halperin Donghi*, *La expansión de la frontera de Buenos Aires, 1810–1852*, in: *Tierras nuevas. Expansión territorial y ocupación del suelo en América, siglos XVI–XIX* (México 1969) 77–91.

ser „Nation“ zunächst bloß um ein Projekt, das die Auflösung des Gewaltmarkts neben dem Staat, die Transformation der Frontier zur „Grenze“ und die Stigmatisierung vormals verbündeter Kaziken und Indiobevölkerungen zu ethnisch Fremden, gar ethnischen Feinden vornahm⁶¹. Nationalistische Bewegungen, die den Begriff der Nation mit anderem Inhalt füllten, entstanden in Argentinien wie in den anderen Ländern Lateinamerikas erst sehr viel später, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, und unter gänzlich anderen politischen Vorzeichen und mit anderer sozialer Rückendeckung⁶².

⁶¹ Vgl. *Miguel A. Bartolomé*, La desindianización de la Argentina, in: *Boletín de Antropología Americana* 11 (1985) 39–50.

⁶² Vgl. *Rodolfo Stavenhagen*, Challenging the Nation-State in Latin America, in: *Journal of International Affairs* 45 (1992) 421–440; *David Brading*, Nationalism and State-Building in Latin American History, in: *Ibero-Amerikanisches Archiv* 20 (1994) 83–108.

Hans Werner Tobler

Die Entwicklung des mexikanischen Staates im 19. und 20. Jahrhundert

Der vorliegende Beitrag befaßt sich mit der Entwicklung des postkolonialen Staates in Mexiko. Er orientiert sich deshalb nur partiell an dem vom Herausgeber dieses Bandes, Wolfgang Reinhard, vorgelegten, stark auf die koloniale Prägung der außereuropäischen Staaten ausgerichteten allgemeinen Fragenraster. Die spätkolonialen Reformen des mexikanischen Staates und insbesondere die Form der Dekolonisation übten zwar einen nachhaltigen Einfluß auf die Staatsentwicklung bzw. den Staatszerfall in den ersten Jahrzehnten nach der erlangten Unabhängigkeit aus, im weiteren Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts waren es indessen zunehmend autochthone Kräfte sowie der wachsende Einfluß außenwirtschaftlicher Faktoren, welche die besondere Entwicklung des mexikanischen Staates bestimmten.

Diese Entwicklung läßt sich in drei deutlich unterschiedliche Phasen gliedern. Betrachtet man das Gewaltmonopol und die effektive Steuerhoheit als unverzichtbare Merkmale des modernen Staates, so wird man in der ersten Phase von der erlangten Unabhängigkeit von Spanien 1821 bis ins letzte Drittel bzw. Viertel des 19. Jahrhunderts lediglich von Ansätzen eines solchen Staates sprechen können. Zwischen den 1860er bzw. 1870er Jahren und dem Ausbruch der mexikanischen Revolution 1910/11 vermochte der mexikanische Staat – hier immer als Zentral- bzw. Nationalstaat verstanden – in einem sich gegenseitig bedingenden und verstärkenden Prozeß innermexikanischer Stabilisierung und durch das Ausland induzierten Wirtschaftswachstums seine Durchsetzungsfähigkeit in administrativer, polizeilicher und fiskalischer Hinsicht deutlich zu erhöhen und allmählich auf das ganze Staatsterritorium auszudehnen. Dennoch war auch dieser Staat, wie sein rascher Zusammenbruch in der Anfangszeit der mexikanischen Revolution 1910/11 zeigen sollte, keineswegs so gefestigt, wie das Herrschaftssystem unter Porfirio Díaz (1876–1911) nach außen den Anschein zu erwecken suchte. Die revolutionären Bürgerkriege im Jahrzehnt zwischen 1910 und 1920, welche die dritte der hier erwähnten Phasen einleiteten, führten vorübergehend zwar noch einmal zu einem Wiederaufleben regionaler Machtbereiche und damit zu einer kurzfristigen Schwächung des Zentralstaates, aber bereits in den 1920er Jahren ging dieser gestärkt aus der politischen Umwälzung der Revolution hervor. Nicht

nur setzte sich die staatlich-administrative Durchdringung der Gesellschaft nun in beschleunigter und intensivierter Form fort; der postrevolutionäre Staat veränderte auch seinen Charakter gegenüber dem vorrevolutionären politischen System nachhaltig. Einerseits begnügte er sich nicht mehr mit der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Wachstum, sondern versuchte – nicht zuletzt unter dem Einfluß nationalistischer Strömungen, die durch die Revolution Auftrieb erhalten hatten – selber zu einem wesentlichen Träger der wirtschaftlichen Entwicklung zu werden, andererseits gab er sich – im Rahmen eines faktischen Einparteiensystems – eine neue – semikorporative – institutionelle Struktur.

I.

Die Independencia, die Unabhängigkeit Mexikos von Spanien, bedeutete keineswegs einen scharfen Einschnitt in der politisch-gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung Neu-Spaniens bzw. Mexikos seit dem späten 18. Jahrhundert. Vielmehr bewirkte die Fortdauer kolonial geprägter Verhältnisse insbesondere in der Gesellschaft, aber auch die Kontinuität gewisser Formen staatlicher Organisation in den ersten Jahrzehnten der Unabhängigkeitsperiode eine ambivalente Konstellation, die – verstärkt durch die langanhaltende wirtschaftliche Depression – maßgeblich zur chronischen Schwäche und Anfälligkeit des mexikanischen Staates bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus beitrug.

Schon der Dekolonisation haftete in Mexiko ein unverkennbar ambivalenter Charakter an. Zwar entstand auch in Neu-Spanien eine kreolische Opposition gegen die im späten 18. Jahrhundert im Zeichen der bourbonischen Reformen „modernisierte“ und im Interesse des Mutterlandes effizienter gestaltete Kolonialverwaltung, welche die Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen nun nicht mehr an Privatleute und Korporationen abtrat, sondern die Kontrolle und die Nutznießung der wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten unmittelbar selbst übernahm¹. Der Verlauf der eigentlichen Dekolonisation unterschied sich allerdings deutlich von jenem im spanischen Südamerika. Nach dem Ausbruch antspanischer Aufstände unter Hidalgo und Morelos schlossen sich nämlich kreolische Elite und kolonialspanische Verwaltung zur Niederschlagung dieser Bewegungen zusammen, nachdem diese auch einen sozialrevolutionären Anstrich anzunehmen begannen. Die schließliche Erklärung der Unabhängigkeit Mexikos von Spanien 1821 erfolgte dann gleichsam unter reaktionären Vorzeichen, nämlich gegen die 1820 in Spanien in Kraft gesetzte liberale Verfassung von Cádiz, welche die Privi-

¹ *Alejandra Moreno Toscano, Enrique Florescano, El Sector Externo y la Organización Espacial y Regional de México (1521–1910)*, in: *Contemporary Mexico*, hrsg. v. *James W. Wilkie* u. a. (Berkeley 1976) 62–96; hier: 74, im folgenden zitiert: *Moreno, Florescano, Sector externo; David A. Brading, Gobierno y élite en el México colonial durante el siglo XVIII*, in: *Historia Mexicana* 92 (1974) 611–645, im folgenden zitiert: *Brading, Gobierno*.

legien sowohl der kreolischen Aristokratie als auch der katholischen Kirche bedrohte.

Die Ambivalenz der Dekolonisation zeigte sich schließlich auch darin, daß – nach dem kurzen Zwischenspiel einer unabhängigen Monarchie unter Iturbide – die neue republikanische Verfassung von 1824 zwar Prinzipien wie Repräsentativität, Rechtsgleichheit und Meinungsfreiheit verkündete, die in der Kolonialzeit wurzelnden Sonderrechte von Klerus und Armee aber fortbestanden. Den Indios wurde zwar die zivilrechtliche und politische Gleichstellung mit Spaniern und Kreolen zugestanden, soweit sie in eigenständigen indianischen *comunidades* lebten, entzogen sie sich aber auch im 19. Jahrhundert weitgehend dem unmittelbaren Zugriff durch den mexikanischen Staat.

Herausragende Merkmale des unabhängigen mexikanischen Zentralstaates waren im ersten halben Jahrhundert seiner Existenz seine chronische innere Schwäche aufgrund der geringen territorialen Reichweite seiner tatsächlichen Durchsetzung, die sich im wesentlichen auf das Gebiet um die Hauptstadt, die wichtigsten Häfen und die Grenzzollposten beschränkte, die extreme finanzielle Abhängigkeit vornehmlich von Zolleinnahmen und Darlehen von *agiotistas* und schließlich die Tatsache, daß der Staat in rascher Abfolge von sich gegenseitig befehrenden Faktionen beherrscht, ja zu deren eigentlichen Beute wurde. Ganz allgemein drückte sich diese Entwicklung darin aus, daß sich der Staat immer mehr in eine Vielzahl lokaler und regionaler Machtbereiche auflöste.

Ausdruck der extremen politischen Instabilität war die Tatsache, daß sich in den ersten drei Jahrzehnten des unabhängigen Mexiko, d. h. bis 1850, fünfzig verschiedene, überwiegend aus Militärrevolten hervorgegangene Regierungen ablösten, von denen nicht weniger als elf unter der Präsidentschaft des Generals Antonio López de Santa Anna standen. Auch die starke Zunahme sozialer Unruhen – von großen Regionalkonflikten wie z. B. den „Kastenkriegen“ der Yaquis im Norden und der Mayas im Süden bis hin zu lokalen Aufständen offensiver *campesinos* – war gleichermaßen Ursache und Ausfluß der Schwäche des Zentralstaates, der auch von außen zunehmend unter Druck geriet. Zwar gelang es Mexiko Ende der 1820er Jahre, eine geplante spanische Wiedereroberung zu verhindern, aber die damit verbundene Ausweisung der Europaspanier beraubte Mexiko gleichzeitig bedeutender Kapitalien, was die Handels- und Kapitalpenetration englischer, französischer, deutscher und nordamerikanischer Kaufleute und Investoren entscheidend begünstigte. In den 1830er Jahren spaltete sich Texas ab, und nach dem verlorenen Krieg gegen die USA von 1846 bis 1848 schien Mexiko gar „dem Ende seiner staatlichen Existenz“ entgegenzugehen².

Welches waren die Hauptgründe für diesen staatlichen Auflösungsprozeß, der deutlich mit der relativen politischen Stabilität während der vorangegangenen Kolonialperiode wie auch mit der unverkennbaren staatlichen Konsolidierung seit

² Walther L. Bernecker, Raymond Th. Buve, Mexiko 1821–1900, in: Handbuch der Geschichte Lateinamerikas 2 (Stuttgart 1992) 498–556, hier: 508, im folgenden zitiert: Bernecker, Buve, Mexiko.

dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, also unter der Herrschaft von Porfirio Díaz, kontrastierte?

Zunächst entstand mit der Loslösung aus dem spanischen Reichsverband, d. h. mit dem Fortfall des einigenden Bandes durch die spanische Krone, ein Legitimitätsvakuum, das durch den neuen republikanischen Staat während langer Zeit nicht aufgefüllt werden konnte. Nachdem sich während der Unabhängigkeitsperiode und in unmittelbarem Anschluß daran „alte Gewohnheiten zivilen Gehorsams und sozialer Ehrerbietung aufgelöst hatten, entstanden neue Bindungen von Interesse und Loyalität nur äußerst langsam“³. Mit diesem Phänomen waren auch andere Staaten nach dem Übergang von kolonialer Herrschaft zu postkolonialer Eigenstaatlichkeit konfrontiert. Während aber z. B. in Nordamerika der Unabhängigkeitskrieg gegen England eine identitätsstiftende Wirkung entfaltete und es den Gründungsvätern der USA mit der Verfassung von 1787 weitgehend gelang, eine neue republikanische Legitimität zu begründen, als Voraussetzung für einen im 19. Jahrhundert sowohl in der wirtschaftlichen Entwicklung als auch in der territorialen Erschließung des Kontinents durchaus funktionalen und erfolgreichen Staat, war in Mexiko das Gegenteil der Fall.

Dies rührte einerseits aus den Unterschieden der jeweiligen postkolonialen Eliten her, andererseits aus den Besonderheiten des spanischen Kolonialsystems in Mexiko gegenüber dem britischen in Nordamerika und schließlich der durch die Independencia nicht grundlegend veränderten Sozialstruktur in Mexiko, welche die Fragmentierung der politischen Macht und die Entstehung lokaler und regionaler Machtbereiche begünstigte.

Ein Grundcharakteristikum der staatlichen Entwicklung Mexikos im 19. Jahrhundert war die Tatsache, daß bis ins späte Porfiriat keine hegemoniale Schicht, keine homogene gesellschaftliche Elite, kein schlagkräftiges Bündnis wirtschaftlicher Interessenvertreter existierte, welche willens und fähig gewesen wären, einen neuen starken Staat im Dienste eines nationalen Entwicklungsprojektes aufzubauen. Abgesehen von der Tatsache, daß zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit „ein Großteil der wirtschaftlichen, militärischen und administrativen Führungspositionen Mexikos nach wie vor in spanischen Händen“ lag, fehlte z. B. auch weitgehend eine Bourgeoisie von industriellen Unternehmern und Exportproduzenten, die naturgemäß ein großes Interesse an der Errichtung eines starken, zentralistischen Staates gehabt hätten⁴. Weder die noch vornehmlich für den lokalen Markt produzierenden und insofern weitgehend autarken Großgrundbesitzer und der Klerus, der ungefähr die Hälfte des mexikanischen Bodens kontrollierte, noch die Bergwerksunternehmer und Kaufleute „waren für längere Zeit allein in der Lage, die Macht im Interesse einer einzigen gesellschaftlichen Schicht oder Gruppe auszuüben“⁵.

³ *Brading*, Gobierno 639.

⁴ *Bernecker, Buve*, Mexiko 506; vgl. auch *Friedrich Katz*, Deutschland, Díaz und die mexikanische Revolution – Die deutsche Politik in Mexiko 1870–1920 (Berlin 1974) 30, im folgenden zitiert: *Katz*, Deutschland.

⁵ *Bernecker, Buve*, Mexiko 498.

Diesen Vertretern der *clases productivas* stand zudem jene hauptsächlich städtische Mittelschicht aus Advokaten, Journalisten, Kleinhändlern gegenüber, die „Sprößlinge jener Klasse von Freiberuflern, die in die Politik sowohl aus innerer Überzeugung drängten als auch im Bestreben, dort ein Vermögen zu machen“⁶. Das „prekäre Gleichgewicht“ zwischen diesen beiden Gruppierungen, deren erste „konservativen“ und deren zweite „liberalen“ Ideen zuneigte, bewirkte zwischen 1821 und 1857 „die extreme Schwäche sämtlicher Regierungen dieser Jahre, die Abwesenheit einer starken Zentralgewalt und den damit zusammenhängenden Vormarsch lokaler Kräfte und Interessen“⁷.

Zu dieser ausgeprägten Heterogenität der postkolonialen Eliten gesellte sich ein spezifisch spanischkoloniales Erbe, das der erfolgreichen Bildung eines Nationalstaates im frühen 19. Jahrhundert ebenfalls entgegenstand. Anders als in den weißen Siedlungskolonien Britisch-Nordamerikas existierte in Neu-Spanien keine politische Selbstverwaltung der Kolonialbevölkerung, die über die Beteiligung der kreolischen Oberschicht an der Stadtverwaltung hinausging. Darüber hinaus unterschied sich das spanische Kolonialsystem in Mexiko vom britischen durch die ausgeprägte politische und wirtschaftliche Zentralisierung auf Mexiko-Stadt; eine eigenständige, „gleichberechtigte“ Entwicklung der verschiedenen Regionen – wie in den dreizehn nordamerikanischen Kolonien – hatte es deshalb in Neu-Spanien nicht gegeben.

Der Zusammenbruch des kolonialen Systems zentraler Kontrolle durch die Hauptstadt bewirkte deshalb nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich eine markante Tendenz zur Regionalisierung, indem z. B. neue – regionale – Handelswege über zuvor zweitrangige Häfen entstanden. „Lange behindert durch die Hegemonie von Mexiko-Stadt, sprengten Städte und Distrikte die alten kolonialen Fesseln. Guadalajara benutzte nun Handelsrouten, welche die durch das Monopol der Hauptstadt geschützten lästigen Zwischenhändler umgingen. Die nördlichen Staaten stellten engere Wirtschaftsbeziehungen mit dem Süden der USA her: Silberproduzenten in Alamos reduzierten ihre Kosten, indem sie Ausrüstungsgüter über den Hafen von Guaymas anstatt über das entfernte Acapulco einführten, wie das in der Kolonialzeit vorgeschrieben war. Die Hafenstadt Tampico bestand darauf, Einkünfte für sich zurückzubehalten, die in Veracruz sonst in die Kasse des Bundesstaates gelangt wären.“⁸

Diese Tendenz zur wirtschaftlichen Regionalisierung, der im politischen Bereich eine ausgeprägte Fragmentierung zentralstaatlicher Macht entsprach, wurde schließlich durch die politisch-gesellschaftlichen Effekte der Unabhängigkeitsbewegung, d. h. die in den ersten Jahrzehnten nach der Independencia endemischen Konflikte zwischen rivalisierenden bewaffneten Verbänden, wie auch durch die

⁶ *Brading*, Gobierno 640.

⁷ *Moreno, Florescano*, Sector externo 75.

⁸ *Paul J. Vanderwood*, Disorder and Progress. Bandits, Police, and Mexican Development (Washington 1992) 25, im folgenden zitiert: *Vanderwood*, Disorder; *Moreno, Florescano*, Sector externo 77.

Existenz der in der ländlichen Sozialstruktur wurzelnden privaten Machtdomänen, wie etwa der Hacienda, verstärkt.

Der Verlauf der Independencia hatte auch in Mexiko eine starke Militarisierung der Politik bewirkt. Ehemalige Insurgentenführer wie auch ehemalige kreolische Offiziere der loyalistischen Truppen stellten mit ihrem bewaffneten Anhang in den ersten drei Jahrzehnten nach 1821 den wichtigsten – in sich allerdings chronisch zerstrittenen – Machtfaktor im unabhängigen Mexiko dar. Während es in Neu-Spanien im Jahr 1800 eine Armee von 9000 Soldaten gegeben hatte, waren es am Ende der Independencia 75000, eine Zahl, die unter Iturbide auf 16000 Soldaten zurückging, bis 1855 aber wiederum auf 64000 answoll⁹. Diese Armee war zwar das wichtigste Instrument für eine gesteigerte soziale Mobilität, insbesondere auch für Angehörige der mestizischen Mittelschicht, sie war gleichzeitig – zusammen mit dem bis in die 1860er Jahre ebenfalls endemischen Banditismus – aber auch die wichtigste Ursache für die extreme politische Instabilität und die Situation nicht abreißender Bürgerkriege.

Bandenwesen – nach Paul Vanderwood übrigens vorwiegend bar jeder Hobsbawm'schen Konnotation des *social bandit* – und Armee standen zudem in vielfältigen Wechselbeziehungen: Zuweilen verbündeten sie sich, entlassene Soldaten verwandelten sich oft in Banditen, und in kritischen Phasen schreckten selbst Politiker wie Benito Juárez nicht davor zurück, Banditenverbände in ihre „reguläre“ Armee aufzunehmen¹⁰.

Einen einigenden Machtfaktor konnte eine solche, in sich zersplitterte Armee, die keinerlei abstrakte Staatsloyalität kannte, natürlich nicht darstellen. Vielmehr zeichneten sich die zahlreichen bewaffneten Verbände durch eine ausschließlich personale, klientelistische Loyalität gegenüber ihrem jeweiligen *jefe* aus, wie sie für caudillistische Herrschaftsformen charakteristisch sind.

In der den ländlichen Bereich außerhalb der indianischen Dorfgemeinschaften beherrschenden Institution der Hacienda mit ihren unzweideutigen inneren Hierarchieverhältnissen fanden solche Personalbeziehungen einen idealen Nährboden, was sich auch darin ausdrückte, daß es oft Großgrundbesitzer waren, die mit Hilfe ihrer Privatarmeen aus bewaffneten Landarbeitern und Pächtern ihrer Güter zu lokalen *caciques* oder gar regionalen *caudillos* aufstiegen¹¹. Vielfach begnügten sie sich mit der Kontrolle ihres begrenzten Machtbereichs, zuweilen griffen sie aber auch in die Auseinandersetzungen um die Kontrolle der Hauptstadt (und damit des Zentralstaates) ein.

Die für die Armee – sowohl für die „regulären“, d. h. durch die jeweilige Regierung „kontrollierten“, wie auch für die sich dieser Kontrolle entziehenden bewaffneten Verbände, die beide ja auch sehr rasch die Seiten wechseln konnten – charakteristischen personalen Gefolgschaftsverhältnisse galten in hohem Maße

⁹ Vanderwood, Disorder 30.

¹⁰ Vanderwood, Disorder.

¹¹ Peter Waldmann, Caudillismo als Konstante der politischen Kultur Lateinamerikas?, in: Gewalt in Lateinamerika, hrsg. v. Peter Waldmann (Köln, Wien 1978) 191–206; Moreno, Florescano, Sector externo 82–84.

auch für die entstehende Beamtenschaft. Diese rekrutierte sich sozial – nach der Charakterisierung durch Francisco Bulnes – aus dem „städtischen intellektuellen Proletariat“, dessen Schicksal untrennbar mit jenem der jeweils den Staat beherrschenden politischen Clique verbunden war¹². Da die Beamten bei jedem Regierungssturz ebenfalls ausgewechselt wurden, konnten keine von den politischen Faktionen unabhängige, lediglich dem Staat als solchem verpflichtete Bürokratien entstehen¹³.

Was Inge Buisson für die postkoloniale Staatenbildung im spanischen Südamerika festgestellt hat, gilt deshalb uneingeschränkt auch für den nachkolonialen Staat in Mexiko bis weit ins 19., ja in mancher Hinsicht bis ins 20. Jahrhundert: Sowohl in der Armee als auch in der Bürokratie wird man vergeblich „nach einer Einstellung suchen, die – nach den Worten Max Webers – dem Staat gegenüber auf der Dienstpflicht beruht für einen sachlichen, unpersönlichen Zweck und der Obödienz gegenüber abstrakten Normen“¹⁴.

Wie schon angedeutet, zeichnete sich der Zentralstaat nicht nur durch seine territorial, politisch-administrativ und wirtschaftspolitisch äußerst begrenzte Reichweite aus, sondern ebenso durch seine finanzielle Auszehrung und seine fiskalische Impotenz gegenüber den Einzelstaaten, genossen die Gliedstaaten doch „steuerpolitisch nahezu unbeschränkte Autonomien“¹⁵. Der Zentralstaat war deshalb in erster Linie auf die Zolleinnahmen angewiesen, die zwischen 60% und 70% seiner gesamten Einkünfte ausmachten. Da diese aber angesichts der chronischen politischen Wirren, d. h. der keineswegs dauerhaft gesicherten Kontrolle der wichtigsten Häfen durch die Regierung, sehr unregelmäßig eingingen, konnte der Finanzbedarf des Staates nur durch Darlehen und Vorschüsse seitens Privater, insbesondere auch ausländischer *agiotistas*, gedeckt werden. Sowohl die Abhängigkeit von Außenhandelszöllen als auch von ausländischen Geldgebern zeigt im übrigen drastisch die Abhängigkeit des neuen Staates von externen Faktoren auf¹⁶.

Wie angedeutet, stand Mexiko um die Mitte des 19. Jahrhunderts – nach dem verlorenen Krieg gegen die USA und um mehr als die Hälfte seines ursprünglichen Staatsterritoriums amputiert – am Rande seiner staatlichen Auflösung. Diese nationale Existenzkrise begünstigte nun allerdings eine Entwicklung, die – zunächst auf der Ebene eines liberalen Programms, d. h. der neuen Bundesverfassung von 1857, seit der zweiten Hälfte der 1860er Jahre dann zunehmend auch in der politisch-gesellschaftlichen Realität – den Boden für ein Wiedererstarken des Nationalstaates legte. Im Sommer 1855 gelang es nämlich den Liberalen, den General-Präsidenten Santa Anna, den wichtigsten Exponenten des bisherigen Regimes,

¹² *Brading*, Gobierno 640.

¹³ *Laurens B. Perry*, El modelo liberal y la política práctica en la República restaurada, in: *Historia Mexicana* 92 (1974) 646–699, hier: 656 f., im folgenden zitiert: *Perry*, Modelo liberal.

¹⁴ *Inge Buisson*, Probleme der Staatenbildung im spanischen Südamerika, in: *Staatenbildung in Übersee. Die Staatenwelt Lateinamerikas und Asiens*, hrsg. v. *Jürgen Elvert*, *Michael Salewski* (Stuttgart 1992) 11–19, hier: 18.

¹⁵ *Bernecker*, Buve, Mexiko 518.

¹⁶ *Moreno*, *Florescano*, Sector externo 80.

zu stürzen und die Grundlage für eine „Reform“ (*Reforma*) der politischen und gesellschaftlichen sowie (über das Desamortisationsgesetz) z.T. auch der wirtschaftlichen Verhältnisse zu schaffen.

Die am amerikanischen Vorbild orientierte Verfassung von 1857 verankerte das allgemeine männliche Wahlrecht, gewährte die bürgerlichen Rechte, anerkannte Wirtschafts-, Arbeits- und Vereinigungsfreiheit und erklärte den Staat zur Republik mit repräsentativ-demokratischem Aufbau und föderalistischer Struktur. Kirche und Armee verloren ihre aus der Kolonialzeit stammenden Sonderrechte, der umfangreiche kirchliche Grundbesitz sollte aufgeteilt und mit der gleichzeitigen Aufhebung des korporativen Grundeigentums der indianischen Dorfgemeinschaften sollte eine weitere intermediäre Gewalt beseitigt und die Indios als individuelle Staatsbürger der unmittelbaren Kontrolle durch den Staat unterworfen werden. Abgesehen davon, daß z. B. mit der Desamortisation der Kirchengüter die von den liberalen Theoretikern angestrebten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ziele, d. h. die soziale Verbreiterung der Grundbesitzerschicht und die Entstehung einer dynamischen Klasse mittlerer Landwirte, im wesentlichen nicht erreicht wurden und daß die gesetzlich vorgeschriebene Individualisierung bäuerlichen Gemeinbesitzes während Jahrzehnten auf den inhaltenden Widerstand der Dorfgemeinschaften stoßen sollte, blieben auch die politischen Ziele der Verfassung von 1857 für ein volles Jahrzehnt ohne effektive Wirkung auf nationaler Ebene. Die antiklerikalen Maßnahmen der Liberalen riefen nämlich den erbitterten Widerstand der katholischen Kirche und der mit ihr verbündeten konservativen Kräfte hervor und stürzten Mexiko in einen neuen, zehnjährigen, äußerst wechselvollen Bürgerkrieg, der erst 1867 – nach einer 1861/62 erfolgten Intervention französischer Truppen und der Errichtung eines Kaiserreichs unter dem österreichischen Erzherzog Maximilian, einer Monarchie von Napoleons Gnaden – mit dem endgültigen Sieg der liberalen Armeen, die „als nationale Befreier schließlich nahezu alle politischen Gruppen und Bevölkerungsschichten hatten mobilisieren können“, ein Ende fand¹⁷.

II.

Wie einleitend angedeutet, läßt sich zwischen den späten 1860er Jahren und dem Ausbruch der Revolution von 1910 ein allmähliches Erstarken des Nationalstaates beobachten, das auf einer engen Wechselwirkung von politisch-gesellschaftlicher Stabilisierung im Innern und dem (dadurch begünstigten) Einsetzen eines vorab durch Auslandsinvestitionen induzierten wirtschaftlichen Wachstums beruhte, das dem mexikanischen Staat überhaupt erst die notwendigen Mittel zum Ausbau seiner Verwaltung und seiner Ordnungskräfte zufließen ließ. Die wichtigsten Faktoren dieser Entwicklung seien im folgenden kurz umrissen.

¹⁷ Bernecker, *Buwe*, Mexiko 513.

Schon in der Zeit der sogenannten *república restaurada* (1867–1876), d. h. unter den Regierungen der liberalen Reformpräsidenten Benito Juárez und Sebastián Lerdo de Tejada, zeigte sich die Diskrepanz zwischen liberalem Reformprojekt und politisch-gesellschaftlicher Realität deutlich. Im staatlichen Bereich äußerte sich diese z. B. in der faktischen Bedeutungslosigkeit von Wahlen und in der Tatsache, daß die Präsidenten die konstitutionellen Einschränkungen ihrer Kompetenzen durch häufige Suspension der verfassungsmäßigen Grundrechte und die Inanspruchnahme außerordentlicher Vollmachten in den Bereichen Staatsfinanzen und Militär zu überspielen suchten¹⁸. Ziel dieser Politik war die wirksame Bekämpfung des im Gefolge der Bürgerkriege und der französischen Intervention erneut stark angeschwollenen Bandenwesens, die Niederschlagung häufiger Aufstände ehemaliger liberaler Generäle, die nach 1867 bei der Verteilung einflußreicher Positionen und lukrativer Pfründen zu kurz gekommen waren, und schließlich der Versuch, den im Verlauf und im Gefolge der Bürgerkriege erneut erstarkten regionalen *caudillismo* unter Kontrolle zu bringen.

Mit diesen Problemen, insbesondere der Banditenbekämpfung und der Kontrolle regionaler *caudillos*, blieb in der ersten Hälfte seiner Herrschaftszeit auch der 1876 an der Spitze eines Aufstandes unzufriedener Truppenteile an die Macht gelangte ehemalige General Porfirio Díaz (Präsident zwischen 1876 und 1880 und wiederum ununterbrochen zwischen 1884 und 1911) konfrontiert. Die Banditenbekämpfung war ein wichtiger Schritt zur angestrebten gesellschaftlichen Pazifizierung des Landes, die Kontrolle regionaler *caudillos* sollte den unmittelbaren Einfluß des Zentralstaates allmählich auf das ganze Staatsterritorium ausdehnen.

Zur Bekämpfung des Bandenwesens griff Díaz auf ein Instrument zurück, das 1861 bereits unter Benito Juárez geschaffen worden war, die nationale Landgendarmarie der *rurales*. Unter Juárez waren es oft ehemalige Banditen gewesen, die in das neue Elitekorps der berittenen Landpolizei aufgenommen wurden. Unter Díaz begann sich die Laufbahn der *rurales* zu professionalisieren, wobei es allerdings entgegen früheren Vorstellungen weniger *vaqueros* aus dem Norden waren, welche in das Korps der *rurales* eintraten als vielmehr *campesinos* und Handwerker aus Zentralmexiko¹⁹.

Die *rurales* – hoch zu Roß, mit den modernsten Waffen ausgerüstet und in imposante Uniformen gekleidet – wurden zunächst zwar tatsächlich vor allem gegen die Banditen eingesetzt, im Verlauf des späteren Porfirriats aber zunehmend auch gegen bäuerliche Revolten und Arbeiterstreiks. Das neue, direkt der Bundesregierung unterstellte Korps der berittenen Landpolizei trug sowohl in Mexiko selbst, wie vor allem auch bei ausländischen Beobachtern viel zum Eindruck von einer rasch voranschreitenden gesellschaftlichen Pazifizierung des ländlichen Mexiko während des Porfirriats bei.

Tatsächlich spiegelt sich allerdings auch in dieser Institution die für das porfiristische Herrschaftssystem insgesamt charakteristische Diskrepanz zwischen auto-

¹⁸ Perry, *Modelo liberal* 649–652, 664.

¹⁹ *Vanderwood, Disorder* 101–117.

ritärem Anspruch und nach wie vor vorhandener Schwäche deutlich wider. Bei allem äußeren Imponiergehabe der *rurales* kamen diese dem Bandenwesen nämlich nur unzulänglich bei, wovon nicht zuletzt drakonische Gesetze der 1860er und 1870er Jahre, nach welchen Banditen ohne Gerichtsverfahren auf der Stelle erschossen werden durften, Zeugnis ablegen²⁰.

Auch hinsichtlich der Professionalität des hochgelobten Elitekorps sind aufgrund von Vanderwoods Forschungen Zweifel angebracht: „Desertionen, Insubordination und verbreitete Trunkenheit prägten die Organisation und verstärkten sich im letzten Jahrzehnt des Porfirians sogar noch.“ Viele *rurales* endeten „in der Routine eines stationären Polizeipostens... Obwohl sie den Anschein machten, überall zu sein, waren ihre Bestände relativ klein, ungefähr 2000, und die meisten waren um die Hauptstadt herum konzentriert.“²¹

Neben gewissen Erfolgen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Pazifizierung äußerte sich die Konsolidierung des Nationalstaates unter Porfirio Díaz vor allem in der wachsenden Kontrolle der regionalen Machtbereiche, der *cacicazgos*, durch die Zentralregierung. Auch diese regionalen Machtbereiche hatten während und im Gefolge der Bürgerkriege der 1850er und 60er Jahre erneut an Stärke gewonnen. Charakteristisch für das sukzessive Eindringen des Zentralstaates in die Machtdomänen regionaler Eliten war allerdings nicht eine gleichsam mechanische, apersonale Machtausdehnung der nationalen Exekutive, als vielmehr ein auf der personalen Ebene zwischen dem Präsidenten und den regionalen *caudillos* ausgehandelter Kompromiß, eine *negociación* zwischen nationalen und regionalen Machthabern. In gewissen Fällen gelang es Díaz zwar, eigenständige *cacicazgos* zu vernichten, typischer war allerdings jener Vorgang der Einbindung regionaler *caudillos* in das „nationale System“, der darauf beruhte, daß sich regionale Machthaber – gegen weitgehende Anerkennung ihrer Position in der von ihnen kontrollierten Region – auf die Einhaltung politischer Loyalität gegenüber Díaz verpflichteten.

Diese Politik des Präsidenten gegenüber den regionalen Machthabern war Ausfluß einer umfassenderen „Konziliationsstrategie“, mit der Díaz in den ersten Jahren seiner Herrschaft die gesellschaftliche Basis seines Regimes zu verbreitern trachtete. Sie war „darauf ausgerichtet, einerseits die unzufriedenen Faktionen innerhalb des liberalen Lagers, andererseits auch die nach 1867 ausgeschalteten konservativen Kräfte insbesondere der Kirche, der Landaristokratie, der Militärs usw. an das neue Regime zu binden, sei es, daß z. B. die antiklerikalen Verfassungsbestimmungen zwar nicht aufgehoben, aber zunehmend lascher angewandt wurden oder daß den alten Konservativen nicht nur ihr Eigentum geschützt, sondern auch wieder wachsender politischer Einfluß eingeräumt wurde“²².

²⁰ Vanderwood, Disorder xiv.

²¹ Vanderwood, Disorder xxxiv.

²² Hans Werner Tobler, Die mexikanische Revolution. Gesellschaftlicher Wandel und politischer Umbruch, 1876–1940 (Frankfurt 1984) 43, im folgenden zitiert: Tobler, Mexikanische Revolution.

Die bis in die 1890er Jahre fortschreitende Konsolidierung des Zentralstaates, die sich nicht nur in der Ausdehnung seiner territorialen Reichweite, sondern vor allem auch in der Verstärkung seiner administrativen Durchsetzungsfähigkeit – z. B. über die vor den Gouverneuren ernannten *jefes políticos*, d. h. Distriktvorsteher, denen in ihrem Verwaltungsbezirk praktisch sämtliche administrativen Aufgaben von der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bis zum Steuereinzug übertragen waren – äußerte, ist allerdings aus einer ausschließlich politischen Perspektive nicht verständlich. Vielmehr muß für eine befriedigende Erklärung dieses Prozesses auf Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer primär externen Bestimmungsfaktoren, des damit verbundenen Infrastrukturausbaus und der dadurch bewirkten Veränderungen innerhalb der mexikanischen Elite zurückgegriffen werden.

Seit den 1880er Jahren setzte in Mexiko eine beschleunigte wirtschaftliche Modernisierung ein, die insbesondere durch das massive Einströmen von Auslandskapital ausgelöst wurde, das zwischen 1884 und 1911 von 110 Millionen Pesos auf 3,4 Milliarden Pesos anstieg. Bergbau und Erdölförderung, Exportlandwirtschaft, Bankwesen und verarbeitende Industrie erhielten in diesen Jahrzehnten starke Wachstumsimpulse. Begleitet und in hohem Maße getragen war der wirtschaftliche Aufschwung von dem ebenfalls überwiegend vom Auslandskapital induzierten Ausbau der Infrastruktur, wie der Modernisierung der Häfen, der Errichtung eines modernen Kommunikationssystems (Telegraf) und insbesondere des Baus von Eisenbahnlinien, welche das Zentrum des Landes mit dem wichtigsten Ausfuhrhafen Veracruz und den USA verbanden²³.

Abgesehen davon, daß die neuen Eisenbahnverbindungen und Kommunikationsmittel die verstärkte Kontrolle der Bundesregierung über die Staatsgouverneure und die *jefes políticos* überhaupt erst möglich machten, bewirkten sie vor allem eine verstärkte internationale Ausrichtung der mexikanischen Volkswirtschaft und nicht zuletzt die Entstehung eines nationalen Marktes. Beide Faktoren hatten nachhaltige Auswirkungen auf das Verhalten der regionalen Machtgruppen und auf die Entstehung einer neuen Elite mit zunehmend nicht mehr nur regionalen, sondern nationalen Interessen und vermehrt kosmopolitischer Ausrichtung.

Durch diese Entwicklung wurde der politische Machtanspruch der Zentralregierung auch wirtschaftlich abgestützt und begann der Widerstand der Regional-eliten bei der Verteidigung ihrer wirtschaftlichen und fiskalischen Sonderinteressen in den 1890er Jahren spürbar abzubröckeln. In jenem Jahrzehnt wurden die Binnenzölle aufgehoben und 1895 eine Verfassungsänderung eingeführt, welche es den Gliedstaaten verbot, „Münzen zu prägen, Papiergeld auszugeben, den Transit von Personen und Handelsgütern zu regulieren und Steuern auf den Konsum und den Handel nationaler und ausländischer Güter zu erheben“²⁴.

²³ Tobler, *Mexikanische Revolution* 49–67.

²⁴ Marcello Carmagnani, *Territorialidad y federalismo en la formación del Estado mexicano*, in: *Problemas de la formación del Estado y de la Nación en Hispanoamérica*, hrsg. v. Inge Buisson u. a. (Bonn 1984) 289–304, hier: 301, im folgenden zitiert: *Carmagnani, Territorialidad*.

Nach Carmagnani war es letztlich die „zunehmende Kommerzialisierung der mexikanischen Wirtschaft und die damit verbundene Überwindung regionaler Märkte, welche die Entwicklung neuer Funktionen des Zentralstaates begünstigte.“ Die Überwindung einer ständisch-territorial fragmentierten Ordnung am Ende des 19. Jahrhunderts entsprang in Mexiko deshalb „im Unterschied zu gewissen europäischen Gebieten stärker der Entwicklung der diesem Vorgang zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Entstehung eines nationalen Marktes, als einem Prozeß staatlicher Disziplinierung“²⁵.

Verkörpert wurde die aus dieser Entwicklung hervorgegangene neue Elite durch jene technokratisch orientierte Führungsschicht, die *científicos*, auf die sich Porfirio Díaz in der zweiten Hälfte seiner Herrschaft zunehmend stützte. Die *científicos* bildeten den Kern der neuen Oberschicht, deren breit gefächerte wirtschaftliche Interessen und – damit verbundene – politische Perspektiven die regionalen Dimensionen der traditionellen grundbesitzenden Oligarchie sprengten. Für diese kosmopolitisch orientierte neue Führungsschicht war die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung des Landes nur mit Hilfe des Auslandskapitals denkbar, wobei sie selber häufig als Vermittler zwischen den ausländischen Unternehmen und der mexikanischen Regierung fungierte, insbesondere auch als Aufsichtsräte der großen, meist europäischen Firmen²⁶.

Nach Juan Felipe Leal hatte die vornehmlich außenbestimmte wirtschaftliche Entwicklung im späten Porfiriat auch nachhaltige Auswirkungen auf den mexikanischen Staat: „Die Tatsache, daß die hegemoniale Fraktion der Machtelite ausländischer Herkunft war und sie deshalb ihre Entscheidungszentren außerhalb des Landes hatte, machte die Existenz einer politischen Szene, d. h. politischer Parteien und eines funktionierenden Kongresses, überflüssig. Deshalb wirkte sich ihr Druck nicht zugunsten eines parlamentarischen Regimes als vielmehr in Richtung auf die Diktatur der Exekutive aus, durch welche sie ihre Interessen wahrnahm. Dadurch wurden zwar die autoritären Züge des liberal-oligarchischen Staates akzentuiert, gleichzeitig aber der Nationalstaat gestärkt.“²⁷

So sehr der Staat – und insbesondere der Zentralstaat – unter Porfirio Díaz also an Stärke und Durchsetzungsfähigkeit gegenüber lokalen und regionalen Interessen gewann, so gering blieb allerdings angesichts des Fehlens von Parteien und Verbänden und angesichts der Schwäche des Kongresses und der Judikative gegenüber der Regierung die Institutionalisierung des porfiristischen Regimes. Dieses war vielmehr ganz auf die Person von Porfirio Díaz und seine Fähigkeit ausgerichtet, als oberster Schiedsrichter zwischen rivalisierenden Elitefraktionen zu fungieren. Solange Díaz diese Aufgabe wahrnehmen konnte, war die politische Stabilität gewährleistet. Als er gegen Ende seiner Diktatur dieser Funktion immer

²⁵ Carmagnani, Territorialidad 302.

²⁶ Katz, Deutschland 36–46.

²⁷ Juan Felipe Leal, El Estado y el bloque en el poder en México, 1867–1914, in: Historia Mexicana 92 (1974) 700–721, hier 714.

weniger gerecht wurde, trug die mangelnde politische Institutionalisierung der porfiristischen Herrschaft maßgeblich zu deren Ende bei.

Anders als in den übrigen lateinamerikanischen Staaten jener Zeit bedeutete in Mexiko der Sturz des über achtzigjährigen Díaz im Jahre 1911 allerdings nicht einfach das Ende einer langlebigen Diktatur, sondern markierte den Anfang eines gewaltsamen Umbruchs, der während der zehnjährigen mexikanischen Revolution zwischen 1910 und 1920 weit über einen rein politischen Regimewechsel hinausging und Züge einer breit abgestützten gesellschaftlichen Revolution annahm.

III.

Die in sich vielfältig verflochtenen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ursachen dieser Umwälzung wie auch die bedeutsamen externen Einflüsse auf Ausbruch und Verlauf der mexikanischen Revolution können an dieser Stelle nicht referiert werden; lediglich einige Stichworte seien dazu angeführt²⁸. Die Revolution hatte zwei Hauptzentren, den Norden und den Süden, die auch politisch und gesellschaftlich unterschiedliche Revolutionsbewegungen hervorbrachten. Während im Norden politisch unzufriedene Angehörige der Mittelschicht Hauptträger der bewaffneten Aufstandsbewegungen wurden, bildeten im Süden Kleinbauern, die sich gegen die Expansionstendenzen des Großgrundbesitzes wehrten, das Gros der Revolutionsbewegung.

Nachdem sich diese beiden Revolutionsflügel zunächst im Kampf gegen Díaz und seinen Nachfolger Huerta erfolgreich verbündet und diese gestürzt hatten, kam es schon 1915/16 zu einem nicht minder heftigen Bürgerkrieg zwischen diesen Revolutionsfraktionen, der 1917 mit dem Sieg des nördlichen Revolutionsflügels endete.

Wesentlich im vorliegenden Zusammenhang der mexikanischen Staatsentwicklung ist die Tatsache, daß aus der Revolution ein neuer Staat hervorging, der sich – zumindest im lateinamerikanischen Kontext – nicht nur durch eine außergewöhnliche Stärke auszeichnete, sondern der auch neuartige Funktionen im Bereich der Wirtschaftspolitik und des sozialen Ausgleichs, d. h. der gesellschaftlichen Integration von Bauern und Arbeiterschaft in das postrevolutionäre System, übernahm.

Folgende Hauptfaktoren waren für diese Entwicklung verantwortlich:

1. Die zehnjährigen Revolutionskriege, die zeitweise Zehntausende, wenn nicht Hunderttausende von Menschen unmittelbar erfaßten, lösten in Mexiko einen gewaltigen politischen und gesellschaftlichen *Mobilisierungsschub* aus. Anders als im 19. Jahrhundert kam den „Massen“ im postrevolutionären System seit den 20er Jahren deshalb ein beträchtliches Gewicht zu. Die aus den nördlichen Revolu-

²⁸ Vgl. Alan S. Knight, *The Mexican Revolution* (Cambridge 1986); als Überblick bis 1940: Tobler, *Mexikanische Revolution*.

tionsarmeen hervorgegangene neue Staatsführung verstand es geschickt, die durch die Revolution ausgelösten Mobilisierungseffekte für ihr Regime zu nützen, indem sie diesem eine gewisse Massenbasis in Form regimeloyalere Gewerkschaften und Bauernorganisationen verschaffte. Mit den Gewerkschaften schloß die Regierung einen Pakt ab, der diesen staatliche Förderung und einigen Gewerkschaftsführern politischen Einfluß verschaffte. Die Bauern wurden durch das in der Revolutionsverfassung von 1917 verankerte Mandat einer Landreform gewonnen, auch wenn die Landverteilung in größerem Umfang erst in der zweiten Hälfte der 30er Jahre einsetzte.

Diese Form der Mediatisierung gesellschaftlicher Massenbewegungen „von oben“, d. h. eine Massenmobilisierung unter gleichzeitiger Massenkontrolle, bereitete auch den Boden für den in der zweiten Hälfte der 30er Jahre unter Cárdenas vorgenommenen institutionellen Einbau des Arbeiter- und des Bauernsektors in die Revolutionspartei, also die Schaffung eines semikorporativen Staates unter der Aegide eines faktischen Einparteiensystems, vor.

2. Ein wesentlicher Faktor für die seit den 30er Jahren außergewöhnliche politisch-gesellschaftliche Stabilität Mexikos war die Tatsache, daß in den Revolutionskriegen die alte porfiristische Armee vernichtet worden war. Im Laufe der 30er Jahre wurde auch die neue, aus den Revolutionsverbänden hervorgegangene Armee weitgehend domestiziert, d. h. dem Führungsanspruch der Regierung unterworfen. Anders als in den übrigen Staaten Lateinamerikas stellte die Armee deshalb seit den 30er Jahren keine gegenüber der politischen Führung eigenständige Vetomacht mehr dar.

3. Während und im Gefolge der Revolution erhielt der „revolutionäre Nationalismus“ als Reaktion auf den übermächtigen Wirtschaftseinfluß des Auslands, insbesondere der USA, starken Auftrieb²⁹. Die Verfassung von 1917 hielt denn auch die nationale Kontrolle über die Erdölvorkommen und die übrigen Bodenschätze sowie eine Begrenzung des ausländischen Großgrundbesitzes fest, ohne allerdings diese Bestimmungen gegen den starken ausländischen Widerstand zunächst durchsetzen zu können. Der „revolutionäre Nationalismus“ zielte im Kern auf eine Wiedererlangung der nationalen Souveränität über die mexikanische Volkswirtschaft und auf eine wirtschaftliche Entwicklung, die sich vorrangig auf nationale Kräfte und Ressourcen stützte. Wie die *científicos* maß auch die neue postrevolutionäre Elite dem wirtschaftlichen Wachstum eine hohe Priorität zu. Von den porfiristischen Wirtschaftstechnokraten unterschied sie sich allerdings nicht nur in ihrer nationalistischen, gegenüber dem Auslandskapital zwar nicht grundsätzlich ablehnenden, aber doch kritischeren Einstellung, sondern vor allem auch in ihrer Haltung gegenüber dem Staat, dem sie als aktivem Entwicklungsfaktor ein viel größeres Gewicht beimaß. Angesichts des nach wie vor übermächtigen Wirtschaftseinflusses des Auslands schien nämlich lediglich der Staat in der Lage zu sein, die strategischen wirtschaftlichen Entscheidungszentren wieder stärker aus

²⁹ Robert F. Smith, *The United States and Revolutionary Nationalism in Mexico, 1916–1932* (Chicago 1972).

dem Ausland nach Mexiko zurückverlagern zu können. Schon daraus ergab sich natürlich eine unverkennbar etatistische Ausrichtung der nachrevolutionären Entwicklungsstrategie. Eine zentrale Bedeutung kam dabei der Bereitstellung von Investitionskapital durch den Staat zu. Mit der Gründung der staatlichen Zentralbank, des *Banco de México*, wurde ein erster Schritt in diese Richtung unternommen. Daneben hatte der Staat aber auch jene Infrastrukturinvestitionen auf dem Gebiet des Verkehrswesens, des Kommunikationssystems, der landwirtschaftlichen Bewässerung usw. vorzunehmen, die dem privaten Unternehmer überhaupt erst ausreichende Investitionsanreize bieten würden. Der Staat sollte also zu jenem Faktor werden, der langfristig nicht nur die mexikanische Wirtschaft wieder in eine „nationale Ökonomie“ zurückverwandeln, sondern – angesichts der wirtschaftlichen Schwäche der mexikanischen Bourgeoisie – auch der Entwicklung des nationalen Kapitalismus kräftige Impulse verleihen würde³⁰.

Während sich dieses neue Entwicklungsprojekt in den 20er Jahren erst ansatzweise realisieren ließ, nahm es in den späten 30er Jahren, unter der Präsidentschaft von Lázaro Cárdenas, deutlichere Gestalt an (u. a. Nationalisierung der ausländischen Ölgesellschaften und Schaffung eines wirtschaftsinterventionistischen *estado empresarial*); dies insbesondere, nachdem die veränderte internationale Konstellation im Gefolge von Roosevelts Politik der „guten Nachbarschaft“ und der aufziehenden Kriegsgefahr in Ostasien und Europa Mexiko auch in der Innenpolitik größere Gestaltungsmöglichkeiten einräumte.

4. Die während Jahrzehnten außergewöhnliche politisch-gesellschaftliche Stabilität des postrevolutionären Mexiko beruhte allerdings nicht nur auf der wirklichen Kontrolle der großen gesellschaftlichen Verbände „von oben“ (im Rahmen des PRI-Systems), sondern ebenso auf der – zumindest kurz- und mittelfristig durchaus erfolgreichen – gesellschaftlichen Integrationspolitik des Cárdenas-Regimes (Agrarreform, arbeiterfreundliche Gewerkschaftspolitik).

Am Ende von Cárdenas' Präsidentschaft (1940) hatten sich die Grundzüge des neuen politisch-gesellschaftlichen Systems und der nachrevolutionären Wirtschaft deutlich herausgebildet. Entstanden war ein Staat semikorporativer Prägung, ein autoritäres politisches System und eine Wirtschaft, die – nach dem markanten Rückgang des ausländischen Wirtschaftseinflusses im Gefolge der Nationalisierungen – ihre Dynamik in zunehmendem Maße staatlichen Impulsen verdankte³¹.

Nach 1940 verloren die sozialen Emanzipationsziele des Cárdenas-Regimes zwar zunehmend an Bedeutung, der in der zweiten Hälfte der 30er Jahre geschaffene institutionelle Rahmen, d. h. die besonderen Beziehungen zwischen Staat, Regierungspartei (1946 umbenannt in PRI: *Partido Revolucionario Institucional*) und gesellschaftlichen Gruppen aber blieb bestehen und schuf eine besonders günstige Voraussetzung für hohes wirtschaftliches Wachstum, dessen politisch

³⁰ Jean Meyer, *Estado y sociedad con Calles*, in: *Historia de la Revolución mexicana* 11 (México 1977) 283–290.

³¹ Lorenzo Meyer, *El Estado mexicano contemporáneo*, in: *Historia Mexicana* 92 (1974) 722–752, hier: 735–741.

und sozial potentiell destabilisierende Effekte mittels der Kontrollmechanismen der Revolutionspartei auf ein Minimum beschränkt wurden. Auch der starke, wirtschaftsinterventionistische Staat und ein gemäßiger Nationalismus blieben als Erbe der Revolution zunächst erhalten und bereiteten den Boden für jenes vieldiskutierte *milagro mexicano* (mexikanisches Wunder), das – in Abweichung von den vorherrschenden lateinamerikanischen Entwicklungstrends – bis in die 60er Jahre hohe wirtschaftliche Wachstumsraten mit ausgeprägter politisch-gesellschaftlicher Stabilität verband³².

Daß allerdings dieses spezifisch mexikanische „Entwicklungsmodell“ politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich immer mehr an seine Grenzen gestoßen und angesichts der heutigen Verhältnisse immer weniger „funktional“ geworden ist, zeigt die Entwicklung mindestens seit den 70er Jahren überdeutlich auf. Die wirtschaftlich beherrschende Rolle des Staates ist im Zeichen der allgemeinen Liberalisierungswelle ebenso abgebaut worden wie der Wirtschaftsnationalismus durch den Beitritt zu einer kontinentalen Freihandelszone ersetzt wurde³³. Ob es allerdings auch gelingt, das autoritäre politische Herrschaftssystem mit seiner traditionellen Vormachtstellung des PRI im Sinne einer echten Demokratisierung dauerhaft zu reformieren, erscheint heute – trotz unübersehbarer Erosionserscheinungen des PRI-Regimes in den letzten Jahren – noch immer als eine weitgehend offene Frage.

³² Roger D. Hansen, *The Politics of Mexican Development* (Baltimore, London 1971); Manfred Mols, *Mexiko im 20. Jahrhundert. Politisches System, Regierungsprozeß und politische Partizipation* (Paderborn 1982).

³³ Hans Werner Tobler, *Mexiko*, in: *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas 3* (Stuttgart 1996) 257–363, hier: 333–348.

Peter Waldmann

Nachahmung mit begrenztem Erfolg Zur Transformation des europäischen Staatsmodells in Lateinamerika

Man könnte darüber streiten, ob es sinnvoll oder nicht vielmehr zynisch ist, nach dem Exporterfolg des europäischen Staatsmodells in anderen Großregionen, etwa dem Afrika südlich der Sahara, zu fragen. In bezug auf Lateinamerika ist diese Frage hingegen vollauf berechtigt. Denn dieser Teil Amerikas wurde mehrere hundert Jahre lang, d. h. während eines längeren Zeitraums als irgendeine andere außereuropäische Region, von Europa aus regiert. Insofern war es nicht erstaunlich, daß sich die führenden Politiker und politisch interessierten Intellektuellen nach Erlangung der Unabhängigkeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts stark an der europäischen Verfassungsdiskussion orientierten. Die entsprechenden Prinzipien und Institutionen sind inzwischen zum festen Bestandteil der politischen Kultur dieser Länder geworden, man kann deren politische Geschichte und aktuelle Lage nicht verstehen, ohne ständig auf aus der europäischen Staatslehre und -praxis entlehnte Gedanken, Regeln und Figuren zu rekurrieren. Dies ist jedoch nur die eine Seite des politischen Prozesses. Daneben gibt es noch eine andere, durch Klientelismus und Partikularismus bestimmte Seite, die der vollständigen Durchsetzung des europäischen Staatsmodells stets im Wege stand. Der Zwiespalt zwischen diesen beiden „Verfassungen“ wird das Referat wie ein roter Faden durchziehen. Zunächst werden einige Züge herausgearbeitet, in denen der lateinamerikanische Staat deutlich von seinem europäischen Vorbild abweicht. Vor allem hat er es nie vermocht, ein effektives Gewaltmonopol durchzusetzen und die Bürger entsprechend zu disziplinieren, zwei Grundvoraussetzungen der europäischen Staatsbildung, die im zweiten Abschnitt etwas eingehender behandelt werden. Der dritte und letzte Abschnitt unterstreicht die politische Schlüsselrolle der Macheliten (*power contenders* nach Charles W. Anderson)¹, die sich vom Staat das Gesetz politischen Handelns nie haben streitig machen lassen.

¹ Charles W. Anderson, *Politics and Economic Change in Latin America. The Governing of Restless Nation* (Princeton u. a. 1967) 89 ff.; *ders.*, *Toward a Theory of Latin American Politics*, in: Peter G. Snow (Hrsg.), *Government and Politics in Latin America* (New York 1967) 230–246; künftig zitiert: *Anderson, Toward a Theory*.

Abweichungen vom Vorbild

Die Diskussion um den lateinamerikanischen Staat wurde lange Zeit durch die Vorstellung fehlgeleitet, es handle sich um einen mächtigen, einen „starken“ Staat. Die iberische Tradition des Autoritarismus, die Betonung hierarchischer Denk- und Verhaltensmuster durch die katholische Kirche, die jahrhundertlang ein Glaubensmonopol auf dem Subkontinent innehatte, hochgesteckte und weitreichende Erwartungen an Politiker und staatliche Instanzen von seiten der Bevölkerung, nicht zuletzt die herausragende Bedeutung des Militärs sowie von Militärrégimen in den vergangenen Jahrzehnten – all dies schien die vorrangige Bedeutung zu unterstreichen, die dem Staatsapparat in diesen Gesellschaften zukommt. Dabei ließ man sich von den umfassenden Regulierungsansprüchen blenden, welche diese Staaten hinsichtlich der unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereiche, einschließlich der Wirtschaft, geltend machten. Hätte man mehr darauf geachtet, inwieweit die Staatsorgane auch zur Durchsetzung der zahlreichen von ihnen erlassenen Vorschriften und Anweisungen imstande waren, so hätte man sich schon früher ein anderes Bild von ihnen gemacht.

Tatsächlich, dies ist einer der Ausgangspunkte des Referats, haben wir es im Falle Lateinamerikas überwiegend mit eher schwachen Staaten zu tun². Die Ausnahmen von dieser Regel bilden Chile, wo der Staat eine europäischen Verhältnissen vergleichbare hegemoniale Position gegenüber der Gesellschaft erlangt hat, und postrevolutionäre Regime, etwa Mexiko bis in die 60er Jahre sowie das von Castro beherrschte Kuba. Im übrigen können diese Staaten jedoch nur als partiell souverän im Sinne der Kriterien von G. Jellinek bzw. W. Reinhard bezeichnet werden³. Zwar ist es ihnen nach anfänglichen blutigen Auseinandersetzungen

² Die folgende Skizze beruht primär auf den eigenen Forschungen des Verfassers zur Problematik politischer Gewalt in Lateinamerika und weicht über weite Strecken von der üblichen Auffassung vom Staat und seinen Funktionen in dieser Großregion ab. Deshalb läßt sie sich nur begrenzt mit Literaturhinweisen untermauern. Immerhin wird in einigen neueren Studien, beispielsweise der Arbeit von F. Escalante Gonzalbo oder den jüngeren Aufsätzen G. O'Donnells, ebenfalls vermehrt auf die hier betonte Doppelstruktur des Staates hingewiesen. Vgl. *Hans Werner Tobler, Peter Waldmann* (Hrsg.), *Staatliche und parastaatliche Gewalt in Lateinamerika* (Frankfurt 1991); *Peter Waldmann, Politik und Gewalt in Lateinamerika* (Innsbrucker Geographische Studien 21, 1994) 73–80; *ders.*, *El nacimiento de la Policía moderna en Alemania del siglo XIX y algunas conclusiones relacionadas con la América Latina de hoy*, in: *Peter Waldmann* (Hrsg.), *Justicia en la calle. Ensayos sobre la Policía en América Latina* (Medellín 1996) 31–54; *ders.*, *Soziale Anomie. Zur Fruchtbarkeit eines klassischen soziologischen Konzeptes in bezug auf die Entwicklungsländer*, in: *Associations* 2, Heft 1 (1998) 5–37; künftig zitiert: *Waldmann, Soziale Anomie*. Allgemein zur Diskussion über den lateinamerikanischen Staat vgl. *Manfred Mols, Josef Thesing* (Hrsg.), *Der Staat in Lateinamerika* (Mainz 1995) sowie *Colin I. Bradford* (Hrsg.), *Redéfinir l'Etat en Amérique Latine* (Paris 1994). Für dieses Referat besonders nützlich war *Fernando Escalante Gonzalbo, Ciudadanos Imaginarios. Memorial de los Afanes y Desventuras de la Virtud y Apología del Vicio Triunfante en la Republica Mexicana* (Mexico 1992); künftig zitiert: *Gonzalbo, Ciudadanos Imaginarios*.

³ *Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre* (Berlin 21905) 3881 ff.

bald gelungen, eine relativ stabile, nur durch wenige Kriege unterbrochene Einigung über ihre äußeren Grenzen zu erzielen. Der mit Nachdruck nach außen hin geltend gemachten Souveränität steht aber eine augenfällige Unfähigkeit gegenüber, den staatlichen Souveränitätsanspruch auch nach innen hin zu verwirklichen. Was die innerstaatliche Sphäre betrifft, so lösen die meisten lateinamerikanischen Staaten keines der drei Teilkriterien von Souveränität nach G. Jellinek ein: Sie haben es nicht fertiggebracht, ein einheitliches Staatsvolk zu schaffen, ihr Territorium bleibt zerstückelt, ihr physisches Zwangsmonopol ist keineswegs unangefochten.

Für die These von der eingeschränkten Souveränität lassen sich viele Belege anführen: Etwa die Tatsache, daß die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, vor allem in Staaten mit einem hohen Indianeranteil, nicht den gleichen Zugang zu Verwaltungsbehörden und Gerichten haben; oder die Bedeutung von Beziehungsnetzen und informellen Parallelnormen, welche das offizielle Recht relativieren und oft konterkarieren. Besonders spricht für sie, daß es in diesen Ländern Räume und Bereiche beträchtlichen Ausmaßes gibt, die dem staatlichen Zugriff schlichtweg entzogen und von alternativen Mächten beherrscht sind.

Dies ist kein prinzipiell neuer Befund. Bereits aus der Kolonialzeit und dem 19. Jahrhundert wissen wir, daß sich die staatliche Kontrolle im wesentlichen auf die Städte und deren Umland beschränkte, während in dem schier grenzenlosen Hinterland gesellschaftliche Gruppen den Ton angaben, die sich um die Zentralmacht wenig kümmerten. So herrschte an den Andenabhängigen (*vertientes*) und in den Flußtätern Kolumbiens ebenso wie in den Tälern (*valles*) Guatemalas das reine Faustrecht⁴. Auf den argentinischen *Pampas* und den venezolanischen *Llanos* hatten stets mächtige Großgrundbesitzer oder zu regionalen Caudillos emporgestiegene Viehhirten das Sagen. In entlegenen Landesteilen operierende Räuberbanden oder nach einem eigenen Regelkanon lebende Indianerkommunen runden dieses Bild traditionell staatsferner Bereiche ab.

Bemerkenswerterweise hat deren Zahl und Bedeutung im Verlaufe des Prozesses, den man „Entwicklung“ oder „Modernisierung“ zu nennen pflegt, nicht ab-, sondern eher zugenommen. Waren sie früher allenfalls am Rande oder außerhalb des staatlichen Einflußbereiches anzutreffen, so begegnet man ihnen heute auch im Zentrum dieser Gesellschaften, z. B. mitten in den Großstädten. So gibt es gegenwärtig in sämtlichen lateinamerikanischen Metropolen Unterschichtenviertel, die von der Polizei systematisch gemieden werden, weil sie dort tötlich angegriffen zu werden riskiert⁵. Hier üben Gruppen die Macht aus, die dem Staat gleich-

⁴ Vgl. etwa *Michael Riekenberg*, Zum Wandel von Herrschaft und Mentalität in Guatemala. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte Lateinamerikas (Köln, Wien 1990) 33 ff.

⁵ Dies gilt sogar für ein nach europäischen Maßstäben ziemlich zivilisiertes Land wie Argentinien. Bei einem einwöchigen Aufenthalt als Gastdozent in Córdoba, der zweitgrößten Stadt des Landes, wurde dem Verfasser gesagt, ein zentral gelegenes Slumviertel würde von jedermann, einschließlich der Polizei, gemieden. Lediglich am Sonntag habe man freien Zutritt zu ihm; an diesem Tag finde dort ein Markt statt, auf dem man die während der Woche gestohlenen bzw. geraubten Gegenstände zurückkaufen könne.

gütig oder feindlich gegenüberstehen: Rivalisierende Banden jugendlicher Krimineller, Milizen und „Todesschwadronen“, Rauschgiftkartelle, Gangsterbosse samt ihren Leibwachen. Teils haben sie ein Willkürregime errichtet, teils steht ihre Herrschaft jedoch im Zeichen transparenter, freilich drakonischer Regeln, die mit den offiziellen Gesetzen kollidieren.

Ein weiteres, sogar im Zentrum der förmlichen Staatsgewalt angesiedeltes Beispiel für einen rechtsfreien Raum sind die Strafanstalten in diesen Ländern⁶. Sie unterliegen großenteils keineswegs einer effektiven staatlichen Aufsicht, sondern bilden Enklaven mit eigenen Normen, in denen die Häftlinge ihr Zusammenleben selbst organisiert haben. Das Vollzugspersonal ist weitgehend entmachtet, die Polizei hütet sich, in die inneren Angelegenheiten der streng hierarchisch aufgebauten Insassengemeinschaft einzugreifen, sondern begnügt sich damit, die Anstalten nach außen hin zu überwachen, so daß keine größere Gefahr für das gesellschaftlich-räumliche Umfeld von ihnen ausgeht. Neben diesen neu entstandenen staatsfreien Zonen in den urbanen Zentren dieser Gesellschaften existieren weiterhin Gebiete im ländlichen Hinterland, wo Großgrundbesitzer, Guerillaverbände oder sonstige alternative Mächte gemäß einem eigenen Regelkanon herrschen.

In einem anderen Zusammenhang wurde für solche, dem unmittelbaren staatlichen Zugriff entzogene soziale Gemeinschaften und Räume die Formel „Autonomie im Schatten des Leviathan“ verwendet⁷. Sie zeigt in treffender Weise die Grenzen dieser teilsoveränen Gebilde auf und deutet auf die staatlichen Schwächen hin, denen sie ihre Entstehung verdanken. „Im Schatten des Leviathan“ heißt, daß es sich keineswegs um gänzlich unabhängige soziale Gruppen handelt. Ihre Souveränität ist gewissermaßen nur vom Staat entlehnt. Würde die Staatsführung beschließen, die verfügbaren Sicherheitskräfte zu bündeln – einen größeren Verband von polizeilichen bzw. militärischen Einheiten zu bilden, diese systematisch auf einen längeren Einsatz vorzubereiten und diesen auch durchzuführen –, dann wäre sie im allgemeinen durchaus in der Lage, die alternativen Machtenklaven zu besetzen und auszulöschen bzw. unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Fälle wie der Kolumbiens, wo Guerillaorganisationen bestimmte Landesteile seit Jahrzehnten fest in ihrem Besitz haben, bilden eher die Ausnahme als die Regel. Allerdings würde eine solche Kräftekonzentration einen Ressourcenaufwand und eine organisatorische Anstrengung erfordern, zu denen sich diese Staaten nur in besonderen Krisensituationen aufraffen können.

Damit stoßen wir zum Kern der unvollkommenen Staatlichkeit des lateinamerikanischen „Staates“ vor: dem „Vollzugsdefizit“ der staatlichen Verwaltungsbehörden, die bis heute außerstande sind, die in großer Zahl erlassenen Gesetzesvor-

⁶ Für Venezuela vgl. etwa *Luis Gerardo Gabaldón*, *Tendencias y perspectivas del control social en Venezuela en la década de los noventa*, in: *Luis Gerardo Gabaldón, Christopher Birbeck* (Hrsg.): *Control Social y Justicia Penal en Venezuela. Ensayos en homenaje a Héctor Febres Cordero* (Merida 1996) 15–35.

⁷ *Waldmann*, *Soziale Anomie* 26ff. Der Ausdruck wurde in etwas modifizierter Form von Gerd Spittler übernommen, der ihn für bestimmte Formen der Streitschlichtung in Afrika benutzte.

schriften und Verordnungen effektiv durchzusetzen⁸. Es ist im Nachhinein schwer zu beurteilen, ob diese Vollzugsschwäche mit dem Widerstand zu erklären ist, den bestimmte Gruppen von Anfang an obrigkeitlichen Anordnungen und Zwängen entgegensetzten, oder damit, daß es an dem entschiedenen Willen der politischen Entscheidungsträger und ihres Vollzugstabes fehlte, der Gesellschaft verbindlich ein bestimmtes Regelwerk aufzuerlegen. Seit der frühen Kolonialzeit begegnet man insoweit einem stets wiederkehrenden Muster: Zunächst werden von seiten der Obrigkeit Anforderungen geltend gemacht, die auf eine deutliche Beschränkung der Handlungsfreiheit der Untertanen sowie auf die Beseitigung aus staatlicher Sicht fragwürdiger moralischer und rechtlicher Verhaltensweisen hinauslaufen. Mit der entschiedenen Weigerung gesellschaftlicher Schlüsselgruppen und -personen konfrontiert, sich dem neuen Gesetz zu beugen, lenken die Staatsträger aber ein und passen sich schließlich sogar in ihrem eigenen Verhalten den gesellschaftlichen Spielregeln an, die zu bekämpfen sie angetreten waren.

Als Ergebnis der gescheiterten Bemühungen, die Gesellschaft einer effektiven staatlichen Kontrolle zu unterwerfen, läßt sich eine ebenso dauerhafte wie subtile Durchdringung der Staatsapparatur durch gesellschaftliche Interessen und Verfahrensweisen konstatieren. Vor allem in der Funktionsweise der staatlichen Bürokratie spiegelt sich die Überlagerung staatlich-neutralen durch gesellschaftlich-partikularistisches Denken wider. Den meisten Beamten ist eine strikte Anstaltsdisziplin i. S. Max Webers, d. h. das Entscheiden nach abstrakten Regeln *sine ira et studio*, fremd⁹. Sie haben zwar eine leidlich präzise Vorstellung von den Aufgaben ihrer Behörde sowie vor allem von den Privilegien, die ihnen als staatlichen Funktionsträgern zustehen, doch mit dem jeglicher Bürokratie immanenten Postulat der Entsubjektivierung von Herrschaft können sie sich nicht anfreunden. Vielmehr betrachten sie ihre Position nicht zuletzt als Chance, sich zu bereichern und diejenigen, die ihnen nahestehen, an den aus dem Amt fließenden Vorteilen teilhaben zu lassen. Bekanntlich sind Verwaltung und Gerichtswesen in Lateinamerika – wobei freilich nach Ländern zu differenzieren ist – von der Basis bis zur Spitze äußerst anfällig für Korruption.

Der Mangel an Staatlichkeit, der in der fehlenden Durchsetzung der Gesetze zum Ausdruck kommt, ist auch auf anderen Ebenen staatlicher Einflußnahme und Vorgehensweise erkennbar. Er rückt das Staatshandeln insgesamt in ein eigen tümliches Zwielicht. Letztlich vermißt man ein eigenständiges, dem Gemeinwohl verpflichtetes Staatsprinzip, eine Staatsraison¹⁰. Hoheitliche Akte geraten rasch in den Verdacht der Parteilichkeit, insbesondere einseitiger partikularistischer Inter-

⁸ Vgl. hierzu *Ernesto Garzón Valdés*, Eine kritische Analyse der Funktionen des Rechts in Lateinamerika, in: *Ibero-Amerikanisches Archiv* 23, Heft 3–4 (1997) 321–364; künftig zitiert: *Valdés*, Eine kritische Analyse.

⁹ *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Tübingen 5/1972) 128ff., 551ff.; künftig zitiert: *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*.

¹⁰ Zur Entstehung dieses Konzepts in Europa vgl. *Herrfried Münkler*, *Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsraison in der Frühen Neuzeit* (Frankfurt 1987) insbes. Kap. IV; künftig zitiert: *Münkler*, *Im Namen des Staates*.

essenwahrnehmung. Es fällt auf, daß diese Gesellschaften – wie erneut bei den jüngsten Fußballweltmeisterschaften deutlich wurde – zwar hochgradig nationalistisch sind, der Staat in ihnen jedoch nur geringes Ansehen genießt. Die Privatisierung öffentlicher Güter führt in letzter Konsequenz dazu, daß die Grenze zwischen öffentlicher und privater Sphäre weitgehend verschwimmt. Sie ist ebenso undeutlich wie jene zwischen dem Privatmann und dem Staatsbürger, der durchgängige, für jedermann gleiche Rechte und Pflichten hat. Bestimmend sind vielmehr die intermediären Gewalten: Verbände, Interessengruppen und halb-öffentliche Institutionen, die den Raum zwischen der Staatsgewalt und dem einzelnen ausfüllen und bewirken, daß die Hoheitsbeziehung zwischen ihnen in spezifischer Weise gebrochen und verfälscht wird. Unter ihrem Einfluß gibt es kein generelles Unterwerfungsverhältnis, sondern zahlreiche graduelle Abstufungen der Gehorsamspflicht, keine Gleichheit vor dem Gesetz, sondern nur Sondertatbestände¹¹.

Über der Betonung von Merkmalen, in denen der lateinamerikanische Staat von seinem europäischen Vorbild abweicht, sollte gleichwohl zweierlei nicht vergessen werden. Erstens ist zu unterstreichen, daß es sich ungeachtet aller aufgezeigter Schwächen dennoch um einen Staat handelt, d. h. um ein politisches Koordinations- und Regulierungszentrum eigener Art, das über beträchtliche Ressourcen (Ämter und Pfründen, Ehre und Prestige, Regulierungskompetenzen) verfügt. Von der genuinen Nichtstaatlichkeit trennt die meisten lateinamerikanischen Gesellschaften, wie Fälle offenkundigen Staatszerfalls (etwa in Afghanistan) zeigen, noch eine weite Strecke. Zweitens darf die mangelnde Bereitschaft, Normen strikt zu befolgen, von Ausnahmen abgesehen, nicht mit Gleichgültigkeit oder offener Auflehnung gegen die staatlichen Gesetze verwechselt werden¹². Neue sozialrechtliche Bestimmungen werden ebenso von einem breiten Publikum zur Kenntnis genommen wie Veränderungen der Strafgesetze, die Aufstellung des Staatshaushaltes wird mit nicht geringerer Aufmerksamkeit verfolgt wie die Einhaltung von Verfahrensvorschriften bei Wahlen. Der ständige Verstoß gegen die Gesetze schließt nicht aus, daß diesen im kollektiven Bewußtsein ein hoher Stellenwert zukommt. Ein „Entweder – oder“ wird der doppelbödigen Haltung, die viele Lateinamerikaner in bezug auf den Staat und das formelle Recht einnehmen, nicht gerecht.

¹¹ Dies ist eines der Hauptthemen der Studie von *F. Escalante Gonzalbo* (vgl. ebd., S. 97 ff.). Aus einer anderen Warte wird dieselbe Problematik von Rainer Huhle aufgegriffen, wenn er vom Staat die Herstellung des Gewaltmonopols zum Schutz des einzelnen vor Menschenrechtsverletzungen verlangt. *Rainer Huhle, La violación de los Derechos Humanos, Privilegio de los Estados?*, in: *Memoria. Boletín informativo del DIML* 5 (1993) 6–21.

¹² Vgl. das noch heute in Lateinamerika oft zu hörende Sprichwort „se acata pero no se cumple“, was sinngemäß bedeutet, man erkenne eine Regel grundsätzlich an, ohne sie jedoch zu befolgen.

Fehlendes staatliches Gewaltmonopol und Disziplinierungsversäumnisse

Die herausgehobene Durchsetzungsschwäche des lateinamerikanischen Staates hängt aufs engste mit dem Fehlen jenes Souveränitätsmerkmals zusammen, das nach Max Weber mehr als alles andere moderne Staaten auszeichnet: das Monopol der Ausübung physischen Zwangs¹³. Der lateinamerikanische Staat – wie übrigens auch der mächtige Nachbar im Norden, die Vereinigten Staaten von Amerika – hat dieses Monopol seinen Bürgern nie definitiv abringen können. Natürlich gibt es insoweit beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern. Der chilenische Staat übt eine viel effektivere Kontrolle über die Gesellschaft aus als der benachbarte argentinische Staat, die Situation im von chronischen inneren Konflikten heimgesuchten Kolumbien ist nicht ohne weiteres mit jener im relativ friedlichen zentralamerikanischen Costa Rica zu vergleichen, unter Militärregierungen wächst der auf die Bürger ausgeübte Herrschaftsdruck, und geht folglich deren Bereitschaft zu eigenmächtiger Selbsthilfe entsprechend zurück. Dennoch kann die allgemeine These gewagt werden, daß nach verbreiteter Auffassung in diesen Ländern der Staat vom einzelnen keinen bedingungslosen Gehorsam erwarten kann, sondern es diesem freisteht, sich in Ausnahmesituationen gewaltsam gegen einen angeblichen oder tatsächlichen Mißstand zur Wehr zu setzen.

Zur Bestätigung der These genügt es, die Zeitungen in einer beliebigen lateinamerikanischen Metropole durchzublättern, die voll von Notizen über gewaltsame Zusammenstöße zwischen einzelnen Bürgern, ganzen Gruppen oder den Bürgern und den staatlichen Ordnungskräften sind. Der Verfasser hat vor einigen Jahren zur Überprüfung der These eine kleine Studie über Honduras in Auftrag gegeben, eines der friedlichsten Länder Zentralamerikas. Sie zeigte, daß während der sechs Monate, über die sich die Untersuchung erstreckte, Aktionen militanten Aufbegehrens sozialer Gruppen gegen Behörden und deren Entscheidungen an der Tagesordnung waren: Von der gewaltsamen Besetzung von Straßenkreuzungen, Brücken, Gebäuden oder als Siedlungsgebiet reklamierten Terrains über Angriffe auf Polizisten oder das Stürmen gegnerischer Wahlversammlungen bis hin zu massiven rassistischen Ausschreitungen und der Entführung oppositioneller Politiker¹⁴. Ein weiteres Beispiel bietet der Konflikt in der kleinen süd-mexikanischen Provinz Chiapas, der seit einiger Zeit immer wieder für Schlagzeilen sorgt. Obwohl der postrevolutionäre mexikanische Staat seine Gesellschaft wie kaum ein anderer durch ein eng geflochtenes Netzwerk regierungsloyaler Institutionen und Verbände kontrollierte, konnte er nicht verhindern, daß in einem Teil des

¹³ Vgl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* 29. „Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwangs für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt.“

¹⁴ Vgl. auch *Leticia Salomon*, *La violencia en Honduras* (Tegucigalpa 1993).

Landes Gruppen ihrer Unzufriedenheit mit den lokalen Verhältnissen gewaltsam Ausdruck verliehen¹⁵.

Die These vom mangelnden Gewaltmonopol des lateinamerikanischen Staates hat zwei Aspekte. Zum einen besagt sie, daß es dem Staat und seinen Vertretern nie gelungen ist, die Bürger zu einem definitiven Verzicht auf eigenmächtige Selbsthilfe zu bewegen. Damit soll nicht behauptet werden, jedermann würde, wann immer es ihm beliebt oder zur Durchsetzung seiner Zwecke nützlich erscheint, gewaltsam über seine Mitmenschen herfallen. Doch als subsidiäres Mittel vor allem jener Gruppen und Individuen, die über keine nennenswerten sonstigen Machtressourcen verfügen (d. h. der Unterschichten und sozialen Randgruppen), erfreut sich der Rekurs auf Gewalt oder deren Androhung durchaus einer breiten Akzeptanz. Der zweite Aspekt betrifft die innere Struktur des Staatsapparates selbst. Dessen Schwäche zeigt sich u. a. daran, daß er traditionellerweise außerstande war, die eigenen Organe, vor allem die Sicherheitskräfte, zu striktem Gehorsam zu zwingen. Kleine und größere Meutereien, Staatsstreichversuche und erfolgreiche Putschs waren bis vor nicht allzu langer Zeit in dieser Region keine Seltenheit. Es wird sich erst zeigen müssen, ob der Übergang zur Regierungsform der Parlamentarischen Demokratie in fast allen diesen Staaten seit 1985 einen endgültigen Abschied von diesen politischen Gewaltpraktiken bedeutet.

Der chronischen Mißachtung des Gewaltverbots sowohl auf der gesellschaftlichen als auch auf der politischen Ebene verdankt Lateinamerika seinen internationalen Ruf eines politisch instabilen, durch ununterbrochene, häufig gewaltsam ausgetragene sozio-politische Konflikte geprägten Subkontinents¹⁶. Die Ubiquität und Vielfalt der Gewaltmanifestationen darf jedoch nicht zu dem Fehlschluß verleiten, die Zahl politischer Gewaltopfer in dieser Region übertreffe jene in anderen außereuropäischen Großregionen. Mit erheblichen Verlusten an Menschenleben verbundene externe Kriege waren hier ebenso eine relativ seltene Ausnahme wie einen hohen Blutzoll fordernde Revolutionen. Es ist mehr die diffus streuende, undisziplinierte Gewalt, die das politische Bild bestimmt, als große, jedoch durchaus disziplinierte Gewaltschübe, wie sie für die jüngere Geschichte Europas charakteristisch sind. Dieser Unterschied hängt mit der unterschiedlichen gesellschaftsgeschichtlichen Entwicklung in den beiden Großregionen zusammen, die hier kurz skizziert werden soll.

In Europa ist die Konzentration der Gewaltmittel beim Staat das Ergebnis eines sich über mehrere Jahrhunderte erstreckenden Prozesses, in dessen Verlauf die staatliche Führungsspitze immer mehr Kompetenzen usurpierte. Da sich die gesellschaftlichen Gruppen (die Regionen, Stände, Kommunen) ihre althergebrachten Rechte und ihre Selbständigkeit nicht widerstandslos entreißen ließen, mußte ihnen die Machtverlagerung zugunsten der neuen staatlichen Herrschaftszentren

¹⁵ Statt vieler *Wolfgang Gabbert*, Chiapas – Die Grenzen der Kooptation und der Aufstand von 1994, in: Lateinamerika. Analysen und Berichte, Bd. 21 (Bad Honnef 1997) 162–178.

¹⁶ Vgl. etwa die Beiträge in dem klassischen Sammelband von *Francisco José Moreno, Barbara Mitrani* (Hrsg.), *Conflict and Violence in Latin American Politics. A Book of Readings* (New York 1971).

in einem mühsamen, von zahlreichen Konflikten begleiteten Unterwerfungs- und Disziplinierungsprozeß abgerungen werden. Grob gesprochen lassen sich dabei zwei Phasen unterscheiden¹⁷. In der ersten Phase während des 17. und 18. Jahrhunderts fand das statt, was Gerhard Oestreich als Fundamentaldisziplinierung bezeichnet hat: Die monarchische Spitze verstärkte ihren Unterwerfungs- und Gehorsamsdruck sowohl auf den im Entstehen begriffenen staatlichen Exekutivapparat als auch auf die Gesellschaft insgesamt. Beider Freiheiten wurden eingeschränkt, sie wurden vermehrt für staatliche Ziele und Interessen in die Pflicht genommen. Diese Bemühungen waren in bezug auf die Staatsorgane selbst, die Verwaltung und das Militär, durchaus erfolgreich; beide wurden in jener Zeit zu einem gefügigen Instrument in den Händen der politischen Machthaber geformt („Stabsdisziplin“). Dagegen drangen die staatlichen Kontrollanstrengungen nicht bis auf die untere Ebene der gesellschaftlichen Schichtungspyramide durch. Neue Formen statistischer Erfassung sämtlicher Bürger, Maßnahmen ihrer administrativen Einrahmung und Gängelung sowie drakonische Strafandrohungen für den Fall der Mißachtung staatlicher Ver- und Gebote konnten nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Gros der Bevölkerung, einschließlich krimineller und Randgruppen, im Zeitalter des Absolutismus noch außerhalb der Reichweite des staatlichen Zugriffs lag. Dies sollte sich erst in der zweiten Phase, die das 19. und frühe 20. Jahrhundert umfaßte, ändern. Obwohl in ihr autokratische Herrschaftssysteme durch parlamentarische Monarchien oder Demokratien ersetzt wurden, welche dem Bürger gewisse Rechte einräumten und die obrigkeitliche Machtausübung einklagbaren Regeln unterwarfen, nahm nunmehr die Kontroll- und Penetrationskapazität staatlicher Machtinstanzen in einem bis dahin kaum vorstellbaren Maße zu. Dies lag, was die gestiegenen Möglichkeiten, ein Territorium bis in die letzten Winkel zu beherrschen, betrifft, vor allem am raschen Ausbau des Schienen- und Straßennetzes, der seinerseits wiederum eine Folge des industriellen Aufschwungs, des zunehmenden Handels sowie des Wachstums und der steigenden Mobilität der Bevölkerung war. Als soziale Disziplinierungsinstrumente par excellence erwiesen sich Betriebe und Anstalten, die den Zöglingen und Insas-

¹⁷ Die Literatur zur im folgenden behandelten Thematik ist selbst für Historiker, die auf die Frühe Neuzeit spezialisiert sind, kaum noch überschaubar. Sie setzt sich u. a. kritisch mit den Arbeiten von Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault auseinander, welche die Disziplinierungsdebatte angestoßen haben. Der Verfasser begnügt sich mit dem Hinweis auf einige für ihn besonders instruktive Beiträge: *Gerhard Oestreich*, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: *ders.*, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze (Berlin 1969) 179–197; *Stefan Breuer*, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: *C. Sachße, F. Tennstedt* (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung (Frankfurt 1986) 45–69; *Mohammed Rassem*, Bemerkungen zur „Sozialdisziplinierung“ im Frühmodernen Staat, in: *Zeitschrift für Politik* 30, Heft 3 (1983) 217–238; künftig zitiert: *Rassem*, Bemerkungen. Einen guten Überblick über die Gesamtepoche bietet *Michael Mann*, The Sources of social power, Vol. II, The rise of classes and nation-states, 1760–1914 (Cambridge 1993); speziell auf die Machteliten bezogen *Wolfgang Reinhard* (Hrsg.), Les élites du pouvoir et la construction de l'Etat en Europe (Paris 1996).

sen ein neues Zeit- und Pflichtgefühl vermittelten: Schulen und Kasernen, Fabriken, Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser (letztere gab es allerdings schon seit dem 16. Jahrhundert). Der wichtigste staatliche Agent, der in den sich schnell ausdehnenden Großstädten über Hygiene und Sauberkeit, Ruhe, Ordnung und Sicherheit wachte, war die erstmals 1838 in London eingeführte und von da sich über den ganzen Kontinent verbreitende urbane Schutzpolizei¹⁸.

In der Rückschau und verglichen mit Lateinamerika erscheinen vor allem zwei Züge wichtig, welche den Aufstieg des europäischen Staates zu unbeschränkter Machtfülle kennzeichneten: Zum ersten war dies der starke Rivalitätsdruck, der auf den sich herausbildenden europäischen Herrschaftszentren lastete. Die konfessionelle Konkurrenz und die Konkurrenz zwischen den ständig um die Hegemonie in Europa kämpfenden angehenden Staatsgebilden waren der Hauptmotor ihrer Entwicklung und zugleich der Hebel, um Gläubige und Untertanen vermehrt in die Pflicht zu nehmen¹⁹. Beispielsweise setzten die Monarchen eine regelmäßige Besteuerung der Bürger nur dank dem ständigen Hinweis auf die aus Kriegen resultierenden Gefahren und die für eine wirksame Verteidigung erforderlichen finanziellen Aufwendungen durch. Der andere Zug bezieht sich auf das mentale Pendant zur Erlangung des Gewaltmonopols, den geistigen Disziplinierungsprozeß: Bezeichnenderweise verlief er in Europa „von oben nach unten“. Dem Neostozizismus verpflichtete Gelehrte wie Justus Lipsius, Erasmus von Rotterdam und andere hatten bereits früh gemahnt, Herrscher und alle diejenigen, die politische Verantwortung trügen, müßten zunächst selbst ihre Leidenschaften im Zaum halten und ein Verhalten gemäß den klassischen Tugenden der *dignitas*, *firmitas*, *constantia* und *clementia* erlernen, bevor sie dergleichen von ihren Untertanen erwarten könnten²⁰. Auch wenn Fürstenbelehrungen dieser Art in ihrer praktischen Tragweite nicht überschätzt werden dürfen, weisen sie doch darauf hin, daß zumindest im Grundsatz die Maxime anerkannt wurde, die Herrschenden sollten ein Vorbild für die Beherrschten sein.

Nach einer solchen Maxime suchen wir im kolonialen Spanischamerika vergeblich. Zwar waren auch dort, wie aus einer kürzlichen Untersuchung von Peer Schmidt hervorgeht, die neostoischen Lehren leidlich bekannt und verbreitet, doch spricht nichts dafür, daß sie bei den Kolonialbeamten oder Kreolen auf

¹⁸ F. C. Mather, *Public Order in the Age of the Chartists* (Manchester 1959); für die Entwicklung in Preußen *Albrecht Funk*, *Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1914* (Frankfurt, New York 1986).

¹⁹ Dieser in der neuen Literatur besonders herausgestellte Zug der europäischen Entwicklung ist schon von Bertrand de Jouvenel in den 40er Jahren klar gesehen worden. *Bertrand de Jouvenel*, *Du pouvoir*, insbes. Kap. 18 (*De la concurrence politique*) (Paris 1972). Ein vorläufiges Resumé der Forschung wird gezogen von *Johannes Burckhardt*, *Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 24, Heft 4 (1997) 509–574; zur Rivalität der Konfessionen, *Wolfgang Reinhard*, *Zwang zur Konfessionalisierung. Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 10, Heft 3 (1983) 257–277.

²⁰ *Rassem*, *Bemerkungen* 221 ff.; *Münkler*, *Im Namen des Staates* 185 ff.

fruchtbaren Boden gefallen wären²¹. Auch von anderen Fällen kolonialer Herrschaft ist bekannt, daß man sich in den Kolonien, unter Berufung auf die außergewöhnliche, von den Regierenden im Mutterland nur schwer zu beurteilende Sach- und Problemlage, gern das Recht herausnimmt, Gesetze zu mißachten oder für die eigenen Zwecke zurechtzubiegen. In bezug auf die spanischen Überseekolonien kann angenommen werden, daß sie sowohl von den temporär dort weilenden Angehörigen der spanischen Kolonialverwaltung als auch von den Kreolen mehrheitlich als Chance einer möglichst raschen und gegebenenfalls rücksichtslosen Bereicherung verstanden wurden. Wengleich sich die Krone wiederholt gegen die Ausbeutung der Indios und die chronische Neigung zum Amtsmissbrauch stemmte, gab sie doch ebenso regelmäßig schließlich nach. Teilweise leistete sie sogar der Neigung zum Ämterkauf und zur Korruption zusätzlich Vorschub, indem sie ihren Beamten ein so geringes Entgelt für deren hoheitliche Tätigkeiten gewährte, daß diese praktisch gezwungen wurden, auf illegale Geschäftspraktiken auszuweichen²². Als das spanische Königshaus schließlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die obrigkeitlichen Zügel anzog und mittels einer Verwaltungsreform ("Intendantensystem") das Steueraufkommen der Kolonien zu steigern trachtete, da wehrten sich diese und sagten sich – insoweit ist die Situation durchaus der Nordamerikas vergleichbar – vom Mutterlande los. Mit anderen Worten: Ihre politische Unabhängigkeit fiel genau in den Zeitpunkt, zu dem die Auswirkungen des von den europäischen Staaten ausgehenden Zentralisierungs- und Disziplinierungsschubs auch an der lateinamerikanischen Peripherie spürbar zu werden begannen.

Wurde in Europa durch die Französische Revolution und die skizzierte Entwicklung im 19. Jahrhundert die Kluft zwischen den weitgehenden staatlichen Ansprüchen auf Lenkung und Kontrolle der Bürger und den realen Lebensverhältnissen zunehmend geschlossen, so riß sie in Lateinamerika im Gegenteil immer weiter auf. Die sich über einen beträchtlichen Zeitraum hinziehenden Unabhängigkeitskriege mündeten bekanntlich in innere Fehden und Wirren, bei denen sich rivalisierende Caudillos die Vorherrschaft über die selbständig gewordenen Gebiete streitig machten, wobei die öffentliche Ordnung weitgehend zusammenbrach²³. Über Jahrzehnte hinweg waren Willkür und Gewaltmissbrauch an der Ta-

²¹ Peer Schmidt, *Neostoicismo y disciplinamiento social en Iberoamérica colonial* (siglo XVII), in: Karl Kobut, Sonia V. Rose (Hrsg.), *Pensamiento europeo y cultura colonial* (Frankfurt/Main 1997) 181–204.

²² Horst Pietschmann, *Ämterhandel und Korruption*, in: Walther L. Bernecker u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, Bd. 2, Mittel-, Südamerika und Karibik bis 1760 (Stuttgart 1994) 363 ff.; ausführlicher dazu Horst Pietschmann, *Burocracia y corrupción en hispanoamérica colonial. Una aproximación tentativa*, in: *Nova Americana* 5 (1992) 11–37.

²³ Inge Buisson, *Herbert Schottelius*, *Die Unabhängigkeitsbewegungen in Lateinamerika, 1788–1826* (Stuttgart 1980); Inge Buisson, *Zerfall des spanischen Weltreiches und die Staatenbildung in Lateinamerika*, in: *Welttrends* 1995, Heft 6, 25–35. Vgl. auch das Kapitel „Lateinamerika in der spätkolonialen Phase und der Periode früher Staatsbildung (1760–1830)“ von John R. Fisher, in: Walther L. Bernecker u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, Bd. 2, Lateinamerika von 1760 bis 1900 (Stuttgart 1992) 15 ff.

gesordnung, galt nur das Recht des Stärkeren. Als schließlich der jeweils mächtigste dieser Kriegsfürsten sich gegen seine Konkurrenten durchgesetzt hatte, den Nationalstaat begründete, und, beraten von juristisch geschulten Intellektuellen, die mit der europäischen und nordamerikanischen Rechtsentwicklung vertraut waren, eine Verfassung erließ, da war es im allgemeinen schon zu spät, um den Entwicklungs- und Machtvorsprung des Staates auf dem alten Kontinent noch aufzuholen. Wenngleich es nicht an ernstgemeinten Anstrengungen fehlte, den Verfassungstext auch in die politische Wirklichkeit umzusetzen (die Verfassungsväter verstanden sich häufig auch als Erzieher ihrer Länder), blieb doch ein deutlicher Abstand zwischen den republikanischen, auf die Prinzipien der Gewaltenteilung, der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit eingeschworenen Verfassungstexten einerseits, und der politischen Praxis andererseits bestehen, die von Autoritarismus, Personalismus und klientelistischen Beziehungsnetzen geprägt war²⁴. Eine unübersichtbare Schizophrenie von Diskurs und Denken ist seitdem zum festen Signum lateinamerikanischer Politik geworden.

Um zu verstehen, warum der Staat in Lateinamerika nie zu einer glaubhaften Kopie des europäischen Vorbildes werden konnte, muß man noch drei weitere Umstände in Rechnung stellen: Erstens das Fehlen ernsthafter außenpolitischer Konflikte, die das eigentliche Schwungrad der europäischen Staatsentwicklung während der ganzen frühen Neuzeit gebildet hatten. Die Großräumigkeit Lateinamerikas ersparte den jungen Staaten verbissene territoriale Auseinandersetzungen, wie sie im eng gekammerten Europa unvermeidlich waren und ließ eher die effektive Ausfüllung und Kontrolle des teilweise immensen (oder extrem zerklüfteten) eigenen Territoriums zum Problem werden. Zweitens vermißt man in Lateinamerika die Betriebe und Anstalten, die eine kaum zu überschätzende Rolle bei der Unterwerfung und „Abrichtung“ der breiten Bevölkerung in Europa spielten. Das Militär in Lateinamerika war über Jahrhunderte hinweg eine schwache und zudem undisziplinierte Institution, Fabriken entstanden in den auf den Export tierischer und mineralischer Rohstoffe spezialisierten Ländern frühestens ab den 30er Jahren dieses Jahrhunderts, die Schulen waren und sind großenteils in privater Hand. Die einzige, systematisch Ordnung und Zucht verbreitende Institution war der Jesuitenorden, der noch während der Kolonialzeit aus Lateinamerika vertrieben wurde. Schließlich ist drittens nicht zu vergessen, daß diese Staaten unter einem republikanisch-freiheitlichen Vorzeichen gegründet wurden²⁵. Damit entfiel der sich über mehrere Jahrhunderte erstreckende absolutistische Vorlauf, der in Europa jene Grunddisposition zur Unterwerfung unter die Staatsgewalt erzeugt hatte, die es dem liberal-demokratischen Staat des 19. Jahrhunderts gestattete, relativ mühelos das begonnene Werk der Einpassung der Bürger in den nationalstaatlichen Ordnungsrahmen zu vollenden.

²⁴ Valdés, Eine kritische Analyse, insbes. S. 325 ff.; Brian Loveman, *The Constitution of Tyranny. Regimes of Exception in Spanish America* (Pittsburgh, London 1993).

²⁵ David A. Brading, *Nationalism and State-Building in Latin American History*, in: *Ibero-Amerikanisches Archiv* 20, Heft 1–2 (1994) 83–108, 94 f.

Das Aushandeln des Gehorsams (*negociar la obediencia*)

Was sich als unvollkommene Ausbildung der Staatsmacht darstellt, kann umgekehrt auch als relativer Triumph der gesellschaftlichen Führungsgruppen, der *broker*, *intermediarios*, Machtfaktoren oder wie immer sie in der Literatur genannt werden, über das politische Herrschaftszentrum dieser Länder verstanden werden. Sie haben zu verhindern gewußt, daß der Staat sich von der Gesellschaft ablöste und als eine Anstalt eigenen Rechts konstituierte, welche die Rahmenbedingungen und Verhaltensnormen für den einzelnen sowie soziale Gruppen verbindlich festlegte. In Lateinamerika wurde der Staat nie zum Selbstzweck, sondern blieb stets nur Mittel für diverse gesellschaftliche Zwecke. Er bildet ein institutionelles Forum, auf dem sowohl politische Führungscliquen als auch schwächere soziale Gruppen ihre Forderungen artikulieren, Interessenkonflikte austragen, eine Umverteilung der Einkommenschancen und Vermögensverhältnisse zu erreichen suchen. Fragloser Gehorsam von seiten der Bürger auf Anordnungen staatlicher Autoritätsträger hin ist bis zur Gegenwart die seltene Ausnahme geblieben. Im Regelfall wird der Gehorsam „ausgehandelt“²⁶, d.h. es wird ein Kompromiß zwischen Amtsträgern, die den Staat sowie das allgemeine Wohl vertreten oder wenigstens zu vertreten vorgeben, und widerspenstigen, unzufriedenen Bürgern oder Gruppen von Bürgern geschlossen. Insofern spiegelt der politische Prozeß in Lateinamerika noch ein vorabsolutistisches, primär dem Verhandlungs- und Vertragsprinzip verpflichtetes Verfassungsmodell wider²⁷.

Charles Tilly hat in einem häufig zitierten Aufsatz aus den 80er Jahren dargelegt, daß der Machtaufschwung des europäischen Staates der frühen Neuzeit auf der fortgesetzten „Erpressung“ seiner Bürger beruhte: Indem der absolutistische Fürst eine ständige Bedrohung von seiten kriegslüsterner Nachbarherrscher suggerierte, fand er einen probaten Vorwand, um seine Funktion einer unentbehrlichen Schutzmacht für das Land und dessen Bevölkerung immer mehr auszuweiten²⁸. Es ist bezeichnend für Lateinamerika, daß dort die Rollen eher umgekehrt verteilt waren, daß nämlich gesellschaftliche Gruppen in die Rolle des Erpressers schlüpften und den Staat nach Kräften aussaugten oder auf andere Weise für ihre partikularistischen Zwecke mißbrauchten. Die Pressionsanfälligkeit des lateinamerikanischen Staates ist sprichwörtlich. Sie hängt zunächst mit dessen Doppelstruktur zusammen, der Tatsache, daß er nur bedingt eine bürokratische Appara-

²⁶ *Gonzalbo*, *Ciudadanos Imaginarios* 114, 124, 132 usw.

²⁷ Hier zeigt sich durchaus eine Parallele zur Bedeutung des Vertragsprinzips als Grundlage des Verfassungskonsenses in den USA, wie es von Jürgen Heideking in diesem Band herausgearbeitet wurde, daneben aber auch zu den politischen Denkkategorien ethnischer Minderheiten in Europa, die gegenüber dem Zentralstaat nie gewisse Loyalitätsvorbehalte aufgegeben haben. Vgl. *Peter Waldmann*, *Ethnischer Radikalismus. Ursachen und Folgen gewalttätiger Minderheitenkonflikte* (Opladen 1989) 285 ff.

²⁸ *Charles Tilly*, *War Making and State Making as Organized Crime*, in: *P. B. Evans, Dieter Rueschemeyer, Thedda Skocpol* (Hrsg.), *Bringing the State Back in* (Cambridge/Mass. 1985) 169–191.

tur im Sinne Max Webers, sondern vor allem ein klientelistisches Netzwerk ungeheuren Ausmaßes darstellt, dessen Mitglieder informell verpflichtet sind, Freunde und Verwandte an den Vorteilen der Macht teilhaben zu lassen²⁹. Der Unmut größerer Gruppen und Verbände über staatliche Maßnahmen oder einen politischen Kurswechsel äußerte sich traditionell vor allem in der Androhung oder dem exemplarischen Vollzug von Gewaltakten. An Beispielen aus der ferneren oder jüngeren Vergangenheit fehlt es nicht. Dazu zählen etwa auffällige Truppenbewegungen in einer nahe der Hauptstadt gelegenen Großkaserne, wenn politische Entscheidungen anstehen, die die Interessen des Militärs tangieren; militante Streikaktionen samt der Besetzung von Gebäuden durch Staatsangestellte, denen eine Gehaltserhöhung verweigert wird; mit Gewaltausschreitungen verbundene Demonstrationen von Unterschicht- und Marginalgruppen als Reaktion auf die Verteuerung der Grundnahrungsmittel oder der Preise für Nahverkehrsmittel. Im Zuge der jüngsten Demokratisierungswelle haben sich die Druckmittel stärker zum kommunikativ-symbolischen Bereich hin verlagert, doch am Grundmechanismus der Einflußnahme auf den Staat mittels Pressionen und Beziehungen und der Aushandlung von Kompromissen nach dem Reziprozitätsprinzip hat sich nur wenig geändert.

Die Frage liegt nahe, warum die Machteliten dieser Länder sich überhaupt auf die komplizierte Form des modernen Rechtsstaates eingelassen haben, um ihre Interessen zu artikulieren und ihre Konflikte auszutragen, anstatt ein simpleres Herrschaftsmodell, etwa patrimonialen Musters, vorzuziehen³⁰. Die Antwort ist vielschichtig. Zum ersten ist daran zu erinnern, daß nicht wenige dieser Staaten in der Tat über Jahrzehnte hinweg unter einem Militärregime standen, das die Gewaltenteilung aufgehoben hatte und in seiner Grundstruktur auf die alleinige Herrschaftsachse: hier die militärische Exekutive – dort der bunte Rest von Interessengruppen und politischen Machtaspiranten, reduziert war. Wenn sie dennoch allesamt, mindestens äußerlich, zum demokratischen Verfassungsstaat zurückgekehrt sind, so ist dies zum einen dem Einfluß des internationalen Meinungsklimas und den eng damit verknüpften Vergabekriterien internationaler Organisationen, wie des Internationalen Währungsfonds oder der Weltbank, für Kredite und Hilfgelder aller Art zuzuschreiben. Es lag jedoch zum anderen auch an der politischen Stimmung und dem Protestdruck in diesen Ländern selbst, durch welche die Militärs zum politischen Rückzug gezwungen wurden. Eine fast 200jährige am Westen orientierte Verfassungstradition bewirkt, daß Institutionen wie eine unabhängige Justiz oder freie Wahlen, auch wenn gegen ihren Geist und Buchstaben häufig verstoßen wurde und immer noch wird, inzwischen zu einem festen Bestandteil der politischen Kultur dieser Länder geworden sind. Außerdem gibt

²⁹ Eine Interpretation dieses Phänomens aus ökonomischer Sicht liefert *Rupert F. J. Pritzl*, Korruption und Rent-Seeking in Lateinamerika. Zur politischen Ökonomie autoritärer politischer Systeme (Baden-Baden 1997).

³⁰ Siehe etwa *H. C. Felipe Mansilla*, Neopatrimonialistische Aspekte von Staat und Gesellschaft in Lateinamerika. Machtelite und Bürokratismus in einer politischen Kultur des Autoritarismus, in: Politische Vierteljahresschrift XXXI (1990) 33–53.

es noch ein aus der Machtpraxis erwachsendes Argument für die Beibehaltung des hybriden Status quo. Europäische Beobachter mag es halbsbrecherisch anmuten, wie Politiker dieser Länder im Grunde den Regeln und Prinzipien zweier politisch-gesellschaftlicher Ordnungen Rechnung tragen müssen: Einerseits den Grundsätzen der Gleichheit, Freiheit sowie des Respekts vor den Gesetzen, die in der formellen Verfassung verankert sind, und andererseits den Gegenwerten des Partikularismus, der Rücksichtnahme auf Sonderinteressen und klientelistische Bindungen, die eine kaum weniger wirkungsmächtige Alternativordnung darstellen. Wer indessen in diesen dualen Strukturen aufgewachsen ist, empfindet sie nicht unbedingt als Belastung, sondern sieht in ihnen auch eine Chance: die Chance der Erschließung zusätzlicher Ressourcen (trotz seiner Schwäche stellt der Staat nach wie vor ein wichtiges Reservoir an Ressourcen dar) und vor allem der Erweiterung des jeweiligen Machtspielraums durch das gegenseitige Ausspielen der beiden Ordnungen³¹.

Welche Gründe letztlich auch immer für die lateinamerikanischen Eliten ausschlaggebend dafür gewesen sein mögen, sich in einem dualen Verfassungsmodell einzurichten, sicher ist, daß dadurch die Qualität des Staates wie auch des Staatshandelns, gemessen am europäischen Idealtypus, eine grundlegende Modifikation erfahren hat. Zugespitzt könnte man behaupten, der Staat verkörpere in diesen Ländern nicht Konstanz und Berechenbarkeit, sondern sei eine Quelle ständiger Verunsicherung für seine Bürger. Diese Unsicherheit trifft zunächst diejenigen, die unmittelbar im Staatsdienst beschäftigt sind oder eine politische Laufbahn eingeschlagen haben. Der unter chronischem Ressourcenmangel leidende lateinamerikanische Staat vermag seinen Angestellten und Beamten nicht nur kein ausreichendes und sicheres Salär zu garantieren, sondern er respektiert auch nicht die Grundregeln politischer Gewaltenteilung und bürokratischer Professionalität. Beamte müssen stets auf Einmischungen ihrer Vorgesetzten in ihre Amtsgeschäfte gefaßt sein, die Exekutive setzt sich laufend über die Unabhängigkeit der Justiz hinweg – die Beispiele ließen sich vermehren. In diesen Kontext fällt auch die Beobachtung, daß sich Parteipolitiker bis vor kurzem nicht auf den Ausgang von Wahlen verlassen konnten, da die Amtsübernahme durch den jeweiligen Wahlsieger zusätzlich vom Ausgang seiner Gespräche mit den bedeutenden Machtverbänden, allen voran das Militär, abhing³².

Doch nicht nur für Politiker und im öffentlichen Dienst Beschäftigte stellt der lateinamerikanische Staat einen Unsicherheitsfaktor dar, dasselbe gilt, in wenn möglich noch verstärktem Maße, für den einfachen Bürger. Exemplarisch für das allgemeine Mißtrauen, das die Einstellung der meisten Menschen in diesen Ländern gegenüber den Staatsbehörden kennzeichnet, ist ihr Verhältnis zur Polizei³³. Die lateinamerikanische Polizei ist in den Augen der Bevölkerung eine äußerst

³¹ Vgl. hierzu *Waldmann*, Soziale Anomie 29 ff.

³² *Anderson*, *Toward a Theory* 233, 236.

³³ *Peter Waldmann*, *Carola Schmid*, Schutz oder Erpressung. Annäherung an das Realprofil der lateinamerikanischen Polizei, in: *Lateinamerika Jahrbuch 1996* (Frankfurt 1996) 39–61.

dubiose Institution, die in dem Ruf steht, nicht für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen, sondern im Gegenteil die allgemeine Unsicherheit noch zu erhöhen. Sprichwörter wie „wenn Du einen Polizisten siehst, wechsle rasch die Straßenseite“ oder „wenn Du mit einem Problem zur Polizei gehst, wird noch ein größeres daraus“ geben dieser verbreiteten Skepsis und Angst in treffender Weise Ausdruck. Ein brasilianischer Schriftsteller zeigte dem Verfasser vor kurzem, auf seine Meinung zur brasilianischen Polizei befragt, mehrere Visitenkarten von Polizisten seines Wohnortes (Rio de Janeiro), die er ständig mit sich führte. Diese Beweise seiner Freundschaft mit Polizeibeamten, so erklärte er, schützten ihn davor, von Polizisten erpreßt und mißhandelt zu werden, während er vor Kriminellen keine Angst habe, da sie ihm nur das wegnehmen, was er bei sich trage. Der Kommentar zeigt, wo die eigentliche Wurzel der Irritation der Bürger über die Staatsverwaltung im allgemeinen und die Polizei im besonderen liegt: Weniger in der Tatsache, daß diese ihnen Lasten und Pflichten auferlegen, was schließlich jede Staatsadministration tut; vielmehr darin, daß Rechte und Pflichten nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und vor allem darin, daß der Staat, in perverser Verkehrung seiner eigentlichen Funktion, zu einem schwer kalkulierbaren Risikofaktor im Alltagsleben der Bürger geworden ist.

Ungeachtet dieses allgemeinen Unbehagens und der nach außen hin fragil und hybride anmutenden Struktur sollte man die Tragfähigkeit und Zählebigkeit des lateinamerikanischen Staates nicht unterschätzen. Er hat bereits wiederholt seine Anpassungsfähigkeit an tiefgreifende Veränderungen der regionalen oder globalen Rahmenbedingungen bewiesen. In der Vergangenheit hat es keineswegs an mehr oder weniger revolutionären Bewegungen in diesem Teil Amerikas gefehlt, die mit dem Anspruch auf eine radikale Säuberung des Staatsapparates von klientelistischen Elementen auftraten. Die Erfahrung hat jedoch, wie Charles W. Anderson schon früh erkannte, gezeigt, daß ihr Elan im Zweifel nur solange anhielt, solange sie noch vom Kreis der maßgeblichen *power contenders* ausgeschlossen waren³⁴. Nachdem sie, nicht zuletzt dank ihres Drohgebahrens, die Aufnahme in den Zirkel der Machteliten erreicht hatten, pflegten sie ihre weitreichenden Reformansprüche zurückzunehmen und sich den herrschenden politischen Spielregeln weitgehend anzupassen. Viel spricht dafür, daß sich diese erstaunliche Absorptionskraft des politischen Systems auch angesichts der jüngsten Strukturherausforderungen – Liberalismus und Demokratisierung – bewährt, d. h. daß zwar formelle Zugeständnisse an den politischen Zeitgeist gemacht werden, von denen aber die tieferen Mechanismen der Machtaushandlung und -verteilung nur tangentiell berührt werden³⁵.

³⁴ Anderson, *Toward a Theory* 233 f.

³⁵ Guillermo O'Donnell, *On the State, Democratization and Some Conceptual Problems: A Latin American View with Glances at some postcommunist Countries*, in: *World Development* 21, Nr. 8 (1993) 1355–1369; ders., *Ilusiones sobre la Consolidación*, in: *Nueva Sociedad* 62 (1997) 70–89.

Dietmar Rothermund

Der Strukturwandel des britischen Kolonialstaats in Indien 1757–1947

Einleitung

Der britisch-indische Staat war ein hybrides Gebilde, das einerseits Bauelemente vorkolonialer Herrschaft enthielt, andererseits durch die Übertragung typischer Merkmale britischer Staatlichkeit geprägt wurde. Die Mischung dieser Elemente vollzog sich zunächst nicht planvoll. Auch erlebte Großbritannien im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert einen enormen politischen und sozialen Wandel, der sich mittelbar auf den britisch-indischen Staat auswirkte. Schließlich wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Legitimation der Herrschaft der britischen Krone ausdrücklich auf das Mogulerbe zurückgegriffen, freilich nur im Sinne einer symbolischen Repräsentanz, die beim Bau der imperialen Hauptstadt New Delhi ihren deutlichsten Ausdruck fand, als die Tage des britischen Weltreichs bereits gezählt waren.

Im folgenden Text sollen zunächst die Grundzüge vorkolonialer Herrschaft in Indien und die Entwicklung des Staats in Großbritannien und die Übertragung seiner Herrschaftsstrukturen auf Indien einander gegenübergestellt werden. Der britische Staat war vornehmlich ein Handelsstaat. Er traf in Indien auf einen Agrarstaat und unterwarf sich diesen, ohne ihn in einen Handelsstaat umzuwandeln. So ergab sich ein Zustand, den man als parasitäre Symbiose bezeichnen kann. Um diesen Zustand näher zu kennzeichnen, wird im dritten Abschnitt dieses Beitrags die Neuordnung von Grundsteuer und Bodenrecht analysiert. Als wichtiges Herrschaftselement ist schließlich die Entwicklung eines kolonialen „Rechtsstaats“ hervorzuheben. Er wird im vierten Abschnitt vorgestellt. Als notwendige Folge der Errichtung dieses „Rechtsstaates“ ergab sich eine Neuordnung der Gesetzgebung, die zu Verfassungsreformen führte, die auf den indischen Staat bis heute prägend gewirkt haben. Ihnen ist der fünfte Abschnitt gewidmet. Abschließend wird über die koloniale Wirtschaftsordnung berichtet, die zunächst durch die britische Freihandelorthodoxie gekennzeichnet war, dann aber infolge von Weltwirtschaftskrise und Kriegswirtschaft interventionistische Züge annahm, die auch für die Entwicklung Indiens nach der Erlangung der Unabhängigkeit bestimmend blieben.

1. Grundzüge vorkolonialer Herrschaft in Indien

Das alte indische Königtum, das als Exportartikel bis nach Südostasien verbreitet wurde, war durch eine rituelle, durch Brahmanen legitimierte Souveränität gekennzeichnet. Weite Bereiche der Gesellschaft blieben der Selbstorganisation überlassen. Der König fungierte dabei als Schiedsrichter. Seine Herrschaftsreichweite war meist beschränkt, doch wenn er über eine reiche Region herrschte und genügend Streitkräfte zur Verfügung hatte, konnte seine militärische Interventionsreichweite beträchtlich sein.

Mit der Errichtung islamischer Staatswesen in Indien ab ca. 1200 entstand dort jedoch eine neue Herrschaftsform, die man als Militärfeudalismus bezeichnen kann. Die Macht der neuen Staaten beruhte auf stehenden Heeren professioneller Reiterkrieger. Die Unterhaltung dieser Heere war kostspielig. Sie wurde durch die Zuteilung von Militärlehen (*iqta*, *jagir*) finanziert, die an die Funktion des Lehnsmannes und nicht an seine Person gebunden waren. Hindukönige, die sich gegen die islamischen Eroberer zur Wehr setzten, mußten diese Strukturen nachahmen. Die lokale Selbstverwaltung wurde unterdrückt. Es entstand eine militärfeudale Urbanisierung. Die Städte dieser Zeit hatten meist eine dreifache Funktion. Sie beherbergten die Garnison, waren Zentrum der Bezirksverwaltung und zugleich Märkte. Der lokale Kavalleriekommandant war in Personalunion auch Verwaltungschef. Unter Umständen war er sogar der Gründer der Stadt (z.B. Kempe Gowda in Bangalore). In den meisten Fällen war der Kommandant ein Fremdling ohne eigene Hausmacht. Hatte er höhere Ambitionen, strebte er als Usurpator ins Staatszentrum und sicherte damit die Erhaltung der Machtstruktur. Es war typisch, daß die neuen militärfeudalen Staaten nach ihrer Hauptstadt (Delhi-Sultanat, Reich von Vijayanagar) und nicht nach einer Dynastie benannt wurden. Eine dynastische Bezeichnung kam erst wieder mit den Großmoguln auf, die ein Großreich in Indien schufen, die militärfeudale Grundstruktur beibehielten, aber das Lehn- und Steuerwesen standardisierten¹.

Die Monetisierung der Grundsteuer war von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung der Zentralmacht der Großmoguln, zumal sie sich auf eine besonders teure Waffengattung, die bewegliche Feldartillerie, gründete. Aufwendige Kriegführung und das Überstrapazieren der Agrarbasis führten schließlich zum Zerfall des Mogulreiches. Das 18. Jahrhundert war dann durch eine Kommerzialisierung der Macht gekennzeichnet². Reiche Kaufleute und Steuerpächter wurden zu Gläubigern regionaler Herrscher in einem dezentralisierten politischen System.

¹ Zur Darstellung der vorkolonialen Geschichte Indiens siehe *Hermann Kulke, Dietmar Rothermund* (Hrsg.), *Geschichte Indiens* (München 21998), künftig zitiert: *Kulke, Rothermund, Geschichte Indiens*; ferner: *Hermann Kulke* (Hrsg.), *The State in India, 1000–1700* (Delhi 1995).

² *Christopher A. Bayly*, *Indian Society and the Making of the British Empire* (Cambridge 1987) 32 ff., ferner *Christopher A. Bayly*, *Rulers, Townsmen and Bazaars. North Indian Society in the Age of British Expansion* (Delhi 21992) 194 f.

Söldnerführer stellten sich dem besten Zahlmeister zur Verfügung. Die britische Ostindiengesellschaft konnte sich in dieser Umgebung zur Territorialmacht aufschwingen. Ihre Wunderwaffe war die Infanterie, die nach neuen europäischen Methoden gedrillt und von den indischen Machthabern, die nur Kavallerietruppen ernst nahmen, zunächst unterschätzt wurde. Die europäische Überlegenheit in Indien wurde nicht durch bessere Waffen begründet, sondern ausschließlich durch bessere Organisation.

2. Die Bedingungen der Übertragung europäischer Herrschaftsstrukturen nach Indien

Die Übertragung von Herrschaftsstrukturen setzt voraus, daß diese einen Grad von Artikulation erreicht haben, der es ermöglicht, sie von ihrem historisch gewachsenen Kontext abzulösen und in eine ganz andere Umgebung zu verpflanzen. Im Mittelalter galt dies für die Übertragung des indischen Königtums nach Südostasien. Diese Übertragung war jedoch keineswegs mit einer kolonialen Ausbeutung verbunden. Sie erfolgte zumeist auf Initiative einheimischer Herrscher, die indische Kulturexperten einluden, die ihnen zeigten, wie man einen Staat macht³. Die Übertragung britischer Herrschaftsstrukturen nach Indien erfolgte dagegen nicht aufgrund indischer Initiative, sie wurde nicht einmal von der britischen Krone betrieben, sondern ergab sich allein aus den Aktivitäten einer bürgerlichen Handelsgesellschaft. Diese wurde praktisch zu einem Staat im Staate. Die Übertragung von Herrschaftsstrukturen erfolgte durch die Vermittlung dieser Gesellschaft. Deshalb muß zunächst die Frage beantwortet werden, welche Umstände den Aufstieg dieser Gesellschaft und die Vermehrung ihrer Macht bedingten.

Der wichtigste Umstand war die Kommerzialisierung der Macht in Großbritannien im Laufe des 17. Jahrhunderts. Vorher war dieses Phänomen im Zusammenhang mit der Entwicklung Indiens im 18. Jahrhundert erwähnt worden. In Großbritannien vollzog sich diese Kommerzialisierung schon im 17. Jahrhundert, sie hatte dort aber eine viel breitere und sicherere Basis als in Indien. Von besonderer Bedeutung war Cromwells Revolution, die die Macht der Krone brach, die des Parlaments stärkte und dazu noch die Besteuerung ausweitete und differenzierte. Zölle und Verbrauchssteuern wurden weit wichtiger als die Besteuerung des Bodens. „Tax farming“ nahm zu, zugleich wurden Kreditwürdigkeit und Kreditaufnahme der Regierung auf diese Weise vergrößert. Die Regierung lieh Geld und gewährte ihren Gläubigern Steuereinzugsrechte. Die Kreditvergabe bediente sich neuer Mittel, die rechtlich abgesichert waren⁴.

³ Kulke, *Rothermund*, Geschichte Indiens 172f.

⁴ Michael J. Braddick, *The Nerves of State. Taxation and Financing of the English State, 1558–1714* (Manchester 1996).

Die Ostindiengesellschaft beteiligte sich an solchen Geschäften, auch sie wurde zum Gläubiger der Regierung und sicherte sich damit die Fortdauer ihrer Privilegien. Im Unterschied zu prominenten Einzelnen, die von diesem System profitierten, hatte die Ostindiengesellschaft als Korporation die Möglichkeit institutioneller Konsolidierung. Die Errungenschaften korporativer Lernprozesse überdauerten die Generationen. Dies galt auch für die Konsolidierung der Brückenköpfe, die die Gesellschaft in Indien aufbaute. Ferner traf sie bereits im 17. Jahrhundert Entscheidungen, die geradezu modern anmuten. Sie stellte 1660 den Schiffsbau auf einer eigenen Werft ein, gab dann überhaupt das Schiffseigentum auf und mietete (*leasing*) die Schiffe individueller Schiffseigner⁵. Außerdem baute sie eine eigene Bürokratie auf, den sogenannten „Covenanted Service“, dessen Angehörige eine regelrechte Laufbahn hatten und versetzbar waren. Die Gehälter waren gering, und die Kautions, die der „Covenanted Servant“ bei der Aufnahme in den Dienst hinterlegen mußte, übertraf mehrere Jahresgehälter. Es wurde also vorausgesetzt, daß der Mann sich vor Ort bereicherte. Die Hinterlegung der Kautions verhinderte, daß er dabei gröblich gegen die Interessen der Gesellschaft verstieß. Die Direktoren der Gesellschaft hatten das Recht, Kandidaten für diese Stellen vorzuschlagen. Diese Patronage war eine zusätzliche Versicherung gegen Amtsmissbrauch. Im Schadensfall konnte sich das Direktorium an den Patron des Angestellten wenden. Die Ostindiengesellschaft als Staat im Staate paßte in ihren Strukturmerkmalen gut in das Muster der Kommerzialisierung der Macht, das Großbritannien zu jener Zeit auszeichnete.

Die koloniale Staatlichkeit, die von diesen „Covenanted Servants“ getragen wurde, bildete sich zuerst in den Brückenköpfen aus, die die Gesellschaft an den Küsten Indiens errichtete. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den betreffenden Siedlungen, die Disziplinierung der einheimischen Arbeiterschaft (Hafenarbeiter, Weber, Bleicher etc.) erforderte die Heranbildung einer zunächst sehr rudimentären Obrigkeit, die nach und nach ihre Stellung ausbaute⁶. Das Textilgeschäft bedingte ein immer stärkeres Engagement im Hinterland der Brückenköpfe. Hatte man zuerst nur Waren aufgekauft, die der indische Markt gerade anbot, wurden im Laufe der Zeit immer mehr spezifische Bestellungen aufgegeben und mit Vorschüssen gearbeitet. Britische Söldner, die die Gesellschaft importierte, wurden vorzugsweise unter den Webern rekrutiert, die vor Ort indische Weber in neue Produktionsmethoden einweisen konnten, wenn sie gerade nicht ihr Kriegshandwerk ausüben mußten⁷. In dem Maße, in dem die Angestellten der Gesellschaft ins Hinterland vordringen mußten, mehrten sich auch ihre Kenntnisse des Landes, und sie wußten bald genau über die Regierungsgeschäfte und das

⁵ Kirti N. Chaudhuri, *The Trading World of Asia and the English East India Company, 1660–1760* (Cambridge 1978) 133.

⁶ Ravi Ahuja, *Die Erzeugung kolonialer Staatlichkeit und das Problem der Arbeit. Eine Studie zur Sozialgeschichte der Stadt Madras und ihres Hinterlandes zwischen 1750 und 1800* (unveröffentl. Dissertation Universität Heidelberg 1997).

⁷ Sergio Aiolfi, *Calicos und gedrucktes Zeug. Die Entwicklung der englischen Textilveredelung und der Tuchhandel der East India Company, 1650–1750* (Stuttgart 1987) 381.

Steueraufkommen der einheimischen Herrscher bescheid. Dies kam der Gesellschaft zugute, als ihr Angestellter Robert Clive 1757 den Nawab von Bengalen besiegte und 1765 vom Großmogul die Steuerhoheit (*Diwani*) von Bengalen im Namen der Gesellschaft übernahm. Clive hatte zunächst dafür plädiert, daß die britische Krone diesen Rechtstitel übernahm, doch Premierminister Pitt war dagegen, weil er befürchtete, daß König Georg III., der ohnehin absolutistische Ambitionen hatte, durch das Steueraufkommen Bengalens in finanzieller Hinsicht vom Parlament unabhängig werden könnte.

Unter diesen Bedingungen entstand eine sehr merkwürdige Staatskonstruktion: Die Gesellschaft übernahm die Territorialherrschaft in Bengalen und danach auch in anderen Provinzen Indiens, übte sie aber bis 1858 formell im Namen des machtlosen Großmoguls aus. Andererseits verabschiedete das britische Parlament Gesetze (*Regulating Acts*), die diesem hybriden Staatsgebilde eine Verfassung gaben, die zunächst exekutive und legislative Befugnisse nicht voneinander trennte. Dem in Kalkutta residierenden Generalgouverneur stand in London ein Aufsichtsrat (*Board of Control*) gegenüber, dessen Vorsitzender sozusagen der Vorläufer des späteren Indienministers (*Secretary of State for India*) war⁸. Die Gesellschaft bildete einen Puffer zwischen Indien und dem britischen politischen System. Ihre Einkünfte wurden als Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft gezahlt, ihre Verluste mußten jedoch ebenso von diesen getragen werden. In der Folgezeit wurde zunächst das Handelsmonopol der Gesellschaft vom Parlament abgeschafft (1813) und ihr schließlich sogar der Charakter einer Handelsgesellschaft aberkannt (1833). So blieb die Gesellschaft danach eine reine Regierungsagentur. Der Gewinn, den sie aus dieser Tätigkeit zog, durfte weiterhin als Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft ausgeschüttet werden.

Der Tatsache, daß die Angestellten der Gesellschaft nun praktisch Regierungsbeamte waren, wurde bereits 1793 durch eine Verwaltungsreform Rechnung getragen, bei der die kommerziellen Funktionen von der Regierungstätigkeit getrennt wurden und die mit der Territorialverwaltung betrauten Angestellten wesentlich höhere Gehälter bekamen, um sie gegen Korruption gefeit zu machen. Das zuvor beschriebene Patronagesystem blieb aber bei der Rekrutierung auch dieser „Beamten“ erhalten. Die Betonung der Rolle dieser neuen „Beamten“ soll nicht bedeuten, daß die Briten ihren Kolonialstaat auf einer tabula rasa errichteten. Ihre Zahl war sehr begrenzt, und ohne ihre indischen Untergebenen hätten diese wenigen „leitenden Angestellten“ überhaupt nichts bewirken können. Es kam ihnen zugute, daß die einheimischen Vorgängerregime bereits eine eingespielte Grundsteuerverwaltung und Organe einheimischer Rechtsprechung hatten, an die das britische Verwaltungssystem „angedockt“ werden konnte. Der indische Bürovorsteher im Amt des britischen „Collector“ war insbesondere in den frühen Jahren der Territorialherrschaft der Ostindien-Gesellschaft oft der eigentliche Herr der Distriktverwaltung. Es gibt eine vielbeachtete Untersuchung

⁸ J. K. Kaye, *The Administration of the East India Company. A History of Indian Progress* (London 1853) 124 ff.

der Geschichte eines südindischen Distrikts im frühen 19. Jahrhundert, die den Eindruck vermittelt, der Collector sei nur eine Marionette in den Händen seines Bürovorstehers gewesen⁹. Doch in demselben Buch wird die Arbeitsweise eines anderen britischen Beamten geschildert, der es verstand, seine Untergebenen einzusetzen, um solchen eigenmächtigen Bürovorstehern auf die Schliche zu kommen. Die Stärke der Ostindiengesellschaft bestand auch hier wieder darin, daß sie als Korporation eine kollektive Lernfähigkeit hatte und auf diese Weise die Oberhand behielt.

Inzwischen hatte der britische Staat einen bemerkenswerten Wandel erlebt. Die Bevölkerung und das Volkseinkommen waren stark angewachsen, die industrielle Revolution hatte die Produktionsverhältnisse grundlegend gewandelt. Neue Ideen hatten sich verbreitet: Adam Smith hatte die Freihandelstheorie begründet, und Jeremy Bentham predigte die Lehren des Utilitarismus. Die „Evangelicals“ setzten sich für ein neues Christentum ein und sorgten unter anderem für das Verbot der Sklaverei im britischen Weltreich sowie für die Entsendung von Missionaren in alle seine Länder. Christliches Sendungsbewußtsein und Utilitarismus verbanden sich zu einer geradezu aggressiven Mischung von zivilisatorischem Überlegenheitsgefühl und der Verpflichtung zur Weltverbesserung. Lord Macaulay, von dem später noch die Rede sein wird, war ein brillanter Repräsentant dieses britischen Zeitgeistes.

Dieses Sendungsbewußtsein wurde durch den großen Aufstand von 1857 zutiefst erschüttert. Die Briten leiteten aus diesem Ereignis die Folgerung ab, daß die Inder die Segnungen der Zivilisation, die sie ihnen gebracht hatten, ablehnten und auf traditionelle Weise regiert werden wollten. Da die Herrschaft der Ostindiengesellschaft nach dem Aufstand durch die der britischen Krone abgelöst wurde, die nun auch die Funktion des in die Verbannung geschickten Großmoguls übernahm, lag es nahe, zur Legitimation dieser Herrschaft auf die symbolische Repräsentanz des Mogulreiches zurückzugreifen. Königin Viktoria wurde Kaiserin von Indien (*Kaisar-i-Hind*) und aus diesem Anlaß wurde 1877 in Indien ein „Darbar“ abgehalten, eine Hofversammlung, wie sie die Großmoguln einzuberufen pflegten¹⁰. Die indischen Fürsten versammelten sich dort und wurden mit Orden und Ehrenzeichen belohnt, um ihre Loyalität zu festigen.

Daneben wurde die imperiale Bürokratie gefestigt und aufgewertet. Das alte Patronagesystem wurde abgeschafft. Die neuen Bürokraten waren zumeist Absolventen der Universitäten von Oxford und Cambridge und mußten eine strenge Prüfung bestehen, um in den „Indian Civil Service“ (I.C.S.) aufgenommen zu werden. Zwar hatte Königin Viktoria in ihrer Proklamation von 1858 ihren indischen Untertanen die Gleichstellung bei der Aufnahme in diesen Dienst versprochen, aber die

⁹ Robert E. Frykenberg, Guntur District, 1788–1848. A History of Local Influence and Central Authority in South India (Oxford 1965).

¹⁰ Bernard S. Cohn, „Representing Authority in Colonial India“, in: B. S. Cohn (Hrsg.), An Anthropologist among the Historians and Other Essays (Oxford 1988) 632 ff., ferner: Jürgen Lütt, Zwischen „Ausbeutung“ und „Good Government“, in: Historische Mitteilungen der Ranke Gesellschaft (Beiheft 2 Staatenbildung in Übersee) 111 ff.

betreffenden Ausführungsbestimmungen sorgten für eine weitere Diskriminierung. Die Prüfungen wurden nur in London abgehalten und mußten bis zum 19. Lebensjahr absolviert werden. Inder hatten dabei nur eine Chance, wenn sie in ganz jungen Jahren auf eine Eliteschule in England geschickt wurden, dann aber erwies sich oft noch die obligatorische Reitprüfung als Hürde, und wenn auch die genommen war, konnte es dem jungen indischen Verwaltungsbeamten passieren, daß er wegen eines geringfügigen Fehlers entlassen wurde, den man einem Briten verzeihen hätte. Der Korpsgeist des I.C.S. konnte das Eindringen eines fremden Elements nicht vertragen. Es kam hinzu, daß man den Indern nach 1857 grundsätzlich mißtraute. Dieses vage Mißtrauen wurde nach der Verbreitung sozial-darwinistischer Ideen durch Theorien rassistischer Überlegenheit untermauert. Das Gefühl zivilisatorischer Überlegenheit, das schon vor 1857 geherrscht hatte, aber damals noch mit der Zuversicht verbunden war, man könne auch den Indern die Segnungen dieser Zivilisation vermitteln, wurde durch die Vorstellung abgelöst, daß nur die weiße Rasse zur Zivilisation befähigt sei, die anderen Rassen aber grundsätzlich minderwertig seien. Die weiße Rasse müsse die anderen Rassen in deren eigenem Interesse beherrschen. Rudyard Kipling, der zu jener Zeit als junger Journalist in Indien arbeitete, gab diesem Gefühl mit den geflügelten Worten vom „white man's burden“ und vom „lesser breed without the law“ beredten Ausdruck¹¹.

Der indische Nationalismus wurde durch diese britische „Weltanschauung“ geradezu herausgefordert. Die Nationalisten beriefen sich auf die Proklamation Königin Viktorias, aber auch auf die Ideen liberaler Philosophen wie John Stuart Mill und traten gegen den Rassendünkel der imperialen britischen Elite an. In Großbritannien selbst war das späte 19. Jahrhundert durch lebhaft politische Debatten und Reformbestrebungen gekennzeichnet. Der britische Staat entwickelte sich weiter, doch das Weltreich wurde zum Refugium reaktionärer Kräfte. Der Vizekönig Lord Curzon forderte geradezu, man möge um das Imperium einen Zaun ziehen, an dem eine Warntafel stehe: „Parlamentariern ist der Zutritt verboten“. Das Rezept, Demokratie nur für den Hausgebrauch und Despotie für das Imperium, war nicht auf die Dauer anwendbar. Eine parlamentarische Demokratie wie die Großbritanniens konnte nicht auf lange Sicht einen Dualismus der Herrschaftsformen aufrechterhalten. Die indischen Nationalisten wiederum, denen man die parlamentarische Regierungsform lange Zeit vorenthielt, beharrten schließlich so sehr auf die Übernahme gerade dieser Regierungsform, daß sie Alternativen dazu nicht einmal ernsthaft diskutierten. So entfaltete die Übertragung der britischen Staatsform nach Indien eine Eigendynamik, die sich auch durch die Anknüpfung an die Tradition des Mogulreiches nicht mehr bremsen ließ. Bei der Schilderung der Verfassungsreformen wird dieses Thema wieder aufgegriffen. Zunächst aber sollen zwei wesentliche Bereiche kolonialer Herrschaft, nämlich die Herrschaft über den Boden und die Entstehung des kolonialen „Rechtsstaats“, näher untersucht werden.

¹¹ Peter J. Marshall (Hrsg.), *Cambridge Illustrated History of the British Empire* (Cambridge 1996) 218f.

3. Die Grundlagen des kolonialen Agrarstaats: Steuerveranlagung und Bodenrecht

Wie bereits erwähnt, bemächtigte sich in Indien der britische Handelsstaat, vertreten durch die Ostindiengesellschaft, eines militärfeudalen Agrarstaats, und es entstand eine parasitäre Symbiose, bei der der indische „Wirt“ durch den britischen „Parasiten“ gelähmt und ausgesaugt wurde. Das Aussaugen hatte nur insofern eine Grenze, als der Parasit am Fortleben des Wirts interessiert war und die Symbiose daher so gestalten mußte, daß sie sich auf die Dauer bewährte. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Briten von vornherein eine bewußte Planung betrieben hätten, die die Abschöpfung von Ressourcen und die Regenerationsfähigkeit des „Wirts“ sorgfältig aufeinander abstimmte. Zunächst einmal genügte es, die Ineffizienz und die Reibungsverluste des militärfeudalen Agrarstaats zu eliminieren. Die Ineffizienz bestand darin, daß einheimische Herrscher Grundsteuerveranlagung (*jama*) und -eintreibung (*basil*) unterschieden¹². Damit ergab sich eine gewisse Toleranz, die klimatischen und politischen Schwankungen gleichermaßen Rechnung trug, meist aber dazu führte, daß weniger eingetrieben wurde, als möglich gewesen wäre. Die Briten gingen davon aus, daß das, was ordnungsgemäß veranlagt worden war, auch voll und ganz eingetrieben werden sollte¹³. Ferner führten sie ihre rechtlichen Vorstellungen vom Eigentum am Boden ein und im Einklang damit das Recht zur Zwangsversteigerung des Besitzes von Steuerschuldnern. Im übrigen übernahmen sie überall die Steuerveranlagungssysteme der Vorgängerregime, die diese oft in der Endphase der Verteidigung gegen die britischen Eroberer verschärft hatten.

Im frühen 19. Jahrhundert wurden die britischen Steuerbeamten durch die Lehren Ricardos in der Durchführung hoher Steuerveranlagungen ermutigt. Ricardo hatte betont, daß sich im Zuge der Wirtschaftsentwicklung der Wert des Bodens als knappes Gut automatisch erhöht. Die Wirtschaftsentwicklung sei aber eine Leistung der gesamten Gesellschaft und käme völlig unverdient (*unearned increment*) dem Besitzer des Bodens zugute. Dieses „unearned increment“ dürfe also unter Umständen bis zur vollen Höhe durch Besteuerung eingezogen werden, damit es auf diese Weise der Gesellschaft insgesamt zugeleitet werde¹⁴. Die von den britischen Steuerbeamten eingezogenen Beträge kamen natürlich keineswegs der indischen Gesellschaft zugute, sondern dienten der Finanzierung des parasitären Kolonialstaats, doch darüber schwiegen sich die Steuerbeamten natürlich aus. Sie bildeten sich nur etwas darauf ein, daß sie den ineffizienten militär-

¹² *Irfan Habib*, *The Agrarian System of Mughal India (1556–1707)* (London 1963) 196 f.

¹³ *Dietmar Rothermund*, *Government, Landlord and Peasant in India. Agrarian Relations under British Rule, 1865–1935* (Wiesbaden 1978) 36 f., künftig zitiert: *Rothermund*, *Government, Landlord and Peasant*.

¹⁴ *Dietmar Rothermund*, *The Land Revenue Problem in British India*, in: *ders.* (Hrsg.), *The Indian Economy under British Rule and Other Essays* (New Delhi 1981) 92–113, künftig zitiert: *Rothermund*, *Land Revenue Problem*.

feudalen Agrarstaat reorganisiert und ein größeres Steueraufkommen zu verzeichnen hatten als ihre Vorgänger.

Während der militärfeudale Agrarstaat nicht nur unter Ineffizienz, sondern auch unter Reibungsverlusten litt, wußten die Briten auch diese letzteren rasch zu mindern. Die militärfeudalen Lehnsherren hatten viel Geld für Truppen und für ihre eigene Hofhaltung ausgegeben. Den Briten gelang es bald, ganz Indien zu entwaffnen und zu „befrieden“. Ihre bürgerlichen Beamten kamen mit einem kleinen Verwaltungstab aus und betrieben keine aufwendige Hofhaltung. So konnten die Steuerausgaben beträchtlich reduziert werden. Die Briten betonten freilich nicht, daß die Ausgaben der Lehnsherrn im Lande blieben und als Sold, Lohn oder Gehalt in indische Taschen flossen, während die Kolonialherren hohe Beträge außer Landes transferierten.

Das gläubigerfreundliche britische Recht, das in Großbritannien viel zum Wirtschaftswachstum beigetragen hatte, erwies sich in Indien hauptsächlich als ein Instrument der reibungslosen Steuereintreibung. Die Position des indischen Geldverleihers wurde durch dieses Recht enorm gestärkt¹⁵. Agrarkredit stand den Bauern jederzeit zur Verfügung, freilich zu hohen Zinsen, die bewirkten, daß sie in permanenter Schuldknechtschaft gehalten wurden. Die parasitäre Symbiose von britischer Kolonialherrschaft und indischem Agrarstaat fand im Verhältnis des Geldverleihers zum Bauern ihre Entsprechung. Die Briten betonten die Idee der Vertragsfreiheit zwischen Gläubigern und Schuldner und beachteten nicht, daß ihr Steuerdruck den Bauer, der nicht lesen und schreiben konnte, in die Abhängigkeit des gerissenen Geldverleihers trieb. Sie nahmen nur dankbar zur Kenntnis, daß der Geldverleiher stets Kredit für die Bezahlung der Steuern gewährte, um nicht die Sicherheit zu verlieren, die der Landbesitz seines Schuldners ihm bot.

Nachdem die Briten während des großen Aufstands von 1857 erlebt hatten, daß sich viele Bauern den Aufständischen anschlossen, kamen ihnen Zweifel, ob sie sich nach wie vor auf die Beherrschung des indischen Agrarstaats verlassen konnten und ob der durch ihr Recht privilegierte Geldverleiher als politische Stütze ihres Regimes brauchbar sei. Ein Bauernaufstand im Hochland von Maharashtra im Jahre 1875, bei dem Geldverleiher angegriffen und Schuldscheine verbrannt wurden, verstärkte diese Zweifel. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erließen die Briten eine Flut von Gesetzen, mit denen Pächter geschützt und die Veräußerung von Land an Geldverleiher behindert wurde¹⁶. Die Briten hatten sich offensichtlich entschlossen, nun in der Schicht der reicheren Bauern eine soziale Basis für ihre Herrschaft zu finden und von den Prinzipien der Vertragsfreiheit und des gläubigerfreundlichen Rechts abzurücken. Dieser Kurswechsel ergab sich allmählich und ohne öffentliche Propaganda. Er blieb auch späteren indischen Historikern verborgen, die stets wiederholten, die Briten hätten sich auf die „feudal classes“ gestützt. In dieser Hinwendung zur Unterstützung der Bauern kommt deutlich eine

¹⁵ *Rothermund, Government, Landlord and Peasant* 17.

¹⁶ *Rothermund, Government, Landlord and Peasant* 61 ff.

planvolle Neugestaltung der oben erwähnten parasitären Symbiose zum Ausdruck. Sie erwies sich zunächst als sehr nützlich. Die Briten konnten den wachsenden Nationalismus städtischer Kreise in Indien mit Gelassenheit betrachten, solange sie sich der Unterstützung der Bauern sicher waren. Erst der rapide Agrarpreisverfall in der Weltwirtschaftskrise machte den Briten in dieser Hinsicht einen Strich durch die Rechnung. Die durch die Krise betroffenen Bauern wandten sich von den Briten ab und dem Nationalkongreß zu, der unter der Führung Gandhis schon seit 1920 den Bauern mehr Beachtung geschenkt hatte.

Das britische Grundsteuersystem zerbrach in der Krise, und die bauernfreundlichen Gesetze, die das gläubigerfreundliche Recht eingeschränkt hatten, erwiesen sich in der Wirtschaftskrise als ungenügend¹⁷. Damit wurde diese Krise auch zur Staatskrise des Kolonialstaats. Dies wurde zunächst dadurch überdeckt, daß der nun von den Bauern unterstützte Nationalkongreß sich als staatstragend erwies und in mehreren Provinzen Indiens Regierungen bildete – und dies hauptsächlich deshalb, weil die ländlichen Wähler von ihm eine Besserung der bestehenden Gesetze erwarteten und damit einen demokratischen Wandel und nicht einen revolutionären Kampf unterstützten. Dies muß im Zusammenhang mit den Verfassungsreformen gesehen werden, über die später zu berichten ist, nachdem zunächst die Entwicklung des kolonialen „Rechtsstaats“ geschildert wird.

4. Der Werdegang des kolonialen „Rechtsstaats“

Die Verpflanzung des britischen Rechts nach Indien war ein langfristiger Vorgang, der nicht mit der Jurisdiktion über Inder, sondern über in Indien lebende Europäer seinen Anfang nahm. Nach bescheidenen Ansätzen in den „Presidency Towns“ kam es schließlich zur Entsendung eines königlichen obersten Richters, der einem „Supreme Court“ in Kalkutta vorstand. Als der Generalgouverneur Warren Hastings aus London den Befehl bekam, „to stand forth as Diwan“, d. h. die mit der Diwani von Bengalen gegebenen Pflichten, zu denen auch die Diwani-Gerichtsbarkeit gehörte, auszuüben, wandte er sich an den Richter Sir Eliah Impey und bat ihn, die Aufsicht auch über diesen Zweig der Gerichtsbarkeit zu übernehmen. Die Diwani-Gerichtsbarkeit (*Diwani Adalat*) betraf nicht etwa nur reine Steuerangelegenheiten, sondern das gesamte Gewohnheitsrecht außerhalb des vom Kadi (*Qazi*) wahrzunehmenden islamischen Rechts. Zu diesem Gewohnheitsrecht gehörten fast alle Erbschafts- und Bodenrechtsfragen und das ganze Hindurecht, das nicht unter die Jurisdiktion des Kadi fiel. Impey nahm sich dieser Aufgabe mit großem Eifer an und entwarf eine Prozeßordnung mit allen Formalitäten für die Vorladung, die Schriftlichkeit des Verfahrens etc. So schuf er die Grundlagen für den kolonialen Rechtsstaat, der bald alle Funktionen der einheimischen Gerichtsbarkeit usurpieren sollte. Impey setzte sich dem Vorwurf aus,

¹⁷ Dietmar Rothermund, *India in the Great Depression, 1929–1939* (New Delhi 1992) 123 ff.

zwei Herren zu dienen, denn als königlicher Richter konnte er eigentlich kein Amt in der letztlich noch dem Großmogul unterstehenden Diwani-Gerichtsbarkeit übernehmen. Doch da die Ostindiengesellschaft selbst als Diener zweier Herren fungierte, besagte dieser Vorwurf praktisch sehr wenig. Impey übte sein Amt weiter aus, und sein Nachfolger Williams Jones ließ das Hindurecht kodifizieren und übersetzen, um den britischen Beamten, die in ihren Distrikten die Position des Richters (*District Magistrate*) innehatten, ein Instrument für ihre Rechtsprechung an die Hand zu geben¹⁸.

Die britische Rechtsprechung in Indien war von vornherein kein uneigennütziges Unternehmen. Sie brachte dem Kolonialstaat durch die hohen Gerichtsgebühren Einkünfte ein, die die Kosten für die Erhaltung von Richtern und Gerichten überstieg. Die einheimische Gerichtsbarkeit verlor rasch an Boden, denn jeder, der vor einem einheimischen Gericht den Kürzeren gezogen hatte, lief zum britischen Richter und zwang damit auch seinen Kontrahenten, vor diesem zu erscheinen. Die britische Gerichtsbarkeit verbreitete sich geradezu wie ein Flächenbrand über ganz Indien. Das galt bald auch für die Strafgerichtsbarkeit, bei der die Briten, solange sie vorgaben im Namen des Großmogul Recht zu sprechen, auf den Rat islamischer „law officers“ hören mußten. Sie legten diesen Rat aber so aus, daß er ihrem Rechtsempfinden entsprach. Die im islamischen Recht vorgesehenen Verstümmelungen, die sie gräßlich fanden, wurden nicht vollzogen, statt dessen verhängten die britischen Richter viel rascher die Todesstrafe, die bei Eigentumsdelikten damals auch noch in Großbritannien häufig ausgesprochen wurde¹⁹.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die britisch-indische Rechtspraxis von juristischen Experten kodifiziert und in einigen großen Gesetzen zusammengefaßt (z. B. *Contract Act*, *Transfer of Property Act*, *Evidence Act*)²⁰. Damit war Britisch-Indien selbst dem Mutterland voraus, in dem dergleichen weitgehend von Richtern aufgrund von Präzedenzfällen (*judge-made law*) entschieden wurde. Einige dieser indischen Gesetzeswerke wurden später in andere britische Kolonien exportiert. Auch das Strafgesetz wurde 1861 durch den von Lord Macaulay geschriebenen Indian Penal Code reformiert, man nahm endgültig von der Fiktion Abschied, im Namen des Großmogul islamisches Recht zu sprechen.

Eine Besonderheit des britischen Justizwesens in Indien war die völlige Trennung von ziviler Gerichtsbarkeit und Steuergerichtsbarkeit. Das hatte einen guten Grund: Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer sollte niemals zum Gegenstand eines Prozesses vor Gericht werden. Die Briten sprachen zwar viel von der wissenschaftlichen Genauigkeit ihrer Steuerveranlagungen, waren sich aber letztlich doch der Tatsache bewußt, daß es sich um willkürliche Entscheidungen handelte. Der Instanzenzug der Steuergerichtsbarkeit (*Collector – Divisional Commissioner – Board of Revenue*) bedeutete, daß immer nur Vorgesetzte über die

¹⁸ M. P. Jain, *Outlines of Indian Legal History* (Bombay 51990) 581 f., künftig zitiert: *Jain*, *Outlines*.

¹⁹ Jörg Fisch, *Cheap Lives and Dear Limbs. The British Transformation of the Bengal Criminal Law, 1769–1817* (Wiesbaden 1983).

²⁰ *Jain*, *Outlines* 496 ff.

Entscheidungen ihrer Untergebenen urteilten, die ohnehin ihrer Aufsicht unterstanden. In den Steuergesetzen (*Land Revenue Codes*) wird der Instanzenzug und die Zuständigkeiten der jeweiligen Beamten bis ins Einzelne geregelt, über die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer aber findet man dort kein Wort²¹.

Der koloniale Rechtsstaat war so, wie er im 19. Jahrhundert seine endgültige Gestalt annahm, ohne Zweifel ein imposantes Gebäude. Man kann das System des kolonialen Rechts aber auch als ein Netz betrachten, in dessen Maschen sich die Inder verstrickten. Über die Auswirkungen des gläubigerfreundlichen Rechts wurde bereits berichtet. Es gab aber auch Gesetze, die in das indische Brauchtum eingriffen, so etwa das Verbot der Witwenverbrennung oder etwa ein Gesetz zur Festsetzung des Heiratsalters (*Age of Consent*). Unter den indischen Nationalisten gab es heftige Debatten zwischen den Sozialreformern und den Nationalrevolutionären. Die Reformer begrüßten die Unterstützung ihrer Bemühungen durch entsprechende Gesetzgebung, die Nationalrevolutionäre hielten dagegen, daß durch jedes Gesetz, mit dem sich die Briten zu Schiedsrichtern in solchen Fragen machten, die Freiheit der Inder kompromittiert werde.

Bei der Unterdrückung nationalistischer Bestrebungen konnten sich die Briten immer auf ihre Pflicht berufen, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. So gesehen war der koloniale Rechtsstaat eine Zwangsanstalt, die nur in geringem Maße auf die Ausübung von Gewalt angewiesen war, zumal durch die Entwaffnung der Bevölkerung das Gewaltmonopol des Staates ohnehin gesichert war.

Welch grundlegende politische Bedeutung die koloniale Gesetzgebung hatte, wurde schon am Beispiel der bauernfreundlichen Gesetze gezeigt, die ihre Wirkung nicht verfehlten. Der Ausbau des kolonialen Rechtsstaats hatte freilich auch noch eine andere politische Wirkung, die letztlich der Machterhaltung der Kolonialherren zuwiderlief: Die Entstehung eines großen Standes indischer Rechtsanwälte. Selbst in der kleinsten Distrikthauptstadt gab es schon im 19. Jahrhundert eine „Bar Association“ und eine „Bar Library“, die zu Ansatzpunkten politischer Willensbildung werden konnten. Indische Bildungsbürger, die kaum hoffen konnten, in den I.C.S. aufgenommen zu werden, konnten nach dem britischen Prinzip „from the bar to the bench“ eine Stellung als Richter erlangen, ja sogar Richter am Oberlandesgericht (*High Court*) werden.

Das Kontrastbeispiel Indonesiens ist hier lehrreich, denn dort überließen die Niederländer die Gerichtsbarkeit weitgehend dem einheimischen Adel. Die Kolonialverwaltung kodifizierte zwar auch hier das Gewohnheitsrecht (*Pandekten van het Adatrecht*), aber da die Rechtsprechung weiterhin traditionellen Bahnen folgte, gab es keine indonesischen Rechtsanwälte.

Die indischen Rechtsanwälte haben nicht nur im nationalen Freiheitskampf eine führende Rolle gespielt, sie blieben auch nach der Erlangung der Unabhängigkeit Bewahrer rechtsstaatlicher Prinzipien. Im Kolonialstaat war zwar das Recht letztlich ein Instrument dieses Staates und diente der Machterhaltung der

²¹ Rothermund, Land Revenue Problem 97.

Kolonialherren, aber die Rechtsprinzipien ließen sich auch gegen die Kolonialherrschaft zitieren und dann auch zur Sicherung einer freien Republik verwenden.

5. Die Entwicklung der Verfassungsreformen

Die Errichtung und Erhaltung des kolonialen Rechtsstaats erforderte auch eine koloniale Gesetzgebung vor Ort. Man konnte diese unmöglich dem Parlament im fernen London überlassen. Zunächst blieb diese dem „Governor General in Council“ überlassen, wobei der Zusatz „in Council“ nur andeuten sollte, daß ein gewisser institutioneller Rahmen gegeben war. Der „Council“ war ein Exekutivrat. Die Gesetze wurden als „Regulations“ (Verordnungen, Erlässe) bezeichnet. Sie waren manchmal widersprüchlich, man sah ihnen an, daß sie ohne juristischen Sachverstand entworfen worden waren²². Erst als Lord Macaulay 1835 als „Law Member“ dem „Council“ hinzugefügt wurde, änderte sich das. Mit ihm begann eigentlich die britisch-indische Legislative. Nun versteht man unter einer Legislative meist ein Gremium, das auf irgendeine Weise den Volkswillen repräsentiert. Davon konnte natürlich zunächst keine Rede sein. Erst nach der Übernahme der Herrschaft über Indien durch die Krone wurde ein Imperial Legislative Council (1861) errichtet, dem einige Inder angehörten. Es waren aber lediglich vom Vizekönig ernannte Honoratioren, keine gewählten Volksvertreter²³. Der 1885 gegründete Indische Nationalkongreß, zunächst eigentlich auch nur ein Honoratiorenverein, machte es sich zur Aufgabe, eine Erweiterung dieses Legislativrats durchzusetzen. Dabei sollten auch gewählte Volksvertreter berücksichtigt werden. Dieses Zugeständnis wurde 1892 gemacht. Einige prominente Angehörige des Nationalkongresses konnten nun ihren Einzug in den Imperial Legislative Council halten, sie wurden von Provincial Legislative Councils gewählt. Aber der Vizekönig behielt sich vor, sie nach der Wahl zu ernennen (*nomination upon election*). Grundsätzlich hätte er einem mißliebigen Volksvertreter die Ernennung verweigern können.

Der Wahlsieg der Liberalen Partei in Großbritannien (1906) und die Ernennung des liberalen Philosophen John Morley zum Indienminister erweckte bei den Liberalen im Nationalkongreß Hoffnungen auf eine Verfassungsreform in ihrem Sinne²⁴. Morley hatte es jedoch mit dem konservativen Vizekönig Lord Minto zu tun, der trotz des Machtwechsels in Großbritannien im Amt blieb, da man dem Prinzip huldigte, daß der Vizekönig kein Spielball der britischen Parteipolitik sein sollte. Morley pochte jedoch auf seinen Vorrang als parlamentarischer Minister und betonte, der Vizekönig sei ebenso sein Untergebener wie der Amtsdieners vor

²² *Rothermund, Government, Landlord and Peasant* 56.

²³ *Paramatma Sharan, The Imperial Legislative Council of India from 1861 to 1920. A Study of the Interaction of Constitutional Reforms and National Movement with Special Reference to the Growth of Indian Legislature up to 1920* (New Delhi 1961).

²⁴ *Stanley Wolpert, Morley and India, 1906–1910* (Berkeley 1967).

seiner Tür. Letztlich wurde Morley jedoch von Minto und dessen intelligentem Staatssekretär Risley ausmanövriert und davon überzeugt, daß die parlamentarische Regierungsform selbst in bescheidenen Ansätzen für Indien ungeeignet sei. In einer Rede ging Morley dann sogar so weit, öffentlich zu behaupten, der Parlamentarismus sei für die Inder ebensowenig geeignet wie ein Pelzmantel im heißen indischen Sommer. Er ließ sich auch vom Wert separater Wählerschaften für die indischen Muslims überzeugen, nachdem Risley ihm vorgehalten hatte, daß territoriale Wählerschaften zur Interessenaggregation bei Meinungsminoritäten geeignet seien, nicht aber bei religiösen Minderheiten²⁵. Als Beispiel zog er Protestanten und Katholiken in Irland heran. Da Morley früher einmal für Irland zuständig gewesen war, hatte Risley dieses Beispiel offenbar mit Bedacht erwähnt.

Als der führende liberale Nationalist G. K. Gokhale kurz vor seinem Tod im Jahre 1915 vom Gouverneur von Bombay um einen Entwurf seiner Vorstellungen über die Richtung der nächsten Verfassungsreform gebeten wurde, erhob Gokhale keine Einwände gegen die inzwischen eingeführten separaten Wählerschaften für Muslims und sah den Verfassungsfortschritt in Analogie zum deutschen Reichstag, den er ausdrücklich erwähnte²⁶. Dieser Entwurf wurde später als sein „Politisches Testament“ bezeichnet. Es bezog sich freilich nur auf einen Fortschritt in der bereits durch die Morley-Minto-Reform vorgegebenen Richtung. Gokhale konnte nicht ahnen, daß der Indienminister Montagu zwei Jahre später eine bedeutsame Richtungsänderung verkünden sollte, als er von „responsible government“ als Ziel der nächsten Verfassungsreform sprach. Montagu hätte lieber das Wort „self-government“ gewählt, aber der konservative Kriegsminister Lord Curzon bestand statt dessen auf „responsible government“, wobei er „responsible“ im alltäglichen Sinne verstand, nicht aber im parlamentarischen Sinn, denn dann konnte das Wort nur bedeuten, daß die Regierung sich auf eine Mehrheit im Parlament stützen und beim Verlust der Mehrheit zurücktreten mußte. Montagu akzeptierte Curzons Vorschlag und arbeitete dann an einer Reform, die dem parlamentarischen Sinn des Wortes „responsible“ entsprach. Es war ihm dabei freilich bewußt, daß die separaten Wählerschaften nicht mit einem System des „responsible government“ vereinbar waren, während sie in dem vorigen System, in dem die Regierung sich nicht auf eine Mehrheit in der Legislative stützte, unproblematisch waren. Doch inzwischen betrachteten die Muslims die separaten Wählerschaften als ihren Besitzstand und daher war ihre Abschaffung unmöglich²⁷.

Die schicksalhafte Weichenstellung, die durch die Kombination von „responsible government“ und separaten Wählerschaften vollzogen wurde, sollte später zur Teilung Indiens führen, doch das war den Zeitgenossen noch nicht bewußt. Sie

²⁵ Dietmar Rothermund, *Die politische Willensbildung in India, 1900–1960* (Wiesbaden 1965) 63, künftig zitiert: *Rothermund, Politische Willensbildung*.

²⁶ *Rothermund, Politische Willensbildung* 76.

²⁷ *Rothermund, Politische Willensbildung* 78.

störte eher ein anderer Aspekt der Montagu-Chelmsford-Reform von 1920, die Einführung der „dyarchy“. Darunter verstand man die Errichtung von Provinzregierungen, die nur zu einer Hälfte aus gewählten indischen Ministern, zur anderen aber aus ernannten britischen Beamten bestanden, die zudem noch die „klassischen“ Ressorts (Innenministerium, Finanzministerium) innehatten. Erst die nächste Reform, die im Government of India Act 1935 ihren Ausdruck fand, gewährte „provincial autonomy“, d. h. alle Ministerien wurden von gewählten indischen Ministern besetzt. Die separaten Wählerschaften wurden aber auch weiterhin beibehalten. Das Wahlrecht blieb jedoch nach britischer Konvention das Mehrheitswahlrecht. Das bedeutete, daß die Muslims in den Provinzen, in denen sie in der Minderheit waren, praktisch keine Chance hatten, sich an der Regierung zu beteiligen, es sei denn sie würden in Koalitionsregierungen einbezogen. In den Muslimmehrheitsprovinzen waren die separaten Wählerschaften als Minderheitenschutz überflüssig. Ihre Beibehaltung erwies sich als kontraproduktiv. Doch sie wurden nach wie vor von den Muslims als politischer Besitzstand betrachtet.

Bei den Nachkriegswahlen von 1946, in denen die Muslimliga unter der Führung M. A. Jinnahs die meisten Sitze in den separaten Wählerschaften errang und dieser Wahlsieg als eine Bestätigung der von dieser Partei vertretenen Pakistanforderung betrachtet wurde, zeigte sich dann die verheerende Wirkung solcher Wählerschaften in Verbindung mit dem Mehrheitswahlrecht und dem Prinzip des „responsible government“²⁸. Niemand erinnerte sich mehr daran, daß diese Wählerschaften eingeführt worden waren, weil das Prinzip der territorialen Volksvertretung nicht dazu geeignet sei, um religiöse Minderheiten angemessen zu repräsentieren. Nun aber führten die Wahlergebnisse von 1946 zu territorialen Konsequenzen, d. h. zur Teilung Indiens. Die Briten, die sich viel darauf einbildeten, daß es ihnen gelungen war, zum ersten Mal in der Geschichte Indien politisch zu einigen, hatten durch eine kurzsichtige Verfassungspolitik diese Errungenschaft selbst wieder zunichte gemacht.

Ein weiteres Problem, das sich aus der britisch-indischen Verfassungspolitik ergab, war die problematische Verbindung von Parlamentarismus und Föderalismus. Die Kolonialherren hatten den Föderalismus 1935 in Indien nur deshalb eingeführt, weil er ihnen erlaubte, eine begrenzte Machtübertragung auf provinzieller Ebene mit der Machterhaltung der Zentralregierung zu verbinden. Daraus wurde ein zentralistischer Quasi-Föderalismus, der noch heute die indische Verfassungsstruktur kennzeichnet. Es kam hinzu, daß das freie Indien voll und ganz den Parlamentarismus britischer Prägung übernahm, der ihm lange vorenthalten worden war. Nun ist aber der britische Parlamentarismus ausgesprochen zentralistisch. Dies hatte seinerzeit dazu geführt, daß die amerikanischen Kolonien sich vom Mutterland lossagten. Ohne Zweifel hat der Parlamentarismus die Einheit Indiens gestärkt, aber auch dazu geführt, daß die indischen Bundesländer ein gespanntes Verhältnis zur Zentralregierung haben. Übrigens beruht der Parlamen-

²⁸ *Rothermund*, Politische Willensbildung 200.

rismus in Indien genau wie in Großbritannien auf ungeschriebenen Konventionen. In der sonst sehr umfangreichen indischen Verfassung steht der lapidare Satz: „There shall be a Prime Minister“. Dies wird so interpretiert, daß dieser Premierminister dieselben Rechte und Pflichten wie der britische Premierminister hat. An sich ist die indische Verfassung jedoch eher eine Präsidialverfassung, die noch deutlich zeigt, daß sie in ihrer früheren Form dem Vizekönig auf den Leib geschrieben worden war²⁹.

6. Vom Wirtschaftsliberalismus zum Interventionsstaat

Bisher war hier vom britisch-indischen Staat im Hinblick auf seine politische Form gesprochen worden. Nur gelegentlich wurde auf wirtschaftliche Phänomene, z. B. die Wirtschaftskrise, hingewiesen. Abschließend soll jedoch die Wirtschaftspolitik dieses Staates betrachtet werden. Dabei kann kein Überblick über die Wirtschaftsgeschichte Indiens unter kolonialer Herrschaft gegeben werden³⁰. Es geht lediglich um die wirtschaftspolitischen Grundsätze und ihren Wandel unter dem Druck historischer Ereignisse.

Der Kolonialstaat berief sich zunächst auf die Prinzipien des Liberalismus³¹. Indien wurde unter diesem Regime zu einer „offenen“, den Kräften des Weltmarkts unterworfenen Volkswirtschaft. Bereits in den 1870er Jahren wiesen indische Nationalisten, die Friedrich List gelesen hatten, darauf hin, daß die britische Wirtschaftspolitik eine Industrialisierung Indiens verhindere und nur der Wirtschaft Großbritanniens Vorteile bringe³². Solche Klagen führten zu nichts. Die Briten hielten unbeirrt an ihrer Wirtschaftspolitik fest. Sie beschränkten sich auf die Gestaltung der Währungspolitik. Dies hatte auch den Vorteil, daß sie keinerlei Interventionsapparat brauchten und mit einem Minimum an Verwaltungsbürokratie auskamen. Selbst bei Hungersnöten hatten sie auf diese Weise ein Alibi. Staatsintervention konnte nur marktverzerrend wirken und mußte daher vermieden werden.

Erst als der Freihandelsimperialismus nach dem Ersten Weltkrieg unter den Druck der ausländischen Konkurrenz geriet, wurde Schritt für Schritt ein Regime von Schutzzöllen eingeführt, die angeblich nur dazu dienen sollten, indische Produkte vor deutscher, belgischer und japanischer Konkurrenz zu schützen. Da sie jedoch durch Zollpräferenzen für britische Produkte durchlöchert wurden, war deutlich, daß es weniger um den Schutz der indischen Wirtschaft als um die Erhaltung britischer Marktanteile ging. Unter dem Einfluß der Weltwirtschaftskrise wurde 1932 auf der Konferenz von Ottawa das Regime der „imperial preferences“

²⁹ Rothermund, *Politische Willensbildung* 215 f.

³⁰ Siehe hierzu Dietmar Rothermund, *An Economic History of India* (London 21993).

³¹ S. Ambirajan, *Classical Political Economy and British Rule in India* (Cambridge 1978).

³² Kashinath T. Telang, *Free Trade and Protection from an Indian Point of View* (1877), in: Kashinath T. Telang, *Selected Writings and Speeches* (Bombay 1916) 97–181.

eingeführt³³. Unter diesem Regime genossen rund 160 britische Produkte bevorzugten Zugang zum indischen Markt, dafür hatten 10 indische Güter völlige Zollfreiheit in Großbritannien. Es handelte sich dabei allerdings nur um Güter, die die Briten auch sonst nirgends billiger hätten einkaufen können. Die indischen Nationalisten zogen ihre Lehren daraus. Von nun an kämpften sie ebenso wie für die Gewährung des ungeschmälerten Parlamentarismus für die Einführung echter Schutzzölle, die eine Industrialisierung durch Importsubstitution ermöglichen würden. Die Briten hatten durch ihre Wirtschaftspolitik die Freihandelsdoktrin, an der sie formell weiterhin festhielten, völlig in Mißkredit gebracht.

Durch die Notwendigkeit, im Zweiten Weltkrieg in Indien Güter für den Kriegsbedarf zu requirieren und Preistreiberien bei den Nahrungsmittelgetreiden zu bekämpfen, um die Versorgung der indischen Bevölkerung zu sichern, wurde Britisch-Indien schließlich zum Interventionsstaat großen Maßstabs. Die Verwaltungsleistungen auf diesem Gebiet waren bewundernswert. Zur Zeit der Gewährung der Unabhängigkeit erhielten bereits rund 150 Millionen Inder Lebensmittelkarten. Zugleich war für den Aufkauf und die Lagerhaltung von Getreide eine große Organisation buchstäblich aus dem Boden gestampft worden. Der gesamte Interventionsapparat stand später der Regierung der Republik Indien zur Verfügung. Jawaharlal Nehru hätte seine planwirtschaftlichen Ambitionen ohne einen solchen Apparat gar nicht verwirklichen können³⁴. Mahatma Gandhi hatte sich in den letzten Monaten seines Lebens für einen Abbau des Bewirtschaftungssystems eingesetzt und dabei ganz ähnlich wie Ludwig Erhard argumentiert, der wenige Monate später der Bewirtschaftung im Nachkriegsdeutschland ein Ende setzte³⁵. Aber in Indien ließ sich der eingespielte Apparat des kolonialen Interventionsstaats nicht so rasch außer Gefecht setzen, zumal Nehru ihn für seine Zwecke nutzen konnte. So hinterliessen die Briten auf diesem Gebiet Indien ein Erbe, dessen Prinzipien denen ihres früheren Freihandelsimperialismus diametral entgegengesetzt waren.

Schlußbemerkungen

Die Frage nach der Übertragung britischer Staatlichkeit nach Indien läßt sich dahingehend beantworten, daß eine Vielzahl kontingenter Ereignisse diesem Prozeß immer wieder neue Anstöße gab, die jedoch nicht in eine Richtung zielten und oft sogar einander entgegengesetzt waren. Die politische Willensbildung auf britischer Seite war oft widersprüchlich. In der frühen Zeit stimmten die Absichten

³³ B. P. Adarkar, *The Indian Fiscal Policy* (Allahabad 1941) 520 ff.

³⁴ Dietmar Rothermund, Die Anfänge der indischen Wirtschaftsplanung im Zweiten Weltkrieg, in: Peter Halblützel u. a. (Hrsg.), *Dritte Welt: Historische Prägung und politische Herausforderung* (Festschrift für R. von Albertini) (Wiesbaden 1983) 81–94.

³⁵ Dietmar Rothermund, *Mahatma Gandhi. Der Revolutionär der Gewaltlosigkeit. Eine politische Biographie* (München 1989) 435.

der Direktoren der Ostindiengesellschaft und der „men on the spot“ selten überein³⁶. Die britische Territorialherrschaft in Indien wurde praktisch gegen den Willen Londons etabliert. Der alte Spruch, die Briten hätten ihr Weltreich in „a fit of absentmindedness“ errungen, reflektiert diese Tatsache. Nur hielten die Briten meist sehr zäh an dem fest, was ihnen „zufällig“ in die Hände geriet.

Für die Übertragung staatlicher Institutionen gab es keine Modellvorstellungen. Vieles wurde ad hoc geregelt und nahm nach und nach die Würde des Althergebrachten an. Gelegentlich wurde ein liberales Sendungsbewußtsein zur Schau getragen, aber letztlich zählte doch immer nur die Erhaltung der Macht. Diese wurde jedoch selten im Sinne brutaler Gewalt verstanden, sondern „rechtlich“ abgesichert. Als sich die Briten schließlich auf Verfassungsreformen einließen, taten sie auch dies im Sinne der Machterhaltung und nicht um die Selbstbestimmung der Inder zu fördern. Das Spiel war allerdings insofern gefährlich, als es Erwartungen weckte, die die Briten nicht erfüllen konnten. Die Aufrechterhaltung einer unabsetzbaren Exekutive bei gleichzeitigen Zugeständnissen an eine „Volksvertretung“ mußte zur Zwickmühle werden, wie Lord Durham dies schon im frühen 19. Jahrhundert in seinem Bericht über Kanada dargestellt hatte³⁷. Hinter Lord Morleys Vergleich des Parlamentarismus mit einem Pelzmantel verbarg sich das Unbehagen eines liberalen Imperialisten, der wußte, daß Liberalismus und Imperialismus letztlich nicht miteinander vereinbar waren.

Den indischen Nationalisten blieb dieser Widerspruch nicht verborgen, und sie taten, was sie nur konnten, um ihn aufzudecken und ins Bewußtsein zu heben. Es war diese dialektische Spannung, die schließlich mehr zur Übertragung britischer Staatlichkeit nach Indien beitrug als die Absichten der Briten es je vermochten. Die nachträgliche Rekonstruktion eines bewußten „transfer of power“ wird diesem politischen Prozeß nicht gerecht.

³⁶ *Stig Förster*, Die mächtigen Diener der East India Company. Ursachen und Hintergründe der britischen Expansionspolitik in Südasiens, 1793–1819 (Stuttgart 1992).

³⁷ *Rothermund*, Politische Willensbildung 77.

Gita Dharampal-Frick

Das unabhängige Indien: Visionen und Realitäten

Im Blick auf die Staatsproblematik im unabhängigen Indien sieht man sich mit einer einigermaßen paradoxen Situation konfrontiert: Im Gefolge eines von massenhafter Mobilisierung getragenen Kampfes zur Befreiung aus dem kolonialen Joch Großbritanniens und von einem damit einhergehenden oktroyierten Regierungssystem entscheidet sich die unabhängige Republik Indien nach lebhaften Debatten für ein Staats- und Verfassungssystem von erneut westlicher Provenienz¹. Dieser Vorgang ist von zahlreichen Widersprüchen gekennzeichnet, darunter der grundlegenden Spannung zwischen emphatisch vorgetragenen utopischen Visionen einerseits und der Nachgiebigkeit gegenüber der Hinterlassenschaft kolonial geschaffener politischer Realitäten und Sachzwänge andererseits²; so behalten nach westlichem Muster zugeschnittene Institutionen ihren Einfluß auch in einer Epoche, in der sich die europäische Tradition gegenüber dem politischen und sozialen Geltungsanspruch einheimischer Traditionen scheinbar auf dem Rückzug befindet³. Mögen die indischen Entwicklungen in vielen kontextuellen Specifica auch einzigartig erscheinen, so hat es im historischen Rückblick doch zugleich den Anschein, daß das Grundmuster sich – fast in einer Art von inhärenter Logik der Dekolonisation – von den späten 40er Jahren bis in die 70er Jahre hinein in der politischen Formation vieler junger asiatischer und afrikanischer Staaten wiederholte, als diese sich als unabhängige Nationalstaaten zu konstituieren suchten⁴. Wenn die folgenden Reflexionen sich ausschließlich mit In-

¹ Zur historischen Dokumentation aus indischer Sicht vgl. *P. N. Chopra, Partha Sarathi Gupta* (Hrsg.), *Towards Freedom: Documents on the Movement for Independence in India* (New Delhi 1985 ff.); das britische Gegenstück sind die einschlägigen Aktenpublikationen in: *P. N. S. Mansergh, E. P. Moon, E. W. R. Lumbry* (Hrsg.), *Constitutional Relations between Britain and India. The Transfer of Power 1942–47, 12 Bde.* (London 1983–90).

² Vgl. insbesondere *Sucheta Mahajan*, *British Policy, Nationalist Strategy and Popular National Upsurge*, in: *Myth and Reality: The Struggle for Freedom in India, 1945–47*, hrsg. von *Amit Kumar Gupta* (New Delhi 1987) 54–98.

³ Siehe *John Darwin*, *Britain and Decolonisation. The Retreat from Empire in the Post-War World* (London 1988), bes. Kap. 3 („The Crisis of Empire, 1945–48“) und Kap. 4 („World Power or Empirical Decline“), sowie *Gita Dharampal-Frick*, *Das „Endspiel“ des British Raj. Indiens Aufbruch in die Unabhängigkeit*, in: *GWU* 48/1 (1997) 3–22.

⁴ Zum weiteren Kontext vgl. u. a. die Beiträge in: *Wolfgang J. Mommsen, Jürgen Osterhammel* (Hrsg.), *Imperialism and After. Continuities and Discontinuities* (London 1986); *Dagmar Engels, Shula Marks* (Hrsg.), *Contesting Colonial Hegemony. State and Society in*

dien befassen, so sollten dabei gleichwohl die paradigmatischen ebenso wie die spezifischen Züge der indischen Entwicklung sichtbar werden.

Im beschränkten Raum eines Aufsatzes kann ich nur einen sehr skizzenhaften Überblick geben und vielleicht einige Überlegungen und Fragen formulieren. Die historischen Voraussetzungen der Implantation europäischer Staatsstrukturen während der britischen Kolonialherrschaft hat Dietmar Rothermund in seinem magistralen Überblick dargestellt; ich setze seine Ausführungen im folgenden voraus und verzichte weitgehend auch darauf, den Aufbau und die konkreten Institutionen des indischen Staates nach 1947⁵ zu erörtern. Statt dessen konzentriere ich mich auf einen Aspekt, der in Analysen der postkolonialen Situation Indiens häufig zu kurz kommt, nämlich auf die Kritik des europäischen Staatsmodells in den Kreisen der indischen Unabhängigkeitsbewegung und auf einige Entwürfe zur Ersetzung der kolonialen Strukturen durch ‚autochthone‘, d.h. stärker mit Traditionen des Subkontinents verbundene Formen der politischen Organisation. Soweit diese Entwürfe aus einer Kritik der kolonialen Kontinuität staatlicher Strukturen in Indien hervorgingen, ist damit bereits gesagt, daß ihre Urheber in der Ausbreitung des europäischen Staatsmodells keine „Erfolgsgeschichte“ erkannten; zugleich muß man von vornherein einräumen, daß auch die im folgenden vorgestellten Gegenkonzepte im Bereich des Visionären steckenblieben und zu keiner überzeugenden Verwirklichung gelangten. In diesem Nebeneinander zweier „Mißerfolgsgeschichten“ dürfte ein guter Teil des indischen Dilemmas bis in die Gegenwart erfaßt sein.

I.

Natürlich muß man bei diesem Thema zuallererst von Mohandas Karamchand Gandhi sprechen, dem „Vater der Nation“ – das Epitheton gewinnt dabei deutlich ironische Züge, denn der Nationalstaat, der in Indien entstand, lief den tiefsten Überzeugungen Gandhis durchaus zuwider⁶. Worin bestanden, auf den kürzesten

Africa and India (London 1994), im folgenden zitiert: *Engels, Marks, Colonial Hegemony; Jürgen Elvert, Michael Salewski* (Hrsg.), Staatenbildung in Übersee. Die Staatenwelt Lateinamerikas, Süd- und Ostasiens (Stuttgart 1994) sowie zuletzt die aufschlußreichen Analysen in *Martin Doornbos, Sudipta Kaviraj* (Hrsg.), Dynamics of State Formation: India and Europe Compared (Indo-Dutch Studies on Development Alternatives 19, New Delhi 1997), im folgenden zitiert: *Doornbos, Kaviraj, State Formation*.

⁵ Vgl. zuletzt *Partha Chatterjee* (Hrsg.), State and Politics in India (New Delhi 1997), im folgenden zitiert: *Chatterjee, State and Politics*, mit einleitendem Überblick zur politischen Geschichte des unabhängigen Indiens; siehe ferner *Paul R. Brass*, The Politics of India since Independence (The New Cambridge History of India IV/1, Cambridge 21994), im folgenden zitiert: *Brass, Independent India*.

⁶ Vgl. die paradigmatische Formulierung in Gandhis politischem Manifest *Hind Swaraj* (1909), wieder abgedruckt in: *Collected Works of Mahatma Gandhi* (im folgenden zitiert: CWMG) X (New Delhi 1963) 6–68. Das Standardwerk zu Gandhis politischem Denken ist *Raghavan Iyer, The Moral and Political Thought of Mahatma Gandhi* (New York 1973), im

Nenner gebracht, die Gründe für Gandhis Zurückweisung des modernen Staates? Ich würde wenigstens die folgenden Elemente von Gandhis Staatskritik hervorheben, die sich in mancher Hinsicht mit den Argumenten jüngerer Autoren berührt⁷:

- der moderne Staat erscheint Gandhi als hochgradig zentralisiert und darin als intolerant gegenüber sich selbst bestimmenden Gemeinschaften⁸;

- mit seinem Gewaltmonopol basiert der moderne Staat in Gandhis Sicht auf dem Gebrauch oder zumindest der Androhung von Zwang und physischer Gewalt⁹; er versäumt es darüber, die moralische Energie seiner Bürger auszubilden und zu fördern¹⁰;

- der moderne Staat ist unpersönlich und bürokratisch, eine „seelenlose Maschinerie“, die nach abstrakten und strengen Regeln funktioniert und darüber örtliche Gegebenheiten ebenso vernachlässigt wie die persönliche Verantwortlichkeit und Eigeninitiative der Staatsbürger¹¹;

- der moderne Staat erhebt in Gandhis Augen die territoriale Unverletzlichkeit zum Fetisch, kennt wenig Skrupel, zur Verteidigung seines Staatsgebiets menschliches Leben zu opfern, und ist eifersüchtig auf die unbedingte und ausschließliche Loyalität seiner Untertanen bedacht¹²;

- selbst in seiner liberalen und demokratischen Spielart ist der moderne Staat Gandhi zufolge individualistisch in dem bedenklichen Sinne, daß er die Rechte anstelle der Pflichten und Verantwortlichkeiten der Bürger betont und den Ak-

folgenden zitiert: *Iyer, Thought*. Über Gandhis Stellenwert im postkolonialen Indien bemerkt Iyer, ebd. S. 4, zutreffend: „In India the tribute now paid to him as ‚Father of the Nation‘ and as saint or prophet is often a compensation by the intelligentsia for its failure to study his writings and to consider seriously his political insights.“

⁷ Vgl. insbesondere *John Hoffman, Beyond the State. An Introductory Critique* (Cambridge 1995). Meine Ausführungen verdanken wesentliche Anregungen den eingehenden Studien von *Bhikhu Parekh, Gandhi's Political Philosophy* (London 1989); *ders., Colonialism, Tradition and Reform. An Analysis of Gandhi's Political Discourse* (New Delhi 1989), bes. Kap. 3: „Gandhi and Yugadharma“ (im folgenden zitiert: *Parekh, Colonialism*), sowie der Beitragssammlung von *Subrata Mukherjee, Sushila Ramaswamy* (Hrsg.), *Facets of Mahatma Gandhi*, 4 Bde. (New Delhi 1994), im folgenden zitiert: *Mukherjee, Ramaswamy, Facets*.

⁸ Für Belegstellen vgl. u.a. Harijan (30. 12. 1939 und 18. 1. 1942) sowie Gandhis Interview mit Nirmal Kumar Bose, *The Hindustan Times* (17. 10. 1935), wieder in: CWMG LIX, 316–20.

⁹ „The State represents violence in a concentrated and organized form. [...] It can never be weaned from violence to which it owes its very existence.“ *So Gandhi im Interview mit N.K. Bose, CWMG LIX, 318.*

¹⁰ Vgl. im einzelnen *Partha Chatterjee, Gandhi and the Critique of Civil Society*, in: *Subaltern Studies III: Writings on South Asian History and Society*, hrsg. von *Ranjit Guha* (New Delhi 1984) 153–195.

¹¹ „The individual has a soul, but the State is a soulless machine. [...] I look upon an increase of the power of the State with the greatest fear, because although while apparently doing good by minimizing exploitation, it does the greatest harm to mankind by destroying individuality, which lies at the root of all progress.“ Interview mit N. K. Bose, CWMG LIX, 318.

¹² Dazu *Parekh, Colonialism* 74, sowie ausführlicher *Gopinanth Dhawan, The Political Philosophy of Mahatma Gandhi* (Ahmedabad 1967).

zent auf Eigeninteressen statt auf Altruismus legt¹³; er ist materialistisch in dem Sinne, daß er seine moralische Legitimität vorrangig aus seiner Fähigkeit ableitet, die materiellen Interessen seiner Bürger zu befördern¹⁴;

– da es ihm an einer übergreifenden moralischen Orientierung fehlt, wird der Staat zum Schauplatz des Konflikts zwischen organisierten Gruppen, die ihr jeweiliges Eigeninteresse durchzusetzen und ihren partikulären Nutzen zu maximieren suchen¹⁵;

– das auf geregelter Austragung von Konflikten und Kontroversen basierende Regierungssystem des modernen Staates weist in dieser Sicht eine inhärente Tendenz zur Vergrößerung bestehender Differenzen auf; der Geist des Kompromisses werde dadurch geschwächt und der politische Diskurs im ganzen verschärft¹⁶.

Insgesamt nimmt Gandhi an, daß der Staat nur darum zur einzigen Arena politischen Handelns geworden sei, weil ihm der moderne Mensch all seine moralischen und sozialen Kompetenzen überantwortet habe; diese Delegation läuft Gandhis Glauben an die moralische Autonomie des Individuums entgegen und verträgt sich nicht mit seiner Überzeugung, daß die wahre Gewalt beim Volk liegen müsse und nicht bei Regierungen und Parlamenten¹⁷. Kurz: Nach Gandhi kann das Individuum seine Überlegenheit gegenüber jedweden System behaupten, da der Staat keine logische oder moralische Priorität gegenüber dem Einzelnen besitzt¹⁸. Indem er einräumt, daß die monistische Organisation der Staatsmacht der relativ homogenen sozialen Wirklichkeit europäischer Gesellschaften gemäß sein könnte, hebt Gandhi zugleich hervor, dasselbe Argument könne im Hinblick auf Indien nicht gelten, weil dessen Gesellschaft durch eine Pluralität von Gemeinschaften geprägt sei, die jeweils ihre eigenen Traditionen der Selbstregierung besäßen und eher durch vielgestaltige kulturelle Bindungen als durch eine übergreifende politische Ordnung miteinander in Zusammenhang stünden¹⁹.

¹³ In Gandhis Worten: „Rights flow from a due performance of duties. It is the fashion nowadays to ignore duties and assert or rather usurp rights. [...] Violence becomes imperative when an attempt is made to assert rights without reference to duties.“ Interview mit N.K. Bose, CWMG LIX, 320.

¹⁴ Ausführlicher in: Hind Swaraj, CWMG X, 19ff.

¹⁵ Vgl. besonders Gandhis Polemik gegen den britischen Parlamentarismus: „Parliament is without a real master. Under the Prime Minister, its movement is not steady but it is buffeted about like a prostitute. The Prime Minister is more concerned about his power than about the welfare of Parliament. His energy is concentrated upon securing the success of his party. His care is not always that Parliament shall do right. Prime Ministers are known to have made Parliament do things merely for party advantage.“ Ebd. 17f., sowie seine Kritik der politischen Parteien, CWMG XVI, 6.

¹⁶ „Government's Power versus People's Power“, in: CWMG XXXVII, 190–91.

¹⁷ Vgl. T. G. Tendulkar, Mahatma: The Life of Mohandas Karamchand Gandhi, Bd. 6 (Bombay 1951–54) 23, 340.

¹⁸ Vgl. dazu die grundlegende Studie von Gene Sharp, Gandhi Wields the Weapon of Moral Power (Ahmedabad 1960) 3ff.

¹⁹ Dhawan, Political Philosophy 288ff.; explizit bei Bhikhu Parekh, Cultural Diversity and the Modern State, in: Doornbos, Kaviraj, State Formation, 177–203, 177: „... this theory [d. h. das Konzept des monistischen Staates, G. Dh.-F.] presupposes a culturally homogeneous

Die wirkliche Macht liege hier bei der einzelnen Dorfgemeinschaft, und Universalität und Souveränität kämen in erster Linie der sich selbst erhaltenden moralischen Ordnung, dem *dharma*, zu, der auch der Herrscher im Normalfall untergeordnet sei; dessen Funktion bestehe vorrangig darin, mögliche Verstöße gegen die Ordnung zu unterbinden, nicht aber die fundamentalen Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens selbst zu erlassen. Der Herrscher besitze keinerlei gesetzgebende Autorität, und die im wesentlichen auf das Einziehen von Steuern beschränkte Beziehung zwischen Königreich oder Imperium auf der einen Seite und dem Dorf auf der anderen Seite veranschauliche die Marginalität des vormodernen indischen Staates²⁰.

Im Einklang mit dieser historischen Rekonstruktion der indigenen politischen Praxis bestand „wahre Politik“ für Gandhi in dem Versuch, sich der Abhängigkeit vom Staat zu entziehen²¹; sie mußte außerhalb seines Rahmens stattfinden und auf eine Wiederbelebung derjenigen unter kolonialem Regime verkümmerten Traditionen abzielen, ohne die die Unabhängigkeit rein formal und eigentlich bedeutungslos bleiben müßte²². In pragmatischer Einstellung räumte Gandhi ein, wenn Indien unfähig sei, eine Alternative zum modernen Staat als solchem zu entwickeln, so solle es doch zumindest an einem alternativen *Modell* dieses Staates arbeiten²³.

Mit diesem Ziel vor Augen suchte er die Natur des Staates neu zu definieren und seine tragenden Institutionen entsprechend zu bestimmen; die wichtigsten einschlägigen Überlegungen lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen:

society and becomes a source of disorder, injustice and violence when applied to culturally heterogeneous societies.“

²⁰ Vgl. die grundlegende Studie von A. S. Altekar, *State and Government in Ancient India* (Delhi 1949) sowie die Ausführungen u. a. bei S. N. Eisenstadt, *Historical Experience, Cultural Traditions, State Formation and Political Dynamics in India and Europe*, in: *Doornbos, Kaviraj, State Formation* 44; *Sudipta Kaviraj, The Modern State in India*, ebd., 227 ff.; *Dharampal, India's Polity, Its Characteristics and Current Problems*, in: *The Heritage of the Pre-Industrial European State* (Lisbon 1996) 137 ff.

²¹ Vgl. Gandhis Rede vor der Versammlung des *Gandhi Seva Sangh* (Malikanda, 21. 2. 1940, in: CWMG LXXI, 251–256), wo er zwischen „true politics“ und „power politics“ unterscheidet.

²² Vgl. in diesem Sinne die Diskussion des „Constructive Works Committee Meeting“, New Delhi, 11. 12. 1947, in: CWMG XC, 215–221. *Swaraj*, d. h. die vollständige Selbstregierung und Unabhängigkeit Indiens, schloß für Gandhi die Idee einer moralischen Erneuerung des Landes mit ein, die durch das praktische Mittel des sogenannten *Constructive Programme* erreicht werden sollte (Harijan, 27. 1. 1940, in: CWMG LXXI, 126, und „Constructive Programme: Its Meaning and Place“, in: CWMG LXXV, 159–60); vgl. auch *Bhikhu Parekh, Gandhi and the Regeneration of Indian Civilization*, in: *Mukherjee, Ramaswamy, Facets IV*, 55–80.

²³ Vgl. *Parekh, Colonialism* 97 f. Für die charakteristische Mischung aus Zielbewußtsein und Kompromißbereitschaft vgl. etwa Gandhis Äußerung: „I am suggesting many ways to ensure that the voice of Parliament is the voice of the people and not that of hired voters. With this end in view I am searching for a device which will enable us to listen to the voice of the entire people. All systems are bound to be defective. We are looking for a system which will yield maximum benefit to India.“ Navajivan, 24. 8. 1924, in: CWMG XXV, 34.

Der Staat sollte eher eine kulturelle als eine territoriale Einheit darstellen und die Aufrechterhaltung eines überlieferten Lebensstils sicherstellen; er sollte sich demnach nicht als monolithische Ordnung begreifen, sondern als ein lockerer Zusammenschluß der 700 000 Dörfer des Subkontinents²⁴; jede dieser Untergliederungen ist dabei als mehr oder weniger offen und beständigem Wandel unterworfen gedacht, und die ihr zugehörigen Individuen besitzen vielfältige Identitäten und entsprechend vielschichtige ethnische und religiöse, soziale und territoriale Loyalitäten²⁵. Anstatt diese gegliederte Fülle von Gemeinschaften durch die Singularität des übergreifenden und allumfassenden modernen Staates zu ersetzen, gelte es, sie im Gegenteil zu schützen und wiederzubeleben. Der Staat solle nicht zu einer Ansammlung isolierter und durch nichts als das abstrakte Merkmal ihrer Staatsangehörigkeit verbundener Individuen werden, sondern sich als eine Gemeinschaft von Gemeinschaften bestimmen, als lose strukturierter dezentraler Verbund organischer sozialer Einheiten, die jeweils ihre eigenen Repräsentanten bestimmen würde; diese Vertreter wiederum würden aus ihrer Mitte das nationale Komitee wählen. Durch diese Betonung indirekter Wahlen und durch die Tatsache, daß die weitreichendsten Befugnisse bei den örtlichen Gemeinschaften liegen sollten, sollte deren politische Autonomie, wirtschaftliche Unabhängigkeit und soziale Integrität sichergestellt werden²⁶. Gandhis bereits von 1920 stammende Neuformulierung der Verfassung des indischen Nationalkongresses und deren erfolgreicher Einsatz während des Unabhängigkeitskampfs belegten die Funktionstüchtigkeit dieser alternativen politischen Organisationsform²⁷. Später umschrieb Gandhi seine Vision von der politischen Ordnung eines unabhängigen Indien wie folgt:

„In this structure, composed of innumerable villages, there will be ever widening, never ascending circles. Life will not be a pyramid with the apex sustained by the bottom. But it will be an oceanic circle whose centre will be the individual, always ready to perish for the village, the latter ready to perish for the circle of villages ...“²⁸

²⁴ „You see the centre of power now is in New Delhi, or in Calcutta and Bombay, in the big cities. I would have it distributed among the seven hundred thousand villages of India.“ Zit. in *Jayaprakash Narayan*, *Gandhi and the Politics of Decentralisation*, in: *Quest* 64 (1970) 13; vgl. auch Gandhis Ausführungen zum Thema „*Village Swaraj*“, *Harijan*, 26. 7. 1942, in: CWMG LXXVI, 308f.: „Here there is perfect democracy based upon individual freedom. The individual is the architect of his own government. The law of non-violence rules him and his government [...]“; entsprechend das Gespräch mit Manu Gandhi. Patna, 18. 4. 1947, in: CWMG LXXXVII, 303: „True India lies in its seven *lakh* villages. [...] I want to infuse new life into these villages. We should stop exploiting the villages and should closely examine the injustice done to the villages and strengthen their economic structure.“

²⁵ Vgl. u. a. *Hind Swaraj*, in: CWMG X, 29; *Navajivan*, 10. 5. 1931, in: CWMG XLVI, 100; *Harijan*, 4. 8. 1940, in: CWMG LXXXVIII, 338.

²⁶ Siehe Gandhis Präzisierungen bei der Round Table Conference (London 1931), in: CWMG XLVIII, 314–25.

²⁷ Für den Text der Verfassung von 1920 siehe *N. V. Rajkumar*, *Development of the Congress Constitution* (New Delhi 1949) 45–59; vgl. auch *J. C. Wilson*, *Changing the Rules of Indian Politics: Gandhi and the Congress Constitution, 1920–1939*, in: *Mukherjee, Ramaswamy*, *Facets* II, 160–180.

²⁸ *Harijan*, 28. 7. 1946, in: CWMG LXXXV, 33.

Dieser Gesamtaufbau sollte nicht aus hierarchischen Ebenen bestehen, vielmehr galt jeder Kreis des *oceanic circle* in seiner eigenen Sphäre als gleichermaßen souverän. Die auf einem breiten Konsensus basierende Selbstregierung lokaler Gemeinschaften, die durch die sog. *panchayats*, d. h. die traditionellen Versammlungen der Dorfältesten²⁹, vertreten wurden, dieses örtliche *self-government* sollte viele der Funktionen übernehmen, die in der gegenwärtigen Ordnung an den monopolistischen Staat delegiert waren³⁰; unter anderem sollten die Polizei, die Justiz, das Steuerwesen, die sozialen Dienste und die Planungshoheit sämtlich dezentralisiert sein; auf diese Weise würden den Gemeinschaften der äußeren Kreise weniger Aufgaben zufallen; die föderale Ebene wäre mit den Bereichen Verteidigung, Außenpolitik, Währung sowie mit der Koordination der Abstimmung zwischen den Provinzen betraut. Um die Rolle sozialen Zwanges zu reduzieren, könnte die Polizei durch lokale Freiwillige ersetzt werden, die zu moralischen Führern und gewaltfreien Friedenschütern oder *satyagrahi* ausgebildet wären³¹; und selbst das stehende Heer wäre zu ersetzen durch einen Verband von Bürgern, die in den Methoden der gewaltlosen nationalen Verteidigung geschult worden wären³². (In solchen Vorschlägen kommt auch zum Ausdruck, daß Gandhi wohl an eine Erstreckung dieser „ozeanischen Kreise“ auch über nationale Grenzen hinaus dachte³³.) Noch am Vorabend seiner Ermordung schlug Gandhi in einem Dokument, das als sein „last will and testament“ bekanntgeworden ist³⁴, die konkrete Maßnahme vor, den Indian National Congress aufzulösen³⁵ und ihn

²⁹ Vgl. Gandhis Erläuterung des Terminus: „It literally means an assembly of five elected by villagers. It represents the system by which the innumerable village republics of India were governed. But the British Government, by its ruthlessly through method of revenue collection, almost destroyed these ancient republics, which could not stand the shock of this revenue collection.“ *Young India*, 28. 5. 1931, in: CWMG XLVI, 239.

³⁰ „Independence must begin at the bottom. Thus, every village will be a republic or panchayat having full powers. It follows, therefore, that every village has to be self-sustained and capable of managing its own affairs even to the extent of defending itself against the whole world.“ *Harijan*, 28. 7. 1946, in: CWMG LXXXV, 32.

³¹ „The police of my conception will be of a wholly different pattern from the present-day force. Its ranks will be composed of believers in non-violence. They will be servants, not masters of the people. The people will instinctively render them every help, and through mutual co-operation they will easily deal with ever-decreasing disturbances.“ *Harijanbandhu*, 31. 8. 1940, in: CWMG LXXII, 403; vgl. auch *R. R. Drwarkar*, *Satyagraha: A New Way of Life and A New Technique for Social Change*, in: *Mukherjee, Ramaswamy*, *Facets I*, 85–95.

³² *Harijan*, 12. 5. 1946, in: CWMG LXXXIV, 89.

³³ In vollem Bewußtsein kritisch-„realpolitischer“ Einwände bekräftigt Gandhi: „I may be taunted with the retort that this is all Utopian and, therefore, not worth a single thought. If Euclid's point, though incapable of being drawn by human agency, has an imperishable value, my picture has its own for mankind to live. Let India live for this true picture, though never realizable in its completeness.“ *Harijan*, 28. 7. 1946, in: CWMG LXXXIII, 33.

³⁴ Der Titel dieses nachgelassenen Entwurfs lautet „Draft Constitution of Congress“, New Delhi, 29. 1. 1948. Das Originaldokument befindet sich im AICC File no. 1578, Nehru Memorial Museum and Library; Erstveröffentlichung in *Harijan*, 15. 2. 1948, wieder in: CWMG XC, 526–528.

³⁵ Gandhis Begründung lautet: „[...] the Congress in its present shape and form, i.e., as a propaganda vehicle and parliamentary machine, has outlived its use. India has still to attain

in einen *lok sevak sangh* zu verwandeln, d. h. in eine nationale Organisation freiwilliger Sozialarbeiter, die sich über das gesamte Land verteilen und als vielseitig einsetzbare örtliche Führer fungieren sollten, um so die lokalen Gemeinschaften wiederzubeleben und „people's power“ aufzubauen: Der passive und fügsame Untertan (im Sinne des herkömmlichen Staatsdenkens) sollte sich in den „engagierten“ Bürger mit der Fähigkeit zur aktiven Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten verwandeln. Nach Gandhis Überzeugung würde das monopolistische Potential des Staates drastisch zurückgehen und seine Zwangsgewalt sowohl moralisch wie materiell unterminiert werden, sobald der Einzelne seine eigene Macht erkennt und sie sich zu konstruktivem Gebrauch angeeignet hätte³⁶. Gandhi schien auf diesem Wege zu einem praktikablen Kompromiß gelangt zu sein, indem, für eine begrenzte Übergangszeit, die politische Ordnung des unabhängigen Indien auf zwei verschiedenen Säulen ruhen sollte: dem „offiziellen Staat“ im Besitz der gesetzmäßigen Autorität und dem transformierten Nationalkongreß mit seiner moralischen Autorität gegenüber den Bürgern³⁷. Damit bot sich dem Land die einzigartige Chance, mit der nicht-staatlichen Organisation des kollektiven Lebens zu experimentieren; Gandhi war allenfalls dazu bereit, den Staat vorübergehend als ein *Ordnungsinstrument* zu akzeptieren, nicht jedoch als einen Agenten sozialen Wandels oder gesellschaftlicher *Reform*, da staatlich initiierte Reformen nach seiner Überzeugung moralische Trägheit begünstigten. Jede gesellschaftliche Reform sollte daher in der hauptsächlichen Verantwortung der von ihr betroffenen selbstregierten Gemeinschaft verbleiben. Die Zentralregierung sollte wenig mehr tun, als diese Reformprojekte zu erleichtern und zu koordinieren³⁸. Dieser Gedanke einer Gegeninstanz außerhalb der staatlichen Ordnung sollte eine Unzulänglichkeit selbst der liberalen Demokratie ausgleichen, derzufolge die Existenz von Oppositionsparteien noch immer alle politische Energie auf die Sphäre des Staates konzentriert hielt und die Gesellschaft im ganzen der politischen Macht beraubte. Tatsächlich war Gandhi entschieden der Meinung, die Chancen für einen moralischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Fortschritt seien um so größer, je weiter die Dezentralisierung der Macht in der Gesell-

social, moral and economic independence in terms of its seven hundred thousand villages as distinguished from its cities and towns. The struggle for the ascendancy of civil over military power is bound to take place in India's progress towards its democratic goal. It [d. h. der Kongreß] must be kept out of unhealthy competition with political parties and communal bodies.“ Ebd., 526 f.

³⁶ Iyer, *Thought* 55 f.: „In this way the purification of ‚power politics‘ would become possible. Hence the enormous importance that Gandhi gave to what he called the ‚Constructive Programme‘ launched by the voluntary servants of the people.“

³⁷ Nach der Deutung von Parekh (*Colonialism* 97 f. sowie *ders.*, *Political Philosophy* 122 ff.) stand bei dieser Konzeption einer politischen Aufgabenverteilung möglicherweise das traditionelle Bündnis zwischen Kshatriyas und Brahmanen Pate, wobei der Staat die Kshatriya-Funktion übernahm, die Gesellschaft zu regieren, während dem erneuerten Congress die traditionelle brahmanische Rolle zufiel, die indische Gesellschaft zu erhalten und zu erneuern und dabei auch den Staat zu führen, zu beraten und, falls erforderlich, zu kritisieren.

³⁸ Gandhi erläutert: „The State will be there to carry out the will of the people, not to dictate to them or force them to do its will.“ *The Hindu*, 26. 1. 1946, in: CWMG LXXXIII, 27.

schaft gediehen war³⁹. Obwohl er am Kompromiß einer minimalen Staatsintervention festhielt, erschien ihm eine staatsfreie Gesellschaft als ideale Zielvorstellung denkbar und mit den genannten Mitteln auch realisierbar⁴⁰. – Bei der Entscheidung über die politische Ordnung eines unabhängigen Indien wurde Gandhis Vision freilich zugunsten von Nehrus eigenem Entwurf eines nach dem Muster der westlichen Industriegesellschaften gestalteten und in der staatlichen Sphäre zentralistisch organisierten Systems preisgegeben⁴¹.

II.

Warum fand Gandhi kein Gehör? Die Antwort ist komplex: Zunächst einmal kam, auf der Ebene der konkreten Ereignisgeschichte, Gandhis Vorschlag zur Auflösung des Kongresses zu spät. Der neue Staat wäre hilflos gewesen ohne eine gut organisierte politische Partei, die zur „staatstragenden und staatsgetragenen Partei“⁴² werden sollte. Angesichts der akuten wirtschaftlichen und politischen Probleme, denen sich Indien nach Unabhängigkeitskampf und Teilung gegenüberübersah, erschien ein starker und zentralistischer Staat als absolutes Muß. Die Gefahr, daß eine Auflösung der Kongreßpartei den Staat im ganzen gelähmt und ihm die Möglichkeit verbaut hätte, sich zu konsolidieren und eine öffentliche Legitimität zu gewinnen, diese Gefahr war nicht von der Hand zu weisen. Überdies traf das übereilte Tempo, mit dem die Teilung des Subkontinents und der Transfer of Power an die beiden unabhängigen politischen Einheiten Indien und Pakistan durch die Briten beschlossen und durchgezogen wurde – das ursprünglich avisierte Datum des 30. Juni 1948 wurde dabei auf den 15. August 1947 vorverlegt⁴³ –,

³⁹ Vgl. besonders Gandhis Brief an Nehru vom 5. 10. 1945, in: CWMG LXXXI, 319–21.

⁴⁰ Gandhi umschreibt diese Vision etwa folgendermaßen: „If national life becomes so perfect as to become self-regulated, no representation is necessary. There is then a state of enlightened anarchy. In such a state everyone is his own ruler. He rules himself in such a manner that he is never a hindrance to his neighbour. In the ideal state therefore there is no political power because there is no State.“ Young India, 2. 7. 1931, in: CWMG XLVII, 91. An anderer Stelle räumt er ein: „We might remember though that a Stateless society does not exist anywhere in the world. If such a society is possible it can be established first only in India. For attempts have been made in India towards bringing about such a society.“ Harijan Sevak, 15. 9. 1946, in: CWMG LXXXV, 267.

⁴¹ Eine Diskussion von Gandhis Alternativvorstellungen und ihrer Zurückweisung durch Nehru bei *Sudhir Chandra*, „The Language of Modern Ideas“: Reflections on an Ethnological Parable, in: Thesis Eleven 39 (1994) 39–51, bes. 44–51. Etwa vierzig Jahre zuvor hatte Gandhi dieses ‚westliche‘ Modell in pointierter Formulierung zurückgewiesen: „You want the tiger’s nature, but not the tiger; that is to say, you would make India English. And when it becomes English, it will be called not Hindustan but *Englistan*. This is not the *swaraj* that I want.“ Hind Swaraj, in: CWMG X, 15.

⁴² So die Formulierung von *Dietmar Rothermund*, Staat und Gesellschaft in Indien (Mannheim 1993) 21.

⁴³ Am 3. Juni 1947 wurde ein „Final Plan“ offiziell durch Viceroy Mountbatten bekanntgemacht, der einen raschen britischen Rückzug und die Übertragung der Macht an zwei Nach-

auch die Kongreßführung unverhofft und unvorbereitet: Im Willen zu einer schnellen und leichten Machtergreifung und in der zusätzlichen Sorge, das gestutzte Indien im Chaos der Teilung halbwegs intakt zu halten, zog die politische Elite es vor, den Umstand zu ignorieren, daß am 15. August 1947 keineswegs eine wirkliche Unabhängigkeit erlangt wurde, sondern allein der Übergangs- und Kompromißzustand eines Dominionstatuts⁴⁴. Sechs Monate nach der Teilung erhielt die Congress-Führung durch Gandhis Ermordung eine freiere Hand. Zu Gandhis Lebzeiten hatte der Congress Gandhi vor allem als den heiligen Mahatma porträtiert⁴⁵, und dies wohl nicht allein, um ein massenwirksames Idol zu präsentieren, sondern auch, um von Gandhi als politisch revolutionärem Experimentator abzulenken. Diesen Kreisen erschien die Ära nach der Teilung als eine zu unsichere Zeit für Experimente.

Zweitens aber muß man auf tieferliegende Gründe zurückgreifen, wenn man die Ablehnung erklären will, auf die Gandhis Entwurf bei der politischen Elite stieß: Man muß sich klarmachen, daß das Zwischenspiel von nahezu zwei Jahrhunderten kolonialer Fremdherrschaft fundamentale Veränderungen zur Folge hatte: Hierher gehören nicht allein die administrativen, legislativen, juristischen und wirtschaftlichen, sondern ebenso die einschneidenden kognitiven Transformationen im Gefolge einer durch die Kolonialmacht ausgeübten staatlichen Souveränität. Besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts regierte der imperiale Staat unter Rückgriff auf ein neues rationalistisches Weltbild mit neuen Bestimmungen von Begriffen wie *Individuum*, *Eigentum*, *Gesellschaft* und *Staat*⁴⁶. Daraus resultierte eine verhängnisvolle Fehlentwicklung in der Struktur der indischen Politik, nämlich eine mentale Kluft zwischen den Mittelklasse-Eliten und der gewöhnlichen indischen Bevölkerung⁴⁷; das Problem der mangelnden Verständlichkeit und Einsichtigkeit der politischen Institutionen für die Mehrheit der Bevölkerung hat hier seinen Ursprung, und es sollte durchschlagen auch auf die politische Ordnung und die staatlichen Strukturen des unabhängigen Indien⁴⁸. Ferner

folge-Dominions, nämlich an Indien und an ein „zweiflügeliges“ Pakistan im Nordwesten und Nordosten des Subkontinents, ankündigte. Vgl. den Text dieser Regierungserklärung in: CWMG LXXXVIII, Appendix I, 474–478. Das Datum, der zweite Jahrestag der japanischen Kapitulation am 15. August 1945, sollte an den größten Triumph in Mountbattens Leben anknüpfen. Für eine positive Bewertung von Mountbattens „Effizienz“ wie auch von Labours „commitment“ gegenüber Indien vgl. *H. V. Brasted* und *Carl Bridge*, „15 August 1947“: *Labour's Parting Gift to India*, in: *India. Creating a Modern Nation*, hrsg. von *Jim Masselos* (New Delhi 1990) 3–36.

⁴⁴ Vgl. Gandhis brüskten Kommentar: „Why so jubilant? *Purna swaraj* [d. h. vollständige Selbstregierung] is far off“. *The Hindustan Times*, 28. 7. 1947.

⁴⁵ Dazu u. a. *Shahid Amin*, *Gandhi as Mahatma: Gorakhpur District, Eastern UP, 1921–2*, in: *Subaltern Studies III* (New Delhi 1984) 1–61.

⁴⁶ Vgl. etwa *Sudipta Kaviraj*, *On the Construction of Colonial Power: Structure, Discourse, Hegemony*, in: *Engels, Marks, Colonial Hegemony* 19–54.

⁴⁷ Grundlegende Studien sind u. a. *Anil Seal*, *The Emergence of Indian Nationalism: Competition and Collaboration in the Later Nineteenth Century* (Cambridge 1968); *B. T. McCully*, *English Education and the Origins of Indian Nationalism* (Columbia 1940).

⁴⁸ Im Brief an einen unbekanntenen Adressaten zieht Gandhi die Schlußfolgerung: „You are

wurde das Prinzip propagiert, der Staat besitze die Autorität zur Einmischung in die soziale Sphäre; hierher gehört auch die schärfere Klassifizierung und Kodifizierung von Kriterien wie Religions- und Kastenzugehörigkeit, deren Grenzverläufe in der traditionellen indischen Gesellschaft eher fließend gewesen waren. Und schließlich beanspruchte der Kolonialstaat als souveräner und vorgeblich neutraler Vertreter der politischen Moral das Recht, sich der Anliegen sogenannter Minderheiten anzunehmen; die Konsequenz dieser auch taktisch bedingten *divide and rule policy* war eine Spaltung der Nationalbewegung, eine Bestärkung des religiösen Separatismus und letztlich die Entstehung zweier getrennter, jeweils durch die Religionszugehörigkeit ihrer Bevölkerungsmehrheit definierter Staaten⁴⁹. Im Zusammenhang damit verführte der herrschende orientalistische Diskurs die westlich erzogenen Inder zu einer Geringschätzung ihrer eigenen Kultur und zu der Annahme, in der eigenen Geschichte lägen keine brauchbaren politischen Modelle bereit, auf die bei der Rekonstruktion des Landes zurückgegriffen werden könnte, so daß der moderne Staat westlichen Zuschnitts den einzigen rationalen Modus einer modern verfaßten politischen und gesellschaftlichen Ordnung darstellte⁵⁰.

Hier kam Jawaharlal Nehrus Vision ins Spiel, die durch Gedanken des fabianischen Sozialismus inspirierte Vorstellung eines Umbaus der indischen Gesellschaft nach dem Vorbild westlicher Staatsformen mit dem Ziel, Sicherheit, Entwicklung, Wirtschaftswachstum und wissenschaftlichen Fortschritt zu gewährleisten und Demokratie, Säkularismus und Sozialismus zu befördern, kurz: einer reinen Version westlich geprägter politischer Modernität zum Durchbruch zu verhelfen, als sie in der Zeit des Kolonialismus möglich gewesen war⁵¹. Wo Gandhi ein indisches Alternativmodell propagiert hatte, entwarf Nehru ein Anpassungsmodell: die Vision, den Westen mit dessen eigenen Mitteln zu überholen. Auch diese Vision war keine „Erfolgsgeschichte“.

gravely mistaken in assuming that as soon *swaraj* comes prosperity will flood the country. If, before assuming that, you had used your imagination a bit to see that after 150 years of slavery, we would need at least half that much time to cleanse our body-politic of the virus that has infiltrated every cell and pore of our being during our subjection, you would not have found it necessary to ask me. I am sure you will understand what I mean, namely, that far greater sacrifices will be needed after the attainment of self-government to establish good government and raise the people than were required for the attainment of freedom by means of *satyagraha*.“ 6. 6. 1947, in: CWMG LXXXVIII, 86 f.

⁴⁹ Zur politisch-historischen Genese der Teilung vgl. u. a. C. H. Philips und M. D. Wainwright (Hrsg.), *The Partition of India. Policies and Perspectives 1935–1947* (London 1970); Anita Inder Singh, *The Origins of the Partition of India 1936–47* (Oxford 1987). Trotz seiner hinduistischen Bevölkerungsmehrheit betonte das unabhängige Indien den säkularen Charakter seines staatlichen Systems; vgl. u. a. P. C. Joshi, *Secularism and Development: The Indian Experiment* (New Delhi 1995).

⁵⁰ Vgl. u. a. die grundlegende Studie von Partha Chatterjee, *Nationalist Thought and the Colonial World. A Derivative Discourse?* (London 1986), sowie den Beitrag von Ravinder Kumar, *State Formation in India: Retrospect and Prospect*, in: *Doornbos, Kaviraj, State Formation* 403 f.

⁵¹ Vgl. seine Vision in *Jawaharlal Nehru, The Basic Approach* (New Delhi 1958).

III.

Infolge der extremen politischen Instabilität nach der Teilung des Subkontinents erwies es sich freilich als notwendig, den überkommenen zentralisierten Zwangsapparat des kolonialen Staats nicht etwa abzubauen, sondern ihn im Gegenteil noch zu verstärken: die Neuansiedlung Hunderttausender Flüchtlinge⁵², der territoriale Konflikt mit Pakistan um Kashmir⁵³, der Rückgriff auf militärische Gewalt zur Integration beitriffsunwilliger Fürstentümer wie Junagadh und Hyderabad in die Indische Union⁵⁴ – diese Konstellationen ließen den massiven Einsatz der militärischen, polizeilichen und bürokratischen Machtstrukturen unumgänglich erscheinen, die der koloniale Staat hinterlassen hatte. Nachdem der postkoloniale Staat sich dieser vorgefundenen Ressourcen aber erst einmal bedient hatte,

⁵² Man schätzt, daß ungefähr 7,5 Millionen Hindus und Sikhs Pakistan in Richtung Indien verließen und 8 Millionen Moslems in der Gegenrichtung unterwegs waren; im östlichen Punjab wurden ca. 2 Millionen Hektar Land verlassen, im Westen waren es 2,7 Millionen Hektar. Für detaillierte Ausführungen vgl. die Beiträge in: *Mushirul Hasan* (Hrsg.), *India's Partition: Process, Strategy and Mobilization* (Delhi 1993); zuletzt ist eine umfangreiche Sammlung von Augenzugberichten erschienen: *ders.* (Hrsg.), *India Partitioned: The Other Face of Freedom*, 2 Bde. (Delhi 1995).

⁵³ Das Fürstentum Jammu und Kashmir, das sowohl an Indien wie an Pakistan grenzte und sich keinem der beiden Staaten anschloß, besaß einen hinduistischen Regenten und eine überwiegend moslemische Bevölkerung. Die Moslems waren in der zentralen Talregion, dem Vale of Kashmir, konzentriert, während die hinduistische Minderheit im südlich gelegenen Gebiet von Jammu lebte. Als aus Pakistan eingedrungene Pathanen-Verbände auf die Hauptstadt Srinagar vorzustoßen drohten, ersuchte Maharaja Hari Singh Indien um militärischen Beistand. Auf Anraten Mountbattens verweigerte Indien die Entsendung von Truppen, falls Kashmir sich nicht für den förmlichen Anschluß an Indien entscheide. Nach erfolgtem Beitritt erklärte Indien seine Absicht, in Kashmir ein Referendum über die Zugehörigkeit zu Indien oder Pakistan abzuhalten, sobald der Friede wiederhergestellt sei. Infolge des bewaffneten Konflikts beider Staaten über Kashmir im Jahr 1948 und der nachfolgenden Ziehung einer Waffenstillstandslinie durch die Vereinten Nationen kam diese Volksabstimmung nie zustande.

⁵⁴ Junagadh war ein von indischem Territorium umgebener Kleinstaat in Kathiawar (West-Indien) mit hinduistischer Bevölkerung und einem moslemischen Herrscher. Als der Staat sich Pakistan anschloß, wurde er von indischen Truppen besetzt, und nach einer Volksabstimmung trat Junagadh der Indischen Union bei. – Die Situation in Hyderabad mit seinem moslemischen Herrscher, dem Nizam, und einer hinduistischen Bevölkerungsmehrheit stellte sich ähnlich, aber noch komplizierter dar. Als größtes der indischen Fürstentümer strebte Hyderabad trotz seiner eingeschlossenen Lage im Herzen Indiens die Unabhängigkeit als souveräner Staat an und verständigte sich mit Indien auf ein einjähriges Stillhalteabkommen, um den Fortgang der laufenden Verhandlungen zu ermöglichen. Mit fortschreitender Unruhe in Hyderabad und unter dem Eindruck, daß paramilitärische Verbände extremistischer Moslems dort zunehmend an Einfluß gewannen, schickte die indische Regierung in einer „Polizeiaktion“ Truppen in das Land, um „law and order“ wiederherzustellen. Hyderabad schloß sich unter diesem Druck der Indischen Union an. Für ausführliche Darstellungen vgl. *V. P. Menon*, *The Story of the Integration of the Indian States* (Madras 1961) sowie *Robin Jeffrey* (Hrsg.), *People, Princes and Paramount Power. Society and Politics in the Indian Princely States* (Delhi 1978).

wurde es schwierig, sie später abzubauen⁵⁵. Und tatsächlich gibt es genügend Indizien für die These, daß das kolonialistische Staatsethos dessen einheimischen Erben durchaus zusagte. So geriet, um nur dieses eine Beispiel zu nennen, die Umwandlung der Residenz des Vizekönigs zum Rashtrapati Bhavan, dem Sitz des indischen Präsidenten, zum unübersehbaren Symbol solcher Kontinuität. Daß das Staatsoberhaupt eines armen Dritte-Welt-Landes in einem gigantischen Palast residieren sollte, dessen ursprüngliche Zweckbestimmung darin lag, ein Kolonialvolk zu beeindrucken und in unterwürfiges Staunen zu versetzen, schien der Sensibilität der neuen „demokratischen“ Machthaber nicht viel anhaben zu können. Gandhi hatte dagegen protestiert und vorgeschlagen, den weitläufigen Komplex als Krankenhaus zu nutzen – aber vergebens.

Insgesamt kann man sagen, daß der neue indische Nationalstaat zwei deutlich verschiedene und schwer miteinander vereinbare Erbschaften antrat⁵⁶: *Zum einen* griff er zurück auf die kolonialstaatlichen Systeme von innerer Herrschaft und Kontrolle, auf ihr autoritäres und hierarchisches administratives Ethos, ihre Gesetze und Spielregeln. Gegenüber dem einfachen Staatsbürger und insbesondere gegenüber den unteren Schichten der Bevölkerung galten auch weiterhin die eingespielten Verhältnisse der Marginalisierung und einer machtgestützten Unterdrückung, Verhältnisse wie sie insbesondere in staatlichen Repressalien gegenüber Aktionen politischer Unbotmäßigkeit und Dissidenz oder gegenüber der Drohung kommunistischer Aufstände in Telengana und anderswo zum Ausdruck kamen⁵⁷. Dieser staatliche Gewalteininsatz befand sich im Widerspruch zu der zumindest in der Verfassungstheorie proklamierten Volkssouveränität, worauf ich noch zurückkommen werde. *Auf der anderen Seite* stand dem die Nachfolge einer triumphierenden nationalen Befreiungsbewegung gegenüber, deren leitende Zielsetzung es gerade gewesen war, diese Praxis des starken Zentralstaates zu bestreiten und anzugreifen. Weitere Faktoren (von denen zum Teil schon die Rede war) trugen dazu bei, die widersprüchliche und spannungsreiche Situation zu verschärfen: Nehrus Vision eines demokratischen Sozialismus, die traditionelle indische Vorstellung dezentraler politischer Gemeinschaften, die darniederliegende postkoloniale Wirtschaft, schließlich das allgemeine Chaos nach der Teilung des Subkontinents.

⁵⁵ Vgl. die Erläuterungen des Ministerpräsidenten Nehru: „We had, fortunately, a peaceful transfer of power in this country, with a running machine. A running machine has its advantages and disadvantages. I prefer the advantages. The disadvantage may be that you are tied up with certain processes which take time to change. The advantages are obvious – that you do not destroy and start from scratch. We started at a higher level compared to most countries in Asia.“ Rede in der Lok Sabha, 21. 12. 1954, in: *Jawaharlal Nehru, Speeches*, Bd. 3 (New Delhi 1983) 9, im folgenden zitiert: *Nehru, Speeches*.

⁵⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen bei *Brass*, *Independent India* 1–28 („Continuities and discontinuities between pre- and post-independence India“), sowie *Sudipta Kaviraj*, *The Modern State in India*, in: *Doornbos, Kaviraj*, *State Formation* 233 f.

⁵⁷ Vgl. *Mohan Ram*, *The Communist Movement in Andhra*, in: *Radical Politics in South Asia*, hrsg. von *Paul Brass* und *Marcus Franda* (Cambridge, Mass. 1973).

In einem solchen Kontext allgemeiner Auflösung erregte die Ausarbeitung der neuen Verfassung wenig öffentliches Interesse⁵⁸. Die 1946 eingerichtete Verfassungsgebende Versammlung war nur der Theorie nach repräsentativ für die Gesamtbevölkerung, denn man muß sich vergegenwärtigen, daß nur 28,5% der erwachsenen Bevölkerung in den Wahlen von 1946 zu den Provinzialversammlungen abstimmen durften, aus denen die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung ausgewählt wurden⁵⁹. Im übrigen bestand das Entwurfskommittee nicht etwa aus den Führern der Freiheitsbewegung, sondern aus Rechtsanwälten und hohen Verwaltungsbeamten, die ihre Ausbildung im Dienst des British Raj erhalten hatten. Den Vorsitz der Kommission hatte Dr. B. R. Ambedkar inne, dessen Opposition gegenüber Gandhis Zukunftsvision besonders in seiner vehementen Ablehnung von Gandhis Idealisierung der Dorfgemeinschaft zum Ausdruck kam. In einer Aussprache über die Bedeutung der Dörfer für die Gestaltung der künftigen politischen Ordnung Indiens erklärte Ambedkar wörtlich: „What is the village but a sink of localism, a den of ignorance, narrow-mindedness and communalism.“⁶⁰ Ein zur Beschwichtigung der Gandhi-Fraktion während der Debatte gefaßter *pro-forma*-Beschluß verpflichtete den Staat zur Schaffung von Dorf-Räten oder *village panchayats* als Einheiten der lokalen Selbstverwaltung. An einem besonders ironischen Punkt der Debatte kritisierten einige Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung, daß der vorgelegte Verfassungsentwurf für die neuen indischen Staatsbeamten dieselben Machtpositionen und Privilegien vorsehe, wie sie ihre kolonialistischen Vorgänger innegehabt hatten; der Innenminister Vallabhbai Patel wies dieses Argument mit dem Vorwurf zurück, es entspringe antinationalem Denken⁶¹.

Der schließlich verabschiedete, äußerst komplizierte und undurchsichtige Verfassungstext – es handelt sich um die längste Verfassung der Welt – beruht maßgeblich auf dem *Government of India Act* von 1935, der administrativen Bibel der kolonialen Regierung⁶², und übernimmt neben dem maßgeblichen Vorbild von

⁵⁸ *Ravinder Kumar*, *The Structure of Politics in India on the Eve of Independence* (Occasional Papers on History and Society, Nehru Museum and Library, 2. Folge XVI, New Delhi 1989).

⁵⁹ *Granville Austin*, *The Indian Constitution. Cornerstone of a Nation* (Oxford 1966) 10, im folgenden zitiert: *Austin*, *Indian Constitution*.

⁶⁰ Zitiert in: *Dharampal*, *Panchayat Raj as the Basis of Indian Polity: An Exploration into the Proceedings of the Constituent Assembly* (AVARD, New Delhi 1962) 25.

⁶¹ Es wurde geltend gemacht, ihre besonderen Privilegien würden es den Staatsbediensteten erleichtern, gegenüber Pressionen und Bestechungsversuchen standhaft zu bleiben; vgl. im Detail das Standardwerk zur indischen Bürokratie: *B. B. Misra*, *Government and Bureaucracy in India, 1947–1976* (New Delhi 1986).

⁶² Vgl. dazu *Carl Bridge*, *Holding India to the Empire: The British Conservative Party and the 1935 Constitution* (New Delhi 1986). *Brass*, *Independent India 2*, beschreibt die Grundzüge des übernommenen kolonialen Staatsapparats wie folgt: „The features of continuity included the adoption of a federal system of government with three legislative lists of powers to be exercised exclusively by the Union, exclusively by the states, or concurrently, and a combination of a considerable degree of provincial autonomy with extensive powers left to

Westminster⁶³ Elemente auch aus den Staatsmodellen der amerikanischen, französischen, schweizerischen und irischen Verfassung; die Präambel dieser Verfassung, die Indien am 26. Januar 1950 in eine parlamentarische Demokratie mit sowohl zentralistischen wie auch föderalen Zügen verwandelte, beginnt mit dem rhetorischen Bekenntnis: „We, the people of India ... give to ourselves this Constitution“, woraus hervorgeht, daß die verwestlichte politische Elite sich als den Hüter der allgemeinen Volksinteressen ansah⁶⁴, zugleich jedoch (anders als Gandhi) der Fähigkeit des Volkes tief mißtraute, seine eigenen Interessen klar zu definieren oder sie konsistent zu verfolgen. Tatsächlich war die Kluft zwischen den Prämissen der indischen Verfassung von 1950 einerseits und den unter der Masse der Bevölkerung vorherrschenden Normen andererseits enorm; man hat dieses Gefälle zwischen *India* und *Bharat* verglichen mit der Kluft zwischen der amerikanischen Verfassung von 1789 und der Lebensweise der zeitgenössischen einheimischen Indianerstämme⁶⁵. Jedenfalls wird man sagen können, daß die indische Gesellschaft in diesem Dokument überwiegend als ein passives Material in Erwartung bevorstehender tiefgreifender Umwandlungen begriffen wurde⁶⁶.

the Center, including emergency powers which made it possible to convert the federal system into a unitary one. Similarly, the Constitution of India is federal, but contains strong unitary features, including a strong central government which retains not only extensive emergency powers but the residuary powers of the Union as well. The states are normally supposed to function autonomously, but the Center retains the ultimate power to control, even take over the direct administration, of the states under certain conditions.“

⁶³ Eine Wahl, die von Nehru folgendermaßen begründet wird: „We chose it [d. h. die parlamentarische Demokratie, G.Dh.-E.] – let us give credit where credit is due – because we approved of its functioning in other countries, more especially the United Kingdom. So, this Parliament and the Lok Sabha became to some extent like the British Parliament and the British House of Commons, in regard to our rules of procedure and methods of work.“ Rede in der Lok Sabha, 28. 3. 1957, in: *Nehru, Speeches III*, 156. Zwei Jahrzehnte später formuliert ein führender indischer Politologe die folgende Kritik: „[...] hitching the system to the Westminster model of government was a great mistake. In course of time it turned such a remarkable party system into an instrument of centralised power, led to a manipulative style of politics, and paved the way for the ascendancy of a bureaucratic State which is in many ways a negation of democratic politics.“ *Rajni Kothari, Democratic Polity and Social Change in India* (New Delhi 1976) 28.

⁶⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang den Katalog der Grundrechte („Fundamental Rights of the People“) und die Richtlinien der staatlichen Politik („Directive Principles“), „a combination of protections for the people against the encroachments of state authority with directives to the state to introduce specified reforms to make those rights effective.“ *Brass, Independent India 2*; ausführlich dazu *Austin, Indian Constitution*, Kap. 3 & 4.

⁶⁵ Vgl. *Satish Saberwal, A Juncture of Traditions*, in: *Doombos, Kaviraj, State Formation* 88.

⁶⁶ Vgl. *R. Sudarshan, The Political Consequences of Constitutional Discourse*, in: *State and Nation in the Context of Social Change*, hrsg. von *T. V. Sathyamurthy* (New Delhi 1994) 55–86.

IV.

Der demokratische Grundsatz (als hervorstechendes Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem kolonialen Staatsmodell), daß die politischen Verwalter den durch sie Verwalteten direkt verantwortlich sein sollten, wurde bedauerlicherweise hintergestellt⁶⁷. Es wurde unterstellt, daß das allgemeine Erwachsenenstimmrecht eine ausreichende Kontrolle gegenüber Politikern und der Administration gewährleiste. Ebenso nahm man an, daß der in Wahlen ausgedrückte Wille des Volkes eine ausreichende Legitimationsgrundlage für eine Regierung darstelle; wenn jedoch einflußreiche Gruppierungen über mannigfache Möglichkeiten verfügen, den Wählerwillen in riesigen Wahlkreisen zu ihren Gunsten zu manipulieren, dann muß dies die Legitimität der Regierung und der politischen Ordnung insgesamt in gravierender Weise untergraben. Denn zweifellos setzt das Funktionieren staatlicher Prozesse wie der politischen Gesetzgebung oder der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative einen hohen Grad an Akzeptanz gegenüber den entsprechenden demokratischen Spielregeln voraus, und diese Akzeptanz wiederum muß sich auf entsprechende normative Überzeugungen stützen können. Wo diese normative Stützung der politischen Verfahrensregeln (oder sogar deren schieres Verständnis) nur schwach ausgebildet ist oder ganz fehlt, wird es leichter, die *rules of the game* zu verletzen und damit das Vertrauen in den politischen Prozeß insgesamt zu beschädigen – ein Schicksal, das dem indischen Staatsexperiment und seiner parlamentarischen Demokratie von Anbeginn widerfuhr. Kurz: Der faktischen Einrichtung formalstaatlicher Strukturen stand hier immer nur ein begrenztes Verständnis für die komplexe Spanne an Fähigkeiten, Werten, Motivationen und praktischen Gegebenheiten gegenüber, die für ein befriedigendes Funktionieren dieser Institutionen unabdingbar sind. Trotz aller verfassungsmäßigen Drapierung weist daher das Funktionieren dieses Staates in der konkreten Praxis Züge eines Erobererstaates auf⁶⁸.

Im Zentrum dieser politischen Konzeption stand die Idee vom sozialistischen Staat als eines Garanten von Aufbau und Entwicklung: Im Verein mit dem Vorhaben einer durchgreifenden Modernisierung und eines *Catch up with the West*-Syndroms führte diese Leitvorstellung, der Nehru selbst unbedingte Priorität einräumte, zum Riesenprojekt eines staatlich geplanten und gelenkten sozialen Wan-

⁶⁷ Zur Bewertung des liberaldemokratischen Staatsmodells in der jüngeren Forschung vgl. D. L. Sheth, *Ashis Nandy* (Hrsg.), *The Multiverse of Democracy* (New Delhi 1996).

⁶⁸ Vgl. u. a. Sudipta Kaviraj, *On the Crisis of Political Institutions in India*, in: *Contributions to Indian Sociology* 18/2 (1984) 223–243; Saberwal, *Juncture of Traditions*, in: *Doornbos, Kaviraj, State Formation* 95; Zoya Hasan, S. N. Jha, *Rasheeduddin Khan* (Hrsg.), *The State, Political Process and Identity: Reflections on Modern India* (New Delhi 1989); T. K. Oommen, *Alien Concepts and South Asian Reality. Responses and Reformulations* (New Delhi 1995); Myron Weiner, *The Indian Paradox. Essays in Indian Politics*, hrsg. von Ashutosh Varshney (New Delhi 1989), Kap III („Electoral Politics“); Parul Chakravarty, *Democratic Government and Electoral Process* (New Delhi 1997) 57 ff.

dels („dams are the temples of modern India“, lautete ein gängiger Slogan⁶⁹) und machte einen zentralisierten Staatsapparat gigantischen Ausmaßes erforderlich⁷⁰; die tatsächlich existierende Staatsmaschinerie jedoch war ein Produkt der kolonialen Ära, und ihre schwerfälligen bürokratischen Strukturen stammten aus dem 19. Jahrhundert⁷¹. Eine weitere enorme Aufblähung staatlicher Strukturen resultierte aus der durch die Regierung geförderten Schaffung eines großen öffentlichen Sektors verstaatlichter Schlüsselindustrien (bei gleichzeitiger Vernachlässigung des agrarischen Bereichs). Da der kapitalistische Warenssektor unter strenger Staatskontrolle gehalten wurde, um auch im wirtschaftlichen Bereich die Unabhängigkeit des Landes zu gewährleisten und seine Abhängigkeit von Importen zu verringern, übernahm der interventionistische Staat die Verantwortlichkeit nicht nur für die Industrialisierung, sondern auch für soziale Gerechtigkeit und öffentliche Ordnung⁷². Spätestens nach der Verabschiedung der ersten drei bis vier Fünfjahrespläne wurde jedoch offenkundig, daß kapitalistisches Wachstum und

⁶⁹ Vgl. Nehrus Rede vor der Eröffnung des Nangal-Kanals, 8. 7. 1954, in: *Nehru, Speeches III*, 1–4 („Temples of the New Age“).

⁷⁰ Nehru selbst konstatierte die administrative Wucherung hilflos: „I see a strange maldevelopment in the country and it conjures up before me a figure of a man five feet tall but with arms four feet long. The way Government organizations and departments multiply leads us nowhere but to waste. With the growth of offices arises the problem of co-ordination between them. A co-ordinating agency is created and, as usual, its size also goes on increasing. Then arises the problem of how to co-ordinate the activities of the co-ordination agencies. All this is at once baffling and amusing. [...] I have heard that before the war there were only 3,200 peons in Delhi but now this number has increased to 10,000.“ Eröffnungsvortrag bei der Versammlung des Central Board of Irrigation and Power, New Delhi, 26. 10. 1953, in: *Nehru, Speeches III*, 121–3 („The Administrative Jungle“). Für eine Darstellung dieses Dilemmas und eine Auseinandersetzung mit Nehrus Zielvorstellungen und wechselnder Vorgehensweise vgl. *Bhikhu Parekh, Jawaharlal Nehru and the Crisis of Modernisation*, in: *Crisis and Change in Contemporary India*, hrsg. von *Upendra Baxi und Bhikhu Parekh* (New Delhi 1995) 21–56.

⁷¹ Nehru selbst war sich dieser Nachteile voll bewußt, sah jedoch keinen Ausweg aus dem Dilemma: „Our services are steeped in a system of gradation which is probably the legacy of British rule. One could explain such a classification in the old system because it was the very basis of administration. All persons in the employment of the Government were under the Viceroy, who was supreme, and perhaps such an arrangement was suited to those times. Such a pattern is totally out of place in the present set-up and conditions. But the pity of it is that people's minds still cling to the old system.“ Rede vor dem Central Board of Irrigation and Power, New Delhi, 26. 10. 1953, in: *Nehru, Speeches III*, 119.

⁷² Nehru formuliert eindringlich: „It is obvious, in a country as undeveloped as ours, that we cannot progress except by State initiative, except by enlarging the public sector, and except by controlling the private sector at important points. I cannot obviously go into the question of where the line should be drawn. But the line will ever be a changing one, because the public sector will be a growing one. The important thing is that the strategic points must be controlled by the State.“ Rede in der Lok Sabha, 21. 12. 1954, in: *Nehru, Speeches III*, 13–14. *Baldev Raj Nayar, The Modernisation Imperative and Indian Planning* (New Delhi 1972), sieht die Strategie eines bevorzugten Ausbaus der Schwerindustrie als Folge eines „Imperativs der Modernisierung“ als Voraussetzung der genannten sozialreformerischen Zielsetzungen; zu diesem Themenkomplex vgl. zuletzt die Untersuchung von *Neerja Maheshwari, Economic Policy of Jawaharlal Nehru* (New Delhi 1997).

soziale Gerechtigkeit einander widerstreitende Zielvorstellungen waren: Der Staat schreckte davor zurück, die Unterstützung durch die vermögenden Schichten der indischen Gesellschaft aufs Spiel zu setzen. Ein Beispiel ist das Schicksal der Landreformen, wo aufgrund der Koalition zwischen reichen Bauern und politischer oder administrativer Elite Pächter unter Berufung auf Gesetze von ihrem Land vertrieben wurden, die eigentlich der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen hätten dienen sollen⁷³. Die regierende Elite machte sich die sozialen Verantwortlichkeiten des Staates nie wirklich zu eigen, und ohnehin taugten die überlieferten kolonialen Verwaltungsstrukturen nicht unbedingt zur Durchsetzung sozialer Wohlfahrtsprogramme⁷⁴. Die große und mächtige Staatsmaschinerie, die die neue Vision einer rational strukturierten Gesellschaft durchsetzen sollte, litt zunehmend unter der Einflußnahme verschiedener Interessengruppen (Industrielle und Großbauern, leitende Angestellte und Bürokraten)⁷⁵. Einerseits sprachen die Verantwortlichen der staatlichen Planwirtschaft von der Erschaffung einer schönen, neuen Welt – der historischen Rolle der Volksmassen wurde dabei reichlich rhetorischer Tribut gezollt, während in Wirklichkeit ein tiefsitzendes Mißtrauen gegenüber ihrer Fähigkeit vorherrschte, selbst ihre unmittelbarsten lokalen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Zwangsläufig führte diese Konstellation zur Herausbildung einer professionellen (und an grundlegenden sozialen Reformen desinteressierten) Politikerkaste, ferner zu einer immensen Expansion der staatlichen Bürokratie und zu einer drastischen Erhöhung der Staatsquote; schließlich kam es infolge der wachsenden Verstrickungen von Geschäft und Politik zu einem unkontrollierbaren Anstieg der Korruption⁷⁶. Ein System,

⁷³ Vgl. den folgenden bezeichnenden Auszug aus einem offiziellen Untersuchungsbericht: „The attitude of the bureaucracy towards the implementation of land reforms is generally lukewarm and often apathetic. This is, of course, inevitable because, as in the case of men who wield political power, those in the higher echelons of administration also are substantial landowners themselves or they have close links with big landowners. The village functionaries like patwaris, karmcharies, sambogs, talatis, etc., are inevitably petty landowners. They are also under the sway of big landowners“. *Planning Commission*, Report of the Task Force on Agrarian Relations (New Delhi 1973) 9. Ausführliche Darstellungen und Analysen zuletzt bei C. Siva Sankar Reddy, *Politics of Land Reforms in India* (New Delhi 1997).

⁷⁴ Auch Nehru räumte ein: „During the British period *bureaucracy* was considered to be a bad word by us, and something of that association clings to it even now. It stood for government officials who considered themselves superior to the common people. There was something in that criticism, and I think it is still somewhat true.“ Ansprache vor dem Indian Institute of Public Administration, New Delhi, 6. 4. 1957, in: *Nehru, Speeches III*, 159–160. Für eine eingehende vergleichende Studie vgl. *Ralph Braibanti, Asian Bureaucratic Systems Emergent from the British Imperial Tradition* (Durham 1985); eine analytische Darstellung der historischen Kontinuitäten gibt *David C. Potter, India's Political Administrators, 1919–1983* (Oxford 1986).

⁷⁵ Ausführlicher *Kaviraj*, *The Modern State in India*, in: *Doombos, Kaviraj, State Formation* 239f.

⁷⁶ Vgl. zuletzt die Beiträge in: *Kuldeep Mathur* (Hrsg.), *Development Policy and Administration* (New Delhi 1996), sowie die Studie von *Vinod Pavarala, Interpreting Corruption. Elite Perspectives in India* (New Delhi 1996).

das in der Theorie als Staatssozialismus gelten wollte, erwies sich in der alltäglichen Praxis als ein Nährboden zur Beförderung skrupelloser Privatinteressen, die sich der Staatsmaschinerie zu bedienen wußten⁷⁷.

V.

In dieser Situation ergaben sich verschiedene Ungereimtheiten: Da Gandhi auch weiterhin als „Vater der Nation“ apostrophiert wurde und eine zumindest zereemonielle Verehrung genoß, stellt sich die Frage, in welcher Weise seine Vision von der Zukunft Indiens durch einen Staat angeeignet und kontrolliert wurde, der sich auf den Weg zu einem zentralisierten „Sozialismus“ begeben und sich dem Aufbau der Schwerindustrie verschrieben hatte⁷⁸. Wie kam es dazu, daß Gandhis Programm in der Ära Nehru seine Dynamik einbüßte?

Unter Gandhis offiziell proklamiertem Nachfolger Vinoba Bhave, zu dem Nehru persönliche Verbindungen unterhielt, verwandelte sich der gewaltfreie Widerstand aus den Zeiten des Unabhängigkeitskampfes in eine passive Zustimmung zu Nehrus Staat⁷⁹. Die staatliche Hilfe für Vinobas Programme der Landschenkung (*bhoodan* und *gramdan*) bedeutete eine Investition zugunsten eines breiten gesellschaftlichen Konsenses. Der zentralistische Staat konnte es sich leisten, selbst seine durch Gandhi inspirierten Alternativen zu subventionieren⁸⁰; aufgrund solcher staatlichen Förderung wurden die gandhiistischen Khadi- und Dorfindustrien paradoxerweise bald selbst in das kapitalistische *big business* verwickelt. Kurz: Gandhis Vision wurde durch die offizielle Staatsrhetorik vereinnahmt und trug dazu bei, die staatlichen Eingriffe und Kontrollen in allen Bereichen der Gesellschaftspolitik zu legitimieren. Sogar die dörfliche Selbstregierung des sog. *panchayati raj* ließ sich in den Gesamtplan der staatlichen Zentralisierung in nützlicher Brückenfunktion integrieren, indem sie etwa dazu verhalf, ein Netz von Verbindungen zwischen der Kongreßregierung und lokalen dörflichen Führern zu knüpfen⁸¹; andererseits versagte sie bei ihrem ursprünglichen Ziel, dem Aufbau einer dörflichen Basisdemokratie, vollständig. Beinahe alle Fallstudien

⁷⁷ Für eine stringente Kritik der Beziehungen zwischen staatlicher Bürokratie und Politik auf lokaler Ebene vgl. anhand konkreter Fallstudien *Jan Breman*, „I am the Government Labour Officer...“: State Protection for Rural Proletariat of South Gujarat, in: *Economic and Political Weekly* [EPW] 20/24 (1985) 1043–55.

⁷⁸ Vgl. Nehrus Rede („Place of the Big Machine“) zur Eröffnung einer Fabrik am Geburtstag Mahatma Gandhis, 2. 10. 1955, Perambur, Madras, in: *Nehru, Speeches* III, 23.

⁷⁹ *Richard C. Fox*, *Gandhian Utopia: Experiments with Culture* (Boston 1989) 169ff., im folgenden zitiert: *Fox*, *Gandhian Utopia*.

⁸⁰ Vgl. Nehrus Rede bei der Eröffnung des Khadi and Village Industries Board, New Delhi, 2. 2. 1953 („The New Role of Khadi“) in: *Nehru, Speeches* II, 96–99, sowie die materialreiche Studie von *Lakshmi C. Jain* und *Karen Coelho*, *In the Wake of Freedom: India's Tryst with Cooperatives* (New Delhi 1996).

⁸¹ Vgl. Balwantray Mehta Committee Report (1957), in: *Shriram Maheshwari*, *Rural Development in India: A Public Policy Approach* (New Delhi 1985) 52–53.

zeigen, daß einflußreiche Kreise sich die Dorfgemeinschaft und ihre Ressourcen für ihre eigenen Zwecke zunutze machten. Offenkundig konnte das Experiment lokaler *self-governance* unter den Kontextbedingungen politischer Zentralisierung und staatlicher Direktiven nicht funktionieren⁸².

Unter Indira Gandhis personalistischer und populistischer Politik der Armutsbekämpfung (*garibi hatao*) in den siebziger Jahren nahm die humanitäre Rhetorik an Aufdringlichkeit noch zu, während die Unterprivilegierten weiterhin außer Reichweite der staatlichen Maßnahmen blieben⁸³; Indien war zur Versorgung seiner Bevölkerung zunehmend auf Getreidelieferungen aus dem Ausland angewiesen, und diese erreichten die bedürftigsten Schichten kaum. Gewalttätige marxistische Widerstandsbewegungen wie das *Naxalite Revolutionary Movement* gewannen in Bengalen, Bihar und in weiten Teilen Nord- und Zentralindiens rasch an Boden⁸⁴. Der legitimierende Diskurs des modernen Staates erwies seine ganze propagandistische Wirkungslosigkeit und kaschierte eine zunehmende staatliche Gewaltbereitschaft, während die Verteilung von Posten und Ämtern immer mehr zur Hauptaufgabe der Politik zu werden schien⁸⁵.

In dieser Situation gewann eine neue Vision alternativer Politik an Einfluß, die sich in der Bewegung für eine „totale Revolution“ (*sampurna kranti*) des zum Gandhi-Anhänger gewandelten früheren Radikalsozialisten Jayaprakash Narayan manifestierte⁸⁶; sie zielte erklärtermaßen auf eine fundamentale Neuordnung des staatlichen Systems in Indien. JP hatte sein Programm bereits 1959 unter dem Titel *A Plea for the Reconstruction of Indian Polity* und zwei Jahre später in der Schrift *Swaraj for the People* vorgelegt⁸⁷; es zielte auf die Schaffung einer partizipatorischen Demokratie ohne politische Parteien und ohne zentrale Staats- und Regierungsgewalt. Statt dessen sollte es eine fünfgliedrige Organisation der politischen Ordnung geben, beginnend beim *village panchayat* bis zum

⁸² Vgl. *Ashok Mehta Committee*, Report on Panchayati Raj Institutions (New Delhi 1977) sowie *Maheshwari*, Rural Development 64–65; für die tamilische Region siehe S. *Saraswathi*, The Madras Panchayat System, Bd. 1 (Delhi 1973), und für eine kritische Evaluation *Dharampal*, The Madras Panchayat System, Bd. 2 (Delhi 1972) bes. 175–194. Zur offiziellen administrativen Berichterstattung vgl. den Anhang in: S. L. Verma (Hrsg.), Panchayati Raj, Gram Swaraj and Federal Polity (Jaipur 1990) 248–286.

⁸³ Vgl. u. a. die wegweisende Studie von V. M. Dandekar, N. Rath, Poverty in India: Dimensions and Trends, in: EPW VI/18&2 (1971) 25–48 & 106–46; ferner Montek S. Ahluwalia, Rural Poverty in India: 1956/57 to 1973/74, in: Montek S. Ahluwalia et al., India: Occasional Papers (World Bank Staff Working Paper 279, Washington, D.C. 1978); ein guter Überblick bei Francine Frankel, India's Political Economy, 1947–77 (Princeton 1978).

⁸⁴ Dazu grundlegend Sumanta Banerjee, In the Wake of Naxalbari: A History of the Naxalite Movement in India (Calcutta 1980).

⁸⁵ Vgl. die Einzelbeiträge in: Henry C. Hart (Hrsg.), Indira Gandhi's India: A Political System Reappraised (Boulder 1976).

⁸⁶ Vgl. u. a. David Selbourne (Hrsg.), In Theory and In Practice: Essays on the Politics of Jayaprakash Narayan (New Delhi 1985); Ghanshyam Shah, Protest Movements in Two Indian States: A Study of the Gujarat and Bihar Movements (New Delhi 1977), sowie Fox, Gandhian Utopia 193 ff.

⁸⁷ Beide Publikationen wurden in Varanasi (Benares) veröffentlicht.

nationalen Ausschuß; jede Ebene sollte ihre eigenen Beamten ernennen und entlassen können, so daß die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse tatsächlich beim Volk verblieben. Gandhis Konzeption entsprechend, sollte jede Ebene in ihrer eigenen Sphäre volle Souveränität genießen; die größte Machtbefugnis sollte bei den lokalen Gemeinschaften liegen, während für das Niveau des Bezirks, der Provinz und der Nation nur verminderte Verantwortlichkeiten übrigblieben. In den Dörfern sollten Komitees aus der gesamten erwachsenen Bevölkerung und in den Städten sollten Nachbarschaftsräte aus den erwachsenen Mitgliedern von jeweils etwa hundert Familien über anstehende Probleme beraten und zu konsensuellen Entscheidungen gelangen. Sie sollten jeweils Vertreter zur nächsten Verwaltungsebene entsenden, aber Mitglieder politischer Parteien sollten von der Kandidatur ausgeschlossen sein; das Ergebnis wäre ein Volkssozialismus anstelle des bestehenden Staatssozialismus. Wegen fehlender Unterstützung durch Vinobas gandhiistische Fraktion brachte es JP's langfristiges Projekt einer parteilosen Demokratie nur zum Stellenwert eines kurzlebigen Experiments im Rahmen eines gängigen parteipolitischen Wahlkampfes. JP wurde zum Sprecher der Oppositionsparteien, die sich gegen Mrs. Gandhis Regierung verbündeten; Indira Gandhi warf JP vor, er wolle das Land in eine faschistische Diktatur führen, und ließ durch den Präsidenten den nationalen Ausnahmezustand verhängen, unter dessen Auspizien die Bürgerrechte ausgesetzt wurden⁸⁸; im ganzen Land nutzte der Staat sein Gewaltmonopol für repressive Maßnahmen, und fast die gesamte Opposition einschließlich JPs wurde verhaftet⁸⁹. Der Volksaufstand seinerseits kompromitierte sich als revolutionäre Bewegung, indem er sich auf etablierte politische Parteien stützte. – Die nachfolgende Janata-Regierung, die durch ihre erklärte Absicht der Dezentralisierung Hoffnungen auf eine neue Art von Politik geweckt hatte, versagte bei der Umsetzung von JPs gandhiistischer Vision vollkommen; statt dessen überschatteten die Rivalität um politische Ämter und der Streit zwischen den verschiedenen Parteien des Bündnisses alle anderen Ambitionen⁹⁰.

⁸⁸ Siehe V. P. Dutt, *The Emergency in India: Background and Rationale*, in: *Asian Survey* XVI/12 (1976) 1124–1138.

⁸⁹ Siehe *Shah Commission of Inquiry*, Report (New Delhi 1978) sowie *David Selbourne*, *An Eye to India: The Unmasking of a Tyranny* (Harmondsworth 1977). Eine kritische Diskussion des außergesetzlichen und exzessiven Einsatzes staatlicher Gewaltmittel während des Ausnahmezustandes im besonderen, aber auch als Grundzug staatlicher Herrschaftsausübung seit der Unabhängigkeit überhaupt in den Fallstudien bei A. R. Desai (Hrsg.), *Violation of Democratic Rights in India*, 3 Bde. (Bombay 1986).

⁹⁰ *Iqbal Narain*, *India 1977: From Promise to Disenchantment?*, in: *Asian Survey* XXVI/2 (1978) 103–116.

VI.

In den beiden vergangenen Jahrzehnten sind der indische Staat und seine Ideologie weiter unter Druck geraten und sahen sich einer verschärften Legitimationskrise ausgesetzt⁹¹. Zum Abschluß will ich auf einige der zentralen Probleme wenigstens summarisch verweisen:

– der durch den Staat propagierte Säkularismus führte im Kontext einer pluralistischen und in weiten Teilen durch religiöse Zugehörigkeiten geprägten Gesellschaft nicht etwa zu einer Reduktion, sondern im Gegenteil zu einer Zunahme religiös motivierter gewaltsamer Konflikte und Spannungen⁹²;

– damit in Zusammenhang steht der Widerspruch zwischen dem theoretischen Desiderat einer gemeinsamen, allgemeinverbindlichen Rechtsordnung (als eines Mittels zur Beförderung der nationalen Integration) und der opportunistischen Bereitschaft des Staates zur Gewährung von Minderheitenprivilegien und Sonderrechten (die u. a. zum Vorwurf aus hindunationalistischen Kreisen führte, die muslimische Minderheit erfahre eine Vorzugsbehandlung)⁹³;

– ähnliche Gefährdungen des gesellschaftlichen Konsenses resultierten aus dem politisch-taktischen Mißbrauch von Fördermaßnahmen (insbesondere Stellenquotierungen im Staatsdienst) zugunsten als benachteiligt eingestuft, dabei jedoch faktisch oft durchaus wohlhabender Bauernkasten; anzuführen ist dabei vor allem die 1990 erfolgte Inkraftsetzung des sog. „Mandal Commission Report on Protective Discrimination for Other Backward Castes“⁹⁴. Hier sind zugleich erhebliche Diskrepanzen zu beobachten zwischen einer egalitären Rhetorik einer-

⁹¹ Für ein repräsentatives Spektrum der kritischen Perspektiven vgl. u. a. *Rajni Kothari, State against Democracy: In Search of a Humane Governance* (New Delhi 1988); *Atul Kohli, Democracy and Discontent: India's Growing Crisis of Governability* (Cambridge 1990); *Satish Saberwal, Roots of Crisis: Interpreting Contemporary Indian Society* (New Delhi 1996) bes. Kap. 7.

⁹² Aus der Fülle der Literatur zum Thema vgl. u. a. *T. N. Madan, Whither Indian Secularism?* in: *Modern Asian Studies* 27/3 (1993) 667 ff.; *Ashis Nandy, The Politics of Secularism and the Recovery of Religious Tolerance*, in: *Veena Das* (Hrsg.), *Mirrors of Violence: Communities, Riots and Survivors in South Asia* (New Delhi 1990) 69–93; *Mark Juergensmeyer, The New Cold War? Religious Nationalism Confronts the Secular State* (New Delhi 1994) 1–44, 78–98, sowie *Gita Dharampal-Frick, Zwischen „Säkularismus“ und „Kommunalismus“: Identitätsprobleme in der indischen Politik und Gesellschaft seit der Unabhängigkeit*, in: *Die fundamentalistische Revolution. Partikularistische Bewegungen der Gegenwart und ihr Umgang mit der Geschichte*, hrsg. von *Wolfgang Reinhard* (Freiburg 1995) 133–50.

⁹³ Vgl. u. a. die jüngste Untersuchung von *Mushirul Hasan, Legacy of a Divided Nation: India's Muslims since Independence* (London 1997) Kap. 5 („Secularism: The Post-colonial Predicament“), Kap. 8 („Empowering Differences: Political Actions, Sectarian Violence and the Retreat of Secularism“), Kap. 9 („Ayodhya and its Consequences: Reappraising Minority Identity“).

⁹⁴ Die gründlichste Studie der damit verbundenen rechtlichen und politischen Probleme ist *Marc Galanter, Competing Equalities: Law and the Backward Classes in India* (New Delhi 1984); spezifischer die Darstellung bei *C. Rupa, Reservation Policy: Mandal Commission and After* (New Delhi 1992).

seits und der fortdauernden Verachtung der Unterprivilegierten und ihres Lebensstils andererseits⁹⁵;

– zu denken ist ferner an die Einforderung kultureller Rechte durch bestimmte Gruppen (und nicht Individuen), die sich durch die definitorische Hegemonie des Staates in ihrer Identität bedroht fühlen⁹⁶. Paradoxaerweise wird dieser Prozeß häufig selbst von machtpolitischen Erwägungen bestimmt und entsprechend instrumentalisiert⁹⁷; verschärfend kommen wirtschaftliche Spannungen und umweltzerstörende Maßnahmen im Gefolge staatlich durchgesetzter Entwicklungsprojekte hinzu⁹⁸;

– verschärft hat sich gleichfalls der Gegensatz zwischen staatlichem Zentralismus und einer demokratisch-föderalistischen Gegentendenz mit der Konsequenz von Spannungen zwischen dem Zentrum und den Bundesstaaten (mit ihren mannigfachen autonomistischen und sogar separatistischen Bestrebungen)⁹⁹. Der Zentralstaat machte dabei häufig von seinem Gewaltmonopol Gebrauch oder verordnete ein *President's rule* (die bekanntesten Beispiele sind Kashmir, Punjab und Assam¹⁰⁰); die Bundesstaaten wiederum vergrößerten im Lauf des vergangenen

⁹⁵ Für einen Eindruck von der ausgesprochen hitzig geführten akademischen Diskussion vgl. *Sharad Patil*, Should Class be the Basis for Recognizing Backwardness?, in: EPW 25/50 (1990); *Ghanshyam Shah*, Social Backwardness and the Politics of Reservations, in: EPW 26/11–12 (1991); zu den Ursachen der fortdauernden Armut vgl. *Mukesh Estwaran*, *Ashok Kotwal*, Why Poverty Persists in India. A Framework for Understanding the Indian Economy (New Delhi 1994).

⁹⁶ Vgl. insbesondere die wichtige Beitragssammlung von *Francine R. Frankel*, *M. S. Rao*, Dominance and State Power in Modern India: Decline of a Social Order (New Delhi 1989); siehe ferner den Beitrag von *Veena Das*, Cultural Rights and the Definition of Community, in: *Doornbos*, *Kaviraj*, State Formation 299–332, sowie die exemplarische Fallstudie von *Susanna B. C. Devalle*, Discourses of Ethnicity: Culture and Protest in Jharkhand (New Delhi 1992).

⁹⁷ Vgl. u. a. *Dipankar Gupta*, The Indispensable Centre: Ethnicity and Politics in the Indian Nation State, in: Journal of Contemporary Asia 20/4 (1990) 521–39.

⁹⁸ Vgl. vor allem *Akhileswar Pathak*, Contested Domains: The State, Peasants and Forests in Contemporary India (New Delhi 1994); *Amita Baviskar*, In the Belly of the River: Tribal Conflicts over Development in the Narmada Valley (New Delhi 1995); *Ashutosh Varshney*, Democracy, Development and the Countryside: Urban-Rural Struggles in India (Cambridge 1995); zuletzt *Jean Drèze*, *Meera Samson*, *Satyajit Singh* (Hrsg.), The Dam and the Nation. Displacement and Resettlement in the Narmada Valley (New Delhi 1997).

⁹⁹ Vgl. u. a. die Beiträge bei *S. Chandrasekhar* (Hrsg.), Indian Federalism and Autonomy (New Delhi 1988) sowie die jüngste Untersuchung von *Maya Chadda*, Ethnicity, Security and Separatism in India (New York 1997).

¹⁰⁰ Gegen pakistanischen Protest betrachtet Indien das mit einem (durch Hindu-Nationalisten scharf kritisierten) Sonderstatus ausgestattete Kashmir als integralen Bestandteil seines Territoriums und argumentiert, Kashmir habe sich Indien auf legalem Wege angeschlossen und sein großer moslemischer Bevölkerungsanteil wirke als Triebfeder für die säkulare Tendenz des indischen Staates im ganzen; er stelle insofern eine Sicherheitsgarantie für die Millionen von Moslems dar, die nach der Teilung in Indien geblieben seien. Der fortdauernde künstliche Status quo im Zeichen militärischer und politischer Manöver beider Seiten und der Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts für die Bewohner von Kashmir ist eine der konstanten Hauptursachen für die Instabilität in der Region. Die Kashmir-Frage war der Zündfunke für zwei von drei Kriegen zwischen Indien und Pakistan und droht auch noch in

Jahrzehnts ihren politischen Einfluß auf das nationale Geschehen, vor allem auch durch das verstärkte bundespolitische Hervortreten regionaler Parteien, das wiederum zu instabilen Regierungskoalitionen führte¹⁰¹;

– die starke Betonung der nationalen Sicherheit führte zu einem massiven Anstieg des Verteidigungsbudgets (und in seiner Konsequenz zu mehr staatlichem Gewalteinsatz und einer Reihe von schwerwiegenden Korruptionsskandalen im Rüstungsbereich¹⁰²), ohne daß Indien heute im Blick auf seine Grenzen und das Verhältnis zu seinen Nachbarn wesentlich sicherer dastünde als vor 50 Jahren¹⁰³.

Was werden die Folgen sein? Wenn sich die Tendenz zur Machtverschiebung weg vom größeren Nationalstaat und hin zu kleineren regionalen oder ethnisch definierten Gemeinschaften fortsetzt, besteht dann nicht die Gefahr, daß sich der indische Staat in kleinere Fragmente auflöst? Oder wird Indien als ein Land, das (etwa im Sinne von Robert Jacksons *Quasi-States*¹⁰⁴) lediglich noch über eine Quasi-Souveränität verfügt und sich, im Gefolge von Liberalisierung und Globalisierung, zunehmend von Programmen und Direktiven großer supra-nationaler und globaler Organisationen abhängig erweist, wird Indien sich zu einem fremdbestimmten Gebilde unter dem Diktat einer globalisierten Wirtschaft fortentwickeln, einem Staat, der den Druck dieser Fremdbestimmungen und marktwirtschaftlichen Sachzwänge wiederum nach innen auf die Mehrheit seiner eigenen, zunehmend einflußlosen Bevölkerung weitergibt¹⁰⁵? Oder wird Indien gar, in der Abwehr solcher Tendenzen, unter dem wachsenden Einfluß hindunationalisti-

den neunziger Jahren die beiden Rivalen auf dem Subkontinent in einen Konflikt zu verwickeln, den keine Seite sich leisten kann; für Einzelheiten vgl. *Balraj Puri*, *Kashmir: Towards Insurgency* (New Delhi 1993); *Bani Pada Saba*, *Trans-Border Terrorism: Internationalisation of the Kashmir Tangle* (New Delhi 1996). Zum Punjab vgl. *Harjot S. Oberoi*, *From Punjab to „Khalistan“: Territoriality and Metacommentary*, in: *Pacific Affairs* 60/1 (1987) 26–41; *Robin Jeffrey*, *What's Happening to India? Punjab Ethnic Conflict and the Test for Federalism* (London 1994); *Dipankar Gupta*, *The Context of Ethnicity. Sikh Identity in Comparative Perspective* (New Delhi 1997). Zu Assam vgl. *Monirul Hussain*, *The Assam Movement: Class, Ideology and Identity* (New Delhi 1993); *Sanjib Baruah*, *Politics of Subnationalism: Society versus State in Assam*, in: *Chatterjee*, *State and Politics* 496–520.

¹⁰¹ Vgl. zuletzt *Francine R. Frankel*, *Introduction: The Problem*, in: *Unity or Incoherence. A Symposium on Emerging Issues in Centre-State Relations* (Seminar 459, New Delhi 1997) 12–16. Die gesamte Nummer ist diesem Problemfeld gewidmet.

¹⁰² So insbesondere zu dem Bestechungsskandal in der Ära des Ministerpräsidenten Rajiv Gandhi, in dem hohe Regierungsbeamte und Parteifunktionäre in den Verdacht gerieten, Schmiergelder des schwedischen Rüstungsunternehmens Bofors angenommen zu haben. Die Anschuldigungen führten zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, dessen abschließende Erkenntnisse noch immer nicht vorliegen.

¹⁰³ Vgl. die jüngste Studie von *Vandana Mohla*, *SAARC and Super Powers* (New Delhi 1998).

¹⁰⁴ *Robert H. Jackson*, *Quasi-states: Sovereignty, International Relations and the Third World* (Cambridge 1993).

¹⁰⁵ Die Rolle des Staates und des Marktes beim zunehmenden Einflußverlust der breiten Bevölkerungsmehrheit betont *Rajni Kothari*, *Growing Amnesia: An Essay on Poverty and the Human Consciousness* (New Delhi 1993).

scher Kräfte zu einem monolithischen *Hindu Rashtra* mutieren, mit allen unabsehbaren Folgen¹⁰⁶? Das Bewußtsein solcher möglicher künftiger Szenarien läßt in ganz Indien neue Bewegungen sozialen Protests und kultureller Erneuerung entstehen, deren Hauptanliegen in der Betonung breiter demokratischer Beteiligung und Mitsprache als Mittel zur Kontrolle des Staates durch die Gesellschaft besteht¹⁰⁷. Vielleicht liegt darin nicht nur eine Verstärkung der Zivilgesellschaft, sondern auch eine Möglichkeit, dem politischen Diskurs in Indien neue, „einheimische“ Nuancen auf der Linie von Gandhis kommunitärem Idiom hinzuzugewinnen¹⁰⁸.

¹⁰⁶ Vgl. aus der mittlerweile sehr umfangreichen Literatur die Beiträge in *David Ludden* (Hrsg.), *Making India Hindu: Religion, Community and the Politics of Democracy in India* (New Delhi 1996).

¹⁰⁷ Siehe u. a. *Gail Omvedt*, *Peasants, Dalits and Women: Democracy and India's New Social Movements*, in: *Journal of Contemporary Asia* 24/1 (1994) 35–48; *Tom Brass* (Hrsg.), *New Farmers' Movement in India* (London 1995).

¹⁰⁸ Beispiele eines erfolgreichen lokalen *self government* diskutiert im Blick auf West-Bengalen *George Mathew*, *Panchayati Raj: From Legislation to Movement* (New Delhi 1994); allgemeiner die Diskussion bei: *A. K. Majumdar*, *Decentralisation of Power Politics in India* (New Delhi 1997).



Wolfgang Schwentker

Staatliche Ordnungen und Staatstheorien im neuzeitlichen Japan

Wer nach der Stellung Japans im Rahmen einer Universalgeschichte europäischer Staatsmodelle und Herrschaftsformen fragt, wird bald feststellen müssen, daß sich der fernöstliche Inselstaat einer einlinearen Betrachtungsweise, wie sie die Formel „Kolonialisierung – Dekolonisation – moderne Staatenbildung“ eigentlich nahelegt, entzieht. Drei Gründe sind dafür maßgebend:

1. Legt man die diesem Band zugrundegelegte Formaldefinition des modernen Staates nach Georg Jellinek an das japanische Beispiel an, so erfüllt Japan die drei Kriterien moderner Staatlichkeit – die Einheitlichkeit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt (nach innen und nach außen) – nicht erst seit seiner gewaltsamen Einbindung in Weltpolitik und Weltwirtschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts, sondern bereits mit der Reichseinigung des späten 16. Jahrhunderts und der ihr nachfolgenden Begründung des Tokugawa-Shōgunats in den Jahren 1600/03¹. Japans geographische Lage als Inselgruppe am äußersten Rand des eurasischen Kontinents hat die Vereinheitlichung des Territoriums ohne Einflüsse von außen erleichtert und die ethnische Homogenität der Bevölkerung gesichert. (Hokkaidō, die nördlichste der vier Hauptinseln, die von den Ainu bewohnt wurde, gehörte während der Tokugawa-Zeit noch nicht zum japanischen Staat und wurde erst im Zuge der Expansion nach 1868 dem Staatsgebiet in seiner heutigen Form einverleibt.) Die Staatsgewalt lag seit 1603 faktisch allein beim *shōgun*. Der *tennō* residierte mit seinem Hofstaat in Kyōto, nahm Repräsentationspflichten wahr und verfügte bis zur Meiji-Restauration 1868 über keinerlei politische Macht. Die *daimyō* als landesherrliche Vasallen des *shōgun* übten die Staatsgewalt in ihren Territorien (*han*) in seinem Namen aus.

2. Auch nach der gewaltsamen „Öffnung“ des Landes 1853/54 durch ein amerikanisches Geschwader unter der Leitung Matthew C. Perrys wurde Japan keine Kolonie im strengen Sinne des Wortes, sondern fiel nach Abschluß der „unglei-

¹ Zu den drei konstitutiven Elementen des Staates und ihrer rechtlichen Stellung vgl. Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* (Kronberg/Ts. 1976) 394 ff. Die Transkription japanischer Namen und Begriffe erfolgt nach Hepburn. Bei der Nennung japanischer Namen wird dem asiatischen Brauch folgend der Familienname vorangestellt. Eine Ausnahme bildet die bibliographische Erfassung von Titeln japanischer Autoren in westlichen Sprachen.

chen Verträge“ mit den USA und den europäischen Mächten gleichsam unter quasi-koloniale Kontrolle. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts stand das Land im Einflußbereich eines imperialistischen Herrschaftssystems informeller Art, an dem mehrere westliche Staaten gleichzeitig beteiligt waren. Zu den wichtigsten Kennzeichen dieses halbkolonialen Systems gehörten die Exterritorialität (bis 1894/99) und die fehlende Zollhoheit (bis 1911).

3. Im lockeren Rahmen dieses Systems, das wie alle informellen Herrschaftsbeziehungen eher auf ökonomischer Penetration als auf politisch-militärischen Hoheitsrechten beruhte, entwickelte Japan mit der den russischen Einfluß eindämmenden Expansion nach Norden und dem erfolgreichen Vorstoß nach Korea in den 1870er Jahren selbst imperialistische Initiativen. Der siegreiche Krieg gegen China 1894/95 bescherte Japan mit Taiwan die erste und in der Zukunft sehr ertragreiche Kolonie und machte es vollends nach dem Krieg gegen das zaristische Rußland 1904/05 zur neuen Großmacht in Ostasien.

Diese Gleichzeitigkeit und Doppelgleisigkeit imperialer Fremdbestimmung – auf der einen Seite des Westens gegenüber Japan, auf der anderen Seite Japans gegenüber den asiatischen Nachbarn – prägte seit der Jahrhundertwende den japanischen Staat in der politischen Wirklichkeit und im theoretisch-ideologischen Selbstverständnis. Der europäische Einfluß blieb in diesem Wechselspiel begrenzt. Dafür war er von zu kurzer Dauer, denn die halbkoloniale Herrschaft der westlichen Groß- und Mittelmächte umfaßte zwischen 1860 und 1890 gerade einmal eine Generation. Das Maß an politischer und kultureller Eigenständigkeit blieb auch in diesem Zeitraum verhältnismäßig hoch. Aus all diesen Gründen läßt sich das in der Einleitung zu diesem Band entwickelte Analyseraster auf Japan nur bedingt oder allenfalls in modifizierter Form anwenden. Ältere japanische Traditionsbestände in Politik und Gesellschaft, in Wirtschaft und Kultur haben sich erhalten und den Staat der Meiji-Zeit entscheidend mitgeprägt. Es ist deshalb zwingend, im folgenden zunächst den Staat des „vorkolonialen“ Japan zur Zeit der Reichseinigung und des Tokugawa-Shōgunats zu behandeln (1). Sodann sollen die europäischen Staatsmodelle und ihre Rezeption in Japan skizziert werden, wobei es zu bedenken gilt, daß der europäische Staat als kolonialer Herrschaftstyp in Japan nicht hat Fuß fassen können, u. a. auch aus dem Grund, weil ihm seit der Restauration der *tennō*-Herrschaft ein spezifisch japanischer Nationalmythos entgegengehalten wurde, der in der Auseinandersetzung mit der okzidentalen Fremdkultur gleichsam neu erfunden wurde (2). In einem dritten Abschnitt werde ich mich dann Japan als Kolonialmacht in Asien zuwenden, wobei ich mich auf die in der jüngsten Forschung intensiv diskutierten Fallbeispiele Taiwan und Korea konzentrieren werde (3). Abschließend wird das Spannungsverhältnis zur Sprache kommen, das sich in der Zwischenkriegszeit und in den Kriegsjahren aus den Erfahrungen mit der quasi-kolonialen Fremdherrschaft durch den Westen und der eigenen kolonialen Expansion in Asien ergeben hat und den japanischen Staat prägen sollte (4).

Ein paar Worte müssen am Schluß dieser einführenden Bemerkungen über den japanischen Begriff des Staates gemacht werden, – eigentlich ein Thema für sich,

das uns aber auch bei oberflächlicher Betrachtung Aufschluß darüber gibt, in welcher Vorstellungswelt hier zwei völlig unterschiedliche Weisen des Staatsverständnisses aufeinanderprallen. Denn auch der japanische Begriff des Staates in seiner heutigen Form ist ein Produkt der Neuzeit. Japanisches Altertum und Mittelalter, wenn man einmal die nicht sehr treffenden europäischen Periodisierungsschemata anlegt, kannten noch keinen Staat und also auch keinen Begriff vom Staat. Japan war *kuni* (邦) im Sinne von Land, Gegend, Region, gelegentlich Heimat. Erst zu Beginn der Tokugawa-Zeit setzte sich dann als Übernahme aus dem Chinesischen eine spezielle Zeichenkombination für den Begriff des Staates durch: *kokka* (国家), mit den Bedeutung tragenden Zeichen für „Land“ (*kuni* 国) und „Haus“ (*ie* 家)². Diese semantische Verknüpfung von „Land“ und „Haus“ hat für das japanische Staatsverständnis weitreichende Implikationen gehabt, da es der modernen nationalen Mythenbildung in die Hände gespielt hat. Vor diesem Hintergrund – so die hier vorweggenommene These meines Beitrags – unterscheidet sich der japanische Staat in Theorie und Praxis in zwei wichtigen Punkten vom idealtypischen Staatsmodell europäisch-amerikanischer Provenienz:

1. In Japan bilden nicht die Individuen den Staat, sondern die Familien. Der *tennô* fungiert dabei gleichsam als „Hausvater“, kurz: Der japanische Staat ist bis 1945 im Innern und (mit Blick auf Korea seit 1910) auch nach außen „Familienstaat“ (*kazoku kokka* 家族国家).

2. Da der *tennô* die Staatsgewalt auf sich vereinigt und den Staat in seiner Spitze verkörpert (und nicht bloß repräsentiert) und er nach japanischem Mythos in der Nachfolge der Sonnengöttin Amaterasu und seiner Vorfahren steht, beruht seine Stellung auf transzendenter Legitimation. Der japanische Staat ist bis 1945 also nicht säkular und insofern – folgt man einer eurozentrischen idealtypischen Hilfskonstruktion von moderner Staatlichkeit, für die die Trennung von Staat und Religion zentral ist und die uns heute wieder problematisch erscheint – nicht modern.

In diesen zwei für ihn zentralen Begründungszusammenhängen hat sich der japanische Staat durch den europäischen Staat bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs nicht modernisieren lassen. Dies geschieht erst im Zuge der zweiten „Öffnung“ Japans nach 1945, also unter der Zwangsordnung der amerikanischen Besatzung.

I. Der japanische Staat zur Zeit des Tokugawa-Shôgunats

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts kann man von einem einheitlichen Staat in Japan nicht sprechen. Das Land war in zahlreiche Kriegerfürstentümer unterteilt und politisch zersplittert. Die während der Muromachi-Zeit (1333–1568) in Kyôto residierenden Ashikaga-*shôgun*e und die machtlosen *tennô* waren auf ihre

² Ich verdanke diesen Hinweis Prof. Bitô Masahide, Tôkyô. In den japanischen Zeichenlexika werden dem Begriff „*kokka*“ heute die gleichen konstitutiven Merkmale zugeschrieben, aus denen sich der „Staat“ bei Jellinek zusammensetzt. Vgl. Kôjien (Tôkyô 1991) 941.

jeweilige Hausmacht verwiesen und nicht in der Lage, das Land vollständig unter ihre Kontrolle zu bringen³. Japan war deshalb bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ein Konglomerat widerstreitender Partikulargewalten, die allesamt aufgrund des 100jährigen Bürgerkriegs im Innern und nach außen geschwächt waren. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelang es drei großen Militärführern – Oda Nobunaga, Toyotomi Hideyoshi und Tokugawa Ieyasu –, die meisten der miteinander um die Macht ringenden Klans niederzuringen und sukzessive unter ihre Herrschaft zu zwingen⁴. Unter Nobunaga wurde den buddhistischen Klöstern ein Großteil ihres politischen Einflusses genommen, die Zollschranken (*sekisbo*) abgebaut und zur Klärung der Besitzverhältnisse mit einer Landvermessung (*kenchi*) großen Stils begonnen. Diese wurde von Hideyoshi in den Jahren 1582 bis 1598 im Zuge der militärischen Unterwerfung des ganzen Landes erfolgreich zu Ende geführt⁵. Der prognostizierte Ertrag an Reis in den einzelnen Dörfern (*muradaka*), nicht der Umfang des Lehngebietes, gab künftig den Maßstab für die Belehnung der Vasallen durch den obersten Kriegerfürsten, für Herrschaft und Gefolgschaft ab. Ein Bündel weiterer Maßnahmen machte den zahlreichen Bauernaufständen vorerst ein Ende: Ihr Recht zur Bebauung des Landes wurde anerkannt; der Verkauf von Land und die Migration der bäuerlichen Familien hingegen untersagt. In den berüchtigten „Schwertjagden“ (*katanagiri*) des Jahres 1588 wurde die gesamte bäuerliche Bevölkerung von den Heeren Hideyoshis entwaffnet. Die *samurai* wurden zur Aufgabe ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten gezwungen und vom Land abgezogen; sie mußten sich, gebunden an den Treueeid gegenüber ihren Herren, zuerst als militärische Gefolgsleute, später als Verwaltungsfachleute in den Burgstädten ihren Lebensunterhalt sichern. Das Ergebnis dieser überall in Japan durchgeführten Maßnahmen war eine politische Vereinheitlichung feudaler Herrschaftsstrukturen, die Sicherung des Gewaltmonopols für die soziale Elite der Gesellschaft und die soziale Differenzierung der Bevölkerung in Krieger und Bauern. Darüber hinaus trugen die Festschreibung eines staatlichen Privilegs zum Edelmetallabbau und zur Münzprägung sowie die Standardisierung der Maße und Gewichte in erheblichem Maße dazu bei, den „zentralen Staat“ gegenüber den partikularen Gewalten, verkörpert durch die ehemals mächtigen Familien und Kriegerfürsten in den Provinzen, zu stärken.

Nach Hideyoshis Tod ging aus den Kämpfen um die Nachfolge Tokugawa Ieyasu im Jahre 1603 als Sieger hervor und ließ sich den Titel *shōgun* (eine Abkürzung für *sei-i-shōgun*: „der die Barbaren vertreibende Militärführer“) verleihen. Die Familie Tokugawa etablierte in den folgenden Jahrzehnten ein ausgeklügeltes Herrschaftssystem, das in seiner äußeren Form bis 1867 Bestand haben sollte⁶.

³ Edwin O. Reischauer, Albert M. Craig, Japan. Tradition and Transformation (Boston 1989) 57 ff.; künftig zitiert: Reischauer, Craig, Japan.

⁴ Kiyoshi Inoue, Geschichte Japans (Frankfurt a.M. 1993) 184–198.

⁵ Miki Seiichirō, Taikō kenchi to Chōsen shuppei (Die Großfürstliche Landerhebung und die Korea-Expedition) (Iwanami kōza Nihon rekishi 9, Tōkyō 1975) 82–116.

⁶ Fujii Jōji, Shihai no shikumi (Das Gefüge der Herrschaft) (Nihon no kinsei 3, Tōkyō 1991); Jean-Pierre Lehmann, The Roots of Modern Japan (London 1982); künftig zitiert: Lehmann,

Die Historiker haben diesen japanischen Staat der Frühneuzeit mit dem Etikett „zentralisierter Feudalismus“ versehen⁷. In dieser Formel kommen die beiden politischen Kraftzentren des Shōgunats zum Ausdruck: ein politisch-soziales System hierarchisch organisierter Abhängigkeiten mit dem *shōgun* in Edo (dem heutigen Tōkyō) an der Spitze und den ca. 250 Territorialherren (*daimyō*) mit ihren *samurai*. Der *tennō* und die Hofaristokratie in Kyōto blieben politisch bedeutungslos und hatten lediglich Repräsentationsaufgaben zu erfüllen. Die *daimyō* übten die Herrschaft in ihren Lehnsgebieten zwar selbständig, aber im Namen und unter Aufsicht des *shōgun* aus. Japan war in dieser Epoche des Shōgunats ein hierarchisch gegliederter Ständestaat, mit den *samurai* an der Spitze der sozialen Ordnung, gefolgt von den Bauern, den Handwerkern und den Kaufleuten auf der untersten Stufe. Ein Regelwerk von Kontrollmechanismen, z.B. die Pflicht der Territorialfürsten, dem *shōgun* alle zwei Jahre aufzuwarten und bei der Rückkehr in ihr Lehensgebiet die Familie als Geisel zurückzulassen, sicherte die politische Stabilität bei gleichzeitigem sozialen und wirtschaftlichen Wandel. Nach der Vertreibung der Christen 1637/39 und der sogenannten Abschließung (*sakoku*) des Landes vor allen äußeren Einflüssen, mit Ausnahme der holländischen Handelsprivilegien auf einer künstlichen Insel in der Bucht von Nagasaki, blieb die Geltung dieses politisch-sozialen Systems bis etwa 1850 ungeboren. Alle Versuche westlicher Staaten, mit Japan in politische oder wirtschaftliche Beziehungen einzutreten, wurden fast 250 Jahre lang erfolgreich zurückgewiesen. Der Kontakt mit Ausländern war Japanern strengstens untersagt. Die weltanschauliche Grundlage für diese politisch-soziale Ordnung gab der Konfuzianismus ab. Er hat als eine auf das Diesseits bezogene Soziallehre mit ihren strengen Vorgaben für Über- und Unterordnung in besonderem Maße dazu beigetragen, daß sich der Staat in Japan schon während der frühen Edo-Zeit unter dem Druck militärischer Gewalt im Innern konsolidieren und in der weltgeschichtlichen Abgeschlossenheit selbst gewählter Isolierung gegenüber der Außenwelt behaupten konnte.

Der Verfall und Sturz des Shōgunats in den 1860er Jahren erfolgte keineswegs nur unter dem Druck der westlichen Mächte, sondern war auch eine Folge von sozialen und ökonomischen Auflösungserscheinungen, verbunden mit dem Erstarren einer quasi-bürgerlichen Schicht in den Städten⁸. Die Trägerschichten der Meiji-Restauration 1868 waren aber nicht Bürgerliche, sondern ehemalige *samurai* niederer Ränge aus den südwestlichen Daimyatzen, die äußeren Einflüssen und Reformen traditionell aufgeschlossener gegenüberstanden als der konservative Nordosten. Dabei sollte die Wiederherstellung der *tennō*-Herrschaft zunächst dem Ziel dienen, mit einer neuen und starken politischen Führung an der Spitze

Roots; John Whitney Hall, The bakufu System, in: Marius B. Jansen (Hrsg.), Warrior Rule in Japan (Cambridge 1995) 147–201.

⁷ Reischauer, Craig, Japan 73 ff.

⁸ Kagawa Takayuki, Toshi shōgyō no hatten (Die Entwicklung des städtischen Handels), in: Rekishigaku kenkyūkai, Nihonshi kenkyūkai (Hrsg.), Kōza Nihon Rekishi 6,2 (Tōkyō 1992) 195–228.

des Staates die fremden „Barbaren“ zu vertreiben⁹. Doch schnell stellte sich heraus, daß Japan den westlichen Mächten militärisch unterlegen war. Die Auseinandersetzung mit dem Fremden erfolgte deshalb nicht auf dem Weg gewalttätiger Konfrontation, sondern durch Adaption und Umwandlung fremdkultureller Einflüsse in Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Aus den Rängen der Trägerschichten dieser Restauration ging eine neue Generation von politischen Führern hervor, die zuerst vom Westen lernen wollten, um Japan dann gegen den Westen zu verteidigen. Die ersten Studienreisen japanischer Regierungsdelegationen nach Europa und in die USA, die Anstellung westlicher Experten auf fast allen Gebieten von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, schließlich die Entwicklung des Landes hin zu einer Übersetzungskultur müssen in diesen Zusammenhang gestellt werden. Ein Teil der alten Eliten konnte auf diese Weise auch unter der neuen politischen Ordnung überleben und kooperierte oft eng mit den Vertretern westlicher Staaten. Auf diese Weise drangen im Zeitalter der Restauration auch die europäischen Theorien vom Staat langsam in Japan ein.

II. Europäische Staatstheorien und japanischer Staat

Nach mehr als 250 Jahren der Abschließung erlebte Japan die erste Begegnung mit einem westlichen Staat als Bedrohung, nachdem 1853/54 ein amerikanisches Geschwader unter Commodore Perry das Land gezwungen hatte, sich für den Handel mit dem Westen zu öffnen. Der im März 1854 abgeschlossene Vertrag von Kanagawa gestand den Amerikanern zu, in Shimoda auf der Halbinsel Izu und in Hakodate auf Hokkaidō Handel zu treiben und einen Konsul zu entsenden¹⁰. Dem folgte vier Jahre später der erste „ungleiche Handelsvertrag“, der die Beziehungen beider Staaten auf eine breitere Grundlage stellte¹¹. Der Vertrag von 1858 räumte den Amerikanern zusätzliche Rechte ein, wie etwa das der Stationierung eines Gesandten in Edo und Ōsaka, niedrige Zölle sowie das Recht, amerikanische Staatsbürger in Japan nach Maßgabe amerikanischer Gesetze zu behandeln (Exterritorialität). Dieser Vertrag und die ähnlich lautenden, in den folgenden Jahren auch mit Rußland, Holland, England, Frankreich und Preußen abgeschlossenen Verträge machten Japan zur „Halb-Kolonie“ und banden es in ein multilaterales Herrschaftssystem informell-imperialistischen Zuschnitts ein¹².

⁹ Wolfgang Schwentker, *Barbaren und Lehrmeister. Formen fremdkultureller Wahrnehmung im Japan des 19. Jahrhunderts*, in: *Eva-Maria Auch, Stig Förster* (Hrsg.), „Barbaren“ und „weiße Teufel“. Kulturkonflikte und Imperialismus in Asien vom 18. bis 20. Jahrhundert (Paderborn 1997) 101–121.

¹⁰ W. G. Beasley (Hrsg.), *Select Documents on Japanese Foreign Policy, 1853–1868* (London 1955) 99–102.

¹¹ Ebd., 183–189.

¹² Wolfgang Reinhard, *Geschichte der europäischen Expansion*. Bd. 3: *Die Alte Welt seit 1818* (Stuttgart 1988) 84.

Der Abschluß der „ungleichen Verträge“ hat die zu diesem Zeitpunkt bereits fragile Regierung des *shōgun* zusätzlich erschüttert und die Meiji-Restauration zwar nicht alleine ausgelöst, sie aber doch beschleunigt. Mit ihr wurde der japanische Staat in den drei Jahrzehnten bis zum Ausbruch des Kriegs mit China 1894/95 in Form einer „Revolution von oben“ grundlegend umgestaltet¹³. Der Begriff Restauration trifft dabei den Kern des Wandels nur insofern, als er auf die Wiederbelebung der *tennō*-Herrschaft verweist. Die Restauration ist aber kein nur rückwärts gerichteter Prozeß gewesen, sondern schließt im japanischen Terminus *ishin* auch Erneuerung mit ein. Dies betraf vor allem die Machtverhältnisse zwischen der Regierung in Tōkyō, in der unter der formalen Leitung des *tennō* die Führung der Restaurationsbewegung aus dem japanischen Südwesten den Ton angab. Die Überwindung des „zentralen Feudalismus“, der sich zum Schluß als die entscheidende Schwäche des Shōgunats gezeigt hatte, stand deshalb im Vordergrund der ersten Meiji-Reformen. Die *daimyō* aus den Provinzen Chōshū, Tosa, Hizen und Satsuma, die das alte System niedergedrungen hatten und nun die neue politische Elite stellten, gaben im März 1869 ihre Territorien nebst den Bevölkerungsregistern an den *tennō* zurück¹⁴. Dies war mehr als ein symbolischer Akt, denn er stellte die Herrschaft über Land und Personen auf eine neue Grundlage. Die politische Macht ging fortan vom zentralen Staat mit dem *tennō* an der Spitze aus. Die anderen *daimyō* folgten dem Beispiel der südwestlichen Provinzen noch im Sommer des gleichen Jahres, doch sie wurden zunächst entschädigt dadurch, daß sie die Gouverneure stellen durften und ihnen weiterhin die Steuereintreibung, nun aber im Namen des *tennō*, oblag. Zwei Jahre später wurden die Fürstentümer endgültig in Präfekturen umgewandelt. Um den letzten regionalen Widerstand gegen die Zentralisierung schon im Keim zu ersticken, mußten die *daimyō* ihren Wohnsitz in Tōkyō nehmen. Dafür wurden ihnen ihre immens hohen Schulden erlassen und manche von ihnen mit gutbezahlten Verwaltungsposten abgefunden. Dies waren die wichtigsten Maßnahmen zur Konsolidierung des Gewaltmonopols im neuen japanischen Staat.

Nach außen standen die Sicherung und die Neudefinition der Grenzen ganz oben auf der politischen Agenda der Meiji-Oligarchie. In der internationalen Politik bestand an der Einheitlichkeit des Staatsgebiets wegen der peripheren Insel-lage Japans eigentlich kein Zweifel; doch in Japan selbst waren die Menschen unsicher, wie weit die westlichen Staaten gehen würden, um ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen im „Land der aufgehenden Sonne“ durchzusetzen. Eine starke Armee schien vielen der beste Garant für die Sicherung nationaler Belange bzw. die Rückgewinnung der vollen staatlichen Souveränität. Dazu zählte auf lange Sicht die Revision der „ungleichen Verträge“ und unmittelbar nach der

¹³ Wolfgang Schwentker, Modernisierung von oben. Japan im 19. Jahrhundert, in: Jürgen Osterhammel (Hrsg.), *Asien in der Neuzeit. Sieben historische Stationen* (Frankfurt/M. 1994) 101–124.

¹⁴ Sepp Linhart, Nationalismus und Staatenbildung im Japan des 19. Jahrhunderts, in: Ernst Bruckmüller, Sepp Linhart, Christian Mährdel (Hrsg.), *Nationalismus. Wege der Staatenbildung in der außereuropäischen Welt* (Wien 1994) 129–151, hier 136 ff.

Restauration die Formulierung eigener territorialer Ansprüche und die „Begrädigung“ der Grenzen in einem für Japan günstigen Sinne. Auch wenn zum Zeitpunkt der politischen Umgestaltung nur wenige Japaner Hokkaidō bewohnten, so war der Anspruch Japans auf diese Insel sowohl im Westen als auch beim Nachbarn Rußland unbestritten. Anders verhielt es sich mit Sachalin und den Kurilen. Eine ältere Vereinbarung aus dem Jahre 1855, wonach die Kurilen und Sachalin je zur Hälfte Rußland und Japan gehören sollten, wurde 1875 dahingehend modifiziert, daß die Besitzansprüche ausgetauscht werden sollten: Sachalin fiel an Rußland, die vier Kurilen-Inseln an den japanischen Staat¹⁵. Im Süden ließen sich die territorialen Streitigkeiten mit China, die sich vor allem auf die Ryûkyû-Inselgruppe konzentrierten, nicht ohne den Einsatz militärischer Gewalt beseitigen. Nachdem die Inseln im Pazifik 1871 einseitig der neuen Präfektur Kagoshima zugeschlagen worden waren, bedurfte es einer japanischen „Strafexpedition“ nach Taiwan, um gegen China die Einverleibung der Inseln als eigene Präfektur Okinawa in den japanischen Staat durchzusetzen¹⁶. Der König von Ryûkyû wurde 1879 abgesetzt und in Tôkyô unter Hausarrest gestellt. Damit war der japanische Staat territorial fürs erste saturiert.

Der *tennô* hatte unmittelbar nach Übernahme der Macht in seiner berühmten Eidescharta vom April 1868 ausdrücklich dazu aufgerufen, Wissen und Erkenntnisse in aller Welt zu sammeln, um den vermeintlichen „zivilisatorischen Rückstand“, den die japanischen Aufklärer in jenen Jahren ständig beklagten, bald aufzuholen¹⁷. Vor diesem Hintergrund lernten die Bürokraten in der neuen Hauptstadt Tôkyô und die Intellektuellen um die zahlreichen neugegründeten Zeitschriften auch westeuropäische Staatsvorstellungen kennen. Sie verstanden diese nicht nur als Gefahr für das eigene Land, sondern als Chance, Japan selbst auf dem Weg der Reform nach europäischem Muster zu stärken, um schließlich – das war das eigentliche politische Ziel der Meiji-Reformer – die als demütigend empfundenen „ungleichen Verträge“ aufkündigen zu können. Es kam deshalb in den ersten Jahren der Meiji-Zeit, die man zu Recht als Periode von Aufklärung und zivilisatorischer Öffnung (*bunmei kaika*) bezeichnet hat, zu zahlreichen Übersetzungen europäischer Klassiker der politischen Theorie und Gesellschaftslehre¹⁸. John Stuart Mills „On Liberty“ gehörte 1871 zu den ersten Schriften, die vom japanischen Publikum begierig aufgenommen wurden. Dem folgten in den nächsten Jahren Übersetzungen von Rousseaus „Contrat Social“ und Montesquieus „L'Esprit d'Lois“, später Übertragungen der Werke von Bentham, Spencer und John Locke. Die politisch-theoretischen Klassiker aus Westeuropa dominierten in jenen Jahren die Diskussionen um die Modernisierung des Staates; der deutsche Einfluß war unmittelbar nach der Restauration noch gering.

¹⁵ Ebd., 128.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ryusaku Tsunoda, Wm. Theodore de Bary, Donald Keene (Hrsg.), Sources of Japanese Tradition, Vol. II (New York 1964) 137.

¹⁸ Lehmann, Roots 246; Inoue Kiyoshi, Meiji ishin (Die Meiji-Restauration) (Chûkô bunko Nihon no rekishi 20, Tôkyô ²¹1991) 252–281; künftig zitiert: Inoue, Meiji ishin.

Aus der begeisterten und breiten Rezeption europäischer Staatsmodelle zu Beginn der 1870er Jahre könnte man fast den Eindruck gewinnen, als sei die Wirkung europäischer Staats- und Gesellschaftsauffassungen nach der Restauration noch gewichtiger gewesen als das Auftreten der westlichen Staaten selbst. Denn die erste Phase der Reform von Staat und Gesellschaft unmittelbar nach der Meiji-Restauration erfolgte ja nicht unter dem Druck der französischen Marine, sondern stand unter dem Einfluß französischer Rechtsvorstellungen¹⁹. Maßgebend dafür war der auch in Europa als modern geltende Code Napoléon. Für die japanische Rezeption des französischen Rechts waren in diesem Zusammenhang zwei Gründe ausschlaggebend: 1. Eine der vorrangigen Aufgaben der staatlichen Neuordnung bestand darin, die vielen regionalen Gewalten mit dem neuen Staat zu versöhnen und die vordem feudalen Herrschaftsgewalten in einer Hand zusammenzuführen. Das Gewaltmonopol sollte fortan nur noch beim Staat liegen und nicht mehr an die Territorialfürsten delegiert werden. Ihre Entmachtung vollzog sich im Zuge der Umwandlung der landesfürstlichen Territorien in Präfekturen nach französischem Vorbild. Die französische Verwaltungspraxis mit ihrer Ausrichtung auf die politische Zentrale lenkte den Blick der Meiji-Reformer zuerst auf die französische Rechtslehre. 2. Dabei fungierte der Code Napoléon als Musterbeispiel für ein lebendiges Rechtssystem, das mit dem Zivil- und Zivilprozeßrecht, mit dem Handelsgesetzbuch, dem Strafprozeßrecht und dem Strafgesetzbuch eine umfassende Vorlage für die Regelung der Vertragsverhältnisse und Verwaltungsvorschriften in einem modernen, zentralen Staat abzugeben schien. Das anglo-amerikanische „case law“ kam demgegenüber für eine Übertragung auf die japanischen Verhältnisse nicht in Betracht, da eine solche Tradition in Japan unbekannt war. Folglich richtete die neue japanische Regierung im Jahre 1869 ein spezielles „Büro zur Untersuchung der fremden Verwaltungspraxis“ ein, dessen Aufgabe zunächst einmal darin bestand, französische und andere europäische Rechtsordnungen ins Japanische zu übersetzen²⁰. Doch mit der Übertragung fremder Gesetzestexte in die Landessprache war es natürlich nicht getan. Die optimistische-naive Vorgabe von Etô Shinpei, der dem Amt für Rechtswesen vorstand, bei der Übertragung des Code Napoléon die Bezeichnung „Frankreich“ einfach durch „Japan“ zu ersetzen, hatte sich schon bald als unsinnig erwiesen²¹. Man holte deshalb den ehemaligen Vizepräsidenten der Universität Paris Gustave Emile Boissonade de Fontarabie nach Tôkyô und übertrug ihm die Aufgabe, an der Neugestaltung der japanischen Rechtsordnung mitzuwirken. Das japanische Strafrecht und Strafprozeßrecht, das am 1. Januar 1882 in Kraft trat, trug seine Handschrift.

Doch schon vorher, im Zuge der Beratungen des Zivilrechts seit 1875, war den Repräsentanten der Meiji-Oligarchie um Ôkubo und Iwakura klar geworden, daß die französische Rechtslehre den Grundprinzipien des europäischen Naturrechts

¹⁹ Paul-Christian Schenck, Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens. Deutsche Rechtsberater im Japan der Meiji-Zeit (Stuttgart 1997) 89 ff.; künftig zitiert: Schenck, Anteil.

²⁰ Ebd., 91.

²¹ Ebd., 92 f.

folgte und demgemäß auf den *citoyen*, nicht auf den *Untertanen* ausgerichtet war, und dies war nicht in ihrem Sinne. Auch nach der Restauration, die 1872 unter anderem die Abschaffung der Privilegien der Samurai nach sich gezogen hatte, stießen sich französische Gleichheitsvorstellungen an der Wirklichkeit sozialer Ungleichheit; denn die alten Eliten bekleideten auch unter dem neuen Regime Vormachtstellungen. Darin zuerst drückte sich aus, daß die Restauration eben eine „Revolution von oben“ war. Auf lange Sicht hatten die französischen Rechtsvorstellungen deshalb nur wenig Chancen, den Rahmen für die Neufassung des Zivilrechts abzugeben, zumal die japanische Öffentlichkeit ab 1880 die noch wichtigere Verfassungsfrage zu diskutieren begann und alle weiteren Entscheidungen darüber, nach welchen Maßgaben der neue Staat zu errichten sei, hinter die Lösung dieses zentralen Problems zurücktraten.

Es ist wichtig zu betonen, daß diese Debatten nicht nur in der sterilen Atmosphäre der Übersetzungsbüros und juristischen Lehranstalten geführt wurden, sondern jene aktuellen politischen und sozialen Konfliktkonstellationen widerspiegeln, die der Entwicklung Japans hin zu einem modernen Staat die unvergleichliche Dynamik verliehen. Drei Vorgänge sollten in diesem Zusammenhang eigens zur Sprache kommen, denn sie haben den Geltungsraum staatlicher Macht in den frühen Meiji-Jahren wesentlich mitbestimmt. Unmittelbar nach der Restauration machte sich eine hochrangig besetzte Regierungsdelegation unter der Leitung Iwakura Tomomis zu einer Studienreise in die USA und nach Europa auf²². Zwar scheiterten die Verhandlungen mit den westlichen Staaten über eine Revision der „ungleichen Verträge“; Japans Stellung in der internationalen Politik war dazu noch zu schwach. Doch aus den Erfahrungen, die die *Iwakura-Delegation* auf der zweijährigen Expedition durch die westliche Welt gewann, zogen die politisch Verantwortlichen den richtigen Schluß, daß sich Japan zuerst um die Reform von Staat und Gesellschaft im Lande selbst kümmern mußte, wollte man künftige Vertragsverhandlungen zu einem für Japan günstigeren Abschluß bringen. Ein außenpolitisches Abenteuer wie der expansive Übergriff auf die koreanische Halbinsel, von dem ein Teil der zurückgebliebenen, deklassierten Samurai träumte, mußte Japans Stellung eher schwächen, wenn es auf den Widerstand des militärisch überlegenen Westens traf. Entsprechende Pläne wurden von Iwakura und den anderen Mitgliedern aus der Führungsriege der Delegation nach ihrer Rückkehr deshalb sofort sistiert. Die alten Eliten des Kriegerstandes mußten sich aus der Regierung zurückziehen und wurden in den kommenden Jahren ein Hort der Unzufriedenheit und Rebellion. Vom Süden aus unternahmen sie mehrere Aufstände gegen das neue Regime und forderten es ernsthaft heraus. Die größte Gefahr für den Meiji-Staat ging von der sog. *Satsuma-Rebellion* im Jahre 1877 aus²³. Sie konnte von der Meiji-Regierung mit Hilfe einer technisch aufgerüsteten und in moderner Kriegsführung unterwiesenen Armee, die den Samurai überlegen

²² Inoue, Meiji ishin 282 ff.

²³ Vgl. Rudolf Hartmann, Geschichte des modernen Japan. Von Meiji bis Heisei (Berlin 1996) 42.

war, niedergedrungen werden. Der neue Staat hatte sein Gewaltmonopol damit gegen die Feinde im Innern durchgesetzt. Nachgeben mußte die Oligarchie der Reformer hingegen in einem *Korruptionsskandal* im Jahre 1881, der im Zusammenhang mit der Kolonisation Hokkaidôs stand²⁴. Geschäftsleute in Ôsaka mit guten Verbindungen zum politischen Establishment in Tôkyô hatten zinsgünstig Anteilscheine der Erschließungsgesellschaft erwerben können, was in der Öffentlichkeit zu einem Sturm des Protests führte. Die Kritik zielte vor allem auf die undurchsichtigen Machenschaften der Regierung, die, vom *temnô* eingesetzt, keinerlei parlamentarischer Kontrolle unterworfen war. Die politische Lage beruhigte sich erst, als der Kaiser in einem Erlaß am 12. Oktober 1881 die Einberufung einer Nationalversammlung für das Jahr 1890 in Aussicht stellte²⁵. Gleichzeitig wurde mit den Vorarbeiten für eine Verfassung begonnen.

Charakteristisch für das japanische Nachdenken über den Staat nach der Restauration war eine gewisse Orientierungslosigkeit. Bald fragte man sich, ob es die europäische Staatsauffassung überhaupt gebe. Okakura Kakuzô, der später in Westeuropa mit seinem „Buch vom Tee“ zur Berühmtheit wurde und noch heute im Westen ein Säulenheiliger der postmodernen Esoterik ist, notierte 1887 nach einer Reise durch Europa und Amerika: „Worin besteht in diesen Ländern das eigentlich Westliche. All diese Länder haben unterschiedliche Systeme; was im einen richtig ist, ist im anderen falsch. Religion, Gebräuche, Moral, – darin gibt es keine Gemeinsamkeiten. Europa wird bei uns in einem allgemeinen Sinne diskutiert; das klingt auch wunderbar. Aber die Frage ist doch, ob es das, was Europa genannt wird, in Wirklichkeit überhaupt gibt.“²⁶ Die japanische Diskussion über die staatliche Neuordnung war von dieser grundlegenden Orientierungsproblematik geprägt. In der Verfassungsdebatte der 1880er Jahre standen sich im Grunde zwei Modelle für eine staatliche Neuordnung gegenüber²⁷. Der berühmteste Verfechter des englischen Modells, das einen „schwachen Staat“ in einer selbstbewußten Gesellschaft freier Bürger implizierte, war Fukuzawa Yûkichi²⁸. In zahlreichen Schriften der 1870er und 1880er Jahre trat er dafür ein, der Gesellschaft als Zusammenschluß gleichberechtigter Bürger gegenüber einem sich autokratisch gebärdenden Staat zu ihrem Recht zu verhelfen. Schon von Fukuzawa wurde die Tendenz des modernen Anstaltsstaats zur Ausweitung seiner Regelungskompetenzen deutlich als Gefahr erkannt. Die japanische Verfassung sollte deshalb dem englischen Modell auch dahingehend folgen, indem sie ein parlamentarisches Kabinettsystem installierte, wonach den Mehrheitsparteien die Regierung zustand.

²⁴ J. A. Harrison, *Japan's Northern Frontier* (Gainesville, Fla. 1953).

²⁵ Schenck, Anteil 131 f.

²⁶ Vgl. Masaaki Kôsaka (Hrsg.), *Japanese Thought in the Meiji Era* (Tôkyô 1958) 220.

²⁷ Joseph Pittau, *Political Thought in Early Meiji Japan* (Cambridge/Mass. 1967) 37 ff., spricht mit Blick auf die Frage des Übergangs zum konstitutionellen System von der großen Kontroverse zwischen „Gradualisten“ und „Radikalist“ (Künftig zitiert als: Pittau, *Political Thought*).

²⁸ Carmen Blacker, *The Japanese Enlightenment. A Study of the Writings of Fukuzawa Yûkichi* (Cambridge 1969).

Dies würde den Führern der Meiji-Restauration, wenn sie sich in künftigen Wahlen durchsetzen sollten, eine breite Basis für ihre Politik in der Bevölkerung geben. Außerdem erlaube ein parlamentarisches System, daß nicht eine Oligarchie verdienstvoller Männer sich des Staates bemächtige, sondern regelmäßige Wahlen auch einen Wechsel politischer Macht garantierten. Dieses Modell hatte zwangsläufig Auswirkung auch auf eine veränderte Rolle des *tennô*. In einem Essay über die Stellung des *tennô* mit dem Titel „Teishitsuron“ aus dem Jahre 1882 plädierte Fukuzawa, wie vor ihm sein großes Vorbild Bagehot, dafür, daß der Monarch über der Politik zu stehen habe und allenfalls ein emotionales, gleichsam symbolisches Zentrum für die Loyalität der Massen gegenüber Staat und Nation darstellen müsse²⁹. Die Führer der radikaleren „Jiyû Minken Undô“ („Bewegung für Freiheit und Volksrechte“), zu denen Fukuzawa selbst Distanz hielt, gingen noch einen Schritt weiter. Ueki Emori, einer ihrer Wortführer, forderte etwa in seinem berühmten „Verfassungsentwurf des Staates Japan“ aus dem Jahre 1880 die Volkssouveränität und ein Einkammersystem, mit allgemeinen und gleichen Wahlen, an denen sich auch Frauen beteiligen sollten³⁰. Staat und Regierung sollten nicht mehr über den gesellschaftlichen Gruppen stehen, sondern aus ihnen hervorgehen und durch sie kontrolliert werden.

Eine ganz andere Vorstellung vom Staat, seiner Verfassung und seinen zentralen Organen hatten die Führer der Meiji-Regierung um Iwakura Tomomi und Itô Hirobumi sowie seinen einflußreichen Ratgeber Inoue Kowashi. Dieser arbeitete mit Hilfe des deutschen Juristen Hermann Roesler seit 1880 die Grundsätze für eine japanische Verfassung aus, die dem preußischen Modell der konstitutionellen Monarchie den Vorzug gab vor dem britischen Parlamentarismus³¹. In einem Vortrag vor dem „Verein für Deutsche Wissenschaft“ („Doitsugaku Kyôkai“) sprach Roesler im Frühjahr 1883 über die „Vor- und Nachteile der deutschen Wissenschaft für den Staat und deren Auswirkungen“³². Seine konservativ temperierte Staatsauffassung kam in diesem Vortrag deutlich zum Ausdruck. Roesler distanzierte sich klar von den Prinzipien der Volkssouveränität und Gewaltenteilung. Statt dessen redete er dem monarchischen Staat preußischer Provenienz das Wort. Dies waren Auffassungen, die man in Japan in diesen Jahren von einem Vertreter der deutschen Staatsrechtslehre erwarten durfte. Die Übersetzungen der bayerischen und württembergischen Verfassungen ins Japanische, welche die monarchischen Vorrechte im Vergleich zur preußischen sogar noch stärker betonten, waren ein weiteres Indiz dafür, daß sich die japanischen Staatsauffassungen im Zuge der Vorbereitung einer eigenen Verfassung von den französischen und englischen Vorbildern lösten und im konstitutionellen Obrigkeitsstaat einen geeigne-

²⁹ *Fukuzawa Yûkichi*, *Zenshû* (Gesammelte Werke) (Tôkyô 1926) Bd. 5, 439–444.

³⁰ *Pittau*, *Political Thought* 102 f.

³¹ *Schenck*, Anteil 130 ff. Siehe zu diesem Thema auch *Noriko Kokubun*, Die Bedeutung der deutschen für die japanische Staatslehre unter der Meiji-Verfassung (Frankfurt/M. 1993), künftig zitiert: *Kokubun*, Bedeutung.

³² *Johannes Siemes*, Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht. Der Beitrag Hermann Roeslers (Berlin 1975) 146 ff.

ten Rahmen für die staatliche Neuordnung des Meiji-Staates sahen³³. Begründet wurde die Abwendung von parlamentarischen Konzepten mit dem Argument, daß Japan – ähnlich wie das Deutsche Reich – noch nicht die soziale und ökonomische Entwicklungsstufe erreicht habe, auf der sich bereits England und Frankreich befänden. Itô Hirobumi, der politische Architekt der Meiji-Verfassung und spätere Ministerpräsident, äußerte sich über diese Fragen nach seinen Beratungen mit deutschen Staatswissenschaftlern während seiner Europareise 1882: „Nach meinen Gesprächen mit zwei berühmten deutschen Wissenschaftlern, Gneist und Stein, war es mir möglich, zu einem allgemeinen Verständnis der Struktur eines Staates zu kommen. Unserem eigentlichen Ziel, die Grundlagen der kaiserlichen Souveränität zu stärken, werde ich mich später widmen. Tatsache ist, daß es in unserem Land Tendenzen gibt, die zu der falschen Auffassung führen, daß die Arbeiten der extremen und radikalen Liberalen in England, Amerika und Frankreich und ihre Theorien die höchste Norm abgeben müßten. Das würde zwangsläufig zum Staatsumsturz führen. Ich glaube, hier Mittel und Wege gefunden zu haben, diesen Tendenzen entgegenwirken zu können, und meinem Land damit einen großen Dienst erwiesen zu haben.“³⁴

Eine besondere Wirkung entfaltete das etatistische Staats- und Verfassungsmodell preußisch-deutscher Provenienz auch mittels der Rezeption der deutschen Staatsrechtslehre im engeren Sinne. Hier ist vor allem der Einfluß des Heidelberger Staatsrechtlers Johannes Caspar Bluntschli zu nennen, dessen „Allgemeines Staatsrecht“ von Katô Hiroyuki, dem Lehrer des Meiji-*tennô* und späteren Präsidenten der Kaiserlichen Universität von Tôkyô, in den 1870er Jahren übersetzt wurde³⁵. Bluntschlis Organismustheorie, die den Staat als eine ethisch-organische Symbiose auffaßte, in der die Partikularinstanzen eines Staates zu einer harmonischen Ganzheit verschmolzen, bot sich den japanischen Verfassungsschöpfern ihres diffusen Charakters wegen genau dort an, wo es um die Konservierung japanischer Besonderheiten im Zuge der verfassungsrechtlichen Neuordnung ging³⁶. Mit der Übersetzung Bluntschlis und mit eigenen, stark vom Sozialdarwinismus

³³ Schenck, Anteil 141.

³⁴ Watanabe Ikujiro (Hrsg.), *Nihon kensei kiso shiryô* (Grundlegende Materialien zur konstitutionellen Regierung Japans) (Tôkyô 1937) 356. Zu Itô vgl. auch Irokawa Daikichi, *Kindai kokka no shuppatsu* (Die Anfänge des modernen Staates) (Chûkô bunko Nihon no rekishi 21, Tôkyô 191991) 426–451.

³⁵ *Johannes Caspar Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht*, 2 Bde. (München 1868). Zu Katô Hiroyuki und seiner Rezeption von organisistischer Staatslehre und Sozialdarwinismus vgl. Schenck, Anteil 197–199 und *Kokubun*, Bedeutung 26–64.

³⁶ Bei Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* 150f., heißt es darüber: „Gemeinsam ist allen diesen organischen Auffassungen die Negation der entgegenstehenden Lehre, wonach die sozialen Gebilde Aggregate darstellen, die ausschließlich aus dem Wesen der sie bildenden letzten Elemente, den Individuen, zu erklären sind. Gemeinsam ist ihnen daher die Erfassung der menschlichen Gemeinschaft als einer ursprünglichen Einheit, zu der die einzelnen sich derart als Glieder verhalten, daß sie nur aus dem Wesen des Ganzen heraus völlig begriffen werden können. Die organische Lehre stellt sich so als Gegenstück der individualistischen Lehre von der menschlichen Gemeinschaft dar. In allen ihren Formen aber leidet sie an einem schwerwiegenden Fehler. Sie operiert nämlich mit einem Begriff, den sie nicht definieren kann.“

geprägten Arbeiten wollte Katô die naturrechtliche Lehre von den individuellen Menschenrechten dekonstruieren und demgegenüber den *tennô* als Souverän eines ganzheitlichen Staates legitimieren.

Auf diesen Wegen – durch zahlreiche Übersetzungen, mit Hilfe deutscher Ratgeber in Japan und auf den Studienreisen japanischer Politiker und Gelehrter in den 1870er und 1880er Jahren – entwickelte sich das preußisch-deutsche Staatsmodell für die neuen Machthaber in Tôkyô zum Vorbild für einen autoritären, monarchischen Machtstaat³⁷.

Bei aller Anlehnung an europäische Vorbilder gingen Staatsdenken und Staatsaufbau im Japan der Meiji-Zeit nicht in bloßer Nachahmung auf. Der europäische Staatsgedanke stieß dort auf Grenzen, wo er mit spezifisch japanischen Traditionsbeständen kollidierte. Dies war der Fall bei der Beschreibung der Rolle des *tennô* im Staat. Die Bestimmungen der Verfassung von 1889, wonach der *tennô* „heilig und unverletzlich“ (§ 3) war und – das unterschied seine Stellung von der der europäischen Monarchen – „aufgrund der Göttlichkeit und Ewigkeit seines Hauses regierte“, also selbst göttlicher Natur war, bestätigten für den japanischen Staat die „Einheit von Religion und Politik“, von Ritual und Regierung (*saisei itchi*)³⁸. Sie machte den Shintô, einen schamanistischen Kult der Ahnen- und Naturverehrung, als spezifisch japanische Ausprägung religiösen Bewußtseins, zur Staatsreligion. Bereits 1871 wurden die Shintô-Schreine zu „nationalen Heiligtümern“ und zu Stätten der Ausübung „nationaler Riten“ („*kokka no sôshi*“) erklärt. Man spricht deshalb auch vom Staatsshintô, dessen Anliegen seit 1900 Sache des Innenministeriums waren, während alle anderen Religionsgemeinschaften mit einem untergeordneten Büro für religiöse Angelegenheiten Vorlieb nehmen mußten³⁹. Im Zentrum seines Glaubens stand die Überzeugung von der Göttlichkeit des Kaisers und der Einzigartigkeit des japanischen Nationalwesens (*kokutai*), einem für die japanische Staatsauffassung zentralen Begriff, den der konfuzianische Gelehrte Aizawa Seishisai 1825 in die staatstheoretische Diskussion eingebracht hatte. „*Kokutai*“ meint dabei das „innere Wesen, die Essenz, die unverwechselbaren und vor allem unwandelbaren, ewigen Eigenheiten und Werte der japanischen Nation – all das, was Japan von anderen Ländern auszeichne und unterschied“⁴⁰. In dieser Form wurde der Begriff als nationaler Mythos nach 1868 gleichsam neu erfunden und als Legitimationsgrundlage für die Herrschaft des Meiji-*tennô* herangezogen. Der Begriff umschrieb die politische Existenz eines *tennô* als unabdingbar für den Fortbestand der Nation, wobei bemerkenswert ist, daß im Japanischen zwischen Staat und Nation nicht unterschieden wird.

³⁷ So auch die These von *Schenck*, Anteil 142.

³⁸ Vgl. den Abdruck der Meiji-Verfassung von 1889 ebd., 344–353, hier 344.

³⁹ *Ernst Lokowandt*, Die rechtliche Stellung des Staatsshintô in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit (Wiesbaden 1978).

⁴⁰ *Klaus Antoni*, Legitimation staatlicher Macht: Das Erbe der kokutai-Ideologie, in: *Gesine Foljanty-Jost, Anna-Maria Thränhardt* (Hrsg.), Der schlanke japanische Staat. Vorbild oder Schreckbild? (Opladen 1995) 48–68, hier: 50, künftig zitiert als: *Antoni*, Legitimation.

Aus all dem entwickelte sich in der späten Meiji-Zeit ein organistisches Verständnis des Staates, dem der *tennō* gleichsam als „Hausvater“ oder Familienoberhaupt vorstand; ihm sollten die Untertanen Treue bekunden und Respekt bezeugen. Als eine den Grundsätzen der Demokratie entgegenstehende Ideologie des „Familienstaates“ (*kazoku kokka*) ist dieses Konstrukt nach 1945 bezeichnet worden⁴¹. Es fand seinen Ausdruck im berühmten Erziehungsedikt von 1890, das als Japans eigentliche Verfassung galt und bis 1945 in jedem Klassenzimmer hing⁴². Dieses Edikt kombinierte shintōistischen Ahnenkult mit dem konfuzianischen Verständnis von Treue, Respekt und Gehorsam. Dabei wurde zwischen „Kaiserreich“ und „Staat“ unterschieden. In nationalen Notlagen habe der einzelne dem Staat zu dienen, um die kaiserliche Herrschaft im Geist der Vorfahren zu erhalten. Mit dem Edikt reagierte der japanische Staat auf die Verwestlichung der Gesellschaft und griff dabei auf eine rückwärts gewandte, anscheinend archaische Idee der Staatsspitze zurück, die als Schutz vor kultureller Überfremdung dienen sollte⁴³.

III. Japanischer Staat und koloniale Herrschaft

Wie sich Japan unter westlichem Einfluß nach 1868 ausgewählte Elemente des europäischen Staates im Zuge der Umwandlung aneignet, so ist auch der japanische Imperialismus in der frühen Phase ein Stück *Mimesis* und folgt europäischen Vorgaben. Ein Sonderproblem ergibt sich daraus, daß Japan seit den 1870er Jahren zu einem Zeitpunkt imperialistische Initiativen ergreift, als es selbst noch Objekt westlicher Einflußnahme ist⁴⁴. Den Anfang machte im Jahrzehnt zwischen 1873 und 1883 die Einverleibung Hokkaidōs zum Schutz vor russischen Übergriffen. Es folgte der „ungleiche Vertrag“ mit Korea im Jahre 1876, das Japan die gleichen Privilegien einräumen mußte, wie Japan zuvor den westlichen Mächten. Der Sieg im Krieg gegen China 1894/95 trug Japan mit Taiwan die erste eigene Kolonie ein. Der Erfolg im russisch-japanischen Krieg von 1904/05 führte dann zu einer Ausweitung der Einflußsphären in Nordchina und zur Errichtung eines Protektorats in Korea, 1910 sogar zur Annektierung Koreas. Die Ausweitung des Herrschaftsraums auf dem asiatischen Kontinent verdankt sich, darin ist sich die Forschung heute weitgehend einig, staatlicher Initiative. „It was the state“, so Iriye Akira in seiner großen Analyse der japanischen Außenpolitik an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, „that undertook the overseas expansion. And the key to this

⁴¹ *Kawashima Takeyoshi*, Die familiäre Struktur der japanischen Gesellschaft (1946), in: *Karl Friedrich Zahl* (Hrsg.), Japan ohne Mythos (München 1988) 60–81.

⁴² Vgl. die englische Übersetzung in *David J. Lu* (Hrsg.), Japan. A Documentary History (New York 1997) 343 f. Siehe dazu auch *Antoni*, Legitimation 51.

⁴³ Ein Standardwerk zur Rolle des *tennō* in Japan ist *Klaus Antoni*, Der Himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennō im modernen Japan (München 1991).

⁴⁴ *Fujimura Michio*, Nihon gendaishi (Neuere Geschichte Japans) (Tōkyō 1991) 16 ff.

phenomenon was the coalescence of domestic factors toward both the creation of centralized authority and the generation of mass society. Imperialism affirmed and further strengthened these trends."⁴⁵ Die staatliche Herrschaftstechnik war dabei in den einzelnen Kolonien unterschiedlich.

Auf Taiwan betrieb der japanische Staat Politik nach dem „biologischen Prinzip“. Dieses Konzept kolonialer Herrschaft geht auf Gotô Shinpei zurück, der nach seinem Medizinstudium im Deutschen Reich zuerst in die Gesundheitsabteilung des japanischen Innenministeriums eintrat, bevor er die Leitung der Zivilverwaltung auf Taiwan übernahm⁴⁶. Nach Gotôs Auffassung sollte die Lebenswelt der taiwanesischen Bevölkerung durch die japanische Herrschaft weitgehend unangetastet bleiben. Vielmehr suchte man die Kollaboration mit den alten indigenen Eliten, vor allem mit den Grundbesitzern und Dorfvorstehern, deren Rechte nach 1895 von den neuen Herren bestätigt wurden. Der japanische Staat war in erster Linie präsent durch eine zivile Verwaltung und durch Militär, weniger durch seine großen Unternehmen oder Banken. In der systematischen Entwicklungspolitik, für die vor Ort ein mit sehr weitreichenden Vollmachten ausgestatteter General-Gouverneur verantwortlich zeichnete, hat man denn auch in der Forschung lange Zeit die Hauptursache für den späteren ökonomischen „Erfolg“ der japanischen Kolonialherrschaft gesehen⁴⁷. Dabei hatte man vor allem die zielgerichtete staatliche Förderung der Reiswirtschaft im Rahmen eines peripher-kapitalistischen Systems im Auge, das auf Subsistenz und Export abgestellt war. Die brutale Unterdrückung einheimischen Widerstands durch das Militär gerade in der Anfangsphase der japanischen Herrschaft blieb dagegen ein Stiefkind der Forschung. Mittlerweile sind an der „Erfolgsgeschichte“ des japanischen Kolonialstaats auf Taiwan Zweifel laut geworden. Chih-ming Ka, Soziologe an der Academia Sinica in Taipei, hat kürzlich die These vertreten, daß die taiwanesischen Bauern sich gegen die Implantierung eines agrarkapitalistischen Systems japanischer Spielart erfolgreich zur Wehr gesetzt hätten. Die Initiative für sozialen Wandel und ökonomischen Aufschwung „did not lie exclusively with colonial rulers and Japanese capitalists... The growth of the less dominated (or relatively egalitarian) indigenous rice sector – not the specific character of Japanese colonialism – was the key factor that shaped Taiwan's unique colonial experience.“⁴⁸

Neben Taiwan genießt Korea als Laboratorium des japanischen Imperialismus seit geraumer Zeit die besondere Aufmerksamkeit der Forschung in Asien und in den USA. Denn am Beispiel Koreas lassen sich die Phasen der Ausweitung japa-

⁴⁵ Akira Iriye, Japan's Drive to Great Power Status, in: *Marius B. Jansen* (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan. Vol.5: The Nineteenth Century* (Cambridge 1989) 766.

⁴⁶ Y. Hayase, *The Career of Gotô Shimpei: Japan's Statesman of Research, 1857–1929* (Ph.D. Florida State Univ. 1974) 40–71.

⁴⁷ Ramon H. Myers, Mark R. Peattie (Hrsg.), *The Japanese Colonial Empire, 1885–1945* (Princeton, N.J. 1984); John F. Copper, *Taiwan. Nation-State or Province?* (Boulder, Col. 1996).

⁴⁸ Vgl. Chih-ming Ka, *Japanese Colonialism in Taiwan. Land Tenure, Development and Dependency, 1895–1945* (Boulder, Col. 1995) 184–186.

nischer Fremdherrschaft geradezu idealtypisch rekonstruieren. Auf erste militärische Drohungen nach der Restauration folgten 1876 der „ungleiche Vertrag“, dann die Kanonenbootdiplomatie, 1905 das Protektorat und schließlich 1910 die Kolonie. Wie der amerikanische Historiker Peter Duus kürzlich in seiner großen Untersuchung zum japanischen Imperialismus in Korea gezeigt hat, entspricht die japanische Herrschaft in Legitimation und Praxis dem Modell des Imperialismus rückständiger Staaten wie z. B. des zaristischen Rußland⁴⁹. Für künftige komparative Untersuchungen werden von Duus drei Eigenarten dieser Form der Expansion besonders herausgestellt:

1. Die *militärische Rückständigkeit* läßt Bedrohungs syndrome entstehen, die der Expansion einen zunächst defensiven Charakter verleihen.
2. Die *ökonomische Rückständigkeit* verlangt ein stärkeres Engagement des Staates bezüglich der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur und der wirtschaftlichen Verflechtung von Zentrale und Kolonie oder Einflußsphäre.
3. Das Bewußtsein *historischer Rückständigkeit* als „late developing country“ und die Erfahrung der kolonialen Opferrolle läßt einen Panasianismus entstehen, unter dessen Flagge Japan die Strategie verfolgt, Asien vom Joch des „weißen Imperialismus“ zu befreien⁵⁰.

In Korea folgt der japanische Staat nicht dem „biologischen Prinzip“ kolonialer Herrschaft, sondern schlägt den Weg der kulturellen Zwangsassimilation ein. So verkündete nach der Annektierung Koreas im Jahre 1910 der *tennō*, daß Japan und Korea nun wie in einer „Familie“ zusammenstehen würden⁵¹. Der „Staatsfamilismus“ wirkt also nicht nur im Innern, sondern wird auch als koloniales Organisationsprinzip herangezogen. Wir haben es in diesem Fall mit einer Konzeption kolonialer Beziehungen zu tun, die sich auf eine vermeintlich rassische Überlegenheit bzw. Minderwertigkeit gründet, daraus eine kulturelle Mission ableitet und mit den Kolonisierten ähnlich brutal verfährt, wie es die französischen Kolonisatoren in ihren überseeischen Herrschaftsgebieten taten.

IV. Der Weg in den „starken Staat“

Die Erfahrungen mit der halbkolonialen Fremdbestimmung durch die westlichen Mächte in der Meiji-Zeit, mit dem eigenen Kolonialismus seit 1895 und 1910 und mit den Versuchen zur Demokratisierung von Staat und Gesellschaft, die in den 1920er Jahren das Schlagwort von der *Taishō*-Demokratie entstehen ließen, haben auch auf die weitere Entwicklung des japanischen Staatsdenkens und Staatsverständnisses eingewirkt. Das wichtigste Merkmal der Debatte über den Staat in der Zwischenkriegszeit war die politische Polarisierung der Auffassungen, die aus

⁴⁹ Siehe dazu *Peter Duus, The Abacus and the Sword. The Japanese Penetration of Korea, 1895–1910* (Berkeley, Cal. 1995).

⁵⁰ Ebd., 437f.

⁵¹ Ebd., 432.

zwei Richtungen seit etwa 1925 einen deutlichen Schub erhielt. Da war zum einen der japanische Marxismus, der in der Politik und in den Universitäten des Landes angesichts der sozialen Probleme eines sich rapide entwickelnden Industriestaates einen ungeahnten Aufschwung erlebte⁵². Für Kawakami Hajime, einen seiner wichtigsten Wortführer, stand der Staat in den Diensten des Kapitals, das in Form der *zaibatsu* (Familienholdings) über eine bedeutende wirtschaftliche Macht verfügte. Diese wurde von der Bürokratie auf dem Wege einer langfristig angelegten Industriepolitik noch zusätzlich verstärkt.

Einen moderateren Kurs schlugen die Verfechter der sogenannten Taishō-Demokratie ein⁵³. Sie setzten sich während der Regierungszeit des *Taishō-tennō* (1912–1926) für demokratische Reformen und die Weiterentwicklung der Verfassung in einem parlamentarischen Sinne ein. Zu ihnen zählte auch Minobe Tatsukichi, dessen *tennō*-Organ-Theorie auch außerhalb der staatstheoretischen Oberseminare an der Kaiserlichen Universität von Tōkyō für Aufsehen sorgte⁵⁴. Minobe gestand dem *tennō* keine dem Staat gegenüber herausgehobene Stellung zu, sondern betrachtete ihn lediglich als höchstes *Organ* im Staat, das sich in seinen Wirkungsmöglichkeiten an den Rahmen der Verfassung von 1889 zu halten habe. Nach dem Ende der Taishō-Zeit 1926, die wegen ihrer Liberalität auch mit seinem Namen verbunden war, geriet er immer stärker in die öffentliche Kritik konservativer Kreise aus Militär und Bürokratie. Im Jahre 1935 wurden Minobes Theorie über Staat und *tennō* öffentlich verworfen und seine Bücher verboten. Er selbst mußte seinen Sitz im Oberhaus aufgeben, wurde aller Posten an der Universität enthoben und 1935 bei einem Attentat eines nationalen Eiferers schwer verletzt.

Der japanische Staat ging zwei Jahre später zur nationalistischen Umdeutung der Verfassung über und griff in der berühmten Schrift über das „Nationalwesen“ („*Kokutai no hongī*“) auf die seit der Meiji-Zeit neu belebten Mythen der japanischen Staatsauffassung zurück⁵⁵. Zuvor schon hatte der *kokutai*-Begriff Eingang in mehrere Gesetzeswerke gefunden. In einer Entscheidung des Obersten Reichsgerichts vom 31. Mai 1929 wurde *kokutai* als die Staatsform definiert, „in der der aus einer seit jeher ununterbrochenen Abstammungslinie stammende *tennō* gnädigst selbst die Oberaufsicht über die Staatsgewalt ausübt“⁵⁶. Der japanische Staat hatte sich also zu diesem Zeitpunkt vom europäischen Staatsgedanken freigemacht und eine spezifisch japanische Staatsauffassung verkündet, die geeignet war, die Nation bei den bevorstehenden kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem asiatischen Kontinent und mit den USA hinter dem *tennō* zu vereinen.

⁵² *Germaine A. Hoston*, *Marxism and the Crisis of Development in Prewar Japan* (Princeton, N.J. 1986).

⁵³ *Imai Seiichi*, *Taishō Demokurashī* (Taishō Demokratie) (Chūkō bunko Nihon no rekishi 23, Tōkyō 201991).

⁵⁴ *Frank O. Miller*, *Minobe Tatsukichi. Interpreter of Constitutionalism in Japan* (Berkeley, Cal. 1965).

⁵⁵ *Mombushō* (Kulturministerium) (Hrsg.), *Kokutai no hongī* (Die Grundprinzipien des Nationalwesens) (Tōkyō 1937).

⁵⁶ Zitiert nach *Antoni*, *Legitimation* 52.

Eine neue Bilanz läßt sich dann erst wieder für die Zeit nach Kriegsende aufmachen, als die amerikanische Besatzungsmacht darauf drängte, die Rolle des *tennō* neu, d.h. säkular zu definieren und alle familienstaatlichen Restbestände aus der Verfassung und den ihr beigegebenen Gesetzen zu tilgen. Nachdem ein Dekret des Supreme Commander of the Allied Powers am 15. Dezember 1945 den sogenannten Staatshintō verboten hatte – u.a. „to separate religion from the state“ –, legte der Shōwa-*tennō* in einer öffentlichen Erklärung zum Neujahrstag 1946 seine „Göttlichkeit“ ab⁵⁷. Die neue Verfassung von 1947 trug seiner neuen Rolle als oberster Repräsentant des Staates, der aber nicht mehr in die Politik eingreifen dürfe, Rechnung⁵⁸. In der Theorie war die amerikanische Besatzungspolitik hinsichtlich einer Modernisierung des japanischen Staates recht erfolgreich. Im Japan der Nachkriegsjahre, beim Wiederaufbau des Landes und in der Auseinandersetzung mit der linken Opposition, kamen jedoch bald die alten Eliten an die Schalthebel der Macht zurück. Vor allem dem bürokratischen Absolutismus, der den japanischen Staat bis heute prägt und ihm in allen Bereichen des alltäglichen Lebens, vor allem in der Wirtschaft, eine immer noch starke Position verschafft, haben die Reformen der Nachkriegsjahre wenig anhaben können. Noch heute, am Ende des 20. Jahrhunderts, wo der Glanz der „Japan Inc.“ verblaßt und das Land in den Sog der asiatischen Krisen geraten ist, stellt das undurchsichtige Netz von staatlichen Institutionen und wirtschaftlichen Interessengruppen ein strukturelles Dilemma der Vergangenheit und eine politische Aufgabe für die Zukunft dar.

⁵⁷ Lu (Hrsg.), Japan 466 f.

⁵⁸ Auszüge der Verfassung bei Lu (Hrsg.), Japan 472–475. Die Verfassung legt in Art. I ausdrücklich fest, daß nunmehr der „Wille des Volkes“ allein die Legitimationsbasis für die Stellung des *tennō* in Japan sein werde.

Jürgen Osterhammel

China vor 1949:
Widerständigkeit und selektive Übernahmen

I.

Die Verhältnisse in China sind schwieriger zu überschauen als die in nicht-kolonisierten Ländern wie Japan, Siam, der Türkei oder auch Mexiko (vor und nach dem Revolutionsjahrzehnt 1910–20), in denen sich nationale „Projekte“ des modernisierenden Staatsaufbaus durchsetzten. Wegen dieser Unübersichtlichkeit mag es ratsam sein, den Gedankengang dieses Aufsatzes vorweg zusammenfassend zu skizzieren.

China hat der Ausbreitung des europäischen Staates größeren Widerstand entgegengesetzt als andere Zivilisationen und politische Räume der Alten Welt. Das chinesische Kernland wurde niemals europäischer Kolonialherrschaft unterworfen. Nur in städtischen Küstenenklaven wie Hongkong und dem Zentrum von Shanghai, die unter ausländische Herrschaft fielen, bestanden Voraussetzungen für eine koloniale Übertragung westlicher Staatsformen. Hier wurde jedoch keine koloniale Bürokratie „indischen“ Typs geschaffen, sondern unter autokratischen oder oligarchischen Regierungsformen nur der Rahmen für eine rechtsstaatlich geschützte Öffentlichkeit abgesteckt. Daher konnten von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Wiederherstellung der chinesischen Souveränität über Hongkong im Jahre 1997 Kritiker des jeweiligen autoritären Regimes in China die Kronkolonie und (bis 1941) auch die Internationale Niederlassung zu Shanghai als Basen für den privaten Import von reformistischen oder gar revolutionären Programmen und Gesinnungen nutzen. Der *politische* Transfereffekt der kolonialen Randpräsenz der Europäer in China hat die politische Kultur Chinas daher in einem traditionskritischen, verändernden Sinne beeinflusst. Ohne die Existenz von Schutzzonen politischer Dissidenz außerhalb der Reichweite des chinesischen Staates wäre die politische Modernisierung Chinas vermutlich (noch) langsamer vorangekommen, als dies der Fall war.

Im nichtkolonisierten chinesischen Kernland behauptete sich eine Staatstradition, die die langlebigste und erfolgreichste der Welt war. Bis zum heutigen Tage verteidigt die Regierung in Peking im wesentlichen jene Außengrenzen, die das 221 v. Chr. geschaffene dynastische Großreich auf dem Höhepunkt seiner Macht-

entfaltung erreicht hatte. Das politische System dieses Reiches, das heißt die zentralisierte, bürokratische Universalmonarchie (*junxian*), in der das etwa für Japan charakteristische Feudalprinzip (*fengjian*) keine Rolle spielte, erhielt unter der Song-Dynastie (960–1279) seine endgültige Form. Es bestand bis 1911, als an seine Stelle eine politisch nur schwach integrierte Republik trat. Durch inneren Verfall und die Aggression der Großmächte seit dem Opiumkrieg von 1839–42 geriet das kaiserliche System im 19. Jahrhundert in eine schwere Krise, blieb aber stark und selbstbezogen genug, um westlichen Staatsmodellen, die ihm energisch nahegebracht wurden, so wenig wie möglich entgegenzukommen. Eine umfassende Selbstmodernisierung durch eine vorausschauende Machtelite, wie sie gleichzeitig in Japan erfolgte, blieb im China des 19. Jahrhunderts aus. Von einer Ausbreitung des europäischen Staates nach China kann vor der Jahrhundertwende nicht gesprochen werden. Damit steht China in einem extremen Kontrast zu den drei anderen politischen Großräumen Asiens: Indien, dem (mit Ausnahme Siams) vollständig kolonisierten Südostasien und Japan.

Erst die Niederlage im Krieg gegen den aufstrebenden japanischen Machtstaat (1895) und die militärische Intervention der vereinigten Großmächte gegen den fremdenfeindlichen Boxeraufstand (1900) schufen die äußeren Voraussetzungen für den Kollaps der mandschurischen Qing-Dynastie und damit des bürokratisch-zentralistischen Einheitsstaates überhaupt. Es ist von größter Bedeutung, daß die Dynastie zwischen 1901 und 1910 ein Reformprogramm entwarf und teilweise sogar verwirklichte, das alle früheren Ansätze einer Modernisierung des antiquierten politischen Systems weit in den Schatten stellte. Diese Neue Politik (*xinzheng*) der allerspätesten Qing-Zeit konnte zwar die Dynastie nicht retten; sie provozierte durch ihre Radikalität sogar Gegenkräfte, die unter der Parole der Selbstregierung (*zizhi*) provinzieller Honoratiorengruppen maßgebend zum Sturz des Kaisertums beitrugen. Indessen setzte sie – und darin liegt ihre außerordentliche Wichtigkeit – Ziele auf die historische Tagesordnung, die von allen späteren Reformern bis hin zu Deng Xiaoping und zur Führung der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh), die auf ihn folgte, verbindlich blieben.

Die tatsächliche Übernahme europäischen Organisationswissens im Zuge der Neuen Politik beschränkte sich auf den Aufbau moderner Armee-Einheiten. Sie erfolgte unter Mitwirkung japanischer Instruktoren, die wiederum manche der zuvor im eigenen Lande erfolgreich angewandten Prinzipien preußischer Heeresorganisation auf dem Kontinent einführten. Die zweite folgenreiche Reform war die Abschaffung des tausend Jahre alten Systems der staatlichen Beamtenprüfungen im Jahre 1905. Damit entfielen sowohl ein stabiler Karrierenexus zwischen der ländlichen bzw. städtischen Oberschicht und dem Zentralstaat als auch die Grundprinzipien der entwickelten Patrimonialbürokratie chinesischen Typs: die formale Rationalität ihrer Rekrutierung und die aufs äußerste gesteigerte kulturelle Homogenität ihres Personals. In den Jahren etwa zwischen 1905 und 1912 desintegrierte das kunstvollste und komplexeste Staatsgebilde der vormodernen Weltgeschichte in der Vertikalen wie in der Horizontalen. Vertikal zerbrach die durch bürokratische Bereicherungs- und Statuschancen vermittelte Allianz zwi-

schen der gesellschaftlichen Elite und dem zentralen Staat. Horizontal gab es nun keinen reichs- oder landesweiten administrativen Apparat mehr. Das Militär taugte nicht als einheitsstiftender Faktor, da es auf provinzieller Grundlage organisiert war.

An die Stelle des plötzlich verschwundenen kaiserlichen Staates trat kein von außen importiertes neues Staatsmodell. Eine neo-imperiale diktatorische Re-Integration in den Jahren 1912 bis 1916 durch den Präsidenten Yuan Shikai, die gewisse Anleihen bei westlichen Bürotratiekonzepten machte, blieb ohne regionale Verwurzelung und Loyalitätsgrundlage und schlug bald fehl. Weder in der späten Kaiserzeit noch in der frühen Republik gelang ein konvergenter Institutionenaufbau, wie er sich in Meiji-Japan oder nahezu gleichzeitig in der Türkischen Republik als dem wichtigsten Nachfolgerstaat des Osmanischen Reiches beobachten läßt. Die konstitutionell geschaffenen Staatsorgane der Chinesischen Republik taugen nicht als Beweise für den Import des europäischen Staates. Sie blieben bis zum Ende der republikanischen Ära 1949 wenig mehr als eine Fassade für die Realitäten militärischer Willkürherrschaft: zwischen 1916 und 1928 in einem Konkurrenzsystem von Quasi-Staaten unter „Warlord“-Kontrolle, zwischen 1928 und 1937 in einem hegemonialen System, das zunehmend von dem nationalistischen „Generalissimus“ Chiang Kai-shek dominiert wurde, zwischen 1937 und 1949 unter Bedingungen von Krieg und Bürgerkrieg. Es hat in China vor 1949, so kann man summarisch sagen, keinen systemprägenden Einfluß europäischer Staatsformen gegeben. Auch die Versuche der von Chiang Kai-shek geführten Monopolpartei Guomindang, zwischen 1928 und 1937 Teile der zentralen Staatsverwaltung ausdrücklich nach westlichen Vorbildern zu modernisieren, können nicht als Ausnahme von dieser Regel gelten. Sie blieben begrenzt und ohne Ausstrahlung auf eine keineswegs anstaltsstaatlich durchrationalisierte Umgebung. Nach 1937 wurden alle diese Partialbürotratisierungen von einer selbstzerstörerischen Korruption erfaßt. Am Vorabend der kommunistischen Machtübernahme konnte von geordneter Staatlichkeit im Kontrollbereich der Guomindang keine Rede mehr sein.

Während die Übertragung europäischer *Staatsmodelle* nach China ohne einen nennenswerten Einfluß auf den Verlauf der Geschichte des Landes blieb, waren der Transfer eines posttraditionalen *Politikverständnisses* sowie eines außer- oder gar antistaatlichen *Organisationswissens* von großer Bedeutung. Das wichtigste politische Exportprodukt von Europa nach China war die leninistische Kaderpartei.

II.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts fehlte den Chinesen jeder Anlaß, sich mit dem europäischen Staat auseinanderzusetzen. Anders als den Osmanen und den Indern begegnete er ihnen nicht als militärischer Gegner. Bis 1839, als im Spätsommer der Opiumkrieg begann, wurde kein Krieg zwischen China und einer europäischen Macht geführt. Die einzigen konflikträchtigen Beziehungen, die zum

Zarenreich in Nordasien, konnten durch staatskluges Verhalten beider Seiten dauerhaft friedlich gestaltet werden. Anders als zum Beispiel Osmanen und Siamesen entsandten die Chinesen keine Diplomaten und Kundschafter in europäische Hauptstädte (abgesehen von St. Petersburg). Die Jesuitenmissionare und die zwölf Gesandtschaften europäischer Staaten, die im 17. und 18. Jahrhundert im Reich der Mitte erschienen, vermittelten nur ungefähre Vorstellungen von den politischen Verhältnissen im Westen der Alten Welt. Was man erfuhr, erschien als nicht besonders attraktiv; es illustrierte die seltsamen Gewohnheiten der Barbaren. Vor allem fiel auf, daß Europa – im Gegensatz zum chinesischen Reich – ein zerrissener Kontinent war, in dem es keinem Friedensstifter gelungen war, eine solche pazifizierende Autorität zu erlangen, wie sie der chinesische Kaiser besaß. Zwischen den Europäern herrschte ein primitiver Dauerkampf – wie unter den Barbaren jenseits der Peripherie des Reiches. Auch hörte man aus Europa Merkwürdigkeiten wie die, daß Könige sich mit den Großen ihres Reiches arrangieren mußten und daß es sogar – in den Niederlanden – ein Gemeinwesen ganz ohne Monarchen gab. Europa hielt für China keine politischen Lehren bereit.

Die chinesische Gleichgültigkeit gegenüber staatlichen Formen jenseits von *Tianxia* („Alles, was unter dem Himmel ist“) erklärt sich nicht allein aus Ethnozentrismus und Überlegenheitsphantasien. Selbst wenn man vor etwa 1780 offenen Sinnes von Europa hätte lernen wollen, hätte man dort wenige Hinweise darauf gefunden, daß Europäer Grundfragen von Staatsorganisation und Regierungskunst besser gelöst hätten als das chinesische Reich. Schon die ersten Berichte der Jesuiten, kurz nach 1600 erschienen, hatten die Vortrefflichkeit der chinesischen Staatseinrichtungen gelobt. Als 1735 die monumentale Chinaenzyklopädie von Pater Jean-Baptiste Du Halde erschien, die China als die Sphäre eines aufgeklärten Despotismus darstellte¹, war gerade der Yongzheng-Kaiser gestorben, eines der größten Verwaltungsgenies der Epoche. Die chinesische Staatsbürokratie hatte als Folge seiner Reformen ein Maximum an Leistungsfähigkeit erreicht². Auch wenn man – vor allem bei späteren Autoren wie Voltaire oder François Quesnay, die sich auf die Jesuitenberichte stützten – manche extreme Idealisierung in Rechnung stellen muß, so war das Chinalob der Aufklärung keineswegs jene weltfremde Übertreibung, als das es bis heute unter dem Eindruck negativer Urteile des 19. Jahrhunderts vielfach gilt³. Die Forschung der letzten zwanzig Jahre hat das Bild eines komplex organisierten und leistungsfähigen Staatsapparates bestätigt,

¹ *Jean-Baptiste Du Halde*, *Description géographique, historique, chronologique, politique et physique de l'Empire de la Chine et de la Tartarie Chinoise*, 4 Bde. (Paris 1735).

² Vgl. *Pei Huang*, *Autocracy at Work. A Study of the Yung-cheng Period, 1723–1735* (Bloomington, London 1974); *Silas H. L. Wu*, *Communication and Imperial Control in China. Evolution of the Palace Memorial System, 1693–1735* (Cambridge, Mass. 1970); *Beatrice S. Bartlett*, *Monarchs and Ministers. The Great Council in Mid-Ch'ing China, 1723–1820* (Berkeley 1991).

³ Vgl. zum Chinabild des 18. Jahrhunderts: *Jürgen Osterhammel*, *Die Entzauberung Asiens. Europa und die asiatischen Reiche im 18. Jahrhundert* (München 1998) besonders Kap. 10.

der im 18. Jahrhundert durchaus nicht dem Montesquieuschen Idealtyp einer alles beherrschenden, Strukturen zerstörenden und die politische Moral zersetzenden „orientalischen Despotie“ entsprach⁴. Einerlei, auf welchen soziologischen Begriff man ihn bringen will: Der vormoderne chinesische Staat konnte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nach den verschiedensten Staatszielbestimmungen – Sicherung innerer Stabilität und äußeren Friedens, ein Minimum an praktizierter Wohlfahrtsorientierung, symbolische Integration des „body politic“ – neben den Staatsapparaten des zeitgenössischen Europa durchaus bestehen. Hinzu kam der Test der Zeit. Das chinesische Einheitsreich war 221 v. Chr. gegründet worden. Von 1276 bis zur Gegenwart hat es, von der Klammer einer zentralisierten Verwaltung zusammengehalten, mit nur kurzzeitigen Unterbrechungen in Perioden des Übergangs als unitarischer Großstaat bestanden. Neben der Katholischen Kirche ist der chinesische Staat die langlebigste politische Makro-Organisation der Weltgeschichte.

Der chinesische Staat ist niemals in dem Sinne „zusammengebrochen“, wie man dies vom Moghul-Reich oder vom „gunpower empire“ der persischen Safawiden-Dynastie sagen kann. Ähnlich dem japanischen hat er sich in verschiedenen krisenhaften Übergängen transformierend erneuert. Er hat auch niemals den Übergang vom polyethnischen Großreich zum territorial kompakten Nationalstaat vollzogen, wie er in der Entwicklung vom Osmanischen Reich zur Türkischen Republik erfolgt ist. Die heutige Volksrepublik China ist nur unwesentlich kleiner als der Raum, den der Kaiser auf dem Höhepunkt der Qing-Dynastie, etwa um 1760, als sein *effektives* Herrschaftsgebiet beanspruchen konnte. Nach wie vor leben innerhalb der Reichs- bzw. Staatsgrenzen fremdethnische, d. h. nicht-han-chinesische Völker – heute „nationale Minderheiten“ genannt – in geschlossenen Wohngebieten. Sie machen knapp 6 Prozent der Bevölkerung aus und sind zugleich – anders als etwa die muslimischen Kurden in der Türkei – auch *religiöse Minderheiten*. Es gibt direkte Linien zwischen der Barbarenpolitik der Qing und der Minderheitenpolitik der Volksrepublik China. Das neuzeitliche China hat zwei große politische Regimewechsel erlebt – 1911 den Sturz der Monarchie und 1949 die Ablösung der Republik durch die kommunistische Volksrepublik –, aber mit der Ausnahme der staatlichen Selbständigkeit der Äußeren Mongolei keine langfristigen und gravierenden Beschränkungen seiner äußeren geographischen Form erlitten. Bereits um die Zeitenwende, unter der Han-Dynastie, waren die heute dicht besiedelten Kernlande in einem riesigen Gebiet von einer Erstreckung über etwa 22 Breitengrade staatlich vereint⁵.

Diese einzigartige Kontinuität der äußeren Form verband sich in kaum entwirrbarer Ursächlichkeit mit zwei weiteren Faktoren: einer ungeheuren kulturellen

⁴ Vgl. zusammenfassend *Susan Naquin, Evelyn S. Rawski, Chinese Society in the Eighteenth Century* (New Haven, London 1987) 3–27.

⁵ Zur Ausdehnung des chinesischen Reiches in unterschiedlichen Epochen vgl. die vorzüglichen historischen Karten in: *Patricia Buckley Ebrey, China. Eine illustrierte Geschichte* (Frankfurt a.M., New York 1996) 65 (Han), 110 (Tang), 196 (Ming), 223 (Qing), 295 (VRCh).

Kohäsion des Han-Chinesentums⁶ und einer Kontinuität des Primats des Staatlichen vor allen anderen Lebensbereichen, selbst der Religion⁷. Eine solche Kombination hat China gegen äußere Einflüsse außerordentlich resistent gemacht. Jedoch greifen Auffassungen zu kurz, die im China Mao Zedongs oder selbst dem der gelockerten Parteidiktatur der 1980er und 1990er Jahre nichts als eine neo-imperiale Wiederauflage des sogenannten „alten“ China und in der chinesischen Geschichte nichts als die Tyrannei der Tradition sehen wollen⁸. Es hat in China ohne Zweifel seit dem späten 19. Jahrhundert eine Modernisierung von Lebensstilen und daneben und darüber hinaus eine in ihrer Wirkung revolutionäre Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung gegeben. Um die Mitte der 1950er Jahre war die „sozialistische Umgestaltung“ der chinesischen Gesellschaft fürs erste abgeschlossen. Was geschah in dieser Periode des Übergangs mit dem chinesischen Staat? Und in welcher Weise kann das, was mit ihm geschah, auf die „Ausbreitung des europäischen Staates“ zurückgeführt werden?⁹

Der am deutlichsten sichtbare Systemtransfer ist im allgemeinen der durch *koloniale* Herrschaft bewirkte. Nun ist China nur entlang seiner Peripherien kolonisiert worden. Hongkong wurde 1841 an Großbritannien abgetreten und bis 1997 als Kolonie der britischen Krone regiert. In Hongkong wurde kein Kolonialregime bestehenden politischen Formen übergestülpt. Vielmehr war Hongkong – bis 1898, als bäuerliche Gebiete angegliedert wurden – eine mobile, von Handel und Schifffahrt lebende Immigrantengesellschaft. Sie wurde von den britischen

⁶ Vgl. *Lowell Dittmer, Samuel S. Kim* (Hrsg.), *China's Quest for National Identity* (Ithaca, London 1993) bes. Kap. 1, 2, 4 und 5; zur kulturellen Identität der Chinesen über die chinesischen Staatsgrenzen hinaus: *Tu Wei-ming*, *Cultural China: The Periphery as the Center*, in: *ders.* (Hrsg.), *The Living Tree. The Changing Meaning of Being Chinese Today* (Stanford 1994) 1–34.

⁷ Vgl. *Benjamin I. Schwartz*, *The Primacy of the Political Order in East Asian Societies. Some Preliminary Generalization*, in: *Stuart R. Schram* (Hrsg.), *Foundations and Limits of State Power in China* (London, Hongkong 1987) 1–10. Als gute Übersicht über politische Herrschaft im China der Dynastien vgl. *Jack L. Dull*, *The Evolution of Government in China*, in: *Paul S. Ropp* (Hrsg.), *Heritage of China. Contemporary Perspectives on Chinese Civilization* (Berkeley, Los Angeles, Oxford 1990) 55–85; über das 18. und 19. Jahrhundert: *Jürgen Osterhammel*, *China und die Weltgesellschaft. Vom 18. Jahrhundert bis in unsere Zeit* (München 1989) 69–85; *S. E. Finer*, *The History of Government from the Earliest Times*, Bd. 3 (Oxford 1997) 1129–61; *Richard J. Smith*, *China's Cultural Heritage. The Qing Dynasty, 1644–1912* (Boulder 1994) 41–67. Die beste formale Beschreibung der chinesischen Staatsorganisation vor 1911 findet sich bei *Charles O. Hucker*, *A Dictionary of Official Titles in Imperial China* (Stanford 1985) 3–96.

⁸ Etwa *Fu Zhengyuan*, *Autocratic Tradition and Chinese Politics* (Cambridge 1993); *W. J. F. Jenner*, *Chinas langer Weg in die Krise. Die Tyrannei der Geschichte* (Stuttgart 1993); weniger eindimensional: *Zheng Chuxuan*, *A Comparison between Western and Chinese Political Ideas. The Difference and Complementarity of the Liberal-Democratic and Moral-Despotic Traditions* (Lewiston, N.Y. 1995).

⁹ Methodisch bemerkenswert ist der Versuch der Verbindung von Staat, Gesellschaft und internationalem Umfeld bei der Erklärung der chinesischen Revolution in *Theda Skocpol*, *States and Social Revolutions. A Comparative Analysis of France, Russia, and China* (Cambridge 1979).

Gouverneuren und ihren winzigen Stäben mit sanfter Autokratie regiert. Nahezu von Anfang an bediente man sich zur Kontrolle der chinesischen „coolie classes“ und zur Organisierung elementarer Wohlfahrtsaufgaben der Hilfe einheimischer Honoratioren. Diese Zusammenarbeit – ein klassischer Fall von „empire on the cheap“ – blieb überwiegend informell und wurde erst spät und dann in geringem Umfang durch die Aufnahme einzelner Chinesen in koloniale Beratungsorgane formalisiert. Die Regierung Hongkongs blieb ein weniger als scheidendemokratisches „Crown Colony government“ und wurde erst in letzter Stunde nennenswert partizipatorisch ausgeweitet; 1997 wurden diese Errungenschaften wieder zurückgenommen. Die große politische Bedeutung Hongkongs in der Geschichte Chinas liegt nicht in administrativer Modernisierung oder Demokratie, sondern in der Einführung von „rule of law“, von Rechtsstaat: also Garantie von Grundrechten, Unabhängigkeit der Justiz, Gleichheit aller vor dem Gesetz, prozeduraler Regelmäßigkeit, Appellationsrecht und unabhängiger Advokatur. Durch die Abschirmung elementarer Freiheitsräume von staatlichem Zugriff konnte Hongkong zur Schule chinesischer Politik und zur Basis für reformerische und revolutionäre Bestrebungen werden, die jenseits der Kolonialgrenze nicht geduldet wurden¹⁰.

Ähnliches gilt für die „Konzessionen“ und „Niederlassungen“ in einigen chinesischen Städten, den sogenannten „Treaty Ports“, in denen der chinesische Staat faktisch keine Hoheitsrechte ausüben konnte. Solche Enklaven oder Miniaturkolonien gab es in nennenswerter Größe nur in Kanton (Guangzhou), Hankou, Tianjin und vor allem in Shanghai. Unter diesen Laissez-faire-Systemen war Staatlichkeit noch schwächer ausgeprägt als in Hongkong. Die höchste Autorität war in der Regel ein Konsul mit seinem Büro. In der mit Abstand wichtigsten Enklave, der Internationalen Niederlassung in Shanghai, regierte ein souveräner Stadtrat als Ausschuß des internationalen Großkapitals. Der politische Transfer- und Schulfungseffekt für Chinesen war hier gleich Null. Aber der Daseinsgrund dieser eigentümlichen Gebilde war die Schaffung exterritorialer Räume, in denen chinesisches Recht nicht galt und die chinesische Polizei nicht tätig werden konnte. Diese Privilegien erstreckten sich *volens nolens* auch auf die chinesische Bevölkerungsmehrheit. Die Niederlassungen und Konzessionen wurden so zu Schutzzonen politischer Dissidenz und zu Entstehungspunkten von kritischer Öffentlichkeit. Ihr Sonderstatus endete mit der Okkupation der verbliebenen Enklaven durch die japanische Armee in den Tagen nach Pearl Harbor¹¹.

¹⁰ Frank Welsb, *A History of Hong Kong* (London 1994); Steve Yui-sang Tsang, *A Modern History of Hongkong, 1841–1997* (London 1997); Tsai Yung-fang, *Hong Kong in Chinese History. Community and Social Unrest in the British Colony, 1842–1913* (New York 1993); Chan Wai Kuan, *The Making of Hong Kong Society. Three Studies of Class Formation in Early Hong Kong* (Oxford 1991); Chan Lau Kit-ching, *China, Britain and Hong Kong, 1895–1945* (Hongkong 1990).

¹¹ Aus einer immensen Literatur, besonders über Shanghai: F. C. Jones, *Shanghai and Tientsin, with Special Reference to British Interests* (London 1940); Nicholas A. Clifford, *Spoilt Children of Empire. Westerners in Shanghai and the Chinese Revolution of the 1920s* (Hanover, London 1991); Jürgen Osterhammel, *Shanghai*, 30. Mai 1925. Die chinesische Revolution (München 1997) 7–22, 60–101, künftig zitiert: Osterhammel, *Shanghai*. Zur Entstehung

Die mit Abstand wichtigste Kolonialmacht in China war Japan. Es kontrollierte von 1895 bis 1945 die reiche Insel Taiwan und zwischen 1905 und 1945 die Mandschurei zuerst teilweise und später vollständig. Hier – ebenso wie in Korea nach 1910 – etablierten die Japaner ein intensives Kolonialregime mit einem vergleichsweise hohen Anteil direkter Herrschaft. Seine Merkmale waren starke Präsenz aus der Metropole entsandter Verwaltungs- und Polizeikräfte, geringe Delegation von Befugnissen an einheimische Helfer, massive japanische Eingriffe in die einheimische Kultur, usw. Interessant wäre die Frage, ob und in welcher Weise sich in den japanischen Kolonialverwaltungen „westliche“ Elemente japanischer Staatlichkeit niederschlugen: entweder durch Übertragung aus dem Mutterland oder durch Imitation europäischer Kolonialsysteme. Die harsche japanische Kolonialpraxis in China steht jedenfalls in einem deutlichen Gegensatz zur liberalen britischen¹².

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Kolonialgebiete an Chinas Peripherie nicht zu Brückenköpfen der Diffusion des rationalen Anstaltsstaats europäischer Prägung wurden. Koloniale Modernität¹³ kam vorwiegend in der Einführung kapitalistischer Wirtschaftsformen zum Ausdruck, vor allem von Industrie und Finanzinstitutionen, sowie in den Effekten einer partiellen kulturellen Nischenverwestlichung. Die *politische* Innovation, die sie mit sich brachten, war praktizierter Liberalismus: „minimal government“ plus „rule of law“. Diese Prinzipien haben vor dem Beginn der Demokratisierung in Taiwan 1986 auf die staatliche Organisation Chinas keinen nennenswerten Einfluß ausgeübt.

III.

Die Niederlage Chinas im Opiumkrieg gegen Großbritannien führte nicht zu territorialer Kolonisierung indischen Typs, sondern zur – teilweise vertraglich vereinbarten – marginalen Ergänzung des hochkomplexen chinesischen Staatsapparates durch organisatorische Elemente europäischen Typs. Diese Institutionen waren von zweierlei Art. Es wurden Proto-Ministerien eingeführt, in denen sich zentralstaatliche Zuständigkeiten in einer für westliche Ausländer verständlichen Weise funktional bündeln ließen. So richtete die Qing-Dynastie 1861 unter dem

einer politischen Öffentlichkeit in den kolonialen Enklaven vgl. u. a. *Rudolf G. Wagner*, *The Role of the Foreign Community in the Chinese Public Sphere*, in: *China Quarterly* 142 (Juni 1995) 423–43; *Joan Judge*, *Print and Politics. „Shibao“ and the Culture of Reform in Late Qing China* (Stanford 1996). Zur geistigen Atmosphäre in den Treaty Ports des 19. Jahrhunderts vgl. den guten Überblick bei *Jerome B. Grieder*, *Intellectuals and the State in Modern China. A Narrative History* (New York, London 1981) 84–110.

¹² Vgl. *Louise Young*, *Imagined Empire. The Cultural Construction of Manchuria*, in: *Peter Duus, Ramon H. Myers, Mark R. Peattie* (Hrsg.), *The Japanese Wartime Empire, 1931–1945* (Princeton 1996) 71–96; *Murray Rubinstein* (Hrsg.), *Taiwan: A History* (Armonk, N.Y. 1997).

¹³ Vgl. *Tani E. Barlow* (Hrsg.), *Formations of Colonial Modernity in East Asia* (Durham, London 1997): ein Band, der für unser Thema wenig hergibt.

Druck der Westmächte, die bis dahin diplomatische Verhandlungen mit einer Kette von Provinzgouverneuren, Sonderkommissaren und Mitgliedern des kaiserlichen Hofstaates führen mußten, ein informelles Außenamt, das Zongli Yamen, ein¹⁴. Dies war die erste wichtige Neuerung in der zentralen Regierungsorganisation seit den 1720er Jahren. Das Zongli Yamen wurde allerdings erst 1901 zum Rang eines regulären Außenministeriums (Waijiaobu) erhoben. Weitere Reformen dieser Art ließen bis 1903 auf sich warten. Die Anverwandlung westlicher Modelle zentraler Regierungsorganisation blieb vor der Jahrhundertwende äußerst begrenzt.

Wesentlich wichtiger war die Herausbildung sino-westlicher Mischinstitutionen, allen voran des Seezollamts (Imperial Maritime Customs, IMC). Nach seinem Vorbild wurde nach der Jahrhundertwende auch die für die Erhebung indirekter Steuern hochbedeutende Salzbehörde reorganisiert¹⁵. Das Seezollamt gewann seine Gestalt, nachdem 1863 Sir Robert Hart, der einflußreichste Ausländer im China des 19. Jahrhunderts, an seine Spitze berufen worden war. Hart schuf eine Behörde, in welcher der bürokratischen Tradition Chinas eine „rationale“ Verwaltung nach dem Vorbild des Indian Civil Service eingepflanzt wurde. Das Seezollamt, das 1906 1345 Ausländer (diese in den leitenden Rängen) und 10625 Chinesen beschäftigte¹⁶, war ein Organ des chinesischen Staates, sein Leiter der in der kaiserlichen Rangordnung höchstplazierte Nicht-Chinese. Das Amt veranlagte und erhob sämtliche Außen- und einen Teil der Binnenzölle; zu seinen Aufgaben gehörte außerdem der Ausbau von Häfen und Wasserstraßen sowie die Sammlung von Nachrichten über die wirtschaftlichen Verhältnisse in allen Provinzen des Reiches. In Sir Robert Harts Sicht lag dieser neuartigen organisatorischen Symbiose eine natürliche Harmonie der Interessen zwischen dem chinesischen Zentralstaat und den imperialistischen Mächten zugrunde. Tatsächlich funktionierte das System bis mindestens 1895 in dem Sinne, daß sich die Zolleinnahmen Peking vervielfachten und damit ein Regime gestützt wurde, an dessen Zusammenbruch keine der Großmächte, am wenigsten England und die USA, interessiert war. Nach 1895 zerbrach die Balance, und die IMC verwandelten sich in ein Instrument ausländischer Finanzkontrolle. Das Seezollamt war im 19. Jahrhundert das bemerkenswerteste Beispiel für den Transfer europäischen Verwaltungswissens nach China¹⁷.

¹⁴ Vgl. *Masataka Banno*, *China and the West, 1858–1861. The Origins of the Tsungli Yamen* (Cambridge, Mass. 1964).

¹⁵ Vgl. *S. A. M. Adshead*, *The Modernization of the Chinese Salt Administration, 1900–1920* (Cambridge, Mass. 1970).

¹⁶ *Hosea Ballou Morse*, *The Trade and Administration of the Chinese Empire* (Shanghai 1908) 363.

¹⁷ Vgl. *Stanley F. Wright*, *Hart and the Chinese Customs* (Belfast 1950); *Richard J. Smith*, *John K. Fairbank*, *Katherine E. Bruner*, *Robert Hart in China's History*, in: *dies.* (Hrsg.), *Robert Hart and China's Early Modernization. His Journals, 1863–1866* (Cambridge, Mass. 1991) 1–46. Zur Tätigkeit der Behörde nach 1874 vgl. *John K. Fairbank*, *Martha Henderson Coolidge*, *Richard J. Smith*, *H. B. Morse. Customs Commissioner and Historian of China* (Lexington 1995).

Alle anderen Absichten, Pläne und Visionen, den industrialisierten Großmächten die Geheimnisse ihres Erfolges abzuschauen und diese für China zu nutzen, blieben im 19. Jahrhundert auf dem Papier. Dazu gehörten die Vorstellungen, die Hong Ren'gan, der letzte überlebende Führer der 1864 unterdrückten großen Taiping-Bewegung, von einer Modernisierung des chinesischen Staates entwickelte¹⁸. Hong wich dabei von der Haupttendenz der Bewegung ab, die auf einen archaischen, also das Vorbild des chinesischen Altertums beschwörenden Agraregalitarismus hinauslief. Hongs weitblickende Entwürfe, das umfassendste Reformprogramm für China vor 1898, gingen in der blutigen Apokalypse der Taiping zugrunde. Sie fanden Unterstützung weder bei den anderen Führern der Bewegung noch bei den Westmächten, denen Hong erstaunlich weit entgegenkam. Die weitaus weniger radikalen Reformen, mit denen die knapp siegreiche Qing-Dynastie nach 1860 auf das Zusammentreffen von innerer und äußerer Bedrohung reagierte, sparten, abgesehen von der Förderung des Seezollamtes, die binnenstaatliche Sphäre aus und beschränkten sich auf Militär, Wirtschaft, Technologie und Erziehungswesen. Es gab auch nicht spurenweise jene Verbindung von Staats- und Nationsbildung, die nach 1868 in Japan in die Tat umgesetzt wurde. Bestenfalls kam es zu Versuchen zur Effektivierung der bestehenden Institutionen, deren Form, Reichweite und Legitimationsgrundlage nicht angetastet wurden¹⁹.

Noch Hong Ren'gan hatte nur die vagesten Vorstellungen von Europa und Amerika. Die Öffnung der chinesischen Gelehrtenwelt zum Ausland begann zaghaft mit einigen Autoren der 1840er Jahre²⁰. Die erste inoffizielle Erkundungsmission nach Übersee, bei weitem bescheidener angelegt als die japanischen Missionen nach 1860, wurde 1866 entsandt, der erste ständige diplomatische Vertreter 1877 in London akkreditiert²¹. Weniger aus der Kenntnis des Westens, die über Hongkong und Shanghai ins Reich der Mitte eindrang, als aus einer erneuerten Tradition des Reformkonfuzianismus waren die Vorschläge für ein vorsichtiges Abrücken von der Autokratie alten Stils geschöpft, für die 1898 die Gelehrten Kang Youwei und Liang Qichao den jungen Kaiser zu gewinnen vermochten. Ein

¹⁸ Die von Hong Ren'gan verfaßten oder angeregten Dokumente füllen den größten Teil von *Franz Michael*, *The Taiping Rebellion. History and Documents*, Bd. 3 (Seattle, London 1971). Vgl. auch ebd., Bd. 1 (Seattle, London 1966) 134–168.

¹⁹ Vgl. *Jonathan Ocko*, *Bureaucratic Reform in Provincial China. Ting Jih-ch'ang in Restoration Kiangsu, 1867–1870* (Cambridge, Mass. 1983), daneben immer noch *Mary C. Wright*, *The Last Stand of Chinese Conservatism. The T'ung-chih Restoration, 1862–1874* (Stanford 1957).

²⁰ Vgl. *Jane Kate Leonard*, *Wei Yuan and China's Rediscovery of the Maritime World* (Cambridge, Mass. 1984); *Fred W. Drake*, *China Charts the World: Hsü Chi-yü and His Geography of 1848* (Cambridge, Mass. 1975).

²¹ Vgl. *J. D. Frodsham* (Übers.), *The First Chinese Embassy to the West. The Journals of Kuo Sung-t'ao, Liu Hsi-jung and Chang Te-yi* (Oxford 1974); *André Lévy*, *Nouvelles lettres édifiantes et curieuses d'Extrême-Occident par des voyageurs lettrés chinois à la Belle Epoque 1866–1906* (Paris 1986); zum Vergleich: *William G. Beasley*, *Japan Encounters the Barbarian. Japanese Travellers in America and Europe* (New Haven, London 1995).

Putsch konservativer Hofkreise setzte diesem Experiment der „Hundert Tage“ ein jähes Ende²².

Die großen Texte der europäischen politischen Philosophie wurden erst um die Jahrhundertwende in chinesischen Übersetzungen, die meist kreative Anverwandlungen waren, bekannt: Adam Smiths „Wealth of Nations“ 1901/2, John Stuart Mills „On Liberty“ 1903, Montesquiens „De l'Esprit des lois“ 1904–1909. Wie sie gelesen und verstanden wurden und wie sie gewirkt haben, ist kaum untersucht worden²³. So etwas wie einen *organisierten* Liberalismus haben sie jedenfalls nicht hervorgebracht.

IV.

Fast noch wichtiger als literarische Inspirationen wurden nach der Jahrhundertwende beobachtete Vorbilder. An Hongkong beeindruckte manche die Liberalität der politischen Verhältnisse, an Japan, dem mit Abstand attraktivsten Modell, das Tausende von Studenten und Exilanten aus erster Hand kennenlernten, der Erfolg eines radikalen Umbaus der Institutionen. Meiji-Japan schien China den Weg zur Erfüllung jener Ziele zu weisen, die *alle* Richtungen des nun entstehenden chinesischen Nationalismus ebenso anstrebten, wie sie schon die Meiji-Oligarchen geprägt hatten: das eigene Land aus einer Position der Schwäche im Weltsystem heraus reich und stark zu machen. Die Forschung hat die Reformen der Jahre 1901 bis 1910, mit denen die Qing-Dynastie auf die Katastrophe des Boxerkrieges von 1900 antwortete, lange unterschätzt. Das Ancien Régime der fremdstämmigen Mandschus, so die nahezu einhelligen Ansichten der um eigene Legitimation bemühten chinesischen Revolutionäre und Nationalisten und zunächst auch der meisten späteren Historiker, habe dem Fortschritt im Wege gestanden und sein Ende redlich verdient. Inzwischen ist jedoch deutlich geworden, daß die sogenannte Neue Politik (*Xinzheng*) der Jahre nach der Jahrhundertwende bei weitem wichtiger war als Kang Youweis Reformbewegung von 1898, auch wenn sie sich nicht mit dem Namen einer großen intellektuellen Leitfigur verband²⁴. Die Neue

²² Vgl. *Hsiao Kung-chuan*, *A Modern China and a New World*. K'ang Yu-wei, Reformer and Utopian, 1858–1927 (Seattle, London 1975) bes. Kap. 7. Eine Enteroisierung der Reformbewegung unternahm *Luke S. K. Kwong*, *A Mosaic of the Hundred Days*. Personalities, Politics and Ideas of 1898 (Cambridge, Mass. 1984).

²³ Vgl. aber z.B. als Studie über die Rezeption westlicher Rechtsvorstellungen: *Marina Svensson*, *The Chinese Conception of Human Rights*. The Debate on Human Rights in China, 1898–1945 (Lund 1996).

²⁴ Vgl. *Chuzo Ichiko*, *Political and Institutional Reform*, in: *John K. Fairbank, Denis Twitchett* (Hrsg.), *The Cambridge History of China*, Bd. 11 (Cambridge 1980) 375–415; *Douglas R. Reynolds*, *China, 1898–1912*. The Xinheng Revolution and Japan (Cambridge, Mass. 1993); *Paula Harrell*, *Sowing the Seeds of Change*. Chinese Students, Japanese Teachers, 1895–1905 (Stanford 1992); über den wichtigsten Reformen: *Daniel H. Bays*, *China Enters the Twentieth Century*. Chang Chih-tung and the Issues of a New Age, 1895–1909 (Ann Arbor 1978); zur Militärreform: *Ralph L. Powell*, *The Rise of Chinese Military Power, 1894–*

Politik war das Werk einer Gruppe hoher Beamter, die sich von den Ereignissen zu einem ziemlich radikalen Bruch mit der Vergangenheit, auch ihrer eigenen, bewegen ließen. Die machthabende Monarchin, die Kaiserinwitwe Cixi, die noch 1898 einige Mitstreiter Kang Youweis hatte hinrichten lassen, duldete den Kurswechsel. Europäische und amerikanische Berater spielten keine maßgebenden Rollen.

Innerhalb weniger Jahre wurde vieles erreicht: die geradezu revolutionäre Abschaffung des staatlichen Prüfungswesens, das seit mehr als tausend Jahren den Staatsapparat mit der Lebensplanung der Oberschicht verschweißte hatte; der beginnende Aufbau eines staatlichen Erziehungswesens auf allen Ebenen; die Schaffung einiger moderner Armeeverbände neben den nahezu nutzlosen traditionellen Militärorganisationen; der Aufbau einer modernen Polizei; die Unterdrückung des Opiumanbaus; Ansätze zu einer Vereinheitlichung des chaotischen Währungssystems und zu einer Rationalisierung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben: Für 1911, das dann zum Jahr der Revolution werden sollte, war die Vorlage des ersten Staatsbudgets in der Geschichte Chinas vorgesehen. Ein besonders dramatischer Sprung aus der Tradition war 1906 die Weisung des Hofes, eine Verfassung vorzubereiten, die das Prinzip der Gewaltenteilung kodifizieren sollte: eine unerhörte Neuerung in einer politischen Kultur, in der die Ausübung von kaiserlicher, bürokratischer und subbürokratischer Macht selbstverständlich auf vielen Schultern gelegen hatte, in der jedoch niemand je an die formelle Repräsentation von Interessen gedacht hatte, noch weniger an allgemeine Staatsbürgerrechte oder ein Staatsgrundgesetz. 1908 wurde das erste verfassungsartige Dokument in der Geschichte Chinas vorgelegt²⁵. 1909 traten Provinziallandtage zusammen; 1910 wurde eine Nationalversammlung einberufen. Der Hauptnutznießer dieses elementaren Parlamentarismus war die lokale Oberschicht der Beamtengelehrten, Grundbesitzer und Kaufleute, jene „Gentry“, der der imperiale Staat immer schon die subbürokratische Regelung örtlicher Angelegenheiten überlassen hatte. Extrem vereinfacht gesagt, konnten sich diese Gruppen nunmehr, nachdem sich die Dynastie während des Boxer-Abenteuers außenpolitisch diskreditiert hatte und seitdem einen beunruhigenden Reformeifer an den Tag legte, erstmals ein Leben unter provinzieller Selbstverwaltung und ohne Kaiser vorstellen. Die aktiven Anti-Mandschu-Revolutionäre – Intellektuelle in Exil und Untergrund, quasi-mafiose Geheimgesellschaften und Teile der Neuen Armeen – fanden in der Gentry stillschweigende Verbündete. Nahezu niemand verteidigte daher im Herbst 1911 das Kaiserhaus. Niemand besaß aber auch klare Vorstellungen davon, was an die Stelle des kaiserlichen Systems treten sollte. Die Revolution von 1911 war ein Ende ohne Neuanfang²⁶.

1912 (Princeton 1955); *Stephen R. Mackinnon*, *Power and Politics in Late Imperial China. Yuan Shi-kai in Beijing and Tianjin, 1901–1908* (Berkeley 1980).

²⁵ „Prinzipien der Verfassung“ (Xianfa Dagang), englische Übersetzung in: *William L. Tung*, *The Political Institutions of Modern China* (Den Haag 1964) 318f., künftig zitiert: *Tung*, *Political Institutions*.

²⁶ Den heutigen Forschungsstand über 1911 und die Folgen diskutiert *Mary Backus Rankin*,

Es ist schwer, der Neuen Politik eines uralten Regimes urteilend gerecht zu werden. Vieles Angebahnte wurde nicht fortgesetzt oder hatte zumindest keine *langfristig* günstigen Folgen. Währungs- und Finanzreformen blieben ein weiteres Vierteljahrhundert liegen; ab 1917 blühten wieder die Mohnfelder. Die Konstitutionalisierung und Parlamentarisierung Chinas wurde fortgesetzt – eine Republik benötigt gewisse republikanische Einrichtungen –, blieb jedoch oberflächlich und scheinhaft und verdeckte notdürftig die Realitäten von Militärdiktaturen und Einparteiensystemen²⁷. Am nachhaltigsten wirkten die Militärreform und die Abschaffung alter Karriere- und Statussicherheiten durch die Beseitigung des Prüfungssystems im Jahre 1905: Der gering angesehene Militärmandarin wurde durch den Berufsoffizier abgelöst. An die Stelle des sozialen Typus des Beamtengelehrten trat der „moderne“ Intellektuelle²⁸.

Es wäre unangebracht, die Neue Politik insgesamt als gescheitert zu bezeichnen. Daß sie von der traditionell konservativen konfuzianischen Staatsbürokratie selbst initiiert worden war, verbaute den Weg politischer Restauration. Es gab denn auch nach 1911 keinen nennenswerten Mandschu-Loyalismus. Sämtliche sich artikulierenden politischen Kräfte hatten fortan Veränderung auf ihre Fahnen geschrieben. So revolutionierten die Jahre der Xinzheng-Reformen das chinesische Politikverständnis: Die Staatsspitze verlor ihre amtscharismatische Aura, als das Kaisertum erst quasi-konstitutionalisiert und dann abgeschafft wurde. Neben die traditionelle Gemeinwohrrhetorik trat die Idee von Politik als der Vertretung partikularer Interessen; ein neuer Harmonisierungsdruck ging nun von den wahrgenommenen Erfordernissen eines defensiven Nationalismus aus. Dem Aufbau von Institutionen wurde erstmals eine Bedeutung zugemessen, die bis dahin der Ausbildung tugendhaften und kultivierten Menschentums vorbehalten gewesen war. Die westliche Idee, eine gute politische Ordnung werde durch gute Gesetze und Verfahrensregeln verlässlicher gewährleistet als durch moralisch gute Machthaber, fand eine bis dahin unbekannte Resonanz in der chinesischen Kultur.

Zum Erbe der Xinzheng-Reformen gehört eine Enttraditionalisierung des Politikverständnisses in China. Der Bann des Staatskonfuzianismus wurde bereits um diese Zeit – und nicht erst in der berühmten Vierten-Mai-Bewegung von 1919 – gebrochen. Daß 1905 zum ersten Mal die neuartige und in den folgenden Jahrzehnten immer wieder eingesetzte Waffe des Boykotts gegen den ausländischen Handel zur Anwendung kam, ist ein weiteres Anzeichen für normativen Wandel. Man zögert, diese neue, sich erst langsam herausbildende Normen- und Werte-

State and Society in Early Republican Politics, 1912–18, in: *China Quarterly* 150 (Juni 1997) 260–281.

²⁷ Zur Geschichte der politischen Institutionen unter der Republik (1912–1949) vgl. *Tung*, *Political Institutions*; *Zhao Suisheng*, *Power by Design. Constitution-Making in Nationalist China* (Honolulu 1996).

²⁸ Vgl. dazu *Jürgen Osterhammel*, *Die erste chinesische Kulturrevolution. Intellektuelle in der Neuorientierung (1915–1924)*, in: *ders.* (Hrsg.), *Asien in der Neuzeit. Sieben historische Stationen* (Frankfurt a.M. 1994) 125–142, hier 127–130.

welt des Politischen, zu der auch der Nationalismus in seinen verschiedenen Spielarten gehört²⁹, als „europäisch“ zu bezeichnen. Was wäre auch damit gewonnen? Die Xinzheng-Reformen samt ihrem kurzfristigen Ergebnis, der revolutionären Entmachtung der (meisten) Reformer, setzten einerseits das Thema einer umfassenden Modernisierung Chinas auf die Tagesordnung, von der es bis heute nicht verschwunden ist; diese Modernisierung mußte immer dann, wenn es Alternativen gab, nicht notwendig die Form von Verwestlichung oder, enger, Europäisierung annehmen. Andererseits öffnete die Selbstdestruktion des Systems und des kulturellen Kosmos vormoderner Politik, die symbolisch weniger geschickt abgesichert war als die imperiale Restaurationsfiktion der japanischen Meiji-Umwälzung und deshalb zu so etwas wie der vorübergehenden Fragmentierung und Komplexitätsverminderung von Institutionen führte, einen Raum für Problemdefinitionen und Durchsetzungsstrategien, der nahezu beliebig gefüllt werden konnte. Anders gesagt: Der Machtkampf, der im imperialen System eine innere Angelegenheit der Beamtenschaft war, wurde im frühen 20. Jahrhundert externalisiert und dann binnen kurzer Zeit zur Anarchie von Warlordkämpfen und ideologisierten Bürgerkriegen gesteigert. Die KPCh hat ihn dann nach 1949 wieder in einem neuen monokratischen System internalisierend eingefangen und zur Auseinandersetzung der *innerparteilichen* „Linien“ gezähmt – bis Mao Zedong 1966 mit der „Kulturrevolution“ seinen privaten Bürgerkrieg anzettelte. Ebensovienig wie ein handlungsfähiges Kaisertum duldet die Kommunistische Partei bis heute konkurrierende politische Gegenkräfte. Ganz ähnlich hat die Guomindang auf Taiwan bis Mitte der 1980er Jahre ihr Machtmonopol behauptet.

Dieses Weberschiffchen von Konflikthegeung und Konfliktfreisetzung war kein Imitat europäischer Politik. Es ist ohne das Erbe der zentripetalen bürokratischen Universalmonarchie undenkbar. China hat seit dem Beginn des Taipingaufstandes 1850 politischen Pluralismus nur in der Extremform des Bürgerkrieges kennengelernt – wohlgemerkt: *nicht* des langandauernden Zerfalls der chinesischen Ökumene in Teilstaaten. Alle möglichen politischen Ideen strömten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach China ein und hefteten sich an indigene Interessen und Ideen. Es ist jedoch niemals zu öffentlicher, geregelter und friedlicher Pluralität gekommen. Die Bändigung des Agonalen gelang nur durch die im Bürgerkrieg siegreiche imperiale Parteidiktatur. Die assoziativ-integrative Dimension des europäisch-nordamerikanischen Politikverständnisses ist in China nicht heimisch geworden: Hobbes ohne ein Lockesches Gegengewicht.

²⁹ Zum chinesischen Nationalismus vgl. *Osterhammel*, Shanghai 114–121; sowie die anregenden Betrachtungen in *Prasenjit Duara*, *Rescuing History from the Nation. Questioning Narratives of Modern China* (Chicago, London 1995).

V.

Allgemeine Überlegungen dieser Art werden nicht grundlos an eine Betrachtung der Revolution von 1911 und ihrer Voraussetzungen geknüpft. Für die Zeit der Republik zwischen 1912 und 1949 stößt ein narrativ-interpretierendes Vorgehen auf große Schwierigkeiten. Ein Minimum an Übersichtlichkeit ergibt sich nur von einer höheren Allgemeinheitsebene aus, die es ermöglicht, die verschiedenen Schauplätze gleichzeitigen Geschehens zu überschauen. Dem diktatorisch regierenden zweiten Präsidenten der Republik, Yuan Shikai, einem der maßgebenden Reformer der späten Qing-Zeit, der rechtzeitig das Lager gewechselt hatte, gelang nach 1912 noch einmal die Rezentralisierung des politischen Systems³⁰. Zwischen Yuans Tod 1916 und der Gründung der Volksrepublik 1949 war China dann in schnell wechselnden Mustern territorial zersplittert, von inneren Kriegen zerrissen und zwischen 1931 und 1945 der Aggression Japans ausgesetzt. *Den* chinesischen Staat gab es in dieser Periode nicht. Kaum eines der Jellinekschen Kriterien für europäische Staatlichkeit trifft für diese Phase auf die verschiedenen Herrschaftsgebiete innerhalb der alten Grenzen Chinas zu. Vor allem kann von dem für Jellinek besonders wichtigen Aspekt der Monopolisierung von Herrschergewalt durch den Staat nicht die Rede sein³¹. China erlebte vielmehr einen schon in der Taiping-Zeit beginnenden Prozeß der Fundamentalmilitarisierung: Dörfer bewaffneten sich gegeneinander und gegen Räuberbanden; Grundbesitzer legten sich Milizen zu, die oft zu terroristischen Schlägertrupps ausarteten³². Der „warlordism“ der Zeit zwischen etwa 1916 und 1932 erwuchs aus einer bereits tiefdringend militarisierten Gesellschaft. Erst die Regierung der Volksrepublik stellte 1949/50 ein unbeschränktes staatliches Gewaltmonopol wieder her.

In einer Lage, in der nach Auswegen aus der multiplen Krise der chinesischen Nation und Zivilisation gesucht wurde, bezogen sich viele Programmierer auf westliche Staatsvorstellungen. Einflußreich war zeitweise der Anarchismus, der, eher am friedlichen Kropotkin als am gewalttätigen Bakunin orientiert, fast ganz ohne Staatsgewalt auszukommen hoffte³³. Ein Liberalismus, wie er nach etwa 1915 unter dem Eindruck des amerikanischen Pragmatismus John Deweys entstand, ließ sich recht gut in die Tradition einer konfuzianischen Auffassung vom Menschen stellen (die er mit kulturrevolutionärem Gestus ablehnte), betonte doch

³⁰ Ernest P. Young, *The Presidency of Yuan Shih-k'ai. Liberalism and Dictatorship in Early Republican China* (Ann Arbor 1977).

³¹ Max Weber konnte hier an Jellinek anknüpfen: *Gangolf Hübinger*, Staats- und Politik als Wissenschaft im Kaiserreich. Georg Jellinek, Otto Hintze, Max Weber, in: *Hans Maier* u. a. (Hrsg.), *Politik, Philosophie, Praxis. Festschrift für Wilhelm Hennis zum 65. Geburtstag* (Stuttgart 1988) 149 f.

³² Vgl. *Philip Kuhn*, *Rebellion and Its Enemies in Late Imperial China. Militarization and Social Structure, 1796–1864* (Cambridge, Mass. 1970); *Elizabeth J. Perry*, *Rebels and Revolutionaries in North China, 1845–1945* (Stanford 1980); *Phil Billingsley*, *Bandits in Republican China* (Stanford 1988).

³³ Vgl. *Peter Zarrow*, *Anarchism and Chinese Political Culture* (New York 1990); *Arif Dirlik*, *Anarchism in the Chinese Revolution* (Berkeley 1991).

auch er die Erziehbarkeit der Einzelnen zum tugendhaften und damit politisch richtigen Handeln. Der chinesische Liberalismus, ein nahezu reiner Professorenliberalismus, hat die Frage des Aufbaus freiheitssichernder Institutionen zu seinem eigenen Schaden vernachlässigt. Noch nicht einmal seine Selbstorganisation als Partei wollte gelingen. Nur eine Minderheit unter den Liberalen erkannte die Bedeutung rechtlicher Freiheitsverbürgung, Rechtsstaat und Menschenrechte haben in China außerhalb der kolonialen Enklaven zu wenige energische Fürsprecher gefunden.

Sun Yatsen, der Führer der nationalen Revolution erst gegen die Mandschus und dann gegen die Militärmachthaber, erklärte zwar, die Gewaltenteilung europäischen Musters gehe noch nicht weit genug, und fügte den klassischen drei Gewalten eine examinierende und eine kontrollierende Gewalt hinzu: direkte Anleihen bei den kaiserzeitlichen Organen des Prüfungssystems und des Zensorats. Als 1928, drei Jahre nach Sun Yatsens Tod, die von ihm gegründete Partei, die Guomindang, in Nanjing eine Nationalregierung errichtete, setzte man die „Fünf-Gewalten-Verfassung“ in die Praxis um³⁴. Da das Nanjing-Regime jedoch in Wirklichkeit eine durch eine Einheitspartei gestützte und nur konstitutionell verbrämte Militärdiktatur General Chiang Kai-sheks war, blieb eine effektive Gewaltenteilung aus. Einer starken Exekutive vermochte kein anderes Staatsorgan zu widerstehen. Ohnehin hatte in Sun Yatsens eigener politischer Theorie der konstitutionelle Gleichgewichtsgedanke im Widerspruch zu einer realitätsnäheren Idee gestanden: China sei noch nicht reif für die Demokratie und bedürfe noch auf längere Sicht einer stufenweise zu lockernden „Vormundschaft“ von Partei und Staat, kurz: einer auf wahre parlamentarische Verhältnisse vorbereitenden Erziehungsdiktatur³⁵. Von diesem Prinzip ist die Guomindang während ihrer gesamten Herrschaft auf dem Kontinent nicht abgerückt.

Das einzige europäische politische Modell, das einen wirklichen tiefen Einfluß auf die chinesischen Realitäten ausübte, war das der leninistischen Kaderpartei. Es gelangte nicht durch Texte nach China, sondern durch massive revolutionäre Entwicklungshilfe. Die organisatorische und dann erst auch die theoretische Einführung des Bolschewismus nach China war der mit Abstand wichtigste Fall von Infusion politischen Wissens aus Europa. Zwischen dem April 1920, als die erste Komintern-Delegation in Peking erschien, und dem Dezember 1927, als während der Unterdrückung der sogenannten „Kanton-Kommune“ die letzten Sowjetvertreter aus China vertrieben wurden, gelang Teams der Komintern und der Roten Armee *erstens* die Gründung der KP Chinas und ihre Organisation als leninistische Kaderpartei, *zweitens* die Umwandlung von Sun Yatsens Guomindang – seit

³⁴ Tung, *Political Institutions* 118–148.

³⁵ Vgl. die vorzügliche Interpretation der Lehre Sun Yatsens bei *Marie-Claire Bergère*, *Sun Yat-sen* (Paris 1994) 400–450, bes. 430. Zu den Diskussionen im Kreis um Sun Yatsen vgl. *Michael Gasster*, *Chinese Intellectuals and the Revolution of 1911* (Seattle, London 1969); *Robert A. Scalapino*, *George T. Yu*, *Modern China and Its Revolutionary Process. Recurrent Challenges to the Traditional Order. 1850–1920* (Berkeley, Los Angeles, London 1985) 67–211.

1923 mit der KP in einer Einheitsfront verbunden – von einem lockeren Klub der Sun-Anhänger in eine straff hierarchisch geordnete Institution, die einer Kaderpartei zumindest nahekam, und *drittens* Aufbau, Schulung und Bewaffnung einer militärischen Elitetruppe, die sich während Chiang Kai-sheks „Nordfeldzug“ 1926–28 den Massenheeren der Kriegsherren überlegen zeigen sollte³⁶. Als sich die Guomindang 1927 in einem blutigen Putsch von ihren kommunistischen Verbündeten und sowjetischen Beratern trennte, waren Partei und Armee selbständig lebensfähig³⁷.

Auch die KPCh emanzipierte sich allmählich von ihren sowjetischen Mentoren. Sie machte Mitte der zwanziger Jahre eigene Erfahrungen mit der Mobilisierung der städtischen Arbeiterschaft und sah sich in den dreißiger Jahren, ins Innere Chinas vertrieben, vor der Notwendigkeit, originäre Strategien des Überlebens und der Machterweiterung zu finden. Hier liegt der historische Ort Mao Zedongs. Die Komintern hatte den chinesischen Kommunisten nicht beigebracht, wie man einen *Staat* aufbaut und regiert. Zwischen 1931 und 1934 gab es in Zentralchina, nach dem Langen Marsch 1936 bis 1945 dann in Nordchina kommunistische Staatlichkeit unter Bedingungen militärischer Belagerung, erst durch Chiang Kai-sheks Armeen, dann durch die Japaner. Europäischen Staatsmodellen verdanken diese ersten kommunistischen Experimente mit territorialer Herrschaft wenig. Der „europäische Staat“ ist nicht bis Ruijin oder Yan'an, den beiden Hauptstädten der KP-Basisgebiete, vorgedrungen.

Deutlichere europäische Spuren findet man im Herrschaftsgebiet der Nanjing-Regierung zwischen 1928 und 1937, dem Jahr, als der Krieg mit Japan begann. Die Staatspartei Guomindang verlor viel von der gezielten Schlagkraft, die ihr die sowjetischen Berufsrevolutionäre verliehen hatten. Cliques, Klientelnetze und personalisierte Führer-Gefolgschaftsverhältnisse – all dies auch traditionelle chinesische Vergesellschaftungsweisen – breiteten sich im zivilen wie im militärischen Sektor aus³⁸. Daneben nahm die Guomindang aber auch die Aufforderung ihres Gründers ernst, staatliche Institutionen aufzubauen.

³⁶ Vgl. *C. Martin Wilbur, Julie Lien-ying How, Missionaries of Revolution. Soviet Advisers and Nationalist China, 1920–1927* (Cambridge, Mass. 1989); *Kuo Heng-yü* u. a. (Hrsg.), *RKP(B), Komintern und die national-revolutionäre Bewegung in China. Dokumente, Bd. 1: 1920–1925* (Paderborn 1996); *Dieter Heinzig, Sowjetische Militärberater bei der Kuomintang 1923–1927* (Baden-Baden 1978); *Arif Dirlik, The Origins of Chinese Communism* (New York, Oxford 1989). Die indigenen Ursprünge des chinesischen Kommunismus werden jetzt wieder stärker betont bei *Yeh Wen-hsin, Provincial Passages. Culture, Space, and the Origins of Chinese Communism* (Berkeley 1996).

³⁷ Das Erbe der gemeinsamen Komintern-Erfahrung blieb weit über den Bruch zwischen Guomindang und KPCh im Jahre 1927 hinaus, ja, bis in die jüngste Vergangenheit wirksam: „The two parties, although they became rivals for mastery of China and had sharply contrasting ideologies, did not represent a clear-cut rivalry of competing political forms. Constitutional democracy was never realized at the level of popular elections, multiparty politics, or representative legislatures.“ *Gilbert Rozman* u. a., *The Modernization of China* (New York, London 1981) 272.

³⁸ Vgl. *Tien Hung-mao, Government and Politics in Kuomintang China, 1927–1937* (Stanford 1972); *Lloyd E. Eastman, The Abortive Revolution. China under Nationalist Rule,*

Über die Entwicklung des Staates im China des 20. Jahrhunderts weiß man bislang wenig. Was geschah mit der kaiserlichen Bürokratie nach der Abschaffung des Prüfungssystems 1905 und dem Verschwinden der Reichsverwaltung 1911? Was wurde aus den administrativen Organisationen, was aus den einzelnen Beamten? Die Forschung kann darüber kaum Auskunft geben³⁹. Soviel aber läßt sich sagen: Zwischen 1912 und 1916 unter Yuan Shikai, mit wesentlich geringerem Nachdruck unter einigen der auf ihn folgenden schwachen Regierungen der Warlords und verstärkt dann zwischen 1928 und 1937 unter Chiang Kai-shek und der Guomindang wurden Versuche zur Rationalisierung der Staatsverwaltung unternommen: Wiederbelebung von Aufnahmeprüfungen, Fachtraining von Beamten, leistungsorientierte Beförderungen, usw. Ein Erfolg war das Entstehen eines jungen Diplomatenkörpers, das bereits auf der Versailler Friedenskonferenz geschickt zu agieren verstand. Vor allem während der Nanjing-Dekade setzte sich eine ausgesprochene technokratische Ausrichtung durch. Industrialisierung wurde als eine Aufgabe des Staates gesehen, der mit Hilfe deutscher Militärberater einen militärindustriellen Komplex in Zentralchina aufzubauen versuchte. In der Absicht, eine staatliche Wirtschaftskontrolle einzuführen, studierte man alle erdenklichen Modelle wirtschaftspolitischen Intervention: von Roosevelts New Deal über den faschistischen Korporatismus bis zu den sowjetischen Fünfjahrplänen⁴⁰. Trotz eines quantitativen Wachstums der Bürokratie und möglicherweise auch einer Verbesserung ihrer Leistungen war der zentrale Staatsapparat der Guomindang vor 1937 bzw. 1949 kein „starker“ Staat wie der gleichzeitige japanische und der chinesische nach 1949. Vor allem war seine fiskalische Grundlage außerordentlich fragil, vermutlich sogar schwächer als die des spätkaiserlichen Staates, seit die Nanjing-Regierung 1928 die wichtigste direkte Steuer, die Grundsteuer, den Provinzen überlassen hatte⁴¹. Jedes der zahlreichen Regimes in China zwischen 1912 und 1949 quetschte die Bevölkerung erbarmungslos aus, wenn es punktuelle militärische Gewalt über sie erlangte. Keines wurde zu einem strukturell stabilen Steuerstaat, der mit zivilen Mitteln und auf berechenbarer Basis gesellschaftlichen Reichtum an sich zu ziehen vermochte. Die einzelnen Bürokratisierungsprozesse auf zentralstaatlicher Ebene summierten sich nicht zu kohärentem „state-building“. Auch mißlang die von nahezu allen Herrschern Chinas, zuletzt mit großem Erfolg von der KPCh während des Krieges, geförderte Verankerung einer Dienstethik. Die Guomindang-Bürokratie *nach* 1937 war berüchtigt für Arroganz und Korruption.

Tritt man schließlich einen Schritt zurück und fragt nach langfristigen Prozessen, die sich unterhalb der hohen Politik mit ihren raschen Regimewechseln und

1927–1937 (Cambridge, Mass. 1974); Jürgen Domes, *Vertagte Revolution. Die Politik der Kuomintang in China 1923–1937* (Berlin 1969).

³⁹ Vgl. als Übersicht über den Forschungsstand: Julia C. Strauss, *The Evolution of Republican Government*, in: *China Quarterly* 150 (Juni 1997) 329–51.

⁴⁰ Vgl. William C. Kirby, *Germany and Republican China* (Stanford 1984) Kap. 4 und 7.

⁴¹ Zur Finanzgeschichte vgl. Arthur N. Young, *China's Nation-Building Effort. The Financial and Economic Record, 1927–1937* (Stanford 1971).

ihrer Ideologisierung zutragen, so wird man selbst in einer Zeit von Krieg und Bürgerkrieg eine kontinuierliche und von niemandem geplante Expansion der Staatstätigkeit in China beobachten⁴². Der kaiserliche Staat hatte das Riesenreich horizontal integrieren können, drang aber vertikal nicht sehr tief in die Gesellschaft ein. Der rangniederste Vertreter der bürokratischen Hierarchie, so etwas wie ein „Landrat“, konnte für bis zu 200 000 Untertanen zuständig sein. Für Ordnung und Steuerzucht war der kaiserliche Staat auf die Mitarbeit der „Gentry“ angewiesen, jener Klasse, aus der sich die Beamten vorwiegend rekrutierten. Spätestens 1911 zerbrach diese Allianz zwischen Zentralstaat und Lokalelite⁴³. Fortan standen die Ansprüche von Beamtenregierung (*guan zhi*) und Selbstregierung (*zizhi*) in einem unauflösbaren Konflikt. 1911 war kurz die Utopie lokaler Selbstregierung aufgeschienen. Der Diktator Yuan Shikai zerstörte 1914 diesen Traum. Auch die Bauernschaft leistete dagegen Widerstand; sie fürchtete, ohne den Schutz des Zentralstaates den lokalen Magnaten ausgeliefert zu sein. Die lokalen Verwaltungsfunktionen der Honoratiorenfamilien verloren in dem Maße an Bedeutung, in dem der Staatsapparat auf eine tiefere Ebene als die des Landkreises vordrang. Dieser unscheinbare Prozeß begann 1908 mit der Einführung des Bezirks als niedrigster Verwaltungseinheit. Fortan saßen auch in Kleinstädten von oben ernannte Beamte, mit denen die gebildete Honoratiorenelite oft kaum noch kulturelle Gemeinsamkeiten fand. All dies trug zur Schwächung und Delegitimation der Lokalelite bei, und auch deshalb hatte die kommunistische Bauernrevolution später in den vierziger Jahren oft leichtes Spiel. Neben der Zivilverwaltung breitete sich erstmals in der chinesischen Geschichte auch eine Polizei in Städten und Dörfern aus; ihre Aufgaben waren traditionell von einem System der Sippenhaft, dem Baojia-System, erfüllt worden. Die neuen Repräsentanten des Staates am Boden der Gesellschaft waren oft unfähig und korrupt. In den Städten paktierten sie oft ungeniert mit dem organisierten Verbrechen, in den Dörfern konnten sie zu den von der kommunistischen Propaganda effektiv angeprangerten Lokaltyrannen werden.

Dennoch: Nimmt man die außerordentliche Militarisierung der gesamten chinesischen Gesellschaft während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hinzu, dann ergibt sich eine beispiellose Vervielfältigung der Chancen des durchschnittlichen Chinesen, mit zivilen und militärischen Vertretern des Staates in Kontakt und Berührung zu kommen. Diese Expansion staatlicher Präsenz machte ausgerechnet in einer tumultuarischen Periode von Bürgerkrieg und Krieg große Fortschritte. Als die KPCh vor und nach ihrer offiziellen Machtübernahme im Oktober 1949 in kür-

⁴² Vgl. ausführlicher *Osterhammel*, Shanghai 150–160. Eine wichtige Anregung zu dieser Analyse kommt von *Prasenjit Duara*, *Culture, Power, and the State. Rural North China, 1900–1942* (Stanford 1988). Zum wenig erforschten Thema der Geschichte der Polizei in China: *Michael R. Dutton*, *Policing and Punishment in China. From Patriarchy to „the People“* (Cambridge 1992).

⁴³ Grundlegend zur Geschichte der Lokalelite/„Gentry“ im 19. und frühen 20. Jahrhundert: *Joseph W. Esherick*, *Mary Backus Rankin* (Hrsg.), *Chinese Local Elites and Patterns of Dominance* (Berkeley 1990).

zester Zeit einen landesweit handlungsfähigen starken Staatsapparat aufbaute, mußte sie ihn nicht völlig aus dem Nichts schaffen⁴⁴. Gewisse Strukturen fand sie bereits vor. Mit der Übertragung oder Kopie europäischer Modelle hat dies nichts zu tun. Auch die Übernahme sowjetischer Organisationspläne erfolgte erst, nachdem die Staatsautorität im wesentlichen bereits wiederhergestellt war.

⁴⁴ Zur Rekonstruktion des chinesischen Staatsapparates nach 1949 vgl. *Frederick C. Teiwes*, Establishment and Consolidation of the New Regime, in: *ders.* (Hrsg.), *The Cambridge History of China*, Bd. 14 (Cambridge 1987) 51–143; *Harry Harding*, *Organizing China. The Problem of Bureaucracy, 1949–1976* (Stanford 1981).

Xuewu Gu

Neue politische Eliten und Staatsbildung in China nach Deng Xiaoping

I. Vorbemerkungen

Am 4. September 1989 sandte Deng Xiaoping einen Brief an das Politbüro der Kommunistischen Partei Chinas, in dem er die Parteiführung bat, sein Rücktrittsgesuch vom Amt als Vorsitzender der Zentralen Militärkommission der Partei und des Staates zu bewilligen. Eigentlich hatte die Parteiführung schon im Jahre 1987 seinem Antrag, von den Funktionen als ständiges Mitglied des Politbüros und als Vorsitzender der Beratungskommission der Parteizentrale zurückzutreten, entsprochen. Nun bat der „Generalarchitekt der Reformen“ seine Genossen, ihn aus seinem letzten Amt zu entlassen. Deng begründete seinen Antrag damit, daß sich die neue Parteiführung um Jiang Zemin bereits etabliert habe und sein definitives Ausscheiden aus der Politik für das „Wesen der Partei, des Staates und der Armee“, so Deng wörtlich, „nützlich“ sein würde¹.

Sicherlich kann man darüber streiten, ob Deng Xiaoping, nachdem sein Wunsch im November 1989 in Erfüllung gegangen war, weiterhin hinter den Kulissen regiert hat. Aber spätestens nach dem 14. Parteitag im Oktober 1992 ließ sein Einfluß auf die aktive Politik in China deutlich nach. In der Tat tritt die neue Parteiführung um den amtierenden Partei- und Staatschef Jiang Zemin als „Kern der dritten Generation der Führung“² zunehmend selbstbewußter auf und schirmt sich von dem Einfluß der Revolutionsveteranen ab. Sie mag zwar Stein und Bein schwören, die von Deng Xiaoping eingeleiteten Reformen fortzusetzen,

¹ *Deng Xiaoping*, Deng Xiaoping Wenxuan (Ausgewählte Werke von Deng Xiaoping), 3. Bd. (Beijing 1993) 322–323.

² Deng Xiaoping betrachtete Mao Zedong als „Kern der ersten Führungsgeneration der KPCh“, nannte sich selbst „Kern der zweiten Führungsgeneration“ und bezeichnete Jiang Zemin, den er nach der Niederwerfung der Studentenbewegung auf dem Platz des Himmlischen Friedens in Beijing im Juni 1989 als Parteichef eingesetzt hatte, als „Kern der dritten Führungsgeneration.“ Vgl. *Deng Xiaoping*, Zucheng Yige Shixing Gaige de Youxiwang de Lingdao Jiti (Bildung einer reformistischen und hoffnungsvollen Kollektivführung), in: Deng Xiaoping Wenxuan (Ausgewählte Werke von Deng Xiaoping) 3. Bd. (Beijing 1993) 296–30, insbesondere 298–299.

gibt aber deutlich zu verstehen, daß die politische Entwicklung im Reich der Mitte unter ihrer Herrschaft eine eigene Prägung erhalten soll.

Wenn es zutrifft, daß ein Generationswechsel in der politischen Führung eines Landes in der Regel politische Erneuerungen, oder zumindest politische Veränderungen, herbeiführen sollte, wirft dieser die Frage auf, was das Ende der Ära Deng Xiaoping für die Staatsbildung in China bedeutet. Um diese Frage differenziert beantworten zu können, beabsichtigt der vorliegende Beitrag, drei Fragen in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen:

1. Wer regiert heute in China? Oder, anders ausgedrückt: Wer sind die neuen politischen Eliten, welche die Staatsbildung Chinas am Ausgang des 20. Jahrhunderts prägen?

2. Welche verfassungspolitischen Zielvorstellungen haben diese Eliten? Oder, anders formuliert: Inwiefern unterscheiden sich die Staatsvorstellungen der neuen politischen Eliten von jenen der alten in China?

3. Was haben die neuen politischen Eliten in China bereits unternommen, um ihre Vorstellung zu verwirklichen? Oder, anders ausgedrückt: Sind in der politischen Entwicklung der Volksrepublik China nach der Ära Deng Xiaoping neue Tendenzen zu erkennen, die ermutigende Momente aufweisen?

II. Wer regiert heute in China? – Die Technokratisierung der chinesischen Führung an der Jahrtausendwende

Wir wissen, daß die eigentliche Regierung der Volksrepublik China nicht das Kabinett, sondern der sogenannte „Ständige Ausschuß des Politbüros“ der Kommunistischen Partei Chinas ist. Der auf dem 15. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas im September 1997 neu gewählte „Ständige Ausschuß“ besteht aus sieben Mitgliedern, deren Amtszeit bis 2002 dauern soll. In diesem Sinne spricht die chinesische Presse vom „Kern der jahrtausendüberbrückenden Führung“³. Bei einer näheren Betrachtung dieses „Führungskerns“ sind folgende vier Merkmale auffällig.

Das erste Merkmal bezieht sich auf die Technokratisierung der Parteiführung. Unter den sieben Mitgliedern dieses höchsten Führungsgremiums sind vier Elektroingenieure (Das sind Jiang Zemin, Partei- und Staatschef; Zhu Rongji, der neu bestellte Ministerpräsident; Li Peng, ehemaliger Ministerpräsident und neuer Vorsitzender des Nationalen Volkskongresses; und Hu Jintao, Geschäftsführer des zentralen Sekretariates und Präsident der zentralen Parteischule), ein Bauingenieur (Li Ruihuan, Präsident des Nationalen Kongresses für Politische Konsultation), ein Maschinenbauingenieur (Wei Jianxing, Chef der Zentralen Disziplinungskontrollkommission) und ein Ökonom (Li Lanqing, stellvertretender Ministerpräsident).

³ Vgl. hierfür z.B. den Leitartikel „Kua Shiji de Jianqiang Lingdao Hexing“ („Der starke Kern der jahrtausendüberbrückenden Führung“), in: Renmin Ribao, 20. 09. 1997.

Es fällt auf, daß die Mehrheit dieser neuen Führungsklasse sich in den 50er Jahren einer sowjetischen Ausbildung unterzogen hat. Li Peng, der zweite Mann in der Parteihierarchie, hat beispielsweise sieben Jahre lang in Moskau studiert und dort seinen Studienabschluß als Elektroingenieur gemacht. Allerdings hatten die anderen, die auch in der Sowjetunion studiert haben, schon ein solides Studium an einer chinesischen Universität absolviert, bevor sie ein Aufbaustudium oder ein Praktikum in der Sowjetunion aufnahmen. Mit Ausnahme von Li Peng, der nur in Moskau studiert hat, und Li Ruihuan, der seinen Bauingenieurtitel auf einer Abendhochschule erwarb, gehören alle Mitglieder des „Ständigen Ausschusses“ zu den Absolventen der Spitzenuniversitäten in China.

Das zweite Merkmal besteht darin, daß die Parteispitze frei von Revolutionsveteranen ist. Zum ersten Mal in der Geschichte der Kommunistischen Partei Chinas hat sich heute ein „Führungskern“ formiert, in dem die Revolutionsveteranen nicht vertreten sind. Die Väter dieser neuen politischen Eliten gehören zwar zu jener Generation, die unter der Führung von Mao Zedong gegen die Nationalisten und die Japaner gekämpft hat. Aber sie selbst waren an den bewaffneten Auseinandersetzungen nicht beteiligt. Allerdings haben einige von ihnen bei ihrem kometenhaften Aufstieg von der revolutionären Erbschaft ihrer Väter erheblich profitiert. Dies gilt für Jiang Zemin, der seine Karriere erst mit Unterstützung der Veteranen starten konnte, die in den 30er Jahren als Untergebene seines vom Guomindang ermordeten Vaters gekämpft haben. Es gilt aber auch für Li Peng, der mit vier schon seinen Vater verlor und seinen Aufstieg dem Schutz und der Obhut des ehemaligen Ministerpräsidenten Zhou Enlai zu verdanken hat. Dieser hatte den kleinen Li Peng als Waisenkind zu sich genommen und aufgezogen, um seinem heldenhaft gefallenen Kameraden, also dem Vater von Li Peng, „Trost zu spenden“.

Beim dritten Merkmal der neuen politischen Führung in China handelt es sich um die Dominanz der Parteispitze durch Opfer der Kulturrevolution. Außer Jiang Zemin und Li Peng haben alle Mitglieder des „Ständigen Ausschusses“ während der maoistischen Kulturrevolution negative Erfahrungen gemacht. Einige wurden von der Arbeit suspendiert und für mehrere Jahre aufs Land geschickt. Dort mußten sie Selbstkritik üben und körperliche Arbeit leisten. Am stärksten betroffen war der unlängst zum Ministerpräsidenten gewählte Zhu Rongji. Schon in den 50er Jahren wurde er wegen offener Kritik an Maos linksradikaler Wirtschaftspolitik zum „Rechtsradikalen“ abgestempelt, ein Titel, der nicht nur politische Diskriminierung und gesellschaftliche Demütigung mit sich brachte, sondern auch vier Jahre lang entbehrungsreiches Leben auf dem Land. Von diesem Schicksal wurde er 1970 ein zweites Mal heimgesucht. Diesmal dauerte die Verbannung aber noch länger. Erst im Jahre 1975 durfte er nach Peking zurückkehren. Er habe, so berichtet eine inoffizielle Biographie, in diesen fünf Verbannungs Jahren Schweine und Schafe gehütet und Latrinen geputzt⁴.

⁴ Siehe Kai Strittmatter, „Nenn mich einfach nur Boß“, in: Süddeutsche Zeitung, 12. März 1998.

Das vierte Merkmal besteht in der deutlich zu erkennenden Entmilitarisierung des Führungsgremiums. Nach dem 15. Parteitag ist die Konsolidierung der Parteikontrolle über die Volksbefreiungsarmee unmißverständlich sichtbar geworden. Parteichef Jiang Zemin, der genau wie seine anderen sechs Kollegen im „Ständigen Ausschuß“ des Politbüros keinerlei Erfahrungen im Militär gesammelt hat, scheint es endlich gelungen zu sein, die Militärführung der zivilen Parteiführung zu unterwerfen. Die Volksbefreiungsarmee ist nach dem altersbedingten Ausscheiden von Admiral Liu Huaqing nicht mehr im „Ständigen Ausschuß“ vertreten. Dies bedeutet, daß die Spitzenmilitärs vom eigentlichen Machtzentrum der Volksrepublik China entfernt und vom Entscheidungsprozeß auf der höchsten Ebene ausgeschlossen sind. Die Zentrale Militärkommission, deren Vorsitz Jiang führt, ist nur durch ihn im Ständigen Ausschuß vertreten. Hierdurch ist ein Zustand entstanden, in dem die hohen Generäle politische Entscheidungen künftig nur „mitgeteilt“ bekommen können. Es ist vorauszusehen, daß die Militärs nicht umhin kommen werden, bei Jiang um Unterstützung zu werben, wenn sie ihre politischen Interessen durchsetzen möchten.

Insgesamt kann man sagen, daß das China der Jahrtausendwende durch eine kleine Gruppe von hochqualifizierten Technokraten, die ja zum Teil sogar als „Chefingenieure“ von großen Unternehmen gearbeitet haben, regiert wird. Wenn es zutrifft, daß beruflicher Hintergrund, geistige Prägung und persönliche Lebenserfahrung das politische Verhalten des Politikers entscheidend beeinflussen, haben wir Grund, davon auszugehen, daß die künftigen politischen Entwicklungen in China überwiegend durch Rationalität, nicht durch Radikalität, bestimmt werden könnten. Für diese Prognose sprechen sowohl das Vermögen dieser Technokraten zum logischen Denken, als auch ihre persönliche Abneigung gegenüber ideologischer Radikalität, die ihnen und ihren Familien während der Kulturrevolution Leid zugefügt hat. Aber auch ihr Charakter als zivile Politiker, der sich grundsätzlich von jenem des Revolutionärs und Militärs unterscheidet, weist auf eine rationale Zukunft Chinas hin.

III. Verfassungspolitische Zielvorstellungen der neuen politischen Eliten

Damit wird die zweite Frage berührt, die am Anfang dieses Beitrages gestellt wurde: Welche verfassungspolitischen Zielvorstellungen haben diese Technokraten? Oder anders formuliert: Inwiefern unterscheiden sich die Staatsvorstellungen der neuen politischen Eliten von jenen der alten Eliten in China?

Unter dem rein formalen Aspekt sind die kommunistischen Eliten von Mao Zedong über Deng Xiaoping bis zu Jiang Zemin mit ähnlichen Problemen konfrontiert: Alle drei Führungsgenerationen sahen bzw. sahen sich gezwungen, mit dem von ihrer Vorgeneration unmittelbar hinterlassenen politischen Erbe durch das Verfolgen einer neuartigen Herrschaftspolitik fertigzuwerden. 1949, als Mao die

politische Macht ergriff, fühlte er sich vor die historische Aufgabe gestellt, das im Zuge der inneren Umwälzungen und äußeren Eingriffe vom Opiumkrieg (1839–1842) bis zum Bürgerkrieg zwischen den Kommunisten und Nationalisten (1946–1949) unregierbar gewordene Land regierbar zu machen. Sein Konzept war die Errichtung eines totalitären Staates, der sich auf drei Säulen – ideologische Indoktrination, gesellschaftliche Gleichschaltung und totale Nachrichtensperre – stützte.

1977, als sich Maos Idee von einem völlig „Neuen China“ nach dem Scheitern der Kulturrevolution als Utopie erwiesen hatte, stand Deng Xiaoping vor der Aufgabe, die von Mao hinterlassenen totalitären Ruinen zu beseitigen und einen neuen Konsens zur Legitimation der kommunistischen Herrschaft herzustellen. Deng Xiaopings Konzept war die Umwandlung der maoistischen totalitären Herrschaft in einen autoritären Staat. Deng gab die ideologische Rechtfertigung der Parteiherrschaft auf und versuchte, die Kommunistische Partei Chinas als leistungsfähig und damit führungsberechtigt zu präsentieren. Seine „Politik von Reform und Öffnung“ (Gaige Kaifang) machte das Reich der Mitte tatsächlich zu einem der wirtschaftlich dynamischsten Gebiete der Welt und rettete das am Rande des Zusammenbruches stehende China.

Aber auch Deng Xiaoping hinterließ Unordnung. Sein Autoritarismus, in dessen Mittelpunkt das Konzept „Politik hart, Wirtschaft weich“ stand, brachte zahlreiche Probleme mit sich, welche nun die Grenzen des autoritären Systems zu sprengen drohen. Das grundlegende Problem des chinesischen Staatssystems in der Gegenwart liegt darin, die Veränderungen im ökonomischen und gesellschaftlichen Bereich, die die im Grunde genommen erfolgreiche Reformpolitik herbeigeführt hat, politisch aufzunehmen und institutionell darauf zu reagieren⁵.

Die dirigierenden Technokraten scheinen dieses Problem erkannt zu haben. Ihre Lösung nimmt zwar noch keine festen Strukturen an, ist aber bereits in Konturen sichtbar. Wenn es zutrifft, daß der politische Bericht von Jiang Zemin auf dem 15. Parteitag mit dem Titel „Das große Banner der Theorie von Deng-Xiaoping hochhalten und den Aufbau des Sozialismus chinesischer Prägung allseitig zum 21. Jahrhundert vorantreiben“ als das politische Programm der neuen politischen Eliten in China betrachtet werden kann, haben diese ihre verfassungspolitischen Vorstellungen über den Ausbau des chinesischen Staates unter ihrer Herrschaft bereits vorgestellt. Aber auch in anderen Schlüsseldokumenten und Reden der Parteiführung sind ihre Kerngedanken niedergelegt. Eine ausführliche Analyse dieser Dokumente läßt die Aussage zu, daß es sich bei der von der Parteiführung angestrebten Lösung um eine Mischung aus vier Elementen handelt. Diese sind: 1. Aufbau der Rechtssicherheit, 2. Einführung von lokaler Demokratie, 3. Bildung einer effektiven Regierung und 4. Etablierung der Marktwirtschaft.

⁵ Vgl. *Eberhard Sandtschneider*, Die Kommunistische Partei Chinas an der Macht: Politische Entwicklungen bis zum Ende der Ära Deng Xiaoping, in: *Carsten Herrmann-Pillath, Michael Lackner* (Hrsg.), *Länderbericht China. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im chinesischen Kulturraum* (Bonn 1998) 169–185, hier 184 f.

Was die Rechtssicherheit anbelangt, postulierten die Technokraten ein relativ formelles Rechtsstaatsprinzip. Bei ihrer Vorstellung von „yifa zhiguo“ (Regierung durch Gesetze oder „rule of law“, wie sie ihre Gedanken in Englisch zu präsentieren versuchten), geht es im wesentlichen um gesetzliche Berechenbarkeit, die garantieren soll, daß staatliches Handeln für den einzelnen berechenbar und die Willkür der Staatstätigkeit reduziert wird. Der materielle Aspekt des Rechtsstaates, wonach die Ausübung der Staatsgewalt auf die Rechtsideen von Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit verpflichtet werden soll, scheint den Technokraten fremd zu sein. So führte Partei- und Staatschef Jiang Zemin in seinem besagten Bericht an: „Yifa zhiguo (also Regierung durch Gesetze) bedeutet, daß die Massen des Volkes unter der Führung der Partei anhand der Verfassung und der Gesetze die Staatsverwaltung [...] durchführen, mit dem Ziel, die Staatstätigkeit zu institutionalisieren und zu vergesetzlichen.“ „Die Institutionen und Gesetze“, so Jiang, „sollten [künftig] nicht wegen eines Wechsels der einzelnen Führungspersönlichkeiten oder wegen Veränderung ihrer Meinungen und Arbeitsschwerpunkte geändert werden.“ Jiang betont, daß auch die Partei und ihre politische Führung sich nur im Rahmen der Verfassung und Gesetze bewegen sollen. Nach Jiang soll bis zum Jahr 2010 ein Justizsystem in China errichtet werden, in dem die Unabhängigkeit der Justiz garantiert ist⁶. Mit diesen Aussagen sind die neuen politischen Eliten in China zwar vom Gedanken an eine Abschaffung der Einparteienherrschaft weit entfernt. Aber sie haben deutlich ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, die Rechtssicherheit im Sinne der Berechenbarkeit der Staatstätigkeit zu erhöhen und die Willkür der Regierung bei der Ausübung der Staatsgewalt zu begrenzen.

Das zweite Element der verfassungspolitischen Vorstellungen der Technokraten, also die Einführung von lokaler Demokratie, erweckt den Eindruck, als habe sich die Parteiführung endlich zu einer groß angelegten Reform im politischen Bereich entschlossen. „Wir werden“, so erklärt der Parteichef, „den Wirkungsbereich der Demokratie auf Basisebene erweitern und gewährleisten, daß das Volk seine demokratischen Rechte direkt ausübt, gesetzlich seine eigenen Angelegenheiten regelt und für sich selbst ein glückliches Leben schafft.“ Bei dieser Formulierung fällt auf, daß die neuen politischen Eliten das Recht des Volkes auf Partizipation an politischen Entscheidungen über sein eigenes Schicksal anerkannt haben. Allerdings wollen die Technokraten die Ausübung dieses Rechtes zuerst nur auf die Basisebene beschränken. Nur die Gemeinden wurden aufgefordert, „das System der demokratischen Wahl zu vervollkommen“, „ihre politischen Aktivitäten und finanziellen Angelegenheiten zu öffnen“. Dadurch soll dem Volk die Möglichkeit gegeben werden, „sich direkt an Diskussion und Entscheidung über

⁶ Vgl. hierzu *Jiang Zemin*, Das große Banner der Theorie von Deng-Xiaoping hochhalten und den Aufbau des Sozialismus chinesischer Prägung allseitig zum 21. Jahrhundert vorantreiben (Bericht des Generalsekretärs der KPCh, Jiang Zemin, auf dem 15. Parteitag am 12. September 1997), in: Renmin Ribao, 22. September 1997; im folgenden zitiert: *Jiang*, Bericht.

lokale Angelegenheiten und Wohlfahrt auf der Ebene der Gemeinde zu beteiligen und die Funktionäre demokratisch zu überwachen“⁷.

Die Bildung einer effektiven Regierung – das ist das dritte Element der verfassungspolitischen Vorstellungen der Technokraten – wird in Peking als eine der dringendsten Aufgaben der Reformen betrachtet. Begründet wird diese Dringlichkeit mit dem Zwang, den durch die Globalisierung, internationale Interdependenz und die Asienkrise ausgelösten Herausforderungen für China rasch und effektiv zu begegnen. In der Vorstellung dieser Technokraten kann sich China in der Zeit der Globalisierung beim Wettbewerb mit anderen Mächten nur behaupten, wenn der Staat über ein Verwaltungssystem verfügt, das „hoch effektiv arbeitet, koordiniert funktioniert und sich normgerecht verhält“⁸.

Bei dem vierten Element der technokratischen Vorstellungen von der Herrschaftsordnung des Staates handelt es sich um die Idee, die nationale Ökonomie nach den marktwirtschaftlichen Prinzipien zu regulieren. Die Parteispitze scheint bereit zu sein, alles zu tun, um die Marktwirtschaft in China zu etablieren. Es wurde diskutiert, den Schutz und die Entwicklung von Privateigentum in der Verfassung festzuschreiben. Durch politische und gesetzliche Begünstigung wurde der Rang der nicht-staatlichen Wirtschaft und gemischter Eigentumsformen in der Wirtschaftsordnung Chinas entscheidend erhöht. Die Zeit, in der die nicht-staatliche Wirtschaft immer als eine „Ergänzung der sozialistischen Staats- und Kollektivwirtschaft“ stiefmütterlich behandelt wurde, scheint ein für alle Mal vorbei zu sein.

IV. Die technokratischen Maßnahmen zur Staatsbildung

Mit dieser Feststellung verbunden ist die dritte und die letzte Frage dieses Beitrages: Was haben die neuen politischen Eliten in China bereits unternommen, um ihre Vorstellung zu verwirklichen? Oder, anders ausgedrückt: Sind in der politischen Entwicklung der Volksrepublik China nach der Ära Deng Xiaoping neue Tendenzen zu erkennen, die ermutigende Momente aufweisen?

In der Tat sind die Technokraten nicht auf der verbalen Ebene verblieben. Vielmehr haben sie schon vor dem Tode Deng Xiaopings eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um ihre verfassungspolitischen Vorstellungen in die Praxis umzusetzen. Um die Berechenbarkeit des staatlichen Handelns zu erhöhen, hat die Parteiführung die staatliche Rechtssetzung massiv vorangetrieben. Als Ergebnis dieser Bemühungen formierte sich auf der nationalen Ebene ein Rechtssystem, das aus drei Stufen besteht: Die Gesetze, die vom Nationalen Volkskongreß verabschiedet werden; die Regierungsverordnungen, die vom Staatsrat, also dem Kabinett, erlassen werden; sowie die Erlasse und Bestimmungen, die von Ministerien heraus-

⁷ Vgl. Jiang, Bericht, ebenda.

⁸ Vgl. hierzu die Erklärung von Luo Gan, Generalsekretär des Staatsrates, vor dem Nationalen Volkskongreß am 6. März 1998, Renmin Ribao, 7. März 1998.

gegeben werden. Nach offiziellen Angaben wurden im Zeitraum von 1992 bis 1997 119 Gesetze verabschiedet. Darüber hinaus wurden innerhalb der letzten Jahre 770 Regierungsverordnungen erlassen. Zudem sollen 30000 Bestimmungen und Vorschriften formuliert werden, um das Verhalten der Staatsdiener zu normieren⁹.

Allerdings haben diese Maßnahmen nicht automatisch zur Erhöhung der Rechtssicherheit geführt. Das Hauptproblem bei dieser Entwicklung besteht darin, daß keine ausreichenden Begleitmaßnahmen durchgeführt werden, um die Durchsetzung und Anwendung der Gesetze zu garantieren. Machtmißbrauch und Rechtsverstöße gehören in China noch immer zur Normalität. Um für dieses Problem Abhilfe zu schaffen, hat die Parteiführung entschieden, die Kontrollen über den Gesetzesvollzug zu verstärken. 1997 wurde auf Anweisung der Kommission für Politik und Recht des Zentralkomitees der KPCh eine großangelegte landesweite Untersuchung über Fragen des Gesetzesvollzugs durchgeführt. Der Kampf gegen Defizite und Mißstände im Bereich des Gesetzesvollzugs wurde bereits erwähnt¹⁰. Ob diese Bemühungen zu einem Erfolg führen werden, bleibt noch abzuwarten.

Zu neuen staatsbildenden Maßnahmen der Technokraten gehört auch das Experiment mit der „Bauern-Demokratie“. Seit wenigen Jahren dürfen die Bauern ihre Dorfvorsteher und Dorfkomitees durch freie, direkte und geheime Wahl bestimmen. Wie Kai Strittmatter, der als Korrespondent der Süddeutschen Zeitung in Peking 1997 die chinesische Bauern-Demokratie systematisch unter die Lupe genommen hat, zurecht anmerkte, „sind Chinas Bauern die einzigen im Land, die frei wählen dürfen, wenn auch nur auf unterster Ebene“¹¹.

In der Tat hat die Parteiführung in der Folge der Abschaffung der Volkskommunen und der Dekollektivierung der Landwirtschaft die Dorfdemokratie eingeführt, um das administrative Vakuum auf dem Land zu füllen. Hierdurch haben hundert Millionen Bauern die Möglichkeit erhalten, ihre rund 4,2 Millionen Dorfoberen demokratisch zur Verantwortung zu ziehen. In vielen Regionen haben die Dorfbewohner massiv von ihrem Recht Gebrauch gemacht, korrupte Kader von der Verantwortung für die Gemeinde zu entbinden und ihre eigenen Vertrauten als Dorfvorsteher einzusetzen¹².

Die Bauern-Demokratie krankt im Augenblick jedoch an vielen Kinderkrankheiten. Eine davon ist das Problem der Wahlmanipulation durch Stimmenkauf, ein Phänomen, das Wahlforscher auch in zahlreichen anderen asiatischen Ländern festgestellt haben. Die Erfahrungen in Taiwan zeigen, daß dort, wo es Chinesen gibt, die Bekämpfung von Wahlbestechung ein langwieriger Krieg ist. China hat

⁹ Zur Entwicklung der chinesischen Rechtssetzung vgl. China aktuell, 9/1997, 838–839.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Kai Strittmatter, Chinas Experiment mit der Bauern-Demokratie, in: Süddeutsche Zeitung, 29. Dezember 1997.

¹² Vgl. hierzu Xuewu Gu, Ketteneffekte der Modernisierungsumbrüche in China, in: Welt Trends, 12 (1996) 81–95.

noch einen langen Weg vor sich, bis die Bauern-Demokratie einigermaßen manipulationsfrei funktionieren kann.

Aber bei aller Kritik an den Stimmenkäufen bleibt als Tatsache zu vermerken, daß die Stimmen des Volkes in China nun immerhin eine wertvolle Sache geworden sind. Im Vergleich zur totalitären Zeit, in der das Volk durch permanenten Betrug, Verdummung und Bevormundung beherrscht wurde, stellt der Stimmenkauf, wenn man bei einer positiven Beurteilung bleiben will, doch einen Fortschritt dar. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß eine etablierte Bauern-Demokratie große Auswirkungen auf die Wahlen auf den anderen Ebenen haben könnte. Eine Weiterverbreitung und Verwurzelung der hier umgesetzten Prinzipien wie Selbstbestimmung, Demokratie und Konkurrenzwahl werden zu einer massiven Entwertung der von den Parteiführungen hinter den Kulissen gesteuerten Wahlen von Bürgermeister, Gouverneuren, Ministern und Staatspräsidenten führen. Die Menschen werden dann derartige Wahlinszenierungen zunehmend als lächerlich empfinden und als undemokratisch ablehnen. Der Wunsch nach einer Übertragung des dörflichen Wahlsystems auf die höheren Ebenen dürfte zweifellos wachsen¹³. In der Tat zeigen sich die demokratisch gewählten „kleinen“ Dorfobere gegenüber den undemokratisch bestimmten höheren Parteikadern zunehmend selbstbewußter und souveräner. So sagte ein Dorfvorstand beim Streit mit einem Parteisekretär: „Ich bin von Tausenden von Menschen gewählt worden, du nur von ein paar Dutzend. – Und du willst mir befehlen?“¹⁴

Auch beim Aufbau eines effektiven Staates gehen die Technokraten offenbar entschlossen vor. Auf der Vollversammlung des 9. Nationalen Volkskongresses im März 1998 hat sich die Parteiführung mit ihrem Plan zur erheblichen Verschlan-
kung des Staatsapparates durchgesetzt. Durch Abschaffung oder Fusion einer Vielzahl von Behörden wurde die Zahl der Ministerien von 40 auf 29 reduziert. Dem Plan zufolge sollen Millionen Staatsdiener entlassen werden. Ziel der Reform soll es sein, die Staatsverwaltung vom Wirtschaftsmanagement zu trennen und die Planstellen in den Regierungsbehörden um 50% zu kürzen.

Flankiert wurde diese radikale Umstrukturierung durch eine massive Korruptionsbekämpfung. Nach Angaben der Disziplinarkontrollkommission des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas wurden von 1992 bis 1997 insgesamt 731 000 Verdachtsfälle untersucht. Das Ergebnis ist erschreckend: 263 000 Partei- und Regierungsfunktionäre wurden mittels Disziplinarstrafen gemäßregelt, 121 500 aufgrund schwerwiegender Verstöße aus der Kommunistischen Partei ausgeschlossen, und gegen 37 000 Kader wurde ein Strafverfahren eröffnet¹⁵.

Die vierte Gruppe von Maßnahmen, die aus der Sicht der Technokraten die Wirtschaftsstrukturen des chinesischen Staates verändern soll, betrifft die Privati-

¹³ Хуеши Гу, ebenda.

¹⁴ Zitiert nach Süddeutsche Zeitung, 29. Dezember 1997.

¹⁵ Vgl. hierzu ausführlich die von Sebastian Heilmann zusammengestellten Zahlen über das Ausmaß und den Umfang der Korruption in China, in: China aktuell, 9/1997, 839–840.

sierung des Staatssektors und die Errichtung einer marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Im heutigen China kann man insofern noch nicht von einer Marktwirtschaft sprechen, als die 118000 Staatsunternehmen immer noch vom Staat mit vielschichtigen, sichtbaren oder unsichtbaren, Maßnahmen vor einem marktwirtschaftlichen Wettbewerb geschützt werden. Unter diesen 118000 gibt es 6000 große und mittlere Unternehmen, die finanziell insolvent, strukturell veraltet und technisch überholt sind. Sie saugen nicht nur seit Jahren den Staat aus, sondern verhindern auch die Etablierung der Marktwirtschaft im Reich der Mitte. Aus sozialen und politischen Gründen sind tiefe Einschnitte in diesen Sektor immer wieder hinausgezögert worden. Nun wollen die Technokraten diese schon längst überfällige Last abtragen, um endlich den Weg für eine echte Marktwirtschaft frei zu machen.

Nicht nur die 6000 großen „Blutsauger“ sollen „geschlachtet“, sondern auch alle anderen Staatsunternehmen – bis auf die 512 sogenannten „Schlüsselunternehmen“ – ins kalte Wasser der Marktwirtschaft geworfen werden. Durch Umstrukturierung, Fusionierung, Veräußerung, Verpachtung oder Umwandlung in Aktiengesellschaften soll der Staatssektor grundsätzlich privatisiert werden. In drei Jahren könnte dieses Programm vollendet sein. Offensichtlich liebäugeln die Technokraten mit einem China, das, von planwirtschaftlichen Überbleibseln befreit, die Schwelle ins 21. Jahrhundert zu überschreiten vermag. Die pessimistischen Ermahnungen, wonach die chinesische Volkswirtschaft noch nicht die Kraft habe, um die bevorstehenden Umbrüche zu verkraften, scheinen sie bisher nicht besonders beeindruckt zu haben. Auch das große politische Risiko, das mit den massiven Einschnitten ins soziale Leben der 75 Millionen Betroffenen im Staatssektor verbunden ist, scheint sie nicht von besagtem Unterfangen abzuschrecken.

V. Eine Zwischenbilanz

Aus der oben getätigten Analyse geht klar hervor, daß sich die neuen politischen Eliten in China intensiv bemühen, das Land zu einem modernen Staat mit mehr Rechtssicherheit, mehr Demokratie, mehr Effektivität und mehr Marktwirtschaft zu entwickeln. Ob diese Aufgabe ihnen gelingen wird, bleibt noch abzuwarten. Die Untersuchung der gegenwärtigen Entwicklung erlaubt jedoch eine ermutigende Zwischenbilanz, einen begrenzten Optimismus für China:

1. Die Technokraten sind zwar keine überzeugten Liberalen, aber ihre Bemühungen um eine formelle Rechtssicherheit wird aller Wahrscheinlichkeit nach die von ihren kommunistischen Vorgenerationen hinterlassene Willkür des staatlichen Handelns reduzieren. China scheint im Begriff zu sein, sich zu einem zweiten Singapur zu entwickeln.

2. Die Technokraten sind zwar keine überzeugten Demokraten. Aber sie scheinen in der Demokratie ein Instrument erkannt zu haben, mit dessen Hilfe sie

sowohl ihre korrupten Parteigenossen auf der Basisebene abwählen lassen, als auch den Unmut der Bevölkerung besänftigen können. Solange die Einführung der „Bauern-Demokratie“ nicht rückgängig gemacht wird, was nur auf Kosten erheblicher politischer Ressourcen geschehen könnte, ist eine demokratische Zukunft für China nicht auszuschließen.

3. Die Technokraten sind zwar keine überzeugten Kapitalisten. Aber es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als mit Hilfe des Kapitalismus Wohlstand hervorzu- bringen, um die eigene Führungsfähigkeit in der Zeit der Globalisierung unter Beweis zu stellen und sich damit die Führungsrolle zu sichern. Die Geschichte wird zeigen, ob der chinesische Kapitalismus der erste auf der Welt sein wird, der unter der Führung von Kommunisten realisiert wurde.

Gudrun Krämer

Moderner Staat, kolonialer Staat? Ägypten und der Fruchtbare Halbmond

I. Erfolgsgeschichten

Am Ende des 20. Jahrhunderts haben sich überall in Nah- und Mittelost politische Gemeinwesen konsolidiert, die konstitutive Merkmale des modernen Staates aufweisen, wie ihn Jellinek definiert und wie er sich historisch zuerst in Teilen Europas herausgebildet hat: Sie verfügen über ein homogenes, von festen Grenzen markiertes Staatsgebiet und eine einheitliche Staatsgewalt, die das Gewaltmonopol nach innen und die Souveränität nach außen beansprucht – wenn sie diese auch nicht in jedem Fall und zu jeder Zeit durchzusetzen in der Lage ist¹. Bei einigen Ländern wie Ägypten, Marokko, Tunesien oder der Türkei wird man von Nationalstaaten sprechen, ohne damit die Existenz interner Ethnizitäts- und Nationalitätenkonflikte zu leugnen; bei anderen – zu nennen sind vor allem die Staaten der Levante und des Fruchtbaren Halbmondes von Libanon über Syrien bis Irak und Jordanien – angesichts ihrer un abgeschlossenen Identitätsbildung zumindest von Territorialstaaten. Eine Ausnahme macht das von der palästinensischen Autonomiebehörde kontrollierte Territorium, wo die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Mit dieser, zugegebenermaßen sehr groben, Linse betrachtet, wird man für den Nahen und Mittleren Osten die Ausbreitung des modernen („europäischen“) Staates zunächst wohl als Erfolgsgeschichte bezeichnen. Aufbau und Konsolidierung des modernen Staates sind allerdings keineswegs so eng an die Kolonisierung der einzelnen Länder durch die europäischen Mächte geknüpft, wie häufig ange-

¹ Davon unberührt ist die Tatsache, daß die derzeitigen Grenzen, die in vielen Fällen von den europäischen Mächten mehr oder weniger nach eigenem Gutdünken gezogen wurden, in nationalistischen wie in islamistischen Kreisen immer wieder in Frage gestellt und angefochten werden. Die Golfkrise von 1990–91 bietet hierfür ein Musterbeispiel, in der ein von den Kolonialmächten geschaffener Staat (Irak) unter Berufung auf koloniales Unrecht einem arabischen Nachbarstaat (Kuwait) die Existenzberechtigung absprach. Die Golfkrise belegt aber zugleich, daß sich die bestehenden Staaten allen ideologisch begründeten Angriffen zum Trotz auch im Fruchtbaren Halbmond und am Persisch/Arabischen Golf behauptet haben; lediglich der Irak selbst muß seit der Golfkrise (und bis zur Erfüllung aller von den Vereinten Nationen verfügten Auflagen) Einschränkungen seiner Souveränität hinnehmen.

nommen. Anders als vielfach gedacht, anders vor allem, als arabische Nationalisten und islamische AktivistInnen es für gewöhnlich darstellen, sind die Staaten der Region durchaus nicht alle „vom Kolonialismus“ geschaffen und in diesem Sinne „künstlich“². Ebenso wichtig: Aus der „Künstlichkeit“ ihrer Entstehung ist nicht ohne weiteres auf die (mangelnde) Legitimation der postkolonialen Eliten und die Behauptungsfähigkeit der einzelnen Staaten zu schließen. Fragt man nach der historischen Tiefe und der Intentionalität, der „Freiwilligkeit“, mit der gerade dieser Staat in gerade diesen Grenzen geschaffen wurde (und natürlich wäre in jedem Fall zu klären, wer diese Intentionen zum entscheidenden Zeitpunkt hegte), so lassen sich vereinfacht zwei Idealtypen unterscheiden:

– „Freiwillige“ Gründungen mit tiefer vorkolonialer Verwurzelung auf der einen Seite, zu denen etwa Ägypten, Marokko, Jemen oder auch Oman zu rechnen sind, außerhalb des arabischen Raums vor allem Iran und die Türkei; selbst ein so deutlich von britischen kolonialen Interessen geprägter Staat wie Kuwait weist eigenständige, in das 18. Jahrhundert zurückreichende Wurzeln auf, und auch das Königreich Saudi-Arabien mit seinen Vorgängerstaaten im 18. und 19. Jahrhundert ist in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts zwar von Großbritannien gefördert, aber nicht von Großbritannien geschaffen worden.

– „Unfreiwillige“, oder nur von Minderheiten angestrebte, koloniale Gründungen auf der anderen Seite: Staaten, die nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reichs im Ersten Weltkrieg von den europäischen Mächten geschaffen wurden, indem sie – gegen den Willen der sunnitisch-arabischen Bevölkerungsmehrheit, verschiedentlich jedoch im Einklang mit den Bestrebungen lokaler ethnisch-religiöser Minderheiten – bestehende administrative und sozioökonomische Einheiten auseinanderrissen und neu zusammenfügten (dies trifft auf alle Staaten der Levante und des Fruchtbaren Halbmondes von Libanon und Syrien bis Irak und Palästina bzw. Israel zu). Lediglich ein Staat, der im gleichen Zug aus der Konkursmasse des Osmanischen Reiches kreierte wurde, läßt sich als ganz und gar künstlich bezeichnen: Transjordanien (seit 1946 Jordanien). Aber gerade das jordanische Beispiel zeigt, daß Genese, Legitimation und Dauerhaftigkeit eines Staates durchaus nicht so eng korrelieren, wie vielfach angenommen. Auch Jordanien hat sich im Laufe mehrerer Jahrzehnte (und unter den sehr eigenen Bedingungen des arabisch-israelischen Konflikts) als Staat konsolidiert, ohne dabei schon zum Nationalstaat geworden zu sein³.

Meine These lautet nun, und auf der historischen Entwicklung wird im folgenden auch der Schwerpunkt liegen, daß die Ausbreitung des modernen Staates in Nah- und Mittelost nicht so eng an die direkte oder indirekte Kolonisierung gebunden ist,

² Vgl. *Iliya Harik*, *The Origins of the Arab State System*, in: *Giacomo Luciani* (Hrsg.), *The Arab State* (London 1990) 1–28; *Gudrun Krämer*, *Die arabische Welt im 20. Jahrhundert*, in: *Albrecht Noth, Jürgen Paul* (Hrsg.), *Der islamische Orient – Grundzüge seiner Geschichte* (Würzburg 1998) 439–504.

³ Zu Jordanien, das hier nicht vertieft betrachtet werden kann, vgl. *Kamal Salibi*, *The Modern History of Jordan* (London, New York 1993), künftig zitiert: *Salibi*, *The Modern History*.

wie die viel gebrauchten Begriffe des „kolonialen Staates“ und der „kolonialen Gesellschaft“ dies nahelegen. Ich gehe vielmehr davon aus, daß der moderne Staat im Falle Irans, der Türkei, Ägyptens oder auch Marokkos auf der Umformung bereits vorhandener, weit entwickelter Staatlichkeit ruht und in diesen Fällen wie in denen eindeutig kolonialer Schöpfung durch postkoloniale Entwicklungen gefestigt wurde, genauer: durch ökonomische und strategische Renten, die den Regimen auf Grund von Rohstoffvorkommen (Erdöl, Erdgas) und/oder ihrer Positionierung im Ost-West-, Nahost- und Golfkonflikt zuflossen (dies gilt in erster Linie für Algerien, Ägypten, Syrien, Jordanien, Irak und die arabischen Golfstaaten). Im ersten Fall haben wir es mit eigenständigen Wurzeln der Staatlichkeit zu tun, ohne daß deren Träger notwendigerweise der jeweiligen Gesellschaft entstammten, also im engen Sinn „indigen“ oder „autochthon“ waren (Beispiel Ägypten unter der Dynastie Muhammad Alis), im zweiten mit den Folgen externer Verflechtung und Fremdeinwirkung, die – selbst wenn man sie unter „Neokolonialismus“ einordnet – nicht mit direkter kolonialer Intervention gleichzusetzen sind. Der moderne arabische Staat ist demnach nicht ohne weiteres ein „kolonialer Staat“. Selbst im Falle eindeutiger kolonialer Einwirkung sind, wie es die Literatur zum Kolonialismus zunehmend ja auch fordert, die Eigeninteressen, Bestrebungen und Aktionen lokaler Akteure zu berücksichtigen, die im allgemeinen mehr sind als die bloßen Handlanger des Kolonialismus oder dessen Opfer.

II. Ägypten: Vom patrimonialen zum modernen Staat

Ägypten verfügt unstreitig über eine Tradition der Staatlichkeit, die zumindest bis ins 3. vorchristliche Jahrtausend zurückreicht, und die in annähernd vergleichbarer Tiefe allenfalls noch Iran aufweist, nicht aber der Irak (Mesopotamien) oder Libanon (Phönizien), wo eine vergleichbare Kontinuität nicht festzustellen ist. Das heißt nicht, daß Ägypten durch die Jahrtausende hindurch so zentral gesteuert wurde, wie Wittfogels Theorie von der „hydraulischen Gesellschaft“ es vermuten läßt (man denke an die Erste und die Zweite Zwischenzeit in der pharaonischen Ära oder auch an Phasen mamlukischer Herrschaft vom 13. bis 15. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung). Eine zentrale Kontrolle des Niltals war überhaupt erst vom Beginn des 20. Jahrhunderts an möglich und erforderlich, als durch den Bau des ersten Hochdamms in Assuan die ganzjährige Bewässerung an die Stelle saisonaler, lokal gesteuerter Überschwemmungen trat, die durch kleinere Einheiten bis hin zur Dorfgemeinschaft im wahrsten Sinne des Wortes „kanalisiert“ werden konnten⁴. Über mehr als zwei Jahrtausende wurde Ägypten von fremden Dynastien beherrscht und wiederholt in größere Imperien eingegliedert, und sei es auch, wie unter osmanischer Herrschaft (1516/17–1918), als Provinz eigenen

⁴ Vgl. *Ghislaine Alleaume*, Les Systèmes hydrauliques de l'Égypte pré-moderne. Essai d'histoire du paysage, in: *Christian Décobert* (Hrsg.), *Itinéraires d'Égypte. Mélanges offerts au père Maurice Martin sj* (Paris 1992) 301–22.

Charakters und eigener Verwaltungsstruktur. In der Literatur fällt auf, wie auf der einen Seite die Kontinuität der ägyptischen Geschichte, wenn nicht die Unwandelbarkeit der „ägyptischen Persönlichkeit“ betont wird⁵, zur gleichen Zeit aber eine Reihe von „Gründungsmythen“ geschrieben und diskutiert werden: Wer schuf, wann, das „moderne Ägypten“ – Napoléon Bonaparte mit der französischen Expedition der Jahre 1798–1801? Muhammad (Mehmed) Ali, der Gouverneur Ägyptens, der während seiner Amtszeit (1805–48) die Autonomie innerhalb des Osmanischen Reiches, wenn nicht sogar die Unabhängigkeit anstrebte? Sein Enkel Ismail (reg. 1863–79), der Ägypten zu einem „Teil Europas“ machen wollte? Die Briten, die das Land 1882 „vorläufig“ besetzten und erst 1956 ihre letzten Truppen vom Suez-Kanal abzogen? Oder doch erst Gamal Abdel Nasser (Gamal 'Abdannisir, 1918–70), der sich nach dem Umsturz der „Freien Offiziere“ vom Juli 1952 bis zur katastrophalen Niederlage im Sechs-Tage-Krieg von 1967 als unumstrittener Führer des Landes, ja der arabischen Welt fühlen durfte? Die Frage ist, wie unschwer zu erkennen, eng mit unserer Thematik verknüpft.

Wie meist in der Geschichte, wird man sich schwertun, in jener des neueren Ägypten eindeutige Brüche und ebenso eindeutige Neuanfänge zu belegen: Ansätze zu einer Zentralisierung der Macht, die sich in erster Linie in der Ausschaltung von Rivalen, der Konfiszierung von Land sowie im Steuerwesen niederschlugen, unternahm gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits zwei Mamlukenbeys – Ali Bey al-Kabir und Muhammad Bey Abu l-Dhahab –, die jedoch keine neuen, dauerhaften Strukturen zu schaffen vermochten, die als Kennzeichen des modernen Staates hätten gelten können (der zu dieser Zeit auch in Europa erst im Entstehen war), und dies auch nicht versucht zu haben scheinen⁶. Bereits für die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ist auf parallele Entwicklungen im Osmanischen Reich selbst hinzuweisen, dessen Elite (d. h. mit unterschiedlicher Zielsetzung der Sultan und die Hohe Pforte, d. h. die Bürokratie) ein Reformprogramm in Angriff nahm, das 1839–76 unter der Bezeichnung *Tanzimat* (wörtlich: Rege-

⁵ Ein wichtiger Punkt, gerade angesichts der lauten Rufe nach kultureller Homogenität und „Authentizität“ im Zeichen des Islam: Wenn es denn eine genuin ägyptische Persönlichkeit gibt, von der nicht wenige Historiker und Politologen sprechen, dann ist sie nicht identisch mit der Religionszugehörigkeit der Bevölkerungsmehrheit. Eine Kontinuität der Strukturen wie des „ägyptischen Charakters“ wird vielmehr gerade über den mehrmaligen Religionswechsel der Bevölkerungsmehrheit von den altägyptischen Kulturen über das (koptische) Christentum hin zum (sunnitischen) Islam hinweg postuliert. Vgl. hier *Arthur Goldsmith Jr.*, *Modern Egypt. The Formation of a Nation-State* (London u. a. 1980).

⁶ Mamluken (arabisch wörtlich: Eigentum): zum Islam konvertierte, freigelassene weiße Militärsklaven, zumeist aus dem Kaukasus, Georgien oder Rußland, gelegentlich auch aus dem Peloponnes stammend, die nach dem Sturz der Ayyubiden und bis zur osmanischen Eroberung Ägyptens (1250–1516/17) die herrschende Elite des Landes stellten und auch unter den Osmanen vom 17. Jahrhundert an erneut eine dominante Position erringen konnten. Vgl. vor allem *Daniel Crecelius*, *The Roots of Modern Egypt. A Study of the Regimes of Ali Bey al-Kabir and Muhammad Bey Abu al-Dhahab, 1760–1775* (Chicago 1982); *Peter Gran*, *Islamic Roots of Capitalism. Egypt, 1760–1840* (Austin, London 1979) und *F. Robert Hunter*, *Egypt under the Khedives, 1805–1879. From Household Government to Modern Bureaucracy* (Pittsburgh 1984) 9–13; künftig zitiert: *Hunter*, *Egypt under the Khedives*.

lungen) tiefgreifende Veränderungen in Verwaltung, Recht und Gesellschaft bewirken sollte. Zum anderen sind lokale, der osmanischen Zentrale mehr oder weniger locker untergeordnete Machthaber in Libanon sowie dem späteren Palästina und Irak zu nennen, deren Zentralisierungsbemühungen in ähnliche Richtung wiesen wie jene der ägyptischen Mamlukenbeys⁷.

Als die Franzosen 1798 in Ägypten landeten, war in Kairo wie in Istanbul die Notwendigkeit von Reformen bereits erkannt worden: Das Niltal mußte nicht aus jahrtausendealtem Dornröschenschlaf (oder Stupor?) erweckt werden. Und die Franzosen brachten, ungeachtet gewisser Anstrengungen und einer hochfliegenden Rhetorik, nicht „die Moderne“ nach Ägypten – dafür waren die Breitenwirkung und Nachhaltigkeit ihrer Eingriffe in Steuer-, Verwaltungs-, Rechts- und Bildungswesen, Armee, Landwirtschaft und Gewerbe zu begrenzt und zu stark definiert durch die Bedürfnisse einer Besatzungsarmee, deren primäre Aufgabe es nicht war, Ägypten ins Licht der Aufklärung zu befördern, sondern es britischem Einfluß zu entreißen und die schon bald von außen abgeschnittenen Besatzungstruppen am Leben zu erhalten⁸. An diesem Urteil ändert auch die monumentale „Description de l’Égypte“ nichts, die französische Wissenschaftler in der kurzen Zeit ihres Aufenthaltes erstellten, und die in Europa die sich ausbreitende Ägyptomanie noch verstärken sollte. Argumentieren läßt sich allerdings, daß die französische Besatzung die bestehende Ordnung erschütterte, indem sie die Unzulänglichkeit und „Reformbedürftigkeit“ der militärischen und administrativen Strukturen für alle sichtbar offenlegte. Die soziale und politische Ordnung generell war damit noch nicht in Frage gestellt. Wie weit der Bruch mit dem Bestehenden tatsächlich reichte, der durch die, ja sehr kurze französische „Expedition“ bewirkt wurde, inwieweit Ägypter nach dem Abzug der Franzosen anders über sich, den Staat und die Gesellschaft dachten, bliebe im einzelnen zu ermitteln⁹.

Muhammad Ali (ca. 1769–1849), osmanischer Offizier albanischer Herkunft und vom Sultan nach Ägypten entsandt, um in den Wirren nach dem Abzug der Franzosen die osmanische Oberhoheit wiederherzustellen, 1805–48 faktischer Herrscher über Ägypten, wenngleich formal weiterhin im Status eines bloßen Gouverneurs (*wali*) des Sultans, unternahm unzweifelhaft Anstrengungen, die Kontrolle über Wirtschaft und Gesellschaft weiter voranzutreiben, als dies in der ägyptischen Geschichte je der Fall gewesen war. Kernelemente und -instrumente der Zentralisierung waren eine auf seine Person ausgerichtete Verwaltung und ein stehendes, vornehmlich im Lande selbst rekrutiertes Heer, wobei man sich konse-

⁷ Zum Osmanischen Reich vgl. *Halil Inalcik*, Centralization and Decentralization in Ottoman Administration, in: *Thomas Naff, Roger Owen* (Hrsg.), Studies in Eighteenth Century Islamic History (Carbondale 1977) 23–57 sowie *Bruce McGowan*, The Age of the Ayan, in: *Suraiya Faroqhi* u. a., An Economic and Social History of the Ottoman Empire, Bd. 2: 1600–1914 (Cambridge 1994) 658–79; *Beshara Doumani*, Rediscovering Palestine (Berkeley u. a. 1995) 40ff., 98ff.; als Fallstudie s. *Ahmad Hasan Joudah*, Revolt in Palestine in the Eighteenth Century. The Era of Shaykh Zahir al-'Umar (Princeton 1987).

⁸ Vgl. *Henry Laurens*, L'Expédition d'Égypte, 1798–1801 (Paris 1989).

⁹ Einblicke bietet *Gilbert Delanoue*, Moralistes et politiques musulmans dans l'Égypte du XIXe siècle (1798–1882), 2 Bde. (Paris 1982), künftig zitiert: *Delanoue*, Moralisten.

quenter als zuvor moderner europäischer Technologie bediente. Osmanische Herrschaft hatte, in gewissem Einklang mit islamischen Prinzipien, bis dahin vorrangig drei Ziele verfolgt: die Wahrung von Recht und Gerechtigkeit, gleichgesetzt mit der Anwendung des islamischen Rechts, der Scharia (auch wenn faktisch neben der Scharia obrigkeitliche Satzung, arabisch *qanun*, und lokaler Rechtsbrauch, arabisch *'urf*, Geltung hatten, die in wichtigen Punkten durchaus im Widerspruch zur Scharia bzw. den Bestimmungen des islamischen Juristenrechts, *fiqh*, stehen konnten)¹⁰; die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit des Reiches, die verbunden sein konnte mit dem Versuch, die Grenzen des islamischen Herrschaftsgebiets (*dar al-islam*) auszuweiten, d. h. den *Jihad* zu führen; schließlich die Erhebung von Steuern, ohne die Recht und Sicherheit nicht zu gewährleisten waren. Die Steuereinzahlung konnte freilich in unterschiedlicher Form mit ebenso unterschiedlichen Auswirkungen auf das gesellschaftliche und politische Gefüge erfolgen (sehr vereinfacht: direkte Einziehung durch „Staatsbeamte“ und damit unmittelbare Wertabschöpfung mit der Möglichkeit tiefreichender Eingriffe in ländliche wie städtische Macht- und Besitzverhältnisse oder aber Steuerpacht, d. h. Verlust zentraler Kontrolle über die Einnahmen verbunden mit erheblichen Gewinnmöglichkeiten der Zwischeninstanzen, zugleich aber geringerer Personalaufwand). Von den Untertanen wurde verlangt, daß sie loyal zum Sultan standen, seine Feinde nicht unterstützten und Steuern zahlten. Mehr nicht.

Muhammad Ali ging entschieden weiter in dem Bemühen, die Ressourcen des Landes unter eigene Kontrolle zu bringen – einem Bemühen, das Osmanen und Mamluken im Grundsatz nicht fremd war, in der Praxis bislang aber nicht so umfassend durchgesetzt worden war, wie es nun unter Muhammad Ali geschah. Ob dem eine systematische Reflexion über Ziele und Instrumente staatlicher Reform zugrunde lag, die sich womöglich an einem europäischen Beispiel orientierte (Rußland unter Peter d. Großen? Frankreich vor und nach der Revolution, vermittelt durch die französischen Invasoren oder in Ägypten aktive Saint-Simoniisten¹¹? Preußen? – ein „europäisches Modell“ staatlicher Reform lag ja nicht vor), oder ob Muhammad Ali flexibel und ohne kohärenten Plan auf die sich bietenden Möglichkeiten und Widerstände reagierte, sei dahingestellt. Damit bleibt auch offen, ob es sich bei seinen Maßnahmen in erster Linie um Nachahmungen, Nacherfindungen, Nachschöpfungen europäischer Neuerungen handelte, begleitet von dem immer häufigeren Rekurs auf die Vokabeln „Reform“ und „Fortschritt“¹², oder die Fortsetzung osmanischer Herrschaftspraktiken, die dank neuer (moderner, zunächst in Europa entwickelter) Machtmittel und größter Rücksichtslosigkeit

¹⁰ Vgl. *Haim Gerber*, *State, Society, and Law in Islam. Ottoman Law in Comparative Perspective* (Albany 1994).

¹¹ Zu ihnen vgl. *Philippe Régnier* (Hrsg.), *Les Saint-Simoniens en Egypte, 1833–1851* (Kairo 1989). Die Neuordnung der Provinzialverwaltung etwa lehnte sich eng an die von Bonaparte eingeführte Gliederung Ägyptens in départements, arrondissements usw. an; *Hunter*, *Egypt under the Khedives* 22.

¹² Zur Idee der „Reform“ vgl. *Alain Roussillon* (Hrsg.), *Entre réforme sociale et mouvement national. Identité et modernisation en Egypte (1882–1962)* (Kairo 1995).

keit effektiver in die Tat umgesetzt wurden als zuvor, und dies eben (noch) nicht an der Spitze des Reiches, sondern an dessen Peripherie.

Die Interventionen lassen sich im einzelnen durchaus erfassen. Aber machten sie Muhammad Ali zum „Schöpfer“ oder „Vater des modernen Ägypten“¹³? Im Zentrum stand die Reform des Militärwesens, das durch Schaffung eines nach europäischem Muster formierten stehenden Heeres an Stelle der diversen, schwer zu mobilisierenden, schlecht koordinierten und technisch unterlegenen osmanischen Truppen einschließlich der mamlukischen Kavallerie, die systematische Sammlung „nützlichen“ Wissens und die Einführung neuer Techniken durchgreifend modernisiert wurde. Nicht der Einsatz modernen Wissens und europäischer Ausbilder, Söldner und Berater war hier das Neue – auf diese hatten schon die Mamluken des ausgehenden 18. Jahrhunderts zurückgegriffen –, sondern die Systematisierung der Neuerungen – und die Einführung einer Wehrpflicht, die erstmalig einheimische Ägypter erfaßte¹⁴. Zwar schuf dies noch nicht, wie in nationalistischen Kreisen später behauptet, die „ägyptische Nation“. Wohl aber wurden neben einheimischen Muslimen erstmals auch nicht-muslimische Kopten rekrutiert – unter ebenso großem Zwang wie ihre muslimischen Landsleute und ohne jegliche patriotische Begeisterung –, und damit ein Schritt in Richtung eines einheitlichen, gleichen Pflichten unterworfenen Staatsvolkes getan (die Rechte folgten später). Der unterschiedliche Rechtsstatus von Muslimen und Nichtmuslimen, den im übrigen auch die Franzosen nicht dauerhaft angetastet hatten, blieb vorerst erhalten: Erst 1855, ein Jahr vor dem osmanischen Reformdekret (*hatt-i hümayun*), das 1856 allen Untertanen des Sultans gleiche Rechte und Pflichten zugestand, wurde in Ägypten die allein auf Nichtmuslime erhobene Kopfsteuer (*jizya*) aufgehoben – gleichfalls ein bedeutsamer Schritt in Richtung auf Rechtsgleichheit, der aber nicht die Abschaffung aller Sonderrechte und -pflichten nach sich zog, die bis weit ins 20. Jahrhundert hinein einer Vereinheitlichung des Staatsvolkes in rechtlicher Hinsicht im Wege standen¹⁵. In engem Zusammenhang mit der überaus kostspieligen Militärreform, die Muhammad Alis Vorgänger gar nicht hätten finanzieren können, standen zentralistische Eingriffe in Verwaltung, Steuerwesen (1813 Abschaffung der Steuerpacht, *iltizam*), Landwirtschaft (ab 1821 Einführung der langfaserigen Baumwolle, forciertes Ausbau von Kanälen, Dämmen, Deichen), Handel, ge-

¹³ So Henry Dodwell, *The Founder of Modern Egypt* (London 1968); kritisch demgegenüber Tabir 'Abd al-Bakim, *al-shakhsiyya al-wataniyya al-misriyya. qira'a jadida li-tarikh misr* (Die nationale ägyptische Persönlichkeit. Eine Neudeutung der ägyptischen Geschichte) (Kairo 1986) 115–23. Afaf Lutfi Al-Sayyid Marsot, *Egypt in the Reign of Muhammad Ali* (Cambridge u. a. 1984) betont die Kontinuität gegenüber der späten Mamlukenzeit, Ehdud Toledano, Muhammad 'Ali Pasha, in: *Encyclopaedia of Islam* (Leiden 1954 ff.) hebt das osmanische Element hervor.

¹⁴ Hierzu grundlegend Khaled Fahmy, *All the Pasha's Men. Mehmed Ali, his army and the making of modern Egypt* (Cambridge u. a. 1997), künftig zitiert: *Fahmy, All the Pasha's Men*.

¹⁵ Einzelheiten in meinem Beitrag: Dhimmi ou citoyen. Réflexions réformistes sur le statut des non-musulmans en société islamique, in: *Roussillon* (Hrsg.), *Entre réforme sociale 577–90*, künftig zitiert: *Krämer, Dhimmi ou citoyen*.

werbliche Produktion und der Aufbau einer Industrie, die alle dem Zweck dienen, die Kontrolle des *walis* über die Ressourcen des Landes zu sichern, ja, mehr als das, durch die Ausschaltung aller sonstigen Instanzen (Produzenten, Steuerpächter, Händler, auswärtige Agenten) ein „staatliches“ Monopol über Landwirtschaft, Handel und Gewerbe durchzusetzen. Neuartig waren die, gleichfalls eng mit der militärischen Reform und Expansion verbundenen Initiativen im Bildungs- und Gesundheitswesen, die, so begrenzt ihre unmittelbare Tiefen- und Breitenwirkung auch sein mochte, den Grundstein für ein sich stetig ausweitendes staatliches Bildungs- und Gesundheitswesen legten¹⁶.

Zwei Aspekte der Reform verdienen besondere Beachtung: der Ausbau der Verwaltung und die systematische Erfassung der „nationalen“ (d. h. der ägyptischen, nicht der gesamtosmanischen) Ressourcen Land, Bevölkerung und immobililer Besitz in Form von Zensus und Kataster, die sich, über etablierte osmanische Praktiken hinausreichend, nicht nur auf Haushalte, sondern auch auf Individuen einschließlich der Frauen erstreckten¹⁷. Der Aufbau einer zentralisierten Verwaltung überwand nicht die tradierten patrilinealen Strukturen (*household government* im Sinne Hunters) – sollte diese auch gar nicht überwinden: Muhammad Ali behielt sich die Verfügung über Postenvergabe, Kompetenzen, Entlohnung und Bestrafung der Amtsträger sowie die Verwendung der „staatlichen“ Einnahmen vor, die von seinem privaten Haushalt nicht getrennt waren¹⁸. In den mittleren und hohen Rängen der Verwaltung, innerhalb derer militärische Funktionen in der Regel nicht von zivilen getrennt waren, dominierte das aus dem Ausland importierte oder zugewanderte („türkische“) militärische Element, an seiner Spitze Bluts- und angeheiratete Verwandte des *walis*, von denen viele wie er aus dem albanischen Kavalla stammten, sowie Mamluken; hinzu kamen Armenier, einige wenige Kopten und Europäer; muslimische Ägypter waren nicht Teil dieser Elite. Als eigenständige Akteure ausgeschaltet wurden zwei Gruppen, die zuvor häufig die entscheidenden politischen Allianzen gebildet

¹⁶ Daten bei *LaVerne Kuhnke*, *Lives at Risk. Public Health in Nineteenth-Century Egypt* (Berkeley u. a. 1990); *James Heyworth-Dunne*, *An Introduction to the History of Education in Modern Egypt* (London 1938), künftig zitiert: *Heyworth-Dunne*, *An Introduction*, und *Muhammad 'Izzat 'Abdalkarim*, *ta'rikh at-ta'lim min nihayat hukm Muhammad 'Ali ila awa'il hukm Taufiq* (Geschichte des Bildungswesens in Ägypten vom Ende der Herrschaft Muhammad Alis bis zu Beginn der Herrschaft Taufiqs) (Kairo 1945), künftig zitiert: *'Abdalkarim*, *ta'rikh*.

¹⁷ Das französische Centre d'Etudes et de Documentation économique, juridique et sociale (CEDEJ) in Kairo bereitet unter Leitung von Philippe Fargues und Ghislaine Alleaume eine computerisierte Auswertung der Zensusdaten von 1846–48 vor, die detaillierte Aufschlüsse über Wirtschaft, Gesellschaft und demographische Entwicklung Ägyptens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geben. Vgl. vorerst *Kenneth M. Cuno*, *Michael J. Reimer*, *The Census Registers of Nineteenth-century Egypt: a New Source for Social Historians*, in: *British Journal of Middle Eastern Studies* 24 (1997) 193–216.

¹⁸ Grundlegend hierzu *Hunter*, *Egypt under the Khedives* 4, 17–32 und passim; *Nelly Hanna* (Hrsg.), *The State and its Servants. Administration in Egypt from Ottoman Times to the Present* (Kairo 1995) sowie *Hans-Jürgen Koch*, *Verwaltungskultur in Ägypten* (Freiburg 1989).

hatten: die Mamluken, die, soweit sie nicht 1811 dem Massaker auf der Zitadelle und nachfolgenden „Säuberungen“ zum Opfer fielen, in die neue Armee eingliedert wurden (wobei Muhammad Ali und seine wichtigsten Gefolgsleute weiterhin in großer Zahl Mamluken kauften und in Militär und Verwaltung einsetzten), und die muslimischen Religions- und Rechtsgelehrten (*Ulama*), die, nachdem sie bei der Legitimierung seiner „Machtübernahme“ 1805 noch eine tragende Rolle gespielt hatten, von Muhammad Ali Zug um Zug ihrer eigenständigen Finanzmittel beraubt (Konfiszierung und Besteuerung der religiösen Stiftungen, *auqaf*) und aus seiner Entourage entfernt wurden. Damit verloren sie nicht ihren Einfluß auf die Gesellschaft und auch nicht ihre Bedeutung im Rechts- und Bildungswesen, die keineswegs sofort und umfassend nach säkularer Muster umstrukturiert wurden, wohl aber den Einfluß auf politische Entscheidungen. Die Spitzen von Militär und Verwaltung waren Teil des „herrscherlichen“ Haushalts, definiert durch die persönliche Bindung an Muhammad Ali, von den wenigen Kopten abgesehen nach Herkunft und Sprache von der einheimischen Bevölkerung isoliert und zumindest anfangs ohne ökonomische Interessen und soziale Bindungen im Lande selbst: „Amt“ und Grundbesitz (oder zumindest Kontrolle über Land) waren zunächst weitgehend voneinander getrennt. Ihre Stellung verdankte diese Elite allein Muhammad Ali, an ihm hing ihr Aufstieg und Fall; die Vergabe ausgedehnter Ländereien an verdiente Höflinge und Angehörige, die lokale Interessen und Bindungen jenseits des Hofes schaffen und zementieren konnte, datiert vor allem in die 1840er Jahre, als durch europäische Intervention Muhammad Alis Monopol über Wirtschaft und Handel bereits gebrochen und die Armee drastisch reduziert worden war¹⁹.

Als Ergebnis der Zentralisierungspolitik lassen sich festhalten: ein „Staatsgebiet“, dessen Grenzen so lange nicht fixiert waren, wie Muhammad Ali auf dem Wege militärischer Expansion seinen Herrschaftsbereich innerhalb wie außerhalb des Osmanischen Reiches auszuweiten suchte²⁰; eine „Staatsgewalt“, faktisch identisch mit dem *wali* und seinem Haushalt, die nach innen das Gewaltmonopol gegenüber den Mamluken errungen hatte, ohne die Bevölkerung vor allem Mittel- und Oberägyptens tatsächlich zu entwaffnen, nach außen jedoch der Souveränität entbehrte; und ein „Staatsvolk“, das in rechtlicher Hinsicht (noch) nicht vereinheitlicht war. Alles in allem blieb der Staat Muhammad Alis somit deutlich unterhalb der oben definierten Schwelle, von der Form her absolutistisch, ohne effektive Schranken obrigkeitlicher Machtausübung (auch nicht in Form des islamischen Gesetzes, der Scharia, und der Ulama als deren Hütern)²¹. Eine moderne

¹⁹ Während *Hunter* (vgl. oben, Anm. 18) die Trennung von Amt und Grundbesitz bis in die 1840er Jahre postuliert, dokumentiert *Michael J. Reimer*, daß zumindest in Alexandria hohe Würdenträger auch schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts umfangreichen Boden- und Immobilienbesitz erwarben; *Colonial Bridgehead. Government and Society in Alexandria, 1807–1882* (Boulder, Oxford 1997) 60–63.

²⁰ Vgl. dazu neben *Fahmy*, *All the Pasha's Men* auch *Fred Lawson*, *The Social Roots of Egyptian Expansionism during the Muhammad 'Ali Period* (New York 1992).

²¹ *Hunter*; *Egypt under the Khedives* 29–32. Zum Konzept der „orientalischen Despotie“,

(im Sinne Max Webers „rationale“) Bürokratie begann sich erst unter Muhammad Alis Nachfolgern herauszubilden. In zentralen Bereichen moderner Staatlichkeit (Militär- und Steuerwesen, Bildung, Gesundheit) allerdings waren, wie sich zeigen sollte, irreversible Trends in Gang gesetzt worden.

Überblickt man die weitere Entwicklung bis zur britischen Okkupation im Jahr 1882, so wird man im wesentlichen Kontinuität beim Versuch des Aufbaus moderner staatlicher Strukturen feststellen, der im Bereich der Verwaltung Erfolge zeigte, 1882 allerdings keineswegs abgeschlossen war. An der Spitze der rasch expandierenden „modernisierten“ Verwaltung stand eine zunehmend diversifizierte, osmanisch- oder arabischsprachige Elite, die im Zuge der rasanten landwirtschaftlichen Entwicklung (Baumwollboom der frühen 1860er Jahre, massiver Ausbau der Infrastruktur) steuerlich begünstigte Ländereien erwarb, sei es durch Schenkung seitens des Vizekönigs, sei es durch Kauf oder Enteignung von Bauern und Pächtern, was ihr eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber dem Herrscher verschaffte, ohne daß damit die klientelistischen Strukturen der patrimonialen Ordnung schon überwunden und der Übergang vom Höfling zum Bürokraten vollzogen worden wäre²². Zur angestammten „türkischen“ Militärelite, einer Handvoll Armeniern und europäischen Beratern – alle auf die eine oder andere Weise privilegiert, die einen durch den Vizekönig und/oder den Sultan, die anderen dank europäischer Protektion – traten erstmals Vertreter der indigenen arabischsprachigen Bevölkerung, die einer schrittweisen Ägyptisierung der lokalen Elite den Boden bereiteten: zum einen ägyptische Grundbesitzer (Notabeln), die über die Provinzialverwaltung an lokalem Einfluß gewannen, zum anderen Angehörige einer in Europa oder an den neuen Regierungsschulen geformten Bildungselite, zum Teil bereits soziale Aufsteiger, denen die „moderne“ (technische) Bildung die Möglichkeit des Aufstiegs geboten hatte (Beispiel Ali Pasha Mubarak, 1823/24–83)²³. Anders als im Falle der osmani-

von Montesquieu und anderen Denkern der französischen Aufklärung popularisiert und von einheimischen Reformern, europäischen Beobachtern und britischen Kolonialbeamten zum Anlaß oder Vorwand eigenen Handelns genommen, vgl. ebd. 198; auch *Michael Curtis*, *The Oriental Despotism of Montesquieu*, in: *Princeton Papers in Near Eastern Studies* 3 (1994) 1–38 sowie unten, III.

²² Zum folgenden *Hunter*, *Egypt under the Khedives*, bes. 54–122, 230; zur Beratenden Versammlung ebd. 49–54; zu Landwirtschaft und Grundbesitz *E. Roger Owen*, *Cotton and the Egyptian Economy, 1820–1914* (Oxford 1969); *'Ali Barakat*, *tatawwur al-milkiyya al-ziraiyya fi misr wa-atharuhu 'ala l-haraka al-siyasiyya, 1813–1914* (Die Entwicklung des Landbesitzes in Ägypten und ihre Auswirkung auf die politische Bewegung) (Kairo 1977) und *Kenneth M. Cuno*, *The Pasha's Peasants. Land, Society, and Economy in Lower Egypt, 1740–1858* (Cambridge u. a. 1992); zu den sozialen Folgen und Kosten der Modernisierung auch *Judith E. Tucker*, *Women in Nineteenth-Century Egypt* (Cambridge u. a. 1985); allgemeiner *Alexander Schölch*, *Wirtschaftliche Durchdringung und politische Kontrolle durch die europäischen Mächte im Osmanischen Reich (Konstantinopel, Kairo, Tunis)*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 4 (1970) 404–46.

²³ Zu Mubarak vgl. *Delanoue*, *Moralistes*, Bd. 2; *Hunter*, *Egypt under the Khedives* 113f., 123–38; auch *Andrea Geier*, *Von den Pharaonen zu den Khediven. Ägyptische Geschichte nach den Hitat des 'Ali Mubarak* (Frankfurt a.M. 1998).

schen Tanzimat, die maßgeblich von der Bürokratie vorangetrieben wurden, nicht dem Sultan selbst, und die zumindest indirekt die Einschränkung herrscherlicher Macht zum Ziel hatten (selbst wenn durchaus nicht alle Reformer die Einführung einer konstitutionellen Ordnung anstrebten), blieb in Ägypten der Vizekönig die zentrale politische Figur. Konstitutionelle Ideen spielten, ungeachtet der Einrichtung einer „Beratenden Abgeordnetenkommission“ (*majlis sbura al-nuwwab*) im Jahr 1866, deren Mitglieder den Vizekönig als gewählte Vertreter der einheimischen Bevölkerung in zentralen Fragen von Wirtschaft und Verwaltung beraten sollten, nur eine untergeordnete Rolle: Die wichtigen Entscheidungen fielen in anderen Gremien.

Zum Zeitpunkt der britischen Besetzung fehlte Ägypten nicht nur die Souveränität nach außen. Verglichen mit den Jahren nach 1816, als Muhammad Ali die ersten Monopole in Landwirtschaft und Handel durchsetzte, hatte der Staat erheblich an Kontrolle über Wirtschaft, Finanzen und Teile der Justiz eingebüßt: Schon 1840 waren durch den Vertrag von London die staatlichen Monopole über die agrarische und gewerbliche Produktion des Landes aufgehoben und Ägypten in das Freihandelsabkommen einbezogen worden, das das Osmanische Reich 1838 für europäische Waren „öffnete“ und lokale Monopolbildung verbot. In dem Maß, in dem vor allem Muhammad Alis Enkel Ismail (reg. 1863–79), seit 1867 ägyptischer Vizekönig (Khedive), die Modernisierung des Landes vorantrieb (Ausbau der Infrastruktur, insbesondere Kanäle, Eisenbahnen, Brücken, Häfen, Suez-Kanal 1869), das er erklärterweise zum „Teil Europas“ zu machen gedachte, intensivierte sich die Durchdringung durch europäisches Kapital und europäische Waren mit der sie begleitenden Einflußnahme – ein Prozeß, der annähernd zeitgleich mit ähnlichem Verlauf und Ergebnis in Tunesien wie im Osmanischen Reich als Ganzem abließ. So erfolgreich der Ausbau von Landwirtschaft, Infrastruktur und Industrie zum Zweck der Erhöhung staatlicher Einnahmen und damit khedivialer Macht auch war – dessen Kosten im übrigen die bäuerliche Bevölkerung trug, die sich rücksichtsloser Besteuerung, Zwangsarbeit (*Corvée*) und umfassender Reglementierung weder entziehen konnte noch von ihnen in nennenswertem Umfang profitierte –, verfehlte er doch sein zentrales Ziel: statt Eigenständigkeit zu wahren und zu verteidigen, führte er zu deren völligem Verlust. Auf den Staatsbankrott folgte die Einrichtung einer internationalen Finanzkontrolle (*Caisse de la Dette Publique*, 1876), der Rebellion ägyptischer Offiziere unter Ahmad Urabi gegen die Bevormundung durch Europäer und die osmanische („turko-tscherkessische“) Elite im Juni 1882 ein anti-europäischer Aufstand in Alexandria²⁴. Im Juli 1882 besetzten britische Truppen das Land, die es erst Jahrzehnte später wieder verlassen sollten.

²⁴ Dazu *Alexander Schölch*, Ägypten den Ägyptern! Die politische und gesellschaftliche Krise der Jahre 1878–1882 in Ägypten (Freiburg, Zürich 1982) und *Juan R.I. Cole*, Colonialism and Revolution in the Middle East. Social and cultural origins of Egypt's 'Urabi revolt (Princeton 1993).

III. Die Briten in Ägypten: ratlos

Die britischen Truppen hatten 1882 einen Auftrag: den Suez-Kanal als „Lebenslinie“ des Empires zu sichern und europäisches Leben und Eigentum in Ägypten zu schützen. Pläne für eine längerfristige Besetzung, geschweige denn eine Umgestaltung des Landes gab es nicht. Internationale Anerkennung erlangte die britische Besetzung erst gut zwei Jahrzehnte später, als Frankreich in der Entente cordiale 1904 im Gegenzug zur Anerkennung seiner Ansprüche auf Marokko der britischen Präsenz in Ägypten zustimmte. Soweit britische Politik im folgenden wirksam wurde, war sie im wesentlichen von britischen Beamten und Offizieren vor Ort formuliert, nicht im Foreign Office in London. Erst bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs erklärte London Ägypten zum Protektorat und löste damit einseitig die letzten offiziellen Bindungen an das Osmanische Reich. Zu dieser Zeit hatte sich unter der ägyptischen Bevölkerung bereits Widerstand gegen die Okkupation formiert, der kurz nach Ende des Ersten Weltkriegs in der sog. nationalen Revolution von 1919 zum Ausbruch kam, aus der heraus sich die nationale Bewegung des *Wafd* (arabisch: Delegation) entwickelte, die in den folgenden Jahrzehnten zum wichtigsten Gegenspieler der Briten werden sollte²⁵. Schon 1922 entließ London angesichts des massiven – wenngleich weitestgehend unblutigen – Widerstands Ägypten formell in die Unabhängigkeit, behielt sich aber derart gravierende Eingriffsmöglichkeiten vor, daß die Souveränität des Landes nach außen und innen nicht gewährleistet war: Unter die „Vier Vorbehalte“ fielen nicht nur die Außen- und Sicherheitspolitik des Landes, die Kontrolle über den Suez-Kanal und den Sudan, sondern auch der Schutz der Ausländer sowie der einheimischen Minderheiten, die damit, unabhängig von ihrer Verwurzelung im Land und ihrer tatsächlichen Bindung an die Briten, der ausländischen Macht zugeordnet wurden. Lange Verhandlungen brachten Ägypten 1937 im Vertrag von Montreux die Aufhebung dieser Vorbehalte, verbunden mit seiner Aufnahme in den Völkerbund; 1949 fanden die Kapitulationen zugunsten der Ausländer ihr definitives Ende und damit ein entscheidendes Hindernis für die Rechtshoheit des ägyptischen Staates, während das Land zugleich aber als Drehscheibe der alliierten Kriegsführung im Mittelmeer diente. Die uneingeschränkte Souveränität nach innen und außen war erst 1956 erlangt, als die Briten ihre letzten Truppen vom Suez-Kanal abzogen, den die neue Führung unter Gamal Abdel Nasser zur gleichen Zeit in einem spektakulären Coup verstaatlichte.

Die Briten fanden in Ägypten 1882 kein Machtvakuum vor: Der Vizekönig herrschte zwar nicht länger uneingeschränkt als „orientalischer Despot“, blieb aber stark genug, um je nach politischer Konstellation unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Kräften als Integrationsfigur dienen zu können. Gleichzeitig verfügten andere europäische Mächte – an erster Stelle Frankreich, in geringerem Umfang auch Österreich-Ungarn, Italien, Preußen bzw. das Deutsche

²⁵ Vgl. Reinhard Schulze, *Die Rebellion der ägyptischen Fallahin 1919* (Berlin 1981); Marius Deeb, *Party Politics in Egypt: The Wafd & Its Rivals, 1919–1939* (London 1979).

Reich sowie Rußland – über Einflußmöglichkeiten, die das Aktionsfeld der Briten merklich einschränkten: Auch sie verfolgten in Ägypten bedeutende Wirtschaftsinteressen (insbesondere Suez-Kanal-Aktien und Eisenbahnen; Städtebau; Import/Export; zunehmend auch Landbesitz); auch sie stellten zahlreiche Berater in den verschiedenen Institutionen, Ämtern und Ministerien des Landes (1882 waren es insgesamt mehr als eintausend)²⁶; auch sie verfügten über ökonomisch wie politisch bedeutsame Mitspracherechte in der sog. Mixed Administration (namentlich der Caisse de la Dette Publique, der Eisenbahnverwaltung und der Suez-Kanal-Gesellschaft), die erst 1904 im Rahmen der Entente cordiale abgeschwächt wurden; und sie wachten über die Einhaltung der ökonomisch so wichtigen „Kapitulationen“, Rechtsprivilegien, die deren Nutznießer – um die Jahrhundertwende die Angehörigen von dreizehn europäischen Nationen sowie der USA und Brasiliens – weitgehend von der örtlichen Besteuerung und Rechtsprechung befreiten und sie einer eigenen Gerichtsbarkeit unterstellten, sei es die ihrer eigenen Konsuln, sei es die der 1875/76 eingerichteten „Gemischten Gerichte“²⁷. In den Gemischten Gerichten wie im „modernen“, nicht-religiösen Rechtssektor generell dominierte das französische Element; Arabisch, Französisch und Italienisch dienten als Amtssprachen vor Gericht, Englisch war nicht zugelassen. Nicht zu unterschätzen war daneben der Einfluß ausländischer Bildungseinrichtungen kirchlicher wie nichtkirchlicher Natur, in denen wiederum das Französische und das Italienische dominierten.

Die grundlegenden Ziele britischer Verwaltung, die in den Jahren nach der Landung vor Ort formuliert und verfolgt wurden – Sanierung der Staatsfinanzen und Wiederherstellung von „Ruhe und Ordnung“, flankiert durch Reformen zugunsten der ländlichen Bevölkerung, die der Besatzung eine moralische Legitimation verleihen sollten, wenn sie schon der rechtlichen entbehrte – waren auf jeden Fall nur gemeinsam mit lokalen ägyptisch-osmanischen und europäischen Kräften durchzusetzen, gegebenenfalls auch gegen deren Widerstand. Britische Herrschaft in Ägypten war von Beginn an „indirect rule“ nach dem in Indien erprobten Muster, die sich, nachdem mehr als ein Jahrzehnt Unklarheit über Form und Dauer der britischen Präsenz geherrscht hatte und in London wiederholt über einen Abzug debattiert worden war, von der Mitte der 1890er Jahre an schrittweise verstetigte und verdichtete²⁸. Die Stellung des Vizekönigs blieb formal ebenso unange-

²⁶ *William M. Welch, Jr., No Country for a Gentleman. British Rule in Egypt, 1883–1907* (New York u. a. 1988) 21 f., 46 ff., 90 ff.; künftig zitiert: *Welch, No Country for a Gentleman*.

²⁷ Vgl. *Nasim Sousa, The Capitulatory Régime of Turkey: Its History, Origin, and Nature* (Baltimore 1933); *Byron Cannon, Politics of Law and the Courts in Nineteenth-Century Egypt* (Salt Lake City 1988), künftig zitiert: *Cannon, Politics of Law*, sowie *Nathan J. Brown, The Rule of Law in the Arab World. Courts in Egypt and the Gulf* (Cambridge u. a. 1996), künftig zitiert: *Brown, The Rule of Law*.

²⁸ Zum folgenden vgl. *Robert Tignor, Modernization and British Colonial Rule in Egypt, 1882–1914* (Princeton 1966); *Welch, No Country for a Gentleman*, insbes. 8–18; das Cromer-Zitat ebd. 12; 21 ff. zu Zahl, Selbstverständnis und Lebensstil der anglo-ägyptischen Elite: Welch zufolge entfielen in den frühen 1890er Jahren auf insgesamt etwa 10 000 Angestellte der damals bestehenden sieben ägyptischen Ministerien rund 300 britische und weitere 700

tastet wie die Bindung Ägyptens an das Osmanische Reich, die sich u. a. in jährlichen Tributzahlungen niederschlug.

Gefällt wurden die Entscheidungen weitgehend in der britischen Vertretung (zunächst His Britannic Majesty's Diplomatic Agency and Consulate General, 1914 umgewandelt in British Residency, ab 1936 britische Botschaft) und – ganz nach dem Muster „dummy-Minister-plus-English adviser“ (Lord Cromer) – umgesetzt durch einige Dutzend britischer Berater in den wichtigsten Ministerien (Finanzen, Öffentliche Bauten, Justiz und Inneres), die vom ägyptischen Staat bezahlt wurden. An der Spitze stand ein Mann, der über mehr als zwanzig Jahre (1883–1907) unter dem unauffälligen Titel eines „britischen Agenten und Generalkonsuls“ eben die Art von persönlicher Autorität und Macht ausübte, die gemeinhin mit orientalischer Herrschaft assoziiert wurde: Sir Evelyn Baring (1841–1917, auch bekannt als „over-Baring“), seit 1891 Baron und seit 1907 Earl of Cromer, Angehöriger des deutschstämmigen Bankhauses Baring Brothers, ursprünglich Militär und ohne Universitätsausbildung, aber mit besten Verbindungen ins liberale Establishment, der 1872–77 als Privatsekretär des britischen Vizekönigs (seines Cousins Lord Northbrook) und 1880–83 als Finanzberater von dessen Nachfolger, Lord Ripon, prägende Jahre in Indien verbracht und 1877–79 als britischer Kommissar bei der Caisse de la Dette Publique bereits Erfahrungen in der ägyptischen Finanzverwaltung gesammelt hatte. Die „anglo-ägyptische“ Elite formulierte und implementierte die britische Politik in Ägypten: Junge Männer überwiegend, vorzugsweise aus guter Familie, denen Ägypten das bot, was auch den Dienst in anderen Besitzungen der britischen Krone attraktiv machte – zumindest im Vergleich zu den sonstigen vorhandenen Möglichkeiten: die Chance, nicht nur ein Einkommen zu erhalten, vielleicht überhaupt eine Familie gründen zu können (wenn auch häufig unter schwierigen Umständen), sondern in jungen Jahren Verantwortung zu tragen, durch Stil oder Leistung auffallen und sich profilieren zu können für interessantere Posten in London oder anderswo, nicht zuletzt gewisse Privilegien zu genießen, kurz: „jemand zu sein“, auch wenn man in England, Schottland, Irland oder Wales „niemand“ war oder nur der jüngere Sohn aus besserem Hause²⁹.

kontinentaleuropäische Berater; um 1900 war die Zahl der Briten geringfügig auf 350 gestiegen, 1917, nach einer 1903 eingeführten Rekrutierungs- und Ausbildungsreform, hingegen auf 1700 (ebd. 46–61, 97–109, 145–48); noch detaillierter *Welch*, *British Attitudes to the Administration of Egypt under Lord Cromer 1892–1907* (unveröffl. Diss., Oxford University 1978), bes. Kap. II und III, künftig zitiert: *Welch*, *British Attitudes*.

²⁹ Systematische Studien zur „anglo-ägyptischen“ Elite sind rar: Einen Überblick bietet *Welch*, *No Country for a Gentleman*; für einen späteren Zeitraum vgl. auch *Eugene Rothman*, *The Formulation of Britain's Policy towards Egypt: 1922–1925*, unveröffl. Diss. (London 1979); impressionistisch bleibt *Derek Hopwood*, *Tales of Empire. The British in the Middle East 1880–1952* (London 1989). Zahlreich sind hingegen Veröffentlichungen aus der Feder britischer Offizieller: An erster Stelle steht der *Earl of Cromer* selbst mit seinem zweibändigen Werk „*Modern Egypt*“ (London 1908); s. daneben den überaus bissigen *Lord Edward Cecil*, *The Leisure of an English Official* (London 1921); *Sir James Rennell Rodd*, *Social and Diplomatic Memories, 1894–1901. Egypt and Abyssinia* (London 1923) oder auch

Inwieweit setzten die Briten, die aus eigener Sicht gegen die verderblichen Folgen „orientalischer Despotie“ zu kämpfen hatten – Korruption, Dekadenz, Indolenz und Inkompetenz –, neue Akzente? Wo intervenierten sie? Wichtigstes Ziel britischer Verwaltung, die sich, auch das ein eisernes Gebot der „indirect rule“, finanziell selbst zu tragen hatte³⁰, war die Schuldentrückzahlung an die europäischen Gläubiger durch eine Sanierung der Staatsfinanzen. Dementsprechend konzentrierten sich die britischen Interventionen zunächst auf eine Neuordnung des Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesens und die weitere Ausweitung der agrarischen Produktion wie der Infrastruktur (Bau, Instandsetzung und Erweiterung von Straßen, Kanälen, Deichen und Dämmen, einschließlich des 1902 fertiggestellten Hochdamms in Assuan, der die Bebauung weiterer Flächen erlaubte oder mehrere Ernten auf den bereits genutzten Flächen ermöglichte). Angestrebt wurde auch eine Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung (Fallahin) durch Senkung der Steuerlasten und – nicht nur symbolisch bedeutsame – Reformen wie die Abschaffung der *Corvée*, die den Dorfältesten (*'umda*) weitreichende Macht über die Dorfbewohner gegeben hatte, sowie die Einschränkung der barbarischen Peitschenstrafe, mit der bislang Steuern und Dienstleistungen erzwungen und selbst kleinste Zuwiderhandlungen bestraft worden waren³¹. Unter dem Vorzeichen der moralischen Mission stand auch der Kampf gegen die Sklaverei, die gegen Ende des Jahrhunderts in Ägypten wie im Osmanischen Reich generell abgeschafft wurde. Unter britischem Kommando völlig neu strukturiert wurde das ägyptische Militär, dessen obere Ränge erst im Gefolge des anglo-ägyptischen Vertrags von 1936 ägyptischen Kandidaten zugänglich gemacht wurden, nachdem sie bis dahin Offiziere „türkischer“ bzw. turko-tscherkessischer Abstammung vorbehalten gewesen waren. Militärischen Expansionsgelüsten (außerhalb des Sudans) setzten die Briten ein definitives Ende und fixierten zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Landesgrenzen, die danach nicht mehr wesentlich verändert werden sollten (die israelischen Eroberungen im Juni-krieg von 1967, die im Gefolge des Abkommens von Camp David 1979 an Ägypten zurückgegeben wurden, änderten daran grundsätzlich nichts). In der staatlichen Verwaltung bemühten sie sich (mit begrenztem Erfolg) um eine Eindäm-

Sir Thomas Russell Pasha, Egyptian Service 1902–1946 (London 1949). Einen Einblick in den Lebensstil der europäischen Elite, innerhalb derer die Briten durch eine gewisse Distanz, ein „insulares Dasein“ (Welch) auffielen, bieten *Samir W. Raafat*, Maadi 1904–1962. *Society & History in a Cairo Suburb* (Kairo 1994) oder *Robert Ilbert*, Alexandrie, 1830–1930, 2 Bde. (Paris 1996). Zur Zusammensetzung der lokalen Elite unter britischer Herrschaft vgl. *Jeffrey G. Collins*, The Egyptian Elite under Cromer 1882–1907 (Berlin 1984). Zu den Differenzierungen innerhalb der kolonialen Gesellschaft generell vgl. *Ann Laura Stoler*, Rethinking Colonial Categories: European Communities and the Boundaries of Rule, in: *Comparative Studies in Society and History* 31 (1989) 1: 134–61.

³⁰ Vgl. dazu auch *Crawford Young*, The African Colonial State in Comparative Perspective (New Haven, London 1994) 124–33.

³¹ Eingehend zur Funktion dieser Reformen als moralischer Legitimation der britischen Okkupation *Welch*, No Country for a Gentleman 54–60 und *ders.*, British Attitudes vi–viii, 23–26, 80f., 107–47.

mung klientelistisch-patrimonialer Elemente, u.a. durch die Zuordnung persönlicher Verantwortung³².

Geringe Aktivitäten zeigten sie auf dem Bildungssektor, dessen Förderung Lord Cromer angesichts knapper Kassen nachrangig, wenn nicht schädlich schien – nicht vergessen werden sollte, daß auch in Großbritannien die staatliche Schulpflicht erst in den 1890er Jahren eingeführt wurde. Die entscheidenden Anstrengungen zur Reform der bestehenden Einrichtungen einschließlich der islamischen Azhar-Universität wie zur Schaffung neuer, „moderner“, d. h. nicht-religiöser Schulen und Hochschulen wie der 1908 durch private Initiative gegründeten Sultan-Fu'ad-Universität (später: Universität Kairo) gingen von ägyptischer Seite aus³³. Im Rechtswesen weitete sich der moderne, an westlichen Normen und nicht der Scharia orientierte Sektor zu Lasten des religiösen aus, der schrittweise auf den Bereich des Familienstandsrechts eingeeignet wurde. Träger dieser Entwicklung, die vor die britische Invasion zurückreichte, waren jedoch wiederum (an französischem Recht geschulte) Ägypter, nicht die Briten. Zugleich erreichte gerade unter britischer Herrschaft die Multiplizierung von Gesetzen, Gerichten und Verfahren ihre höchste Blüte, die jedem Bestreben nach Rationalisierung, Transparenz und Vereinheitlichung zuwiderließ³⁴. Im ausgehenden 19. Jahrhundert bestanden in vielfach unklarer Kompetenzabgrenzung nebeneinander: „Indigene (später „Nationale“) Gerichte“ für alle Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich Untertanen des osmanischen Sultans betrafen und in denen im wesentlichen nach dem modifizierten Code Napoléon Recht gesprochen wurde; Scharia-Gerichte für Muslime, und zwar wiederum Ägypter wie Nicht-Ägypter, die auf der Scharia fußende, jedoch bereits modernen Bedürfnissen angepaßte Bestimmungen zur Anwendung brachten, die sich an die entsprechenden osmanischen Codizes anlehnten (u. a. osmanisches Strafgesetz von 1858, Zivilcode von 1876), so daß in beiden Fällen nicht einfach überliefertes islamisches Recht angewandt wurde; kirchliche und rabbinische Gerichte für Familienstands- und bestimmte privatrechtliche Angelegenheiten der im Osmanischen Reich anerkannten nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften (türkisch: Millet); Gemischte Gerichte für Zivil-, in begrenztem Umfang auch Strafsachen, in die Ausländer involviert waren; schließlich Konsulargerichte für zivile, in Teilen auch strafrechtliche Streitfälle unter Ausländern derselben Staatsangehörigkeit (einschließlich ihrer *protégés*, d. h. der unter Protektion des jeweiligen europäischen Staates gestellten Untertanen des Sultans, seien es Individuen oder ganze Religionsgemeinschaften bzw. deren Klerus und religiöse Einrichtungen).

Alles in allem verwandelte sich Ägypten unter britischer Herrschaft zweifelsohne in eine „koloniale Gesellschaft“, gezeichnet von der ökonomischen, politi-

³² Aufschlußreich in diesem Zusammenhang die „typisch britische“ Wahrnehmung des „typisch ägyptischen“ Beamten – wie der „ägyptischen Persönlichkeit“ insgesamt: *Welch, No Country for a Gentleman* 46–89 und *ders.*, *British Attitudes* 150–72.

³³ Vgl. neben *Heyworth-Dunne, An Introduction and 'Abdalkarim, ta'rikh* insbesondere *Donald M. Reid, Cairo University and the Making of Modern Egypt* (Cambridge u. a. 1990).

³⁴ Vgl. *Brown, The Rule of Law* und *Cannon, Politics of Law*.

schen, in gewissem Umfang auch gesellschaftlichen Dominanz der Europäer mit ihren unterschiedlichen und durchaus widersprüchlichen Interessen. Teile der einheimischen Elite, und zwar Muslime und Kopten wie Angehörige der heterogenen „lokalen ausländischen Minderheiten“, orientierten sich auch kulturell an Europa, vornehmlich an dessen mediterranen Vertretern Frankreich, Italien und Griechenland und selten nur an Großbritannien, übernahmen die französische oder die italienische Sprache als lingua franca, gaben ihren Kindern europäische Vornamen und schickten sie auf europäische Schulen, aßen und kleideten sich „europäisch“, bauten sich „europäische“ Villen, richteten ihre Wohnungen nach „europäischem“ Geschmack ein, spielten Karten, lasen französische Romane, besuchten europäische Clubs, Cafés, Theater und das 1869 eröffnete Opernhaus, hörten Verdi, Puccini und Chopin. Ohne Zweifel strebten die Briten danach, Ägypten umfassend zu durchdringen, es – ganz nach dem Motto „Wissen ist Macht“ – durch systematische Beobachtung und Sammlung von Informationen regelrecht zu „öffnen“, es transparent, überschaubar, berechenbar und damit beherrschbar zu machen³⁵. Infrastruktur, Architektur und Städtebau fügten sich dieser Absicht ein. Die Franzosen hatten mit ihrer „Description de l’Égypte“ das Vorbild abgegeben, die, ungeachtet ihrer außerordentlichen wissenschaftlichen Verdienste, in erster Linie doch imperialen Zwecken diene. Aber auch die Osmanen hatten mit ihren Katastern und Volkszählungen diese Macht durch Wissen gesucht (zunächst einmal ausgedrückt in der Fähigkeit, Steuern zu erheben), und Muhammad Ali hatte die Techniken der Disziplinierung und der Kontrolle unbarmherzig verfeinert – selbstverständlich nicht mit dem Ziel, Ägypten kolonialen Interessen unterzuordnen, sondern seine eigene Stellung gegenüber dem Sultan wie allen anderen externen Mächten zu festigen, darunter auch den europäischen.

Ein Punkt verdient gerade im Vergleich zu Indien Beachtung: Die Kategorien zur Erfassung der einheimischen Bevölkerung wurden von den Briten nicht erfunden und neu in Politik, Recht und Wirtschaft der kolonisierten Gesellschaft durchgesetzt. Sie entwickelten sich aus der lokalen, islamisch geprägten Tradition, die in rechtlicher und sozialer Hinsicht lange vor den Briten und Franzosen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen, Freien und Sklaven, Einheimischen und Fremden unterschied und unter den Mamluken und Osmanen, wenn auch mit variablen Kategorien, eine (ausschließlich sunnitische, mamlukische bzw. osmanische) Elite von der Masse der Untertanen abgrenzte. Neu war allerdings die aus Europa (wenngleich nicht aus England) übernommene Idee der Nation und des Nationalismus, die sich vom ausgehenden 19. Jahrhundert an – nicht zuletzt dank einer neu entstandenen und rasch expandierenden arabischsprachigen Presse – in unterschiedlichen Varianten in Ägypten und der Levante ausbreitete, um nach dem Ersten Weltkrieg rasch an Boden zu gewinnen³⁶. Der Staat, der sich unter den

³⁵ Vgl. hierzu *Timothy Mitchell*, *Colonising Egypt* (Cambridge u. a. 1988).

³⁶ Vgl. dazu *James P. Piscatori*, *Islam in a World of Nation-States* (Cambridge u. a. 1986); *Rashid Khalidi u. a.*, *The Origins of Arab Nationalism* (New York 1991); *Eliezer Tauber*, *The Arab Movements in World War I* (London 1993); *Israel Gersboni*, *James P. Jankowski*, *Egypt, Islam, and the Arabs: The Search for Egyptian Nationhood, 1900–1930* (New York,

Khediven herausbildete und nach 1882 von den Briten mit- und umgestaltet wurde, war in Ansätzen ein moderner Staat; ihn als „kolonial“ zu bezeichnen, scheint mir problematisch.

IV. Der Zusammenbruch des Osmanischen Reiches und die Entstehung des nahöstlichen Staatensystems

Ägypten war nach 1882 nicht selten als „verschleiertes Protektorat“ bezeichnet worden³⁷. Im Dezember 1914, nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs, erklärten die Briten Ägypten (zeitgleich mit Kuwait) offen zum Protektorat und kappten damit die letzten formellen Bande zu Istanbul. Nach dem Ende des Kriegs, in dem das Osmanische an der Seite des Deutschen Reiches gestanden hatte, fielen die zum größeren Teil bereits militärisch besetzten arabischen Territorien an Großbritannien und Frankreich, die dort unter der Ägide des Völkerbundes neben den bereits bestehenden Protektoraten Ägypten und Kuwait sowie der Kronkolonie Aden „Mandate“ einrichteten, die sämtlich erst zu diesem Zeitpunkt aus den früheren osmanischen Verwaltungsbezirken geschaffen wurden: Frankreich übernahm das Mandat über Syrien und Libanon; der Irak und Transjordanien, von dem Palästina abgegrenzt wurde, fielen an Großbritannien. Der Mandatsauftrag beinhaltete die Verpflichtung, entwicklungsfähige, aber noch „unreife“ Nationen auf dem Weg in die Eigenständigkeit zu begleiten, d. h. ihre Unabhängigkeit vorzubereiten. Dies galt für Großbritannien und Frankreich gleichermaßen, und in der Tat wird man kaum signifikante Unterschiede in der Praxis der Mandatsmächte gegenüber ihren „Mündeln“ ausmachen können, sieht man von der nicht ganz unbedeutenden Tatsache ab, daß die Briten Monarchien schufen, die Franzosen Republiken – auch in Syrien, wo 1918 Faisal b. Abdallah, ein Sohn des Scherifen von Mekka, der 1916 an der Seite der Briten den „arabischen Aufstand“ gegen den osmanischen Sultan und Kalifen erklärt hatte, von syrischen Nationalisten zum König ausgerufen worden war. Von den Franzosen schon im Juli 1920 aus ihrem neugewonnenen Herrschaftsgebiet verdrängt, wurde er von den Briten mit dem – ebenfalls neu geschaffenen – irakischen Thron entschädigt, den seine Nachfolger bis zur Revolution im Jahr 1958 besetzt hielten. Ein wichtiger Unterschied lag immerhin darin, daß die Franzosen gezielter als die Briten versuchten, nicht-muslimische Minderheiten gegenüber der sunnitisch-arabischen Bevölkerungsmehrheit zu fördern, sei es durch entsprechende Zusammenfügung bislang unzusammenhängender Territorien (Schaffung Libanons), sei es durch Aufteilung der syrischen Gebiete³⁸.

Oxford 1986). Zur Presse vgl. *Ami Ayalon*, *The Press in the Arab Middle East. A History* (New York, Oxford 1995).

³⁷ S. z. B. *Welch*, *British Attitudes* 21.

³⁸ Vgl. allgemein *Stephen H. Roberts*, *A History of French Colonial Policy, 1870–1925* (London 1929) und *William B. Cohen*, *Rulers of Empire: The French Colonial Service in Africa*

Im übrigen aber praktizierten Briten wie Franzosen die „indirect rule“ (wobei letztere in Anlehnung an die Politik Marschall Lyauteys (1854–1934) in Marokko vorzugsweise von „Assoziierung“ sprachen) und konzentrierten sich im wesentlichen auf diejenigen Felder staatlichen Handelns, die für die Festigung ihrer Herrschaft und die Schaffung eines modernen Staates unverzichtbar schienen: die innere und äußere Sicherheit, die u. a. den Aufbau von Armeen und Sicherheitstruppen unterschiedlicher Art sowie die systematisierte Kontrolle der Bevölkerung (u. a. durch Sedentarisierung von Beduinen) voraussetzte, sowie Ausbau und Rationalisierung von Verwaltung, Justiz, Finanz- und Steuerwesen. Sowohl Briten wie Franzosen waren dabei auf die Kooperation der lokalen Eliten angewiesen oder zumindest von Teilen dieser Eliten – in der Levante und im Fruchtbaren Halbmond städtische Notabeln und Grundbesitzer, Religions- und Rechtsgelehrte bzw. der Klerus der verschiedenen Religionsgemeinschaften, Großgrundbesitzer und Stammescheichs –, die in der Kooperation (Kollaboration) mit der Mandatsmacht ihre eigenen Interessen besser gewahrt sahen als in der Konfrontation³⁹. In Ägypten, Transjordanien und im Irak kultivierten die Briten ein enges Verhältnis zum Monarchen, in der innenpolitischen Auseinandersetzung bildete sich dort im Verlauf der 20er Jahre ein Dreieck aus Palast, britischer Vertretung und nationaler Bewegung unterschiedlicher Couleur heraus.

Der Übergang von der Mandats- bzw. Protektoratsherrschaft in die Unabhängigkeit verlief im arabischen Osten eher gleitend und – ganz im Gegensatz zu den späteren Entwicklungen in Algerien – weitgehend unblutig. Zwar blieben Streiks, Demonstrationen und Boykottaktionen nicht ohne Gewaltanwendung; vor allem in Syrien und im Irak wagten in den 20er Jahren einzelne Stämme und ethnische Gemeinschaften wie die Drusen noch den Aufstand gegen die Mandatsmacht; in Palästina kam es nach zivilen Unruhen in den 20er Jahren 1936–39 zum arabischen Aufstand gegen die Briten und die von ihnen protegierten Zionisten; im Irak unternahm 1941 eine Gruppe von Offizieren unter Rashid Ali al-Kailani (vergeblich) einen bewaffneten Aufstand gegen die Briten. Aber nirgends wurde die Unabhängigkeit durch einen Befreiungskrieg erkämpft; im wesentlichen wurde am Verhandlungstisch um mehr Freiraum, Autonomie und Selbstbestimmung gerungen. Der Aufstieg der faschistischen Mächte in Europa machte vor allem die Briten geneigter zu Zugeständnissen, die verhindern sollten, daß Araber oder

(Stanford 1971); zu Syrien *Edmund Burke, III*, A Comparative View of French Native Policy in Morocco and Syria, in: *Middle Eastern Studies* 9 (1973) 175–86 sowie *Philip S. Khoury*, Eine Neubewertung der französischen Kolonialpolitik in Syrien: Die Mandatsjahre, in: *Linda Schatkowski Schilcher, Claus Scharf* (Hrsg.) *Der Nahe Osten in der Zwischenkriegszeit, 1919–1939* (Stuttgart 1989) 65–89 sowie *ders.*, *Syria and the French Mandate. The Politics of Arab Nationalism, 1920–1945* (Princeton 1987).

³⁹ Vgl. für Syrien *Khoury*; für den Irak *Peter Sluglett*, *Britain in Iraq, 1914–1932* (London 1976); *Hanna Batatu*, *The Old Social Classes and the Revolutionary Movements of Iraq* (Princeton 1978) und *Eliezer Tauber*, *The Formation of Modern Syria and Iraq* (London 1995); für (Trans-)Jordanien *Mary S. Wilson*, *King Abdallah, the British and the Making of Jordan* (Cambridge u. a. 1987) sowie *Salibi*, *The Modern History*.

Kurden sich faschistischem Einfluß öffneten⁴⁰. Nicht umsonst fielen 1936 wichtige Hürden: Der Irak wurde in die Unabhängigkeit entlassen, das formell schon unabhängige Ägypten konnte sich von den Fesseln des anglo-ägyptischen Vertrags von 1922 befreien. Weniger entgegenkommend zeigten sich die Franzosen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg von den Briten und Amerikanern zum Abzug aus Syrien und Libanon bewegt werden konnten.

Der Widerstand gegen die koloniale Bevormundung, der sich von den 20er Jahren an überall im Nahen und Mittleren Osten artikuliert, bedeutete nicht die Ablehnung europäischer Ideen und Ordnungsvorstellungen: Alle politischen Kräfte von den ägyptischen, syrischen oder irakischen Nationalisten über die Panarabisten und die Muslimbrüder bis zu den Sozialisten und den Sympathisanten des Faschismus orientierten sich an verschiedenen Spielarten des modernen europäischen Staates, der selbst nach dem Zweiten Weltkrieg ja keineswegs auf eine liberal-demokratische Ordnung hin festgelegt schien. Besonders weit aufgefächert war das politische Spektrum in Ägypten, hochdifferenziert aber auch in Syrien, Libanon (hier noch komplizierter gestaltet durch das Nebeneinander zahlreicher ethnisch-religiöser Gemeinschaften), im Irak, in Palästina und zunehmend auch in (Trans-)Jordanien. Der Aufbau eines modernen, zentralisierten Staats als solchem, der im Innern das Gewaltmonopol beanspruchte, war nicht strittig – dem widersetzten sich in Verteidigung tradiert, jedoch bereits von den osmanischen Reformen des 19. Jahrhunderts angetasteter Autonomie nur bestimmte tribale Gruppen, deren Widerstand in der Zwischenkriegszeit jedoch mit Hilfe moderner Technologie und Waffen im wesentlichen gebrochen wurde (relevant insbesondere für Irak, Syrien und Transjordanien; ebenso, wie zu erwarten, im neugebildeten saudischen Staat oder auch in Jemen und Oman; Ägypten und Libanon mit ihrem geringen Anteil tribaler Verbände blieben hiervon weitgehend unberührt). Zwar forderten die syrischen und die arabischen Nationalisten in der Levante anstelle der bestehenden „Teilstaaten“ die Schaffung einer größeren Einheit – des „natürlichen Syrien“, umfassend das heutige Syrien, Libanon, Palästina, Jordanien und Teile des Irak, oder der „arabischen Nation“ überhaupt. Das betraf aber im wesentlichen die Grenzen des zu schaffenden Staates, nicht seine institutionelle Gestalt.

Auch die ägyptischen Nationalisten des *Wafd* und der von ihm abgespaltenen Gruppen und Parteien wollten den modernen Staat, konkret gesprochen eine konstitutionelle Monarchie, wie sie in der ägyptischen Verfassung von 1923 festgeschrieben wurde⁴¹. Hinzu kam die Forderung nach einer Kontrolle der einhei-

⁴⁰ Vgl. hier *Fritz Steppat*, Das Jahr 1933 und seine Folgen für die arabischen Länder des Vorderen Orients, in: *Gerhard Schulz* (Hrsg.), Die Große Krise der dreißiger Jahre (Göttingen 1985) 261–78 und *Stefan Wild*, National Socialism in the Arab Near East between 1933 and 1939, in: *Die Welt des Islams* 25 (1985) 126–73.

⁴¹ Vgl. hierzu *Afaf Lutfi al-Sayyid-Marsot*, Egypt's Liberal Experiment: 1922–1936 (Berkeley u. a. 1977) sowie *Israel Gershoni*, *James P. Jankowski*, Redefining the Egyptian Nation 1930–1945 (Cambridge u. a. 1995); allgemein zum intellektuellen Klima der Zwischenkriegszeit *Albert Hourani*, Arabic Thought in the Liberal Age, 1798–1939 (London 1962).

mischen Ressourcen u. a. durch die Gründung nationaler Banken und einer nationalen Industrie, die den Einfluß ausländischer Interessen als Ausdruck fortdauernder Abhängigkeit zurückdrängen sollten, sowie die Errichtung tarifärer Hemmnisse zum Schutz der eigenen Produktion vor dem internationalen Wettbewerb, die in Ägypten (wie sonst nur in der Türkei) auch zu Erfolgen führte⁴². Kontinuierlich ausgeweitet wurde zugleich das staatliche Bildungs- und Gesundheitswesen. Damit einher ging der Trend zu einer Vereinheitlichung der Rechtsordnung, die auf die Abschaffung der Kapitulationen, die Ausländern und von den europäischen Mächten protegierten Inländern bedeutsame rechtliche und fiskalische Privilegien verschafften, und auf eine Kodifizierung des Rechts einschließlich der Scharia (oder dessen, was für Scharia erklärt wurde) auf nationaler Ebene abzielte. Einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung stellten sich allenfalls Vertreter der islamischen Gelehrsamkeit entgegen (die ihrerseits längst von Umstrukturierungen des religiösen Bildungswesens erfaßt und daher keineswegs ungebrochen „traditionell“ waren) sowie die Vertreter einzelner nichtmuslimischer Gemeinschaften, die zwar die Gleichstellung vor dem Gesetz bejahten, jedoch nicht den Verlust von Autonomie und Kontrolle im Bereich des für den Zusammenhalt ihrer Gemeinschaften zentralen Familienrechts⁴³.

V. Unabhängigkeit

Die Politik der unabhängigen arabischen Regime läßt sich prinzipiell als Fortsetzung dieser Bestrebungen nach Vereinheitlichung und Zentralisierung sehen, die allerdings im Falle Ägyptens (anders als etwa in Jordanien) durchaus nicht rein kolonialen Ursprungs waren. Der Erlangung der Unabhängigkeit folgte überall – ganz unabhängig von der ideologischen Prägung und sozialen Verankerung der herrschenden Eliten, d. h. im „sozialistischen“, von Militärregimes geführten Ägypten, Syrien und Irak ebenso wie in der „konservativen“ Monarchie Jordanien – die gezielte Ausweitung staatlicher Intervention in allen Bereichen von Wirtschaft, Recht und Gesellschaft. Die Ausweitung erfolgte aus eigenem Impuls und zum Teil jedenfalls auch aus eigener Kraft, wurde maßgeblich aber gefördert, wenn nicht überhaupt ermöglicht durch die Renten, die den nahöstlichen Regimen vor allem von den 60er Jahren an zufließen, sei es, weil sie über Bodenschätze verfügten (Erdöl und Erdgas im Falle Saudi-Arabiens und der anderen Golfstaaten sowie Libyens, Algeriens oder auch Irans), sei es, weil sie auf Grund

⁴² Vgl. *Eric Davis*, *Challenging Colonialism: Bank Misr and Egyptian Industrialization, 1920–1941* (Princeton 1983); *Camilla Dawletschin-Lindner*, *Die Türkei und Ägypten in der Weltwirtschaftskrise 1929–1933* (Stuttgart 1989) sowie *Linda Schatkowski Schilcher*, *Claus Scharf* (Hrsg.) *Der Nahe Osten in der Zwischenkriegszeit, 1919–1939* (Stuttgart 1989).

⁴³ Am Beispiel der ägyptischen Azhar-Universität vgl. *A. Chris Eccel*, *Egypt, Islam, and Social Change: Al-Azhar in Conflict and Accommodation* (Berlin 1984) und für die neueste Zeit *Malika Zeghal*, *Gardiens de l'islam. Les oulémas d'al-Azhar dans l'Égypte contemporaine* (Paris 1996).

ihrer strategischen Lage und politischen Orientierung die Unterstützung wechselnder externer Parteien erhielten⁴⁴.

Eine Strukturkrise zwang spätestens ab Mitte der 80er Jahre auch arabische Regime von Ägypten bis Jordanien, im Zeichen von Strukturanpassung und „Liberalisierung“ privater in- wie ausländischer Initiative in Wirtschaft, Medien, Bildungs- und Gesundheitswesen sowie der sozialen Fürsorge insgesamt mehr Raum zu lassen, als dies zuletzt der Fall gewesen war. So stark dieser (begrenzte und kontrollierte) „Rückzug des Staates“ und die ihn begleitende Entfaltung einer Zivilgesellschaft auch beachtet wurden und werden⁴⁵ – sie stellen das Modell des modernen Staates nicht in Frage, sondern allenfalls das Modell des autoritären Staates, als der sich der moderne Staat im Nahen und Mittleren Osten bislang fast ausschließlich präsentiert hat. Anzeichen gibt es dafür bislang allerdings nur wenige. Die Liberalisierung beschränkt sich im wesentlichen auf die Wirtschaft und bedeutet die Lockerung staatlicher Kontrolle und die Privatisierung nationaler Konzerne, die bestimmten in- wie ausländischen Interessen entgegenkommt, wegen der drohenden Arbeitsplatzverluste jedoch zugleich die Gefahr sozialer Unruhe birgt. In der Politik sind die Ansätze zu einer Liberalisierung oder gar Demokratisierung bislang bescheiden, wo eine rasche Rücknahme staatlicher Kontrolle noch deutlicher das Risiko verstärkter innerer Unruhe in sich trägt – und dies in einer sensiblen Region, in der auch für den Westen und die internationalen Finanzgremien im Zweifelsfall die Wahrung der „Stabilität“ und die Stützung etablierter, berechenbar scheinender Führer immer noch Vorrang genießt vor der Förderung demokratischer Partizipation (Musterbeispiel arabisch-israelischer Konflikt und Golfkrise)⁴⁶. Die Kontroll- und Steuerungsfähigkeit des Staates wird selbstverständlich auch im Nahen und Mittleren Osten von globalen Trends beeinflusst, wobei die rasante Ausweitung der elektronischen Medien gerade diese, seit langem von außen „penetrierte“ Region (L. Carl Brown)⁴⁷ intensiv erfaßt hat und dort ihre widersprüchlichen Wirkungen entfaltet: Erlaubt sie den Regimen auf der einen Seite die immer dichtere Überwachung ihrer Bürger, so setzt sie staatlichen Zensur- und Ausgrenzungsversuchen zugleich doch engere Grenzen. Die modernen Kommunikationsmittel nutzen nicht nur die Regierenden, sondern auch die oppositionellen Kräfte einschließlich der Islamisten, und dies – wie das

⁴⁴ Zum Konzept des „Rentierstaats“, das am Beispiel der arabischen Staaten entwickelt wurde, vgl. *Claudia Schmidt*, Das Konzept des Rentier-Staates (Münster, Hamburg 1991); *Peter Pawelka*, Der Nahe Osten und die Internationale Politik (Stuttgart u. a. 1993).

⁴⁵ Aus der mittlerweile sehr umfangreichen Literatur vgl. insbesondere *Ghassan Salamé* (Hrsg.), *Democracy Without Democrats? The Renewal of Politics in the Muslim World* (London, New York 1994); *Augustus Richard Norton* (Hrsg.), *Civil Society in the Middle East*, 2 Bde. (Leiden u. a. 1995) und *Ferhad Ibrahim, Heidi Wedel* (Hrsg.), *Probleme der Zivilgesellschaft im Vorderen Orient* (Opladen 1995).

⁴⁶ Vgl. exemplarisch *Jonathan S. Paris*, *When to Worry in the Middle East*, in: *Orbis* 38 (1993) 553–65; kritisch hierzu *Pete W. Moore*, *The International Context of Liberalization and Democratization in the Arab World*, in: *Arab Studies Quarterly* 16 (1994) 43–66.

⁴⁷ *L. Carl Brown*, *International Politics and the Middle East. Old Rules, Dangerous Game* (London 1984).

Beispiel der islamischen Revolution in Iran zeigt, wie sich aber auch für die Türkei, Ägypten, Saudi-Arabien oder Libanon zeigen ließe – mit beachtlichem Erfolg⁴⁸.

VI. Fazit

Das Modell des modernen (autoritären) Staates hat sich im Nahen und Mittleren Osten durchgesetzt. Am Ende des 20. Jahrhunderts sind keine ernst zu nehmenden Gegenentwürfe auszumachen. Der Versuch breiter Bevölkerungskreise, sich staatlichem Zugriff zu entziehen, und selbst der Widerstand bewaffneter Gruppen in Algerien oder Ägypten gegen die Staatsgewalt bedeuten für sich gesehen noch nicht die Entscheidung zugunsten eines anderen Staatsmodells. Ungeachtet seiner Genese in Europa und seiner, wie sich zumindest argumentieren ließe, mangelnden „Authentizität“, ist er von allen politischen Kräften als erstrebenswert übernommen worden. Ungeachtet ihrer Kritik an der Entstehung des nahöstlichen Staatensystems, seiner „Korruption“ durch koloniale Einmischung und seiner tatsächlichen oder vermuteten Unterordnung unter ein weltumspannendes neokoloniales System, stellen selbst arabische Nationalisten und islamische Aktivisten den modernen Staat als solchen kaum je in Frage. Auch ihre Gegenentwürfe sind auffallend staatszentriert, und zwar auf den modernen Interventionsstaat hin zentriert, der ein einheitliches Territorium und ein einheitliches Staatsvolk aufweist (aus dem allerdings bestimmte religiös-konfessionelle Gruppen ausgeschlossen sein können), nach innen über das Gewaltmonopol verfügt und nach außen souverän auftritt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sie in einigen Fällen an die Stelle der bestehenden Einzelstaaten die arabische Nation oder einen islamischen Staat (gelegentlich auch einen islamischen Commonwealth mit einem Kalifen an der Spitze) setzen wollen.

Umstritten bleiben allerdings, und das ist natürlich nicht unwichtig, die Rechts- und Legitimationsgrundlage, auf der er ruhen soll (Naturrecht oder Scharia?), und die Funktionen, die ihm zugeschrieben werden (Verwirklichung bestimmter, nicht primär religiös definierter Grundwerte und Güter oder Verteidigung des Islam?). An zwei Stellen tritt die Problematik besonders deutlich hervor: Zum einen ist der Anspruch an den modernen Staat, das Staatsvolk müsse in rechtlicher Hinsicht einheitlich sein, dort nicht voll verwirklicht oder auch nur angestrebt, wo im Zivil- und Strafrecht oder aber bei der Vergabe von Ämtern in Politik, Verwaltung und Justiz zwischen Angehörigen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften und Konfessionen differenziert wird (das trifft zum einen Staaten wie Iran, Sudan, Mauretanien, Saudi-Arabien oder Pakistan, in denen die Scharia Grundlage von Gesetzgebung

⁴⁸ Vgl. etwa *Annabelle Sreberny-Mohammadi, Ali Mohammadi, Small Media, Big Revolution. Communication, Culture, and the Iranian Revolution* (Minneapolis, London 1994) und *Dale F. Eickelman, Jon W. Anderson, Print, Islam, and the Prospects for Civic Pluralism: New Religious Writings and Their Audiences*, in: *Journal of Islamic Studies* 8 (1997) 43–62.

und Rechtsprechung ist, die zwischen Muslimen und Nichtmuslimen unterscheidet, zum anderen Libanon mit seinem Konfessionsproporz, der alle öffentlichen Ämter und Positionen erfaßt⁴⁹. Abweichungen vom Modell des modernen, auf die Einheitlichkeit von Territorium, Staatsgewalt und Staatsvolk ausgerichteten Staates zeigen sich auch bei islami(sti)schen Entwürfen dort, wo sie zwar allen Staatsbürgern „gleiche Rechte und gleiche Pflichten“ zusichern und dabei auch die dauerhaft im Lande lebenden Nichtmuslime einbeziehen, diese aber von bestimmten Hoheitsfunktionen in Regierung, Justiz (da diese die Scharia anzuwenden hat) und Militär (da dieses zumindest potentiell den Jihad führt) ausschließen und sie allein Muslimen (wenn nicht sogar: männlichen Muslimen) vorbehalten⁵⁰.

Zum anderen, und beide Punkte sind miteinander verknüpft, fällt die Ausbildung von Territorial- und Nationalstaaten im islamisch geprägten Nahen und Mittleren Osten – wie der Fall der Islamischen Republik Iran belegt, wie sich aber ebenso gut am Beispiel Saudi-Arabiens, des Sudan, Pakistans (aber auch Israels) zeigen ließe – nicht zusammen mit der Säkularisierung von Staat und Gesellschaft. Das führt zur abschließenden Frage: Muß der Staat säkular sein, um als modern gelten zu können⁵¹? Vollständig säkularisiert sind die wenigsten westlichen Staaten: die Bundesrepublik etwa, die den großen christlichen Kirchen bedeutende rechtliche Privilegien einräumt, ist es ebenso wenig wie einige skandinavische Monarchien oder auch Griechenland. Im Nahen Osten bildet nicht nur Iran, sondern auch Israel einen problematischen Fall. Keiner der bestehenden arabischen Staaten ist durchgehend säkularisiert, am weitesten geht, vom Vorbild des französischen Laizismus geprägt, sicherlich Tunesien (dessen Regierung allerdings, in diesem Punkt ganz der Türkei vergleichbar, den religiösen Sektor ihrerseits vollständig zu kontrollieren und zu reglementieren sucht). Wo also die Grenze ziehen, jenseits derer das Prädikat „modern“ nicht vergeben wird? Eine akademische Frage vielleicht, aber für den islamisch geprägten Nahen und Mittleren Osten doch eine Frage von erheblicher Tragweite.

⁴⁹ Zum Konfessionsproporz in Libanon (nach Arend Lijphard als Ausdruck einer „Konsensualdemokratie“ zu verstehen) vgl. *Theodor Hanf*, Koexistenz im Krieg, Staatszerfall und Entstehen einer Nation im Libanon (Baden-Baden 1990).

⁵⁰ Zu zeitgenössischen islami(sti)schen Staatsmodellen und -konzeptionen vgl. *Silvia Tellenbach*, Die Verfassung der Islamischen Republik Iran (Berlin 1985); für die sunnitisch-arabische Welt vgl. *Hamid Enayat*, Modern Islamic Political Thought (Austin 1982); *Abmed Moussalli*, Modern Islamic Fundamentalist Discourses on Civil Society, Pluralism and Democracy, in: *Norton* (Hrsg.), Civil Society, Bd. 2: 79–119; *Gudrun Krämer*, Der „Gottesstaat“ als Republik, in: *Kai Hafez* (Hrsg.), Der Islam und der Westen. Anstiftung zum Dialog (Frankfurt a.M. 1997) 44–55 und *dies.*, Dhimmi ou citoyen.

⁵¹ Vgl. hierzu, ohne Einengung auf den „modernen“ Staat, *Theodor Hanf*, Modernisierung ohne Säkularisierung? Versuch über religiös-politische Ideologien in der Dritten Welt, in: *Ulrich Matz* (Hrsg.), Die Bedeutung der Ideologien in der heutigen Welt (Köln u.a. 1986) 129–52 und *Friedemann Büttner*, Zwischen Politisierung und Säkularisierung – Möglichkeiten und Grenzen einer islamischen Integration von Gesellschaft, in: *Erhard Formdrian* (Hrsg.), Religion und Politik in einer säkularisierten Welt (Baden-Baden 1991) 137–67.

Jamil M. Abun-Nasr

Der Staat im Maghrib und seine Entwicklung nach 1830

Mit „Maghrib“ meine ich das Gebiet der heutigen Staaten Tunesien, Algerien und Marokko, die von den Franzosen kolonisiert wurden. Alle drei Staaten sind in dem Sinne islamisch, daß Muslime die überwiegende Mehrheit ihrer Bevölkerung bilden und ihre Verfassungen den Islam als Staatsreligion anerkennen. Sie sind aber auch Nationalstaaten, deren Bürger keinen Widerspruch sehen zwischen ihrer islamischen religiösen Identität und ihrer Zugehörigkeit zu einem Staat, dessen Zuständigkeit sich auf nur eine unter mehreren anderen islamischen Nationen beschränkt. Für die Muslime ist der Nationalstaat eine Selbstverständlichkeit geworden. Sogar die islamistischen (die sogenannten fundamentalistischen) Gruppierungen, die beharrlich die Schaffung islamischer Grundlagen für ihre Staaten fordern, stellen ihre Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat nicht in Frage. Die religiöse Konzeption von der *umma* als einer multinationalen, religiös-politischen Gemeinschaft aller Muslime hat daher kaum mehr Bedeutung für das politische Leben der heutigen Muslime. Der Begriff *umma* wird weiter benutzt, aber überwiegend im Sinne des europäischen Begriffes „Nation“. Am Beispiel der drei Länder des Maghrib werde ich die Bedeutung der europäischen Kolonialherrschaft für die Entstehung der islamischen Nationalstaaten erörtern.

Meine zentrale These lautet, daß die islamischen Nationalstaaten viel stärker durch administrative Maßnahmen der europäischen Kolonialbehörden als durch europäische Staatskonzeptionen geprägt wurden. Diese Maßnahmen trugen entscheidend zur Entstehung der beiden wichtigsten Grundlagen der unabhängigen islamischen Nationalstaaten bei. Die erste Grundlage entstand aus der Zerstörung der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die es den Religionsgelehrten vor der Kolonialzeit ermöglicht hatten, in ihren jeweiligen Gesellschaften als von den herrschenden Schichten relativ unabhängige Vertreter der religiösen Ideale des Islam aufzutreten. Diese Änderung der Rahmenbedingungen versetzte die Kolonialbehörden in die Lage, die muslimischen religiösen Amtsträger selbst zu bestellen und sie im Sinne der Kolonialpolitik zu beeinflussen. Außerdem wurden die Kontakte zwischen den in einem kolonialen Herrschaftsgebiet lebenden Muslimen und Muslimen in anderen Ländern eingeschränkt. Zusammen mit der Kontrolle der Kolonialbehörden über die religiösen Amtsträger, konsolidierte diese Einschränkung die schon vorhandene Aufteilung der Muslime in lokale re-

ligiöse Gemeinschaften und verlieh ihr eine institutionelle Grundlage. Die Herrscher der unabhängigen Staaten des Maghrib bestätigten diese Entwicklung, indem sie die staatliche Kontrolle über die religiösen Amtsträger weiter festigten und das religiöse Leben in der gleichen Weise wie andere Bereiche des öffentlichen Lebens ihrer nationalen Gemeinschaften verwalteten. Der unabhängige Nationalstaat im Maghrib umfaßt daher eine selbständige islamische religiöse Gemeinschaft mit eigenen nationalen, offiziell anerkannten religiösen Instanzen. In der Schaffung von neuen, effizienten Verwaltungsorganen, Gerichtssystemen sowie Armeen und Polizeiorganen fand sich die zweite, für die Entstehung der islamischen Nationalstaaten bedeutungsvolle Grundlage. Dank dieser strukturellen Veränderungen hinterließen die Kolonialbehörden den Herrschern der unabhängigen Staaten des Maghrib die für die Ausübung zentraler Staatsgewalt erforderlichen Verwaltungsapparate.

Die Franzosen ermöglichten also die Entstehung von Nationalstaaten in den Ländern des Maghrib, indem sie durch Maßnahmen ihrer Kolonialpolitik zum Emporkommen nationaler islamischer Gemeinschaften beitrugen und wirksame Instrumente der Ausübung zentraler Staatsgewalt schufen. Mit dieser These verbinde ich zwei weitere Thesen: 1. schon vor der Kolonialzeit war ein Potential für die Entstehung von Nationalstaaten in den Ländern des Maghrib vorhanden; und 2. die unabhängigen Nationalstaaten haben sich französische Instrumente der Ausübung zentraler Autorität weitergehend zu eigen gemacht als die französische Variante der europäischen politischen Kultur.

Der Staat im Maghrib vor der Kolonialzeit

Vor der Kolonialzeit regierten in Marokko mit den 'Alawiten und in Tunesien mit den Husayniden Dynastien, die trotz ihrer fremden Abstammung von den jeweils wichtigsten gesellschaftlichen Gruppen als nationale Dynastien anerkannt wurden. Unter ihrer Herrschaft entwickelten beide Länder schon im 18. Jahrhundert Merkmale eines Nationalstaates. Dies gilt nicht für Algerien, obwohl Expansionsbestrebungen der osmanischen Türken, die von Algerien ausgingen, zu dieser Entwicklung in den beiden benachbarten Ländern beitrugen.

Die osmanischen Türken eroberten Algerien in den 1520er Jahren im Rahmen des Kampfes um die Herrschaft im westlichen Mittelmeerraum, den sie mit christlichen Staaten, insbesondere Spanien, führten¹. Bis zum Jahre 1659 übte ein Statthalter mit dem Rang eines *Pasha* im Namen des osmanischen Sultans die politische Autorität in Algerien aus. In diesem Jahr rebellierten die Offiziere der dort stationierten Janitscharen gegen den osmanischen Statthalter und ersetzten ihn als Vertreter des osmanischen Sultans und Oberhaupt der Verwaltung in Algerien durch ihren Oberbefehlshaber, den *Agha*. Diese Meuterei bahnte den Weg für die

¹ Andrew C. Hess, *The forgotten Frontier: a History of the Sixteenth-Century Ibero-African Frontier* (Chicago 1977) 55–70.

Gründung eines quasi republikanischen Militärregimes, für das das im Jahre 1591 in Tunesien entstandene Herrschaftssystem ein Muster lieferte. Ab 1671 übte in Algerien ein von den dort stationierten Janitscharen gewählter Offizier, der mit dem Titel *Dey* (Onkel) bezeichnet wurde, die Autorität des Staatsoberhauptes im Namen des osmanischen Sultans aus².

Die durch die Meuterei des Jahres 1669 ausgelöste Entwicklung Algeriens zu einem autonomen Gebiet des osmanischen Reichs stand im Zusammenhang mit einer Veränderung der militärischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Herrschaftssystems. Der Kampf gegen die Spanier, die auf algerischem Gebiet zu dieser Zeit noch den Hafen von Wahran (Oran) besaßen, verlor für die Herrscher von Algerien allmählich seine ursprüngliche Bedeutung. Der Heilige Krieg entartete zur Piraterie, die zwar als *gihâd fi 'l-bahr* (Heiliger Krieg auf dem Meer) bezeichnet wurde, vor allem aber der Gewinnung von Beute diente. Die herrschende Militärschicht bewahrte ihre türkische Identität durch die Rekrutierung neuer Soldaten aus Anatolien, aber in die Marine wurden auch Nicht-Türken aufgenommen. Unter diesen fanden sich auch Europäer, die meist als Gefangene der Piraten nach Algier kamen. Manchmal gelangten sie dort dann als Kapitäne von Piratenschiffen zu Einfluß und Reichtum³.

Das Regime der *Deys* blieb bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts relativ stabil. Dies war möglich, weil die *Deys* ihrer Unfähigkeit, das Land effektiv zu verwalten, Rechnung trugen, indem sie ihre Einmischung in das Leben der einheimischen Bevölkerung auf die Einziehung von Steuern und die Sicherung von Stabilität in der Umgebung der großen Städte beschränkten. Algier und seine Umgebung unterstanden direkt der zentralen Regierung. Das übrige Land war in drei Provinzen aufgeteilt, die jeweils von einem Offizier verwaltet wurden. Die im islamischen Recht vorgesehenen Steuern wurden vor allem in den Städten und ihrer Umgebung erhoben⁴. In den übrigen Gebieten mußten die Stammesgruppen und Dorfgemeinschaften jeweils eine *garâma*, eine Steuerpauschale entrichten. Dieses flexible Herrschaftssystem konnte aufrechterhalten werden, solange ein großer Teil der Staatsfinanzen durch Einkünfte aus der Piraterie gedeckt werden konnte. Als sich dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Änderung der Machtverhältnisse im Mittelmeerraum zugunsten der europäischen Staaten vollzog, gingen die Einkünfte der Herrscher von Algerien aus der Piraterie drastisch zurück. Diese versuchten daraufhin, die fehlenden Mittel durch eine Erhöhung der Steuer, insbesondere in den ländlichen Gebieten, zu ersetzen. Die Stammesführer reagierten auf diesen Versuch mit Rebellionen, an denen sich, insbesondere in Westalge-

² Charles-André Julien, *Histoire de l'Afrique du Nord*, Bd. 2 (Paris 1956) 275, künftig zitiert: Julien, *Histoire*.

³ Godfrey Fisher, *Barbary Legend* (Oxford 1957) 89 und Ahmad al-Sarif al-Zahhâr, *Mudakarât al-Hâgg Ahmad al-Sarif al-Zahhâr, naqîb asrâf al-Gazâ'ir 1754-1830* (Algier 1974) 74-76, 117-119.

⁴ Julien, *Histoire*, Bd. 2, 294-295.

rien, die Sufi-Bruderschaften beteiligten⁵. Das Unvermögen des Regimes der *Deys*, Autorität außerhalb der großen Städte auszuüben, war der Grund, warum die Franzosen nach der Eroberung von Algier im Jahre 1830 und der Beendigung der Herrschaft der *Deys* noch etwa 30 Jahre brauchten, um das ganze Land unter ihre Kontrolle zu bringen.

Tunesien entwickelte unter der Herrschaft der Husayniden Merkmale eines Nationalstaates. Diese Dynastie kam 1705 an die Macht und behielt sie nominell auch während der Kolonialzeit. Nach der Eroberung Tunesiens durch die osmanischen Türken im Jahre 1574 erhielt das Land zunächst, ähnlich wie Algerien bis zum Jahre 1669, im Namen des osmanischen Sultans einen Statthalter mit dem Rang eines *Pasha*. Eine Meuterei der Janitscharen im Jahre 1591 führte dazu, daß Tunesien im Namen des osmanischen Sultans durch einen Offizier der Armee regiert wurde, der den Titel *Dey* trug und von anderen Offizieren bestimmt wurde⁶. Während aber in Algerien die *Deys* das Land bis zur französischen Eroberung im Jahre 1830 regierten, brach in Tunesien das Regime der *Deys* bereits im Jahre 1705 zusammen. Der Anlaß war ein Versuch der *Deys* von Algerien, Tunesien militärisch zu erobern und unter ihre Herrschaft zu bringen. Husayn b. 'Ali, ein Offizier der Kavallerie, koordinierte die Verteidigung von Tunis und den Kampf der tunesischen Stammeskrieger gegen die Angreifer. Er übernahm die Macht, nachdem die Armee von Algier zum Rückzug gezwungen worden war. Als Herrscher von Tunesien ließ er sich aber nicht als *Dey*, sondern als *Bey* bezeichnen⁷. Dies war der Titel des Offiziers, der in Tunesien für das Eintreiben der Steuer und die Bekämpfung von Unruhen in den ländlichen Gebieten zuständig war. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde das Amt des *Bey* innerhalb der Familie der Muraditen erblich. Diese Familie stärkte die Bedeutung des Amtes des *Bey* sowie ihre eigene Stellung gegenüber den *Deys*, indem sie Beziehungen innerhalb der tunesischen Gesellschaft knüpfte⁸. Husayn b. 'Ali war der Sohn eines osmanischen Offiziers und einer tunesischen Frau. Indem er als Vertreter der Autorität des osmanischen Sultans in Tunesien den Titel *Bey* annahm, unterstrich er seine Entschlossenheit, die Verbindung des Herrschaftssystems zur tunesischen Gesellschaft zu stärken.

Die Husayniden behielten eine symbolische Verknüpfung ihrer Autorität mit dem osmanischen Reich bei, u. a. durch die Anerkennung des osmanischen Sultans als Kalifen. Sie regierten Tunesien aber unabhängig von der osmanischen Regierung durch eine kleine, relativ gut bewaffnete Berufarmee, deren Stärke im Jahre 1788 auf 5000 Mann geschätzt wurde⁹. Die Husayniden verfolgten auch eine re-

⁵ Julien, *Histoire*, Bd. 2, 295–298; *Nāsir al-Dīn al-Sa'aydūnī*, *Al-Nizām al-māli li 'l-Gazā'ir fi 'l-fatra al-'utmāniya*, 1800–1830 (Algier 1979) 242–243.

⁶ Mohamed-Hédi Cherif, *Pouvoir et Société dans la Tunisie de H'usayn bin 'Ali, 1705–1740*, Bd. 1 (Tunis 1984) 76–80, künftig zitiert: *Cherif, Pouvoir*.

⁷ *Cherif, Pouvoir*, Bd. 1, 119–140.

⁸ Jamil M. Abun-Nasr, *The Beylicate in Seventeenth-Century Tunisia*, in: *International Journal of Middle East Studies* 6 (1975) 77–80.

⁹ C. Nyssen, *Question sur Tunis*, in: *Charles Monchicourt* (Hrsg.), *Documents historiques sur la Tunisie* (Paris 1929) 20.

pressive, die Bauern ausbeutende Wirtschaftspolitik. Piraterie wurde in Tunesien von privaten „Unternehmern“ praktiziert¹⁰. Die *Beys* erhielten einen bestimmten Teil der Beute der Piraten, ihre wichtigste Einnahmequelle aber war das staatliche Handelsmonopol über den Verkauf der tunesischen Agrarprodukte an europäische Händler. Eine jüdische Gesellschaft kaufte den *Beys* das Monopol über den Handel mit Wachs und Häuten ab. Andere Agrarprodukte – wie etwa Öl und Getreide – wurden von Agenten der *Beys* von den Bauern für feste Preise gekauft und mit großem Gewinn an die europäischen Händler weiter verkauft¹¹. Damit hatten die *Beys* die Kontrolle über die monetären Bereiche der Wirtschaft. Dies ermöglichte ihnen, die erforderlichen Mittel für die Armee und die Zentralregierung bereitzustellen und den ihnen loyal dienenden prominenten tunesischen Familien materielle Vorteile zukommen zu lassen.

Die Husayniden unterstrichen ihre Verbindung mit der tunesischen Gesellschaft vor allem, indem sie im Rahmen ihres Herrschaftssystems die gesellschaftliche Stellung und die materiellen Interessen der einflußreichen einheimischen Familien berücksichtigten¹². Die malikitischen Religionsgelehrten besaßen großen Einfluß in der tunesischen Gesellschaft, u. a. weil sie Mitglieder vornehmer städtischer Familien waren. Neben ihrer Ernennung zu *Qâdis* und Imame der großen Moscheen in ihren jeweiligen Städten begünstigten die Husayniden sie zusätzlich durch regelmäßige Zuwendungen und Steuerfreiheit. Außerhalb der großen Städte wurden die Oberhäupter der dortigen prominenten Familien zu Gouverneuren ernannt. Als Vertreter des *Beys* konnten diese Notabeln ihren Einfluß innerhalb ihrer Gemeinschaften stärken und große materielle Vorteile für sich sichern. Denn die Gouverneure hatten ein Anrecht auf einen Teil der Steuern, die sie von den Bauern ihrer jeweiligen Gebiete eintraben. Außerdem profitierten sie auch von ihrer Beteiligung am dortigen staatlichen Handel mit den Agrarprodukten¹³. Brüche in diesem Herrschaftssystem zeigten sich, als die *Beys* im 19. Jahrhundert, insbesondere nach der französischen Eroberung von Algerien, nicht mehr instande waren, die wirtschaftliche Infiltration Tunesiens durch Europäer zu verhindern.

Bei der Bevölkerung Marokkos bildete sich ein Bewußtsein von der nationalen Einheit ihres Landes während des Kampfes gegen die Kolonisierung der Küste durch die Portugiesen und Spanier seit den 1490er Jahren und gegen die Expansionsbestrebungen der osmanischen Türken aus Algerien heraus. Eine Dynastie von *Sarif*en (Nachkommen des Propheten), die der Sa'dis (1530–1603), kam im Zusammenhang mit der Verteidigung des Landes gegen die Christen an die Macht¹⁴ und konsolidierte ihre Autorität, indem sie die wiederholten Versuche

¹⁰ *Cherif, Pouvoir*, Bd. 1, 169–173.

¹¹ *Jamil M. Abun-Nasr*, *The Tunisian State in the eighteenth century*, in: *Revue de l'Occident Musulman et de la Méditerranée* 33 (1982) 55–59, künftig zitiert: *Abun-Nasr, Tunisian State*.

¹² *Abun-Nasr, Tunisian State* 59–61.

¹³ *Abun-Nasr, Tunisian State* 52–3.

¹⁴ *Jean Brignon et al., Histoire du Maroc* (Paris 1967) 205–209; *Hess, The Forgotten Frontier* 48–55.

der osmanischen Türken nach 1547, Nordmarokko unter ihre Herrschaft zu bringen, effektiv bekämpfte¹⁵. Diese Dynastie erreichte den Höhepunkt ihrer Macht während der Regierungszeit von Ahmad al-Mansur (1578–1603). Dieser Herrscher gründete eine „moderne“ Armee, die im Gebrauch von Schußwaffen durch türkische und europäische Söldner ausgebildet und nach dem Muster der osmanischen Janitscharen organisiert wurde¹⁶. Die Anerkennung eines *Sarifen* als religiös politisches Oberhaupt implizierte eine Konzeption von der nationalen Einheit Marokkos, die sich aber nur durch den Einsatz einer „modernen“, gut bewaffneten Armee, die den Stammeskriegern an Schlagkraft überlegen war, verwirklichen ließ. Nach dem Tod von Ahmad al-Mansur wurde diese so geschaffene Einheit unterminiert, weil seine drei Söhne um die Macht kämpften. Die politische Einheit wurde erst wiederhergestellt, als eine neue Dynastie von *Sarifen*, die der *ʿAlawiten*, im Jahre 1668 an die Macht kam. Diese Dynastie herrscht in Marokko bis heute. Den Höhepunkt ihrer Macht erreichte sie während der Regierungszeit von Mawlay Ismaʿil (1672–1727). Dieser Herrscher konnte seinen Anspruch auf absolute Autorität auch den großen Stammesverbänden gegenüber durch die Schaffung einer starken Berufsarmee aus *ʿAbid* (schwarzen Sklaven) durchsetzen. Die jungen Schwarzen waren in Marokko geboren, und ihr rechtlicher Status als Sklaven wurde damals von mehreren Rechtsgelehrten in Frage gestellt. Dennoch wurden sie im Alter von zehn Jahren zwangsmäßig rekrutiert und einer strengen, achtjährigen Ausbildung unterzogen¹⁷. Auch nach dem Tod von Mawlay Ismaʿil wurde die Autorität der Zentralregierung durch einen Machtkampf unter seinen Söhnen unterminiert. Dieser Kampf war besonders zerstörerisch, weil Mawlay Ismaʿil etwa 500 Söhne hatte und Offiziere der *ʿAbid*-Armee unterschiedliche Kandidaten unterstützten¹⁸. Politische Stabilität konnte erst Mawlay Muhammad b. *ʿAbdulla* während seiner Regierungszeit (1757–1790) allmählich herstellen, indem er mehrere Einheiten der *ʿAbid*-Armee auflöste und sie durch Krieger verbündeter Stämme ersetzte.

Das Herrschaftssystem, das sich in Marokko gegen Ende des 18. Jahrhunderts etablierte, basierte nicht mehr auf der Ausübung absoluter Herrschaft durch den Sultan, dem eine starke Sklavenarmee zur Seite stand. Es ruhte vielmehr auf der Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts zwischen verschiedenen einflußreichen Gruppen in der Gesellschaft. Die Berufsarmee umfaßte nunmehr neben den *ʿAbid* andere Einheiten und wurde durch Krieger ergänzt, die dem Sultan von Stämmen zur Verfügung gestellt wurden, die Privilegien vom Staat erhielten. Die *ʿAbid* übten durch ihren Dienst im Palast des Sultans weiter politischen Einfluß aus,

¹⁵ *Muhammad Haggi*, *Al-ʿAlāqât al-Magribiyya al-ʿUtmāniyya fi ʿl-Qarn al-Sâdis ʿAsar*, in: *Revue d'Histoire Maghrébine* 29–30 (1983) 154–155; *Ahmad Tawfiq al-Madani*, *Harb at-Talat Miʿat Sana bayn al-Gazâʿir wa Isbānya* (Algier 1976) 367–372.

¹⁶ *Muhammad al-Sagîr al-Yifrâni*, *Nuzhat al-Hâdî bi Ahbâr Mulûk al-Qarn al-Hâdî* (Paris 1888) 115–118.

¹⁷ *Ahmad b. Hâlid al-Nâsirî*, *Kitâb al-Istiqsâʿ li Ahbâr Duwal al-Magrib al-Aqsâ vii* (Casa blanca 1956) 56–58, 71–73, 88, künftig zitiert: *Al-Nâsirî*, *Kitâb al-Istiqsâʿ*.

¹⁸ *Al-Nâsirî*, *Kitâb al-Istiqsâʿ*, Bd. 7, 101–197.

während das Amt des Vesiers von Mitgliedern prominenter Familien aus der Hauptstadt Fes bekleidet wurde. Die Gouverneure anderer Städte stammten aus Familien, die durch ihre Dienste für den Staat, insbesondere in der Armee, Einfluß erlangt hatten. Das Staatsmonopol über den Außenhandel wurde während der Regierungszeit von Mawlay Sulayman (1792–1822) konsolidiert, die praktische Durchsetzung aber lag bei einflußreichen marokkanischen, insbesondere jüdischen Handelsfamilien. Europäer konnten sich in Tangier niederlassen und durch marokkanische Agenten Handel treiben¹⁹.

Trotz der großen Unterschiede in der Zusammensetzung ihrer herrschenden Schichten weisen die vorkolonialen Herrschaftssysteme der drei Länder des Maghrib gemeinsame Züge auf. Die wichtigste Gemeinsamkeit war die enge Verbindung zwischen der Autorität des Staates und den städtischen Gemeinschaften. Die Einwohner der ländlichen Gebiete wurden als periphere Gruppen betrachtet, die zwar zu unterwerfen, aber nicht ins politische System zu integrieren waren. Die Städte waren wichtige Stützpunkte des Herrschaftssystems sowie Zentren der religiösen Gelehrsamkeit. Hier waren Einheiten der Berufsmarine stationiert, deren Befehlshaber mit umfassenden Zuständigkeiten versehen waren. Hier sprachen die von den Herrschern zu *Qadis* ernannten Rechtsgelehrten Recht. Demgegenüber übte die Zentralregierung im Leben der Dorfgemeinschaften und Stammesverbände kaum eine regulierende Funktion aus. Regelmäßige Kontakte der Zentralregierung mit den ländlichen Gebieten beschränkten sich auf periodische, häufig saisonale Demonstrationen militärischer Macht, die auch die Gelegenheit boten, die Steuer einzutreiben. In den schwer zugänglichen Bergregionen, insbesondere in Algerien und Marokko, konnten die Herrscher vor der Kolonialzeit ihre Autorität häufig nicht einmal in dieser eingeschränkten Form ausüben. Dies bedeutet, daß die Zentralregierung ihre Autorität in den verschiedenen Teilen ihres Herrschaftsgebiets unterschiedlich gestalten mußte²⁰. In Marokko wurde sogar der Begriff *blâd as-siba* (die verlassenen Gebiete) als Bezeichnung für die Teile des Herrschaftsgebiets der 'Alawiten benutzt, deren Stammesführer dem Sultan Gehorsam und die Bezahlung von Steuern verweigerten.

In allen drei Ländern des Maghrib hielten die Herrscher es für notwendig, ihre politische Autorität religiös zu legitimieren. In Algerien und Tunesien geschah dies durch die Anerkennung der Autorität des osmanischen Kalifen, in Marokko durch die Abstammung der Herrscher vom Propheten. Auch der Kampf gegen die christlichen Mächte war eine Form der religiösen Legitimation. Die Bestimmungen des islamischen Heiligen Rechts wurden von den Herrschern nur insoweit beachtet, wie sich dies mit den Erfordernissen der Machterhaltung vereinbaren ließ. Insbesondere in den Bereichen des Strafrechts und der Besteuerung wurden die Bestimmungen des Heiligen Rechts wenig beachtet. Trotz dieser selekti-

¹⁹ *Mobamed el Mansour*, Morocco in the Reign of Mawlay Sulayman (Wisbech 1990) 19–26, 42–46; *Abdallah Laroui*, Les Origines sociales et culturelles du Nationalisme marocain, 1830–1912 (Paris 1977) 81–91.

²⁰ *Elbaki Hermassi*, Etat et Société au Maghreb: Études comparative (Paris 1975) 15.

ven Umsetzung des Heiligen Rechts waren die Religionsgelehrten bereit, dem Herrschaftssystem eine wichtige, zusätzliche Form der Legitimation zu geben, indem sie sich in religiöse und andere Ämter einsetzen ließen.

Diese Haltung der Religionsgelehrten erklärt sich aus ihrer Zugehörigkeit zu den wohlhabenden städtischen Familien sowie durch eine etablierte Tradition des islamischen religiösen Lebens, die Stabilität stets höher bewertet als die Beachtung der religiösen Normen. Die Herrscher bemühten sich, für die Bekleidung der wichtigsten religiösen Ämter diejenigen Religionsgelehrten zu gewinnen, die bereits hohes Ansehen genossen. Gefestigte religiöse Traditionen und familiäre Verbindungen bildeten die Grundlage für die gesellschaftliche Stellung der Religionsgelehrten. Meist nahmen sie ihre religiösen Aufgaben innerhalb von Institutionen wahr, die von den frommen Stiftungen finanziert wurden. Den frommen Stiftungen (*Awqâf*, in den Maghrib-Länder als *Abbâs* bezeichnet) gehörten Ländereien, Läden und andere Immobilien, deren Einkünfte für die Instandhaltung von Moscheen, Schulen und anderen religiösen Bauten sowie für die Zahlung von Gehältern an ihre Bediensteten verwendet wurden. Deshalb konnten die Religionsgelehrten im Leben ihrer Gemeinschaften als von den Herrschern relativ unabhängige Vertreter der islamischen religiösen Ideale auftreten.

Die Entwicklung des Staates während der Kolonialzeit

Die französische Eroberung von Algerien hatte Auswirkungen auf die staatlichen Strukturen in Tunesien und Marokko, noch ehe diese beiden Länder im Jahre 1881 bzw. 1912 von den Franzosen besetzt wurden. Angst vor der militärischen Macht Frankreichs veranlaßte die Herrscher Tunesiens und Marokkos, strukturelle Änderungen mit dem Ziel einzuleiten, die Unabhängigkeit ihrer Länder gegen die Europäer zu verteidigen. Diese Änderungen konnten aber nur mit der Hilfe von Europäern verwirklicht werden und bahnten damit den Weg für die Ausdehnung des europäischen Einflusses in beiden Ländern.

In Tunesien wurde das unter den Husayniden Beys im 18. Jahrhundert entstandene Herrschaftssystem durch die Umstrukturierung, die vor der französischen Besetzung eingeleitet worden war, unterminiert. Im Jahre 1831 begann Ahmad Bey (1837–55) die Modernisierung seiner Berufsarmee und gründete 1840 eine Militärakademie für die Ausbildung der Offiziere²¹. Im Jahre 1857 bedrohten die Franzosen und Engländer Muhammad Bey (1855–9) mit ihren Flotten und brachten ihn so dazu, ein von den Franzosen ausgearbeitetes Grundgesetz für den tunesischen Staat anzunehmen. Im Jahre 1860 trat eine Verfassung in Kraft, die auf der Grundlage dieses Grundgesetzes erarbeitet wurde. Diese Verfassung sah die Schaffung eines Staatsrates vor, der die Arbeit der vom Bey ernannten Minister kontrollieren sollte. In diesem Rat waren mehrere tunesische Reformer vertreten,

²¹ L. Carl Brown, *The Tunisia of Ahmad Bey 1837–1855* (Princeton 1971) 261–312.

und darum empfanden die Franzosen seine Arbeit als Hindernis für die Ausdehnung ihrer Interessen in Tunesien. Deshalb nutzte der französische Konsul Beauval die Rebellion, die im Jahre 1864 durch die Erhöhung der Steuer verursacht wurde und mit deren Anführer er Kontakte hatte, um Muhammad al-Sadiq Bey (1859–82) zu zwingen, die Verfassung außer Kraft zu setzen²².

Das Herrschaftssystem brach vor allem deshalb zusammen, weil die Europäer ihm die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Nachdem europäische Handelsgesellschaften sich in Tunesien etabliert hatten, konnte das staatliche Handelsmonopol für den Verkauf der tunesischen Agrarprodukte nicht mehr aufrechterhalten werden. Der Staat konnte die Gründung der neuen Armee und andere Innovationen nur durch die Übernahme von Krediten finanzieren. Korrupte tunesische Beamte und europäische, vor allem französische, Banken profitierten von dem Geschäft mit den Schulden des tunesischen Staates. Seit 1869 kontrollierte eine internationale Finanzkommission, deren Vorsitzender ein Franzose war, die Finanzen des tunesischen Staates²³. Der Reformler Khayr al-Din war zwischen 1873 und 1877 Ministerpräsident von Tunesien. Er versuchte vergeblich, durch verschiedene Reformen und die Zusammenarbeit mit der Finanzkommission die Unabhängigkeit Tunesiens zu wahren²⁴. Vier Jahre nach seiner Entlassung aus dem Amt besetzten die Franzosen Tunesien.

Auch in Marokko versuchte die herrschende Dynastie, sich durch eine Modernisierung ihrer Streitkräfte in die Lage zu versetzen, eine Eroberung ihres Landes durch die Europäer abzuwenden. Die marokkanische Armee erlitt eine entscheidende Niederlage, als sie im Jahre 1844 versuchte, eine Verfolgung von Amir 'Abd al-Qâdir, der seit 1832 Krieg gegen die französischen Besatzer Algeriens führte, durch die französische Armee auf marokkanischem Gebiet zu verhindern²⁵. In den Jahren 1859–60 zeigte sich dann nochmals die Unfähigkeit der marokkanischen Armee, das Land gegen eine europäische Armee zu verteidigen. In dieser Zeit nahmen die Spanier die Angriffe marokkanischer Stammeskrieger gegen ihre Siedlung in Melilla zum Anlaß, die Stadt Tetuan zu besetzen und so ihre Herrschaft in Nordmarokko zu erweitern. Diese Niederlage beeinflusste auch die Beziehungen zwischen Marokko und anderen europäischen Staaten. Nach 1860 konnten die 'Alawiten die Ausdehnung der Handelstätigkeit und ganz allgemein des Einflusses der Europäer in Marokko nicht mehr aufhalten. Diese Rückschläge bildeten den Hintergrund für die Reform des Verwaltungssystems und die Modernisierung der Armee, die von Mawlay Hasan I. (1873–1894) initiiert und von seinem Nachfolger Mawlay 'Abd al-'Azîz (1894–1908) fortgesetzt wurden. Europäische Offiziere wurden mit der Ausbildung der Armee beauftragt und moderne Waffen in verschiedenen europäischen Ländern gekauft. Die dazu erforderlichen

²² Jean Ganiage, *Les Origines du Protectorat français en Tunisie* (Paris 1959) 69–88, 217–286, künftig zitiert: *Ganiage*, *Les Origines*.

²³ *Ganiage*, *Les Origines* 287–402.

²⁴ G. S. van Krieken, *Khayr al-Din et la Tunisie 1850–1881* (Leiden 1976) 174–272.

²⁵ Charles-André Julien, *Histoire de l'Algérie contemporaine: La Conquête et les Débuts de la Colonisation, 1827–1871* (Paris 1964) 197–199.

Mittel versuchte Mawlay 'Abd al-'Azîz durch eine Erhöhung der Steuer und die Einführung eines einheitlichen Steuersystems zu sichern, das auch für die in Marokko tätigen Europäer gelten sollte²⁶. Diese Umstrukturierung änderte die Machtverhältnisse zwischen Marokko und den europäischen Mächten kaum. Während die Spanier nach 1909 ihre Herrschaft über das gesamte Nordmarokko ausdehnten, erreichten die aus Algerien hereindrängenden französischen Truppen die Hauptstadt Fes im März 1912. Der Sultan Mawlay 'Abd al-Hafiz mußte einen Vertrag unterschreiben, der Marokko in ein französisches Protektorat umwandelte. Fünf Monate später wurde er von den Franzosen abgesetzt.

Die Bemühungen der Herrscher von Tunesien und Marokko, ihre Armeen mit Hilfe von europäischen Offizieren zu modernisieren, waren eine Reaktion auf die drohende europäische Expansion. Sie entsprachen aber auch einer im 19. Jahrhundert weitverbreiteten Haltung der Muslime zur europäischen Kultur. Seit der Invasion Ägyptens durch Napoleon im Jahre 1798 trat die europäische Kultur im Leben der Muslime vor allem als eine auf technischem Wissen basierende militärische und wirtschaftliche Macht in Erscheinung. Sie waren daher bereit, von den Europäern das für den Ausbau ihrer eigenen wirtschaftlichen und militärischen Macht nützliche Wissen, jedoch kaum andere kulturelle Merkmale zu übernehmen. Das Kolonialsystem änderte wenig an dieser Haltung. Denn militärische Macht und wirtschaftliche Dominanz bildeten die Grundlage des kolonialen Herrschaftssystems. Während der Kolonialzeit änderte sich aber die Haltung der Muslime zu ihrer eigenen überlieferten Kultur. Unter dem Einfluß der reformistischen religiösen Lehre der Salafiyya begannen sie, zwischen dem wahren Islam und der überlieferten islamischen Kultur zu unterscheiden. Während die überlieferte islamische Kultur für die Unterlegenheit der Muslime, die zu ihrer Kolonisierung durch die Europäer geführt hatte, verantwortlich gemacht wurde, festigte sich unter den während der Kolonialzeit herangewachsenen Muslimen die Überzeugung, daß der wahre Islam mit dem Fortschritt vereinbar sei.

Diese Überzeugung wurde eine wichtige Komponente des neuen nationalistischen Bewußtseins, das sich seit den 1920er Jahren in den Ländern des Maghrib herauskristallisierte. Denn sie bildete eine Grundlage für die Hoffnung der Muslime, daß sie als Muslime durch eigene Kraft zu Macht, Fortschritt und Größe, also zu den Eigenschaften gelangen würden, die sie an ihren kolonialen Herren bewundert hatten. Je weitergehend die überlieferten Strukturen einer islamischen Gesellschaft durch Maßnahmen der Kolonialpolitik zerstört worden waren, desto untrennbarer verband sich das nationale Bewußtsein in einer solchen Gesellschaft mit dem Glauben an einen ahistorischen und fortschrittlichen, aber undefinierbaren wahren Islam.

Während der Kolonialzeit haben die Franzosen alle Teile der drei Länder des Maghrib „befriedet“ und den von ihnen geschaffenen Verwaltungsorganen unterworfen. Tunesien und Marokko wurden als Protektorate im Namen der jeweiligen Dynastien regiert. Algerien war Kolonie und wurde in der französischen Ver-

²⁶ *Henri Terrasse, Histoire du Maroc* ii (Paris 1949) 331–84; *Laroui, Les Origines* 278–303.

fassung von 1848 sogar als Teil des Nationalterritoriums von Frankreich anerkannt. Dennoch wurde in allen drei Ländern ein „régime d'administration directe“ geschaffen, und die vorhandenen Verwaltungsorgane wurden durch neue Organe „inspirées de l'organisation de l'administration française“ ersetzt²⁷. Es wäre weder möglich noch nützlich, hier die während der Kolonialzeit neu geschaffenen staatlichen Institutionen ausführlich zu beschreiben. Die wichtigsten davon sollen jedoch kurz geschildert werden.

Während der Kolonialzeit entstanden in den Ländern des Maghrib organisierte Bürokratien mit differenzierten Zuständigkeiten der Ämter. Diese Verwaltungssysteme wurden nach der Unabhängigkeit an die neuen Verhältnisse und politischen Zielsetzungen der nationalen Führer angepaßt. Ihre Grundstrukturen wurden allerdings beibehalten, u.a. weil die zentralistische Tradition der französischen Bürokratie den Bestrebungen der politischen Führer der unabhängigen Länder des Maghrib entsprach, „à contrôler et à coordonner toutes les grandes actions du pays“²⁸. Die in der Kolonialzeit gegründeten Gerichtssysteme waren französisch. Die Gerichte entschieden nach Gesetzen, die in Tunesien und Marokko von den Franzosen im Namen des jeweiligen Königs erlassen und in Algerien von der französischen Nationalversammlung verabschiedet wurden. Nur im Bereich des Familienrechts der Muslime, einschließlich der Erbschaft, war das islamische Recht anzuwenden. Die Gerichte, die über Fragen des Familienrechts der Muslime entschieden, waren aber Bestandteil des kolonialen Gerichtswesens. Französische Justizbeamte entschieden über die Ausbildung und Ernennung der in diesen Gerichten tätigen muslimischen Richter. Auch im Bereich der Gerichtsbarkeit leistete das Kolonialsystem einen wesentlichen Beitrag zu den Strukturen der unabhängigen Nationalstaaten des Maghrib, und zwar in Form von Gerichtssystemen mit anerkannten richterlichen Instanzen und Zuständigkeiten. Diese Gerichtssysteme wurden von den unabhängigen Nationalstaaten übernommen. Änderungen betrafen vor allem Einzelheiten des anwendbaren Rechts und die vollständige Integration des Familienrechts in das staatliche Gerichtswesen. Die Armeen und Polizeiorgane, die nach der Unabhängigkeit entstanden, sind bis jetzt der französischen Tradition treu geblieben. Auch die in der Kolonialzeit geschaffene Infrastruktur kam den unabhängigen Nationalstaaten zugute.

Die Auswirkungen der Kolonialzeit auf die Gestaltung der unabhängigen Nationalstaaten des Maghrib beschränkt sich aber nicht nur auf die soeben geschilderten institutionellen und materiellen Bereiche. Die Kolonialzeit änderte auch die Grundlagen des religiösen Lebens und bahnte damit den Weg für die Entstehung einer neuen und bewußten Verbindung zwischen Islam und Nationalidentität. Diese Auswirkung des kolonialen Herrschaftssystems, die ich oben angedeutet habe, möchte ich jetzt am Beispiel von Algerien genauer darstellen.

²⁷ *Misoum Sibih*, Les Institutions administratives du Maghreb: Les Gouvernements de l'Algérie, du Maroc und de la Tunisie (Paris 1977) 13, künftig zitiert: *Sibih*, Les Institutions.

²⁸ *Sibih*, Les Institutions 15.

In Algerien wurde die Gestaltung des Verwaltungssystems während der Kolonialzeit durch zwei Faktoren nachhaltig geprägt – zum einen seit 1848 durch die Anerkennung des Landes als Teil des Nationalterritoriums von Frankreich, zum anderen durch die Dominanz der französischen Siedler im wirtschaftlichen und politischen Leben. Beide Faktoren sorgten auch dafür, daß das Land weitergehende strukturelle Umwandlungen erfuhr als die beiden benachbarten Länder. Nach 1848 war die französische Kolonialverwaltung in Algerien in zwei Zweige eingeteilt. Für die in Algerien lebenden Franzosen wurden die üblichen französischen zivilrechtlichen Verwaltungsorgane geschaffen, für die nach 1858 ein in Paris residierender Minister zuständig war. Französische Kommunalräte entstanden zunächst in den Städten, sie wurden aber auch in ländlichen Gebieten seit den 1890er Jahren gegründet, da mehr als die Hälfte der etwa 364000 damals in Algerien lebenden Franzosen auf dem Land wohnte. Die muslimische Bevölkerung, die zur gleichen Zeit etwa 3,5 Millionen umfaßte, gehörte nicht zur Zivilgesellschaft Algeriens. Bis zum Jahre 1871 war eine besondere Abteilung der Armee, die der *bureaux arabes*, für die Verwaltung der muslimischen Gemeinden zuständig. Die paternalistischen Offiziere dieser *bureaux* wurden danach durch Bürokraten ersetzt, die durch den *Code de l'Indigénat* mit besonderen Befugnissen ausgestattet waren²⁹. Entsprechend einem Gesetz aus dem Jahre 1865 durften die Muslime französische Staatsbürger werden, wenn sie auf die Anwendung des islamischen Familienrechts verzichteten³⁰. Die Folge dieser Rechtslage war, daß die algerischen Muslime nur unter Aufgabe des wesentlichen Zeichens ihrer religiösen Gemeinschaft als vollberechtigte Staatsbürger in die französische Gesellschaft aufgenommen wurden. Diese Gemeinschaft erhielt keinen autonomen politischen Status innerhalb der französischen Republik. Ihre Mitglieder lebten überall in Algerien und selbst in Frankreich. Wo immer sie lebten, unterlagen sie den allein für die Muslime anwendbaren rechtlichen Bestimmungen. Der Islam trennte daher die kolonisierten von den vollberechtigten französischen Staatsbürgern.

Zwei Faktoren beeinflussten nachhaltig die Umgestaltung des religiös-politischen Bewußtseins der algerischen Muslime während der Kolonialzeit. Der erste war, daß die französischen Siedler den Muslimen die materiellen Vorteile der modernen Welt vor Augen geführt hatten, nur um ihnen den Zugang zu diesen Vorteilen zu versagen. Neben den modernen Betrieben, die von den Franzosen in den Städten gegründet wurden, trieben die Siedler unter Einsatz moderner Geräte und billiger einheimischer Arbeitskräfte Landwirtschaft in großem Stil. Die ausgedehnten Flächen fruchtbaren Bodens, die von den Siedlern in Besitz genommen wurden, gehörten zum großen Teil zu den Ländereien, die die Kolonialverwaltung den Muslimen durch verschiedene Maßnahmen weggenommen hatte: die Auflösung der islamischen frommen Stiftungen im Jahre 1843, die Umsiedlung von Stammesgruppen oder die Beschlagnahme des Grundbesitzes von Volksgrup-

²⁹ Charles-Robert Ageron, *Les Algériens musulmans et la France, 1871–1919* i (Paris 1968) 130–208, künftig zitiert: Ageron, *Les Algériens musulmans*.

³⁰ Ageron, *Les Algériens musulmans*, Bd. 1, 343–351.

pen, die an der Rebellion von 1871 teilgenommen hatten. Den Muslimen wurde keine andere Wahl gelassen, als ihren Lebensunterhalt durch schlecht bezahlte Arbeit in den französischen Betrieben oder im niedrigen Dienst der Kolonialverwaltung zu verdienen. Auch die französische Schule gab den Muslimen keinen Zugang zu den Vorteilen des modernen Lebens. Obwohl im Jahre 1883 die Schulpflicht in Algerien eingeführt wurde, hatte nur eine kleine Zahl der muslimischen Kinder Zugang zu einer französischen Schule. Im Jahre 1918 erhielten lediglich 5,7% der muslimischen Kinder im schulpflichtigen Alter von 6–13 Jahren eine Ausbildung in einer französischen Schule³¹. Mehrere Faktoren veranlaßten die Muslime, in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg in großer Zahl vom Land in die Städte zu wandern. Dadurch entstanden in den Städten arme muslimische Mehrheiten, die dort durch den Lebensstil der Franzosen sehr direkt mit den Vorteilen der modernen Welt konfrontiert wurden, zu der ihnen der Zugang versperrt war.

Der zweite Faktor, der zur Umgestaltung des religiös-politischen Bewußtseins der algerischen Muslime führte, war die Religionspolitik der Kolonialverwaltung. Da mehrere der Erhebungen gegen die französische Herrschaft in Algerien im Namen des Islam geführt wurden, lag den Kolonialbehörden daran, das religiöse Leben der Muslime in ihrem Sinne zu beeinflussen. Um die Dominanz der französischen Siedler im politischen und wirtschaftlichen Leben Algeriens zu wahren, mußte verhindert werden, daß die Muslime in großer Zahl französische Staatsbürger wurden. Das Festhalten der Muslime an Normen des islamischen Heiligen Rechts im Bereich des Familienlebens konnte vom Kolonialsystem für dieses Ziel instrumentalisiert werden. Im Gegensatz zu anderen Bereichen des islamischen Heiligen Rechts, die außer Kraft gesetzt wurden, wurde dessen Anwendung im Bereich des Familienlebens der Muslime durch das koloniale Gerichtssystem bestätigt und bekräftigt. Das Ziel, das islamische Familienrecht zu einer dauerhaften Komponente des kolonialen Rechtssystems zu machen, spiegelt sich darin, daß die Kolonialbehörden seine Kodifizierung auf Französisch veranlaßten. Unter der Leitung von Professor Morand von der Universität von Algier erstellte eine Kommission französischer Juristen mit Hilfe von muslimischen Rechtsgelehrten einen Kodex des islamischen Familienrechts, der im Jahre 1916 unter dem Titel *Code musulman* veröffentlicht wurde³². Die Franzosen übten auch Kontrolle über die islamischen religiösen Institutionen. Die Auflösung der islamischen frommen Stiftungen im Jahre 1843 entzog diesen Institutionen ihre wirtschaftliche Grundlage. Die Kolonialverwaltung übernahm danach die Finanzierung der Moscheen und entschied über die Besetzung der religiösen Ämter. Französische Islamexperten bestimmten die Lehrpläne, nach denen die *Qadis* und die anderen religiösen Amtsträger in islamischen Oberschulen, die alle französische Rektoren hatten, ausgebildet wurden. In den ländlichen Gebieten wurde seit den 1890er Jahren die

³¹ Ageron, *Les Algériens musulmans*, Bd. 1, 337–342, Bd. 2, 949–962.

³² Ageron, *Les Algériens musulmans*, Bd. 2, 698–706.

Zusammenarbeit mit den Marabuts gepflegt³³. Diese waren führende Persönlichkeiten der Sufi-Bruderschaften, die als konservative religiöse Kräfte im religiösen Leben der Muslime auftraten. Durch diese und andere Maßnahmen verfolgte die Kolonialverwaltung das Ziel, das religiöse Leben der Muslime in einem traditionellen Rahmen zu halten und seine Entwicklung im Sinne der französischen Kolonialpolitik zu lenken.

Diese zwei Faktoren sorgten dafür, daß die reformistische Lehre der Salafiyya mit ihrer Verpflichtung zu einem wahren Islam, der mit dem Fortschritt vereinbar sein sollte, einen großen Einfluß auf die Entwicklung des religiös-politischen Bewußtseins insbesondere der in den Städten lebenden Algerier ausgeübt hat. Diese Lehre übte einen ähnlichen, wenn auch geringeren Einfluß im religiös-politischen Leben der Muslime in Marokko und Tunesien während der Kolonialzeit aus. Die Verbindung zwischen reformistischem Islam und Nationalidentität prägte die Hoffnung, die die Muslime auf die Unabhängigkeit ihrer Länder setzten und beeinflusste damit die Gestaltung der unabhängigen Staaten.

Das Staatswesen im Maghrib nach Erlangung der Unabhängigkeit

Oberflächlich betrachtet weisen die drei unabhängigen Staaten des Maghrib wesentliche Unterschiede auf. In Marokko brachte die Unabhängigkeit im Jahre 1956 die Rückkehr des Sultans Muhammad V. (1927–61) aus seinem Exil und die Wiederherstellung der souveränen Macht der Dynastie der 'Alawiten. Muhammad V. gelang es, sich trotz der Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit durch das französische Protektorat seit den 1930er Jahren zum Symbol der marokkanischen Nation und ihres Verlangens nach Unabhängigkeit zu machen³⁴. Seit 1944 waren die Nationalisten in der Istiqlal-Partei organisiert, deren Führung aus anerkannten Vertretern der religiösen reformistischen Lehre der Salafiyya sowie in Frankreich ausgebildeten Intellektuellen bestand³⁵. Dennoch trat in Marokko nach der Unabhängigkeit der König, und nicht, wie in Tunesien, der Führer einer Einheitspartei als Verkörperung des nationalen Willens auf. Nach dem Tod von Muhammad V. im Jahre 1961 übernahm sein Sohn Hasan II. die Macht. Er legitimierte seine absolute Autorität z.T. durch die Abstammung vom Propheten Muhammad, untermauerte sie aber durch einen modernen Staatsapparat und eine moderne Armee³⁶. In Tunesien brachte die Unabhängigkeit im Jahre 1956 die

³³ *Ageron, Les Algériens musulmans*, Bd. 2, 892–908.

³⁴ *John P. Halstead, The Origins and Rise of Moroccan Nationalism, 1912–1944* (Cambridge, Mass. 1967) 203–204; *Roger Le Tourneau, Evolution Politique de l'Afrique du Nord Musulmane 1920–1961* (Paris 1962) 219–21.

³⁵ *Halstead, The Origins* 161–262.

³⁶ *J. C. Santucci & J. J. Regnier Armée, Pouvoir et Légitimité au Maroc*, in: *M. Teitler et al., Elites, Pouvoir et Légitimité au Maghreb* (Paris 1973) 153–161.

Machtübernahme durch Habib Bourguiba, den Helden des Unabhängigkeitskampfes, und die Neo-Destour Partei, deren Vorsitzender er seit 1938 war³⁷. Ein Jahr nach der Unabhängigkeit wurde die noch herrschende Dynastie der Husayniden abgesetzt und das Land zur Republik erklärt. Danach regierte Bourguiba das Land bis zum Jahre 1987 mit fester Hand und verfolgte eine modernistische, aber autoritäre Politik³⁸. Algerien erlangte seine Unabhängigkeit von den Franzosen im Jahre 1962 nach einem blutigen siebenjährigen Krieg. Unter der Führung von Ben Bella wurde zunächst der Versuch gemacht, Algerien in einen marxistischen Staat umzuwandeln³⁹. Erst nach der Machtübernahme durch den Kriegsminister Boumediene im Jahre 1965 konnte ein stabiles Herrschaftssystem geschaffen werden, für das eine Einheitspartei, die Front de Libération Nationale (FLN), und die Armee die wichtigsten Stützen bildeten. Das Regime von Boumediene unternahm ein ehrgeiziges, nach sozialistischen Mustern konzipiertes Entwicklungsprogramm, es legitimierte sich durch dieses Programm sowie durch die Berufung auf die reformistische Lehre der Salafiyya⁴⁰.

Trotz der Unterschiede, die zwischen den Herrschaftsstrukturen der drei unabhängigen Staaten des Maghrib bestanden, weisen ihre Staatswesen wichtige gemeinsame Merkmale auf. Diese Gemeinsamkeiten ergaben sich z.T. daraus, daß in allen drei Ländern das institutionelle Erbe der Kolonialzeit zur Grundlage für die Verwaltungsorgane, Armee und Polizei sowie das Gerichtswesen der unabhängigen Staaten wurde. Pragmatische Überlegungen führten in allen drei Ländern dazu, daß den in der Kolonialzeit entstandenen Institutionen „une place plus ou moins grande dans le fonctionnement des institutions nationales“ eingeräumt wurde⁴¹. Noch wesentlicher für die ähnliche Gestaltung des Staatswesens in den drei Ländern des Maghrib war die Verbindung, die sich in der Kolonialzeit zwischen dem reformistischen Islam und der Nationalidentität herausgebildet hatte. Sie führte dazu, daß in diesen Ländern die Muslime in den Jahren nach Erringen ihrer politischen Unabhängigkeit die Hoffnung auf Entwicklung u. a. an ein religiöses Ziel geknüpft hatten. Entwicklung wurde danach nicht nur als Mittel verstanden, um das materielle Wohlergehen ihrer Gesellschaften zu gewährleisten. Sie hatte auch das Ziel, die islamischen Länder in mächtige Nationen umzuwandeln, die ihre Stellung insbesondere gegenüber den europäischen Staaten werten behaupten können.

Die Gestaltung der Staatswesen in den Ländern des Maghrib war nach Erlangen der Unabhängigkeit stark dadurch beeinflusst, daß die Berufung auf den reformistischen Islam Entwicklung als ein religiös-nationales Ziel legitimierte, ohne daß

³⁷ Für das Leben und Wirken von Bourguiba s. u. a. *Norma Salem*, Habib Bourguiba: Islam and the Creation of Tunisia (London 1984).

³⁸ Für das Herrschaftssystem des unabhängigen Tunesiens s. u. a. *Clement Henry Moore*, Tunisia since Independence: The Dynamics of One-Party Government (Berkeley, Los Angeles 1965) 71–104.

³⁹ *Ian Clegg*, Workers' Self-Management in Algeria (London 1971) 39–56.

⁴⁰ *Bruno Etienne*, Algérie, Cultures et Révolution (Paris 1977) 118–142, 193–224.

⁴¹ *Sbib*, Les Institutions 14.

dieses Ziel an einem religiös begründeten Modell festgemacht werden konnte. Die nationalen Führer der Länder des Maghrib machten sich dieses Ziel zu eigen und seine Verwirklichung zur Hauptaufgabe des unabhängigen Staates. Im Interesse der Entwicklung forderten sie von ihren Landsleuten große Opfer. Sie nahmen sich das Recht, uneingeschränkt politische Macht auszuüben. Und weil die Muslime Entwicklung als religiöses Ziel verstanden, waren sie sogar bereit, die Unterordnung der islamischen Normen unter die Erfordernisse der Entwicklung durch ihre nationalen Führer zu dulden. Die politische Kultur, die sich durch die Anerkennung von Entwicklung als Hauptaufgabe des Nationalstaates herausbildete, betonte die nationale Einheit auf Kosten persönlicher Freiheit und politischer Vielfalt. Das Staatsoberhaupt, sei es ein König wie in Marokko, ein Held des Befreiungskampfes wie Bourguiba in Tunesien oder ein frommer, puritanischer Soldat wie Boumediene in Algerien, erhob Anspruch darauf, alleiniger Vertreter der wahren Interessen der Nation zu sein.

Durch diesen Anspruch wurden die Bemühungen der nationalen Führer legitimiert, alle Bereiche des öffentlichen Lebens zu kontrollieren und sie im Sinne ihrer Entwicklungspolitik zu lenken. Dies bedeutete, daß den staatlichen Verwaltungsorganen auch in der Gestaltung des ökonomischen und sozialen Lebens eine aktive Rolle zufiel. Dieser Anspruch führte auch dazu, daß die nationale Gemeinschaft als eine Großfamilie angesehen wurde, in der das Staatsoberhaupt in der Rolle eines zwar manchmal strengen, aber doch immer auch gütigen Vaters auftrat. Die Existenz von unterschiedlichen Gruppeninteressen innerhalb der nationalen Gemeinschaft konnte daher nicht geduldet werden. Bei der Durchsetzung ihrer autoritären Politik stießen die Herrscher des Maghrib in den 1960er und 1970er Jahren insbesondere bei den Gewerkschaften und studentischen Vereinigungen auf Widerstand. Erst seit den späten 1970er Jahren traten die Islamisten (die sogenannten Fundamentalisten) als entschlossene Gegner nicht sosehr des Nationalstaates als vielmehr der Strukturen, die seinem Herrschaftssystem zugrunde lagen, in Erscheinung.

Das Phänomen der islamistischen Bewegungen ist eine Folge des Scheiterns der religiös-nationalistischen Hoffnungen, die die Muslime mit der Unabhängigkeit ihrer Länder verbanden. Es steht aber auch damit im Zusammenhang, daß nach der Unabhängigkeit der Staat in allen drei Ländern des Maghrib die Kontrolle über die religiösen Amtsträger hatte. In Algerien wurde der Staat unter Boumediene (1965–78) „zum Verwalter des gesamten religiösen Bereiches samt seines Personals, seiner Ausbildungsstätten und der Pilgerfahrt nach Mekka“⁴². Das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten beschäftigte die Inhaber religiöser Ämter, überwachte den religiösen Unterricht und sogar das Predigen in den Moscheen und veranstaltete Seminare für islamisches Denken⁴³. Damit wurde der

⁴² *Sigrid Faath*, Algerien: gesellschaftliche Strukturen und politische Reformen zu Beginn der neunziger Jahre (Hamburg 1990) 265.

⁴³ *Bruno Étienne, Jean Leca*, La Politique culturelle de l'Algérie, in: *Annuaire de l'Afrique du Nord* 12 (1973) 97–98.

reformistische Islam dazu benutzt, einen religiösen Konsens zugunsten der staatlichen Entwicklungspolitik zu schaffen. Unter diesen Umständen treten die Islamisten als Vertreter des eigentlichen, selbständigen religiösen Willens ihrer jeweiligen nationalen Gemeinschaft auf. Ihre Wortführer sind in den überwiegenden Fällen keine Religionsgelehrten, sondern Intellektuelle, die eine moderne Ausbildung genossen haben. Der Korruption und dem Machtmißbrauch in ihren Staaten stellen sie die moralischen Normen des Islam entgegen. Sie fordern auch die Umgestaltung der Strukturen ihrer Staaten im Sinne des Islam, ohne jedoch den Nationalstaat als solchen in Frage zu stellen.

M. Reza Fariborz Hamzeh'ee

Das Modell Iran – zwischen säkularem Staat und Gottesstaat

Das Phänomen der Ausbreitung des europäischen Staats kann von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet werden. Auf den folgenden Seiten werde ich mich hauptsächlich mit der Aufnahme der Ideen des europäischen Staats durch iranische Intellektuelle beschäftigen, welche im Gegensatz zum tatsächlichen Import europäischer Institutionen stehen.

Es gibt nur wenige Länder in der sogenannten Dritten Welt, die wie Iran, keine eigentliche koloniale Herrschaft erlebten. Im Vergleich zu anderen, direkt kolonialisierten Ländern verlief hier die Ausbreitung des europäischen Staats in wesentlichen Punkten anders.

Während der Qajar-Periode im 18. und 19. Jahrhundert begannen die Iraner, in direkten Kontakt mit Europa zu kommen. Zuerst waren es langfristige Kriege mit dem zaristischen Rußland, das in expansionistischem Fieber nach Süden strebte. Wie jeder Krieg bedeuteten diese nicht nur den Verlust vieler Menschenleben und Zerstörung, sondern auch die Aufgabe großer territorialer Bereiche im Norden des Iran¹. Als Folge davon kamen Hunderte georgische Muslime in das Landesinnere, weil sie eine Unterdrückung durch die zaristischen Eroberer fürchteten. Durch die geographische Nähe zu Rußland und auch über ihre christlichen Nachbarn in Armenien und Georgien waren diese Immigranten schon früher mit Europäern in Kontakt gekommen.

Schon seit der safavidischen Herrschaft hatten mehrere muslimische Georgier höhere militärische Positionen inne, und dies hat sich bis heute schon fast traditionsgemäß gehalten. Außerdem immigrierten auch kaukasische Intellektuelle, die wie die militärische Schicht den Russen gegenüber gemischte Gefühle hatten. Aufgrund ihrer Erlebnisse und Erfahrungen konnten sie für die Russen keine Sympathie empfinden. Nicht leicht verdauten sie die militärische Niederlage und die russische Kontrolle über Kaukasien, und oft gerieten sie in Widersprüche von Gefühlen und Verhalten. Trotzdem waren viele Kaukasier bereit, unter russischen Befehlshabern zu dienen, als erstmals die Organisation der Kosaken durch russi-

¹ *Gavin R. G. Hambly*, Iran during the Reign of Fath 'Ali Shâh and Mohammad Shâh, in: Cambridge History of Iran, Bd. 7: From Nadir Shah to the Islamic Republic (Cambridge 1991) 162.

sche Ausbilder im Iran eingeführt wurde. Nicht nur die Georgier, sondern alle, die im Krieg mit den Russen in Kontakt kamen, sahen die militärische Schwäche des Iran in seiner technischen Rückständigkeit.

Seit der mongolischen Eroberung hatten iranische Kontakte mit Europa bestanden, hauptsächlich durch diplomatische Gesandte, meistens einseitig von Europa nach Iran, oder durch Besuche europäischer Abenteurer². Es existierte auch eine sehr begrenzte Handelsbeziehung. Anlaß der diplomatischen Kontakte zwischen Iran und Europa waren meistens Kriege gegen die Osmanen; sie führten jedoch kaum zu einer Zusammenarbeit. Während der Safavidischen Periode im 16. Jahrhundert hatte es Kontakte mit portugiesischen Kolonialisten gegeben, die eine Zeitlang zwei iranische Inseln im Persischen Golf besetzt hielten³, außerdem waren andere europäische Kolonialmächte mit ihren Handelsniederlassungen im Iran aktiv. Aber erst seit dem 19. Jahrhundert fand eine allmähliche Ausbreitung der europäischen Staatsform in diesem Gebiet statt.

Nach der Übernahme Indiens durch die Engländer häuften sich die direkten Kontakte mit den Briten. Durch ihre indische Kolonie wurden sie als europäischer Staat Nachbar des Iran, zuerst im Osten, dann im Süden am Persischen Golf und schließlich westlich im Irak. Im Gegensatz zu den Russen vermieden sie so weit wie möglich militärische Konfrontationen. Mit ihrer straff durchorganisierten, speziell in Asien hoch entwickelten Geheimdiplomatie zeigten sie ein anderes Gesicht Europas und verursachten Furcht und Wut, aber auch Respekt. Wahrscheinlich hatten die Briten selbst nichts dagegen, sich den Ruf von überall anwesenden Super-Verschwörern einzuhandeln, jedenfalls wußten sie ihn gut zu gebrauchen. So entstanden bereits zu Beginn der Bekanntschaft mit der europäischen Zivilisation bei den Iranern sehr gemischte Gefühle. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts übte das Modell des europäischen Nationalismus großen Einfluß auf die iranischen Intellektuellen aus. Es war der Beginn eines Prozesses, der mit der Aufnahme der europäischen Staatsform endete.

Entdeckung und Begeisterung

Die erste Begegnung des Iran mit Europa und dem europäischen Staat rief Begeisterung und Faszination hervor. Einige iranische Denker versuchten, ihre Erfahrungen mit anderen zu teilen, indem sie sie aufschrieben.

Die Autoren hatten den Stoff ihrer Betrachtungen hauptsächlich durch britische Offiziere vermittelt bekommen. Die Beschreibungen sind jedoch kaum mehr als ein Selbstbild britischer Kolonialherrschaft.

² Siehe: *Laurence Lockhart*, *European Contacts with Persia*, in: *Cambridge History of Iran*, Bd. 6: *The Timurid and Safavid Periods, 1350–1736* (Cambridge 1986) 373–409; künftig zitiert: *Lockhart*, *European Contacts*.

³ *Lockhart*, *European Contacts* 380–381, 392–393.

Die iranischstämmigen, schiitischen Gelehrten in Indien, deren Schriften während des 19. Jahrhunderts in Iran und Indien viel gelesen wurden, verbreiteten ein positives Bild des Westens. Sie waren vom europäischen Egalitarismus, Parlamentarismus und dessen technologischen und wissenschaftlichen Leistungen tief beeindruckt. Diese Texte waren die ersten, die in persischsprachigen Ländern über Europa geschrieben wurden, und zwar lange vor dem Prozeß der Modernisierung⁴. Ihr Wissen über den Westen bezog sich überwiegend auf Großbritannien.

Mirzâ Abu Tâleb Khân Esfahâni, der 1799 England besuchte, beschrieb von 1803–1805 seine Reiseerlebnisse. Eine englische Übersetzung seines Reiseberichts erschien zuerst als „The Accounts of Travels of Mirza Abu Talib Khan“ 1910 in London⁵. Der persische Text wurde 1912 in Kalkutta veröffentlicht⁶. Wenn er über die Demokratie und das englische Parlament spricht, betont er, daß der König seine Untertanen zwar belohnen, aber nicht bestrafen darf, letzteres ist Aufgabe des Magistrats. Der König darf niemanden töten, auch darf er seine Diener nicht schlagen⁷. Esfahâni spricht begeistert über die wissenschaftlichen Fortschritte im Westen. Er erkennt, daß die Macht, womit die Engländer die Herrschaft über Indien errungen hatten, in der technischen Entwicklung lag⁸.

Ein anderer Iraner, der als Diplomat Europa besuchte und seine Beobachtungen publizierte, hieß Abol Hasan Ilchi. Er wurde 1809 nach England geschickt und 1814 nach Rußland. In London besuchte er während seines eininhalb Jahre langen Aufenthalts einige wissenschaftliche, industrielle, soziale und politische Institutionen und Einrichtungen. Als er 1810 das englische Parlament sah, wurde er zufällig Beobachter eines außergewöhnlichen Ereignisses. Er wurde Zeuge der Protestaktionen des Parlamentariers Francis Burdett und wunderte sich, daß die Bevölkerung zu seiner Unterstützung demonstrierte⁹.

Der 1790¹⁰ oder 1787¹¹ nach Indien ausgewanderte Iraner Shushtari schrieb in seinem Tohfatal 'âlam über die egalitäre Regierung in Europa: „Eines der Gesetze dieser Leute ist, daß kein Mensch den anderen dominieren darf. Wenn der König oder die Aristokraten unlogische Forderungen an ihre Untertanen stellen, können sich diese beim Gericht beklagen.“¹² Er erzählt weiter, daß ein Herr seinen Diener nicht direkt bestrafen darf, sondern ihn zum Magistrat führen muß. Er spricht

⁴ Juan R. I. Cole, *Invisible Occidentalism: Eighteenth-Century Indo-Persian Constructions of the West*, in: *Iranian Studies* 25/3–4 (1992) 8; künftig zitiert: *Cole, Invisible Occidentalism*.

⁵ Charles Stewart (Übers.), *The Accounts of Travels of Mirza Abu Talib Khan* (New Delhi: Sona, repr. 1972).

⁶ *Abu Tâleb Esfahâni, Masir-e tâlebi fi belâd-e efrangi*, ed. Hosayn Khadijân (Teheran 1972).

⁷ 'Abdol Hâdi Hâ'eri, *Nakhostin ruyâru'i-hâ-ye andishehgarân-e irân bâ dorûyeh-ye tamaddon-e burzhuvâzi-ye gharb* (Teheran 1372 H.) 275 – 276; künftig zitiert: *Hâ'eri, Nakhostin*.

⁸ *Hâ'eri, Nakhostin* 278–279.

⁹ *Hâ'eri, Nakhostin* 284–288.

¹⁰ *Cole, Invisible Occidentalism* 9.

¹¹ *Hâ'eri, Nakhostin* 273.

¹² *Mir 'Abdol Latif Khân Shushtari, Tohfatal 'âlam*, hrsg. von S. Movahed (Teheran 1984) 275.

über das britische Parlament als das Haus der Konsultation und sagt: „Die Bewohner eines jeden Dorfes und jeder Stadt werden benachrichtigt, damit sie ihnen angemessene Repräsentanten auswählen, die in der Hauptstadt die verschiedenen Angelegenheiten durch Konsultation mit allen besprechen.“

Shushtari stellte sich das britische System sehr idealistisch vor, nach dem ihm bekannten muslimischen, neo-platonischen Konzept der Herrschaft des Philosophen-Königs. Ohne in London gewesen zu sein, bewunderte er die städtischen Dienstleistungen der Regierung, wie Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung, Krankenhäuser und andere Einrichtungen und schwärmte von der Freiheit der Wissenschaftler¹³.

Es gibt noch andere nach Indien ausgewanderte Iraner, wie Soltannol Vâ'ezin und Ahmad Kermânshâhi, die besonders den englischen Parlamentarismus bewunderten. Sie waren erstaunt über die begrenzte Macht des Monarchen, welche für sie und ihre Leser, die nur despotische Herrschaft kannten, außergewöhnlich war.

Sie alle erkannten, daß technologische Entwicklung und Entmachtung der Kirche sich gegenseitig bedingen.

Nationalismus

In den obengenannten Büchern werden die europäische Staatsform und die wissenschaftlichen Errungenschaften mit großer Ehrerbietung beschrieben. Ab und zu wird in einem Satz der Wunsch zum Ausdruck gebracht, solche Errungenschaften auch in Iran einzuführen.

Das systematische Bestreben nach der Erlangung eines solchen Systems wuchs mit der Übernahme der damals herrschenden europäischen Ideologie, dem Nationalismus. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zur konstitutionellen Revolution von 1907 bis 1909 gab es systematische Diskussionen über die Aufnahme der europäischen Staatsform und Zivilisation.

Es wird angenommen, daß schon im 16. Jahrhundert die Safaviden einen iranischen „Nationalstaat“ gegründet hatten¹⁴. Seitdem existiert ein Staat mit fast gleichen Grenzen. Deshalb standen typische Probleme der Staatsgründung wie in anderen Ländern Asiens nicht mehr im Wege. Es konnte angenommen werden, daß ein „Wir“-Gruppen-Gefühl als Schiite bei der Bevölkerung des damaligen Iran auf jeden Fall vorhanden war. Aber die Begegnung mit Europa zerstörte das ein paar hundert Jahre alte Eigenbild in den Köpfen der Intellektuellen. Das neue Identitätskonzept, das in der Idee des Nationalstaats begründet ist, war von Anfang an mit dem traditionellen Eigenbild in ernstem Konflikt. Deshalb begannen

¹³ *Hâ'eri*, Nakhostin 275.

¹⁴ Siehe: *Walther Hinz*, Irans Aufstieg zum Nationalstaat im 15. Jahrhundert (Berlin, Leipzig 1936); *Hanna Sobrweide*, Der Sieg der Safaviden in Persien und seine Rückwirkungen auf die Schiiten Anatoliens im 16. Jahrhundert, in: *Der Islam* XLI (1965) 95–223.

die iranischen Denker, nach neuen Symbolen für eine neue Identität zu suchen. Einer der wichtigen Denker dieser Zeit war Ākhundzâdeh.

Mirzâ Fath'ali Akhundzâdeh (gest. 1878) war der Sohn eines Asari-Händlers, der im zaristischen Kaukasien aufgewachsen war und als Dolmetscher für die Russen in Tiflis arbeitete¹⁵.

Soziologisch gesehen wird das Eigenbild öfter durch Begegnung mit den anderen beeinflusst. In dem Prozeß der „Wir“-Gruppenbildung ist die Anwesenheit oder mindestens die Vorstellung von „den anderen“ bedeutungsvoll. Akhundzâdeh war auf der Suche nach nationalen Symbolen in der vor-islamisch-zarathustrischen Zeit und in der schiitisch-safavidischen Periode. Aus diesem Grund sah er keinen Widerspruch zwischen den beiden wichtigen Epochen iranischer Zivilisation und ignorierte Perioden, in denen Iran Teil des arabischen, mongolischen oder türkischen Imperiums war¹⁶.

Akhundzâdeh war ein großer Anhänger der europäischen Zivilisation, und seine grenzenlose Begeisterung ging so weit, daß er alle Kritiker Europas als Fanatiker bezeichnete¹⁷. Er empfand den Islam, besonders in seiner schiitischen Version, als sehr reaktionär. Zwei bekannte iranische Modernisten, Melkom Khân in der Zeit von Nâsereddin Shâh und Hasan Taqizâdeh, propagierten später, daß die Iraner ohne irgendeine Rücksicht die materielle und kulturelle Form der europäischen Zivilisation übernehmen sollten¹⁸.

Die religiösen Kräfte versuchten, in den neuen historischen Gegebenheiten ihre Position neu zu definieren. Einige schiitische Theologen verurteilten den europäischen Kolonialismus¹⁹. Sie organisierten die Bevölkerung in einem beispiellosen Protest gegen die Tabak-Konzession englischer Firmen und siegten. Viel mehr aber waren sie mit der modernistisch orientierten Bewegung der Bahâ'i beschäftigt, die sie als häretisch verurteilten. Die Ereignisse um den Tabak-Boycott wurden aber zu einer der wichtigsten Massenproteste in der iranischen Geschichte, deren Einfluß bis zur islamischen Revolution von 1979 reichen sollte. Eine britische Firma erhielt 1890 das Monopol zu Einkauf, Verarbeitung und Verkauf des iranischen Tabaks, welcher in dieser Zeit ein wichtiger Exportartikel war²⁰. Im Dezember 1891 erreichte der Tabak-Protest seinen Höhepunkt, als landesweit Einkauf und Gebrauch von Tabak boykottiert wurden; sogar die Frauen des

¹⁵ *Mehrdad Kia*, Mirza Fath Ali Akhundzade and the Call for Modernization in the Islamic World, in: *Middle Eastern Studies* 31 (July 1995) 422–48; *Maryam Sanjabi*, Rereading the Enlightenment: Akhundzade and his Voltaire, in: *Iranian Studies* 28/1–2 (Winter/Spring 1995) 39–60.

¹⁶ *Juan R. I. Cole*, Marking Boundaries, Marking Time: The Iranian Past and the Construction of the Self by Qajar Thinkers, in: *Iranian Studies* 29/1–2 (Winter/Spring 1996) 36.

¹⁷ Cf. *Kia*, Mirza Fath Ali Akhundzade 444.

¹⁸ Vgl. *Ehsân Narâqi*, Ghorbat-e gharb (Tehran 2535 Schâhanshâhi, 1er Edition: 1353 Schamsi) 3; *Ehsân Narâqi*, Anchen khod dâsht (Tehran 2535 Shâhanshâhi) 182.

¹⁹ *'Hâ 'eri*, Nakhostin 480 ff.

²⁰ *Charles Issawi*, European Economic Penetration 1872–1921, in: *The Cambridge History of Iran*, Bd. 7: From Nadir Shah to the Islamic Republic (Cambridge 1991) 604; künftig zitiert: *Issawi*, European Economic Penetration.

Schahs und Nicht-Muslime schlossen sich dem Boykott an. 1892, nach der Erschießung einiger Demonstranten in Teheran, wurde der Schah gezwungen, die Konzession zurückzunehmen. Um den Schaden der Firma bezahlen zu können, nahm Iran seinen ersten Auslandskredit auf, ausgerechnet von der britischen Imperial Bank²¹. Die Absage der Konzession war ein Triumph für die Russen in ihrer Konkurrenz mit den Briten²².

Man sollte hier auch die Aktivitäten eines außergewöhnlichen Mannes, Sayyed Jamâledin Asadâbâdi, bekannt als Afghâni, erwähnen, die einen wichtigen Einfluß auf die konstitutionelle Revolution ausübten. Um 1857–58 besuchte er Indien, wo er ein starkes anti-imperialistisches Ressentiment entwickelte, das sein weiteres Leben entscheidend beeinflusste. Seine modernistischen, anti-imperialistischen Schriften, die er in Indien und Paris schrieb, fanden viele Leser. Einer seiner Anhänger, Rezâ Kermâni, tötete sogar den Qajar-Schah, Nâsereddin. Asadâbâdi und seine Anhänger spielten eine wichtige Rolle im Tabak-Protest²³.

Schon ab dem 19. Jahrhundert bekam die intellektuelle Herausforderung durch den existierenden Zustand eine entweder religiöse oder anti-religiöse Färbung. Traditionell haben alle sozialen Bewegungen versucht, die dominanten Religionen durch andere religiöse oder sozial-ökonomische Vorstellungen zu ersetzen²⁴.

Die letzte religiöse Innovation wurde durch Mohammad 'Ali Shirâzi durchgeführt, die sich später zur Bahâ'i Religion entwickelte. 'Abdol Bahâ 'Abbâs (1844 – 1921), Sohn von Bahâollâh, dem neuen Bahâ'i-Propheten, schrieb während seiner Exilzeit in Palästina ein Buch, das er „Die geheime Ursache der Zivilisation“ nannte.

Abbâs sah die Europäer nicht als gute „andere“ und die Araber als schlechte „andere“, wie Akhundzâdeh es tat. Er respektierte alle Perioden in der iranischen Geschichte vor oder nach dem Islam und argumentierte, daß die Iraner nicht eine einzige Zivilisation oder Kultur besäßen, sondern immer im Austausch mit anderen Kulturen wären. Deshalb konnte laut seinen Ausführungen das gleiche mit dem modernen Europa stattfinden²⁵. Er pflegte eine alte Tradition der Duldung anderer Religionen und führte als Beispiel die gegensätzliche Religionspolitik der Achemânidern und Safaviden an, als letztere alle nicht-schiitischen Bevölkerungs-

²¹ Siehe: *Nikki R. Keddie, Mehrdad Amanat, Iran under the later Qājārs, 1848–1922*, in: *Cambridge History of Iran*, Bd. 7: *From Nadir Shah to the Islamic Republic* (Cambridge 1991) 195–196.

²² *Rose Greaves, Iranian Relations with Great Britain and British India, 1798–1921*, in: *Cambridge History of Iran*, Bd. 7: *From Nadir Shah to the Islamic Republic* (Cambridge 1991) 409.

²³ Für mehr Information über die Tätigkeiten dieses Mannes siehe: *Nikki R. Keddie, Sayyid Jamal al-Din „Al-Afghani“, A Political Biography* (Berkeley 1971).

²⁴ Siehe: *M. Reza Fariborz Hamzeh'ee, Land of Revolutions: A Typological Study of Iranian Social Movement* (Göttingen 1991) 65 ff.

²⁵ *'Abd al-Baha, The Secret of Divine Civilization*, trans. by Marzieh Gail (Wilmette 1970) 25–32.

gruppen verfolgten. Er glaubte, daß der moderne iranische Staat sich nicht in die Religion der Bevölkerung einmischen dürfe²⁶.

Es gab auch Intellektuelle, die die Monarchie oder eine Mischung von mehreren Regierungsformen bevorzugten. Aber es ist klar, daß man seit diesem Frühstadium der Neufindung und der Begegnung mit der europäischen Kultur mit der eigenen traditionellen Identität in Konflikt geraten war.

Die Vorbilder

Die Intellektuellen während der Qajar-Zeit waren sich der veränderten Machtverhältnisse in der Welt bewußt und daß ihr Land, bedingt durch die Rückständigkeit der iranischen Gesellschaft, in die Sphäre der europäischen Domination fiel. Darin wurzelt die romantische Verehrung von Peter dem Großen, dem russischen Zaren, und Voltaires Buch, in dem er am Beispiel von Peter versucht, den aufgeklärten Despotismus zu verherrlichen²⁷. Egal wie romantisch die Schrift von Voltaire war, es gab einige, die sich in Petersburg persönlich überzeugen konnten und in ihren Reisebüchern detailliert darüber berichteten.

Das Leitmotiv war, zu zeigen, wie ein in barbarischem Zustand lebendes Land sich durch einen aufgeklärten Despoten innerhalb von ein paar Jahrzehnten zivilisierte²⁸. Das tat Peter dank seiner direkten Beobachtungen in Westeuropa und durch geschickte Verwendung der europäischen Methoden. Nach Maryam Ekhtiar: „A close examination of their accounts reveals the common conviction that the application of many of the same formulas that worked to bring Western Europe and Russia to the existing level of advancement could be realized in Iran.“²⁹

Unter einer iranischen Delegation nach Petersburg befand sich ein gewisser Amir Kabir, der später als Premierminister die erste Hochschule in europäischem Stil in Teheran gründete³⁰. Interessant ist der Versuch des Qajar-Vesirs Sepahsâlâr, den Schah 1873 und 1878 in der Hoffnung nach Europa zu schicken, daß er sich wie Peter zu einem „aufgeklärten Despoten“ verwandle. Die teuren Reisen haben nur das Regime zu mehr Verschuldung gezwungen, ohne aus einem Qajar-Schah einen Peter den Großen machen zu können³¹.

²⁶ Edward G. Browne, *A Traveller's Narrative Written to Illustrate the Episode of the Bab* (Maqâlah-yi shakhsî sayyâh), 2 Bde. (Cambridge 1891) 1: 199–200, 2: 161–162.

²⁷ Maryam Ekhtiar, *An Encounter with the Russian Czar: The Image of Peter The Great in Early Qajar Historical Writings*, in: *Iranian Studies* 29/1–2 (Winter/Spring 1996) 68; künftig zitiert: *Ekhtiar, An Encounter*.

²⁸ *Ekhtiar, An Encounter* 67.

²⁹ *Ekhtiar, An Encounter* 61.

³⁰ *Jamshid Behnâm*, Irâniyân va andisheh-ye tamadon (Teheran 1375 H.) 31.

³¹ Siehe: *Tâj ol Saltaneh*, Khâterât, Edition: Mansureh Etehâdîeh und Sirus Sa'dvandiân, *Majmu'eh-ye motun va asnâd-e târikhi, ketâb-e haftom: qâjârieh* (Teheran 1362 H.) 93; *Behnâm*, Irâniyân 35.

Außer in Rußland suchten die iranischen Intellektuellen auch bei den Japanern nach Vorbildern. Es zeigte sich auch in Japan, daß die Übernahme der europäischen Wissenschaft und konstitutionellen Regierung eine notwendige Bedingung für Unabhängigkeit und politische Stärke war³². Deshalb hatten es nicht nur die Russen geschafft, von einem barbarischen Zustand zur Zivilisation zu gelangen, sondern auch die Japaner, die in einem so abgelegenen Teil Asiens lebten. Das war vorbildhaft für den Iran, der im Herzen dieses Kontinents lag. Die Diskussion über Japan wurde mangels Informationen nicht sehr intensiv geführt, jedoch wurde sie später durch die Denker der islamischen Revolution wieder aufgenommen.

Das Vorbild Europa selbst hatte die Phase der primären Identifikation mit der Religion hinter sich. Aber für die Iraner, die noch in dieser Entwicklung standen, verursachte es Verwirrung. In Europa begann die Industrialisierung mit dem Rückzug der Religion. Die Religion im Iran war besonders in dieser Zeit viel zu wichtig, um darauf verzichten zu können. Auch das Priestertum war zu stark, um ohne es Politik machen zu können. Die konfuse Lage führte zu einem Aufstand, der Verfassungsrevolution von 1907–1909.

Was die Intellektuellen bei der Verfassungsrevolution von 1909 verband, war ihre Unzufriedenheit mit dem existierenden Zustand, ansonsten hatten sie sehr unterschiedliche Vorstellungen, was auch auf religiöse Kreise zutraf³³.

Während der Verfassungsrevolution schrieb die Zeitung *Hablal Matin* mit bewundernden Worten über die Aufklärungszeit in Europa, die im Westen Freiheit, Menschenrechte und konstitutionelle Regierungen hervorgebracht hatte. Solche konstitutionellen Regierungen hätten es den Europäern ermöglicht, sich so „ganz auf den Fortschritt vorzubereiten“ und sich mit der Wissenschaft zu beschäftigen. Hier verherrlichte die Zeitung sogar den Kolonialismus, weil nur durch ihn die in Dunkelheit und in Ignoranz lebenden Menschen des Ostens aufwachen könnten³⁴. Sie brachten, in der Sprache der Zeitung, die Sonne der Wissenschaft von Europa nach Asien.

Man versuchte so gut wie möglich, den europäischen Staat nachzuahmen und die Despotie zu beenden. Die belgische Verfassung, in der der Monarch nur begrenzte Macht hatte, wurde in großen Teilen übernommen.

Die Briten und Russen, die in den meisten politischen Bereichen im Iran miteinander konkurrierten, blieben auch in dieser Situation nicht passiv.

Es wird gesagt, daß das Wort *Mashrutiyyat*, das für die emanzipatorische Bewegung gebraucht wurde, erstmals vom britischen Botschafter in einem Telegramm aus London nach Teheran verwendet wurde³⁵. Die Russen dagegen entschieden sich für die Unterstützung der Despotie.

³² *Roxane Haag-Higuchi*, A Topos and its Dissolution: Japan in Some 20th Century Iranian Texts, in: *Iranian Studies* 29/1–2 (Winter/Spring 1996) 75; künftig zitiert: *Haag-Higuchi*, A Topos.

³³ Vgl. *Hamid Algar*, Religious Forces in Twentieth Century Iran, in: *Cambridge History of Iran*, Bd. 7: From Nadir Shah to the Islamic Republic (Cambridge 1991) 733 ff.

³⁴ *Haag-Higuchi*, A Topos 74–75.

³⁵ *Esmâ'il Kho'i*, *Âzâdi, haqq va 'edâlat* (Teheran 1357 H.) 202.

Eine Bewegung im kaspischen Gilân, bekannt als „Jangali“, und andere Aufstände in verschiedenen iranischen Gebieten bewirkten den Aufstieg eines iranischen Kosakenführers, der dem europäischen Staat zum Sieg verhalf. Er sagte allen traditionellen Elementen den Kampf an und entschied sich für eine gewaltige Transformation der Gesellschaft.

Ein wichtiger Grund für das Scheitern dieser Bestrebungen war ein Konflikt zwischen religiös orientierten und säkularen Revolutionären, der innerhalb der konstitutionellen Revolution und Jangali-Bewegung immer bestanden hatte.

Selbstverleugnung als Modernisierung

Schließlich wurde die europäische Staatsform durch Reza Schah im Iran etabliert. Es gibt kaum Zweifel, daß die Machtübernahme von Reza Schah ein Sieg der Briten war.

Reza Schahs Mutter kam aus einer kaukasischen Immigrantenfamilie mit militärischer Tradition. Mit fünfzehn brachte ihn ein Onkel zu den Kosakeninfanterie-Brigaden. Es dauerte dreißig Jahre, bis er zur Spitze der militärischen Hierarchie aufgestiegen war. Ausgewählt durch den britischen Agenten Ziyâeddin Tabâtabâ'i, führte er 1921 einen erfolgreichen Staatsstreich durch.

Bevor Reza mit seinen zweitausend Kosaken und einhundert Gendarmen versuchte, von Qaswin aus Teheran zu erobern, traf er den britischen Militäroffizier General Ironside und Colonel Smyth³⁶. Aber ironischerweise sagte Reza in einem Gespräch mit einem iranischen Offizier: „Alle Kosakenoffiziere von Qaswin und Teheran sollen sich vereinen, um fremde Mächte rauszuschmeißen und ihre Anhänger zu vernichten.“³⁷

Es ist nicht möglich zu sagen, was er damit meinte, oder was er sich vorstellte. Ob er sich dessen bewußt war oder nicht³⁸, seine Aufgabe wurde es, die iranische Gesellschaft zu modernisieren. Um dies anders zu formulieren: Er sollte das Land in die Sphäre des kapitalistischen Weltmarkts hineinziehen³⁹.

³⁶ Alle Bemühungen um eine konstitutionelle Regierung waren umsonst, weil sie nur auf dem Papier blieb und die Despotie weiter herrschte. *Donald N. Wilber*, *Riza Shah Pahlavi: The Reconstruction of Iran* (New York 1975) 42.

³⁷ *General Hassan Arfa*, *Under Five Shahs* (London 1964) 116.

³⁸ Obwohl bis jetzt fast alle, einschließlich der Anhänger der Pahlavi, glauben, daß Reza Schah ein britischer Parteigänger war, lehnt eine Untersuchung von Homa Katouzian einen direkten Kontakt ab. Die Möglichkeit besteht, daß er gerne schlauer als die Briten sein wollte. Ihm wurde solange freie Hand gelassen, wie er im Sinne der Briten handelte. Sobald er legal und im Interesse seines Landes während des Zweiten Weltkrieges Neutralität erklärte, wurde er zur Abdankung gezwungen. Siehe: *Mohammad 'Ali Homâyun Kâtuziyân*, *Estebdâd, demokrâsi va nehzat-e melli* (Teheran 1372 H.) 117; *Homa Katouzian*, *The Political Economy of Modern Iran: Despotism and Pseudo-Modernism, 1926–1979* (New York, London 1981) Chapters 5, 6; *General Hosayn Fardust*, *Zohur va soqut-e saltanat-e pahlavi, Mo'asesh-ye motâle'ât va pazhuhesh-hâ-ye siyâsi*, Bd. I (Teheran 1370 H.) 293, 297–298.

³⁹ Außerdem nach dem Biographen von Lord Curzon: „Always he had dreamt of creating a

Das Land war besonders in dieser Zeit viel zu wichtig für den Westen, um es zu übersehen. Öl hatte schon damals enorme Bedeutung für die Entwicklung der Industrie im Westen, und bis heute basiert die moderne Industrie hauptsächlich auf der Energie des Öls. Es genügt zu erwähnen, daß außer Energie 70000 unterschiedliche Industrieprodukte aus Öl gewonnen werden.

Bis zum Aufstieg von Reza Schah wurden die Ölfelder durch Nomaden verunsichert, und deshalb war das wichtigste, was der neue Herrscher in diesem Bereich leisten sollte, die Gründung einer starken Zentralmacht, die in der Lage war, lokale Kräfte zu beseitigen, die jahrhundertlang neben den despotischen Herrschern existiert hatten. Es ist nicht überraschend, was der erste Minister und der Hauptorganisator des Coup d'Etat, Ziyæddin, für ein politisches Programm aufstellte. In seinen Worten: „Eine Armee vor und über allem anderen. Alles für die Armee und wieder für die Armee.“ Die Armee wurde praktisch nicht geschaffen, um gegen äußere Feinde zu kämpfen, sondern für die totale Unterdrückung aller regionalen Mächte und die Herstellung einer Diktatur. Die anschließende Modernisierungspolitik war ein mühsamer Prozeß, um eine selbstständige Wirtschaft in eine abhängig konsumierende Wirtschaft zu wandeln.

Ein illustratives Beispiel für die Modernisierungskonzepte Reza Schahs ist in der „Umkleidungspolitik“ verschiedener Bevölkerungsteile zu sehen, die bereits in den frühen Jahren seiner Herrschaft durchgeführt und auf gewaltsame Art und Weise fortgesetzt wurde. 1963 wurden diese Gesetze durch seinen Sohn aufgehoben, als sie nicht mehr als notwendig empfunden wurden⁴⁰.

Machtpolitischer Hintergrund dieser Umkleidungspolitik, bei der die Bevölkerung mit vorgehaltener Waffe gezwungen wurde, traditionelle Gewänder gegen „moderne“ westliche Kleidungsstücke auszutauschen, war eine optisch erkennbare „Vereinheitlichung“ der gesamten Bevölkerung. Diese Vereinheitlichung wurde einerseits als Voraussetzung für den zu realisierenden Modernisierungsprozeß angesehen (wie man auch bei anderen totalitären Regimen beobachten kann), andererseits aber auch als machtpolitische Taktik, um eventuelle Widerstände bestimmter Bevölkerungsgruppen auszuschließen. Denn die Vielschichtigkeit der iranischen Gesellschaft fand zur Zeit des Schahregimes ihren Ausdruck in einer bunten Vielfalt verschiedenster Bekleidungsformen, in denen sich ethnische, religiöse und geographische Zugehörigkeiten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen widerspiegelten. Die damit verbundenen gewachsenen

chain of vassal states stretching from the Mediterranean to the Pamirs and protecting, not the Indian frontier merely, but our communications with our further Empire.“ *Harold G. Nicolson*, Curzon: The Last Phase, 1919–1925 (London 1934) 121.

⁴⁰ *Reza Schah Pablewi*, Antwort an die Geschichte: Die Schah-Memoiren, Titel der Originalausgabe: Réponse à l'Histoire (Paris 1979) 99. Diejenigen, die das Gesetz nicht befolgten, wurden aber nicht „zivil“ behandelt. Sie wurden auf der Straße angehalten, ihre Kleider zerrissen. Sie wurden beleidigt und geschlagen. Nur diejenigen, die es sich leisten konnten, wie der spätere Premierminister Dr. Mosadeq, blieben monatelang zu Hause und verzichteten sogar auf den sozial und religiös wichtigen *Hammam*, das öffentliche Bad. Siehe z. B. über Mosadeq in: *Hosayn Kay-ostovân*, *Siyâsat-e movâzeneh-ye manfi*, Bd. II (Teheran 1329, Nachdruck: Paris 1977) 78–79.

Loyalitätsstrukturen zu brechen und als eventuelle Hemmfaktoren auszuschalten, war einer der Hauptgründe für die von Reza repressiv durchgesetzte Umkleidungspolitik.

Nicht vergessen werden darf hierbei jedoch, daß es bei dieser optischen „Modernisierung“ als äußerer Ausdrucksform auch um eine sichtbare Manifestierung des, nur teilweise verstandenen⁴¹, westlichen Werte- und Normensystems ging, die als innere Voraussetzung beginnender „Zivilisierung“ der iranischen Gesellschaft angesehen wurde.

Wenn man über westliche Werte spricht, sollte man auch darauf hinweisen, daß diese Diktatoren versuchten, nur selektiv diejenigen Werte zu übernehmen, die ihre eigene Herrschaft nicht in Frage stellen konnten. Das heißt jedoch nicht, daß sie z. B. die existierende iranische Verfassung respektiert hätten.

Ein weiteres Beispiel für das politische Bestreben des Schahs, eine „zivilisierende“ Veränderung und Umstrukturierung der iranischen Gesellschaft mit allen Mitteln durchzusetzen, ist in dem Versuch zu sehen, nomadisierende Viehzüchter in den verschiedenen Regionen des Landes zur Sesshaftigkeit zu zwingen.

Ein Grund hierfür war auch die Tatsache, daß sich die nomadisierenden Bevölkerungsgruppen aufgrund bestehender Stammesloyalitäten dem politischen Zugriff des Schahs entzogen und von ihm als unkontrollierbare Hemmfaktoren seiner Modernisierungspolitik angesehen wurden. Aber besonders die Macht der lokalen Stammesführer widersetzte sich dem importierten Konzept des Nationalstaates.

Reza Schah nahm Atatürk zum Vorbild, der sich auch zur Aufgabe machte, die Macht der religiösen Schicht und der Stammesführer zu zerbrechen. Obwohl Reza nicht so weit ging wie sein Vorbild in der Türkei, war er insgesamt genauso radikal in der Leugnung von Kultur und Geschichte. Die Wirkungen dieser Politik konnten auch nicht anders sein als das, was der an sich widersprüchliche Mehmed Akif über die sogenannte moderne Türkei sagt: „People of a nation whose religion is imitation, whose world is imitation, whose customs are imitation, whose dress is imitation, whose greetings and language are imitation, in short, whose everything is imitation, are clearly themselves mere imitation of human beings, and can on no account make up a community and, hence, can not survive“ (Sebilürreşat, 1328, no. 27)⁴². Soviel Imitation, daß Akif nicht mehr merkte, daß

⁴¹ Katouzian nennt das Phänomen Pseudo-Modernismus und schreibt: „Modernism... is a product of certain developments in advanced countries, even though it is subject to criticism within its own context. Pseudo-modernism in the Third World, however, is the product of this product: it is characteristic of men and women in those societies that – regardless of *formal* ideological divisions – are alienated from the culture and history of their own society, both in intellectual ideas and in social aspirations, but, unlike the European modernists themselves, they seldom have a real *understanding* of European ideas, values, and techniques.“ Katouzian, *The Political Economy* 103.

⁴² Nur Yalman, *Islamic Reform and the Mystic Tradition in Eastern Turkey*, in: *European Journal of Sociology* X/1 (1969) 44–45.

der von ihm und seinen Anhängern propagierte Nationalismus selbst nichts anderes als eine blinde Nachahmung ist⁴³.

Das Schahregime, das vom Westen als ein nicht nur die iranische Gesellschaft, sondern den ganzen Nahen Osten stabilisierendes Regime gesehen wurde, wirkte sich für die politische Entwicklung als krisenhaftes Moment aus. Denn die repressive, auf Militär und Geheimdienste gestützte Politik des Schahs vertrat ein am westlichen Werte- und Normensystem orientiertes Modernisierungskonzept, das mit traditionellen Strukturen der iranischen Gesellschaft sowohl in Bezug auf tradierte Werte als auch bezüglich gewachsener ökonomischer Strukturen gewaltsam brechen wollte.

Im Gegensatz beispielsweise zu einigen Militärdiktatoren in Südamerika knüpfte der Schah, der sich selbst als „Modernisierungsapostel“ verstand, nicht an ein bestehendes, durch die vorherrschende Religion, in dem Fall den Islam, geprägtes Wertekonzept an, sondern versuchte, ein der islamischen Geschichte und Kultur des Iran nicht entsprechendes Werte- und Normensystem zu installieren.

Er hat sich immer wieder als „Erneuerer“ iranischen Großmacht Denkens aus der Zeit der vor-islamischen Periode verstanden und sich als Nachkomme des Kyros bezeichnet. Daher nannte sich der Schah auch selbst „Sonne der Arier“. Gleichzeitig aber verachtete und unterdrückte er die schiitischen Werte und die Kultur der Mehrheit der Bevölkerung und des Klerus.

Ein Hauptgrund für dieses politische Handeln bestand darin, daß dem Schah und seinem vor ihm herrschenden Vater wohl bekannt war, daß der Klerus und die Lokalfürsten ein wichtiger Faktor politischen Handelns gewesen waren und zuvor einen sehr großen Einfluß im Land gehabt hatten.

Im Gegensatz zu frühen Dynastien waren beide Schahs nicht bereit, die politische Macht mit dem Klerus und den lokalen Fürsten zu teilen, weil sie diese als Hindernis ihrer Modernisierungspolitik ansahen.

Eine Weiterführung dieser Politik bestand in der Landreform – ein wichtiger Teil der sog. weißen Revolution (weil unblutig, obwohl sie doch blutig war) –, in deren Rahmen Landbesitzer, meist Fürsten nomadisierender Stämme, durch Enteignung entmachtet wurden. Obwohl grundsätzlich richtig, hatte die iranische Landreform des diktatorischen Regimes der Pahlawi eine Verschlechterung der Zustände zur Folge.

Diese Modernisierungspolitik des Schahs, die im Iran auf erheblichen Widerstand stieß, wurde im Ausland durchweg positiv bewertet, hauptsächlich weil sie als ein von den USA lanciertes „modernisierendes“, auf „Demokratisierung zielendes“ Reformpaket den wirtschaftlichen und politischen Interessen des Westens entsprach⁴⁴.

⁴³ Akif ist der Verfasser der türkischen Nationalhymne.

⁴⁴ Siehe z. B. *Manoochehr Heshmati*, Die „weiße Revolution“ und deren Wirkung auf die sozio-ökonomische Entwicklung Persiens: Anatomie eines gescheiterten Modernisierungskonzepts (Frankfurt am Main 1982).

Die Eigeninteressen der westlichen Länder an diesem Modernisierungskonzept werden besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß die USA im gleichen Atemzug den Anfang der 50er Jahre sich unter iranischem Vorzeichen um Dr. Mosadeq entwickelnden Demokratisierungsprozeß unterdrückten und abwürgten.

Was Dr. Mosadeq, der wegen seines friedlichen Vorgehens mit Gandhi verglichen wird, eigentlich wollte, war nur die Anwendung der existierenden iranischen Verfassung⁴⁵.

Aber er war auch derjenige, der die Ölindustrie verstaatlichte, die sich in der Hand ausländischer Firmen befand. Er hat dies nach seiner bekannten Rede vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag durchgesetzt, was aber zu seinem Sturz führte. Sein Ziel beruhte auf westlichen demokratischen Werten, aber gleichzeitig widersprachen diese den wirtschaftlichen Interessen des Westens. Nach den veröffentlichten Geheimdienstberichten der US-Regierung wurden damals mehrere Millionen Dollar zum Sturz von Dr. Mosadeq ausgegeben. Dies zeigt, daß die USA in der Iran-Politik nach diesem Sturz nicht an einer Demokratisierung oder Industrialisierung interessiert waren, sondern an einer Konsummoderernisierung, die einen wichtigen Markt für sie sichern konnte.

Da aber gleichzeitig das neue Regime von der Bevölkerung als amerikanische Marionette angesehen wurde, konnte es, unter anderem, bei vielen einflußreichen Bevölkerungsgruppen keine Legitimation erreichen.

Deutlich erkennbar waren diese Veränderungen in einer raschen, planlosen Urbanisierung⁴⁶, Landflucht, Zerstörung traditioneller Agrarwirtschaft und auf einheimischer Handwerkskunst basierender Kleinindustrien sowie einer auf Konsum und den Import westlicher Industrieprodukte ausgerichteten Wirtschaft, die durch den Export von Rohstoffen, vor allem Öl, finanziert werden konnte.

Diese gesellschaftliche Umstrukturierung hat in Verbindung mit der repressiven Herrschaftspraxis des Schah zu einer Normenerosion geführt, die sich in sozialer Desorientierung kulturspezifischer Ausprägung äußerte.

Der existierende säkulare Staat des Pahlawi-Regimes war anscheinend nicht das, was die iranischen Denker des 19. Jahrhunderts sich vorgestellt hatten. Aber die Denker der iranischen Revolution waren genauso überzeugt wie ihre Vorfahren, daß man so gut und so bald wie möglich technologische und wissenschaftliche Errungenschaften des Westens übernehmen sollte. Diese Ideologen wollten die technologische Entwicklung erreichen, ohne ihre eigene Kultur und Identität

⁴⁵ Siehe z. B. *Mohammad Mosadeq*, Bargozideh-i az modâfe'ât-e doktor mohammad-e mosadeq dar dâdgâh-e nezâmi, in: Ferdausi (25 Day 1357 H.) 8–9, 38; *Homa Katouzian*, Musaddiq and the Struggle for Power in Iran (London, New York 1990); *Michael Kabl Sheehan*, Iran: The Impact of United States Interest and Policies 1941–1957 (Brooklyn, New York 1968).

⁴⁶ *Favokh Hesâmiyân*, Shahrneshini, marhaleh-ye gozarâ, in: *Favokh Hesâmiyân* u. a., Shahrneshini dar irân (Teheran 1363 H.) 21; künftig zitiert: *Hesâmiyân*, Shahrneshini. Siehe dazu: *Parviz Farrowardin*, *Behruz Turâni*, Biqarâri-hâ-ye shahri-garî, in: Ferdausi (Nauruz, ?) 38–41.

zu verlieren. Das Beispiel von Japan blieb Vorbild für die islamisch orientierten Denker und das Beispiel Rußland in der Form der Sowjetunion für die Linksorientierten.

Auch nach der islamischen Revolution hat die Bedeutung einer technologischen Entwicklung nicht abgenommen. Einige Verantwortliche im neuen Regime geben sich Mühe, das Land zu industrialisieren. Aber acht Jahre Krieg und eine überdimensionale Bevölkerungsexplosion führten die nur auf Ölexport basierende Wirtschaft in eine Krise, die den Menschen jede Hoffnung auf ein besseres Leben nahm. Die heutige Regierung ist nicht mehr in der Lage, ihre Anhänger von der Weisheit ihrer Politik zu überzeugen⁴⁷. Deshalb gibt es heute wenige Menschen, die daran glauben, daß die jetzige Regierung in der Lage sei, das Land in die Modernisierung zu führen. Einigen scheint jetzt wieder eher ein säkularer Staat die Fähigkeit zur erfolgreichen Industrialisierung zu besitzen.

Egal wie oft Iran in den letzten hundert Jahren zwischen Säkularität und Gottesstaat auf der Suche nach einer Lösung seiner Probleme hin und her geschwankt ist, der Wunsch nach Industrialisierung hat nie nachgelassen. Es gibt heute kaum Menschen im Iran, die Modernisierung nicht als den einzigen Weg zum Glück sehen. Man glaubt an Modernisierung mehr als an alles andere, und sie ist über jeden Zweifel erhaben. Aber wenn diese jetzt die einzige Welt-Religion geworden ist, so ist das eine der Folgen der Ausbreitung des europäischen Staats, oder anders formuliert: die Folge der Verwestlichung.

Die Ausbreitung des europäischen Staats ist ihrem Hauptmotiv gefolgt, und zwar: Märkte für Industrieprodukte zu schaffen und Rohstoffe zu finden⁴⁸. Und es ist nicht überraschend, daß es in Ländern wie dem Iran nur Verwestlichung geben konnte und nicht Industrialisierung. Man hat im Falle der Bemühungen von Reza Schah beobachten können, daß er trotz seiner Abhängigkeit vom Westen das Land zu industrialisieren versuchte. Aber bis jetzt hat Iran trotz oder wegen seines Reichtums an Bodenschätzen kaum Chancen zu einer positiven Entwicklung gehabt⁴⁹.

Eine andere Folge der Ausbreitung des europäischen Staats im 20. Jahrhundert war unter anderem, daß sie, unter unterschiedlichen Bezeichnungen, überall in der Dritten Welt eine Reihe von unselbständigen Diktaturen hervorgerufen hat. Es mag an vielen Faktoren gelegen haben, daß diese möglich wurden, aber wenn wir es sehr einfach und allgemein formulieren wollen, hat es viel mit typischer Kurz-

⁴⁷ Vgl. *Sepehr Zabih*, *The Left in Contemporary Iran: Ideology, Organization and the Soviet Connection* (London 1986) 54.

⁴⁸ Siehe z. B. *Charles Issawi*, *European Economic Penetration, 1872–1921*, in: *Cambridge History of Iran*, Bd. 7: *From Nadir Shah to the Islamic Republic* (Cambridge 1991) 590–607. 1872 wurde einem Briten, Baron Julius de Reuter, eine Konzession gemacht, die in Worten von Lord Curzon, einem britischen Kolonialbeamten: „was the most complete and extraordinary surrender of the entire industrial resources of a kingdom into foreign hands that has probably ever been dreamt of, much less accomplished, in history“. Siehe: *Issawi*, *European Economic Penetration* 593.

⁴⁹ Siehe z. B. *Hesâmiyân*, *Shahrneshini* 28 ff.

sichtigkeit des europäischen Staats zu tun. Sicherlich war es meistens die Aufgabe dieser Diktatoren, bewußt oder unbewußt, die traditionellen Gesellschaften in die kapitalistische Weltwirtschaft hineinzuzwingen. Sie erlaubt dem größten Teil der Menschheit nur, zwischen Industrialisierung einerseits, Armut und Abhängigkeit andererseits zu wählen. Und ich vermute, daß es nicht viele vernünftige Menschen gibt, die die Industrialisierung aller Gesellschaften auf der Erde, in der bisherigen Form, für möglich halten.

Trutz von Trotha

Über den Erfolg und die Brüchigkeit der Utopie staatlicher Herrschaft

Herrschaftssoziologische Beobachtungen über den kolonialen und nachkolonialen Staat in Westafrika

Die europäische Expansion nach Afrika war vieles zugleich. Aber sie war vor allem eine Herrschaftsutopie. Als Utopie der Machtkonkurrenz und Eroberung ließ sie sich auf die voraussetzungsreichste aller Unternehmungen der Macht ein: die Utopie staatlicher Herrschaft in den eroberten Gebieten zu verwirklichen¹. Gedacht war die Utopie des kolonialen Staates nach den Vorbildern der europäischen ‚Mutterländer‘. Die Errichtung des kolonialen Staates war ein revolutionäres Unterfangen, selbst wenn auf staatliche Strukturen in den eroberten Gebieten zurückgegriffen werden konnte; in Afrika südlich der Sahara – und in Westafrika allemal – war dies angesichts der Vorherrschaft von Groß-Häuptling- und Häupt-

¹ Unter ‚staatlicher Herrschaft‘ oder ‚Staat‘ verstehe ich eine zentralisierte Gebiets Herrschaft. Die Zentralmacht beansprucht einigermaßen erfolgreich das Monopol des legitimen physischen Zwangs, das Gewaltmonopol. Zum Beispiel in Gestalt von Armee, Polizei und über Waffengesetze hat die Zentralmacht also mehr oder minder die Verfügung über die Gewaltressourcen und vor allem die Rechtfertigungsgründe für gewalttätiges Handeln monopolisiert. Dem entspricht der Anspruch auf Monopole in den drei klassischen Bereichen der Normordnung: in der Normsetzung, Sanktionierung von Normabweichung und im Sanktionsvollzug. Von ‚staatlicher Herrschaft‘ spreche ich aber nur dann, wenn die Zentralmacht zusätzlich noch über einen bürokratischen Herrschaftsapparat verfügt. Das heißt: die Herrschaftszentrale macht auf dem Wege der Verwaltungsbürokratie einen Anspruch auf *direkte* Herrschaftsausübung über die Beherrschten geltend und kann diesen Anspruch zumindest teilweise verwirklichen. Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen. Grundlegend für ‚staatliche Herrschaft‘ ist nicht, daß die Zentralmacht *ausschließlich* über bürokratisches Handeln mit den Beherrschten verkehrt. Im Gegenteil: Im Unterschied zum modernen europäischen Anstaltsstaat, der vorherrschend auf bürokratischem Handeln beruht, ist es zum Beispiel für den Kolonialstaat kennzeichnend, daß in weiten Bereichen der Verkehr mit den Beherrschten sich in den Formen des despotischen und besonders intermediären Handelns vollzieht. Kurz: Zentralität, Territorialität, Gewaltmonopol, Monopole in der Normordnung und Bürokratie sind die konstitutiven Merkmale dessen, was ich im folgenden mit den Begriffen des ‚Staates‘ und der ‚staatlichen Herrschaft‘ benenne; vgl. *Trutz von Trotha, Koloniale Herrschaft*. Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des Schutzgebietes Togo (Tübingen 1994; im folgenden abgekürzt: *Trotha, Herrschaft*) IX.

lingtümern, poly- und akephalen Gesellschaften² allerdings eher selten der Fall. Es war eine Unternehmung, die auf die radikale Umgestaltung, den Umsturz der politischen Ordnungen in den eroberten Gebieten hinauslief. Die europäische Kolonialherrschaft bedeutete eine ‚Revolution der Macht‘ und zwar über den Sachverhalt hinaus, daß sie die angetroffenen politischen Machtverhältnisse, die vorkolonialen Machtbeziehungen, Konkurrenzen und Konflikte nachhaltig berührte, und obwohl die ‚Alten Afrikaner‘ – wie sich die deutschen Kolonialbeamten selbst bezeichneten³ sich in ihrem Konservativismus der ‚Bewährung‘ nicht als ‚Revolutionäre der Macht‘ verstanden. Nichtsdestotrotz: Es ging um die Form politischer Herrschaft selbst. Davon blieb nahezu keine gesellschaftliche und kulturelle Ordnung unberührt. Die koloniale Unternehmung lief auf die radikale Umwälzung der eroberten Ordnungen hinaus und forderte dementsprechend so ziemlich alle schwerwiegenden Konflikte heraus, die Menschen miteinander haben können. Im Unterschied zum europäischen Staatenbildungsprozeß zeichnete sich die europäische Expansion nicht zuletzt dadurch aus, daß gerade in der Zeit des Hochimperialismus und des ‚Wettlaufs‘ um koloniale Besitzungen in Afrika die Utopie des okzidentalen Staates in Afrika und anderswo um die bürgerlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Seiten des europäischen Staatsbildungsvorgangs der zweiten Hälfte des 18. und des ganzen 19. Jahrhunderts verkürzt war und selbst mit grundlegenden kulturellen Gemeinsamkeiten nicht gerechnet werden konnte. Eine der Formen dessen, was ich im Anschluß an Heinrich Popitz ‚Basislegitimität‘ nenne⁴, nämlich die Basislegitimität der kulturellen Zugehörigkeit, war für die kolonialen Eroberer zu keinem Zeitpunkt ihrer Herrschaft erreichbar. Die gewalttätigen Eindringlinge waren und blieben fremde Eroberer – auch in ihrem Selbstverständnis⁵. Aber um so imaginativer und radikaler erscheint in der Rückschau, woran die gewalttätigen Kolonialregierungen und die ‚bewährten‘ Kolonialbeamten ‚im Busch‘ mit der Verwirklichung bürokratischer Herrschaft teilhatten.

Im folgenden will ich zwei Dinge tun. Anhand allgemeiner herrschaftssoziologischer Konzepte skizziere ich zuerst kurz einige wesentliche Merkmale des kolonialen und nachkolonialen Staates in Westafrika⁶, wobei ich von der Unterstellung

² Zu den verschiedenen Typen politischer Ordnungen des vorkolonialen Afrika vgl. *Trotha, Herrschaft* 225–261 und die dort genannte Literatur.

³ Die französischen Kolonialbeamten waren hier – wie so häufig – genauer und sprachen vom ‚broussard‘ oder ‚vieux broussard‘, vom ‚Buscherfahrenen‘.

⁴ *Heinrich Popitz, Phänomene der Macht* (Tübingen ²1992; im folgenden abgekürzt: *Popitz, Macht*) 221–227; zum Konzept der ‚Basislegitimität‘ s. unten, Teil I.

⁵ Ohne Frage gab es zahlreiche Formen, Zugehörigkeit zu inszenieren. Die Selbstbezeichnung ‚Alte Afrikaner‘ ist eine unter ihnen. Daß diesen Inszenierungen kein Erfolg beschieden war, legten die anticolonialen Bewegungen und ein Dekolonialisierungsprozeß offen, zu dessen Wurzeln der ‚doppelte Antikolonialismus‘ der Beherrschten und Angehörigen der ‚Mutterländer‘ gehörte. Beide kamen einem ‚Offenbarungseid‘ der Basislegitimität der kulturellen Zugehörigkeit gleich.

⁶ Ich beziehe mich hier im wesentlichen auf meine Studie zur Kolonialherrschaft in Togo (*Trotha, Herrschaft*) und die Beobachtungen und Überlegungen in meinen beiden Aufsätzen

ausgehe, daß sich diese Merkmale nicht nur in Westafrika finden ließen und lassen. Ich konzentriere mich auf die herrschaftssoziologischen Konzepte der *Gewalt*, *Intermediarität* und *Basislegitimität* (I)⁷. Unter dem Begriff der ‚*Parastaatlichkeit*‘ untersuche ich anschließend einige Züge des gegenwärtigen Wandels von Formen des nachkolonialen Staates in Westafrika. Ich gehe dabei von der These aus, daß der gegenwärtige Wandel selbst wiederum nur eine Variante in einem weltweiten Vorgang ist, der die Grundfesten des Modells staatlicher Herrschaft berührt, wie sie die okzidentale Staatsentwicklung in den vergangenen zweihundert Jahren ausgebildet hat (II). Ich schließe mit einer kurzen Zusammenfassung (III).

I. Der koloniale und nachkoloniale Staat in Westafrika: Von der Dominanz von Despotie und Intermediarität und dem Schwund von Basislegitimitäten

Der koloniale und nachkoloniale Staat in Westafrika sind despotische Ordnungen. Sie sind Ordnungen prekärer Staatlichkeit und begrenzter Basislegitimitäten.

Zweifelloos war der Kolonialstaat eine gewalttätige Ordnung, so gewalttätig, um ein Wort von Bertrand de Jouvenel zu paraphrasieren, wie „Räuberbanden“, aus

„Gewalt, Staat und Basislegitimität. Notizen zum Problem der Macht in Afrika (und anderswo)“ (in: *Macht der Identität – Identität der Macht. Politische Prozesse und kultureller Wandel in Afrika*, Beiträge zur Afrikaforschung 5, hrsg. v. Heidi Willer, Till Förster, Claudia Ortner-Buchberger [Münster 1995] 1–16; im folgenden abgekürzt: *Trotha*, Notizen) und „Streng, aber gerecht – ,hart, aber tüchtig‘. Über Formen von Basislegitimität und ihre Ausprägungen am Beginn staatlicher Herrschaft“ (in: *Legitimation von Herrschaft und Recht / La légitimation du pouvoir et du droit*, 3. Kolloquium deutsch-französischer Rechtsanthropologen / 3e Colloque franco-allemand des anthropologues du droit, Sankt Augustin, 20. – 25. November 1992, hrsg. v. Wilhelm J. G. Möhlig, *Trutz von Trotha* [Köln 1994] 69–90; im folgenden abgekürzt: *Trotha*, Basislegitimität).

⁷ Zwar gehe ich davon aus, daß es ‚den‘ Kolonialstaat ebenso wenig gab, wie es ‚den‘ okzidentalen Staat gibt. Ebenso wie es nur eine Fülle von Formen okzidentaler Staatlichkeit gibt, ebenso gibt es nur Formen kolonialer Staatlichkeit. Im Konzept ‚des‘ Kolonialstaates möchte ich allerdings Merkmale skizzieren, von denen ich annehme, daß sie sich – zumindest in zahlreichen – Kolonialstaaten finden lassen. In diesem Sinne verstehe ich das Konzept ‚des‘ Kolonialstaates nicht als ‚Idealtypus‘ im Max Weberschen Sinne, sondern als ein empirisches Konzept. Unter diesen methodologischen Gesichtspunkten ist immer noch die Kontroverse zwischen Hubert Deschamps und Lord Lugard aufschlußreich, insofern Deschamps auf den empirischen Gemeinsamkeiten zwischen dem englischen und französischen Modell kolonialer Herrschaft besteht; s. *Hubert Deschamps*, Und nun, Lord Lugard, in: *Moderne Kolonialgeschichte*, hrsg. v. Rudolf von Albertini (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Geschichte 39, Köln 1970) 203–219; *Frederick John Dealtry Lord Lugard*, *The Dual Mandate in British Tropical Africa* (London 1965/1922); zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen dem kolonialen und nachkolonialen Westafrika und anderen Regionen s. dazu meinen Aufsatz „Ordnungsformen der Gewalt oder Aussichten auf das Ende des staatlichen Gewaltmonopols“, (in: *Politische Institutionen im Wandel*, Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 35, hrsg. v. Birgitta Nedelmann [Opladen, Wiesbaden 1995] 129–166; im folgenden abgekürzt: *Trotha*, Gewaltmonopol).

deren Erfolgen der Staat „im wesentlichen“ entsteht⁸. Das gilt nicht nur für seine Geburt in mehr oder minder blutigen Eroberungszügen, die sich gerne ‚Expeditionen‘ nannten. Das gilt auch für die vielfältigen Formen der Gewalttätigkeit, in denen die Mitglieder der ‚kolonialen Gesellschaft‘ – d.h. der sozio-kulturellen Ordnung der Gruppen der Erobererminderheit im Unterschied zu den Ordnungen der unterworfenen Bevölkerungsgruppen – mit den beherrschten Bevölkerungsgruppen verkehrten. Beide Seiten dieser Gewalttätigkeit wurden zu einem Ferment der Mobilisierung des ‚doppelten Antikolonialismus‘⁹. In unserem Zusammenhang sind jedoch zwei weitere Seiten der kolonialstaatlichen Gewalttätigkeit wichtiger. Die eine ist der Umgang mit politischer Opposition und insbesondere mit gewalttätigem Widerstand, auf den man mit jener ‚Festigkeit‘ – wie man zu sagen pflegte – antwortete, die nicht wenige Widerständige das Leben kostete. In den Kolonialkriegen in Deutsch-Südwest- und Deutsch-Ostafrika wurde diese ‚Festigkeit‘ zum genozidalen Marschbefehl. Vor allem aber gilt es, die andere Seite der Gewalttätigkeit hervorzuheben: Der Kolonialstaat war in seiner veralltäglichten Herrschaftsausübung, d.h. in der Verwaltung der Kolonien, gewalttätig. Despotisches Verwaltungshandeln war für ihn konstitutiv.

Ich unterscheide drei Grundformen des Verwaltungshandelns: despotisches, intermediäres und bürokratisches Verwaltungshandeln¹⁰. Für das koloniale Verwaltungshandeln war kennzeichnend, daß die verschiedenen Handlungsmuster eng ineinandergriffen. Willkürlich war zum Beispiel die Rekrutierung von Zwangsarbeitern, weil im vorhinein weder abzusehen war, wann die Forderung erhoben, noch wen sie treffen würde. Typischerweise war sie von einer Gewaltdrohung begleitet, immer wieder wurde sie mit Hilfe von Gewalt verwirklicht. Intermediär war sie, weil sie in der Regel ohne Einschaltung des Häuptlings nicht auskam, der nach ‚seinen‘ Regeln die geforderte Anzahl von Personen zusammenbrachte. Bürokratische Elemente enthielt sie, weil sie auf Verordnungen beruhte, die die Zwangsarbeit regelten, und weil sie den Anspruch auf den direkten Zugriff auf die Beherrschten enthielt.

⁸ *Bertrand de Jouvenel*, Über die Staatsgewalt. Die Naturgeschichte ihres Wachstums (Freiburg 1972) 127.

⁹ Vgl. Anmerkung 5.

¹⁰ Despotisches Verwaltungshandeln ist von Willkür und ihren Schwestern – Gewalt und die Drohung mit Gewalt – bestimmt. Intermediäres Verwaltungshandeln bedient sich für die Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen der ‚Mittler‘, unter denen in Westafrika die Groß-Häuptlinge, Häuptlinge, Dolmetscher und lokalen Polizisten die wichtigsten waren. Polizisten wie ‚administrative Häuptlinge‘ sind allerdings nur dann ‚Mittler‘, wenn sie von der staatlichen Verwaltung ökonomisch in dem Sinne unabhängig sind, daß sich ihre Mittel zum Lebensunterhalt und ihr persönliches Einkommen primär aus anderen Quellen als denen der Verwaltung speisen. Der ‚Mittler‘ ist vom ‚Makler‘ zu unterscheiden, der anders als der Mittler seinen Lebensunterhalt ökonomisch primär über seine Tätigkeit für die Verwaltung bestreitet. Bürokratisches Verwaltungshandeln beruht auf abstrakten Regeln. Die abstrakten Regeln, soweit sie für die Einwohner von Bedeutung sind, werden öffentlich bzw. den Repräsentanten der Beherrschten, den Kollaborateuren der Macht oder den administrativen Mittlern im besonderen bekannt gemacht. Üblicherweise sind die abstrakten Regeln schriftlich niedergelegt.

Das Verhältnis der einzelnen Typen des Verwaltungshandelns zueinander war so verschiedenartig wie die lokalen Bedingungen oder die Persönlichkeiten der lokalen Beamten. Aber wesentlicher ist, daß mit veralltäglichtem Despotismus das *gesamte* Verwaltungshandeln im Schatten von Willkür und Gewalt steht.

Es gehört zu den Eigenheiten von Willkür und insbesondere von Gewalt, daß sie expansiv sind. Im Falle staatlicher Willkür und Gewalt heißt das, daß unter Bedingungen, unter denen keine wirksamen institutionellen und normativen Vorkehrungen, welche die Gewalt einhegen, bestehen, Willkür und Gewalt sich auf den gesamten Verkehr der Menschen mit der staatlichen Verwaltung legen. Wenn Georges Balandier treffend von der ‚kolonialen Situation‘ sprach und mit Blick auf das Verhältnis zwischen den kolonialen Eroberern und denen, die ihrer Herrschaft unterworfen waren, meinte, daß es im Verkehr zwischen Herrschenden und Beherrschten kein Entrinnen vor den Antagonismen gab, die in der kolonialen Situation die Herrschenden und Beherrschten trennten¹¹, dann gilt dies in entsprechender Weise für die Situation normalisierten despotischen Verwaltungshandelns. Die Kolonialherrschaft war für die Beherrschten eine ‚despotische Situation‘. Die despotische Situation ist eine Ordnung ohne Basisvertrauen, eine Ordnung generalisierten Verdachts, in der aller Verkehr zwischen der Verwaltung und Repräsentanten der staatlichen Zentralgewalt auf der einen und den Beherrschten auf der anderen Seite im Erwartungshorizont von Willkür und Gewalt erfolgt¹². In den Strategien der Widerständigkeit von Bewegung, Verweigerung und defensiver Kommunikation, welche die Beherrschten ebenso veralltäglicht haben, wie sie im Handlungshorizont der Willkür und Gewalt leben, ist diese Ordnung ohne Basisvertrauen unmittelbar gegenwärtig¹³.

Die nachkolonialen Staaten Westafrikas haben die despotische Situation aufrechterhalten und die Gültigkeit des Sprichwortes der Hausa-Bauern bestätigt, daß ‚die Macht keinen Verstand brauche‘¹⁴. Der politisch-institutionelle Rahmen konnte zwischen verschiedenen Ländern und im Laufe der nachkolonialen Geschichte der einzelnen Länder verschieden sein. Er reichte von der Herrschaft von Militärregierungen über Einparteiensysteme unterschiedlicher Observanz bis zu

¹¹ Georges Balandier, *Sociologie actuelle de l'Afrique noire. Dynamique sociale en Afrique centrale* (Paris 1982) 3–72.

¹² Ich führe hier allgemeine Überlegungen von Marshall Sahlins und Elizabeth Colson zum Zusammenhang zwischen Gewalt und sozialer Ordnung fort; vgl. *Marshall Sahlins, The Spirit of the Gift*, in: *idem, Stone Age Economics* (London 1974) 149–183; *Elizabeth Colson, Tradition and Contract. The Problem of Order* (Chicago 1974) 35–51; s. dazu auch meine Studien „Distanz und Nähe. Über Politik, Recht und Gesellschaft zwischen Selbsthilfe und Gewaltmonopol“ (Tübingen 1986) 1–15 und „Zwischen Streitanalyse und negativem Evolutionismus. Skizzen über einige Probleme der Rechtsethnologie aus soziologischer Perspektive“ (in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 86 [1987] 61–137, bes. 107–115) und die dort genannte Literatur.

¹³ Zum ganzen s. *Trotha, Herrschaft* 411–441 und die dort erwähnte Literatur.

¹⁴ Vgl. *Gerd Spittler, Herrschaft über Bauern. Die Ausbreitung staatlicher Herrschaft und einer islamisch-urbanen Kultur in Gobir (Niger)* (Frankfurt / M., New York 1978; im folgenden abgekürzt: *Spittler, Bauern*) 92–94.

semi-kompetitiven Mehrparteiensystemen¹⁵. Staatliche Willkür und Gewalt waren statt dessen Erfahrungen, die für große Teile der Bevölkerungen und vor allem für die Mehrheit der bäuerlichen oder nomadischen Bevölkerungen blieben. Das schloß nicht aus, daß den nachkolonialen Machthabern – wenigstens in den ersten eineinhalb Jahrzehnten nach der Unabhängigkeit – manche Milderung des gewalttätigen kolonialen Regimes angerechnet wurde, was angesichts einer heute verbreiteten Kolonialnostalgie nicht vergessen werden darf. Dazu gehörten zum Beispiel die Abschaffung von Zwangsarbeit und des Menschenfangens oder die Begrenzung von Schlägen und Fesselungen auf die säumige Erfüllung der Steuerpflicht¹⁶.

Folgenreicher war indessen, daß es in den nachkolonialen Regimen gleichfalls zu einer Entfesselung der Gewalt kam, die sich in den jüngsten Entwicklungen wie in Liberia oder Sierra Leone, um nur zwei Beispiele aus Westafrika zu erwähnen, zum Zusammenbruch der Staatlichkeit selbst gesteigert hat. In der ersten nachkolonialen Dekade wurde für die Öffentlichkeit Europas der Name ‚Biafra‘ zum Synonym für diese Entfesselung der Gewalt¹⁷. Zusätzlich fanden zahlreiche gewaltsame Konflikte statt, ohne daß diese in nennenswertem Umfang oder überhaupt von der Weltöffentlichkeit wahrgenommen wurden. Die größten unter ihnen haben jüngst Rolf Hofmeier und Volker Matthies in einem Sammelband mit dem bezeichnenden Titel ‚Vergessene Kriege in Afrika‘ zum Thema gemacht¹⁸; die vielen blutigen lokalen ‚Kleinkriege‘ z. B. zwischen der malischen Zentralregierung und den Adagh-Tuareg in den Jahren 1963 bis 1965 oder die langjährigen gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Dagomba und Konkomba im Nordosten Ghanas fanden und finden kaum oder keinen Eingang selbst in den kleingedruckten Nachrichtenteil großer Zeitungen der Weltpresse. Am Ende der 80er Jahre hatte sich aus diesen vielfältigen Formen der entfesselten Gewalt eine Bilanz ergeben, die manchen Beobachter zu dem Schluß veranlaßte: „Die Postkolonie“ in Afrika sei „eine besondere Regierungsform des Todes und der Erfindung von Unordnung“¹⁹. Die *pax colonialis*, die der mehr oder minder effektive Anspruch auf das staatliche Gewaltmonopol und die Gewaltdrohung der Kolonialmacht zumindest auf der Ebene zwischen Bevölkerungsgruppen des Kolonial-

¹⁵ Vgl. Dirk Berg-Schlosser, Zur Typologie afrikanischer politischer Systeme im postkolonialen Zeitalter, in: Politikwissenschaftliche Entwicklungsländerforschung, hrsg. v. Franz Nuscheler (Wege der Forschung 379, Darmstadt 1986) 184–203.

¹⁶ Vgl. Spittler, Bauern 97.

¹⁷ ‚Biafra‘ war der Name des Staates, mit dem die Ostregion Nigerias, mehrheitlich von Igbo besiedelt, die Sezession von Nigeria versucht hatte und in einem blutigen Krieg zwischen 1966/67 und 1970 daran gescheitert war; vgl. Axel Harheit-Sievers, Nigeria: Der Sezessionskrieg um Biafra. Keine Sieger, keine Besiegten – Eine afrikanische Erfolgsgeschichte?, in: Vergessene Kriege in Afrika, hrsg. v. Rolf Hofmeier, Volker Matthies in Zusammenarbeit mit dem Institut für Afrika-Kunde (Göttingen 1992) 277–318.

¹⁸ Rolf Hofmeier, Volker Matthies (in Zusammenarbeit mit dem Institut für Afrika-Kunde), Vergessene Kriege in Afrika (Göttingen 1992).

¹⁹ Achille Mbembe, Désordres, résistances et productivité, in: Politique Africaine 42 (1991) 2–8.

staates vergleichsweise erfolgreich oktroyiert hatte, hatte sich in den nachkolonialen Staaten vielerorts verflüchtigt. Ihr Schicksal führt vor Augen, daß die Form der nachkolonialen politischen Herrschaft, der ‚Staat‘ selbst, eine höchst gefährdete politische Ordnungsform geworden ist.

Anders als das Selbstbild der kolonialen Eroberer suggeriert, waren dem Kolonialstaat in Westafrika in seiner Reichweite und der Durchsetzbarkeit der Entscheidungen, die von seinen Mitgliedern getroffen worden waren, stets enge Grenzen gezogen. Damit sind nicht die vielfältigen und kontinuierlichen Herausforderungen des kolonialen Machtanspruchs durch gewaltsamen Widerstand und andere Formen politischer Opposition gemeint, die sich in den Unabhängigkeitsbewegungen zuspitzten. Dieser Befund gilt statt dessen für den Institutionalisierungsgrad der staatlichen Herrschaft selbst. Der Kolonialstaat in Westafrika war stets eine prekäre Form von Staatlichkeit. Er gehörte zu den Formen des „schwachen Staates“²⁰. Die Zeichen dieser ‚Schwäche‘ sind nicht nur die erwähnte Schlüsselrolle der Gewalt in der Verwaltung des kolonialen Territoriums²¹, sondern die überragende Bedeutung von Intermediarität für die zentralherrschaftliche Ordnung und die engen Grenzen bürokratischen Verwaltungshandelns.

Koloniale Herrschaft ist intermediäre Herrschaft. Die Intermediarität der kolonialen Herrschaft hat zwei Seiten; ich nenne sie ‚Binnen‘- und ‚Außenintermediarität‘. Unter ‚Binnenintermediarität‘ verstehe ich die vergleichsweise große Unabhängigkeit der lokalen Verwaltungsbeamten von der Herrschaftszentrale. Sie erst war zum Beispiel die Voraussetzung dafür, daß der beeindruckende französische Kolonialbeamte Robert Delavignette einem seiner bekannten und einflußreichen Bücher den Titel geben konnte: „Les vrais chefs de l'Empire“²², und damit die ‚Stationsleiter‘, *commandants de cercle* oder *district officers* meinte. Ich gehe auf diese Form der Intermediarität hier nicht ein²³. ‚Außenintermediarität‘ meint, daß im Unterschied zur bürokratischen Herrschaft die Verwaltung keinen direkten Zugriff auf die Beherrschten hat, sondern sich Mittler suchen muß, die Zugang zu den lokalen Verhältnissen haben bzw. herstellen können und typischerweise deshalb den lokalen Verhältnissen entstammen. Im kolonialen und nachkolonialen Staat ist intermediäres Verwaltungshandeln das Kernstück des friedlichen Ver-

²⁰ Vgl. *Johann Baptist Müller*, Herrschaftsintensität und politische Ordnung (Berlin 1986) 177–196.

²¹ In dieser Formulierung steckt der Fallstrick der klassischen Machttheorie, nämlich Macht und Gewalt einander entgegensetzen; vgl. *Hannah Arendt*, Macht und Gewalt (München, Zürich 1985). Ich habe an anderer Stelle betont, daß dieser Gegensatz falsch ist (vgl. *Trutz von Trotha*, Zur Soziologie der Gewalt, in: Soziologie der Gewalt, Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 37, hrsg. v. *Trutz von Trotha* [Opladen, Wiesbaden 1997] 12–13). Worum es in diesem Zusammenhang deshalb geht, ist zu unterstreichen, daß die Gewalttätigkeit der Verwaltung die geringe Reichweite und Durchsetzungschance bürokratischen Verwaltungshandelns sichtbar macht. In diesem Sinne ist Gewalt die wichtige Machtressource einer Verwaltung, der es nicht oder noch nicht gelungen ist, den Zugriff auf die Beherrschten durch bürokratisches Verwaltungshandeln sicherzustellen.

²² Paris 1939.

²³ Vgl. *Trotha*, Herrschaft 86–172, 278–280, 336–355, 445–449.

kehr der staatlichen Verwaltung mit den lokalen Bevölkerungen. Seine Vorherrschaft entspricht der geringen Reichweite und Durchsetzbarkeit bürokratischen Verwaltungshandelns.

Im Zentrum der Außenintermediarität des Kolonialstaates stand das Häuptlingtum. Entsprechend der Vielfalt der politischen Ordnungen des vorkolonialen Afrika war das Häuptlingtum, auf das die Eroberer trafen, vielgestaltig²⁴. Bis heute hat das Häuptlingtum diese Vielgestaltigkeit beibehalten. Aber der koloniale Staatsbildungsvorgang transformierte diese Vielfalt. Er unterwarf sie einer vereinheitlichenden administrativen Struktur, aus der ein Häuptlingtum entstand, das ich im Anschluß an Kurt Beck ‚administratives Häuptlingtum‘ nenne²⁵. Es veränderte völlig das Gesicht des afrikanischen Häuptlingtums und ist noch immer die Grundlage des heutigen afrikanischen Häuptlingtums. Der Vereinheitlichungsvorgang folgte drei Grundsätzen: denen der ‚Devolution‘, der Hierarchie und des Verwaltungsbezirks.

‚Devolution‘ meint, daß bei der Besetzung von Stellen, die zum Kern der Herrschaftseinrichtungen der staatlichen Ordnung gehören und die das Herrschaftszentrum nicht zu konkurrierenden Machtzentren werden lassen will und kann, die Zentralregierung sich das Recht vorbehält, über die Besetzungsmodalitäten und die Person mindestens die letzte Entscheidung zu treffen. Das hieß, daß die kolonialen Eroberer in unterschiedlichen Graden die traditionellen Regeln der Investitur abänderten, wenigstens stets zu kontrollieren versuchten, und sich das Recht der Ernennung, Einsetzung und Amtsenthebung herausnahmen. In der Kolonialzeit war diese zentralherrschaftliche Prärogative weitgehend in der Hand der lokalen Verwaltungsbeamten, der Stationsleiter – eine Seite der Binnenintermediarität des kolonialen Staates. Auch hing es sowohl von der Stärke des vorkolonialen Häuptlingtums wie von den Interessen des Stationsleiters ab, in welchem Umfang er den Devolutionsgrundsatz anwendete und anwenden konnte. In den nachkolonialen Regimen wurden die staatlichen Vorrechte noch stärker zentralisiert. Die nachkolonialen Machthaber richteten komplexe Mechanismen ein, um die Ernennung, Einsetzung, die Entfernung aus dem Amt und das Tun der Häuptlinge so strikt wie möglich zu kontrollieren. Auf diese Weise wurde auch die politische Seite der zentralen Kontrolle gestärkt, die schon während der Kolonialzeit gegenwärtig war, insofern die Stationsleiter aufmerksam über die Loyalität der Häuptlinge gegenüber der Kolonialregierung gewacht hatten. Die verbreitete formale oder faktische Einparteienorganisation der nachkolonialen politischen Herr-

²⁴ Zum Folgenden vgl. *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law (JLP)*, Nr. 37–38 / 1996, spezielle Doppelnummer zum Thema „The New Relevance of Traditional Authority to Africa’s Future“, hrsg. v. E. Adriaan B. van Rouveroy van Nieuwaal, Donald I. Ray; Trutz von Trotha, *From Administrative to Civil Chieftaincy. Some Problems and Prospects of African Chieftaincy*, in: *JLP*, Nr. 37–38 (1996) 79–107 (im folgenden abgekürzt: *Trotha, Chieftaincy*); *Trotha*, *Herrschaft* 219–334.

²⁵ Kurt Beck, *Stämme im Schatten des Staates. Zur Entstehung administrativer Häuptlingtümer im nördlichen Sudan*, in: *Sociologus* 39 (1989) 19–35.

schaft ging mit einer strengen Einbindung des ‚neo-traditionalen Häuptlingswesens‘ in die monopolistische Parteistruktur einher.

Dem Grundsatz der Hierarchie folgten die Kolonialregierungen, wenn sie hierarchische Beziehungen zwischen Häuptlingen erfanden oder stärkten oder in den Fällen von poly- und akephalen Gesellschaften die Position und Rolle der Häuptlinge erst schufen, die das Bindeglied zwischen den lokalen Verwaltungsbeamten und der Bevölkerung waren. In den nachkolonialen Ordnungen wurde die hierarchische Struktur des administrativen Häuptlingswesens als Teil der nachkolonialen Verwaltung formal zusätzlich betont. Die offiziell anerkannten Verwaltungsaufgaben des Häuptlings wurden drastisch eingeschränkt; vor allem versuchte man, dem Häuptling seine besondere Stellung im Rechtswesen zu nehmen. Dieser Entmachtung der Häuptlinge standen jedoch gleichzeitig die neo-patrimonialen, klientelistischen politischen Strukturen mit ihrer Zurückweisung der formalen Rationalität im Max Weberschen Sinne entgegen, die die hierarchische Struktur des kolonialen Häuptlingswesens schwächten. Häuptlinge wurden auf wichtigen Positionen des politischen Systems plaziert, sie wurden Mitglieder von politischen Körperschaften auf den unterschiedlichsten Ebenen, vom dörflichen Rat bis zum nationalen Parlament; einzelne Häuptlinge, die es vermochten, Schlüsselpositionen in der patrimonialen Struktur und dem klientelistischen Netzwerk einzunehmen, kamen in den nachkolonialen Regimen zu hohen sozialen und politischen Ehren und Ämtern. Umgekehrt gehört es zu den bevorzugten Inszenierungsmitteln der nachkolonialen Macht, sich mit den Insignien des Großhäuptlingtums zu schmücken und die Begleitung von Häuptlingen zu suchen, besser: zu befehlen.

Für die Bedeutung der Häuptlinge als Mittler und Schlüssel der intermediären Herrschaft ist allerdings auf eine zwiespältige Folge hinzuweisen, die die Verknüpfung von Häuptlingswesen und neo-patrimonialer, klientelistischer Politik zeitigt: Sie verwandelt die ‚Mittler‘ zunehmend in ‚Makler‘²⁶. Schon die Kolonialverwaltung leistete der Umwandlung von Mittlern zu Maklern Vorschub, insbesondere wenn sie es mit machtvollen und einflußreichen Groß-Häuptlingen und Häuptlingen zu tun hatte. In vielen Fällen versuchte sie, diese ökonomisch dadurch von der Verwaltung abhängig zu machen, daß sie ihnen auf verschiedenen Wegen Einkünfte zukommen ließ, typischerweise in der Form von Apanagen. Aber Kolonialverwaltungen lagen an der kurzen finanziellen Leine bemerkenswert knauseriger Aufsichtsorgane und der Parlamente in den ‚Mutterländern‘ und waren deshalb geizig. Geiz ist jedoch keine zukunftssträchtige Politik, um aus ökonomisch unabhängigen Mittlern Makler zu machen, die von der Verwaltung ökonomisch abhängig sind. Verallgemeinerter Geiz wiederum ist für jede neo-patrimoniale, klientelistische Politik kontraproduktiv, die auf selektive Großzügigkeit und selektiven Geiz gründet - letzterer trifft diejenigen, die für die klientelistische Politik unerheblich sind. Dementsprechend enthält die neo-patrimonial-klientelistische Politik der nachkolonialen Machthaber einen Zug zur Umwandlung von

²⁶ Vgl. Anmerkung 10.

Mittlern zu Maklern, indem sie die Häuptlinge auf der Grundlage von Pfründenpolitik ökonomisch an den staatlichen Verwaltungsapparat bindet. Etwas zugespitzt ließe sich sagen: Was nach Norbert Elias der ‚Hof‘ für den absolutistischen Staatsbildungsprozeß der frühen Neuzeit war²⁷, ist in der Postkolonie die staatliche Verwaltung. Sie ist eine Domestikationsagentur der Zentralherrschaft, die aus ökonomisch unabhängigen Mittlern ökonomisch und im Sozialprestige abhängige Makler für den Umgang mit dem Antagonismus zwischen den hauptstädtischen Machthabern und der Bevölkerung des ‚Hinterlandes‘ macht.

Zwei Organisationsformen setzten im Kolonialstaat den Territorialgrundsatz des Staates durch: die internationale Grenze und der Verwaltungsbezirk. Beide revolutionierten die Grundlagen vorkolonialer Herrschaft und Führung. Letztere waren verankert in sozialen, kulturellen, politischen und persönlichen Beziehungen zwischen dem Häuptling und ‚seinen Untertanen‘. Ihnen waren die wichtigen Kontrollmechanismen für den Mißbrauch von Macht komplementär: die verbreitete, vergleichsweise dünne Besiedlung des Raums, die relative Aufnahmebereitschaft gegenüber Migranten von seiten der Immigrationsgesellschaften und die Migration selbst – die Kündigung der sozialen und politischen Beziehung durch Abwanderung. Weil die Kolonialverwaltungen im ganzen sorgfältig darauf achteten, daß die Grenzen der Verwaltungsbezirke nicht das verletzten, was die Kolonialbeamten als ‚Stammesgrenzen‘ ansahen, berührte das neue Territorialprinzip die Positionen der Häuptlinge allerdings nur dann, wenn internationale Grenzen ‚Stammesland‘ zerschnitten²⁸ und sowohl das bekannte Problem der sogenannten ‚künstlichen‘ kolonialen Grenzen hervorbrachten – als ob es so etwas wie ‚natürliche‘ Grenzen gäbe²⁹ – als auch die räumliche Ordnung von Häuptlingtümern neu ordneten. Mehr berührt wird der Territorialgrundsatz durch die Urbanisierung der nachkolonialen Ordnung, weil die wachsende soziale, kulturelle, ethni-

²⁷ *Norbert Elias*, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft (Neuwied, Berlin 1969).

²⁸ Das Beispiel der malischen Tuareg zeigt allerdings, daß in nomadischen Gebieten der Sahara selbst über internationale Grenzziehungen das Territorialprinzip formal, aber nicht praktisch durchsetzbar war. Nach dem Zweiten Weltkrieg bis zur Unabhängigkeit Malis konnten die Nomaden sowohl die Grenzen zwischen den verschiedenen kolonialen Verwaltungseinheiten als auch die zwischen den Kolonien überschreiten. Dem späteren malischen Staat gelang es zwar, den unkontrollierten Grenzverkehr zum Schmuggel und damit risikoreicher, aber auch ertragreicher zu machen. Der erhobene Zoll war in den Augen der Besteuerten indessen nichts anderes als ein Tribut, und es galt die informelle Regelung, daß nur etwa die Hälfte der mitgeführten Ware vom Zoll als Schmuggelware beschlagnahmt wurde, der Rest den Schmugglern verblieb.

²⁹ Damit will ich allerdings nicht einer Soziologie das Wort reden, die sich nicht auf die ökologischen Bedingungen von menschlichem Handeln und Gesellschaften einläßt. Im Gegenteil: Hätte die Soziologie sich mehr an Montesquieu gehalten, hätte sie ihre materialistischen Gesichtspunkte nicht nur auf Geld und andere ökonomische Interessen oder sogenannte ‚Bedürfnisse‘ verengt; sie hätte statt dessen die immense Bedeutung klimatischer und anderer natürlicher Verhältnisse des menschlichen Raums öfter und genauer in den Blick genommen.

sche und ökonomische Heterogenität städtischer Lebensräume die territorialisierte Seite des administrativen Häuptlingswesens stärkt.

Trotz der unterschiedlichen Schübe der Vereinheitlichung, Entmachtung und Umwandlung des Häuptlingtums seit dem Beginn der europäischen Kolonialherrschaft war und blieb die intermediäre Herrschaft der Häuptlinge erhalten. Ihr wichtigstes Schild gegen den zentralherrschaftlichen Machtanspruch ist ihre Position im Rechtswesen, die sie gegen alle Eingriffe, die in wesentlichen Punkten bis heute stets formal blieben, erfolgreich verteidigen konnten; der Schild der Häuptlingsgerichtsbarkeit wurde und wird vielerorts durch eine traditionale oder neotraditionale Legitimierung der Häuptlingspositionen verstärkt³⁰. Die intermediäre Herrschaft der Häuptlinge drückt den strengen Gegensatz zwischen den Herrschenden und Beherrschten, zwischen Hauptstadt und ‚Hinterland‘, zwischen den Welten der städtischen Zentren und denen der Dörfer und Weiler, der Bauern und Nomaden aus. Im Unterschied zu den ‚zivilgesellschaftlich-integrativen‘ intermediären Institutionen der okzidentalen Demokratien³¹ nenne ich deshalb intermediäre Organisationsformen, die den kolonialen und nachkolonialen Staat mit den lokalen Ordnungen verbinden, ‚antagonistische intermediäre Ordnungen‘³². Anders als ihr zivilgesellschaftlich-integrativer Gegenpart sind sie ein Zeichen für die Schwäche der Organisationsmacht des kolonialen und nachkolonialen Staates. Die Einschaltung intermediärer Einrichtungen wie des Häuptlings ist weniger dem bürokratischen Handeln komplementär, sondern intermediäres Verwaltungshandeln ist das Substitut für eine bürokratische Ordnung, die im besten Falle so weit wie die Gemarkungen der urbanen Zentren bzw. so weit reicht, wie die Hauptstadtverwaltung ihren kurzen bürokratischen Herrschaftsschatten zu werfen vermag.

Scheut man die Risiken aller starken Vereinfachungen nicht, dann läßt sich festhalten: Unter den Gesichtspunkten des despotischen und intermediären Verwaltungshandelns zeigen sich eher Kontinuitäten zwischen kolonialem und nachkolonialem Staat; die nachkoloniale Entwicklung der Basislegitimitäten legt statt dessen nahe, von einem Schwund von Basislegitimitäten zu sprechen.

³⁰ Vgl. E. Adriaan B. van Rouveroy van Nieuwaal, *State and Chiefs: Are Chiefs mere Puppets?*, in: JLP Nr. 37–38 (1996) 39–78; Trotha, *Chieftaincy* 84–90 und die dort genannte Literatur; s. auch den unverändert aufschlußreichen Beitrag von Rüdiger Schott, *Das Recht gegen das Gesetz: Traditionelle Vorstellungen und moderne Rechtsprechung bei den Balsa in Nordghana*, in: *Recht und Gesellschaft. Festschrift für Helmut Schelsky zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. Friedrich Kaulbach, Werner Krawietz (Berlin 1978) 605–636.

³¹ Sie finden sich zweifellos auch in außereuropäischen demokratischen Gesellschaften industriellen Typs.

³² Mit dieser Unterscheidung will ich auch zur analytischen Vorsicht gegenüber der Anwendung okzidentaler politischer Ordnungsvorstellungen auf die afrikanischen Verhältnisse beitragen; solche Vorsicht fehlt mit Blick auf Schwarzafrika zum Beispiel bei dem Gebrauch des Begriffs der ‚Zivilgesellschaft‘, der im Zusammenhang mit den Demokratisierungsprozessen seit dem Ende der 80er Jahre besonders in Tagungsbeiträgen eine erhitzte Konjunktur erlebt hat.

Die Kolonialherrschaft mußte ohne einen Legitimitätsglauben der Beherrschten im Sinne des Max Weberschen Konzepts auskommen. Aber keine Herrschaft kommt auf Dauer ohne ‚Basislegitimitäten‘ aus bzw. jede einigermaßen dauerhafte Herrschaft bringt Basislegitimitäten hervor, die die bestehende Herrschaft festigen. Was ist Basislegitimität³³?

Basislegitimität meint eine Rechtfertigung, die auf einer Bewußtseinssebene liegt, die zwischen der inhaltlichen Bestimmtheit von Webers Typen der Legitimitätsgeltung oder gar der differenzierten und komplexen Legitimitätstheorien der politischen Philosophen und Staatsrechtler und einer Folgebereitschaft liegt, die rein gewohnheitsmäßig, rein interessenbedingt oder rein gefühlsmäßig ist und von der Weber – nicht ganz überzeugend – behauptet, daß sie ein zu schwankender Grund der Herrschaftslegitimation sei. Im Unterschied zum Weberschen Legitimitätsglauben ist Basislegitimität vergleichsweise unbestimmt und offen für inhaltliche Konkretisierung. Sie verwendet wie in der Kolonialzeit und in der nachkolonialen Kolonialnostalgie konnotationsreiche Formeln wie ‚streng, aber gerecht‘, ‚hart, aber tüchtig‘. In der Basislegitimität erfolgt eine Anerkennung von Evidenzen, die sich zu einer Ordnung fügen, die so selbstverständlich wie der Alltag ist, weil sie den Herrschaftsalltag bestimmen. Die Anerkennung ist allgemein, insofern sie sich auf die gesamte Ordnung erstreckt. In der Basislegitimität sind Herrschende und Beherrschte miteinander verbunden.

Ich unterscheide sechs Evidenzerfahrungen und ihnen entsprechende Formen von Basislegitimität. Es handelt sich um Erfahrungen, in denen Erfahrungen von Grundtatbeständen der Vergesellschaftung mit Erfahrungen von Grundtatbeständen staatlicher Herrschaft verbunden sind. Ich will aber nicht auf alle sechs eingehen, sondern mich auf drei Formen von Basislegitimität beschränken: auf die Erfahrung von der überlegenen Verletzungsmacht der Herrschenden – die ‚Basislegitimität der *überlegenen* Gewalt‘; auf die Erfahrung von der Organisationsmacht der Herrschenden – die ‚Basislegitimität der Organisationsmacht‘; und auf die Erfahrung der fundamentalen Zugehörigkeit der Herrschenden und Beherrschten zu einer gemeinsamen Kultur – die ‚Basislegitimität der kulturellen Zugehörigkeit‘.

Der gewaltkritische Topos ist so alt wie die klassische politische Philosophie und das Nachdenken über Gewalt und Legitimität. Für bloße Gewalt gibt es danach keine Rechtfertigung. Gewalt läßt sich nur rechtfertigen, indem man auf etwas anderes als die Gewalt verweist – als Mittel zum Recht, als Verteidigung nach außen, als Unterwerfung des Feindes oder als domestizierte, den Regeln des Rechts unterworfenen Gewalt. ‚Nackte Gewalt‘ ist mit dem unauslöschlichen Makel behaftet, illegitim zu sein. Diese Entgegensetzung von Legitimität und Gewalt ist in einem herrschaftssoziologischen Kontext irreführend, sie ist eine gefährliche Illusion. *Überlegene* Gewalt enthält statt dessen Gründe der Rechtfertigung des Gewalthabers, die nicht jenseits der Gewalt zu suchen sind. *Überlegene* Gewalt ist eine grundlegende Seite der Basislegitimation von Herrschaft und dem staatlichen Gewaltmonopol komplementär.

³³ Zum folgenden s. Popitz, Macht 221–227; Trotha, Notizen; Trotha, Basislegitimität.

Die siegreiche, die überlegene Gewalt rechtfertigt sich durch ihre Tatsächlichkeit. Gewalt, vor allem anderen die Macht zu töten, ist so zweifelsfrei wirklich wie die Natur, der sie als ein Naturereignis zugehört. Überlegene Gewalt ist so zweifelsfrei überlegen wie der herrische Befehl des Siegers und der gebeugte Körper des fügsamen Besiegten. Die Überlegenheit ist absolut, weil sie das Absolute in dieser Welt, den Tod, ins Werk setzen kann. Die überlegene Verletzungsfähigkeit ist überwältigend überlegen, weil die sich selbst rechtfertigende Evidenz der Natur zur Evidenz des ‚natürlichen‘ Verhältnisses zwischen Sieger und Besiegtem wird. Zu Recht beobachtet deshalb Popitz: „Gewalt ist die *ordnungsstiftende* Erfahrung schlechthin“³⁴. Als überlegene Gewalt schafft Gewalt Ordnung und ist sie Ordnungserfahrung. Weil die Gewalt die Ordnung zerstört und sie (wieder-)erstehen läßt, beweist sie jene gottähnliche Kraft, die in den Ursprungs- und Herrschaftsmythen der Mächtigen verherrlicht wird.

Die Kolonialherrschaft war Gewaltherrschaft, und daraus bezog sie einen Teil ihrer Legitimität, ihrer Basislegitimität. In der Postkolonie sind die Verhältnisse etwas komplexer, wengleich auch hier eine Kontinuität zur Phase der Dekolonisation aufscheint, in der es den Kolonialherren aus den unterschiedlichsten Gründen immer weniger gelang, ihre überlegene Gewalt unter Beweis zu stellen. Die Postkolonie war und ist in vielen Teilen Afrikas Gewaltherrschaft. Unter dem Gesichtspunkt der basislegitimatorischen Seiten der Gewalt wäre es kurzschlüssig, darin ausschließlich die spezifische legitimatorische Schwäche der Postkolonie festzumachen. Eher besteht das umgekehrte Problem. Die überlegene Gewalt der Herrscher ist eine der wenigen verbliebenen Quellen von Legitimität für die Postkolonie. Diese Tatsache macht zum Beispiel verständlich, warum die Herrscher über die Postkolonie die Gewalt nicht nur rücksichtslos ausüben, sondern ebenfalls in ihren Reden, die oft Drohreden sind, feiern. Jean-François Bayart ist mit seinem glänzenden Buch über den „Staat in Afrika“ nur einer von vielen, der für solcherart sprachliches Feiern der Gewalt zahlreiche Beispiele gibt³⁵. Seit den Prozessen der ‚Demokratisierung‘ der ausgehenden 80er Jahre, die zum Teil mit viel Gewalt verbunden waren und sind, hat sich allerdings das Blatt gewendet. Mancherorts wie zum Beispiel in Ghana und insbesondere im Tuareg-Konflikt von Mali³⁶ hat die despotische Gewalt Niederlagen erlitten, haben militärische Siege der Beherrschten der staatlichen Gewalt ihren Nimbus genommen und, umgekehrt, nicht nur die basislegitimatorische Grundlage des bewaffneten Widerstandes gegen die Zentralgewalt, sondern ebenfalls die Legitimitätskritik im Sinne der Legitimitätstheorien der traditionellen politischen Theorie gestärkt.

Der wichtigste Bruch zwischen der Kolonie und der Postkolonie besteht jedoch in der Basislegitimität der Organisationsmacht. Unter ‚Organisationsmacht‘

³⁴ Popitz, Macht 61 (Herv. i. Orig.).

³⁵ L'État en Afrique. La politique du ventre (Paris 1989) 89; s. auch Politique Africaine Nr. 42 (1991) 21–22.

³⁶ Auf ihn komme ich in Teil II zurück.

der Herrschenden verstehe ich die Fähigkeit der Herrschenden, die Mitglieder einer Gesellschaft oder einzelne, größere Gruppen einer Gesellschaft für die Verwirklichung und Erreichung gesamtgesellschaftlich bedeutender Zwecke planvoll zu koordinieren und einzusetzen. Die Zwecke können kultureller, besonders religiöser Art sein oder sozialen, ökonomischen oder politischen Charakter haben. Organisationsmacht ist einer der tragenden Pfeiler für die Selbstlegitimation der Herrschenden. Aber die Legitimation der Herrschenden durch den Beweis ihrer Organisationsmacht setzt sich auch bei den Beherrschten fort. Um ein Beispiel aus meinen Forschungen zur Kolonialzeit Togos zu geben: der alte Yao Tchedere Kpeo aus Lama-Kara bemerkte in einem Interview mit Dadjä Halla-Kawa Simtaro über die deutsche Kolonialzeit: „Zu Zeiten der Deutschen war es sehr schwer. Sie (die Deutschen – TT) vertrödelten ihre Zeit nicht. Bei ihnen mußte man immer arbeiten. Sie waren sehr hart. Und dennoch waren sie gern gesehen. Ich hatte sie sehr gern und ich mag sie immer noch. Sie brachten mich dazu, hart zu arbeiten.“³⁷ Die Organisationsmacht des Herrschenden wird naheliegenderweise zwiespältig erfahren. Das Leid, die Härte der Arbeit und die Grausamkeit, mit der die Herrschenden ihre Zwecke verfolgen, stehen nicht anders als im Fall der Gewalt der vorbehaltlosen Legitimation entgegen. Aber die Produktivität der Organisationsmacht, die Tatsache, daß sie etwas bewirkt und verändert, entwickelt Überzeugungskräfte. Das gilt insbesondere für die gepflanzten Bäume, die Gebäude, Straßen, Brücken usw. In ihnen schafft die Organisationsmacht ‚vollendete Tatsachen‘, deren ‚Endgültigkeit‘ zum Zeichen ihres unbedingten Anspruches wird. Indem der Herrschende Tatsachen schafft, die sichtbar, greifbar und dauerhaft sind, stellt er unter Beweis, daß seine Ansprüche und Forderungen, die er den Beherrschten vorträgt, nicht leere Worte sind. Sie stellen für jeden sichtbar unter Beweis, daß den hochfahrenden und herrischen Worten Taten folgen.

Die Organisationsmacht der kolonialen Herrschaft gehörte sicherlich zu den tragenden Quellen ihrer Basislegitimität. Umgekehrt ist der Mangel an Organisationsmacht und besonders ihr Verlust, die zur basislegitimatorischen Hypothek der Postkolonie wurden. Straßen, die in der Kolonialzeit durch die Zwangsarbeiter gebaut wurden, zerfallen. Aus dem fleißigen und tüchtigen Stationsbeamten wird ein Präfekt, der seinen Arbeitsplatz als *Sinecure* betrachtet. Kollektive Arbeiten fallen aus. Schlendrian im besonderen und die Auswirkungen der „Politik des Bauches“³⁸ auf die Organisationsmacht im allgemeinen entziehen der Zentralmacht die basislegitimatorischen Grundlagen. In den sogenannten ‚Strukturanpassungsprogrammen‘, die der Internationale Währungsfonds (IWF) inzwischen zur Bedingung seiner Kreditvergabe gemacht hat, wurde dieser basislegitimatorische Verlust zum basislegitimatorischen Offenbarungseid der nachkolonialen Regime. Er ging nicht nur mit einer Verelendung gerade städtischer Bevölkerungs-

³⁷ Le Togo ‚Musterkolonie‘. *Souvenirs de l'Allemagne dans la Société Togolaise*, 2 Bände (Aix-en-Provence: Université de Provence, 1982) Bd. 2, 745.

³⁸ So lautet bekanntermaßen der Untertitel des oben erwähnten Buches von *Jean-François Bayart*, (s. Anm. 35).

gruppen einher, sondern er war auch ein deutliches Zeichen für die Organisationsunfähigkeit der Herrschenden; es war und ist das Diktat von Fremden, dazu noch Fremden, die eng mit den alten Kolonialmächten verflochten sind, das die ‚Strukturanpassung‘ zu erzwingen versucht. Wie selbst der aufmerksame Reisende in westafrikanischen Ländern bemerken kann, kommt hinzu, daß die ökonomische ‚Außenabhängigkeit‘ des nachkolonialen westafrikanischen Staates³⁹ sich in einer Organisationsmacht wiederfindet, die weniger die der Zentralregierung als die internationaler Entwicklungshilfeorganisationen ist, deren Embleme überall dort zu finden sind, wo planiert, gegraben, gebaut, alphabetisiert wird, Nahrungsmittel verteilt oder Kranke geheilt werden. Anders als zur Kolonialzeit wird Organisationsmacht nicht von der staatlichen Verwaltung, sondern von deren dekolonisierten Nachfahren, den regierungsamtlichen und Nichtregierungsorganisationen internationaler Geberländer, bewiesen – die in diesem Sinne auch als Institutionen der ‚Basisdelegitimierung‘ nachkolonialer Zentralherrschaft verstanden werden können.

Die Ordnung von Zugehörigkeit, die Bestimmung, wer dazu gehört und wer nicht, ist konstitutiv für Gesellschaft. Gesellschaft ist eine Grenzziehung zwischen Menschen und ‚Barbaren‘, Mitgliedern und Nichtmitgliedern, ‚Eingeborenen‘ und Fremden, ‚uns‘ und den ‚anderen‘. Dabei ist das, was Zugehörigkeit ausmacht, keineswegs eine eindeutige Sache und leicht zu entscheiden. Die Grenzziehungen sind sozial relativ, das heißt davon abhängig, wie das Zugehörigkeitsverhältnis zwischen den beteiligten Menschen ist; sie sind eine kulturelle und historische und damit äußerst variable Ordnung. Aber wie immer auch die Zugehörigkeitskriterien aussehen, für die Frage der Basislegitimation ist entscheidend, daß die Herrschenden Zugehörigkeit gegenüber den Beherrschten geltend machen können, und dieser Anspruch von den Beherrschten bestätigt wird. Wer un widersprochen Zugehörigkeit beanspruchen kann, hat nicht alles, aber ein Konstitutivum der Vergesellschaftung selbst als Legitimation seines Machtanspruchs gewonnen. Er hat im Wortsinne ‚Basis‘-Legitimität. Er hat die Rechtfertigung des ‚Wir‘, das mit Blick auf die ‚Barbaren‘, die ‚Fremden‘, ‚Schwarzen‘, ‚Weißen‘, ‚Wilden‘ typischerweise noch das Verwerfliche, Unmoralische und Unrechte, das Mitglieder tun, innerhalb der moralischen Ordnung verortet und ‚rechtfertigt‘, weil die ‚Barbaren‘ aus der moralischen Ordnung selbst herausfallen. Zugehörigkeit begründet eine grundlegende Solidarität. Es ist die Solidarität der Gleichheit. Es ist die gemeinsame Verbundenheit in einer Würde, die noch den geringsten der Mitglieder einschließt. Die Basislegitimität des ‚Wir‘ ist so allgemein, daß sich auf ihr nahezu beliebig spezifische Legitimationen aufbauen lassen. Die Basislegitimi-

³⁹ *Thomas Bierschenk*, Außenabhängigkeit und Intermediarität: Merkmale des Staates in Benin vor 1989 (FU Berlin, Institut für Ethnologie, Schwerpunkt Sozialanthropologie, Sozialanthropologische Arbeitspapiere 52, Berlin 1993); s. auch *Thomas Bierschenk*, *Georg Elwert*, *Dirk Kohnert*, Einleitung: Entwicklungshilfe und ihre Folgen, in: *Entwicklungshilfe und ihre Folgen*. Ergebnisse empirischer Untersuchungen in Afrika, hrsg. v. *Thomas Bierschenk*, *Georg Elwert* (Campus Forschung 684, Frankfurt/M., New York 1993; im folgenden abgekürzt: *Bierschenk* u. a., *Entwicklungshilfe*) 7–39.

tät der Zugehörigkeit gewährleistet bekanntermaßen auch dann noch Unterstützung von seiten der Beherrschten, wenn alle anderen Legitimationen zerbrochen sind.

Die europäische Kolonialherrschaft hat solche Zugehörigkeitslegitimität nicht bei der überwiegenden Mehrheit der Beherrschten und erst recht nicht bei den einheimischen, oppositionellen Eliten erreicht. Sie war eine unüberwindbare Schranke. Die europäischen Eroberer blieben – bis heute – ‚die Weißen‘ im Unterschied zu ‚den Schwarzen‘ oder ‚Eingeborenen‘ oder wie immer die antagonistischen Stereotypen lauteten. Die Herrschaft der Europäer blieb Fremdherrschaft, Herrschaft ohne die Basislegitimität der Zugehörigkeit. Den afrikanischen Dekolonisationsbewegungen und den nachkolonialen Machthabern gelang es vor allem, die Basislegitimität der Zugehörigkeit für sich zu beanspruchen. Dieser Anspruch und seine Einlösung durch die Beherrschten standen jedoch im Kontext der bestehenden oder gerade erst überwundenen Kolonialherrschaft; sie waren Teil des Antikolonialismus und lebten von ihm. Deshalb war die Basislegitimität der kulturellen Zugehörigkeit in den nachkolonialen Regimen immer prekär und widersprüchlich. Ihr stand nämlich ein wichtiger Umstand entgegen: In den nachkolonialen Staaten als Vielvölkerstaaten war über die Ethnisierung der Zentralherrschaft und insbesondere ihres integralen Bestandteils, der neo-patrimonial-klientelistischen Politik, die von Anfang an erfolgte, die kulturelle Zugehörigkeit der Herrschenden aus der Sicht derer, die von der Herrschaft mehr oder minder ausgeschlossen oder marginalisiert waren oder die im Blick auf vorkoloniale und selbst koloniale Verhältnisse sogar die Umkehrung der Positionen von Herrschenden und Beherrschten erfahren mußten, stets mehr oder minder fragwürdig. Im ‚Biafra-Konflikt‘ wurde dieser Umstand ebenso virulent wie in der frühen Rebellion der Tuareg der Region Kidal gegen die malische Zentralregierung. In den Augen der Tuareg der Region Kidal wurde mit der Unabhängigkeit Malis die Fremdherrschaft nicht überwunden; es wurde lediglich die Fremdherrschaft der Franzosen durch die Fremdherrschaft ‚Malis‘ – sprich: der malischen Zentralregierung – abgelöst. Heute, fast vierzig Jahre nach dem Ende der Kolonialherrschaft, hat das Problem der kulturellen Zugehörigkeit vor allem in Ostafrika genozidale Folgen zeitigt und erheblichen Anteil am Zusammenbruch der Staatlichkeit selbst.

Als Zwischenbilanz fasse ich zusammen: Der Kolonialismus des 19. Jahrhunderts war die Expansion einer Herrschaftsutopie, der Utopie des modernen Staates. Fraglos war dieser Expansionsprozeß bemerkenswert erfolgreich, wenn man bedenkt, daß heute kein Gebiet mehr auf der Erde existiert, das zumindest nicht de jure von Staaten in Anspruch genommen wird oder für das, wie im Falle der menschenleeren Antarktis, Abkommen zwischen souveränen Staaten bestehen, das Gebiet bestimmten Nutzungen zu unterwerfen. Die Erde wurde über den europäischen Expansionsprozeß zu einem Ort des globalisierten Anspruchs auf Staatlichkeit. Das schließt ein, daß staatliche Herrschaft weltweit zur definitiven Machtvorstellung, zum globalisierten Zollstock der Institutionalisierung von Macht geworden ist. Dem Himmel der Ansprüche und juristischen Abstraktionen

steht indessen ein voraussetzungsreicher Prozeß der Institutionalisierung von Macht zu staatlicher Herrschaft gegenüber. Seine Widrigkeiten wurden in Westafrika – und anderswo – zum bedrückenden Triumph des Despotismus, zum Machtfeld der Intermediarität und zur Unerreichbarkeit oder zum Schwund von Basislegitimitäten, um nur drei Ausdrucksformen der Zerbrechlichkeit von Machtbildungsprozessen und der Herausbildung staatlicher Herrschaft im besonderen hervorzuheben. Dabei waren kolonialer und nachkolonialer Staat sich viel ähnlicher, als es ihre Protagonisten naheliegenderweise glauben wollten und konnten. Inzwischen sind die Zerbrechlichkeiten des Staatsbildungsvorgangs in den nachkolonialen Staaten Schwarzafrikas – und auf dem Trümmerfeld des zusammengebrochenen Sowjetimperiums – zu einer solch verbreiteten Erscheinung geworden, daß das sozialwissenschaftliche Nachdenken über die Prozesse des Staatszerfalls zu einem wichtigen Thema geworden ist⁴⁰. Es stellt sich deshalb auch die dringliche Frage, ob die weltweiten Prozesse der Staatsbildung nicht ihren Zenit überschritten haben. Vielleicht sind wir heute Zeugen globaler Entstaatlichungsvorgänge, wobei die Dramatik dieser Entstaatlichungsprozesse nicht nur in der Zerschlagung eines spezifischen Typs von Staatlichkeit wie des okzidentalen Wohlfahrtsstaates der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts liegt, sondern aus den Alternativen zum staatlichen Herrschaftstyp im oben bestimmten Sinne⁴¹ selbst rührt, die sich in ersten Spuren zu erkennen geben.

Mit dem Blick auf Umwandlungen des Gewaltmonopols, dem Kern von Staatlichkeit, die weltweit, einschließlich der westlichen Staaten, zu beobachten sind, habe ich an anderer Stelle diese Vermutung vorgetragen und erläutert⁴². Hier will ich im Rahmen des Konzepts der ‚Parastaatlichkeit‘ die Beobachtungen, die mit dieser Vermutung verbunden sind, an zwei spezifischen Problemen, am Beispiel der neuen Rolle von Entwicklungshilfeorganisationen in Schwarzafrika und anhand des malischen Tuareg-Konflikts weiterführen.

II. Vom Staat zur Parastaatlichkeit

Was ist ‚Parastaatlichkeit‘? Darunter verstehe ich eine Herrschaftsform, in der gesellschaftliche Machtzentren und relevante nichtstaatliche Gruppen einen Teil der Souveränitätsrechte der Zentralmacht oder der anerkannten, d.h. formell und deshalb zumeist rechtlich festgelegten, Aufgaben im Kernbereich der staatlichen Verwaltung an sich gezogen haben bzw. an sich ziehen. Diese Macht- und Aufgabenübertragung ist konstitutionell, zum Beispiel in der Form einer föderativen Ordnung, *nicht* vorgesehen. Der Prozeß der Abgabe von Souveränitätsrechten und grundlegenden staatlichen Verwaltungsaufgaben geschieht gleich-

⁴⁰ I. William Zartman (Hrsg.), *Collapsed States. The Disintegration and Restoration of Legitimate Authority* (Boulder 1995).

⁴¹ S. Anm. 1.

⁴² Vgl. Trotha, *Gewaltmonopol*.

sam als Enteignungsvorgang staatlicher Souveränität und Verwaltung durch Vorgänge ‚informeller Dezentralisierung‘ und ‚Privatisierung‘ – was nicht ausschließt, daß diese informellen Dezentralisierungs- und Privatisierungsprozesse in solche formeller und konstitutioneller Art eingebunden sind. Die Enteignung erfolgt typischerweise durch Gruppen und Einrichtungen, die um die staatlichen Souveränitätsrechte und grundlegende Verwaltungsaufgaben mit dem Staat konkurrieren. Die These lautet: Die Staaten Westafrikas – und in vielen anderen Teilen Schwarzafrikas – geraten zunehmend in den Sog der Bildung von parastaatlichen Einrichtungen und Ordnungen. Der Kern dieses Vorgangs sind auf der einen Seite Entwicklungshilfeorganisationen, darunter insbesondere die sogenannten ‚Nichtregierungsorganisationen‘ (NRO), auf der anderen Seite die Bastionen der kolonialen und nachkolonialen Intermediarität, die Gruppen im Machtfeld der Intermediarität, allen voran die Trägergruppen des administrativen Häuptlingswesens.

Zu den folgenreichsten jüngeren Entwicklungen in den nachkolonialen Staaten gehört der wachsende Einfluß der NRO. Die zunehmende Bedeutung der NRO ist nicht durch einen wachsenden finanziellen Anteil der NRO begründet. Zwar ist der Anteil der Mittel, die den NRO an den gesamten Entwicklungsgeldern zur Verfügung stehen, beachtlich. Die finanziellen Ressourcen, auf die NRO Zugriff haben, waren zu Beginn der 90er Jahre größer als die der International Development Association, der Entwicklungsorganisation der Weltbank⁴³. Aber der Anteil der Mittel, die den NRO an den gesamten Entwicklungsgeldern zur Verfügung stehen, liegt schon seit Mitte der 70er Jahre unverändert zwischen 11% und 13%. Die wachsende Bedeutung der NRO ist deshalb eine des entwicklungspolitischen Diskurses und dessen, was hier interessiert – ihres sozialen, ökonomischen und politischen Gewichts auf der lokalen Ebene. Für die nachkolonialen Staaten ist der größte Teil der Wohlfahrts- und Entwicklungsmaßnahmen der NRO nicht zu entbehren. In vieler Hinsicht, wie Dieter Neubert dargelegt hat, ist das Verhältnis zwischen NRO und nachkolonialem Staat deshalb komplementär und durch selektive Zusammenarbeit bestimmt⁴⁴. Die Arbeiten und Maßnahmen der NRO entlasten den Staat finanziell, sozial und politisch, weil sie die schlechte soziale Lage der Bevölkerung mildern und auf diesem Wege helfen, soziale und politische Konflikte zu dämpfen. Aber diese selektive Zusammenarbeit ist gleichzeitig für beide, Staat wie NRO, eine zwiespältige Angelegenheit. Ich betrachte diesen Zwiespalt hier allerdings nur aus der Sicht des Staates und konzentriere mich auf

⁴³ Nur Japan, USA und Frankreich haben Entwicklungshilfebudgets, die größer als die der NRO zusammengenommen sind, wobei ein Teil der Budgets dieser Staaten wieder über NRO geleitet wird; zu diesen und den folgenden Angaben s. *Dieter Neubert*, *Entwicklungspolitische Hoffnungen und gesellschaftliche Wirklichkeit. Eine vergleichende Länderfallstudie von afrikanischen Nicht-Regierungsorganisationen in Kenia und Ruanda* (Campus Forschung 750, Frankfurt/M., New York 1997; im folgenden abgekürzt: *Neubert*, NRO) 28–29.

⁴⁴ *Neubert*, NRO 354–394.

die Aspekte der Problematisierung von Staatlichkeit selbst, die in den Aktivitäten der NRO angelegt sind⁴⁵.

Die Arbeit der NRO ist von einem ausgeprägten Autonomiestreben bestimmt. „Sie wollen weitgehend unabhängig von staatlichem Einfluß über Arbeitsbereiche und Arbeitseinsätze entscheiden.“⁴⁶ Entsprechend der gesellschaftspolitischen Programmatik unter dem Banner ‚Vom Staat zum Markt‘, die in der Weltanschauung der ‚Globalisierung‘ einen imperialen Anspruch erhebt, hat gleichfalls die Weltanschauung der NRO einen paradigmatischen Wechsel vollzogen. Legten NRO bis zu den Umbruchjahren der ausgehenden 80er Jahre Wert darauf, den nachkolonialen Staat stets in ihre Aktivitäten einzubinden, folgen sie heute der Devise ‚Autonomie vom Versager ‚Staat‘⁴⁷. Für ihre praktische Arbeit heißt das, daß sie nach eigenen Zielsetzungen und Kriterien aktiv werden. Besonders im Bereich der kommunalen und ländlichen Infrastrukturen übernehmen NRO soziale und entwicklungspolitische Aufgaben, die in den Verantwortungsbereich der lokalen Verwaltung gehören – aus der Sicht eines Reisenden habe ich schon oben auf die Bilder der Gegenwärtigkeit der NRO in Staaten Westafrikas hingewiesen. Vollerorts stehen die NRO in direkter Konkurrenz zur lokalen Verwaltung, wobei die NRO in der Regel besser ausgestattet sind. Sowohl in ihren Projekten als auch bei längerfristige angelegten Programmen errichten sie üblicherweise eigene Entscheidungs- und Arbeitsstrukturen, die parallel zur staatlichen Verwaltung bestehen. Oft wählen sie ihre Klientel nach weltanschaulichen Gesichtspunkten aus, die eine mehr oder minder offene Herausforderung der politischen Ideologien der herrschenden Gruppen sind. Die Organisationen und Arbeitsfelder der NRO lassen neue lokale Führungsgruppen entstehen oder sind für bestehende lokale Eliten Chancen zur Durchsetzung ihrer Interessen und für ökonomischen, sozialen und politischen Aufstieg. Aufgrund ihrer Ressourcenausstattung, die auf lokaler Ebene der staatlichen Verwaltung typischerweise überlegen ist, und ihrer Möglichkeiten, Zugänge zu staatlichen Geldern zu eröffnen, treten die NRO in Konkurrenz zu den etablierten Patronage- und Klientelnetzen. Sie werden zu konkurrenziellen ‚Patronage‘- und ‚Klientelordnungen der Hilfe‘⁴⁸.

⁴⁵ Aus diesem Grund bleiben hier wichtige Seiten dieses Zwiespalts, wie Planungsprobleme für den Staat angesichts der relativen Kurzfristigkeit der Entwicklungsprojekte von NRO oder das engere finanzielle Problem der Folgekosten für den Staat, die aus den Projekten der NRO erwachsen, unberücksichtigt.

⁴⁶ Neubert, NRO 383.

⁴⁷ Zu den empirisch beobachtbaren Modifikationen in der Praxis siehe weiter unten.

⁴⁸ Naheliegenderweise hat sich der Entwicklungshilfebereich mit seinem für die einzelnen Staaten großen Finanzvolumen (s. *Bierschenk* u. a., Entwicklungshilfe 12 / Tabelle 1) zum Zentrum des Patronage- und Klientelsystems entwickelt, das gerade die herrschenden Gruppen und die Inhaber der staatlichen Macht für ihre Machtinteressen und nicht zuletzt für ihre Bereicherung einzusetzen wissen. Dieser Tatbestand gehört inzwischen bekanntermaßen – und allein als Sachverhalt zu Recht – zur ‚Politikfolklore‘ der Geber- ebenso wie zu der der Nehmerländer. Darin eingeschlossen ist, daß die etablierten politischen Eliten die Organisationsformen der NRO für die eigenen Patronageinteressen und Klientelnetze instrumentalisieren oder einzelne NRO für diese Interessen und Netze zu instrumentalisieren versuchen.

Für die nachkoloniale Zentralherrschaft sind diese Sachverhalte in mehrfacher Weise zwiespältig. Was auf der einen Seite zwar komplementär ist, ist auf der anderen Seite eine augenfällige Offenlegung der geringen und schwindenden Organisationsmacht des Staates und insbesondere seiner Verwaltung. Was dies auf der Ebene einer Lokalverwaltung bedeutet, läßt sich anhand von Nordtogo anschaulich machen, von dem die Holländerin Miriam Rejné von der Universität Leiden in einem Tagungsbeitrag⁴⁹ ein Beispiel gegeben hat, das allen vertraut ist, die mit Lokalverwaltungen in westafrikanischen Entwicklungsländern zu tun haben. Es verknüpft zugleich die Problematik der NRO mit der des administrativen Häuptlingswesens. In der ersten Hälfte der 90er Jahre untersuchte Rejné in der Präfektur Sokodé die Beziehungen zwischen Präfektur, Häuptlingen und NRO und konnte festhalten, wie sich durch die finanziellen Ressourcen und die Organisationsmacht der NRO das Verhältnis zwischen Präfektur, Häuptlingen und Bevölkerung und die Tätigkeiten und Funktionen der Präfektur verändern: NRO werden für alle Fragen, die sich um die Entwicklung Sokodés und seines Verwaltungsbezirks drehen, zu den ersten und wichtigsten Ansprechpartnern der Bevölkerung und der Häuptlinge. Die Beziehung zwischen Häuptlingen und Präfektur verliert an Bedeutung; dies erfolgt auf der Grundlage einer Geschichte antagonistischer Intermediarität, in der die Distanz zwischen Häuptlingen und Präfektur seit der Kolonialzeit ungebrochen ist. Auf diesem Weg wird die Verwaltung gerade um diejenigen Aufgaben gebracht, die der Kern ihrer offiziellen Funktionsbestimmung ist. Die Mitglieder und nicht zum wenigsten der Präfekt selbst werden von ihren Verwaltungsaufgaben ‚freigestellt‘, geben sich dem Müßiggang und der Politik, nicht zuletzt der eigenen Karrierepolitik hin. Mit anderen Worten: NRO werden zum Konstruktionselement einer Spirale abnehmender staatlicher Organisationsmacht. Je effizienter NRO werden, desto mehr gewinnen sie administrativen Charakter und desto ineffizienter und politisierter wird die staatliche Verwaltung.

Zur abnehmenden Organisationsmacht gesellt sich ein doppelter Legitimitätsverlust durch das Wirken der NRO. Den einen habe ich schon erwähnt: den Verlust an jener Basislegitimität, die auf der Grundlage von Organisationsmacht entsteht. Der andere trifft den Legitimitätsglauben der Beherrschten im Sinne der Weberschen und klassischen politischen Philosophie, wobei auch hier Prozesse entstehen, die ich die ‚Delegitimierungsspiralen NRO-bestimmter Entwicklungspolitik‘ nennen möchte, und die Neubert am Beispiel Kenias eindrücklich skizziert hat. Er schreibt: „Die politische Kritik der NRO bedroht nicht nur die He-

⁴⁹ *Miriam Rejné*, Administration locale à Tchadjo: le réseau des acteurs différents, tel que le préfet, l'autorité traditionnelle et les ONG, Vortrag, gehalten auf der 1. Tagung der Arbeitsgruppe Europäischer Rechtsethnologen (5. Tagung der Arbeitsgruppe deutsch-französischer Rechtsanthropologen) / Première Rencontre Européenne d'anthropologie du Droit (5ième Rencontre franco-allemande des anthropologues du Droit) zum Thema „Lokale Repräsentanten und lokale Repräsentation von staatlicher Gewalt im Prozeß der Dezentralisation“, Arnold-Bergstraesser-Institut für kulturwissenschaftliche Forschung, Freiburg i. Brsg., 22. – 24. November 1996.

gemonie des Staates, indem sich weitere politische Kräfte im Land etablieren und diesem das politische Monopol streitig machen, sondern zugleich die staatliche Legitimität. Dies wirkt zunächst nach innen. ... Die Kritik [der NRO – TT] an den sozialen Ungerechtigkeiten, an der Verletzung der Bürger- und Freiheitsrechte ... stellte auch die Leistungsfähigkeit des Staates in Frage.⁵⁰ Das geschieht insbesondere durch einen, wie Neubert bemerkt, „verdeckten Prozeß, der möglicherweise noch wichtiger ist, aber leicht übersehen werden kann“⁵¹. Es ist der Prozeß der Entwertung staatlicher Wohlfahrts- und Entwicklungsleistungen, die für den neo-patrimonialen nachkolonialen Staat das Fundament der Legitimation war und noch ist und die Unterstützung durch wichtige Teile der Bevölkerung gesichert hat. Statt des Staates werden NRO mit ihren Projekten und Angeboten zu den „Hoffnungsträgern des Überlebens“⁵², NRO eröffnen „alternative Wege des Zugangs zu Leistungen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und somit zu einer weiteren Bedrohung der (staatlichen – TT) Hegemonie werden“⁵³. Neubert fährt fort: „Einmal in die Kritik geraten, verliert der Staat im direkten Vergleich der Leistungsfähigkeit zwischen staatlicher Verwaltung und NRO zunehmend an Boden. Während die NRO meist projektbezogen über relativ kurze Zeiträume bewertet werden, wird der Staat an seinem flächendeckenden Angebot und dessen langfristiger Wirkung über viele Jahre hinweg gemessen. ... [D]ie ... Mängel der Tätigkeit der NRO werden bisher kaum wahrgenommen, so daß die Schwächen der staatlichen Verwaltung durch ungleiche Bewertungsbedingungen noch verstärkt zu Tage treten.“⁵⁴

Eine besondere Zuspitzung erfährt die Rolle der NRO, soweit es sich nicht um nationale, sondern internationale NRO bzw. um solche nationalen NRO handelt, die – was kennzeichnend ist – mit internationalen NRO in enger Verbindung stehen. In diesem Fall sind die NRO in der internationalen Arena der Entwicklungshilfe Konkurrenten des nachkolonialen Staates. Sie ziehen Ressourcen, die dem Staat zukommen könnten, ab. Mit wachsender Förderung der NRO auf dem Markt der Entwicklungshilfe und Hilfeinterventionen kommen die Mittel, die zuvor an den Staat geflossen sind, NRO zu, was wiederum deren Autonomie stärkt, den Zugang des Staates zu Mitteln einschränkt und die Spirale sinkender staatlicher Organisationsmacht und des Legitimitätsverlustes weiter nach oben treibt. Wenn inzwischen durch Einflußnahme und Druck nationaler und internationaler NRO Entwicklungshilfe ganz oder in wichtigen Teilen zum Erliegen kommen kann, dann wird der nachkoloniale Staat in seinem Fundament selbst getroffen. Mehr noch: Mit dem wachsenden Einfluß von internationalen NRO entstehen Machtbeziehungen und Machtzentren, die ich die ‚internationalisierte Parastaatlichkeit‘ der NRO nennen möchte. In diesen Beziehungen und Zentren, zu denen

⁵⁰ Neubert, NRO 384.

⁵¹ Ebda.

⁵² Ebda. 385.

⁵³ Ebda.

⁵⁴ Ebda. 386.

die einflußreichen NRO der Entwicklungspolitik und ihre Zusammenschlüsse auf nationaler und internationaler⁵⁵ Ebene gehören, wird nicht nur über Projekte und ihre Durchführung entschieden, die als Infrastrukturleistungen in den betroffenen Ländern zum Kern des Verantwortungsbereichs der staatlichen Verwaltung gehören; sie sind zugleich wichtige Beziehungsnetze und Zentren, in denen Entscheidungen darüber gefällt oder wesentlich beeinflußt werden, ob von seiten der Organisation in einem bestimmten nachkolonialen Staat überhaupt noch gearbeitet werden soll oder die verantwortlichen Regierungen der Geberländer weiterhin Entwicklungshilfe für ein bestimmtes Land bereitstellen sollen. In den Katastrophengebieten Afrikas gibt es inzwischen Fälle, in denen NRO faktisch weitgehend unabhängig von den betroffenen nationalen Regierungen entschieden haben, ob und wie sie intervenieren⁵⁶.

Es ist angemessen, die Ordnung der Parastaatlichkeit als eine Ordnung von Formen von Parastaatlichkeit zu verstehen, die sich unter anderem nach dem Grad unterscheiden, in dem sie den Staat als Typus politischer Herrschaft selbst in Frage stellen. Angesichts der vielfältigen Beziehungen und Komplementaritäten zwischen NRO und nachkolonialem Staat gehören aus dieser Sichtweise NRO und ihre Tätigkeiten unter Bedingungen ‚normaler‘ Entwicklungshilfearbeit zu denjenigen Formen von Parastaatlichkeit, welche die Staatlichkeit des nachkolonialen Staates vergleichsweise begrenzt in Frage stellen – obwohl die langfristigen Folgen der Spirale aus abnehmender Organisationsmacht und den verschiedenen Weisen der Delegitimierung, wie ich oben unterstrichen habe, nicht unterschätzt werden dürfen. Anders sieht es in einem Fall wie den nordmalischen Tuareg aus, bei denen das Machtfeld der Intermediarität zur Grundlage einer ‚regionalen

⁵⁵ Zu den einflußreichen NRO der westlichen Geberländer gehören in Westafrika neben den Entwicklungshilfeorganisationen der Kirchen und politischen Stiftungen zum Beispiel Euro Action Association de Coopération et de Recherche en Développement (ACORD), Co-operative Assistance for Relief Everywhere (CARE International), Oxford Committee Against Hunger (OXFAM).

⁵⁶ Vgl. den aufschlußreichen Artikel des Ko-Direktors von African Rights in London, *Alex de Waal*, Nulllösungen. Die neue Macht der NGOs und ihr Ruf nach dem Militär, in: die tageszeitung v. 30. November 1994, 13–16.

Diese zugespitzte Bemerkung bedarf allerdings einer doppelten Modifikation. Zum einen habe ich aus Gründen der Vereinfachung im Vorgehenden NRO als eine einheitliche Struktur behandelt; das ist mißverständlich. NRO sind ein außerordentlich heterogenes Gebilde. Darin ist unter anderem eingeschlossen, daß NRO untereinander konkurrieren. Diese Konkurrenz geht damit einher, daß NRO dahin tendieren, zu intervenieren, weil sie Aufträge brauchen. Zum anderen ist der nachkoloniale Staat naheliegenderweise immer noch eine Einrichtung, die beim Zugang zum Interventionsfeld nicht übergangen werden kann (s. auch Anmerkung 48). In Entwicklungsprojekten wird dieser Tatsache mit der Formel von der ‚Trägerstruktur‘ Rechnung getragen, die beinhaltet, daß der nachkoloniale Staat in unterschiedlichen Formen – typischerweise durch die Repräsentanz von Vertretern des Staates in Entscheidungs- und Beratungsgremien von Entwicklungsprojekten – eingebunden wird. In diesem Sinne ließe sich sagen, daß der nachkoloniale Staat selbst den Charakter und die Funktion einer intermediären Institution gewinnt, die im Falle internationaler NRO den Zugang zur Bevölkerung und zu den nationalen NRO kontrolliert.

Parastaatlichkeit⁵⁷ zu werden scheint, die grundlegende Souveränitätsrechte des Staates enteignet, unter deren wichtigsten das staatliche Gewaltmonopol selbst ist⁵⁷.

Die nordmalischen Tuareg der Region Kidal haben seit der Unabhängigkeit Malis ein gespanntes Verhältnis zum Zentralstaat. Wie erwähnt, haben sie den Herrschaftsanspruch des malischen Staats und seiner Träger nicht nur als Fremdherrschaft wahrgenommen, sondern sie haben ihrem zwiespältigen Verhältnis zum malischen Staat auch durch eine bewaffnete Rebellion in der ersten Hälfte der 60er Jahre Ausdruck gegeben. Der Aufstand wurde von der malischen Armee in einem zweijährigen Kampf blutig niedergeschlagen. Die Region, der Adagh, wurde der Militärverwaltung unterstellt⁵⁸. Diese Verwaltung vermochte es nicht, das antagonistische Verhältnis zwischen den nordmalischen Tuareg und dem malischen Staat zu mildern oder gar zu beseitigen. Das zeigte sich nach den folgenreichen Ereignissen des Jahres 1989, das heißt, nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Imperiums und den weltpolitisch weitreichenden Veränderungen, die mit ihm verbunden waren. Im Jahr 1990 kam es erneut zu einer Rebellion. Wieder reagierte die Armee blutig und bedrückte die Bevölkerung durch harte Repressionen. Anders als in den 60er Jahren gelang es der Armee aber nicht mehr, die Rebellen entscheidend zu schlagen. Die erste Hälfte der 90er Jahre war deshalb vom Hin und Her von Friedensbemühungen und Friedensverträgen auf der einen und militärischen Auseinandersetzungen auf der anderen Seite gekennzeichnet. Aber trotz zahlreicher Rückschläge gelang es, einen Frieden zu sichern, der zwar sehr zerbrechlich ist, aber augenblicklich zur Hoffnung Anlaß gibt, friedliche Beziehungen zwischen den malischen Tuareg und dem Zentralstaat Mali einzurichten, die möglicherweise von größerer Dauer sind – allerdings, wie ich zeigen möchte, um den Preis einer Paraverstaatlichung, die selbst wiederum große Konfliktpotentiale enthält⁵⁹.

⁵⁷ Die Bemerkungen zu dem folgenden westafrikanischen Fallbeispiel beruhen auf einem DFG-Forschungsprojekt über ‚Staat, Ethnizität und Gewalt am Beispiel der Tuareg von Mali und Niger‘, das im Herbst dieses Jahres abgeschlossen wird und deren verantwortlicher Leiter der Verfasser ist. Die Forschungen zu diesem Projekt wurden von dem Ethnologen Dr. Georg Klute, Universität-Gesamthochschule Siegen, durchgeführt. Ich möchte deshalb betonen, daß das Material für die nachfolgende Darstellung ausschließlich den Forschungen von Dr. Klute entstammt. Das schließt ein, daß meine theoretischen Anmerkungen, die ich in diesem Zusammenhang mache, nicht nur überwiegend wiedergeben, was Dr. Klute erarbeitet hat, sondern so Teil eines intensiven gedanklichen Austausches mit Dr. Klute sind, daß sie nur als Ergebnis eines gemeinsamen Nachdenkens verstanden werden können. Nichtsdestotrotz möchte ich auch unterstreichen, daß die Verantwortung für die folgenden Formulierungen ausschließlich bei mir als dem Verfasser liegt. Sollte meine Darstellung Fehler oder andere Ungenauigkeiten aufweisen, gehen sie *allein* zu *meinen* Lasten.

⁵⁸ Der Adagh blieb fast ein Vierteljahrhundert – nämlich bis Ende 1986 – allen Reisenden und Touristen verschlossen.

⁵⁹ Für eine knappe Einführung in den gegenwärtigen Konflikt, s. *Georg Klute*, Der Tuaregkonflikt in Mali und Niger, in: *Jahrbuch Dritte Welt 1996. Daten, Übersichten, Analysen*, hrsg. v. *Joachim Betz, Stefan Brüne* (München) 146–161; ausführlicher s. *Georg Klute*, *Hostilités et alliances. Archéologie de la dissidence dans le mouvement rebelle des Touareg au Mali*,

Von großer Bedeutung sowohl für den Verlauf der Auseinandersetzung als auch für die Hoffnung auf friedlichere Verhältnisse war und ist die Politik der Demokratisierung und Dezentralisierung, die bekanntermaßen seit Ende der 80er Jahre und als Teil der Folgen des Kollapses der Sowjetunion die politischen Verhältnisse in Afrika auf nachhaltige Weise verändert. Wie in anderen afrikanischen Ländern kam es in Mali 1992 zu demokratischen Wahlen für ein nationales Parlament und für die Präsidentschaft⁶⁰. Weitere Demokratisierungsmaßnahmen wie Kommunalwahlen und eine stärkere Dezentralisierung der politischen und administrativen Strukturen sind im Gange oder werden vorbereitet. Vor dem Hintergrund der Verhältnisse, welche die koloniale Geschichte, die nachkolonialen Verhältnisse und die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den nordmalischen Tuareg und der malischen Zentralregierung geschaffen haben, gibt es jedoch schon jetzt deutliche Anzeichen dafür, daß die Prozesse der Demokratisierung und Dezentralisierung auf dem Machtfeld des Häuptlingtums und administrativen Häuptlingswesens in Prozesse der Paraverstaatlichung einmünden⁶¹.

Im Jahre 1995 bemerkte ein nordmalischer Interviewpartner von Georg Klute, der von Klute unter Verwendung der malischen Begrifflichkeit als „Intellektueller“ bezeichnet wird: „Mit der Dezentralisierung und der Reform der Verwaltungsbezirke werden die tribalen Gegensätze verschwinden. ... Die Leute werden sich nicht mehr nach ihren traditionellen Häuptlingen richten, sondern sie werden sich auf ihre Gemeinden hin orientieren, weil diese der Ort sind, von dem aus die Leute verwaltet werden und wo sie ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen wahrnehmen. ... Die Leute werden die Nähe dessen suchen, der ihnen Vorteile bringen kann, und der Chef einer Gemeinde wird sich mit seiner Bevölkerung verbünden, weil er wiedergewählt werden möchte.“ In neuer Variante einer langen nachkolonialen Diskursgeschichte vom Niedergang des Häuptlingtums⁶²

in: Cahiers d'Études africaines (Schwerpunktheft: La démocratie déclinée) 137, XXXV-1 (1995) 55–71; Étude sur le Nord Mali. De la tragédie à l'espoir, hrsg. v. ACORD, NOVIB, OXFAM (Bamako, Juli 1995).

⁶⁰ Im Unterschied zum Nachbarland Niger und manch anderem schwarzafrikanischen Land ist die Demokratisierung in Mali bis heute nicht abgebrochen oder gar rückgängig gemacht worden.

⁶¹ Es würde den Rahmen der vorliegenden Beobachtungen und Überlegungen sprengen, im einzelnen auf die komplexe Geschichte des nordmalischen Häuptlingtums und administrativen Häuptlingswesens und auf diese Geschichte im Zusammenhang mit den beiden kriegerischen Konflikten einzugehen. Ich konzentriere mich hier deshalb auf Zusammenhänge, die die Prozesse der Paraverstaatlichung sichtbar machen. Ich stütze mich vor allem auf drei Aufsätze von Georg Klute, von denen zwei noch nicht veröffentlicht sind: „100 ans chef. De la chefferie administrative à la parasouveraineté régionale“ (Siegen, Universität-Gesamthochschule Siegen 1997; im folgenden abgekürzt: *Klute*, 100 ans), „Stamm oder Nation? Konzepte der Tuareg-Rebellenbewegung im Kampf gegen den postkolonialen Staat“ (Siegen, Universität-Gesamthochschule Siegen 1996) und „Die Revolte der ishumagh“ (in: *Ethnizität und Gewalt*, Schriften des Deutschen Orient-Instituts, Hamburg, und der Arbeitsstelle Politik des Vorderen Orients, Freie Universität Berlin, hrsg. v. Thomas Scheffler [Hamburg 1991] 134–149).

⁶² Vgl. dazu die Literatur, die in den Anmerkungen 24 und 30 genannt wird.

wird in dieser Bemerkung wieder einmal das Ende des Häuptlings vorausgesagt und gleichzeitig eine ernsthafte Gegenthese zur Annahme einer Paraverstaatlichung, dessen Machtzentrum das Häuptlingtum ist, formuliert.

Richtig an dieser Gegenthese ist die unausgesprochene Annahme, daß die Vorgänge der Demokratisierung und Dezentralisierung die Grundlagen des administrativen Häuptlingswesens selbst verändern. Das gilt mit Blick auf alle drei Konstruktionsgrundsätze, die ich erwähnt habe, und es gilt in einem Maße, das die Annahme rechtfertigt, daß mit Demokratisierung und Dezentralisierung das Ende des kolonialen und nachkolonialen administrativen Häuptlingswesens eingeläutet wird. Da ist, erstens, der Grundsatz der Devolution. Er wird durch den Grundsatz der freien und geheimen Wahl ersetzt, womit die Zentralregierung der Bevölkerung zugesteht, ihre Mittler und Makler selbst auszuwählen. Darin eingeschlossen ist, daß die Mittler nicht mehr ausschließlich auf den Staat und vor allem auf dessen finanzielle Ressourcen setzen können, um ihre Position, ihre Macht und ihren Einfluß auf lokaler Ebene zu sichern. Da ist, zweitens, das Territorialprinzip. Ich habe erwähnt, daß der Territorialgrundsatz in kolonialen Zeiten faktisch nur für die internationalen Grenzen galt und selbst dies nicht im Falle der weiten, unkontrollierbaren Räume der Sahara der Nomaden. Prinzipiell änderte sich unter nachkolonialen Verhältnissen daran wenig. ‚Ironischerweise‘ sind es deshalb weder die ‚bewährten Utopisten‘ des kolonialen Staates noch ihre neo-patrimonialen Nachfolger, die das Territorialprinzip durchgesetzt haben, sondern es ist und wird die Verknüpfung von Demokratisierung und Dezentralisierung sein, die das Territorialprinzip der Herrschaft durchsetzt. Als Verwaltungsdezentralisierung, Kommunalisierung und in der Form von Wahlbezirken zwingt sie die Nomaden, sich einer bestimmten Kommune zuzuordnen, wenn sie ihr Wahlrecht wahrnehmen, auf die lokalen Entscheidungsprozesse Einfluß gewinnen und vor allem die Ressourcen der Kommunen in Anspruch nehmen wollen. In diesem Sinne trifft die These des genannten malischen ‚Intellektuellen‘ zu: Demokratisierung und Dezentralisierung führen zur Orientierung auf die Gemeinde hin. Im Zusammenspiel von demokratischen Wahlen und dezentralisierender Kommunalisierung wandelt sich auch das dritte Ordnungsprinzip des administrativen Häuptlingswesens, der Hierarchiegrundsatz. An die Stelle der Abhängigkeiten zwischen Häuptlingen in einer administrativen Pyramide der Abhängigkeiten und differenzieller administrativer Rechte tritt eine horizontale Ordnung kommunaler Territorien mit gewählten Vertretern gleichen Rechts und gleichen Status. Kurz: Die Demokratisierungs- und Dezentralisierungsprozesse im heutigen Mali läuten das Ende einer rund hundertjährigen Geschichte des kolonialen und nachkolonialen administrativen Häuptlingswesens in Mali ein. Aber: Sowohl ein Blick auf die staatliche Herrschaft vor, während und nach den gewaltsamen Auseinandersetzungen der 90er Jahre als auch eine genaue Analyse der Position und Rolle des Häuptlingtums innerhalb der Prozesse der Demokratisierung und kommunalen Dezentralisierung geben zahlreiche Anhaltspunkte dafür, daß mit dem Ende des administrativen Häuptlingswesens nicht das Ende der Herrschaft der Häuptlinge gekommen ist. Ich will drei dieser Anhaltspunkte hier kurz erläutern: Sie

liegen im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols, der Positionierung des intermediären Häuptlingtums in den demokratischen Wahlen und der Strategien der Häuptlinge für den Umgang mit diesen Wahlen und in der Art und Weise, wie die Häuptlinge den Territorialgrundsatz handhaben⁶³.

Die Folgen der Demokratisierungs- und Dezentralisierungsprozesse lassen sich entgegen den Überlegungen des zitierten ‚Intellektuellen‘ nicht unabhängig von den historischen Voraussetzungen betrachten, unter denen sie stattfinden. Eine für die Frage der Parastaatlichkeit konstitutive Voraussetzung ist, daß die Demokratisierungs- und Dezentralisierungsprozesse in einer historischen Situation einsetzen, in der in dem hier behandelten Falle der Region von Kidal der legitime staatliche Anspruch auf das Gewaltmonopol schon längst zusammengebrochen ist. Dafür sind nicht nur die beiden genannten Phasen der nachkolonialen kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Zentralregierung Beweis, sondern mehr noch die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols von der Rebellion der 60er zum Aufstand der 90er Jahre. Als die malische Armee die Rebellion in der ersten Hälfte der 60er Jahre niedergeschlagen hatte, beschränkte sie sich nicht anders als ihre kolonialen Vorgänger darauf, einen Ring von Garnisonsstädten um den Adagh zu legen, mit dem im Falle von Unruhen die Zu- und Abgänge aus dem Adagh gesperrt werden konnten. Das flache Land blieb frei. Die innere Sicherheit innerhalb des Adagh war nicht die Sorge der Militärverwaltung; statt dessen lag sie in den Händen der ‚Häuptlinge‘, das heißt, der Konföderationschefs und einer Ifoghas-‚Polizei‘, der die Verwaltung halbautomatische Gewehre überließ. Dieser ‚Polizei‘ aus Angehörigen des Stammes, der die Rebellion angeführt hatte, gelang es sogar mehrmals, Angriffe von Tuareg-Rebellen, die aus Libyen nach Niger eingedrungen waren, abzuwehren. Bevor die schwerfällige Armee in Marsch gesetzt war, hatten die Ifoghas das Problem schon gelöst. Mit dem Aufstand der 90er Jahre zeigte sich für die nordmalischen Tuareg, daß die malische Armee nicht einmal mehr fähig war, die Zu- und Abgänge aus dem Rebellengebiet effektiv zu kontrollieren. Mehr noch: Die Rebellion führte einerseits den Aufständischen vor Augen, daß die Armee selbst zu schlagen bzw. es möglich war, ihr solche militärische Niederlagen zu bereiten, daß die politische Führung sich zu Friedensverträgen bereit erklärte, die eine erhebliche politische und ökonomische Verbesserung der nordmalischen Tuareg-Region in Aussicht stellten; andererseits machte die Rebellion klar, daß die Funktion der Schutzmacht in der Region nicht mehr von der malischen Armee ausgeübt wurde und wird, sondern vom prekären Verhältnis der verschiedenen Rebellenbewegungen abhängt, und in den einzelnen Tuareg-Regionen auf die jeweils dominanten Rebellenbewegungen übergegangen ist. Unter diesen Rebellenbewegungen kommt wiederum der Bewegung *Mouvement*

⁶³ In diesem Zusammenhang ist es unvermeidlich, einige Sachverhalte zu nennen, die spezifisch für die malische Situation sind. Das ist für den Leser, der nicht mit der malischen Situation vertraut ist, vielleicht etwas mühsam. Es ist jedoch methodisch und theoretisch nicht zu umgehen, insofern es darum geht, in den Besonderheiten – die darüber hinaus noch diffizile Prozesse sind – das Allgemeine, nämlich die gegenwärtige Transformation des nachkolonialen Häuptlingtums in den Kategorien einer *empirischen* Theorie sichtbar zu machen.

Populaire de l'Azaouad (MPA) ein gewisser politischer und militärischer Vorrang zu. Sie hat ihr Kerngebiet in der Region Kidal, wird vom Stamm der Ifoghas dominiert und mit ihm von einem neo-traditionalen *chef* in Kidal. Sie gewährleistet nicht nur die innere Sicherheit im üblichen Sinne, sondern nimmt inzwischen ebenso einigermaßen erfolgreich für sich in Anspruch, die politische Gewalt in der Auseinandersetzung mit dem malischen Staat zu kontrollieren. Der Demokratisierungs- und Dezentralisierungsprozeß findet also in einem Kontext statt, in dem der Kern von regionaler Parastaatlichkeit bereits hergestellt, nämlich die Zurückweisung des staatlichen Gewaltmonopols durch das regionale Herrschaftszentrum verwirklicht ist.

Am risikoreichsten für die Konstitution eines parastaatlichen Häuptlingtums sind zweifellos demokratische Wahlen. Sie lassen sich als eine Organisationsform der Devolution verstehen, d.h. des Rechtes zur Besetzung von Herrschaftspositionen im lokalen Feld, das sich in der kolonialen und nachkolonialen Zeit die Zentralmacht vorbehalten hatte. Die Konstitution einer regionalen Parastaatlichkeit, deren Machtzentrum das Häuptlingtum ist, setzt voraus, daß die Häuptlinge das Vorrecht, das vormals im Prinzip der Zentralmacht vorbehalten war, für sich gewinnen. Das heißt im Kontext von Wahlen: Die Häuptlinge müssen Kandidaten in den Wahlen durchsetzen, welche die Interessen der Häuptlinge vertreten und diesen verbunden sind. In den Parlamentswahlen von 1992 haben die traditionellen und neo-traditionalen nordmalischen Häuptlinge der mächtigen Konföderation der Iwillimidan und von Kidal die Situation falsch eingeschätzt, sind selbst als Kandidaten aufgetreten und haben die Wahlen zu ihrer und vieler anderer Überraschung verloren. Aber sie haben daraus ihre Lehren gezogen und mit zwei Strategien geantwortet. Die eine greift auf die ‚traditionelle‘ Strategie der Intermediarität und des administrativen Häuptlingswesens zurück. Die ‚Devolutionsstrategie‘ der lokalen Führungsgruppen war stets die Strategie einer Gruppe und nicht auf eine einzige Person festgelegt, weshalb die Besetzung einer Häuptling- und vor allem Groß-Häuptlingposition sich bis heute typischerweise als Wahl zwischen verschiedenen Kandidaten vollzieht. Statt nun selbst als Kandidaten anzutreten, haben die Häuptlinge begonnen, Kandidaten zu unterstützen, von denen sie annehmen können, daß sie ihr Wahlamt sozusagen ‚an der mehr oder minder kurzen Leine‘ der Häuptlinge ausüben werden. Auf diese Weise können sie hoffen, das Recht zur Besetzung von Herrschaftspositionen auch unter den Risiken demokratischer Wahlen zu sichern⁶⁴. Die zweite Strategie antwortet auf das Territorialprinzip des Wahlbezirks. Die Häuptlinge haben begonnen, sich jenes Territorialprinzip der Dezentralisierung und Kommunalisierung zunutze zu machen, dem sie sich über hundert Jahre zugunsten der traditionellen Verwandtschafts- und Gefolgschaftsgrundsätze von Herrschaft zu entziehen wußten. Unter Ausnutzung der spezifischen malischen Regelungen veranlassen sie die Gruppen, die ihnen verbunden sind, sich in den Kommunen registrieren zu lassen, die ihrem

⁶⁴ Zu Einzelheiten, wie inzwischen die Häuptlinge bei der Kandidatenwahl verfahren, vgl. Klute, 100 ans.

Herrschaftsbereich zugehören und in denen durch Wahlen über das Devolutionsrecht der Häuptlinge entschieden wird. Auf diese Weise ist es zum Beispiel schon jetzt gelungen, die offiziell registrierte und deshalb für die Wahlen relevante Bevölkerung in einzelnen Regionen grundlegend zugunsten der etablierten Häuptlingsgruppe zu verändern und auf diesem Wege die Aussichten für die kommenden Wahlen entscheidend zu verbessern.

Den Grundsatz der Territorialität des modernen Staates machen die Häuptlingtümer der nordmalischen Tuareg sich nicht nur in den Wahlen zunutze, sie haben auch angefangen, diesen Grundsatz mit den traditionellen Verwandtschafts- und Gefolgschaftsgrundsätzen zu versöhnen. Die Dezentralisierung wird für sie ein Mittel, den Herrschaftsanspruch auf Menschen durch einen Herrschaftsanspruch auf ein bestimmtes Gebiet zu erweitern und in der Form von Verwaltungs- und Gemeindegrenzen zu institutionalisieren. Der Weg dahin führt über die Neuordnung von Gemeinde- und Verwaltungsgrenzen. Er ist konfliktreich, weil er zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen nordmalischen Häuptlingtümern führt, die über Gebiete streiten, von denen sie wechselseitig behaupten, daß es sich um ‚ihr‘ Gebiet handle. Es ist ein Weg, auf dem das gegenwärtige Häuptlingtum die traditionelle Herrschaft über Menschen und mit Hilfe von Tributen in Territorialherrschaft umwandelt.

Ich ziehe die zweite Zwischenbilanz. Nicht anders als die staatliche Herrschaft in vielen Teilen der Welt befindet sich auch der nachkoloniale Staat in Westafrika in einem grundlegenden Wandel. In manchen Regionen ist dieser Wandel zum faktischen Zusammenbruch der Staatlichkeit selbst geworden. In anderen Regionen ist der Wandel moderater, berührt aber den Staat als Herrschaftstyp selbst nicht weniger. Der nachkoloniale Staat weicht einer Ordnung von Formen von Parastaatlichkeit. Dafür stehen der Aufstieg der NRO und die Komplementarität des Niedergangs des administrativen Häuptlingswesens und des ‚Aufstiegs‘ des Häuptlingtums. Nichtstaatliche Gruppen nationaler wie internationaler Art in Gestalt von Entwicklungshilfeorganisationen ziehen Aufgaben im Kernbereich der staatlichen Verwaltung an sich und erhalten eine weitgehende Verfügungsmacht über die Art und Weise der Bewältigung dieser Aufgaben. Regionale Häuptlingtümer nutzen den Niedergang des administrativen Häuptlingswesens zur Konstitution einer regionalen Parastaatlichkeit. Sie schließt ein, daß an den Grenzen des Herrschaftsbereichs des Häuptlingtums das Gewaltmonopol der Zentralmacht endet, die Besetzung von Herrschaftspositionen – und zwar auch derjenigen, die in der Form von Parlamentssitzen auf der Ebene des Gesamtstaates verankert sind – in die, wenn auch mehr oder minder indirekte, Verfügungsmacht der Häuptlingsgruppe übergeht und das Häuptlingtum zur Territorialmacht wird.

Die beiden Formen von Parastaatlichkeit stehen nicht unverbunden nebeneinander, auch wenn sie sehr verschieden und ihre Entstehungszusammenhänge ganz unterschiedlich sind. Findet Paraverstaatlichung im Fall der NRO im unmittelbaren Wirkungsbereich des nachkolonialen Herrschaftszentrums statt, hat die regionale Paraverstaatlichung in Gestalt des Häuptlingtums ihren Ort vornehmlich an

der Peripherie des nachkolonialen Staates. Paraverstaatlichung ist also ein Vorgang, in dem der nachkoloniale Staat sowohl vom Zentrum wie von den Rändern her umgestaltet wird. Eine besondere Verknüpfung beider Transformationsprozesse besteht zusätzlich darin, daß die Organisationen und Aktivitäten der NRO im Herrschaftsbereich der Häuptlingtümer liegen können und sie sich auf diesem Wege wechselseitig verstärken. Die Integrationsprogramme für Rebellen, die als Teil des Friedensprozesses in Mali in Gang gebracht worden sind, sind Beispiele solch wechselseitiger Intensivierung von Prozessen der Paraverstaatlichung.

III. Zusammenfassung

Der europäische Expansionsprozeß hat die Utopie der okzidental Staatlichkeit globalisiert. Diese Utopie ist an der Unselbstverständlichkeit von Prozessen der Machtbildung in Westafrika und zahlreichen anderen Regionen Afrikas gescheitert. Der koloniale und nachkoloniale Staat überwand weder den Despotismus noch die Ordnungen antagonistischer Intermediarität, die der bürokratischen und auf ‚Entwicklung‘ orientierten Staatlichkeit okzidental Typs entgegenstehen. Der nachkoloniale Staat erlebte darüber hinaus und als Folge seines Despotismus und seiner intermediären Strukturen und Arbeitsweisen folgenreiche Einbrüche in seiner Basislegitimität. Gegenwärtig sind wir deshalb einerseits Zeugen des Zusammenbruchs, andererseits von grundlegenden Transformationen des nachkolonialen Staates. In ihnen zeichnen sich neue und innovative Formen von Staatlichkeit ab. Zwei dieser Formen habe ich mit dem Konzept der ‚Parastaatlichkeit‘ näher zu bestimmen versucht. Was mit ihnen zuguterletzt entstehen wird, ist offen. Aber diese Formen einer neuen Staatlichkeit sollten der herrschaftssoziologischen und politikwissenschaftlichen empirischen Forschung und ihrem Nachdenken eine Anregung sein, die heutigen Prozesse der Umwandlungen zentraler Herrschaft nicht am Zollstock der überkommenen Modelle von Staatlichkeit zu messen. Westafrika ist auf dem Weg, neue Formen von Herrschaft auszubilden – zum Guten wie zum Schlechten. Diesen neuen Formen muß unsere Aufmerksamkeit, unsere Phantasie und unser Bemühen um genaue Begriffe gelten.



Albert Wirz

Körper, Kopf und Bauch Zum Problem des kolonialen Staates im subsaharischen Afrika

•

Es war im Oktober 1996. Wir standen am Schlagbaum von Goma. Zusammen mit zwei Kollegen wollte ich von Rwanda nach Zaire einreisen. Doch am Tag zuvor hatte Kinshasa beschlossen, die Grenzen zu Rwanda zu schließen, weil es den Nachbarstaat beschuldigte, die bewaffnete Rebellion der Banjamuleke im Südkivu militärisch zu unterstützen. Alles Parlamentieren half nichts, wir mußten auf rwandisches Territorium zurück. Die Haltung der Offiziellen, erst abweisend und barsch, wurde schnell ungeduldig und drohend. Weil wir jedoch sahen, daß einzelne Händlerinnen weiterhin mit dicken Warenbündeln passieren durften, hofften wir auf einen Gesinnungswandel und beschlossen, auf der rwandischen Seite zu warten.

In den Stunden des Wartens unter der sengenden Äquatorsonne kamen wir mit einem jungen rwandischen Zöllner ins Gespräch. Er hatte an einer Universität studiert. Wir sprachen über dies und das, über die deutsche Bundesliga, Europa, die Schweizer Banken. Schließlich kam die Rede auf Mobutu Sese Seko, den zairischen Präsidenten, der, wie wir aus den BBC-Nachrichten erfahren hatten, gerade eben von der Schweiz nach Südfrankreich weitergereist war, ein schwerkranker Mann. Er hat sein Land gnadenlos geplündert, nur an sich gedacht; nun wird er bald sterben, erklärte der junge Zöllner. Und er wußte auch warum: Schon seit Jahren habe Mobutu alle paar Monate Bluttransfusionen von frisch geborenen Babies erhalten, jetzt wolle sein Körper dieses Blut nicht mehr annehmen. Auf meine skeptische Nachfrage, wie das zu verstehen sei, wiederholte er kurzerhand die Geschichte. Er meinte es offensichtlich ernst, aber was heißt das schon? Währenddessen setzte ein riesiges Transportflugzeug der zairischen Armee zur Landung im nahen Goma an, donnernd flog es vom See her ein.

Wenige Tage später eroberten die Rebellen Bukavu. Wie sich herausstellte, war das der Anfang vom Ende der Mobutu-Diktatur, die unter dem Ansturm der von Laurent Kabila angeleiteten bewaffneten Opposition zusammenfiel wie ein Kartenhaus. Es bestätigte sich, was informierte Beobachter schon seit Monaten und Jahren gesagt hatten: Der zairische Staat existierte nur noch formal. Doch anders als das die Soziologen vermuteten, bedeutete die Zerrüttung des Staates und der

institutionelle Zerfall keineswegs sein Ende, denn die Rebellenoffensive gipfelte in einer von den USA sorgsam vermittelten Machtübernahme in Kinshasa. Mobutu Sese Seko starb kurz darauf in Marokko.

Die neue Regierung änderte sofort den Namen des Landes, aus Zaire wurde (wieder) die Demokratische Republik Kongo. Die neue Regierung begann zudem mit dem Aufbau neuer politisch-administrativer Organe, doch sie hielt an den kolonial geschaffenen territorialstaatlichen Strukturen fest. Mit anderen Worten: Sie modifizierte einzelne Spielregeln, das Spiel selbst aber blieb sich gleich. Auch die Demokratische Republik Kongo will ein einheitlicher Nationalstaat sein.

Die von der europäischen Kolonisation geschaffenen Strukturen erweisen sich, kann man daraus lernen, als dauerhafter, als manche gedacht und andere gehofft hatten; fast will es scheinen, sie seien ohne Alternative. Und das, obwohl sie Afrika zu dem machten, was es heute ist: eine Reihe in sich gespaltener Postkolonien am Rande des Chaos und des Ruins, die sich durch einen eigentümlichen Stil politischer Improvisation auszeichnen, wo brutale staatliche Gewalt zum Alltag gehört und sich das Tragische und das Groteske in enger Nachbarschaft bewegen, wie Achille Mbembe, der Kameruner Historiker, definiert hat¹. Der englische Publizist Basil Davidson, der den Freiheitskampf der Afrikaner stets mit größter Sympathie begleitet hatte, bezeichnet den Nationalstaat gar mit ironischem Rückgriff auf die zentrale Metapher des imperialistischen Diskurses als Bürde und Fluch für die Afrikaner².

Darüber rückt die Frage nach den Eigentümlichkeiten des kolonialen Staates im subsaharischen Afrika einmal mehr in den Blickpunkt. Ich werde dieser Problematik im folgenden nachgehen, wobei ich mich ihr zuerst über die Institutionen zu nähern versuche, um dann, angeregt durch das Gespräch mit dem rwandischen Zöllner und seine Körpermetaphorik, in einem zweiten Teil nach der politischen Sprache, nach kulturellen Werthaltungen und Übersetzungsproblemen zu fragen. Abschließend werde ich die Frage der Vergleichbarkeit mit dem modernen europäischen Staat aufwerfen. Es ist mir bewußt, daß das zeitgenössische Afrika äußerst vielgestaltig ist und daß die Kolonialmächte je eigene politische Traditionen nach Afrika getragen haben. Ich glaube jedoch, daß die Gemeinsamkeiten größer sind als die Differenzen. Zumindest werde ich sie im folgenden stärker herausstreichen.

*

Einleitend gilt es festzuhalten, wie kurz die europäische Kolonisation in Afrika dauerte. Nur gerade etwas mehr als hundertundzehn Jahre sind es her, seit die Großmächte der Zeit auf der Berliner Kongo-Konferenz die völkerrechtlichen Grundlagen für die koloniale Aufteilung Afrikas ausmachten und ein erstes Ge-

¹ Achille Mbembe, Provisional Notes of the Post-Colony, in: Africa 62/1 (1992).

² Basil Davidson, The Black Man's Burden. Africa and the Curse of the Nation-State (London 1992); künftig zitiert: Davidson, Black Man's Burden.

flecht virtueller Grenzen für den Kongo zogen. Es folgten die Jahre der Eroberung und Aufteilung Afrikas, die Jahrzehnte des Aufbaus neuer sozialer Räume und staatlicher Institutionen, ehe, kaum zwei/drei Generationen später, die politische Macht an Einheimische übertragen und die Unabhängigkeit ausgerufen wurde. Einzig in Südafrika und an einigen wenigen Orten längs der afrikanischen Küste dauerte die koloniale Fremdherrschaft länger. Und nur gerade in Südafrika waren die Siedler so zahlreich, daß sie zu Trägern einer eigenständigen Nationalbewegung wurden. Überall sonst blieb die Präsenz der Europäer eine „thin white line“, wie A. H. M. Kirk-Greene sagte, beschränkt auf die Städte, die Zentren der wirtschaftlichen Durchdringung und die Schaltstellen der Verwaltungshierarchie³. Auch die Investitionen blieben vergleichsweise gering. Nur gerade der im südlichen Afrika konzentrierte Bergbau zog größere Summen privaten Kapitals an. In der Zeit von 1870 bis 1936 flossen 42,6% oder knapp die Hälfte des Kapitals allein nach Südafrika⁴. Hier erreichte denn auch die koloniale Durchdringung ihre größte Tiefe.

Aber ob Handels- oder Bergbau- und Siedlerkolonie, der direkte Zugriff auf den einzelnen Staatsangehörigen blieb dem kolonialen Staat überall versagt. Trotz ihrer technologischen Übermacht konnten die Kolonisierenden nirgends auf intermediäre Gewalten verzichten. Und sie mochten sich noch so wortgewaltig als Neuerer und Träger des Fortschritts deklarieren, sie mußten sich doch an das historisch Gewachsene anpassen. Folglich blieben die Einheimischen trotz Unterwerfung überall Mitgestalter der eigenen Geschichte. Die kurze Dauer der europäischen Präsenz entsprach ohnehin weniger dem politischen Willen der Kolonisierenden, sondern war die Folge einer unvorhersehbaren welthistorischen Konstellation, indem der Aufstieg der Sowjetunion, der Zweite Weltkrieg, Indiens Unabhängigkeit und die chinesische Revolution dem Kolonialismus die legitimatorische Basis entzogen und den afrikanischen Nationalisten zu mächtigen Alliierten verhalfen.

Es ist im übrigen sinnvoll, die europäische Kolonialherrschaft im subsaharischen Afrika in zwei Perioden zu unterteilen: in die bis zum Zweiten Weltkrieg dauernde Phase der Eroberung und Inverwaltungnahme sowie in die danach beginnende Phase der Dekolonisation im Zeichen der Modernisierung. Der koloniale Staat der ersten Periode war ein autoritärer Verwaltungsstaat ohne Gewaltenteilung, oder besser gesagt eine Despotie, welche sich auf eine Herrschaftsallianz mit den Kräften des Hinterlandes stützte⁵. Er war angewiesen auf die Kollaboration oder wenigstens die Duldung ländlicher Notablen, die, einmal besiegt, in der Vorstellung der Kolonisierenden schnell von Feinden und Repräsentanten der Barbarei zu Garanten von Ruhe und Ordnung mutierten. Desgleichen versuchten

³ A. H. M. Kirk-Greene, *The Thin White Line: The Size of the British Colonial Service in Africa*, in: *African Affairs* 79/314 (1980) 25–44.

⁴ S. H. Frankel, *Capital Investment in Africa* (London 1938) 151.

⁵ Zum Problem der Herrschaftsallianzen vgl. *Ronald Robinson, Non-European Foundations of European Imperialism: Sketch for a Theory of Collaboration*, in: *Roger Owen und Bob Sutcliffe* (Hrsg.), *Studies in the Theory of Imperialism* (London 1972) 117–142.

die Kolonisierenden ihr Tun zwar grundsätzlich mit Fortschritts- und Effizienzargumenten zu rechtfertigen. Sie selbst sahen sie als von Gott auserwählte Modernisierer, die im Einklang mit den Gesetzen der Evolution oder doch der Weltgeschichte handelten. Das schloß aber nicht aus, daß sie für das eigene Tun vor Ort, namentlich an der kolonialen Peripherie, je länger desto mehr nach historischer Legitimation suchten und der Bewahrung der Tradition steigende Bedeutung beimaßen. Daraus resultierte ein Staat, welcher durch einen strukturellen Dualismus geprägt war und Stadt gegen Land setzte⁶. Macht blieb personengebunden, das Recht ein Instrument, Gehorsam zu erzwingen.

Auch im wirtschaftlichen Bereich fürchteten die Kolonisierenden nichts mehr als eine wirkliche, grundlegende Veränderung, weshalb denn beispielweise die Deutschen in Ostafrika die Sklaverei weiterhin duldeten⁷. Es ging den Kolonisierenden nicht um Revolution, sondern um eine verschärfte Ressourcenabschöpfung, wobei die Selbstfinanzierung des Staates das Leitziel war. Gleichwohl schuf der koloniale Staat völlig neue Gegebenheiten. Die vielleicht tiefgreifendste Neuerung war die Schaffung von völkerrechtlich abgesicherten Territorialstaaten mit dem Anspruch auf ein staatliches Gewaltmonopol und klaren, festen Grenzen in Gebieten, die vorkolonial durch unpräzise, sich stetig wandelnde Grenzen und eine Vielzahl politischer Ordnungen mit höchst unterschiedlichen Graden der Zentralisierung geprägt waren. Die zeitliche Tiefe dieser politischen Ordnungen unterschied sich ebenfalls von Ort zu Ort. Selbst in festgefühten Staaten wie dem Königreich Burundi war das Konzept des Territoriums weitgehend vage und Herrschaft primär als Herrschaft über Menschen, d.h. Körper (und weniger als Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet), definiert. Die politische Kontrolle des Zentrums blieb denn auch auf wenige, nicht notwendigerweise kontingente Kerngebiete und Domänen beschränkt, während die Randregionen über mehr oder minder große Selbständigkeit geboten⁸.

Dem setzten die Kolonisierenden ein Modell der politischen Organisation entgegen, das durch den Raum und völkerrechtlich sanktionierte Grenzen bestimmt wird. Und eben darin liegt meines Erachtens die tiefere Problematik der kolonialen Grenzen: Sie trennten nicht nur an vielen Orten Menschen, die sich nahestanden; sie begründeten vor allem ein völlig neues politisches Organisationsprinzip. Man kann in der Grenzziehung überdies eine Metapher für die koloniale Durchdringung als ganzes sehen, insofern die Durchsetzung des Territorialprinzips nicht nur mit einer Homogenisierung und Hierarchisierung des Raums einherging, sondern durch zahlreiche weitere Einfriedungen abgesichert wurde. Insbesondere die „Erfindung“ der Eingeborenen und der Stämme, von der noch zu reden sein wird, und die Kodifizierung des Gewohnheitsrechts waren wichtige Aspekte dieses kolonialen Einfriedungsprozesses.

⁶ *Mahmood Mamdani*, *Citizen and Subject. Contemporary Africa and the Legacy of Late Colonialism* (London 1996).

⁷ *Jan-Georg Deutsch*, *The ‚Freeing‘ of Slaves in German East Africa. The Statistical Record 1890–1914*, in: *Slavery & Abolition* 19/3 (1998).

⁸ *Thomas Laely*, *Autorität und Staat in Burundi* (Berlin 1995) Kap. 2.

Nach dem Zweiten Weltkrieg allerdings begann eine neue Zeit. Zum ersten Mal in der Geschichte erlangten die afrikanischen Kolonien damals eine volkswirtschaftlich wichtige Stellung für die Metropolitanstaaten. Die hochgesteckten wirtschaftlichen Ziele konnten jedoch nur erreicht werden, wenn die Produktion und die Kaufkraft der Kolonien radikal gesteigert wurde. Das verlangte nach Investitionen und einer Modernisierung der Gesellschaft als ganzes. Der Staat selbst übernahm dabei eine Leitfunktion. Er stellte Kapital für den Ausbau der Infrastruktur bereit, unterstellte den Anbau und die Vermarktung agrarischer Exportprodukte seiner Kontrolle und übernahm auch soziale Aufgaben im Sinne des modernen Wohlfahrtsstaates. Kurz, er wurde zu einer in alle Lebensbereiche eingreifenden, planenden und disziplinierenden Instanz, welche den direkten Zugriff auf den einzelnen suchte. Die koloniale Durchdringung erhielt dadurch eine ganz neue Qualität. Mit gutem Recht spricht man deshalb von einer zweiten Besetzung Afrikas in der unmittelbaren Nachkriegszeit.

Die nötigen Fachkräfte für die angestrebte umfassende Modernisierung waren nur vor Ort zu rekrutieren, weshalb nun auch mit dem Ausbau des Schulwesens ernstgemacht wurde. In der Folge eröffneten sich den Angehörigen der städtischen Eliten, zumal den Männern, welche koloniale Schulen besucht, sich europäisches Wissen angeeignet, bürgerliche Lebensmuster und Körperpraktiken übernommen hatten, neue Perspektiven. Ihre Einbindung ins koloniale System hatte jedoch, wie sich schnell zeigte, ihren Preis. Die städtischen Eliten verstanden sich als Bürger und wollten nicht länger Eingeborene sein. Ihre Vertreter forderten unmißverständlich politische Mitsprache. Bemerkenswert daran ist, wie strikt sie sich an den Werten der europäischen Moderne und an den kolonialen Strukturen orientierten. Das macht deutlich, daß die koloniale Herrschaft – sie mochte von nur kurzer Dauer sein und noch so oberflächlich erscheinen – Neues mit bleibender Wirkung geschaffen hatte. In diesem Sinne ist die Kolonisation, denke ich, doch mehr als nur eine Episode im Strom der afrikanischen Geschichte, obschon es mir wichtig erscheint, das koloniale Projekt vor dem Hintergrund der weit darüber hinausgreifenden afrikanischen Geschichte(n) zu sehen. Was auf ein weiteres Problembündel hinweist: die Einebnung von vielen zur einen Geschichte als einer Grundtendenz der Moderne.

Insgesamt schwenkten die Kolonisierenden nach dem Zweiten Weltkrieg auf eine Herrschaftsallianz mit den zuvor von aller Macht ausgeschlossenen städtischen Eliten ein und begannen mit dem Aufbau parlamentarischer Institutionen. Einzig Südafrika hielt bis in die siebziger Jahre an der kolonialen Fiktion fest, daß Afrikaner nur auf Zeit in Städten wohnen und daß afrikanische Wertvorstellungen unvereinbar seien mit einer Demokratie nach europäischem Zuschnitt. Überall aber blieben die Verantwortlichen darauf bedacht, den Wandel weiterhin unter ihrer Kontrolle zu halten. Ohne daß sie es merkten, verloren sie darüber jedoch bald einmal die Initiative, denn die prominentesten Vertreter dieser städtischen Elite – ich erinnere nur an Kwame Nkrumah, Nnamdi Azikiwe und Felix Houphouët-Boigny – erwiesen sich als Männer mit Charisma und begnadete Taktiker, die es verstanden, die Kolonisierenden mit deren eigenen Waffen zu schlagen. Schließ-

lich „stolperten“ die Europäer mehr oder weniger aus Afrika heraus. Doch die Niederlage war zugleich ein Sieg. Denn immerhin erreichten die zuerst abziehenden Herren aus Europa in der Regel einen nicht-revolutionären Machttransfer, der den Besitzstand wahrte und die Märkte für die Zukunft offen hielt. Widerstand gegen den Wandel führte demgegenüber zur Radikalisierung der Nationalbewegungen. Doch die wenigen sozialistischen Experimente blieben ohne Bestand.

Umgekehrt hatte der schnelle Erfolg der antikolonialen Nationalisten einen hohen Preis, wie sich aus dem Nachhinein feststellen läßt: Niemand machte sich die Mühe, Alternativen zu den metropolitanen Staatsmodellen zu suchen. London und Paris waren die Vorbilder, demokratische Nationalstaaten nach metropolitanem Zuschnitt das Ziel. Aber es fehlte der Wille, und es fehlte die Zeit, um aus den autoritär verwalteten Kolonien funktionierende Demokratien zu machen. Zum besseren Verständnis muß man sich vor Augen führen, daß Afrika mit der Kolonialherrschaft zwar unabänderlich in die internationale Völkergemeinschaft und in den Weltmarkt eingebunden wurde. Man muß weiter bedenken, daß die Kolonialherrschaft auch Enklaven modernen Wirtschaftens geschaffen hat, daß jedoch die Verantwortlichen in den Kolonien aus Angst vor Unruhen und Rebellionen, wo immer es ging, vorgefundene Organisationsstrukturen vereinfachten und dann zementierten. Denn nichts fürchteten die Kolonisierenden mehr als einen schnellen Wandel. Insbesondere unternahmen sie lange Zeit nichts, was auch nur von Ferne an eine nationale Integration im Rahmen der kolonialen Grenzen erinnert hätte. Vielmehr setzten sie alles daran, den Wandel zu begrenzen und einzelne Regionen voneinander abzuschotten. John Comaroff spricht in diesem Zusammenhang von der Umwandlung komplexer Landschaften in „ethnoscapes“ durch die Kolonisierenden.

Nicht alle Afrikaner haben diese Kontinuität im Wandel als Mangel empfunden, ganz im Gegenteil. Denn die auf Bewahrung zielende Strategie verhalf den ländlichen Notabeln, jedenfalls den im Amt bestätigten, trotz Verlust ihrer Souveränität und trotz schwindender Autorität zu größerer Macht, als sie je zuvor gehabt hatten. Sie waren nun zwar als weisungsgebundene Hilfskräfte eingebunden in eine fremde Hierarchie, doch sie konnten auf die Zwangsgewalt des kolonialen Staates zurückgreifen. Alles in allem beförderte die koloniale Verwaltungspraxis die Hierarchisierung bei gleichzeitiger Festschreibung sozialer Grundstrukturen. Feministinnen sprechen in diesem Zusammenhang sogar von einer patriarchalen Allianz von Weiß und Schwarz. Und es fehlt in der Tat nicht an Dokumenten, die offenlegen, wie die Praxis der kolonialen Herrschaft die Unterordnung von Jungen und Frauen, Abhängigen eben, abzusichern suchte⁹. Es sei hier nur daran erinnert, daß Frauen im kolonialen Recht den Status von bleibend Minderjährigen erhielten. Sicher ist weiter, daß die Bauern (trotz Steuern, Zwangsarbeit und Markt) in weiten Teilen Afrikas relativ große Auto-

⁹ E. Schmidt, Patriarchy, Capitalism, and the Colonial State in Zimbabwe, in: Signs 16 (1991) 732–756.

nomie dem Staat gegenüber bewahrten. Göran Hyden sprach deshalb von einer „uncaptured peasantry“¹⁰.

Daß die in den späten vierziger Jahren beginnende Übernahme europäischer Vorbilder scheitern mußte, ahnten zwar viele, und einige kritische Zeitgenossen sagten es auch. Doch weil sie es aus einem arroganten, ethnozentrischen Paternalismus heraus taten, disqualifizierten sie sich von vorneherein. Beispielhaft für die Art, wie die Sorgen in der Zeit artikuliert wurden, sind die Gedanken, die ein britischer Beamter in Nordnigeria 1946 seinem Tagebuch anvertraute: „We are quickly letting the country be upset by the noisy Lagos semi-literate element who run newspapers for their own personal advantage.“ Und weiter schrieb er: „The exasperating thing is that we have such clear-cut, obvious examples of what is going to happen in what is happening in Palestine, India etc. When will we stop trying to apply Whitehall conditions to peoples who are several hundred years younger (...) It is quite unfair to all concerned.“¹¹

Der prägende Charakter dieser Denkfigur („several hundred years younger“) braucht nicht besonders betont zu werden. Sie kehrt in den Schriften der Europäer immer und immer wieder, seit das Fortschrittsdenken kulturelle Differenzen als Distanz auf einer einheitlichen Zeitskala imaginiert. Tragisch ist, daß auch einzelne Afrikaner diese Denkfigur übernommen haben, um sie auf ihre Nachbarn oder die Bauern als soziale Gruppe anzuwenden. Wer aber sagt, daß andere mehrere hundert Jahre jünger seien, der macht aus Zeitgenossen ewige Kinder und Fremde und sperrt sie aus der gemeinsamen Geschichte aus.

Und so wurde denn in der Phase der Dekolonisation dem Gerüst des autoritären kolonialen Verwaltungsstaats, der ein heterogenes Gebilde in einer vielfach zerklüfteten historischen Landschaft geblieben war, ein demokratischer Mantel mit allgemeinem Wahlrecht, Mehrparteiensystem und Gewaltenteilung übergezogen, noch ehe jene selbstbewußte Zivilgesellschaft hatte entstehen können, welche in Europa als treibende Kraft hinter der Demokratisierung gestanden hatte. Damit wurde ein politisches System eingerichtet, das auf der periodischen Mobilisierung möglichst breiter Kreise im Wahlkampf beruht. Afrikanische Politiker haben schnell erkannt, daß es sich hierbei um eine symbolische Form des Krieges handelt, sozusagen eine Fortführung des Nachbarschaftsstreits mit anderen Mitteln. Das Volk hatte zu Verfassungsfragen im übrigen praktisch nichts zu sagen, denn die entsprechenden Lösungen wurden in Verhandlungen mit der schmalen Elite der wortgewaltigen Nationalisten gesucht.

Nicht daß diese Männer nicht gewußt hätten, was ihre Wähler wollten; nicht daß sie gegen den Willen des Volkes gehandelt hätten; nicht daß sie nicht um die Gefahr partieller Lösungen gewußt hätten. Doch sie wurden, denke ich, ihrerseits Opfer des schnellen Erfolgs. Geblendet durch die Machtfrage – das „politische

¹⁰ Göran Hyden, *Beyond Ujamaa in Tanzania. Underdevelopment and the Uncaptured Peasantry* (London 1980).

¹¹ Robert Pearce (Hrsg.), *Then the Wind Changed. Nigerian Letters of Robert Hephburn Wright, 1936-1949* (London 1992) 103.

Königreich“, wie Kwame Nkrumah das nannte – und verführt durch den kurzen konjunkturellen Höhenflug in der Zeit des Koreakriegs, sahen sie darüber hinweg, daß die ererbte koloniale Wirtschaftsstruktur ihnen kaum Handlungsspielräume ließ. Daß sie messianische Freiheits Hoffnungen geweckt und Häuser ohne Fundament geerbt hatten. Als problematisch mußte sich schließlich erweisen, daß die nachrückenden Politiker ihre Legitimation an den meisten Orten aus ihren engen Beziehungen zu den abziehenden Kolonialherren zogen. Basil Davidson meint denn auch, daß den kolonial begründeten Staaten vor allem das gemeinsame moralische Band fehle, das in vorkolonialer Zeit Herrschende und Beherrschte über alle Interessengegensätze hinweg vereinigt habe¹². Das tönt etwas romantisch. Unbestreitbar ist jedoch, daß der moderne Staat etwas Fremdes oder doch Äußerliches geblieben ist, ähnlich einem wilden Tier, das man jagen und dessen Fleisch man dann verzehren kann. Unbestreitbar ist zudem, daß die pluralistische Demokratie in keinem der Staaten Afrikas lange Zeit überlebt hat. Und die Bürokratie, das Rückgrat jeder rationalen Herrschaft, hat die für ihr Funktionieren unabdingbare Unabhängigkeit schnell verloren. Ähnliches gilt für die Gerichte. Angesichts der großen Lücke zwischen Wollen und Können ist es wohl nicht erstaunlich, daß die Verantwortlichen vielerorten ihr Heil in autoritären Lösungen suchten, und zwar gerade aus Schwäche.

Dieser politische Zerfall ist unterschiedlich interpretiert worden. Modernisierungstheoretiker führten ihn auf die Schwäche der neuen Institutionen und die Rückständigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung zurück, insbesondere auf den Mangel an nationaler Einheit. Ihr Rezept hieß: Nation Building bzw. Mobilisierung der Volksmassen in der marxistischen Version. Das eine wie das andere implizierte autoritäre Lösungen und beförderte die Herausbildung von Diktaturen.

Dependenztheoretiker hingegen machten die wirtschaftliche Abhängigkeit von den Metropolitanstaaten verantwortlich und den Eigennutz der herrschenden Kreise, wobei unklar blieb, wie man diese bezeichnen soll, als Kompradoren, Staatsklasse oder Angehörige einer im Entstehen begriffenen Nationalbourgeoisie, und ob es überhaupt angezeigt sei, von Klassen zu sprechen angesichts der unübersichtlichen sozialen Verhältnisse. Inzwischen steht man auch diesen Erklärungsansätzen wieder eher skeptisch gegenüber, weil sie, in der Tradition kolonialer Sichtweisen, den Afrikanern jede Handlungsautonomie absprechen und trennen, was zusammengehört. Vor allem hat man erkannt, daß sich zwar überall große Wohlstandsgefälle herausgebildet haben, daß jedoch ein enges Netz von Klientelbeziehungen bislang noch jeder Klassenbildung die Spitze zu brechen vermochte.

Dennoch, bei aller Kritik im einzelnen sollten die großen Verdienste der Dependenztheoretiker nicht vergessen werden. Sie, und allen voran Immanuel Wallerstein, haben die Diskussion über die Nöte der Gegenwart aus der ahistorischen Kurzatmigkeit der strukturfunktionalistischen Soziologie herausgeführt. Und durch ihr Augenmerk für die *longue durée*, Fernand Braudels Phänomene langer

¹² Davidson, *Black Man's Burden* 291, 297.

Dauer, haben sie beigetragen zu einer Wiederentdeckung der Geschichte als prägender Kraft und als ein Generationen übergreifendes Geschehen voller Widersprüche. Die viel beklagte Unterentwicklung ist nicht Ausgangspunkt, sondern Folge der abhängigen Eingliederung ins kapitalistische Weltsystem. Und die Kolonialperiode, die sowohl von den Kolonisierenden selbst wie von den antikolonialen Nationalisten als säkularer Bruch verstanden wurde, schrumpft in dieser Perspektive zu einer Episode in einem viel weitergreifenden Prozeß, der im langen 16. Jahrhundert begann und heute noch nicht abgeschlossen ist¹³. Aus dem Staat wird in dieser Interpretation ein Instrument in den Händen dominierender Wirtschaftsinteressen bzw. ein Epiphänomen in der Entwicklung der Produktivkräfte. Allerdings postuliert die Dependenztheorie, nicht anders als die Modernisierungstheorie und ganz allgemein das in der Aufklärung verwurzelte Fortschrittsdenken, eine teleologische Einheit allen menschlichen Strebens ungeachtet kultureller Unterschiede im einzelnen.

Der *point of no return* ist diesem Argument zufolge bereits mit dem transatlantischen Sklavenhandel erreicht worden. Ohne ihn hätte auch Afrika den Schritt in die Moderne getan, ohne ihn wäre auch Afrika den Weg Europas gegangen, der über eine Phase des Handelskapitalismus zur Industriegesellschaft und bürgerlichen Demokratie geführt hat. So jedenfalls die kontrafaktische Argumentation des nigerianischen Historikers Joseph Inikori¹⁴. Demgegenüber meine ich, daß es gerade für einen Historiker/eine Historikerin unabdingbar ist, für die Möglichkeit alternativer kultureller Wertsetzungen und damit anderer historischer Entwicklungen offen zu bleiben. Sonst wird aus Geschichte unweigerlich Naturgeschichte. Und der Begriff der Freiheit verliert jeden Sinn. Im übrigen ist unverkennbar, daß gerade jene Staaten, die wie das Königreich Asante und die kleinen Handelsstaaten im Nigerdelta aufs engste in den Menschenhandel verwickelt waren, mit zu jenen Ländern gehören, in denen die Bürokratisierung der Herrschaft sowie die Arbeitsteilung – zwei wesentliche Aspekte der Moderne – am weitesten gediehen, ganz zu schweigen vom Sultanat Sansibar, dem Dreh- und Angelpunkt des ostafrikanischen Sklavenhandels im 19. Jahrhundert.

*

Wie widersprüchlich historische Entwicklungen interpretiert werden, zeigt sich sodann in besonderer Schärfe in der Auseinandersetzung um ein Kernproblem afrikanischer Gegenwartsgesellschaften, ich meine das Entstehen und die Bedeutung des Tribalismus oder wie wir uns zu sagen angewöhnt haben: der Ethnizität,

¹³ Vgl. I. Wallerstein, Aufstieg und künftiger Niedergang des kapitalistischen Weltsystems, in: D. Senghaas (Hrsg.), Kapitalistische Weltökonomie. Kontroversen über ihren Ursprung und ihre Entwicklungsdynamik (Frankfurt a.M. 1979) 31–67.

¹⁴ Joseph E. Inikori, *Forced Migration. The Impact of the Export Slave Trade on African Societies* (London 1982) Einleitung.

welche unauflösbar verknüpft ist mit Vorstellungen, welche die Gesellschaft als Organismus und den Staat als Körper perzipieren.

Einst galt der Stamm als Inbegriff afrikanischer Sozialordnungen. Der Stamm mit einem Häuptling an der Spitze ist die normale politische Einheit, behauptete noch 1952 Diedrich Westermann, der von 1925 bis nach dem Zweiten Weltkrieg an der Berliner Universität über Afrika gelehrt und bis 1939 das International African Institute in London geleitet hatte¹⁵. Westermann brachte mit seiner Aussage das koloniale europäische Denken über das alte Afrika auf den Punkt. Und weil der Stamm im evolutionistischen Denken, auf dem die Anthropologen der Zeit ihre Interpretationen aufbauten, eine Vorform staatlicher Organisation bezeichnet, wurde der Begriff geradezu zu einem Synonym für die behauptete Rückständigkeit Afrikas. Zudem bezeichnet er eine subnationale Einheit. Kein Wunder also, daß zeitgenössische afrikanische Politiker das Stammesdenken normativ ablehnen und rituell die Überwindung des Tribalismus fordern. Das hindert sie freilich nicht, ihrerseits, wenn nötig, an Stammesgefühle zu appellieren bzw. ethnische Solidarität für die eigenen Ziele zu instrumentalisieren.

Die Wissenschaft hat ähnlich widersprüchlich reagiert. Die einen waren überzeugt, daß das Stammesdenken eine Sache der Vergangenheit sei, weil die Gegenwart von Klassenbeziehungen bestimmt werde. Wer sich trotzdem in den siebziger Jahren für die Bedeutung des Stammesdenkens im kolonialen Staatsbildungsprozeß interessierte, mußte damit rechnen, daß man ihm wie den afrikanischen Bauern „falsches Bewußtsein“ unterstellte. Andere waren sich gewiß, daß das Stammesdenken im Zuge der Modernisierung dahinsterben werde. Beiden Denkrichtungen eigentümlich ist, daß sie Tradition und Moderne dichotomisch gegeneinander setzen, wobei Tradition mit rückwärtsgewandter Starre und Gemeinschaftsdenken gleichgesetzt wird, Modernität jedoch mit zukunftsgerichtetem Wandel, mit Rationalität und Individualität, wie das Max Weber vorgedacht hat. Aber bei genauerem Hinschauen erweisen sich auch diese Denkfiguren als eine neuerliche Spiegelung des guten alten Eurozentrismus, der die europäische Entwicklung als Maß für die Welt ausgibt.

Als die Modernisierungstheoretiker im übrigen sahen, daß das ethnische Denken bevorzugt in den Städten eine Heimat findet, begannen sie, ländliches Stammesdenken von städtischer Ethnizität zu trennen. Was durchaus Sinn macht, aber Stadt und Land als Dichotomie, statt als Polaritäten in einem Kontinuum faßt. Durch die Hintertür des Alltagsdiskurses fanden die alten Denkmuster ohnehin schnell wieder zurück, vor allem im deutschen Sprachgebiet, wo aus dem Afrika der Stämme nun halt ein Afrika der Ethnien geworden ist, damit alle Bemühungen um Differenzierung einebnend und das koloniale Weltbild perpetuierend.

Eines allerdings hat sich tiefgreifend gewandelt: Die Geschichte des Stammesdenkens selbst ist in den letzten Jahren zu einem bevorzugten Untersuchungsgegenstand von Historikern und Anthropologen geworden. Die Gründe dafür sind

¹⁵ *Diedrich Westermann, Geschichte Afrikas. Staatenbildungen südlich der Sahara (Köln 1952).*

wohl weniger in Afrika als in Europa und in den USA zu suchen. Entscheidend waren für diese Entwicklung meines Erachtens zwei Dinge: zum einen der Schiffbruch, den die Schmelztiegelideologie in Amerika erlitt, zum andern das, was man als Retribalisierung Europas bezeichnen kann, insofern der europäische, vor allem aber auch der deutsche Einigungsprozeß und der Zusammenbruch des sowjetischen Imperiums nationalen Identitätsfragen in den Metropolitanstaaten zu neuer Aktualität verholfen haben. Und was für Europa wichtig ist, wird es wohl auch für Afrika sein. Jedenfalls ist der Identitätsbegriff seither zu einem Sesam-öffnend für Forschungsgelder geworden.

Und es kam noch etwas weiteres hinzu: Es war kund geworden, daß die sogenannten Stämme, welche in der Nachkriegszeit als historische Subjekte hervortraten und seither die afrikanische Politik mitprägen, weniger Überbleibsel des alten Afrika als das Resultat kolonialer Durchdringung oder der Modernisierung sind, bewußt gestaltet und zielgerichtet konstruiert. Der große Oxforder Historiker Terence Ranger hat dafür den einprägsamen Begriff der „invention of tradition“, des Erfindens von Tradition, geschöpft. Der geradezu phänomenale Erfolg des Begriffs hat ihn aber so erschreckt, daß er inzwischen bereits wieder davon abgerückt ist. Er spricht nun lieber von Imagination als von Erfindung¹⁶. Doch ich denke, wir dürfen ruhig an der ursprünglichen Begrifflichkeit festhalten, solange wir uns bewußt bleiben, daß es sich nicht um Schöpfungen *ex nihilo* handelt – welche Erfindung entsteht schon aus dem Nichts? Alle bauen sie auf Bestehendem auf –, und so lange wir nicht vergessen, daß nicht nur die Kolonisierenden die Kolonisierten manipulierten, sondern auch die Kolonisierten ihre Herren, daß demnach der Prozeß der Erfindung ein komplexes Wechselspiel interessierter Parteien bezeichnet. Beteiligt sind daran außer Missionaren, Anthropologen und Kolonialbeamten in erster Linie die einheimischen Konkurrenten um Amt und Würden im kolonialen Staat, die Angehörigen regierender Familien und die großen Abwesenden in den meisten Quellen der Zeit, die Dolmetscher und Soldaten, welche zwischen Herrschaft und Untertanen vermittelten, nicht zu vergessen die Lehrer, die Evangelisten und Pfarrer, welche in Schulen und Kirchen neue sprachliche Grenzen zogen bzw. die Sprache zum wichtigsten identitätsstiftenden Faktor machten, nicht unähnlich dem Bildungsbürgertum in der europäischen Neuzeit. Hier wird die gestaltende Kraft der Kolonisierten besonders deutlich.

Es wird aber auch deutlich, daß Stämme, wie immer man sie im einzelnen definiert, sowohl Instrumente im Kampf um die Verteilung von Ressourcen in einem übergeordneten Staatswesen sein können wie auch Orte des Rückzugs, wenn der Staat seine Schutzfunktion nicht mehr wahrnimmt. So glaubt der nigerianische

¹⁶ Terence Ranger, *The Invention of Tradition in Colonial Africa*, in: Eric Hobsbawm, Terence Ranger (Hrsg.), *The Invention of Tradition* (Cambridge 1983) 211–262 und ders., *The Invention of Tradition Revisited: The Case of Colonial Africa*, in: Terence Ranger, Olufemi Vaughan (Hrsg.), *Legitimacy and the State in Twentieth-Century Africa* (London 1993) 62–111; einen hervorragenden Überblick über die neuere Debatte gibt Carola Lentz, „Tribalismus“ und Ethnizität in Afrika – ein Forschungsüberblick, in: *Leviathan* 23 (1995) 115–145.

Historiker Peter Ekeh nachweisen zu können, daß bereits im 18. und 19. Jahrhundert ein direkter Wirkungszusammenhang zwischen Sklavenraub und Stammesbildung bestand. Oder anders gewendet: Nur dort sei es zur Herausbildung starker Staaten und zum Abbau verwandtschaftlicher Bindungen gekommen, schreibt er, wo der Sklavenhandel keine zentrale Bedeutung erlangt habe¹⁷. So würde denn die Ethnizität eine Form des Ausstiegs bzw. eines lokalen Triumphs über staatliches Scheitern bezeichnen.

In Wirklichkeit läßt sich aber für die Zeit vor der Kolonisation nur nachweisen, daß Staatsbildung und wachsende innere Sicherheit in Afrika wie anderswo auch mit Krieg nach außen erkaufte wurden. Doch so oder so: Im Lauf der Jahre reifte unter Forschern das Bewußtsein, daß Tribalismus und Ethnizität in erster Linie eine moralische Ökonomie bezeichnen, daß sie eine moralische Ordnung umreißen, welche Gemeinschaft etabliert, indem sie Rechte und Pflichten zuweist, Ehre definiert, Gutes von Bösem trennt und Konsens beschwört¹⁸.

In eben diesem Zusammenhang sind, so denke ich, auch die zahlreichen Versuche afrikanischer Politiker, von Kwame Nkrumah bis zu Julius Nyerere, zu sehen, im Rückgriff auf die vorkoloniale Geschichte eine spezifische Form afrikanischer Demokratie ohne Parteienstreit zu definieren. Im Bild vom Ältestenrat unter dem Palaverbaum, wo geredet wird, bis alle zu einer gemeinsamen Meinung gefunden haben, hat dieses Projekt ein gültiges Symbol gefunden. Kein Zweifel, dabei handelt es sich um eine reine Mystifikation. Zumindest fällt auf, daß in all diesen Entwürfen komplexe soziale Hierarchien eingegeben und alle machtbeschränkenden Institutionen, überhaupt die Vielzahl konkurrierender Institutionen, welche vorkoloniale afrikanische politische Systeme nun einmal kennzeichnen, ausgeklammert werden, ob es sich nun um Bünde, Altersklassen, Ämterdoppelung oder das Nebeneinander von politischer Führung und Erdherr handelt. Ganz zu schweigen von der Rolle der Gewalt bei der Konfliktaustragung, die völlig verschwiegen wird, obschon sie überall im alten Afrika eine wichtige Rolle spielte.

Da sind historische Erzählungen wie etwa das großartige Sundjata-Epos, welches die Geschichte der Gründung des Mali-Reichs erzählt und eine eigentliche Sozialcharta entwirft, weitaus realitätsnäher. Sie wissen um die Bedeutung von Intrigen und Verrat und allgemein um die Funktion extralegalen Mittel in der Politik. Sie zögern nicht, gerade dem Reichsgründer eine ambivalente Position zwischen Recht und Macht, zwischen Lebenden und Ahnen, Vernunft und okkulten Kräften zuzuweisen¹⁹. Im Vergleich dazu wirken die zuvor genannten Modelle einer spezifisch afrikanischen Konsensdemokratie wie Sonntagsschulgeschichten. Aber genau da liegt, wie bereits erwähnt, auch ihre Funktion: Sie appellieren an eine moralische Ökonomie, die darum weiß, daß der Gewinn der

¹⁷ Peter Ekeh, *Colonialism and the Two Publics in Africa: A Theoretical Statement*, in: *Comparative Studies in Society and History* 17 (1975) 91–112.

¹⁸ Vgl. insbesondere Bruce Berman, *John Lonsdale, Unhappy Valley. Conflict in Kenya and Africa*, Bd. 2 (London 1992).

¹⁹ *Djibril Tamsir Niane, Soundjata* (Leipzig 1987).

einen stets mit einem Verlust für andere erkaufte wird. Und daraus beziehen sie auch ihre Kraft.

Die Kolonisierenden ihrerseits lernten die Stämme, oder was sie dafür hielten, als eine harmonische Welt gemeinschaftlicher Werte schätzen, wobei sie, gefangen in ihrem Fortschrittsdiskurs, welcher Afrika als eine verkehrte Welt und als das radikal Andere definierte, nur zu gerne bereit waren, die Stämme als eine natürliche, organische Einheit zu verstehen und Verwandtschaft und Politik gleichzusetzen. Erleichtert wurde dieses Mißverständnis durch die politische Sprache im ländlichen Afrika selbst, insofern Herrschaft da praktisch überall in verwandtschaftlichen Begriffen gefaßt und mit einem Verwandtschaftsdiskurs legitimiert wurde, einem Diskurs, bei dem der Körper selbst ein wichtiger Bedeutungsträger war. Am deutlichsten trat das dort zutage, wo der Körper des Königs als Metonym für den Staat interpretiert wurde. Es wird aber auch faßbar in der zentralen Bedeutung von Begriffen wie „Vater“, „Ältester“ und „Kind“ für den Bereich der Politik in weniger zentralisierten Gesellschaften sowie im Einsatz von Heilungsritualen für die Konfliktregelung.

All das paßte zum europäischen Bild vom Afrikaner als einem rein körperhaften Wesen oder Eingeborenen, d. h. einem in zeitlosen Traditionen gefangenen Menschen ohne Selbstbewußtsein, ohne individuellen Willen und ohne individuelle Rechte, Inbegriff des Antimodernen. Zudem erleichterte es die Sonderbehandlung der Afrikaner als Untertanen und Bürger zweiter Klasse und ihren Ausschluß von den Segnungen des bürgerlichen Rechts. Jedenfalls wurden für die Eingeborenen eigene Gesetze geschaffen, wobei die Rasse bzw. der Körper zum wichtigsten Kriterium für die rechtliche Zuordnung der einzelnen Menschen erhoben wurde. So bewahrte denn der Körper seine politische Funktion. Während jedoch in afrikanischen politischen Systemen der Körper als veränderbar wahrgenommen wurde, betonte der koloniale Diskurs Stasis und Grenze. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde im Zuge der Dekolonisation der Untertanenstatus zwar aufgehoben, nicht aber das Nebeneinander von bürgerlichem Recht und Wohnheitsrecht.

Auf die zentrale Bedeutung von Körperdiskursen im Rahmen des Aufbaus der nachkolonialen Staaten hat insbesondere der französische Politikwissenschaftler Jean-François Bayart hingewiesen, der 1989 die wohl einflußreichste Neuinterpretation des nachkolonialen Staates vorgelegt hat. Sie bezeichnet nicht weniger als einen Paradigmenwechsel. In offenem Gegensatz zur klassischen (französischen) Politikwissenschaft wendet sich Bayart völlig von der Analyse der kolonial geschaffenen staatlichen Institutionen ab. Seiner Meinung nach sind das nur leere Hülsen. Stattdessen fragt er nach der sozialen Praxis der Herrschaft – das, was Michel Foucault, auf den er sich immer wieder beruft, als „gouvernementalité“ bezeichnet hat. Erstmals gilt das Hauptaugenmerk nun den kulturellen Haltungen, mit denen die Menschen ihre Erfahrungen ordnen, und den Alltagsdiskursen, in denen Vorstellungen über politische Legitimität kommuniziert werden. Statt der großen Gesten werden die Mikropraktiken der Beherrschung ins Auge gefaßt, jene vielfältigen sozialen Handlungsweisen, welche Herrschaft in den Körper ein-

schreiben und so ganz spezifische Lebensformen hervorbringen. Entsprechend dem komplexen Machtbegriff von Foucault werden Herren und Untertanen in einer dialektischen Interaktion gesehen, in komplizierter Verstrickung. Darüber hinaus erklärt Bayart, daß man die Geschehnisse in der Postkolonie nur verstehen könne, wenn man nach den historischen Wurzeln in der vorkolonialen Vergangenheit suche²⁰. Auch für ihn verliert die koloniale Penetration mithin ihre vermeintliche Sonderstellung. Insgesamt verlangt Bayarts Ansatz Offenheit für die lokalen Stimmen. Und damit gewinnen die Fragen der Übersetzung neues Gewicht.

Das läßt sich an Bayarts zentralem Argument verdeutlichen. Er kommt nämlich zur Einsicht, daß in der afrikanischen Gegenwartspolitik eine besondere Vorstellung des Politischen am Werk sei. Er nennt das „la politique du ventre“, die Politik des Bauchs. Bayart will damit zum Ausdruck bringen, daß Macht in afrikanischen Gesellschaften mehr mit Konsum als mit Veränderung zu tun habe. Macht, erklärt er, bezeichne in afrikanischen Gesellschaften in erster Linie die Fähigkeit zu konsumieren. Wie kommt er darauf? Ganz einfach, in vielen afrikanischen Sprachen werden für das Reden über die Politik Begriffe des Essens eingesetzt. Wer eine Position erklimmen hat, der kann essen. „On lui a donné la bouffe“, heißt es etwa in Kamerun, und wenn er sie wieder verliert, sagt man: „On lui a enlevé la bouffe.“ Man hat ihm die Nahrung genommen. In Zaire heißt es: „Le pouvoir se mange entier.“ Macht ißt sich ganz, sie ist unteilbar. Und in Nigeria trat eine Partei auf, die nannte sich kurz und bündig: I Chop, You Chop Party. Die Hab'-ich-zu-essen-dann-hast-auch-Du-zu-essen-Partei. Im weiteren sei daran erinnert, daß afrikanische Hexen, ob Mann oder Frau tut nichts zur Sache, ihre Opfer vorzugsweise „essen“.

Diese Denkfiguren sind nicht neu. Kulturelle Haltungen – wir wissen es alle – sind zwar keineswegs unveränderbar, aber sie wandeln sich langsamer als die Politik. Sie gehören eindeutig zu den Phänomenen langer Dauer. Einer der ersten, der Zeugnisse zu dieser Essensmetaphorik gesammelt hat, ist im übrigen der Basler Missionar Johannes Ittmann, der vor und nach dem Ersten Weltkrieg in Südwestkamerun arbeitete²¹. Noch weiter zurück weisen die Lebenserinnerungen von Olaudah Equiano, der 1762 in der Nähe der heutigen nigerianischen Hafenstadt Port Harcourt als Sklave an Bord eines englischen Handelsschiffes gebracht wurde. Als ihn dort langhaarige Weiße mit roten Gesichtern brutal empfangen, fürchtete er, wie er in seinen Lebenserinnerungen schreibt, in eine Welt böser Geister gekommen und Kannibalen in die Hände gefallen zu sein. Die Grenze zwischen Realität und Imagination verwischt sich. Seine Todesangst umschreibt er mit der Furcht, verspeist zu werden²². Kein Zweifel, auch er verknüpft Macht und Essen. Macht über andere setzt er gleich mit der Fähigkeit, sie zu essen oder zu vernichten.

²⁰ *Jean-François Bayart*, *The State in Africa. The Politics of the Belly* (London 1993).

²¹ *Johannes Ittmann*, *Volkskundliche und religiöse Begriffe im nördlichen Waldland von Kamerun* (Berlin 1953).

²² *Olaudah Equiano*, *Equiano's Travel, his Autobiography, the Interesting Narrative of the Life of Olaudah Equiano*, hrsg. v. *P. Edwards* (London 1976) 16.

Ganz ähnlich wird der Souverän, der Macht über Leben und Tod hat und in besonders enger Beziehung zu okkulten Kräften gesehen wird, über seinen Körper diskursiv konstruiert. Und weil der Souverän die Gesellschaft verkörpert, ist es nur logisch, daß ihm auch ein größeres Maß an Essen zugebilligt wird als den gewöhnlichen Mitgliedern der Gesellschaft. Umgekehrt unterliegt sein Essen aber auch ganz spezifischen Taburegelungen, denn je höher die Position eines einzelnen, desto reiner muß sein Körper sein, zumindest in der Öffentlichkeit²³. Das Reden über das Essen und den Körper ist folglich immer auch ein Reden über die Verteilung der Macht in der Gesellschaft und die Legitimität oder Illegitimität der Herrschaft. Dieser Diskurs gewinnt umso größere Bedeutung, als man es in Afrika vornehmlich mit autoritären Systemen zu tun hat, welche die freie Meinungsäußerung stark einschränken. Da blüht nicht nur die „witchcraft“, die Hexerei, sondern, wie Mahmadou Diawara kürzlich auf brillante Weise demonstriert hat, auch das, was er mit einem sinnfälligen Neologismus „witcraft“ nennt, die Fähigkeit, in preisender Rede Kritik an den Mächtigen zu formulieren, den Herren auf der Nase herumzutanzten, sie in ihre Schranken zu weisen und damit, wenn nicht die Freiheit, so doch Freiheiten zu gewinnen²⁴.

Eines sollte man dabei nicht vergessen: Essen, Körper und Macht ergänzen sich nicht nur in afrikanischen Kulturen zu einem symbolischen System. Ähnliches gilt für europäische und gewiß auch für andere Gesellschaften in Vergangenheit und Gegenwart. Auch in unserer Sprache gibt es zahllose Ausdrücke, die Macht und Essen zusammenbringen. Mehr noch: Das Reden übers Essen unterscheidet sich nur in der Metaphorik von anderen Diskursen über das, was Recht ist und das, was Unrecht. Warum das Bayart entgangen ist? Ich weiß es nicht. Wahrscheinlich war er von der bildhaften Ausdrucksweise der kleinen Leute in Afrika so fasziniert, daß er eine Übersetzung in akademische Sprache als Authentizitätsverlust empfinden mußte. Die Folge ist eindeutig: Einmal mehr werden die Afrikaner exotisiert. Daß keine böse Absicht dahinter steckt, ist anzunehmen. Von Bayarts Interpretation ausgehend, möchte ich in Erinnerung rufen, daß in der europäischen Kulturgeschichte den Unterschichten schon immer besondere Körperhaftigkeit angedichtet worden ist. Man denke nur an die Diskussionen über die „Magenfrage“ und allgemein an die Perzeption der Arbeiter – aber auch der Frauen – um die Jahrhundertwende. Waren sie, weil körperhaft wahrgenommen, deshalb in ihrem politischen Verständnis konsumorientierter als die Bürger? Wegweisend scheint mir hier die Erkenntnis, daß der Körper ein vorzügliches Instrument zum Denken ist und eine Folie abgibt, auf der Herrschaft eingeschrieben und dann wieder abgelesen werden kann.

Einen guten Einstieg in afrikanische Realitäten bietet stets auch die Fiktion. Zum Thema von Körper und Herrschaft gibt es vielleicht keinen besseren, sicher keinen unterhaltsameren Führer als den 1990 in Paris veröffentlichten Roman des

²³ Mary Douglas, *Natural Symbols. Explorations in Cosmology* (New York 1982) Kap. 5.

²⁴ Mahmadou Diawara, *Le griot mande à l'heure de la globalisation*, in: *Cahiers d'Etudes Africaines* 36/4 (1996) 591–612.

an der Elfenbeinküste geborenen, in Togo lebenden Schriftstellers Ahmadou Kourouma „Monnè, outrages et défi“. In diesem Meisterwerk rabelsker Erzählkunst entfaltet Ahmadou Kourouma die Geschichte Sobas und seines Herrschers Djigui. Djigui Keita, König von Soba, der Intelligenteste aller Malinke, ein Mann geformt aus gutem, gesegnetem Ton, ein Frühaufsteher zudem, der weiter sieht als andere, offen und mildtätig ist, wenn es ihm paßt, ein weiser Tor.

Die Geschichte reicht von Djiguis Machtantritt bis zu seinem Tod, von der Eroberung Sobas durch französische Kolonialtruppen um die Jahrhundertwende bis in die späten fünfziger Jahre, als das Land auf die Unabhängigkeit zuing. Kouroumas Roman ist zum Teil Heldenepos, zum Teil Schelmenroman. Vor allem aber ist der Roman eine Parabel über Macht und Machtlosigkeit, poetische Beschwörung anarchischer Widerständigkeit und zugleich beißende Satire staatlicher Machtanmaßung, ein abgründiges Spiel um Schein und Wirklichkeit. Geschichte als Fiktion, Fiktion als Blick hinter die Fassaden der politischen Ereignisse, hinein ins Labyrinth der Mentalitäten.

Politik wird von Kourouma dargestellt als ein Maskenspiel der Macht, mit wechselnden Rollen, aber festem Skript: wo die Sieger verlieren und die Verlierer trotzdem nicht gewinnen. Der Staat ist ein Ensemble von Mißverständnissen. Die Protagonisten, Männer allesamt, ringen um Einfluß, Ehre und Macht, um Freiheiten, Vorrang und neue Möglichkeiten. Eigennutz und Emanzipation erweisen sich als Geschwister. Neues tritt neben Altes, und beides wandelt sich dabei. Kompliziert wird die Sache dadurch, daß mit der Kolonialherrschaft neue Herren und mit ihnen neue Ideen ins Land kommen. Vieles von dem, was sie wollen, bleibt allerdings unverständlich, mehr noch: bleibt unverstanden. Die Machtlosen suchen sich ihren Vorteil durch Schmeichelei zu sichern, aber auch – nach schwejscher Manier – durch eine Haltung des taktischen Kannitverstands.

Dem Übersetzer und dem Übersetzen kommt in diesem Verwirrspiel der Politik eine Schlüsselrolle zu. Dolmetscher sind die stets anwesenden großen Abwesenden in den Quellentexten, mit denen sich Historiker gemeinhin befassen. Meist sind sie auch die großen Abwesenden in den Werken der Ethnologen. Kourouma, der Geschichtenerzähler, rückt das zurecht. Er macht diese Männer am Scharnier zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten zu Hauptakteuren, die zwischen Unvereinbarem vermittelnd den eigenen Vorteil nie vergessen. Und er macht sich einen Spaß daraus zu zeigen, wie sie Begriffe manipulieren, wie sie sie ins Bedeutungsgeflecht der lokalen Kultur einpassen und nötigenfalls pervertieren, bis die Lüge, die sie mittragen, entlarvt ist. Unnötig zu sagen, daß die Begriffe des bürgerlichen Freiheits- und Fortschrittsdiskurses, welche die Kolonialherren von Anfang an gern im Munde führen, sich im Spiegel der Geschichte von Soba als hohle Phrasen erweisen.

Besonders derb ist Kouroumas Beispiel über den kolonialen Umgang mit dem Fortschrittsbegriff. Als die Franzosen in ihrem Kampf gegen die im Pariser Parlament mit den Kommunisten zusammenarbeitenden Radikalnationalisten eine Häuptlingspartei gründen, nennen sie sie großspurig „Parti de la réconciliation pour l'émancipation et le progrès“, die von Djiguis Sohn Béma als willigem Gehil-

fen geleitet wird. Seine Gegner rächen sich jedoch, indem sie PREP, wie sich die profranzösische Partei mit Kürzel nennt, als *prou* aussprechen und *progressiste*, das ideologische Schlüsselwort im Programm, als *progrisse* übersetzen und dabei die erste Silbe verschlucken. So werden im Malinke aus den als fortschrittlich firmierenden Verteidigern des Status quo sogenannte *prou sissi*. *Prou sissi*? Nun, *sissi* heißt soviel wie Rauch, *prou* hingegen – so Kourouma – bezeichnet die schamlosen Fürze, welche unvorsichtigen Bohnenessern immer wieder entfahren.

Worte mögen täuschen, lernen wir, der Körper aber spricht wahr. Er allein ist unbestechlich. Schon früher heißt es einmal: Ob Militärregime oder koloniale Zivilverwaltung, das sei einerlei, denn sie seien wie Anus und Mund der aassfressenden Hyäne. Entsprechend ekelerregend ihr Geruch. So wird denn der koloniale Staat als Hyäne perzipiert. Umgekehrt wird Djiguis Körper, wird der Körper des Königs als Ausdruck der Lage im Lande gelesen. Geht es ihm gut, geht es seinen Untertanen gut; geht es ihm schlecht, darben auch sie. Politische Sachverhalte werden in die Sprache der Physiologie, des Verschlingens und Ausscheidens im Körper von Mensch und Tier übersetzt. Da die Kolonisierenden im eigenen Denken gefangen blieben, ist es vielleicht nicht erstaunlich, daß sie die Körpermetaphorik afrikanischer politischer Diskurse nicht durchschauten. Sie selbst pflegten eine Körpermetaphorik, die sich an der „Rasse“ orientierte, aber genau so wie das afrikanische Reden über Essen und Körper darauf zielte, Herrschaft zu naturalisieren.

*

Abschließend stellt sich die Frage, ob der koloniale Staat ein Gebilde *sui generis* oder eine Variante des modernen (europäischen) Staates sei. John Comaroff hat sich kürzlich dazu geäußert, wobei er dezidiert die Ansicht vertrat, zwischen den beiden Staatsformen bestehe eine ontologische Differenz²⁵. Er begründete das damit, daß der koloniale Staat im Gegensatz zum europäischen Staat auf Differenz aufbaue und keine Gleichheit schaffe, daß er in der kurzen Zeit seiner Existenz das Leben der Afrikaner nicht grundlegend verändert habe, daß die Macht oft nur symbolisch geblieben sei und daß der koloniale Staat rational und absurd, gewalttätig und ohnmächtig zugleich gewesen sei. Statt Bürger habe er eine hybride Form von Untertanen/Bürgern mit einem widersprüchlichen doppelten Bewußtsein hervorgebracht. Das zeige sich im Neben- und Gegeneinander eines liberalen, die Nation als Willensnation autonomer Individuen verstehenden Diskurses der Bürgergesellschaft einerseits und ethnonationalistischen Diskursen andererseits, welche die Nation als Ausdruck einer von Gott geschaffenen organischen Einheit mit gemeinsamer Sprache, gemeinsamer Kultur und gemeinsamer Geschichte verstehen und die folglich auch für Gruppenrechte einstehen.

²⁵ John Comaroff, *Governmentality, Materiality, Legality, Modernity: Reflexions on the Colonial State in British Africa and Elsewhere*, Ms. 1998.

Der entscheidende Unterschied zwischen kolonialem und modernem (europäischem) Staat wäre demnach im rassistisch begründeten Prozeß des kolonialen „othering“ zu suchen, das im Rahmen des kolonial begründeten Territorialstaates die Eingeborenen als rassistisch, d. h. durch ihren Körper definierte Subjekte erfindet, um sie danach in ihren Traditionen einzuschließen. Ganz ähnlich argumentiert der indische Historiker Partha Chatterjee mit Bezug auf Südasien. Das Rassekriterium, so Chatterjee, sei umso eher in den Vordergrund gerückt worden, je stärker die Logik der Modernisierung in Richtung auf Rationalisierung und Normalisierung gedrängt habe. Je moderner der Staat, desto rassistischer haben sich die Kolonisierenden verhalten²⁶. Je drängender die Kräfte der Rationalisierung, desto mehr wurde der Körper in den Vordergrund gerückt.

Ob diese Kriterien genügen, den kolonialen Staat grundsätzlich vom modernen Staat zu trennen? Immerhin wäre daran zu erinnern, daß auch die europäischen Nationen erst geschaffen werden mußten und daß auch die Herausbildung der Gleichheit in den demokratischen Bürgerstaaten mit der Schaffung von Differenz einhergegangen ist, indem die Bauern, später die Arbeiter und über lange Zeiten hinweg die Frauen als „Wilde“ galten, was es ermöglichte, ihnen alle oder doch einen Teil der Bürgerrechte vorzuenthalten. Umgekehrt wird in Rechnung zu stellen sein, daß gerade das koloniale Projekt die Modernisierung in Europa vorangetrieben hat, indem koloniale Phantasien und koloniale Erfahrung, das „othering“ in der Ferne, die Schaffung von Gleichheit und die Erfahrung nationaler Eigenheit in der Heimat beförderte und beschleunigte. Ann Stoler spricht mit Bezug auf die Kolonien sogar von „Labors der Moderne“; in analogem Sinne hatten zuvor schon Wirtschaftshistoriker in den mit Sklaven bewirtschafteten Zuckerplantagen, den „factories in the field“, Vorläufer der modernen Fabrik gesehen²⁷. Es läßt sich also festhalten, daß die koloniale Expansion sowohl die Kolonisierten wie die Kolonisierenden beeinflusste und veränderte.

Im übrigen bleibt die Zeit ein entscheidender Faktor bzw. der größere historische Kontext, in den sich die Kolonisation einfügte. Das ist eine banale Einsicht. Umso merkwürdiger, daß sie so selten thematisiert wird. Jedenfalls kann nicht genug betont werden, daß dem kolonialen Ausgreifen nach Afrika Jahrhunderte des transatlantischen Sklavenhandels vorangegangen sind. Und diese Erfahrung prägte das Bild, das sich die Kolonisierenden von den Afrikanern machten. Zudem begann die koloniale Expansion in Afrika, anders als in Asien und Amerika, erst richtig, als sich das sozialdarwinistisch geprägte Rassendenken breit machte und die Modernisierung in Europa bereits weit fortgeschritten war. Aber selbst in Europa war damals das allgemeine und gleiche Wahlrecht, die Grundlage einer wirklichen Demokratie, noch nirgends verwirklicht. Als jedoch die politische Modernisierung in den afrikanischen Kolonien nach dem Zweiten Weltkrieg end-

²⁶ Partha Chatterjee, *The Nation and Its Fragments: Colonial and Post-Colonial Histories* (Princeton 1993) 14.

²⁷ Frederick Cooper, Ann Laura Stoler, *Between Metropole and Colony. Rethinking a Research Agenda*, in: Frederick Cooper, Ann Laura Stoler (Hrsg.), *Tensions of Empire. Colonial Cultures in a Bourgeois World* (Berkeley 1997) 5.

lich ernsthaft in Angriff genommen wurde, gehörte der Grundsatz „One man – one vote“ zum Kanon der Demokratie. Und so kam denn in den kolonial geschaffenen Staaten das allgemeine und gleiche Stimm- und Wahlrecht zur Anwendung, lange bevor die Schulbildung jene Breite erreicht hatte, die in Europa für eine funktionierende Demokratie als unabdingbar gegolten hatte. Hinzu kam, daß man sich nun auch in Afrika von der Idee des Planungs- und Wohlfahrtsstaates leiten ließ. Die Konkurrenzsituation des Kalten Krieges wirkte ihrerseits beschleunigend auf den Demokratisierungsprozeß. All das zusammen mußte zu einer besonders tiefen Kluft zwischen Wunsch und Wirklichkeit führen.

Als letzte, die in den Strudel der Moderne gerissen wurden, stehen die afrikanischen Staaten somit vor besonders hohen Hürden, was die Umsetzung der Versprechungen der Moderne anbelangt; aber ich denke nicht, daß sich ihre Probleme grundsätzlich von jenen anderer Gesellschaften unterscheiden. Oder anders gewendet: der Weg in die Moderne ist breit und läßt viele Varianten zu, aber sie führen (vorerst einmal) alle in die gleiche Richtung. Und wenn es gute Gründe gibt, den Politikern zu sagen, sie sollten mehr nach vorn als nach hinten schauen, denn die Kolonialzeit liege nun doch bereits weit zurück; so gibt es ebenso viele Gründe, sich immer wieder an diese Vergangenheit zu erinnern. Sie mag zunehmend verblassen; sie hat gleichwohl die Arena geschaffen, in der die politischen Kämpfe bis heute ausgetragen werden. Und wenn der Staat an vielen Orten in Afrika auf dem Rückzug scheint, so finden sich doch immer wieder Leute, welche ihn erneuern wollen. Dazu gehören nicht zuletzt die internationalen Organisationen und andere Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit. Sie perpetuieren nicht nur die Abhängigkeit, sie stützen auch die staatlichen Institutionen von außen oder drängen auf einen Neuaufbau, wenn, wie beispielsweise in Rwanda 1994 geschehen, der Staat im Gefolge des Genozids und der Massaker ganz zusammenbricht.

Unser Warten an der Grenze zwischen Gisenyi und Goma im Oktober 1996 blieb im übrigen ergebnislos. Im Gegensatz zu allen anderen staatlichen Institutionen funktionierte die Grenzkontrolle weiterhin. Der Schlagbaum blieb für Ausländer geschlossen.



Christoph Marx

Zimbabwe: Von der Siedlerherrschaft zum Nationalstaat

„The white pioneers and adventurers who had carved out for themselves farms and estates and had for a time exercised the pirate's right to booty were the sort of origins we had as one nation. That tribal adhesions had unstuck themselves from that experiment and, only united, we cast off the yoke that had left us with the responsibility of continuing the experiment under another brand name.“

„Certainly, the way forward increasingly meant the progress of inhumanity rather than the extension of the very freedoms which had given it life. Certainly, the machine of the nationstate gave the citizen a prefabricated identity and consciousness made up of the rouge and lipstick of the struggle and the revolution.“¹

Die Toten leben und erheben ihre Stimme. Sie mischen sich in die Geschäfte der Lebenden ein und mahnen sie zur Umkehr, wenn sie unrecht handeln, wenn sie gegen die Regeln eines geordneten Zusammenlebens verstoßen oder wenn sie ihren Pflichten nicht mehr nachkommen. Bei den Shona, der größten Bevölkerungsgruppe Zimbabwes, sind es die *spirit mediums*, Ahnengeister bedeutender Chiefs, die die Interessen der ländlichen Bevölkerung artikulieren. Nehanda, das bekannteste *spirit medium*, drohte im Jahr 1997 dem Präsidenten Zimbabwes, Robert Mugabe, mit der Entmachtung, wenn er nicht seinen Regierungsstil ändere². Die Krise des zimbabwischen Regimes, das aus einem siebenjährigen, von den *spirit mediums* aktiv unterstützten Guerillakrieg gegen den weißen Siedlerstaat Rhodesien hervorgegangen war, wurde durch diesen Auftritt Nehandas sichtbar wie selten zuvor. Denn er offenbarte, daß auch die bislang sichere Verankerung in

¹ *Dambudzo Marechera*, *The Black Insider* (Harare 1990) 105.

² South African Press Agency (SAPA), Meldung vom 8. 3. 1998. Das Medium Nehandas, Sophia Tsvatayi, hatte möglicherweise auch eine offene Rechnung zu begleichen, da sie in den 80er Jahren Repressalien und sogar einer gerichtlichen Verurteilung ausgesetzt war: *Christine Sylvester*, *Zimbabwe – The Terrain of Contradictory Development* (Boulder, San Francisco, London 1991) 155, im folgenden zitiert: *Sylvester*, *Zimbabwe*.

der ländlichen Bevölkerung nicht mehr gewährleistet war, nachdem die Regierung in den 1990er Jahren vor allem mit Unmutsbekundungen der Stadtbevölkerung in Form von Streiks, Aufruhr und Demonstrationen zu tun gehabt hatte. Die Bedeutung des Auftritts von Nehanda läßt sich ermessen, wenn man in Rechnung stellt, daß in den 70er Jahren erst das Bündnis Nehandas und anderer *spirit mediums* mit den Guerilleros, die unter der politischen Führung Mugabes standen, die Möglichkeit einer langfristig erfolgreichen Infiltration Rhodesiens von Mozambique aus eröffnete³. Die Unterstützung durch die Ahnen erlaubte es den Kämpfern Mugabes, sich nach dem Vorbild der maoistischen Guerilla-Strategie „wie ein Fisch im Wasser“ in der ländlichen Bevölkerung zu bewegen. Die Zielsetzung, die Mugabes Kämpfer und die Landbevölkerung miteinander verband, war die Enteignung der weißen Großfarmer, denen der weiße Siedlerstaat die besten Landflächen zugeschanzt hatte. 18 Jahre nach der Unabhängigkeit war das Versprechen immer noch nicht eingelöst, ein 1997 gestarteter Versuch war am wirkungsvollen Einspruch des Internationalen Währungsfonds gescheitert. Mit der geschrumpften Handlungsfähigkeit des Staates, die sich hier manifestierte, gingen ein zunehmend luxuriöser Lebensstil der politischen Klasse und immer neue Fälle von Korruption in höchsten Regimekreisen einher, die in krassem Gegensatz zu den sinkenden Reallöhnen der Bevölkerung in Stadt und Land standen.

Die unübersehbare Legitimationskrise einer Regierung, die seit der Unabhängigkeit 1980 ununterbrochen im Amt ist, ist ein Symptom dafür, daß die Handlungskapazitäten des Staates in den 90er Jahren stark geschrumpft sind. Oft wird in pauschalisierender Weise von einer generellen Misere Afrikas gesprochen, von der Krise „des“ afrikanischen Staates. Man beobachtet allgemeine Trends afrikanischer Entwicklung, die je nach Perspektive in einer Grundtendenz zur persönlichen Herrschaft besteht⁴, in alles durchdringender Korruption, in der allgegenwärtigen Gefahr des Tribalismus, des fehlenden Nationalbewußtseins und anderem mehr. Nun sind die Ähnlichkeiten zwischen dem Zimbabwe der 90er Jahre und anderen Staaten Afrikas keineswegs zu bestreiten: Autoritäre Entscheidungsstrukturen, eine marginalisierte kritische Öffentlichkeit, wachsende Korruption der Staatsklasse. Und dies, obwohl die Entkolonialisierung Zimbabwes nicht wie in vielen anderen Staaten Afrikas von der städtischen Bevölkerung und einer Massenpartei getragen wurde, sondern von der Landbevölkerung in einem blutigen Guerillakrieg. Die Entfernung der politischen Klasse von der Lebensrealität eben dieser Landbevölkerung dürfte in Zimbabwe mittlerweile nicht weniger ausgeprägt sein als in anderen Ländern. Trotz struktureller Besonderheiten in Siedlerkolonien, in denen der Staat in ungeschminkter Form Machtinstrument einer vor Ort ansässigen weißen Bevölkerung war, ist die grundlegende Gemeinsamkeit

³ *David Lan*, *Guns and Rain – Guerrillas and Spirit Mediums in Zimbabwe* (Harare 1985); *Terence Ranger*, *Peasant Consciousness and Guerilla War in Zimbabwe* (London, Berkeley, Los Angeles 1985).

⁴ *Robert H. Jackson*, *Carl G. Rosberg*, *Personal Rule in Black Africa – Prince, Autocrat, Prophet, Tyrant*, (Berkeley, Los Angeles, London 1982) 2 ff.; im folgenden zitiert: *Jackson, Rosberg*, *Personal Rule*.

kolonialer Staatlichkeit, nämlich Fremdbestimmung ohne Mitspracherechte, die eigentliche Ursache für die genannten Ähnlichkeiten.

In Nachfolge der Lehre von der kathartischen Wirkung von Gewalt und revolutionärem Befreiungskrieg, wie sie von Frantz Fanon oder Amílcar Cabral entwickelt wurde, haben einige Afrikawissenschaftler für die Entkolonialisierung durch Befreiungskriege behauptet, daß in diesem Fall ein wirklicher Bruch mit der kolonialen Vergangenheit vollzogen würde, sich die nachkolonialen Regimes in ehemaligen Siedlerkolonien qualitativ von denen anderer afrikanischer Staaten unterscheiden⁵. Demgegenüber läßt sich die These vertreten, daß auch in Siedlerkolonien eine ‚Dialektik der Entkolonialisierung‘ am Werk ist, indem die Modalitäten der postkolonialen Staatlichkeit direkt und indirekt durch die Erfahrung und das Vorbild des Kolonialstaates vorgegeben werden⁶. Der Befreiungskrieg schafft keine *tabula rasa*, die den völligen Bruch mit der Vergangenheit und durch die Kolonialherrschaft vorgegebenen Strukturen erlaubt, weder im Bereich der Institutionen noch in dem der politischen Kultur. Dennoch haftet dem Niedergang staatlicher Handlungskapazitäten und der darauf beruhenden Regimekrise der 90er Jahre keineswegs die Unausweichlichkeit an, die die Ähnlichkeit mit anderen afrikanischen Staaten vielleicht nahelegen mag. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, daß die Regimekrise in erster Linie Ergebnis der rhodesischen Vergangenheit Zimbabwes und bestimmter politischer Weichenstellungen in den ersten Jahren der Unabhängigkeit ist. Aus diesem Grund sollen zunächst die grundlegenden Kennzeichen des weißen Siedlerstaates skizziert werden, um anschließend zu untersuchen, wie das unabhängige Zimbabwe mit diesem Erbe umging.

Die British South Africa Company: Die staatliche Herrschaft einer Aktiengesellschaft 1890–1923

Rhodesien war zunächst eine Gründung der privaten, mit einer königlichen Charta ausgestatteten British South Africa Company. Die von Cecil Rhodes orchestrierten spekulativen Kapitalinteressen erhofften sich im Gebiet nördlich des Limpopo einen zweiten Witwatersrand und binnen kurzem hohe Dividenden auf ihre Einlagen⁷. Aus diesem Grund sollten nach dem Willen der britischen Regie-

⁵ Die Autoren sind Basil Davidson und Patrick Chabal, zit. in: *Ronald Weitzer, Transforming Settler States – Communal Conflict and Internal Security in Northern Ireland and Zimbabwe* (Berkeley 1990) 135; im folgenden zitiert: *Weitzer, Transforming*. Vgl. dazu auch *Crawford Young, The African Colonial State in Comparative Perspective* (New Haven, London 1994) 240; im folgenden zitiert: *Young, African Colonial State*.

⁶ *Jackson, Rosberg, Personal Rule* 16 bestreiten diese Kontinuitäten und behaupten, mit der Unabhängigkeit sei ein gänzlich neues politisches System eingeführt worden. Für Simbabwe ist diese Behauptung sicher unzutreffend.

⁷ *Ian Phimister, Rhodes, Rhodesia and the Rand*, in: *Journal of Southern African Studies* 1 (1974) 74–90; *Ian Phimister, An Economic and Social History of Zimbabwe, 1890–1948* –

rung die Institutionen der Afrikaner unangetastet bleiben, zumindest implizit bezogen sich die in der Charta der BSAC zugestandenen Hoheitsrechte zunächst nur auf die Verwaltung der weißen Einwanderer⁸. Als sich die Hoffnungen auf ein Eldorado binnen weniger Jahre verflüchtigten, begann die Gesellschaft, neben dem Bergbau die Ansiedlung weißer Farmer zu betreiben. Trotz aller Interessenkollisionen fanden landwirtschaftliche und Bergbauinteressen auf der Basis des Grundkonsenses zueinander, daß die afrikanische Mehrheit dauerhaft von den kommerziellen Bereichen der Wirtschaft ausgeschlossen werden sollte. Die staatlichen Maßnahmen der Siedlerherrschaft dienten in einer ersten Phase der Bereitstellung billiger Arbeitskräfte für die Bergbauindustrie und später auch zunehmend für die Farmen der weißen Siedler⁹. Die Eingriffe in die afrikanischen Sozial- und Herrschaftsstrukturen waren in den ersten Jahren noch gering und beschränkten sich auf die oft willkürliche und brutale Eintreibung von Steuern, womit die staatliche Verwaltung von den Afrikanern bezahlt werden sollte¹⁰. Nach der Niederschlagung des antikolonialen Krieges der beiden afrikanischen Bevölkerungsgruppen der Shona und Ndebele im Jahr 1896/97 konnte das staatliche Gewaltmonopol relativ rasch und dauerhaft durchgesetzt werden. Nach der frühen Phase kalkulierten Terrors und weitreichender Willkür einzelner weißer Beamter zog die zentrale Verwaltung ab dem Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmend die Entscheidungs- und Regulierungskompetenzen an sich und vereinheitlichte das auf die Afrikaner angewandte Recht¹¹. Allerdings umfaßte die rechtliche und Verwaltungsvereinheitlichung nie die gesamte Einwohnerschaft des Territoriums zwischen Limpopo und Zambesi, sondern sie wurde rassistisch differenziert, so daß viele Bestimmungen, wie Land- und Paßgesetze, nur für die afrikanische

Capital Accumulation and Class Struggle (London 1988) 2 ff.; im folgenden zitiert: *Phimister*, History of Zimbabwe.

⁸ Royal Charter, 15.10. 1889, Doc. No. 47, in: *David Throup* (Hrsg.), *British South Africa Company, Bechuanaland and Rhodesia, 1885–1895*, British Documents on Foreign Affairs, Series G: Africa, 1885–1914, (o.O. 1995) 109–188, hier 113, Abschnitt 14; s. auch *Robert Blake*, *A History of Rhodesia* (London 1977) 100 f.; im folgenden zitiert: *Blake*, History of Rhodesia.

⁹ *Phimister*, History of Zimbabwe 23 ff. Für *Young*, African Colonial State 79, ist dies „the very core of colonial state construction, the hinge on which its logic turned.“ Vgl. auch *Charles van Onselen*, *Chibaro – African Mine Labour in Southern Rhodesia, 1900–1933* (London 1980) 74 ff., bes. 116.

¹⁰ *Blake*, History of Rhodesia 118 f.

¹¹ *Phimister*, History of Zimbabwe 30 f. Allerdings gab es in Siedlerkolonien stets Bereiche, in denen das staatliche Gewaltmonopol nur sehr langsam durchgesetzt werden konnte, insbesondere gilt dies für die Farmen, wo sich noch lange eine Art Patrimonialgerichtsbarkeit erhielt. Für Kenia s. dazu *David M. Anderson*, Policing the Settler State: Colonial Hegemony in Kenya, 1900–1952, in: *Contesting Colonial Hegemony – State and Society in Africa and India*, hrsg. von *Dagmar Engels* und *Shula Marks* (London, New York 1994) 248–264. Zu den Auswirkungen der Niederlage von 1896/97 auf die afrikanische Bevölkerung s. *Lawrence Vambe*, *An Ill-Fated People – Zimbabwe Before and After Rhodes* (London 1972) 17. Zur Rolle von Gewalt und Terror bei der Etablierung des Kolonialstaates s. *Trutz von Trotha*, *Koloniale Herrschaft – Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des „Schutzgebietes Togo“* (Tübingen 1994).

Bevölkerung galten¹². Auch das in den 20er und 30er Jahren kodifizierte, angeblich traditionale „customary law“ galt nur für Afrikaner, wengleich das gesamte Strafrecht den „chiefs“ entzogen wurde. Damit war das „customary law“ mitsamt den Chiefs in den Dienst des kolonialen Staates gestellt¹³. Dennoch hat die relative Vereinheitlichung des Rechtes etwa im Bereich der Abgaben und Steuern im Vergleich zur vorkolonialen Zeit eine größere Berechenbarkeit hergestellt, was etwa afrikanischen Händlern trotz der Rassendiskriminierung größere Entfaltungschancen eröffnete¹⁴. Innerhalb der rassischen gab es zusätzlich noch eine geschlechtsspezifische Ungleichheit, indem afrikanische Frauen nach einer eigenwilligen Übersetzung des „customary law“ in die staatliche Gesetzgebung für unmündig erklärt wurden¹⁵.

Da die Interessen der entstehenden Farmerschaft denen der Minenindustrie zwar oft zuwiderliefen, ihnen aber untergeordnet blieben, bildete sich schon frühzeitig eine Bewegung für die Einführung einer Selbstverwaltung der Siedler, die mit Hilfe der britischen Regierung schrittweise die Herrschaft der BSAC auflockerte und 1923 in Form des bis dahin für die britischen Siedlerkolonien üblich gewordenen „responsible government“ die staatliche Herrschaft der Aktiengesellschaft beendete¹⁶. Gleichwohl blieb der starke Einfluß ausländischer Kapitalinteressen noch für lange Zeit bestimmend, prägte auch nach dem Erstarken der Siedlerschaft in den 40er Jahren in bleibender Weise die südrhodesische¹⁷ Wirtschaft und ließ eine autonome Handlungsfähigkeit des Staates lange nicht zur Entfaltung kommen. „Responsible government“ hieß zunächst nur, daß die Regierung der Kolonie nicht mehr von Großbritannien bestimmt und kontrolliert wurde, sondern daß statt eines Gouverneurs ein gewählter Ministerpräsident die Geschäfte führte und einem Parlament in der Kolonie verantwortlich war. Dieses Parlament war im südrhodesischen Fall nur von einer Minderheit der Bevölkerung gewählt worden, weshalb die Kolonie in ihrem Status auch den übrigen Siedlerkolonien des britischen Empire nicht angeglichen wurde. Die weiße Bevölkerung, die nie

¹² Vgl. die Zusammenstellung der Gesetze bei *Sabine Fiedler-Conradi*, Arbeit und Recht im kolonialen Zimbabwe – Geschichte einer nachhaltigen Entwicklung (Münster 1996) 158; im folgenden zitiert: *Fiedler-Conradi*; Arbeit und Recht. Zu den Paßgesetzen und der Mitwirkung der Minengesellschaften an deren Ausarbeitung s. ebd. 192 ff.

¹³ Das Customary Law wurde im African Law and Courts Act von 1937 legislativ festgelegt: *Fiedler-Conradi*, Arbeit und Recht 272 f.; *Young*, African Colonial State 114 ff. *Phimister*, History of Zimbabwe 146 ff.

¹⁴ *Volker Wild*, Versorgungskapitalisten. Geschichte und Geschäftskultur afrikanischer Unternehmer im kolonialen Zimbabwe (München 1994) 34 f.; im folgenden zitiert: *Wild*, Versorgungskapitalisten.

¹⁵ *Elizabeth Schmidt*, Peasants, Traders, and Wives – Shona Women in the History of Zimbabwe, 1870–1939 (Portsmouth, NH, London, Harare 1992) 86 ff. u. 106 ff. *Fiedler-Conradi*, Arbeit und Recht 274. Dieses Gesetz galt bis 1982.

¹⁶ Vgl. dazu *James A. Chamunorwa Mutambirwa*, The Rise of Settler Power in Southern Rhodesia (Zimbabwe), 1898–1923 (Cranbury, N.J., London, Toronto 1980) 63 f. u. 167–225; *Phimister*, History of Zimbabwe 97 ff.

¹⁷ Zwischen 1911 und 1964 hieß das Land offiziell Southern Rhodesia, anschließend Rhodesia.

mehr als ein Zwanzigstel der Gesamtbevölkerung ausmachte, dominierte den Staat bis Ende der 70er Jahre.

Der Siedlerstaat: „Socialism for whites“ 1923–1979

Auch nach der Einführung des „responsible government“ war Südrhodesien kein vollwertiger Staat, da der Kolonie die völkerrechtliche Souveränität fehlte¹⁸, was sich auch darin niederschlug, daß Großbritannien sich Entscheidungen und Interventionsrechte in bestimmten, die afrikanische Bevölkerung betreffenden Bereichen vorbehielt. Südrhodesien wurde nicht wie die Dominions durch das Westminster Statute von 1931 faktisch unabhängig, und auch der Colonial Laws Validity Act, durch den die legislative Autonomie eingeschränkt war, wurde für Südrhodesien nicht aufgehoben¹⁹. Allerdings nahm England diese Rechte kaum jemals wahr und verhinderte auch nicht den staatlich durchgeführten Ausbau der südrhodesischen Gesellschaft in eine rassische Privilegiengesellschaft. Die Vorbildfunktion des britischen Staates war angesichts der großen Eigenständigkeit des Kolonialstaates wenig spürbar, zumal die Autonomie des Kolonialstaates für Siedlerkolonien in besonders ausgeprägtem Maß zutraf, die aber als bürokratische Form der Fremdherrschaft wegen des Wahlrechts der weißen Bevölkerung deutlich stärker eingeschränkt war als in Kolonialstaaten sonst²⁰. Im Gefolge der Weltwirtschaftskrise konnte der Staat seinen Kompetenzbereich allmählich erweitern und zunehmend in Wirtschaft und Gesellschaft intervenieren²¹.

Die Gesetzgebung gegenüber der afrikanischen Bevölkerung diente ab den 20er Jahren weniger der Bereitstellung billiger Arbeitskräfte durch die monetarisierten Steuern, die vor allem die jungen Männer zur Wanderarbeit zwangen; vielmehr rückte nun die Furcht der weißen Farmer vor der afrikanischen Konkurrenz im Bereich des Marktfruchtanbaus in den Vordergrund²². Die rassistisch bestimmte Landverteilung, die den weißen Farmern die fruchtbarsten und infrastrukturell am besten erschlossenen Gebiete reservierte, sollte die Afrikaner in die Marginali-

¹⁸ Eine rhodesische Staatsbürgerschaft wurde erst 1949 eingeführt: *Phimister*, History of Zimbabwe 117.

¹⁹ *Claire Palley*, The Constitutional History and Law of Southern Rhodesia 1888–1965 with special reference to Imperial control (Oxford 1966) 702f. u. 742. Rhodesien besaß zu keiner Zeit Dominion-Status.

²⁰ *Young*, African Colonial State 45. Youngs Behauptung (102), dem Staat sei in Siedlerkolonien oft eine vermittelnde Funktion zwischen Siedlern und afrikanischer Bevölkerung zugefallen, trifft für Rhodesien allein deswegen nicht zu, weil hier die Siedler den Staat dominierten. Zum grundlegenden Unterschied zwischen Siedlerherrschaft und „normaler“ Kolonialherrschaft als Fremdherrschaft s. *Partha Chatterjee*, Was there a hegemonic project of the colonial state?, in: *Contesting Colonial Hegemony – State and Society in Africa and India*, hrsg. von *Dagmar Engels* und *Shula Marks* (London, New York 1994) 79–84, hier 82.

²¹ *Phimister*, History of Zimbabwe 176 ff. u. 252 ff.

²² *Robin Palmer*, Land and Racial Domination in Rhodesia (Berkeley, Los Angeles 1977) Kap. 8, bes. 210 ff.

sierung drängen, aber keineswegs die Subsistenzlandwirtschaft vernichten. Das staatliche Handeln schlug unter dem Einfluß der weißen Wählerschaft und besonders der zunehmend gewichtiger werdenden Farmerverbände in den 30er Jahren eine segregationistische Richtung ein²³, die in vielen Maßnahmen von südafrikanischen Vorbildern inspiriert war. Trotz einer intensivierten Reservationspolitik, die im Land Apportionment Act von 1930 gipfelte, wurde der Übergang zur territorialen und politischen Aufteilung wie im Südafrika der „Homeland“-Politik in Südrhodesien aber nie nachvollzogen²⁴.

Die Kehrseite der Ab- und Ausgrenzung der afrikanischen Bevölkerung war die fortschreitende staatliche Subventionierung der Farmer mit der Einführung staatlicher Vermarktungsgesellschaften sowie der Auf- und Ausbau eines Wohlfahrtsstaates, den ein Autor zutreffend als „Sozialismus für Weiße“ beschrieben hat²⁵. Maximale Ansprüche an den Staat im Hinblick auf die Weißen kontrastierten den minimalen Leistungen für die afrikanische Bevölkerung. Erst der Nationalstaat konnte diesen Doppelcharakter des Staates überwinden. Wenn sich nach der Definition des Staatsrechtlers Jellinek der moderne Staat durch die Einheitlichkeit des Staatsvolkes mit gleichen Rechten und Pflichten auszeichnet²⁶, so gilt für den südrhodesischen Siedlerstaat geradezu das umgekehrte: Die ultima ratio des Siedlerstaates war die Verhinderung der Einheitlichkeit des Staatsvolkes.

Tatsächlich wuchs im Jahrzehnt nach der Weltwirtschaftskrise die Interventionsmacht und -bereitschaft des Staates gegenüber den bis dahin vorherrschenden Minen und Großfarmerinteressen, die stark von ausländischem Kapital beherrscht waren²⁷. Die Interessen der Siedler, die gleichzeitig Wähler waren, rückten mit ihrem wirtschaftlichen Erstarken in den Mittelpunkt staatlichen Handelns²⁸. Dies hing mit der wachsenden Bedeutung der Tabakproduktion zusammen, die nach dem Zweiten Weltkrieg zum größten Devisenbringer aufstieg²⁹. Staatlicher Interventionismus, zunächst als Abhilfemaßnahme gegen die Depression der frühen 30er Jahre gedacht, setzte sich in den Folgejahren fort. Marketing-Boards und Subventionen, bürokratischer Dirigismus und gesetzgeberische Privilegierung der Weißen, die in merkwürdigem Kontrast zum oft beschworenen

²³ *Phimister*, *History of Zimbabwe* 195 f.; *Fiedler-Conradi*, *Arbeit und Recht* 246 u. 254 ff.

²⁴ Entsprechenden Vorstößen der extremen Rechten erteilte die rhodesische Regierung unter Ian Smith wiederholt eine Abfuhr: *Peter Godwin, Ian Hancock*, „Rhodesians Never Die“ – The Impact of War and Political Change on White Rhodesia c. 1970–1980 (Harare 1995) 64 ff., 119 ff., 301; im folgenden zitiert: *Godwin, Hancock*, „Rhodesians Never Die“.

²⁵ *Jeffrey Herbst*, *State Politics in Zimbabwe* (Harare 1990) 22; im folgenden zitiert: *Herbst*, *State Politics*. Die Subventionierung der weißen Farmer wurde in erheblichem Maß von den ohnehin überbelasteten afrikanischen Bauern bezahlt: *Phimister*, *History of Zimbabwe* 184 ff.

²⁶ *Georg Jellinek*, *Allgemeine Staatslehre* (Dritte Auflage, Siebenter Neudruck, Bad Homburg 1960) 406–427.

²⁷ *Herbst*, *State Politics* 16 beschreibt geradezu als ein Leitmotiv der Geschichte Rhodesiens den „continual effort to strengthen the position of Whites vis-à-vis foreign interests by gradually building up the state apparatus“.

²⁸ *Phimister*, *History of Zimbabwe* 297.

²⁹ Ebd. 227.

Selbstbewußtsein einer Pionier-Gesellschaft standen, verschafften zunehmenden Wohlstand und Identifizierung mit einem Staat, von dessen Durchsetzungskraft und Maßnahmen die Fernhaltung afrikanischer Konkurrenz sowohl in der landwirtschaftlichen Produktion und im Dienstleistungsbereich wie auch auf dem Arbeitsmarkt abhing.

Seit den 1930er Jahren war, u. a. als Gegenmittel gegen den allmählich entstehenden Nationalismus, eine spezifische Form der *indirect rule* eingeführt worden, die allerdings in keiner Weise mehr an vorkoloniale Traditionen anknüpfen konnte und zu einer fortschreitenden Delegitimierung der Chiefs führte, die nun gänzlich in den staatlichen Machtapparat inkorporiert wurden³⁰. Trotz dieser Aufwertung der Chiefs blieb der Staat in Gestalt der „Native Commissioners“ auf der lokalen Ebene präsent. Das Amt des Native Commissioner läßt genauere Einblicke in den Charakter des Kolonialstaates zu. In ihrem Amt war nicht nur die sonst übliche Ressortaufteilung der Verwaltung zurückgenommen in ein Universalamt, sondern ihnen fielen neben administrativen auch juridikative Funktionen zu³¹. Ihre weitreichenden Kompetenzen und ihr scheinbares Expertenwissen über die Verwaltung der Afrikaner enthoben die Native Commissioners bis zu einem gewissen Grad der staatlichen und öffentlichen Kontrolle; sie erwiesen sich als besonders konservativ gegenüber liberalen Vorstößen der Nachkriegszeit³². Gleichzeitig manifestiert sich der Minimalismus des Kolonialstaates in diesem aus dem Verwaltungsapparat ausgegliederten Beamtenkorps, das in auffälligem Kontrast zur bürokratischen Metastasenbildung des weißen Wohlfahrtsstaates stand.

Der Siedlerstaat Rhodesien war von der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen geprägt: Auf der einen Seite verfügte er über avancierte Methoden innerstaatlicher Arbeitsteilung, modern ausgerüstete Institutionen zur Durchsetzung staatlicher Entscheidungen in Form von Polizei und Militär sowie eine sehr weit ausdifferenzierte Bürokratie, andererseits diente er in krasser Form den Interessen einer bevorzugten Minderheit. In dieser Hinsicht fiel er gewissermaßen in frühmoderne³³ Verhältnisse zurück; bezeichnenderweise fehlt ihm der entscheidende Schub des Nationalismus, der die Vereinheitlichung zu einem Staatsvolk wirklich hätte durchsetzen können³⁴. Dies manifestierte sich auch in der Problemlosigkeit, mit

³⁰ Fiedler-Conradi, Arbeit und Recht 135 f.; *Phimister*, History of Zimbabwe 196 f.

³¹ Dickson A. Mungazi, Colonial Policy and Conflict in Zimbabwe – A Study of Cultures in Collision, 1890–1979 (New York 1992) 97; im folgenden zitiert: *Mungazi*, Colonial policy.

³² Hardwicke Holderness, Lost Chance – Southern Rhodesia 1945–58 (Harare 1985) 53 f.; im folgenden zitiert: *Holderness*, Lost Chance.

³³ Frühmodern bezieht sich hier natürlich auf den geschichtlichen Kontext Europas.

³⁴ Wolfgang Reinhard, Das Wachstum der Staatsgewalt. Historische Reflexionen, in: *ders.*, Ausgewählte Abhandlungen (Historische Forschungen 60, Berlin 1997) 242 u. 247. Einer der Gründe für das Fehlen eines Nationalismus unter der weißen Bevölkerung lag darin, daß die Mehrheit der weißen Rhodesier der 60er Jahre erst nach dem Zweiten Weltkrieg eingewandert war. Zur Schwäche des Nationalismus unter den Weißen s. auch *Phimister*, History of Zimbabwe 181 u. *Anthony Chennells*, White Rhodesian Nationalism – The Mistaken Years, in: Turmoil and Tenacity – Zimbabwe 1890–1990, hrsg. von *Canaan Banana* (Harare 1989) 123–139.

der Rhodesien 1953 Teil der Zentralafrikanischen Föderation wurde, mithin die territoriale Integrität des Landes aufgegeben wurde. Der Zusammenschluß mit Nordrhodesien und Nyassaland wurde als Kolonialstaat von der zahlenmäßig stärksten Siedlerschaft in Südrhodesien dominiert, die ihre Herrschaft allerdings sehr rasch und bereitwillig wieder auf ihr Kernland zurückzog, als die Entkolonialisierung auch die Föderation erreichte und zur Unabhängigkeit von Zambia und Malawi führte³⁵.

Statt einer nationalstaatlichen Konturierung nach außen erwiesen sich die innergesellschaftlichen, rassischen Grenzen als die entscheidenden, die auch die politische Kultur Rhodesiens nachhaltig beeinflussten. Keineswegs handelte es sich bei der weißen Bevölkerung um eine einheitliche Gruppe, sie war sozial und von ihrer Herkunft her deutlich stärker ausdifferenziert als etwa die Siedlerschaft Kenias³⁶. Dennoch schlugen sich Interessengegensätze nur selten in Form offen ausgetragener politischer Konflikte nieder. Die weiße Arbeiterbewegung wurde in den 30er Jahren durch eine Allianz aus Arbeitgebern und Staat unterworfen und anschließend, ähnlich wie in Südafrika zehn Jahre zuvor, als Juniorpartner dem Privilegiensystem eingegliedert. Ökonomische Interessengruppen verlegten sich auf informelle Lobbyarbeit statt auf parteipolitische Organisation. Trotz vielfältiger Antagonismen zwischen Stadt und Land, Arbeitgebern und Arbeitnehmern entwickelte sich keine pluralistische politische Kultur, Südrhodesien blieb nach 1923 faktisch ein Einparteienstaat mit starker Kontinuität der Regierungspolitik, die sich etwa in der 20jährigen Amtszeit von Premierminister Huggins (1933–1953) niederschlug³⁷. Die einzige Ausnahme, das liberale Zwischenspiel unter Premierminister Todd 1953–1958 wurde mit dessen Sturz durch das eigene Kabinett beendet, als seine Politik einer vorsichtigen Öffnung gegenüber den afrikanischen Nationalisten die weiße Vorherrschaft anzutasten schien³⁸. Das Bewußtsein, nur eine Minderheit darzustellen und der ab den 50er Jahren zunehmend offensive afrikanische Nationalismus ließen keinen Spielraum für divergierende Meinungen bei der weißen Wählerschaft. Aus diesem Grund konnte sich die Anfang der 60er Jahre gegründete Rhodesian Front sehr schnell als alleinige parlamentarische Vertretung weißer Interessen bei den Wählern durchsetzen und unter Führung des Farmer-Politikers Ian Smith den Staat mit dem Beginn des Bürgerkrieges Mitte der 60er Jahre autoritär aufrüsten³⁹.

³⁵ *Anthony Verrier*, *The Road to Zimbabwe 1890–1980* (London 1986) 71 ff.; im folgenden zitiert: *Verrier*, *Zimbabwe*.

³⁶ *Dane Kennedy*, *Islands of White – Settler Society and Culture in Kenya and Southern Rhodesia, 1890–1939* (Durham 1987) 94; im folgenden zitiert: *Kennedy*, *Islands of White*.

³⁷ *Blake*, *History of Rhodesia* 194 f.

³⁸ Dazu als Bericht eines liberalen Politikers: *Holderness*, *Lost Chance*. Die repressiven Züge des Todd-Regimes betont dagegen *Verrier*, *Zimbabwe* 87 ff.

³⁹ Ungeachtet aller politischen Wendungen und Niederlagen, eines zunehmend härter geführten Bürgerkrieges und schließlich sogar des Machtverlustes der Weißen konnte die Rhodesian Front ihre alternativlose Stellung als Interessenvertreterin der rhodesischen Siedler bis 1987 erhalten. Zur Vorgeschichte von UDI s. *James Barber*, *The Road to Rebellion* (London, New York 1967).

Selbstbewußtsein einer Pionier-Gesellschaft standen, verschafften zunehmenden Wohlstand und Identifizierung mit einem Staat, von dessen Durchsetzungskraft und Maßnahmen die Fernhaltung afrikanischer Konkurrenz sowohl in der landwirtschaftlichen Produktion und im Dienstleistungsbereich wie auch auf dem Arbeitsmarkt abhing.

Seit den 1930er Jahren war, u. a. als Gegenmittel gegen den allmählich entstehenden Nationalismus, eine spezifische Form der *indirect rule* eingeführt worden, die allerdings in keiner Weise mehr an vorkoloniale Traditionen anknüpfen konnte und zu einer fortschreitenden Delegitimierung der Chiefs führte, die nun gänzlich in den staatlichen Machtapparat inkorporiert wurden³⁰. Trotz dieser Aufwertung der Chiefs blieb der Staat in Gestalt der „Native Commissioners“ auf der lokalen Ebene präsent. Das Amt des Native Commissioner läßt genauere Einblicke in den Charakter des Kolonialstaates zu. In ihrem Amt war nicht nur die sonst übliche Ressortaufteilung der Verwaltung zurückgenommen in ein Universalamt, sondern ihnen fielen neben administrativen auch juridikative Funktionen zu³¹. Ihre weitreichenden Kompetenzen und ihr scheinbares Expertenwissen über die Verwaltung der Afrikaner enthoben die Native Commissioners bis zu einem gewissen Grad der staatlichen und öffentlichen Kontrolle; sie erwiesen sich als besonders konservativ gegenüber liberalen Vorstößen der Nachkriegszeit³². Gleichzeitig manifestiert sich der Minimalismus des Kolonialstaates in diesem aus dem Verwaltungsapparat ausgegliederten Beamtenkorps, das in auffälligem Kontrast zur bürokratischen Metastasenbildung des weißen Wohlfahrtsstaates stand.

Der Siedlerstaat Rhodesien war von der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen geprägt: Auf der einen Seite verfügte er über avancierte Methoden innerstaatlicher Arbeitsteilung, modern ausgerüstete Institutionen zur Durchsetzung staatlicher Entscheidungen in Form von Polizei und Militär sowie eine sehr weit ausdifferenzierte Bürokratie, andererseits diente er in krasser Form den Interessen einer bevorzugten Minderheit. In dieser Hinsicht fiel er gewissermaßen in frühmoderne³³ Verhältnisse zurück; bezeichnenderweise fehlt ihm der entscheidende Schub des Nationalismus, der die Vereinheitlichung zu einem Staatsvolk wirklich hätte durchsetzen können³⁴. Dies manifestierte sich auch in der Problemlosigkeit, mit

³⁰ Fiedler-Conradi, Arbeit und Recht 135 f.; *Phimister*, History of Zimbabwe 196 f.

³¹ Dickson A. Mungazi, Colonial Policy and Conflict in Zimbabwe – A Study of Cultures in Collision, 1890–1979 (New York 1992) 97; im folgenden zitiert: *Mungazi*, Colonial policy.

³² Hardwicke Holderness, Lost Chance – Southern Rhodesia 1945–58 (Harare 1985) 53 f.; im folgenden zitiert: *Holderness*, Lost Chance.

³³ Frühmodern bezieht sich hier natürlich auf den geschichtlichen Kontext Europas.

³⁴ Wolfgang Reinhard, Das Wachstum der Staatsgewalt. Historische Reflexionen, in: *ders.*, Ausgewählte Abhandlungen (Historische Forschungen 60, Berlin 1997) 242 u. 247. Einer der Gründe für das Fehlen eines Nationalismus unter der weißen Bevölkerung lag darin, daß die Mehrheit der weißen Rhodesier der 60er Jahre erst nach dem Zweiten Weltkrieg eingewandert war. Zur Schwäche des Nationalismus unter den Weißen s. auch *Phimister*, History of Zimbabwe 181 u. *Anthony Chennells*, White Rhodesian Nationalism – The Mistaken Years, in: *Turmoil and Tenacity – Zimbabwe 1890–1990*, hrsg. von *Canaan Banana* (Harare 1989) 123–139.

der Rhodesien 1953 Teil der Zentralafrikanischen Föderation wurde, mithin die territoriale Integrität des Landes aufgegeben wurde. Der Zusammenschluß mit Nordrhodesien und Nyassaland wurde als Kolonialstaat von der zahlenmäßig stärksten Siedlerschaft in Südrhodesien dominiert, die ihre Herrschaft allerdings sehr rasch und bereitwillig wieder auf ihr Kernland zurückzog, als die Entkolonialisierung auch die Föderation erreichte und zur Unabhängigkeit von Zambia und Malawi führte³⁵.

Statt einer nationalstaatlichen Konturierung nach außen erwiesen sich die in-nergesellschaftlichen, rassischen Grenzen als die entscheidenden, die auch die politische Kultur Rhodesiens nachhaltig beeinflussten. Keineswegs handelte es sich bei der weißen Bevölkerung um eine einheitliche Gruppe, sie war sozial und von ihrer Herkunft her deutlich stärker ausdifferenziert als etwa die Siedlerschaft Kenias³⁶. Dennoch schlugen sich Interessengegensätze nur selten in Form offen ausgetragener politischer Konflikte nieder. Die weiße Arbeiterbewegung wurde in den 30er Jahren durch eine Allianz aus Arbeitgebern und Staat unterworfen und anschließend, ähnlich wie in Südafrika zehn Jahre zuvor, als Juniorpartner dem Privilegiensystem eingegliedert. Ökonomische Interessengruppen verlegten sich auf informelle Lobbyarbeit statt auf parteipolitische Organisation. Trotz vielfältiger Antagonismen zwischen Stadt und Land, Arbeitgebern und Arbeitnehmern entwickelte sich keine pluralistische politische Kultur, Südrhodesien blieb nach 1923 faktisch ein Einparteiensstaat mit starker Kontinuität der Regierungspolitik, die sich etwa in der 20jährigen Amtszeit von Premierminister Huggins (1933–1953) niederschlug³⁷. Die einzige Ausnahme, das liberale Zwischenspiel unter Premierminister Todd 1953–1958 wurde mit dessen Sturz durch das eigene Kabinett beendet, als seine Politik einer vorsichtigen Öffnung gegenüber den afrikanischen Nationalisten die weiße Vorherrschaft anzutasten schien³⁸. Das Bewußtsein, nur eine Minderheit darzustellen und der ab den 50er Jahren zunehmend offensive afrikanische Nationalismus ließen keinen Spielraum für divergierende Meinungen bei der weißen Wählerschaft. Aus diesem Grund konnte sich die Anfang der 60er Jahre gegründete Rhodesian Front sehr schnell als alleinige parlamentarische Vertretung weißer Interessen bei den Wählern durchsetzen und unter Führung des Farmer-Politikers Ian Smith den Staat mit dem Beginn des Bürgerkrieges Mitte der 60er Jahre autoritär aufrüsten³⁹.

³⁵ Anthony Verrier, *The Road to Zimbabwe 1890–1980* (London 1986) 71 ff.; im folgenden zitiert: Verrier, *Zimbabwe*.

³⁶ Dane Kennedy, *Islands of White – Settler Society and Culture in Kenya and Southern Rhodesia, 1890–1939* (Durham 1987) 94; im folgenden zitiert: Kennedy, *Islands of White*.

³⁷ Blake, *History of Rhodesia* 194 f.

³⁸ Dazu als Bericht eines liberalen Politikers: Holderness, *Lost Chance*. Die repressiven Züge des Todd-Regimes betont dagegen Verrier, *Zimbabwe* 87 ff.

³⁹ Ungeachtet aller politischen Wendungen und Niederlagen, eines zunehmend härter geführten Bürgerkrieges und schließlich sogar des Machtverlustes der Weißen konnte die Rhodesian Front ihre alternativlose Stellung als Interessenvertreterin der rhodesischen Siedler bis 1987 erhalten. Zur Vorgeschichte von UDI s. James Barber, *The Road to Rebellion* (London, New York 1967).

Ein weiterer Schub in Richtung staatlicher Entwicklung erfolgte mit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung (UDI) durch Premierminister Ian Smith (1964–1978) im Jahr 1965. Auf der einen Seite sollte damit eine verfassungsrechtlich mögliche Intervention des britischen Gesetzgebers zugunsten einer afrikanischen Mehrheitsherrschaft unterbunden werden, auf der anderen Seite brachte sie wegen der weltweiten Verweigerung der völkerrechtlichen Anerkennung und der Verhängung von Sanktionen den Siedlerstaat keinen Schritt weiter auf dem Weg zur staatlichen Souveränität. Allerdings gelang der Regierung, angesichts der Isolierung eine Solidarisierung und Belagertenmentalität herzustellen und gleichzeitig eine erstaunlich weit gehende Entpolitisierung, was ihren Handlungsspielraum beträchtlich erweiterte⁴⁰. Der unspektakuläre und kaum wahrgenommene Übergang zur Republik Rhodesien im Jahr 1970⁴¹ legt beredtes Zeugnis davon ab, wie wenig die weiße Bevölkerung sich als Nation empfand und über die Absicherung ihrer Privilegien hinaus einen Nationalstaat anstrebte. Der Abbau der Rechtsstaatlichkeit durch die Regierung der Rhodesian Front, die durch den Unabhängigkeitskrieg bedingte Ausweitung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten in fast alle Lebensbereiche und die Reduzierung des Parlaments zu einer Akklamationsmaschinerie für die Exekutive bildeten den Schlußstein der Entwicklung des rhodesischen Staates aus der Minimalverwaltung der BSAC am Ende des 19. Jahrhunderts.

Die politische Kultur der afrikanischen Bevölkerung

Die Möglichkeit, zumindest informell Einfluß auf die Regierungspolitik zu nehmen, die den weißen Interessenverbänden offenstand und worin sie eine beträchtliche Virtuosität entwickelten, war und blieb den Afrikanern versperrt. Der rhodesische Staat, insbesondere in der Zeit der UDI, unterdrückte neben den dezidiert politischen Organisationen auch die übrigen gesellschaftlichen Bereiche, aus denen eine *civil society* der afrikanischen Bevölkerung hätte entstehen können⁴². Die Presse wurde ohnehin am kurzen Zügel gehalten, die Entwicklung der afrikanischen Literatur wurde nach tribalen Gesichtspunkten organisiert und entpolitisiert⁴³. Die Kirchen befanden sich in einem Dilemma, da der weiße Teil ihrer Gemeinden, der die Kirchen finanziell unterstützte, auf Seiten des Siedlerregimes stand. Eigenständige afrikanische Kirchen spielten im öffentlichen Leben nur eine geringe Rolle, schwarze Gewerkschaften waren durch das gesetzliche Streikver-

⁴⁰ Dies wird überzeugend dargestellt von *Godwin, Hancock*, ‚Rhodesians Never Die‘. Vgl. aber auch *Kennedy*, *Islands of White* 128 ff. u. 190.

⁴¹ *Godwin, Hancock*, ‚Rhodesians Never Die‘ 51 f.

⁴² Damit verhielt sich der Siedlerstaat nicht grundlegend anders als der koloniale Staat in Afrika insgesamt: vgl. dazu auch *Young*, *African Colonial State* 74 ff.

⁴³ *Flora Veit-Wild*, *Teachers, Preachers, Non-Believers. A Social History of Zimbabwean Literature* (Harare 1993) 229 ff.; im folgenden zitiert: *Veit-Wild*, *Teachers*.

bot trotz gelegentlicher Erfolge wie einer Streikwelle nach dem Ende des 2. Weltkrieges so gründlich marginalisiert worden⁴⁴, daß auch die Regierung Zimbabwes sie alsbald unterwerfen konnte.

Die rasche Folge von Parteigründungen, -verboten und Verhaftungswellen, die sich in den 60er Jahren intensivierten, waren einer politischen Kultur der Toleranz und Meinungsvielfalt bei der Bevölkerungsmehrheit nichts weniger als förderlich. Die heftigen Führungskämpfe innerhalb der ursprünglich einheitlich organisierten nationalistischen Bewegung bis hin zu ihrer Spaltung in die zwei Parteien ZAPU und ZANU 1963, die einander während der beiden folgenden Jahre in Form gewalttätiger Ausschreitungen bekämpften, legt davon deutliches Zeugnis ab⁴⁵. Gleichzeitig wurde die Einheit der Nation als Grundprinzip gegen Abweichler in den eigenen Reihen und gegen Spaltungen, die scheinbar oder wirklich entlang ethnischer Linien verliefen, aufgeboten. Die Identifizierung der ZAPU mit der Minderheit der Ndebele, der ZANU mit der Shona-Mehrheit war allerdings erst ein Ergebnis des Krieges und der Nachkriegszeit und selbst in den 70er Jahren noch nicht abschbar. Immer wieder kam es zu Anläufen, die einander befehrenden Befreiungsbewegungen ZANU und ZAPU in Bündnissen, Dachorganisationen oder gar in ganz neuen Bewegungen wie FROLIZI zusammenzuführen⁴⁶.

Neben dem nationalistischen Einheitsgedanken und autoritären Strukturen, die durch den Siedlerstaat gefördert wurden, erwiesen sich auch einige der afrikanischen Traditionen als wenig hilfreich für eine Entwicklung hin zu Meinungsvielfalt. Trotz der Einbindung der Chiefs in die kolonialen Verwaltungs- und Herrschaftsstrukturen überlebten vorkoloniale Idealbilder von Herrschaft im Rahmen des Ahnenkults. Dabei ist zu betonen, daß entgegen immer noch verbreiteten Vorstellungen die „erweiterte Familie“ nicht das universale Strukturierungsprinzip afrikanischer politischer Ordnungen war⁴⁷. Im Fall der vorkolonialen Shona und Ndebele läßt sich vielmehr eine Stratifizierung der Gesellschaft erkennen⁴⁸, indem

⁴⁴ *Phimister*, *History of Zimbabwe* 263 ff. u. 273.

⁴⁵ *Blake*, *History of Rhodesia* 352 f.

⁴⁶ Die Befreiungsbewegungen waren ebenfalls autoritär strukturiert. Insbesondere in der ZANU war der Aufstieg Robert Mugabes in der mozambikanischen Guerillabasis mit heftigen Machtkämpfen verbunden, wobei Mugabes Aufstieg durch die mozambikanische Regierung unter Samora Machel gefördert wurde, die eine Reihe seiner Gegner inhaftierte: *Carol B. Thompson*, *Challenge to Imperialism – The Frontline States in the Liberation of Zimbabwe* (Harare 1985) 64 f. u. *David Martin, Phyllis Johnson*, *The Struggle for Zimbabwe – The Chimurenga War* (Johannesburg 1981) 275.

⁴⁷ *Klaus Schlichte*, *Krieg und Vergesellschaftung in Afrika – Ein Beitrag zur Theorie des Krieges* (Kriege und militante Konflikte 7, Münster 1996) 83 behauptet in einer durchgehend modernisierungstheoretisch orientierten Argumentation, die „erweiterte Familie“ sei die Grundlage des neopatrimonialen Staates in Afrika. Zur Kritik an der überzogenen Bedeutung, die Verwandtschaftssystemen beigemessen werden, s. *W. D. Hammond-Tooke*, *Descent Groups, Chiefdoms and South African Historiography*, in: *Journal of Southern African Studies* 11 (1984) 305–319.

⁴⁸ Zum Begriff der stratifizierten Gesellschaft s. *Niklas Luhmann*, *Die Gesellschaft der Gesellschaft* (Frankfurt 1997) 678 ff.

den Chiefs und ihren Familien Privilegien zukamen, für die sie im Gegenzug gerechte Ordnung und Versorgungsleistungen zu liefern hatten. Die Stratifizierung der vorkolonialen Gesellschaft nach den Grundsätzen politischer Herrschaft und nicht primär nach *kinship*-Strukturen findet sich nachgebildet in der herausgehobenen Bedeutung der *mhondoros*, Ahnengeister politischer Herrscher, gegenüber anderen *spirit mediums*. Die Ahnen traten durch *spirit mediums* aktiv handelnd auf und bauten allmählich gegen die zu staatlichen Befehlsempfängern gewordenen Chiefs eine Gegenmacht auf. Die *mhondoros* als Ahnen der Häuptlinge zogen zunehmend die Gewährleistung von Fruchtbarkeit, gerechter Herrschaft, später auch der Interessenvertretung gegenüber den Weißen an sich. Dies sollte sich während des Befreiungskrieges der 1970er Jahre zugunsten der Widerstandsbewegungen auswirken, die über die *mhondoros* die Verbindung zur ländlichen Bevölkerung herstellen und den Befreiungskrieg legitimieren konnten⁴⁹. Mit dieser Form der Legitimation durch die Ahnen gingen autoritäre, teilweise geradezu gerontokratische Vorstellungen aus der vorkolonialen Zeit auf den nachkolonialen Staat über⁵⁰.

Für die politische Kultur des unabhängigen Zimbabwe war diese Rolle der *spirit mediums* von weitreichender Bedeutung, denn die Legitimation des neuen Staates wurde bei der Landbevölkerung, zumindest unter der Bevölkerungsmehrheit der Shona, weitgehend über die *mhondoros* hergestellt. In diesem Sinn wurde der Staat als Fortführung früherer Herrschaftsformen vor der Kolonialzeit wahrgenommen, d. h. der Regierung und dem Staat allgemein wurden Funktionen zugeschrieben, die früher von den Chiefs wahrgenommen worden waren, nämlich Reichtum zu verwalten und zu verteilen, eine gerechte Ordnung zu verteidigen, nach innen und außen die Einheit zu repräsentieren, fürsorglich zu handeln und in ihren spirituellen Funktionen als Regenmacher für Wohlstand zu sorgen⁵¹.

Diese Zuschreibungen vertrugen sich weitgehend mit den sozialstaatlichen Ambitionen und dem nationalistischen Selbstverständnis der ZANU PF-Regierung. Sie mußten aber zu einer Erschütterung des Vertrauens in diese Regierung führen, sobald der Staat zu so weitgehenden Versorgungsleistungen nicht mehr in

⁴⁹ Zu den religiösen Dimensionen des Befreiungskrieges im Südwesten und Westen des Landes, s. *Terence Ranger, Mark Ncube, Religion in the Guerilla War: The Case of Southern Matabeleland*, in: *Society in Zimbabwe's Liberation War*, Bd. 2, hrsg. von *Ngwabi Bhebe* und *Terence Ranger* (Harare, London, Portsmouth, NH 1995) 35–57.

⁵⁰ So spricht Mugabe häufig über die unbotmäßigen Studenten als „Kinder“: zit. bei *Per Nordlund, Organising the Political Agora – Domination and Democratisation in Zambia and Zimbabwe* (Uppsala 1996) 177; im folgenden zitiert: *Nordlund, Organising*. Auch *Fiedler-Conradi, Arbeit und Recht* 287 ff. bestätigt, daß bei den schwarzen Zimbabweern hierarchisches Denken stärker verbreitet ist als bei den Weißen.

⁵¹ Dabei ist aber mit *John Lonsdale, Political Accountability in African History*, in: *Political Domination in Africa – Reflections on the Limits of Power*, hrsg. von *Patrick Chabal* (Cambridge 1986) 147 zu betonen, daß die Rolle der vorkolonialen Herrscher im Rahmen der wirtschaftlichen Produktion „nearly always symbolic rather than managerial“ war. Die Kontinuität sozialstaatlichen Handelns verläuft darum ungleich stärker vom Siedlerstaat zum nachkolonialen Simbabwe als von vorkolonialen politischen Systemen.

der Lage war. Die allenthalben weitverbreitete Abhängigkeitsmentalität, die Konformitätserzwingung, das Abwürgen von Innovationen und individueller Akkumulation durch aus der vorkolonialen Kultur transferierte Mechanismen wie Hexereivorwürfe⁵² trugen das ihre zu den einseitigen und hochgespannten Erwartungen an den Staat bei. Ein starker interventionistischer Staat war in Zimbabwe leichter legitimierbar als der „schlanke Staat“, der sich aus der Wirtschaft zunehmend zurückzieht und dessen Akzeptanz bei der Bevölkerung eher gering ist.

Die Vorstellungen der afrikanischen Nationalisten über den nachkolonialen Staat entstammen dem westlichen Staatsmodell des 20. Jahrhunderts, dem demokratischen National- und Sozialstaat. Diese Vorstellungen sind gleichzeitig in vielfacher und oft widersprüchlicher Weise dem rhodesischen Vorbild verhaftet, teilweise indem sie eine bloße Ausweitung auf ein jetzt einheitliches Staatsvolk anvisierten, teilweise, indem sie sich vom rhodesischen Vorbild in einer akzentuiert negierenden Form absetzten, diesem darum aber gleichwohl verpflichtet blieben.

Nach einer anfänglichen Phase von den 30er bis in die 50er Jahre, als die afrikanischen Funktions- und Bildungseliten eine Aufnahme in das von Weißen dominierte politische System anstrebten, begann mit der Gründung des „Southern Rhodesian African National Congress“ im Jahr 1957 die Zeit, da die Afrikaner den Anspruch erhoben, die eigentliche Nation zu bilden⁵³. Die Betonung der Gemeinsamkeiten in Kultur und Geschichte, die Mehrheitsverhältnisse und die Gesetzgebung, die alle Afrikaner gleichermaßen betraf, führte sie in einer verschiedenen soziale Milieus umfassenden nationalistischen Bewegung zusammen. Vor allem der Land Husbandry Act von 1951 ermöglichte der nationalistischen Bewegung erstmals, die darüber hochgradig aufgebrachte ländliche Bevölkerung zu erreichen⁵⁴. Die Einheit der Nation, die Ausschaltung innergesellschaftlicher Antagonismen, das Bestreben, dauerhafte nationale Harmonie herzustellen und soziale Kämpfe zu vermeiden, zeigen deutliche Parallelen zum Verhalten der weißen Bevölkerung. Da die Siedlerherrschaft gleichzeitig als Fremdherrschaft, als Kolonialherrschaft, wahrgenommen wurde, war und ist die äußere Souveränität für die afrikanischen Nationalisten von zentraler Bedeutung und bestimmte in wesentlichem Maß ihre Politik nach der Unabhängigkeit des Landes. Im Unterschied etwa zum Algerienkrieg war der Befreiungskrieg aber nicht gegen eine auswärtige Kolonialmacht geführt worden, sondern als ein Bürgerkrieg, an dessen Ende nur die

⁵² Wild, Versorgungskapitalisten 138 ff. Zur veränderten Bedeutung von Hexerei in einem nachkolonialen Kontext in Afrika s. den Sammelband von Jean Comaroff, John L. Comaroff (Hrsg.), *Modernity and Its Malcontents – Ritual and Power in Postcolonial Africa* (Chicago, London 1993) bes. die Einleitung der Herausgeber.

⁵³ Southern Rhodesian African National Congress: statement of principles, policy and programme, Salisbury 1957, in: *Christopher Nyangoni, Gideon Nyandoro* (Hrsg.), *Zimbabwe Independence Movements – Select Documents* (London 1979) 3–13; im folgenden zitiert: *Nyangoni, Nyandoro, Independence Movements*. *John Day, International Nationalism – The extra-territorial relations of Southern Rhodesian African nationalists* (London 1967) 14 f.

⁵⁴ Zu den Gründen für den Zorn der ländlichen Bevölkerung s. *Didymus Mutasa, Black behind bars – Rhodesia 1959–1974* (Harare 1983) 27 f.

Vertreibung der Verlierer oder die Aussöhnung mit ihnen stehen konnte. Darum wurde auch die Versöhnungspolitik nach 1980 dem Nationalismus subsumiert.

Mit der Propagierung eines inklusiven, alle Bewohner des Landes, potentiell auch die Weißen⁵⁵, umfassenden Nationalismus konnten sich die Nationalisten auf vorkoloniale Strukturen beziehen und diese gegen die während der Kolonialzeit entwickelte Form scharf umgrenzter Ethnizität in Dienst nehmen. Die vorkolonialen Gesellschaften zwischen Limpopo und Zambesi waren integrative Frontiergesellschaften, die sich durch Integrationsbereitschaft, Expansion und Konkurrenz auszeichneten, aber nicht mit einseitigen und eindeutigen kollektiven Identitäten verknüpft waren⁵⁶.

Dem Hauptziel der nationalen Einheit wurden alle anderen Zielsetzungen untergeordnet, das gilt insbesondere für die Vorstellungen eines künftigen Zimbabwe als einem demokratischen Staat. Hier lag die Orientierung an anderen Modellen als dem rhodesischen nahe, und in der Tat fanden sich in den verschiedenen Verfassungsvorschlägen, die die Nationalisten gegen Ende der 50er Jahre vorlegten, deutliche Anklänge an das Vorbild des britischen Parlamentarismus⁵⁷. Diese Modelle traten jedoch mit dem Beginn des bewaffneten Kampfes zunehmend in den Hintergrund. Statt dessen wurde der Bedeutungsinhalt von Demokratie zunehmend auf die Herrschaft der schwarzen Mehrheit nach Maßgabe des Prinzips „one man one vote“ reduziert, während Meinungspluralismus und Parteienvielfalt dem Prinzip der nationalen Einheit – im Befreiungskampf notwendiger als zuvor – geopfert wurden⁵⁸. Die nur rudimentäre Ausbildung einer afrikanischen *civil society* während der rhodesischen Herrschaft sollte sich in fataler Weise auf das nachkoloniale Zimbabwe auswirken⁵⁹.

⁵⁵ Salisbury Declaration, 11. Dez. 1974, Punkt 5, in: *Nyangoni, Nyandoro, Independence Movements* 296 f.

⁵⁶ Vgl. etwa *David Beach*, Ndebele Raiders and Shona Power, in: *Journal of African History* 15 (1974) 633–651 und *ders.*, *The Shona and Zimbabwe 900–1850* (Gweru 1990) 283 ff.; *ders.*, *The Shona and their Neighbours* (Oxford, Cambridge, Mass. 1994) 25 ff., 125, 134 et passim. Die Behauptung von *Jackson, Rosberg*, *Personal Rule 22* wegen der ethnischen Heterogenität hätten nachkoloniale afrikanische Staaten nicht auf vorkoloniale Traditionen aufbauen können, geht von einem zu eng gefaßten, kolonialen Ethnizitätsbegriff aus und trifft zumindest auf Simbabwe nicht zu, wo sowohl wichtige religiöse als auch Senioritätsprinzipien und nationale Symbole wie Great Zimbabwe ethnische Differenzen überwölben konnten.

⁵⁷ *National Democratic Party: Proposals for a new and revised constitution for Southern Rhodesia*, 1960, in: *Nyangoni, Nyandoro, Independence Movements* 34–43; das Land sollte diesem Programm zufolge noch nicht einmal Republik werden, sondern unter der britischen Krone verbleiben: ebd. 35.

⁵⁸ Vgl. die programmatischen Äußerungen der verschiedenen Organisationen in: *Nyangoni, Nyandoro, Independence Movements*, ZANU (1963): 64 ff., FROLIZI (um 1971) 171 ff. ANC (1972) 231, ZANU (1972) 250 und die Lusaka-Declaration von 1974, 295 ff. Zu den Voraussetzungen für eine dauerhafte Verankerung der Demokratie in der politischen Kultur vgl. *Samuel P. Huntington*, *The Third Wave – Democratization in the Late Twentieth Century* (Norman, London 1991) 263.

⁵⁹ *Jean-François Bayart*, *Civil society in Africa*, in: *Political Domination in Africa – Reflections on the Limits of Power*, hrsg. von *Patrick Chabal* (Cambridge 1986) 109–129, hier 111 f. Bayart definiert „civil society“ geradezu als gesellschaftliche Gegenmacht gegen den Staat.

Auch wenn die ab 1980 regierende ZANU (PF) bis in die 90er Jahre den Marxismus-Leninismus zur Grundlage ihrer Politik erklärte und ins Parteiprogramm aufnahm, blieben die konkreten Inhalte des von ihr angestrebten Sozialismus ausgesprochen vage⁶⁰. Diese Vorstellungen von Sozialismus sind zu verstehen vor dem Erfahrungshintergrund des rhodesischen Sozialstaats für die privilegierte Minderheit. Ausdrücklich wurde Sozialismus nicht als Ergebnis von Klassenkampf angesehen, für den – in einer Argumentation, die der von Nyerere ähnelt – in Afrika keine Grundlage bestünde, sondern dem Nationalismus untergeordnet. Das teilweise große Übergewicht internationaler Interessen in der rhodesischen Wirtschaft⁶¹ wurde in dependenztheoretischer Argumentation mit der rhodesischen Minderheitsherrschaft in symbiotischer Verbindung gesehen und blieb nach dem Sieg über die Siedler als Hauptgegner übrig⁶². Das Plädoyer für einen sozialistischen Einparteiensstaat wurde begründet mit der Notwendigkeit einer breiten integrativen nationalistischen Front gegen diesen Feind⁶³. Damit wird die Vorstellung von Sozialismus dem Bestreben nach nationaler Souveränität untergeordnet, die ihrerseits von völkerrechtlicher Unabhängigkeit auf ökonomische Selbständigkeit ausgedehnt wird⁶⁴. Die Folgen der Vorherrschaft des internationalen Ka-

⁶⁰ Zimbabwe African National Union: MWENJE No. 2. ZANU's political programme, Lusaka, 1. Aug. 1972, in: *Nyangoni, Nyandoro*, Independence Movements 249–265, bes. 257 ff. Vgl. dazu *Jeffrey Herbst*, The Consequences of Ideology in Zimbabwe, in: *Zimbabwe in transition*, hrsg. von *Simon Baynham* (Stockholm 1992) 45–64, hier 49 ff.; im folgenden zitiert: *Herbst*, Ideology. *Colin Stoneman*, *Lionel Cliffe*, Zimbabwe: Politics, Economics and Society (Marxist Regimes Series 29, London, New York 1989) 37 ff.; im folgenden: *Stoneman, Cliffe*, Zimbabwe. Doch selbst die „Party Constitution“ von 1996 hält noch am Sozialismus als Ziel fest: ZANU PF, Party Constitution, Article 2, 9.

⁶¹ *Steve Noab Chinamasa Mupanduki*, Zimbabwe – An Analysis of the Socio-economic Geographical Situation and Prospects (Dissertation, Hamburg 1985) 153.

⁶² Vgl. etwa *Theresa Chimombe*, Foreign Capital, in: *Zimbabwe – The Political Economy of Transition 1980–1986*, hrsg. von *Ilbo Mandaza* (Harare 1987) 123–140, hier 136 ff.

⁶³ *Herbert Ushewokunze*, The Political System in Zimbabwe, in: *Symposium on Parliamentary and National Issues*, hrsg. von Otto-Benecke-Stiftung and Parliament of Zimbabwe (Baden-Baden 1987) 131–134, hier 134; zu Mugabes religiös geprägten Sozialismusvorstellungen s. *Victor de Waal*, The Politics of Reconciliation – Zimbabwe's First Decade (London, Cape Town 1990) 116 ff. Zu den möglicherweise primär herrschaftspraktischen Aspekten von Mugabes Vorstellungen vom Sozialismus, s. *Nikolaus Weiss*, Gründung und nationaler Aufbau der Republik Zimbabwe – Die politischen und ökonomischen Grundlagen ihrer Entwicklung (Dissertation Hohenheim 1984) 174. Schon 1972 verknüpfte die ZANU antikoniale und antikapitalistische Argumentationen „In the existing system, African labour is employed for the benefit of capitalist investors elsewhere and is therefore alienated. Such alienation destroys the human personality of the worker and does not always make it possible for him to live decently or develop his full capacity.“ Zimbabwe African National Union: MWENJE No. 2. ZANU's Political Programme, Lusaka, 1. Aug. 1972, in: *Nyangoni, Nyandoro*, Independence Movements 249–265, hier 258.

⁶⁴ Mugabe selbst ordnete dies in ein Vier-Stadien Konzept der Unabhängigkeit ein, die politische Unabhängigkeit stelle das dritte Stadium dar, man müsse als nächstes das vierte, die ökonomische Unabhängigkeit erreichen; zit. in: *Christoph Reichert*, Das neue Zimbabwe – Gesellschaft im Übergang (ISSA, Wissenschaftliche Reihe 18, Bonn 1984) 202. Trotz der Modifizierungen in der Wirtschaftspolitik findet sich diese Argumentation in den Wahlprogrammen der ZANU PF von 1985 und 1990 unverändert: ZANU PF Election Manifesto

pitals, als die das Privilegiensystem des Siedlerstaates interpretiert wurde, sollten durch eine Ausdehnung des Sozialstaats auf die gesamte Bevölkerung überwunden werden. *Nation-building* wird erreicht durch den starken Staat, d.h. eine handlungsfähige Regierung, die über eine funktionstüchtige Bürokratie für sozialen Ausgleich sorgt. Die Zielsetzung, Privilegien für wenige zu erhalten, wurde nach der Unabhängigkeit ausgetauscht gegen das Bestreben, Wohlstand für alle einzuführen. Weil beides einen starken Staat erfordert, erklärt sich daraus die Kontinuität der politischen Strukturen von der Siedlerherrschaft zum Nationalstaat. Darum blieb bei allen wirtschaftspolitischen Richtungsänderungen seit 1980 der Staat stets im Mittelpunkt aller Konzeptionen⁶⁵.

Von Rhodesien zu Zimbabwe: Der „starke“ Staat der 80er Jahre

Als Fortsetzung des interventionistischen Sozialstaats mußte das unabhängige Zimbabwe ein „starker“ Staat sein, der über die Strukturen und Ressourcen gebot, die ihm die Einlösung der Versprechungen des Nationalismus erlauben würde. Alle dirigistischen Instrumente der Siedlerherrschaft wurden beibehalten, ja sogar ausgebaut und jetzt auf die Bevölkerungsmehrheit umorientiert⁶⁶. Der Grain Marketing Board schaltete von den Großfarmern auf die afrikanischen Kleinbauern als fortan wichtigste Zielgruppe um. Das Gesundheitssystem wurde dezentralisiert, wobei ironischerweise in diesem Fall der Abbau des Zentralismus die eindeutigste und nachhaltigste Ausgleichsmaßnahme und Vereinheitlichung zustande bringen konnte⁶⁷. Der Infrastrukturausbau wurde zumindest in Gang gesetzt, indem die Verkehrswege in den Communal Areas erweitert wurden⁶⁸, staatliche Behörden setzten Minimallöhne fest⁶⁹, und vor allem im Bildungsbereich wurde das staatliche Engagement in bislang ungekanntem Maß ausgeweitet.

1985, 18 f., u. Election Manifesto 1990, 4 u. 12. Aus einer dependenztheoretischen Argumentation heraus ergibt sich das wechselseitig ausschließende Alternativenpaar einer gemeinwohlorientierten, weil binnenmarktorientierten Entwicklung gegen „externe Wachstumsimpulse und Selbstprivilegierung“: *Renate Kreile*, Zimbabwe: Von der Befreiungsbewegung zur Staatsmacht, in: Sozialwissenschaftliche Studien 144 (Saarbrücken, Fort Lauderdale 1990) 64.

⁶⁵ *Carolyn Jenkins*, The Politics of Economic Policy-Making in Zimbabwe, in: *Journal of Modern African Studies* 35 (1997) 575–602; im folgenden zitiert: *Jenkins*, Policy-Making. Für *Herbst*, *State Politics* 8 f. ist die etatistische Einstellung, die dem Staat eine führende Rolle im Bereich der Wirtschaft zuschreibt, für viele Staaten in Afrika kennzeichnend.

⁶⁶ *Herbst*, *Ideology* 54 interpretiert die Übernahme der rhodes. Kriegswirtschaft durch das unabhängige Zimbabwe als attraktive Alternative für die unerreichbare sozialistische Umgestaltung.

⁶⁷ *Herbst*, *State Politics* 191.

⁶⁸ *Thomas Chiramba*, Der Ausbau der technischen Infrastruktur im ländlichen Zimbabwe (Dissertation, Karlsruhe 1989) 14 ff.

⁶⁹ *Herbst*, *State Politics* 193 ff., bes. 215.

Die Absichtserklärung der Regierung, sich an die auf zehn Jahre festgelegten Beschränkungen der staatlichen Handlungsfreiheit durch das Lancaster House Abkommen zu halten, entsprang der Erkenntnis, daß nur auf diese Weise die internationale Glaub- und Kreditwürdigkeit Zimbabwes gewährleistet werden könnte⁷⁰. Die neue Regierung war auf das Expertenwissen der Weißen, vor allem in der staatlichen Bürokratie, angewiesen und konnte sich einen umfassenden Exodus nicht leisten. Damit verzichtete die neue Regierung auf zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten und ergab sich in einen Kompromiß, der sowohl in der rassischen Aufteilung der Parlamentssitze einen wichtigen Aspekt des alten Systems fortführte als auch die angestrebte wirtschaftliche Transformation auf Jahre hinaus fast unmöglich machte. Diese Einbuße in der politischen Gestaltungskapazität kompensierte die Regierung dadurch, daß sie auch dort, wo es für die Durchsetzung ihrer Ziele nicht notwendig gewesen wäre, Kontinuität zum untergegangenen Rhodesien wahrte, in den Bereichen nämlich, die die überwältigende Macht des Staates gegenüber seinen Bürgern betrafen.

Die Regierung hätte gesellschaftlichen Gruppen stärkere Mitspracherechte einräumen können, setzte aber stattdessen auf Repression und nutzte in den frühen 1980er Jahren alle Gelegenheiten, ihr Entscheidungs- und Regulierungsmonopol durchzusetzen. Die ersten Jahre der Unabhängigkeit brachten gewissermaßen die sekundäre Etablierung der Staatsmacht des nun auch völkerrechtlich unabhängigen Staates, diesmal gegenüber denjenigen gesellschaftlichen Kräften, die durch den Befreiungskampf auf stärkere Beteiligung am öffentlichen und politischen Leben hofften⁷¹. In dieser Zeit ergriffen verschiedene Gruppen die Initiative, um koloniale Ungerechtigkeiten zu beseitigen, wobei sie auf die Unterstützung oder zumindest Tolerierung durch den Staat vertrauten. 1980/81 wurde Zimbabwe von einer Welle „wilder Streiks“ - insgesamt etwa 200 innerhalb weniger Monate - überzogen, die vom Gewerkschaftsdachverband ZCTU, der im Februar 1981 auf Regierungsmöglichkeit gegründet worden war und fortan in enger Abhängigkeit von der Regierungspartei ZANU (PF) gehalten wurde⁷², nicht unter Kontrolle gebracht werden konnten. Nach anfänglicher Tolerierung schlug die Polizei die Streiks zum Teil mit Brachialgewalt nieder. In ähnlicher Weise manifestierte sich nach einer anfänglichen Orientierungsphase das Erstarken des Staates gegenüber

⁷⁰ Jeffrey Davidow, *A Peace in Southern Africa - The Lancaster House Conference in Rhodesia*, 1979 (Boulder 1984) 94, zu den Verhandlungen über die Verfassung s. ebd. 55 ff.

⁷¹ In den letzten Kriegsjahren waren die Staatsstrukturen streckenweise zusammengebrochen, vor allem in den östlichen Landesteilen durch Volkskomitees übernommen worden: Stoneman, *Cliffe*, Zimbabwe 100. Die Landbevölkerung war in ihren Forderungen teilweise radikaler als die Guerilleros selbst, insbesondere die Jugendlichen griffen die patriarchalische lineage-Organisation der Shona an: Norma Kriger, *Popular Struggles in Zimbabwe's War of National Liberation*, in: *Cultural Struggle and Development in Southern Africa*, hrsg. von Preben Kaarholm (Harare, London, Portsmouth, NH 1991) 125-148, hier 133.

⁷² Lloyd Sachikonye, *Trade Unions, Economic and Political Development in Zimbabwe since Independence*, in: *Keep On Knocking - A History of the Labour Movement in Zimbabwe 1900-97*, hrsg. von Brian Raftopoulos und Ian Phimister (Harare 1997) 107-127, hier 108 f.; im folgenden zitiert: *Sachikonye*, *Trade Unions*.

den „Squatters“. In vielen Teilen des Landes, insbesondere den östlichen, die die Hauptlast des Befreiungskrieges getragen hatten, gingen landlose Bauern dazu über, ungenutztes Land, das weißen Farmern gehörte, zu besetzen und zu bewirtschaften. Nach anfänglichem Zögern und Tolerieren griff der Staat auch hier massiv ein und vertrieb zahlreiche Squatters unter Einsatz von Polizei und Militär⁷³. Ganz offensichtlich ging es dabei nicht nur um die Demonstrierung von Rechtssicherheit gegenüber der verunsicherten weißen Farmerschaft, sondern um die Durchsetzung des staatlichen Entscheidungs- und Handlungsmonopols gegenüber der afrikanischen Mehrheit. Autonome und spontane Formen der Selbsthilfe und Korrektur kolonialer Ungerechtigkeit sollten unterbunden werden. Dem entspricht, daß man die während des Krieges entstandenen lokalen „Volkskomitees“ nicht in die neuen Staatsstrukturen einbezog, sondern nach ihrer allmählichen Auflösung neue lokale Staatsstrukturen von oben einführte, die nicht der Interessenartikulation der Bevölkerung dienten, sondern den Zentralstaat in die ländlichen Regionen trugen⁷⁴. Die Rechtsstaatlichkeit, auf die man sich berief, war der Stärkung der Staatsmacht eindeutig untergeordnet, wie spätere Ereignisse erhellten, als der Staat auch vor rechtlich zweifelhaften Mitteln nicht zurückschreckte, um nach Autonomie strebende soziale Interessengruppen auszuschalten.

Der zimbabwische Staat übernahm ohne eigentliche Notwendigkeit auch den rhodesischen Sicherheitsapparat, wobei bemerkenswerterweise weitgehend mit dem Personal des rhodesischen Staates weitergearbeitet wurde – auch wenn die Weißen allmählich ausschieden⁷⁵. Durch die Einschleusung von ZANU-Parteigängern wurden die Sicherheitskräfte – Armee, Polizei und Geheimdienste – weitgehend auf die politische Linie der Regierungspartei festgelegt. Die Chance, Demokratie nicht nur in Gestalt formal-demokratischer Prozeduren auf parlamentarischer Ebene zu verankern, sondern den Repressionsapparat selbst auf das für ein demokratisches Staatswesen notwendige und transparente Maß herunterzuschrauben, wurde bewußt nicht ergriffen. Die Regierung nutzte alle Möglichkeiten, die der Verfassungskompromiß des durch Großbritannien vermittelten Lancaster House-Abkommens bot, um unter dem dünnen Firnis demokratischer Institutionen die Macht der Exekutive auszubauen⁷⁶. Am deutlichsten manifestierte sich die Kontinuität zu Rhodesien in der Aufrechterhaltung des von Ian Smith verhängten Ausnahmezustandes durch die Regierung Mugabe⁷⁷. Die Begründung für die Beibehaltung weitreichender Sicherheitsbefugnisse wurde nachgeliefert,

⁷³ André Astrow, *Zimbabwe – A Revolution Lost its Way?* (London 1983) 180 ff.; im folgenden zitiert: Astrow, *Revolution*. Herbst, *State Politics* 67 ff. u. bes. 76 f.

⁷⁴ Stoneman, *Cliffe*, Zimbabwe, 42, 103 u. 111.

⁷⁵ Weitzer, *Transforming* 142 ff. Der Geheimdienst verfügt über ein Geheimbudget, das der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist: ebd. 146.

⁷⁶ Dazu gehörte auch der Aufbau einer eigenen Parteiarmee in Gestalt der Youth Brigade: Weitzer, *Transforming* 148.

⁷⁷ Der Ausnahmezustand wurde erst 1990 aufgehoben. Vgl. auch die, allerdings dramatisierte und nicht immer ganz verlässliche, Darstellung bei George B. N. Ayittey, *Africa Betrayed* (New York 1992) 173 ff.

als die brüchige Koalition mit der PF-ZAPU unter Joshua Nkomo in offenen Konflikt übergang, von dem bis heute nicht sicher ist, ob er nicht in kalkulierter Weise von der Mehrheitspartei ZANU PF provoziert wurde⁷⁸. In dem Zusammenhang erwies sich die Politik der Tribalisierung durch den rhodesischen Staat als willkommener Vorwand für die Regierung Mugabe, um den Juniorpartner PF-ZAPU als tribalistische, gegen die nationale Einheit arbeitende Partei zu denunzieren. Dieser Konflikt, der bis in kriegsähnliche Kampagnen übergang, zu von der Regierung toleriertem und verteidigtem Terror gegen die Zivilbevölkerung im Matabeleland führte⁷⁹ und erst mit der von der ZANU PF erzwungenen Amalgamierung von ZANU PF und PF-ZAPU im Jahr 1987 endete, verhalf dem neuen zimbabwischen Staat, sein Gewaltmonopol dauerhaft und wirksam zu etablieren, die verschiedenen Partei- und Privatarmeen der Bürgerkriegszeit⁸⁰ endgültig abzuschaffen und die alleinige Entscheidungs- und Handlungsbefugnis des Staates in allen zentralen Bereichen von Sicherheit, Wirtschaft und Politik durchzusetzen. 1987 wurde durch eine Verfassungsänderung mit dem Amt eines Exekutiv-Präsidenten mit außerordentlich großer Machtfülle der autoritäre Grundzug nochmals verstärkt⁸¹.

Ein weiteres wichtiges Mittel dazu war die Partei ZANU PF. Unmittelbar nach der Unabhängigkeit begann ein umfassender Infiltrationsprozeß aller öffentlichen und staatsnahen Institutionen mit Parteimitgliedern⁸². Trotz der Tatsache, daß die Partei bei ihrem zweiten Kongreß im Jahr 1984 mit der Einrichtung eines Politbüros sich am Modell des „demokratischen Zentralismus“ osteuropäischer Staatsparteien ausrichtete⁸³, verlor sie mit ihrer Ausdehnung an politischem Eigen-

⁷⁸ Weitzer, *Transforming* 168 ff. Der Terror der Armee in Matabeleland ähnelte in fataler Weise den „counter insurgency“ Maßnahmen der rhodesischen Sicherheitskräfte: ebd. 176 ff.

⁷⁹ Moto (März 1995) 5 ff.; Catholic Commission for Justice and Peace, *Report on the 1980s Disturbances in Matabeleland and the Midlands* (März 1997), online-Version: Mail and Guardian (Johannesburg). Vgl. dagegen die offiziöse Darstellung des Ministers Emmerson D. Mnangagwa, *Post-independence Zimbabwe*, in: *Turmoil and Tenacity – Zimbabwe 1890–1990*, hrsg. von *Canaan Banana* (Harare 1989) 225–241, hier 240.

⁸⁰ Die an der „internen“ Lösung beteiligten Politiker Muzorewa und Sithole hatten sich Privatarmeen zugelegt, die neben den verschiedenen Spezialtruppen des rhodesischen Staates die Landbevölkerung terrorisierten: *Stoneman, Cliffe*, *Zimbabwe* 100.

⁸¹ *Welshman Ncube, Shephard Nzombe*, *Continuity and Change in the Constitutional Development of Zimbabwe*, in: *Cultural Struggle and Development in Southern Africa*, hrsg. von *Preben Kaarsholm* (Harare, London, Portsmouth, NH 1991) 167–181, hier 177 f. 1990 wurde ein Einkammer-Parlament eingeführt und die Regelung, daß der Führer der ZANU PF automatisch Kandidat der Partei für das Amt des Staatspräsidenten wurde.

⁸² *Nordlund*, *Organising* 145 f. Die durch das Lancaster House Abkommen eingeführte Public Service Commission, die eine Politisierung des öffentlichen Dienstes verhindern sollte, konnte diesen Prozeß allenfalls bremsen. Die Partei bekannte sich auch öffentlich zu dieser Infiltration, die als notwendiger Schritt auf dem Weg zur Unabhängigkeit angesehen wurde: *ZANU PF Election Manifesto* 1985, 9 f.

⁸³ *Stoneman, Cliffe*, *Zimbabwe* 79 f. Die Mitglieder des Politbüros wurden von Mugabe ernannt, nicht von den Parteimitgliedern gewählt. Mugabes elitäre Ansichten zum Avantgarde-Charakter der Partei werden deutlich in: *Robert Mugabe, The Unity Accord: Its promise for the future*, in: *Turmoil and Tenacity – Zimbabwe 1890–1990*, hrsg. von *Canaan Banana*

gewicht. Zwar wurde ihr offiziell die Rolle der programmatischen Führung und die Kontrolle über die Regierung zugewiesen⁸⁴, doch geschah in Wirklichkeit das umgekehrte: Die Partei wurde durch zahlreiche Amtshäufungen in Führungspositionen von Ministern dominiert und zum reinen Transmissionsriemen der Regierung in die Bevölkerung hinein⁸⁵. Von der Partei gingen keine programmatischen Weichenstellungen aus, diese wurden im Kabinett getroffen⁸⁶. Mit dem Aufstieg zur Staatspartei war ein Machtverlust der ZANU PF verbunden, der sich in der Einrichtung eines eigenen Ministry of Political Affairs niederschlug, das für die Verbindung von Staat und Partei zuständig war und das erst 1990 aufgegebenes Projekt eines Einparteienstaates vorbereiten sollte⁸⁷.

Die Durchsetzung staatlicher Machtansprüche wurde erleichtert durch die Schwäche der zimbabwischen *civil society*, die ihrerseits ein Erbe der rhodesischen Siedlerherrschaft war. Konnten die weißen Interessenverbände ihre starke lobbyistische Einflußsphäre auch in Zimbabwe beibehalten und sogar ausbauen⁸⁸, so gelang dies den afrikanischen nie⁸⁹. Die ZANU hat nach 1980 die wenigen unabhängigen gesellschaftlichen Gruppen, die eine kritische Öffentlichkeit hätten herstellen können, unterworfen⁹⁰. In ähnlicher Weise wurden die Guerillas nach 1980 aus dem politischen Leben weitgehend verdrängt⁹¹. Damit einher ging ein Versuch, alle Erinnerungen an den Befreiungskrieg zu unterdrücken, die dem offiziellen heroischen Selbstverständnis der Befreier widersprachen⁹². Gedeckt durch die

(Harare 1989) 336–359, hier 347 u. 359. Die zentralistischen Strukturen mitsamt ZK und Politbüro sind auch nach der Party Constitution von 1996 noch intakt: Articles 6, 7 u. 10.

⁸⁴ ZANU PF Election Manifesto 1985, 7.

⁸⁵ Weitzer, *Transforming* 140 ff.; Stoneman, Cliffe, Zimbabwe 79 f.; Herbst, *State Politics* 173.

⁸⁶ Herbst, *State Politics* 109, 231 f., 240, 259 f.

⁸⁷ Dieses Ministerium wurde 1992 nach zunehmender Kritik abgeschafft: Nordlund, *Organising* 181. Angesichts der Vorgänge in Osteuropa ließen sich diese Pläne selbst innerhalb des ZANU-Politbüros nicht mehr durchsetzen und Mugabe fand sich in der Minderheit; zu der Haltung der Bevölkerung zum Einparteienstaat s. Jonathan Moyo, *Voting for Democracy – A Study of Electoral Politics in Zimbabwe* (Harare 1992) 129 ff. u. 144 ff.; im folgenden zitiert: Moyo, *Voting*. Dennoch sieht sich die ZANU PF auch in ihrer Party Constitution von 1996 noch als Vertreterin des gesamten Volkes von Zimbabwe. In der Präambel heißt es: „Now therefore we the representatives of the people of Zimbabwe in Congress assembled and now united and reconstituted under the name of ZANU PF...“

⁸⁸ Herbst, *State Politics* 37 ff. et passim. Der Regierung, die auf die Zustimmung der Bevölkerungsmehrheit angewiesen war, war die Form des Verhandeln mit den weißen Interessenverbänden hinter verschlossenen Türen offensichtlich nicht unrecht. Moyo, *Voting* 22.

⁸⁹ Die weißen Interessenverbände hatten sich mit den schwarzen weniger aus Rassismus nicht zusammengeschlossen, sondern weil die Interessen etwa der Großfarmer und der Kleinbauern viel zu stark divergierten, um eine einheitliche Linie entwickeln zu können: Jenkins, *Economic Policy-Making* 588.

⁹⁰ Jonathan Moyo, *Civil Society in Zimbabwe*, in: *Zambezia* 20, 1 (1993) 1–13, hier 7; im folgenden zitiert: Moyo, *Civil Society*. Moyo, *Voting for Democracy* 23.

⁹¹ Teresa A. Barnes, *the Heroes' Struggle: Life after the Liberation War for Four Ex-combatants in Zimbabwe*, in: *Soldiers in Zimbabwe's Liberation War*, Bd. 1, hrsg. von Ngwabi Bhebe und Terence Ranger (Harare, London, Portsmouth, NH 1995) 118–138.

⁹² Ein privates Projekt, Zimbabwe zum Aufschreiben ihrer Erinnerungen zu bewegen, was einen Riesenzulauf erfuhr, wurde nach wenigen Tagen vom zimbabwischen Staat unterbun-

sozialistische Modernisierungsideologie wurden nun auch die *spirit mediums* an die staatliche Leine gelegt, zumal etliche von ihnen sich zu Sprechern der bäuerlichen Interessen gegen den Staat aufwarfen⁹³.

Die *civil society* Zimbabwes beschränkte sich im wesentlichen auf diejenigen Organisationen, die ihre Legitimation in ähnlicher Weise wie die Regierung aus der Opposition gegen den Siedlerstaat bezogen und darum vor dem Zugriff der neuen Regierung relativ sicher waren. Dies gilt in erster Linie für die Kirchen – besonders für die katholische⁹⁴ –, in deutlich abgeschwächtem Maß für die Studenten. Unabhängige Intellektuelle wurden toleriert, doch wurde den kritischen unter ihnen wie dem Schriftsteller Dambudzo Marechera wiederholt mangelnde Volksnähe vorgeworfen⁹⁵. Demgegenüber sind die Gewerkschaften und Bauernverbände in einer ausgesprochen abhängigen Position, aus der sich die Gewerkschaften seit Anfang der 90er Jahre mit einigem Erfolg zu befreien versuchten⁹⁶.

Gründe für die Schwächung des Staates

Schon wenige Jahre nach der Unabhängigkeit geriet der zimbabwische Staat mehr und mehr in eine Schiefelage. Zwischen dem überdimensionierten Sicherheitsapparat und der sozialstaatlichen Leistungsfähigkeit öffnete sich eine immer größere

den: *Flora Veit-Wild*, Dambudzo Marechera. A Source Book on his Life and Work (Harare, London 1993) 327f.; im folgenden zitiert: *Veit-Wild*, Marechera. Die Autonomiebestrebungen der Gewerkschaften in den 90er Jahren schlugen sich auch darin nieder, daß man sich um die eigene Vergangenheit bemühte: Ein Oral History Projekt versucht, neben der heroisierten Geschichte des Befreiungskampfes eine eigenständige Geschichte der zimbabwischen Arbeiterbewegung zu rekonstruieren: *Julie Brittain*, A note on the ZCTU Oral History Project, in: *Keep On Knocking – A History of the Labour Movement in Zimbabwe 1900–97*, hrsg. von *Brian Raftopoulos* und *Ian Phimister* (Harare 1997) 133ff.

⁹³ *Terence Ranger*, Religion and Witchcraft in Everyday Life in Contemporary Zimbabwe, in: *Cultural Struggle and Development in Southern Africa*, hrsg. von *Preben Kaarsholm* (Harare, London, Portsmouth, NH 1991) 149–165, hier 159f. *Sylvester*, Zimbabwe 75 u. 154f. Auch die Organisation traditioneller Heiler, ZINATHA, diente der Kontrolle der *spirit mediums*; zu ZINATHA s. auch *Gordon L. Chavunduka*, Traditional Medicine in Modern Zimbabwe (Harare 1994) 23ff. Dies verhinderte jedoch keineswegs, daß einzelne, auch ausgesprochen linke Exponenten der Regierungspartei wie Herbert Ushewokunze, immer wieder den Kontakt zu *spirit mediums* suchten. Erst ab Ende der 80er Jahre zeigte die Regierung wieder eine Annäherung an *spirit mediums*, zumal deren Mißachtung zu Unzufriedenheit unter der Landbevölkerung geführt hatte: s. z. B. *Sonja Mølgård Jensen*, Our Forefathers' Blood – Interviews from Zimbabwe (o.O. 1992) 31.

⁹⁴ *Ian Linden*, Church and State in Rhodesia 1959–1979 (Entwicklung und Frieden – Wissenschaftliche Reihe 21, München, Mainz 1979) 190ff. Mugabe ist selbst Katholik.

⁹⁵ Der bedeutendste unabhängige Intellektuelle in den frühen Jahren nach der Unabhängigkeit war der (1987 verstorbene) Schriftsteller Dambudzo Marechera, der mehrfach in Konflikt mit der Staatsmacht geriet: *David Cauter*, Marechera in Black and White, in: *Cultural Struggle and Development in Southern Africa*, hrsg. von *Preben Kaarsholm* (Harare, London, Portsmouth, NH 1991) 95–110, hier 100f.

⁹⁶ *Sachikonye*, Trade Union 119ff.

Kluft. Der Niedergang des Sozialstaats resultierte weniger aus der sich rasch ausbreitenden Korruption in den oberen Führungskreisen, sondern vielmehr aus strukturellen Widersprüchen zwischen den gleichzeitigen Ansprüchen, Nationalstaat und Sozialstaat zu sein.

Denn der Antagonismus gegen das internationale Kapital und das damit verknüpfte Beharren auf nationaler Souveränität⁹⁷ auch und gerade im ökonomischen Bereich gruben die Ressourcen ab, die Zimbabwe zur Einlösung der sozialstaatlichen Versprechungen benötigt hätte. Durch die strategische Entscheidung, Zimbabwe von ausländischen Investoren weitgehend abzuschirmen, begab sich die Regierung der unwiederholbaren Chance, die Wirtschaft des Landes aus der Abhängigkeit von Rohstoffproduktion und Landwirtschaft und damit der strukturellen Weltmarktabhängigkeit zu entziehen, der sie ja in der Tat entkommen wollte⁹⁸.

Mit dem Foreign Investment Committee wurde eine Planungsinstitution auf Kabinettsstufe geschaffen, die bewußt überbürokratisiert war und mit endlosen Entscheidungsvorgängen mögliche Investoren verprellte⁹⁹. Der Triumph des starken Staates gegenüber dem ausländischen Kapital konnte freilich nur von kurzer Dauer sein, da Zimbabwe sich auf diese Weise der vielversprechenden Möglichkeiten begab, die Autarkieleistungen des isolierten Rhodesien im Bereich der industriellen Fertigung zur Ausgangsbasis eines *take-off* zu machen, und im wesentlichen auf die Landwirtschaft als Grundlage der Nationalökonomie zurückgeworfen wurde¹⁰⁰. In einer realitätsfernen Weise wurde gleichzeitig dem Enteignungsverbot der Großfarmen, wie es im Lancaster House-Abkommen vorgesehen war, Rechnung getragen, die staatlichen Planungen aber dessen ungeachtet auf Umsiedlungen und Expansion des kleinbäuerlichen Agrarsektors ausgerichtet. Nachdem den ersten fetten Jahren einige dürre folgten und die für die Landwirtschaft lebensnotwendigen Niederschläge während der Jahre 1982–85 weitgehend ausblieben, hatte sich der zimbabwische Staat die eigenen Machtgrundlagen entzogen. Gegen Ende der 80er Jahre geriet er aufgrund seiner wachsenden Aus-

⁹⁷ Jürgen Reinhardt, Omar Shamleh, Christian Uhlig, Der Dienstleistungssektor ausgewählter Entwicklungsländer: Entwicklungs- und handelspolitische Aspekte – Fallstudien Malaysia, Jordanien, Zimbabwe (Forschungsberichte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit 94, München, Köln, London 1989) 163, 221 f. u. 240.

⁹⁸ Rhetorik und politisches Handeln divergierten oft weit. So warb die zimbabwische Regierung nach außen um Investoren, während sie gleichzeitig deren Engagement zu verhindern suchte; in ähnlicher Weise wurde an einer sozialistischen Rhetorik festgehalten, selbst wenn die Regierung eindeutig die Interessen der Privatwirtschaft förderte.

⁹⁹ Herbst, *State Politics* 113 ff. u. bes. 123 ff.; zur industriellen Basis zur Zeit der Unabhängigkeit s. Pierre du Toit, *State Building and Democracy in Southern Africa – Botswana, Zimbabwe, and South Africa* (Washington, D.C. 1995) 117; demgegenüber behauptet Astrow, *Revolution* 163 f., die Regierung sei an Investitionen wirklich interessiert gewesen, analysiert aber nicht die Entscheidungsvorgänge, ebenso wie er nur die Investitionsabsichten ausländischer Interessenten vorstellt.

¹⁰⁰ Vgl. auch Sylvester, Zimbabwe 112 ff. u. Herbst, *State Politics* 113. Im Bereich der industriellen Fertigung wurde der Staatsanteil weiter ausgebaut: Stoneman, Cliffe, Zimbabwe 137 ff.

landsverschuldung in die Abhängigkeit des Internationalen Währungsfonds, der von seinen Strukturanpassungsprogrammen (seit 1990) bis hin zum Enteignungsverbot der weißen Großfarmen im Jahr 1997 viel massiver in die Souveränität des zimbabwischen Staates eingriff als die Minenkonzerne das vermocht hätten¹⁰¹. Die Folge war ein rascher Abbau des Interventionsstaates, indem z. B. die Marketing Boards entmonopolisiert und teilweise privatisiert, Handelsschranken gelockert wurden¹⁰². Auch der zimbabwische Sozialstaat wurde demontiert, als er seine Kompetenz zur Festlegung von Mindestlöhnen aufgeben mußte und 1991 sogar eine seiner größten Errungenschaften, den gebührenfreien Schulbesuch, opferte¹⁰³. Es spricht für die bis dahin noch vorhandene Stärke des Staates, daß er eine solche Kehrtwende durchführen konnte.

Der zimbabwische Staat führte die mehrfach angekündigten Enteignungen der weißen Großfarmer nie aus, weil er von ihnen abhängig war, denn sie erwirtschafteten mit ihren *cash crops* die Devisen, die der Sozialstaat Zimbabwe dringend benötigte. Die kleinbäuerliche Produktionserweiterung der frühen 80er Jahre war von kurzer Dauer, da sie in ökologischen Randzonen erfolgte und der Boden dort nach kurzer Zeit ausgelaugt war oder massive Erosionserscheinungen zeigte. Der zimbabwische Staat setzte im wesentlichen die koloniale Landwirtschaftspolitik fort. Im Gegensatz etwa zu Zambia ist die zimbabwische Bevölkerung bis heute viel stärker ländlich geprägt – etwa 80% der Bevölkerung leben auf dem Land –, so daß der Bevölkerungszuwachs einerseits, der ökologische Niedergang andererseits, verschärft durch die Unwägbarkeiten der Niederschläge zu einer ökonomischen Dauerkrise führten, die sich ständig vertieft. Dem Bevölkerungsdruck in den Communal Areas, den ehemaligen Reservaten, konnte die Regierung wegen der Vorgaben des Lancaster House-Abkommens nicht mit Landenteignungen weißer Farmer begegnen¹⁰⁴. Industrie- und Dienstleistungssektor wuchsen zu langsam, um die ständig zunehmende Zahl von Schul- und Hochschulabgängern aufnehmen zu können, von denen nur ein Zehntel pro Jahr Arbeitsplätze finden konnte¹⁰⁵.

¹⁰¹ Mit der Einrichtung einer Minerals Marketing Corporation im Jahr 1982 konnte der zimbabwische Staat sogar seine Kontrolle über die Minenkonzerne ausbauen: *Herbst*, *State Politics* 153 f. Zum neuen wirtschaftspolitischen Kurs der Regierung in den 1990er Jahren s. *Zimbabwe Government*, *Zimbabwe – A Framework for Economic Reform (1991–95)* u. *Jenkins*, *Economic Policy-Making* 599 ff.

¹⁰² Radio Harare, 18. 3. 1996, 18.00 GMT (zit. nach Deutsche Welle Monitor-Dienst, Internet-Ausgabe).

¹⁰³ *Sylvester*, *Zimbabwe* 124.

¹⁰⁴ Landenteignungen wären wahrscheinlich auch kein Ausweg aus dem demographisch-ökologischen Problem der Communal Lands, da in den kommerziellen Farmgebieten, die dann aufgesiedelt würden, etwa ebensoviele Landarbeiter leben, das Problem sich damit nur reproduzierte.

¹⁰⁵ Zu den strukturellen Ursachen von Überbevölkerung und Arbeitslosigkeit s. *Ken Mufuka*, *Shepherd Iverson*, *Overpopulation and unemployment in Zimbabwe*, in: *Development Southern Africa* 13 (1996) 79–88.

Die geringe Handlungsfähigkeit des zimbabwischen Staates ist zurückzuführen auf die einander widersprechenden Ansprüche nationaler Souveränität und sozialstaatlicher Versorgung, wobei gerade in letzterer die Legitimationsbasis der Regierung liegt. Die vom IWF erzwungenen Erhöhungen der Brotpreise und dadurch ausgelöste Aufstände von Teilen der Bevölkerung im Januar 1998 offenbarten, wie sehr Souveränität nach außen und Handlungsfähigkeit nach innen miteinander verzahnt sind.

Außenpolitische Ambitionen bezüglich einer gewissen regionalen Führungsrolle wirkten sich ebenfalls teilweise kontraproduktiv aus. Zimbabwe versuchte, in regionalen Konflikten zu vermitteln oder griff, wie in Mozambique, mit großem Militäraufwand auf der Seite einer Konfliktpartei ein. Gleichzeitig engagierte sich die zimbabwische Regierung in einer politisch motivierten Stabilisierung des bedrängten Regimes von Präsident Kaunda in Zambia, was sich fatal auf Zimbabwe selbst auswirkte. Die Lebensmittelgeschenke an Zambia als Wahlkampfhilfe für Kaundas Partei UNIP 1992 brachten eine gefährliche Leerung der eigenen Speicher, wie die verheerende Dürre von 1992 erweisen sollte, die Zimbabwe erstmals zum Import von Nahrungsmitteln zwang und damit die Verschuldung weiter in die Höhe trieb¹⁰⁶. Fehlentscheidungen in der Landwirtschaftspolitik – etwa die völlig unzureichende Förderung sogenannter „women's crops“¹⁰⁷, die für die Ernährungssicherung aber unerlässlich gewesen wäre, oder die einseitige Bevorzugung des wenig dürreresistenten Mais – führten zur Schwächung der Selbstversorgung mit Lebensmitteln.

Der schwache Staat der 90er Jahre

Der zunehmende Verlust der Handlungsmöglichkeiten des Staates schlug sich zunächst darin nieder, daß die Präsenz des Staates auf lokaler Ebene deutlich zurückging. Bezeichnenderweise wurden in den 90er Jahren erstmals die *Chiefs* aufgewertet¹⁰⁸. Auf lokaler Ebene zeichnete sich eine ungeklärte Kompetenzenverteilung zwischen den *Village Development Committees* und den *Chiefs* ab¹⁰⁹, wobei sich die Schwäche des Staates darin manifestiert, daß er auf dergleichen angewiesen ist, um als Schiedsrichter seine Macht zur Geltung zu bringen. Die Ressourcen wurden knapper, die Steuerungskapazitäten des Staates schwanden, damit wurden die Klientelnetze wichtiger, die sich besonders über die Regierungspartei auszuweiten begannen: Politiker verteilten im Wahlkampf 1990 Lebensmittelhilfe ge-

¹⁰⁶ Dazu *Konrad Melchers*, Zimbabwe, in: Handbuch der Dritten Welt, Bd. 5, hrsg. von *D. Nohlen* und *F. Nuscheler* (Bonn 1993) 496–515, hier 508.

¹⁰⁷ *Herbst*, State Politics 101 zitiert die ablehnende Haltung von „Cabinet officials“, den Erdnuß-Anbau zu fördern, weil es sich um ein „woman's crop“ handelte.

¹⁰⁸ Mit der Verfassungsänderung von 1990 sind die chiefs im Parlament vertreten: *Sylvester*, Zimbabwe 87; auch Mugabe ließ sich von einer Reihe von Chiefs seiner Heimatregion beraten.

¹⁰⁹ *Stoneman*, Cliffe, Zimbabwe 97 ff.

gen Wählerstimmen. Durch die weitreichende personelle Verfilzung von Staat und Partei konnte die programmatisch ohnmächtige Partei die Strukturen für Klientelnetzwerke und Verteilapparate zur Verfügung stellen. Mit der Schwächung des Staates wurden die innerparteilichen Kämpfe härter; auch wenn sich seit Mitte der 80er Jahre die Pragmatiker um den langjährigen Finanzminister Bernard Chidzero gegenüber den sozialistischen Politikern durchzusetzen begannen, wurde dieser Konflikt nie endgültig entschieden. Innerhalb der Partei begannen Aspiranten auf die Nachfolge Mugabes eigene klientelistische Netzwerke auf ethnischer Grundlage aufzubauen¹¹⁰. Mitglieder von Kabinett und Politbüro traten zunehmend als Regionalfürsten in Erscheinung, die ihre Domäne vor Eingriffen von Rivalen abzuschotten trachteten. Dem entsprach eine interne Hierarchisierung des Kabinetts durch die 1988 erfolgte Einführung von Senior Ministers mit besonderen Prärogativen¹¹¹.

Auch außerhalb der Regierungspartei fand Ethnizität neue Einfallstore in den Bereich der Politik. Das seit 1985 geltende Mehrheitswahlrecht erleichterte ethnische Mobilisierungen auf regionaler Basis und ermöglichte einer ethnischen Regionalpartei wie der ZANU Ndonga, bei den Wahlen 1995 mit zwei Abgeordneten ins Parlament einzuziehen, während die liberale Forum Party landesweit mehr Stimmen gewann, aber kein einziges Mandat. Durch Mehrheitswahlrecht und die einzig der ZANU PF zugute kommenden Formen der Parteienfinanzierung dürfte eine wirkliche Bedrohung der Regierung über die parlamentarischen Strukturen nur über eine Spaltung der Regierungspartei möglich werden.

Mit der Schwächung der Handlungskapazitäten des Staates erfolgte eine Verlagerung politischen Handelns von zukunftsorientierter Entwicklungsplanung zum Machterhalt der regierenden Gruppen. Der „starke“ Interventionsstaat ist im zimbabwischen Fall auf seinen repressiven Kern als Machtapparat zusammengeschumpft. Allerdings kann man im zimbabwischen Fall nicht von einer Form persönlicher Herrschaft sprechen, die entwicklungsgeschichtlich vor dem Entstehen institutionalisierter Staatsstrukturen angesiedelt sein soll¹¹². Gleichwohl zeigen sich auf der phänomenologischen Ebene Parallelen zu neo-patrimonialen Staaten wie Kenia: In den späten 80er und den 90er Jahren konzentrierten sich die Politiker zunehmend darauf, die Basis der eigenen Macht nicht mehr primär in Wachstumserfolgen und im Ausbau der Wirtschaft zu suchen, sondern in zunehmender Betonung von Symbolen und Ritualen in der Politik; dazu gehört ein wachsender Personenkult um die Person des Staatspräsidenten¹¹³ und ein Behar-

¹¹⁰ Ebd. 84 ff. u. 103. *Norbert Kersting*, Demokratie und Armut in Zimbabwe – Politische Partizipation und urbaner Lebensstil (Demokratie und Entwicklung 15, Münster, Hamburg 1994) 122, behauptet, schon bei der ersten Kabinettsumbildung im Jahr 1981 hätte ethnisches Proporzdenken eine Rolle gespielt. Zur Charakterisierung des Klientelismus vgl. *Jackson, Rosberg*, Personal Rule 39 ff.

¹¹¹ *Stoneman*, Cliffe, Zimbabwe 91.

¹¹² *Jackson*, Rosberg, Personal Rule 8.

¹¹³ *Sylvester*, Zimbabwe 77. Vgl. auch die offenbar auf Mugabe bezogenen Äußerungen, daß ihn bei seiner Rückkehr von Auslandsreisen knieende Frauen am Flughafen empfangen müssen: *Ciru Getecha, Jesimen Chipika* (Hrsg.), Zimbabwe Women's Voices (Harare 1995) 78.

ren auf staatlicher Souveränität im Bereich des Symbolischen¹¹⁴. Der ostentative luxuriöse Lebensstil der herrschenden Elite konnte allerdings nur dann legitimationsfördernd wirken, wenn damit klientelistische Versorgungsnetze verbunden waren, der Luxus der Patrone von den Abhängigen als Versorgungsversprechen perzipiert werden konnte. Dagegen wurde in einer Zeit schrumpfender Ressourcen der Reichtum der politischen Klasse als Korruption und Gruppenegoismus wahrgenommen und verstärkte die sich seit den 90er Jahren abzeichnende Krise des Regimes. Auch die Legitimation zur Führung des Landes durch den Befreiungskampf verfiel bei einer zunehmend jüngeren Bevölkerung immer weniger¹¹⁵.

Erwartungsgemäß nutzte der Staat in dieser Zeit seine „starke Seite“, den Sicherheitsapparat, um gegen unliebsame Kritiker der Machtelite vorzugehen, indem ganze Zeitungskonzerne vom Staat aufgekauft wurden, kritische Journalisten entlassen oder mit Prozessen überzogen wurden¹¹⁶. Gegenüber den Studenten ging die Staatsmacht mit massiver Repression vor und schränkte seit Ende der 80er Jahre die Autonomie der Universität stark ein¹¹⁷. Der schwarze Nationalstaat reagierte auf Autonomiebestrebungen der Studenten deutlich nervöser und aggressiver als die Regierung Smith, obwohl die Universität während den Jahren der UDI ein Nest der Opposition war¹¹⁸. Diese Reaktion offenbart den Willen der Staatsmacht, alle potentiellen Machtkerne und autonomen Gruppierungen auszuschalten und sich alternativlos durchzusetzen¹¹⁹. In den Zusammenhang gehört auch der 1995 verabschiedete „Private Voluntary Organisations Act“, der

Mugabes Herrschaft begann in den 90er Jahren sich derjenigen anzunähern, die *Jackson, Rosberg*, Personal Rule 83ff als „princely rule“ beschrieben haben. Allerdings erweist sich der Personenkult in diesem Fall als zweischneidiges Schwert, da Mugabe in der Mitte der 90er Jahre zunehmend auch zur Zielscheibe des Spottes der Bevölkerung wurde. In Wortspielen wurde von der Vereinigung von „Robbers and Muggers“ (=Robert Mugabe) oder von Robber Graball (=Gabriel) Mugabe gesprochen. Die pompöse Autokolonne des Präsidenten, die mit Sirenengeheul durch Harare brauste, wurde in Anspielung auf eine bekannte Rockmusik-Gruppe als „Bob and his Wailers“ bespöttelt.

¹¹⁴ *Christoph Marx*, Parteiensystem und Demokratisierungschancen – Die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Zimbabwe 1995/96 (unveröffentlicht) 18.

¹¹⁵ 1990 waren bereits 47% der zimbabwischen Bevölkerung jünger als 15 Jahre: *Sylvester*, Zimbabwe 123 f.

¹¹⁶ *Weekly Mail and Guardian*, 8. März 1996. Vgl. auch die programmatischen Äußerungen zur Pressefreiheit, in: ZANU PF Election Manifesto 1990, 21 und die maßlose Sprache, mit der politische Gegner, in diesem Fall das Zimbabwe Unity Movement (ZUM) verunglimpft – „The hotch-potch of drunkards, embezzlers and lunatics who are seeking election only for the purpose of getting money from South African racists“ - und bedroht wurden: ebd. 16 u. 1.

¹¹⁷ *Nordlund*, Organising 142 f., 155 ff. u. 167 f.

¹¹⁸ *Veit-Wild*, Marechera 122 ff.; *Veit-Wild*, Teachers 207 ff.; s. auch *Mungazi*, Colonial Policy 84 ff.

¹¹⁹ Vgl. dazu auch *Ibbo Mandaza*, The One-Party State and Democracy in Southern Africa: Towards a Conceptual Framework, in: The One Party State and Democracy – The Zimbabwe Debate, hrsg. von *Ibbo Mandaza* und *Lloyd Sachikonye* (Harare 1991) 19–41, hier 30 u. *Musaemura B. Zimunya*, Intolerance: The Bane of African Rulers, in: ebd. 61–69.

die Nicht-Regierungs-Organisationen, die vielfach ehemals vom Staat erbrachte Dienstleistungen übernommen hatten, unter direkte Regierungskontrolle stellte¹²⁰. Demgegenüber war ihre Wählerbasis auf dem Land bis Mitte der 90er Jahre ungefährdet, da sie weitgehend unangefochten über ein Informationsmonopol verfügte und seit den Wahlen von 1980 weite Gebiete beherrschte¹²¹. Von der vor allem von Ausländern überschätzten *civil society* Zimbabwes dürften kaum durchsetzbare Initiativen zur Reform des zimbabwischen Staates ausgehen, mit der möglichen Ausnahme der Gewerkschaften¹²².

Die Regimekrise der 90er Jahre schlägt sich auch nieder in einer teilweisen Aufgabe des Prinzips der Einheitlichkeit des Staatsvolks: Die sich in Krisenzeiten häufenden verbalen Angriffe seitens prominenter ZANU-Politiker auf die weiße Bevölkerung, insbesondere aber die 1997 unternommenen Versuche der ungesetzlichen Enteignung zahlreicher weißer Farmer, wobei ihnen der Weg zu den Gerichten verwehrt werden sollte, machen deutlich, daß bewährte Strategien des Ostrakismus eingesetzt werden, um die eigene schwankende Machtbasis zu erhalten¹²³. Der Nationalstaat könnte sich damit gegen sich selbst kehren, indem er die Einheitlichkeit des Staatsvolkes aufgibt, die ehemals Privilegierten nun seinerseits in rassistischer Form ausgrenzt und für alle Mißgeschicke verantwortlich macht¹²⁴.

¹²⁰ Nordlund, Organising 201 f. Allerdings übernahmen die NGOs in Zimbabwe nie zentrale staatliche Aufgaben und unterminierten auch nicht das staatliche Gewaltmonopol. Zu den Verhältnissen in anderen Teilen Afrikas vgl. Henrik Secher Marcussen, NGOs, the State and Civil Society, in: Review of African Political Economy 69 (1996) 405–423. Zu neuen Sicherheitsgesetzen s. Weekly Mail and Guardian, 23. März 1998.

¹²¹ Vorwürfe der Einschüchterung während des Wahlkampfes: Henry Wiseman, Alastair M. Taylor, From Rhodesia to Zimbabwe – The Politics of Transition (New York, Oxford, Toronto, Sydney, Paris, Frankfurt 1981) 22 ff. Die Zahl der Guerilleros, die außerhalb der Sammelager blieben, um die Kontrolle über die ländliche Bevölkerung auch während des Wahlkampfes aufrechtzuerhalten, wird auf 4–6000 geschätzt, ebd. 54; Verrier, Zimbabwe 290; vgl. dagegen Stoneman, Cliffe, Zimbabwe 34; Moyo, Civil Society 13, spricht von Einschüchterung und Todesdrohungen als einem bleibenden Herrschaftsprinzip insbesondere in Zeiten von Wahlen. Belege dafür finden sich in Moyo, Voting 69 u. 75 ff.

¹²² Im Fall Simbabwes gilt, was Henning Melber, Internal and External Constraints of Political and Economic Transition in Namibia: The Challenge of a Public Sector Reform, in: Staat und Gesellschaft in Afrika – Erosions- und Reformprozesse, hrsg. von Peter Meyns (Schriften der Vereinigung von Afrikanisten in Deutschland 16, Hamburg 1996) 40–45, hier 41, für Namibia feststellt, nämlich die Folgen einer langjährigen Überregulierung der Gesellschaft durch den Staat, vgl. auch Rainer Tetzlaff, Demokratisierungschancen Afrikas – auch eine Frage der politischen Kultur, in: ebd. 1–16, hier 8. Weitzer, Transforming 158. Zur Überschätzung der „Civil Society“ als einem Allheilmittel s. auch Moyo, Civil Society 4 f.; Nordlund, Organising 16 ff.

¹²³ Diese Strategie der Ausgrenzung von Minderheiten manifestierte sich auch in den – in der diesbezüglich sehr konservativen Gesellschaft Zimbabwes – populären Verbalattacken Robert Mugabes z. B. auf Homosexuelle.

¹²⁴ So beschuldigte die Regierung die Weißen, Drahtzieher eines zweitägigen Generalstreiks im März 1998 gewesen zu sein: Weekly Mail and Guardian 6. März 1998.

Kontinuität des autoritären Staates

Der unabhängige Nationalstaat Zimbabwe ist in seinem Aufbau, aber auch in seiner politischen Kultur der Erbe der selbstverwalteten Siedlerkolonie Rhodesien, deren Arsenal von Erziehungsmitteln er weitgehend unverändert übernommen und teilweise noch erweitert und ausgebaut hat¹²⁵. Nationale Einheit ist die zentrale Richtschnur der Regierenden und die eigentliche Staatsideologie, was auch darauf zurückgeführt werden kann, daß die Vereinheitlichung des Staatsvolkes nur durch einen jahrelangen Bürgerkrieg, der gleichzeitig die Entkolonisierung brachte, durchzusetzen war.

Die derzeitige Krise des zimbabwischen Staates muß nicht notwendigerweise als Zeichen des Scheiterns eines europäischen Staatsmodells gesehen werden, sondern läßt sich gerade umgekehrt als ein Symptom für eine unzureichende Übernahme, für eine zu starke Kontinuität des spezifischen rhodesischen Siedlerstaats interpretieren, wozu erschwerend hinzukommt, daß dessen krisenhafte Ausweitung in einen kriegswirtschaftlichen Dirigismus direkt in den neuen zimbabwischen Staat überführt wurde. Damit wurde die ohnehin unterentwickelte Ausdifferenzierung eines ökonomischen Subsystems weiter massiv behindert, was innerhalb weniger Jahre die Handlungskapazitäten des Staates selbst unterhöhlte und reduzierte.

In dem Zusammenhang ist auf die grundsätzliche Funktion des Staates zurückzukommen. Auch wenn er in erster Linie ein Machtapparat ist, so legitimiert sich der Staat durch bestimmte Funktionen. Das oft beklagte Versagen des Staates „in Afrika“, das in der reichhaltigen Literatur mit den verschiedensten Begründungen konstatiert wird, bezieht sich im wesentlichen auf diese funktionale Seite. Der Staat kann nur dann versagen, wenn man ihm Modernisierung und Entwicklung als charakteristische Grundaufgaben zuschreibt. Demgegenüber erweist sich der Staat, wenn man ihn nicht als gigantischen Dienstleister für die Bevölkerung ansieht, sondern als Machterhaltungsapparat für herrschende Eliten, fast überall in Afrika als höchst lebendig, oft sogar effizient, wenn auch die Regimes häufig instabil sind. Diese Instabilität ist auf die fehlende Legitimierbarkeit bei der Masse der Bevölkerung, aber auch im internationalen Rahmen zurückzuführen. Auch der zimbabwische Staat entwickelte zunächst weitgespannte Beschreibungen seiner Funktion, zog sich nach der ersten Dekade der Unabhängigkeit jedoch notgedrungen mehr und mehr auf die Grundfunktion der Machtmaschinerie zurück.

In der Gleichsetzung von starkem Staat und starker Regierung, zweifellos ein Erbe des Kolonialstaates, liegt möglicherweise eine der Hauptursachen für die Schwächung vieler afrikanischer Staaten nach einer anfänglichen Periode weit ausgreifender Projekte. Ein komplexes System von *checks and balances* und die durch eine enge Verbindung mit der *civil society* garantierte Lernfähigkeit eines politischen Systems kann trotz oder sogar wegen der damit verbundenen Beschrän-

¹²⁵ Weitzer, Transforming 188.

kung der Regierungsgewalt zu einem besonders starken, handlungsfähigen und stabilen Staat führen¹²⁶.

Trotz der engen Verflechtung von Staat und Machtelite ist bei einer Beurteilung der nachkolonialen Geschichte Zimbabwes zu unterscheiden zwischen einer Systemkrise und einer Regimekrise. Letztere ist das Ergebnis einer deutlichen Schwächung des Staates, aber nicht seines drohenden Zerfalls. Der zimbabwische Staat ist nicht akut von Auflösung oder faktischem Kollaps bedroht. Eine Verabschiedung vom Staat als Ordnungsmodell wie etwa in Somalia ist nicht erkennbar. Für eine Auflösung der territorialen Integrität durch ethnisch motivierten Separatismus gibt es keinerlei Anhaltspunkte¹²⁷. Ethnische Kämpfe werden eher auf die Besetzung der staatlichen Machtpositionen, insbesondere die politisch entscheidende des Exekutiv-Präsidenten, ausgerichtet sein.

Während wegen der prekären wirtschaftlichen Situation die Handlungsfähigkeit des Staates stark eingeschränkt ist, wirtschaftliche Reformen eher von außen diktiert werden als daß sie der Eigeninitiative der Regierung entspringen, ist das eingetreten, was die zimbabwischen „Sozialisten“ verhindern wollten, nämlich eine stärkere ökonomische Abhängigkeit von der Außenwelt als zuvor. Die Regimekrise bietet aber auch Chancen für eine Reduktion des Staates auf ein Maß, das größere Kontrolle und Transparenz erlaubt und gleichzeitig soziale Kräfte außerhalb des staatlichen Machtbereichs stärker zum Zuge kommen läßt. Eine größere Meinungsvielfalt kann den Weg zu einem Abbau der überkommenen kolonialen Strukturen eröffnen¹²⁸.

¹²⁶ Vgl. auch *Nordlund*, *Organising* 22 f.

¹²⁷ Ähnlich argumentiert auch *Terence Ranger*, *African Identities: Ethnicity, Nationality and History, The Case of Matabeleland, 1893–1993*, in: *Changing Identities – The Transformation of Asian and African Societies under Colonialism*, hrsg. von *Joachim Heidrich* (Berlin 1994) 177–196, hier bes. 183 ff.

¹²⁸ *Crawford Young* hat von der notwendigen „Reinvention of the state“ in Afrika gesprochen *Young*, *African Colonial State* 283.



Chris Tapscott

State Formation in Post-Apartheid South Africa

Introduction

The ending of apartheid rule and the transition to democracy in South Africa in April 1994 marked the ending of three centuries of colonial conquest and a century of white minority rule. As the primary instrument for the implementation of apartheid policy, thus, it was not surprising that the state was an immediate target for reform by the new ANC led government. The reforms pursued have aimed to restructure the state in such a way as to make it more legitimate and accountable to the majority of South Africans. Where the previous state had been authoritarian, repressive and oligarchic in nature, the new state is intended to be democratic, developmental and committed to a culture of human rights.

The ANC government also has aspirations of developing a modern state which will be at the forefront of what has enthusiastically been termed an "African Renaissance". The discussion which follows examines the steps being taken to reach this goal and assesses South Africa's chances of developing into a state that meets the criteria of Georg Jellinek's model of the modern European state¹.

Comparisons of this nature are, however, inherently problematic. They are problematic not least in that Jellinek's modern state is an ideal type (and hence is difficult to locate in either time or space), but also in that such comparisons are decidedly normative. Because the modern European state is portrayed as an ideal type, state formation outside of Europe is evaluated in terms of its deviation from that norm. Whilst this is a useful heuristic device, it does run the risk of foreclosing discussion, *sui generis*, on other models of the state, their genesis and future directions, the homogenising impacts of globalisation notwithstanding.

As a point of departure in analysing the state in post-apartheid South Africa, it is necessary to consider the origins of state formation in the country over the

¹ According to Georg Jellinek, Max Weber and others, the modern European state had three primary characteristics: I) a defined territory as its exclusive sphere of rule; II) a sedentary population with permanent membership; III) a sovereign ruling authority, defined internally as a monopoly over the legitimate use of violence and externally as independence from any other authority. To these characteristics, he added a number of further criteria including: a clearly defined border, uniform space, a minimum size, and equal rights for all citizens. Cf. *Josef Isensee, Staat I-III*, in: *Staatslexikon* (Freiburg 1989) vol. 5, 133-146.

course of the past century. This is because the form of the current state has been, and continues to be, strongly influenced by its past and there is more continuity with the old regime than many in the new order would care to admit.

State Formation in the Colonial Era

A weakness of many analyses of the state in South Africa and elsewhere in Africa, is the assumption that European models were imported into a political vacuum. In this context, the failure of the European model to take root is often seen as a failure of application, rather than, what it invariably was, a clash of two opposing social and political systems. The state formations which emerged from these clashes invariably reflected outcomes of the struggle².

The mythology of apartheid historiography propounded the view that European settlers, at least in the early years, colonised a land which was essentially uninhabited. And yet, this was clearly not so, as virtually the entire sub-continent was inhabited, albeit sparsely, by one or other ethnic group: the Khoi Khoi and Khoi San, in the centre and west, and the Bantu speaking people to the north and east³.

As a consequence, from the outset, the history of colonialism and white rule in South Africa has been one of constant struggle, first to conquer and then to subjugate the indigenous African population. Indeed, it could be argued, state formation, whether in the British colonies, the Boer republics or subsequently under the apartheid regime was, at least in part, oriented to this goal.

In the subjugation of the indigenous population, moreover, conscious efforts were made by both the Boer settler and British colonial governments to subvert and, in many cases, to eliminate traditional forms of government. This was because traditional leadership structures were seen as focal points for resistance. As a consequence, under British rule, chiefs were supplanted by government appointed headmen, and magistrates became the administrators and legislators of areas ruled by traditional leaders. Although the institution of chieftainship survived this onslaught, and was subsequently reinvented under apartheid, the system as a whole lost much of its coherence and legitimacy, and with that loss were swept aside what could be seen as the indigenous equivalents of civil society.

This is because in pre-colonial times, traditional systems of government were not as autocratic and tyrannical as has sometimes been suggested. Chiefs in most societies in South Africa, for example, did not wield absolute authority and unchallenged power and their influence was mediated by the community at large – in effect, by what could be seen to be civil society broadly defined⁴. Decisions affecting a society were generally made by traditional leaders in consultation with their

² This theme is discussed at some length by *Mahmood Mamdani* in his book *Citizen and Subject, Contemporary Africa and the Legacy of Colonialism* (London 1996).

³ *Leonard Thompson*, *The Political Mythology of Apartheid* (New Haven 1985).

⁴ *W. D. Hammond-Tooke*, *Command or Consensus* (Cape Town 1975).

councillors who, generally speaking, represented the interests of the different sectors of the community. People showed their disapproval of unpopular chiefs by "voting with their feet", that is, by moving to areas of more popular leaders. In some regions, unpopular chiefs were deposed or were killed.

Space prohibits detailed discussion of the state systems prevalent in the British colonies and Boer republics of the nineteenth century, other than to say that the former derived from the Westminster model, whilst the latter were hybrid formations which drew loosely from the administrative model of the Dutch East India company, which had administered the Cape prior to British annexation in the early 1800s. Whilst the Boer republics had been established to express the independence of Boer settlers from outside influence, the indirect rule applied in the British colonies served to create a settler consciousness, and settler interests which differed from those of Whitehall.

The imperialist ambitions of the British government which culminated in the Boer war of 1898–1902, also led to the establishment of the Union of South Africa in 1910. The establishment of the Union served to unite the Boer republics and the colonies into one sovereign state. In the process, it also set in motion a train of legislation which effectively excluded blacks from the political process and culminated in the racial separatism of apartheid.

The form of the state adopted for the Union was ostensibly based on the Westminster model, but it differed in a number of important respects. In the first instance, the configuration of the state was shaped by a constitution, and one which was not supreme but subject to manipulation and change by an omnipotent sovereign parliament. In the second instance, the state clearly did not treat all its citizens equally, and a battery of laws, commencing with Natives Land Act of 1913, served to discriminate against the indigenous population.

Although the Union brought together the previously antagonistic Boer and English settlers into a government of national unity at the expense of the black population, the arrangement was also seen by segments of the Afrikaner population to prejudice their people politically, culturally and economically. The 1920s and 1930s, consequently, saw the rise of Afrikaner nationalism and, ultimately, the victory of the National Party in the elections of 1948⁵.

The National Party rose to power on the "separate development" or apartheid ticket, which promised to consolidate the domination of the white population and, by implication, to elevate the status of the previously disadvantaged Afrikaner people. With the ascendancy of Verwoerd, widely regarded as the architect of apartheid, to the premiership in 1958, the policy of separate development was subsequently to be portrayed in strongly ideological terms, as the only possible peaceful solution to the country's complex racial problems. Under this rubric, the white "nation" (presented as an undifferentiated unity) would be able to maintain

⁵ See *Dan O'Meara, Volkskapitalisme: Class, Capital and Ideology in the Development of Afrikaner Nationalism 1934 – 1948* (Johannesburg 1983), for a discussion of this development.

its integrity and cultural identity. At the same time, the diverse "nations" which were said to constitute the African population, would be able to progress in their own homelands and at their own pace, free of exploitative and corrupting external forces⁶. Separate development, its protagonists claimed, would be to the ultimate benefit of all South Africa's inhabitants.

From the outset, separate development served to divide African opposition to the state. It did so, in the first instance, by inhibiting any prospect of a class alliance between urban workers and rural peasantry, and subsequently by reinforcing (or manufacturing) ethnic distinctiveness within the African population⁷. By setting urban workers against migrant workers, Zulu against Xhosa and so forth, the bantustan system was able to fragment and dissipate resistance to white rule. This was a process which was reinforced by the fostering of a small collaborative African elite, drawn from the ranks of the bantustan bureaucracies, tribal authority leaders and small traders. Through the services of this elite, whose economic and political existence rested on the maintenance of separate development, the state was able to operate a form of indirect control and repression. Africans were, in effect, policing Africans in the interests of apartheid. The state, moreover was structured primarily to cater for the interests of the white population, including their privileged access to the means of production.

The apartheid policies, thus, were intended to serve a variety of objectives, which included a reinforcement, albeit uneven, of the process of capital accumulation (through the exploitation of cheap black labour), the maintenance of class cohesion within the dominant white population (the Afrikaans speaking population in particular), and ultimately, the control and subordination of the black majority. From the late 1950s until the early 1970s the apartheid formula, for the most part, fulfilled these objectives.

In the mid 1970s, however, conditions changed dramatically and the South African state was confronted by a deep and enduring structural crisis. This crisis, moreover, was multi-faceted and manifested itself economically (through the collapse of the gold price and the flight of foreign capital), politically (through the Soweto uprisings and the resurgence of black opposition) and ideologically (where splits were beginning to emerge in the alignment of class forces within the Afrikaner nationalist movement).

The National Party and the state responded to this threat in varied and contradictory ways. Of immediate concern was whether the crisis could be overcome by more repression alone or whether, in addition, some reform of the apartheid system was necessary. The heated political debates which ensued, served to divide the ruling Afrikaner nationalists and culminated in the creation of a new balance of social forces – determined, at least in part, by considerations of defence (and politically defensible policies) and by the economic interests of big business.

⁶ For an exposition of this position see, Republic of South Africa, *Multi-National Development in South Africa: The Reality* (Pretoria 1974).

⁷ *Donald Moerdijk, Anti-Development: South Africa and its Bantustans* (Paris 1981) 63.

In their efforts to restore political stability, thus, the National Party government embarked upon an extensive programme of political and economic restructuring. This represented a series of new initiatives intended to defuse opposition by the masses and to co-opt leading segments of the black population. The state's approach, which was presented as a "Total Strategy", put forward a new package of economic, political and ideological policies.

Attempts to Reform the Apartheid State

The Total Strategy set out to restructure the form of apartheid, inter alia by altering the form of the state (towards greater centralisation of authority and militarisation of the administrative decision making structures), by redirecting the relations of production (through changes in labour legislation, stabilisation of the urban African population etc.) and by attempting to reorientate the ideological discourse of the white population. This project entailed the introduction of a wide range of ostensibly reformist policies, including a restructuring of the machinery of the state itself.

In addition to the rapid militarisation of the state in the late 1970s and early 1980s (in response to the escalating guerilla war in Namibia and growing internal unrest), attempts were made to reduce the role of the state bureaucracy in the social economy. This was necessary from a financial perspective, the country was in the midst of depression, but it was also an attempt, as Greenberg has pointed out, to negate the racial character of the state, to diminish its direct and visible role in the labour market and workplace and to shift responsibility to the private sector. With this ideological construction, he maintained, "the social foundations of the economic and political orders could be broadened"⁸.

Attempts to co-opt segments of the black community into a new political dispensation, in particular, rested heavily on efforts to depoliticise the social order and transmute the racial character of the state. This was because the implementation of apartheid policy in the 1960s and 1970s had necessitated ever increasing levels of state intervention in the social and economic order; this in turn necessitated the expansion of the public sector to implement the diverse policies of separate development. Not only did this process place considerable strain on the state budget, but it effectively politicised most spheres of daily life, and thereby stimulated ever greater demands on the state for popular participation, the provision of services etc.

Efforts were made to circumvent this contradiction by attempting to organise as many sectors of social life as possible through market transactions. This entailed a formal affirmation of the principles of free enterprise, and concerted efforts to transfer responsibility for the provision of social services to the private

⁸ Stanley Greenberg, *Race and State in Capitalist Development* (Johannesburg 1980).

sector. This project to diminish the role of the state in the economy through various privatisation initiatives, however, could not be seen to be operating in strict conformity with the monetarist policies then being followed in the United Kingdom and USA. In part because savings accrued were diverted to police and military budgets and total state expenditure increased rather than decreased during this period.

Coupled with the drive to reduce the role of the state in the social economy, was the attempt to defuse mass opposition by incorporating Africans politically into central state institutions through the mechanism of a federal or confederal system⁹. This initiative was premised on the belief that the only way to achieve "a peaceful transition to normal participation by blacks in the political processes"¹⁰, and at the same time avoid a black majoritarian state imposing radical socialist policies from above, would be to decentralise state power to relatively autonomous local and regional structures.

By diminishing the central state in this fashion, and by constitutionally entrenching various minority rights (including veto rights, the right to property etc.), the proponents of this position argued, a federal system would limit any one group's access to political power. A further and critical condition of this move towards federalism, would be the strengthening of capitalism and the free enterprise ethic and the norms with which they are associated. With a central state essentially devoid of power, a federal system, according to Cobbett et al., "would by default leave intact the foundations of the economy and relations of production, and expose only marginal or localised elements of the economic system to modification"¹¹. At the same time, they maintained, such a dispensation would not require the legal entrenchment of ethnicity, since apartheid had ensured that racial and ethnic groups were already separate.

Although under this system whites would no longer exercise absolute political power, they would nevertheless continue to exert major influence through their domination of the economic sphere. For the majority of whites, the advocates of this position calculated, life under a federal government would not differ fundamentally from the present.

It is evident that the introduction of a federal system, (in as much as this goal then constituted a central tenet of National Party policy), was always intended to be a phased and gradualistic process¹². Implicit in the proposals, however, was the abandonment of the political and territorial premises of apartheid and the eventual

⁹ William Cobbett, Daryl Glaser, Douglas Hindson, Mark Swilling, South Africa's Regional Political Economy: A Critical Analysis of Reform Strategy in the 1980s, in: South African Research Service, South African Review 3 (Johannesburg 1986) 157.

¹⁰ Jan Lombard, The role of development banking in the regional distribution of economic growth, in: D. Van Vuuren, D. Kriek (eds.), Political Alternatives for Southern Africa: Principles and Perspectives (Durban 1983) 231.

¹¹ Cobbett et al., (note 9) 158.

¹² Lawrence Schlemmer; Need and Criteria for a New Constitutional Dispensation, in: Vuuren, Kriek, (note 10) 500.

reincorporation of the bantustans into a single national state. The basis of this system was conceived in terms of a regional development strategy formalised at the Good Hope Conference held in Cape Town in 1981. Provided there was a reasonable economic balance between the units, theorists asserted, the regions demarcated could form the building blocks for a future federal system¹³.

Thus, although the 1980s were the most violent and repressive years of apartheid rule and the militarisation of the state had reached an advanced stage, it was clear to many strategists in the government and the state, that apartheid was unsustainable in the longer run and alternative solutions had to be found. In that respect, although F. W. De Klerk, who took over as president from P. W. Botha in 1988, is credited with the ending of apartheid in 1994, the process, as indicated, had begun more than a decade earlier at the beginning of the 1980s.

The ending of apartheid rule and the transition to democracy thus had several important features. It was negotiated from above, it insured the continuity of the free market system and, by implication, it secured the economic standing of the majority of whites. Working class whites, small farmers and business people, it must be stated, hitherto protected by apartheid privileges, suffered serious economic reversals, first with the attempted reforms of the 1980s, and subsequently with the transition to democracy. It was from the ranks of this class that the white right wing drew its recruits in the 1980s and early 1990s.

The Apartheid State – An Assessment

An assessment of the apartheid state prior to its demise indicates that despite the National Party government's aspirations to first world status, South Africa could not, in any sense, be considered to be a modern state when measured against the criteria established by Jellinek. Thus although the sovereignty of the state was recognised, *de facto*, both domestically and internationally, its legitimacy was fiercely contested by the majority of South Africans and increasingly, as more and more sanctions were imposed, by foreign states.

The institutionalisation of apartheid, by definition, implied the fragmentation of the country geographically and politically. The pursuit of racial segregation and the implementation of the homeland policy in particular, implied that there was no legal uniformity in civil rights and entitlements and neither in access to employment or to state resources, in that all of these were regulated according to race and ethnicity. To that extent, the space economy of apartheid was anything but uniform, and the homelands constituted enclaves with varying degrees of autonomy from Pretoria. The size and composition of those homelands deemed to be either "independent" or "self-governing" states, likewise was such that

¹³ *Jan Lombard*, The role of development banking in the regional distribution of economic growth, in: *Vuuren, Kriek*, (note 10) 321.

they could not be considered viable economic or social entities in any sovereign sense. The nominally self-governing KwaZulu homeland, for example, comprised more than forty separate parts scattered throughout the then province of Natal, to the extent that their exact number and boundaries were always contested¹⁴.

The state's attempts to grant independence to a number of the homelands, represented, in effect an undermining of its own sovereignty. Thus although the "independent" homelands, have been seen by political commentators as vassal states and as the puppets of Pretoria, they did, in the early days at least, exercise a considerable degree of political autonomy, shaping their own internal laws, if not their economies.

But while the internal borders of the state were extensively redrawn to accommodate the needs of racial segregation, the South African state had always adopted an ambivalent attitude towards its own northern borders, and displayed scant regard for the sovereignty of neighbouring states. Indeed South Africa had long considered its erstwhile colony Namibia as an integral part of its territory. Thus, "the border", in South African military parlance, always referred to the northern border of Namibia, and in the protracted war against the SWAPO liberation forces, it effectively established its forward defensive position in southern Angola. In its attempts to destabilise the region, moreover, South Africa's military forces conducted frequent raids into the neighbouring states of Lesotho, Zimbabwe, Mozambique, Zambia, Angola and Botswana.

Although the growth in the military in the 1970s and 1980s saw increasing numbers of blacks being drawn into the defence forces, whites maintained a monopoly on the use of arms. Despite the fact that white households were amongst the most heavily armed in the world, it was illegal for blacks to own guns until well into the 1980s.

It is also evident that as splits within the Afrikaner nationalist movement developed, so did rifts between different interest groups within the state itself. Thus, not all segments of the state bureaucracy worked together to promote the process of reform, and as evidence is increasingly coming to the fore in the Truth and Reconciliation Commission, elements in the police and defence force were actively attempting to undermine and reverse the reformist policies of the state.

Despite the size of the South African defence machine, and despite the extensive use of violent repression, the apartheid state was not able, in the 1970s and 1980s, to exercise a monopoly over the use of force. The armed resistance of guerilla forces and sporadic mass violence, in fact, rendered many black areas ungovernable in the latter stages of apartheid rule.

¹⁴ *The Buthelezi Commission, The Requirements for Stability and Development in KwaZulu and Natal* (Durban 1982) vol. 1, 77.

The Formation of the Post-Apartheid State

The challenge facing the new government, has been to dismantle the apartheid state and reconstruct a state capable of accommodating the new social and political realities of our time. One of the most controversial issues in the debate that preceded the drafting of the Interim Constitution prior to the 1994 elections, however, was whether the South African state should be unitary or federal in nature. This reflected a tension between the need to devolve power to the provinces and the need to maintain central control. While the devolution of power was seen by the ANC alliance as being of importance in taking democracy to the people, there was also an expressed fear that the devolution of too much authority to the provinces could lead to a situation where the national government's efforts to overcome the legacy of apartheid and to build a new national identity would be thwarted by political intransigence at lower levels. Since then, experiences in the Province of the Western Cape where the ruling National Party attempted to gerrymander municipal boundaries to exclude black communities, and in Kwa-Zulu Natal where the provincial government expressed their intention to establish a Zulu kingdom, have reinforced these fears.

The final Constitution stipulates that the "Republic of South Africa is one, sovereign, democratic state". The achievement of this status, of necessity, required the reintegration of the ten ethnic homelands, each with its own administration structure, into a unified state bureaucracy. Despite this, however, the South African state reflects many of the characteristics of a federal state and the relations between centre and periphery are, in some instances, *no different from those in many federations*. Added to this, the demand for greater autonomy at the provincial level, and for self government at other levels, remains a source of discontent which carries with it the potential for political and social instability.

At present, debate continues within the ANC alliance as to whether the role of provinces should be diminished, and whether a measure of power should be re-centralised in the national government. At one level argument is driven by the fact that a number of the provinces lack the administrative capacity to deliver effective services¹⁵, but it also reflects concern that the state is not sufficiently strong to effect necessary changes in the political economy.

There is also considerable debate over the role of the state in the development of the economy and whether it should play a strongly interventionist role, or an enabling one in line with the dictates of the IMF and World Bank. These two perspectives, evident in the Reconstruction and Development Programme (which was the ANC's initial election charter) or the Growth, Employment and Redistribution (GEAR) macro-economic framework¹⁶, reflect the different interests

¹⁵ The argument has been fuelled by the so-called "Ncholo Report", which provides an extremely critical evaluation of the performance of the provinces. Department of Public Service and Administration, *The Provincial Report* (Pretoria 1997).

¹⁶ See African National Congress, *The Reconstruction and Development Programme* (Jo-

within the ANC's national alliance, which spans the South African Communist Party, the Congress of South African Trade Unions (COSATU), the new black middle class as well as emerging black capitalists. It is, however, recognised in policy documents that the reform of the state, being effected as it is from above, will take a number of years to achieve¹⁷.

The New South Africa – A Modern State?

According to the new constitution, South Africa is a sovereign unitary state. With the granting of independence to Namibia in 1989, moreover, had come an end to the defence force's frequent military incursions into neighbouring states; in view of this, the country can now be said to have clearly defined borders with uniform space. This uniformity, however, is limited as there is little homogeneity in the composition of the country's people. This is a legacy of the apartheid state which, as indicated, pursued concerted and persistent programmes to reinforce racial and ethnic distinctions as part of a policy of divide and rule.

The new Constitution recognises the equality of all South Africans and has entrenched a number of non-derogable rights in its Bill of Rights, including the right to human dignity and the right to equality irrespective of race, colour, ethnicity, sex, religion or language. However, while the rights of the individual are inviolable in this context, the constitution also recognises group rights and ethnic diversity. Thus, somewhat incongruously, the constitution makes provision for eleven official languages, although English and Afrikaans remain the most prevalently used and the former is increasingly becoming the language of official discourse. The constitution also asserts that:

*Persons belonging to a cultural, religious or linguistic community may not be denied the right, with other members of that community, a) to enjoy their culture, practice their religion and use their language, and b) to form, join and maintain cultural, religious and linguistic associations and other organs of civil society*¹⁸.

This clause represents considerably more than the right to freedom of association, which is standard in most modern constitutions, and has been interpreted to mean that individuals have the right to be recognised by social identities over and above their South African nationality. It is on the basis of this clause, for example, that the Inkatha Freedom Party is pressing its claim for a Zulu Kingdom in the province of KwaZulu Natal. It is also on the basis of this clause that the Freedom

hannesburg 1994) and Department of Finance, Growth, Employment and Redistribution: A Macro-economic Strategy (Pretoria 1996).

¹⁷ The findings of the Presidential Review Commission, tabled in mid-1998, in particular, should play a significant role in the reform of the state.

¹⁸ Republic of South Africa, *The Constitution of the Republic of South Africa, Act 108 of 1996* (Pretoria 1996) para. 31 (1).

Front and other Afrikaner political groupings are asserting their rights to establish an Afrikaner "Volkstaat".

It must, however, be stated that the ANC government does not accept the latitude of these interpretations, and insists that there can only be one national identity. The idea of "many nations in one state", nevertheless, is a pervasive one and is reinforced by popularised notions of a "rainbow nation", by the airtime allowed to different linguistic groups on television and radio, and in the right which they have for their children to be taught in the vernacular in the early grades of school.

The constitution also makes provision for the recognition of traditional leadership structures, subject to local demand, although their precise roles and responsibilities are still fiercely contested politically. Although appeals have been made to traditional leaders to maintain political neutrality and to focus on cultural issues, this has been rejected by the Congress of Traditional Leaders of South Africa (CONTRALESA) as too limiting of their role. It is thus apparent that some traditional leaders are asserting the political rights of their constituencies (at least at the local level) along ethnic grounds¹⁹.

It is of interest to note that while the new government does subscribe to the idea of a nation state and the oneness of the South African people, this objective seems at times to be secondary to the goal of promoting greater participation by blacks in the economy. Indeed, greater equity is seen as a precondition for the establishment of a strong national identity. This view is not without foundation. Data provided by the 1997 UNDP *Human Development Report* reveals that South Africa is one of the most unequal societies in the world²⁰.

Greater social equity is seen as essential to improve the quality of living and life chances of the majority of blacks, but it is also seen as important in preventing the threat of social unrest and political instability fomented by populist movements and other groupings opposed to the government's policies.

The heterogeneity of South African society is also recognised in the re-configuration of the state, which as indicated, assigns considerably more authority to the provinces than in the past. This includes the right to draw up a provincial constitution, although this may not be in conflict with the national constitution. To date the National Party dominated Province of the Western Cape and the IFP led KwaZulu Natal have developed their own provincial constitutions.

The policy of "Affirmative Action", which actively seeks to redress inequalities of the past in the work place, is a further limiting factor to the development of equity in terms of the European model. In April 1994, when the new government took up office, 94 per cent of the top management of the public sector were white,

¹⁹ The Bushbuck Ridge boundary disputes between the Northern and Mpumalanga provinces are illustrative of this.

²⁰ The top 10 per cent of the population account for 47.3 per cent of total income, while the bottom 10 per cent account for just 1.4 per cent of income, and the bottom 20 per cent 3.3 per cent. The Gini coefficient, which is taken as one of the more accurate indices of inequality reveals a score of 58.4 (where a value of 0 equals perfectly equitable distribution and a value of 100 equals perfect inequality). (UNDP, *Human Development Report* (New York 1997) 222.

and the majority of these were men²¹. Since then, there have been conscious efforts to redress racial and gender biases in recruitment policies, and preference is given to black people when public sector posts are filled.

The government's position at present is that complete equality in recruitment and promotion policies at this stage in the life cycle of democratic South Africa, would simply reproduce past inequalities and reinforce the privileges of the white minority. This is because many whites have received better education and training and hence have a competitive edge over their black colleagues. A public sector more representative of the national population is also felt to be essential if the state bureaucracy is to be accepted as legitimate by the society at large.

The Affirmative Action programme has achieved some success, and recent statistics reveal that white managers now comprise less than 50 per cent of the total. However, the policy has proven difficult to implement, in part because no white officials may be replaced against their will (a condition of the so-called "Sunset Clause" which was agreed to in the negotiations which preceded the ending of apartheid rule). Instead, the offering of voluntary severance packages to senior officials has been costly, and often the most experienced and skilled individuals have left first, precipitating skills shortages. A further problem relates to the fact that there is, at present, a skills shortage amongst black people in a number of key sectors, including financial management, economic planning and information technology.

The policy of Affirmative Action has not been without its critics, particularly amongst the previously advantaged white population who protest at what they see as *reverse discrimination*. It has also been criticised by trade unions and others who claim that the policy is privileging a small black elite and is not addressing the fundamental determinants of inequality in South Africa society, especially the restricted access which blacks have to productive resources.

The government's attempts to promote greater employment equity in the private sector, has proven to be even more problematic, and is seen by some as threatening the very basis of free market competition. The recently promulgated Employment Equity Bill, for example, in addition to prescribing minimum wages, also requires companies with more than 50 employees to submit work plans to the Department of Labour specifying what steps they will take to promote greater equity in the work place; a failure to prepare plans and to implement them over a period of time, will result in heavy fines. In addition to the extreme difficulties which the Department of Labour will face in monitoring the performances of thousands of companies, the policy is seen to impinge on companies rights to recruit the best employees available. It has also be seen as a disincentive to small but expanding companies to employ more than 50 workers.

A further legacy of apartheid and a further instance of heterogeneity, relates to the unequal payment of taxes by all citizens. This is the outcome of a number of

²¹ *Lisa Thompson, John Bardill, Affirmative Action in the Public Service: Conference Report (Bellville 1996) 26.*

factors including unemployment and extreme poverty, and the fact that many people work in the unregulated informal sector, where financial accounting systems are often non-existent. It also relates to a culture of non-payment, which again is a legacy of the struggle against apartheid (when rent and rates boycotts were part of a strategy to make the country ungovernable) and which is endemic in many urban communities. Throughout South Africa local governments are struggling to raise taxes to cover the cost of basic utilities, and many are on the brink of bankruptcy and some, indeed, have become bankrupt²². Not only does this uneven tax basis threaten the viability of local governments (in particular) but it is also a source of discontent amongst those who do pay: predominantly the white and black elites.

As things stand, disparities in wealth and in access to basic resources present a constraint to the development of a national identity. Attempts have been made to engineer a greater sense of common purpose and national unity through the media (the theme of the state television broadcaster, for example, is "Simunye – We are One"), but it is as if the government is aware that the gulf is too wide to be addressed through mere rhetoric, and that its credibility will be threatened if it pushes this concept too far too fast. Even efforts by President Mandela, who has become an icon to most South Africans, to promote national reconciliation have been criticised by some African people as being too conciliatory and too forgiving of the past.

It has been left to sports such as rugby, soccer (both of which have achieved international successes since 1994) and athletics to forge some sense of national unity. This, however, has been ephemeral (interest wanes once teams start losing) and the great disparities in wealth inherited from apartheid, in the short run at least, present serious constraints to the development of a national identity.

South Africa in some sense would seem to require some form of external impetus to accelerate the process of nation building. Herbst, in a comparative study of state formation in Africa and Europe, has stressed the importance of warfare both in allowing states to implement tax systems and to generate a sense of national identity and purpose against a common foe²³. Although South Africa had been involved in a protracted counter-insurgency war against the SWAPO liberationist forces in Namibia and Angola, this endeavour lacked any legitimacy amongst black South Africans. In the latter stages, it also became increasingly unpopular amongst white South Africans and had all the hall marks of the American population's rejection of the war in Vietnam.

This observation is not intended to suggest that South Africa is in need of a war – to the contrary, the entire sub-region is in desperate need of peace. Rather, it is to highlight the difficulties which the government faces in trying simultaneously to engineer national unity and to redress major socio-economic imbalances in the society.

²² The Municipality of Butterworth in the Province of the Eastern Cape is a case in point.

²³ J. Herbst, *War and the State in Africa*, in: *International Security* 14 (1990) no. 4.

Although, there is no armed resistance to the state at present, it might be argued that the high crime rate, the rule of gangs in urban townships and sporadic internecine wars in the rural areas, suggest that the state does yet have a monopoly over the use of violence. The control of crime, in fact, has become a major social issue and has given rise to vigilantism as frustrated citizens attempt to take the law into their own hands. Given the high incidence of crime in many states recognised to be "modern", however, the current incidence of crime in South Africa should probably not be factored into a comparative analysis of this nature.

Conclusion

On the evidence presented above, can the new South Africa be considered to be modern in the strict sense of the European model defined by Jellinek? The answer at this stage in the life cycle of the new state would have to be "no", and, furthermore, it should probably not aspire to this status in the short run. In the medium to long term future, however, a number of factors will likely drive it conform with western (rather than specifically European) models of the state. Amongst these are its aspirations to compete in the global economy and the influence of a strong modernising elite. Conversely, the threats to this development would appear to come from an inability of the part of the state to meet the aspirations of the poor masses, and the rise of populist demagogues who care little for the imperatives of world markets.

Wolfgang Reinhard

Geschichte der Staatsgewalt und europäische Expansion

1. Grundlagen und Grundfragen

Anfang der 1990er Jahre gab es 192 souveräne Staaten auf der Welt, davon ca. 130 „alte“ Entwicklungsländer und 20 neue in Osteuropa und dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion¹. Die meisten davon waren in den „United Nations“ organisiert. Die Verwendung des Begriffs „Souveränität“ zeigt bereits, daß sie sich alle am europäischen Staatsmodell orientieren, zu dem neben der inneren und äußeren Souveränität die Einheitlichkeit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt gehört. Zusätzliche Merkmale wie Demokratie und Menschenrechte hingegen können durchaus fehlen, wie dies auch in Europa lange Zeit in vielen Ländern der Fall war, ohne daß deren Staatlichkeit dadurch beeinträchtigt worden wäre. Eines der zusätzlichen Merkmale ist integrierender Bestandteil dieses „Exportmodells“ des europäischen Staates geworden: die Nationalität. Denn wie der Begriff „United Nations“ dank der geringen Trennschärfe zwischen „Nation“ und „State“ im Englischen verrät, handelt es sich bei allen 192 zumindest dem Anspruch nach um Nationalstaaten wie in Europa. Man kann also zu recht von der „Globalisation of the modern state“ sprechen².

Bei genauerem Zusehen allerdings erweist sich diese offensichtliche Erfolgsgeschichte des europäischen Staates in der außereuropäischen Welt als äußerst fragwürdig, und zwar nicht nur hinsichtlich der Erwartung, daß es sich wie seit kurzem überall in Europa auch im Rest der Welt durchweg um demokratische Regimes handeln müsse. In viel elementarerem Sinn ist inzwischen von „Staats-

¹ Rainer Tetzlaff, Das Dekolonisationsparadox: Nationaler Souveränitätsgewinn bei zunehmender internationaler Dependenz, in: Rainer Tetzlaff, Ulf Engel, Andreas Mehler (Hrsg.), Afrika zwischen Dekolonisation, Staatsversagen und Demokratisierung (Hamburger Beiträge zur Afrika-Kunde 45, Hamburg 1995) 47–88, hier 66–68, im folgenden zitiert: Tetzlaff, Engel, Mehler.

² Ali Kazancigil, Paradigms of Modern State Formation in the Periphery, in: Ali Kazancigil (Hrsg.), The State in Global Perspective (Dorset 1986) 119–142, im folgenden zitiert: Kazancigil, State.

versagen³, vom „Lame Leviathan“⁴, ja sogar vom „Staatszerfall“ in Rwanda⁵ oder von „Collapsed States“ wie Somalia und Liberia die Rede oder von solchen, die wie Algerien und Zaïre kurz vor diesem Zusammenbruch zu stehen schienen oder scheinen⁶. Im Falle Zaïres, das inzwischen unter seinem alten Namen „Kongo“ angeblich in Rekonstruktion begriffen ist, blieb zwar im Gegensatz zu Somalia oder Liberia eine international anerkannte Regierung im Amt, aber verschiedene Berichte aus dem Jahr 1993 schildern ansonsten geradezu paradigmatischen Staatszerfall. Die ethnisch geschlossene, herrschende Gruppe um Mobutu kontrollierte nur noch die Stadt Kinshasa dank der Loyalität der 5000 Mann Präsidientengarde, die durch die Kontrolle über die Mittel der Nationalbank gesichert wurde. Außerhalb der Hauptstadt gab es keine Regierung mehr, Straßen und die übrige Infrastruktur waren verschwunden, die Hochschulen geschlossen, die Hospitäler zu Sterbehäusern verkommen, die Seuchenbekämpfungsprogramme eingestellt⁷. Zwar ist die bedenkliche Entwicklung der Staatlichkeit in Afrika gehäuft aufgetreten und hat hier besonders dramatische Formen angenommen, aber sie war und ist in verschiedenen Ländern Asiens, Lateinamerikas und neuerdings auch Europas ebenso zu beobachten. Als gemeinsame Ursache wird im allgemeinen das Fehlen oder die unzureichende Entwicklung einer „Civil Society“ (Adam Ferguson 1767) angegeben, die vom Staat zwar nicht zu trennen ist, aber doch unabhängig von ihm existiert. Im engeren Sinn sind damit die mehr oder weniger organisierten gesamtgesellschaftlichen Interessen gemeint, mit Institutionen wie Gewerkschaften, Kirchen oder autonomen Medien, im weiteren Sinn die politische Kultur als nirgends kodifiziertes weil selbstverständliches Sozialverhalten, das heißt die Gewöhnung an die stillschweigende und gewohnheitsmäßige Praxis moderner Staatlichkeit einerseits, die Notwendigkeit von Konsens, und sei es noch so widerwilligem, andererseits. Wenn das richtig ist, dann wäre der europäische Staat in der außereuropäischen Welt in der Tat weitgehend gescheitert, und zwar am Fehlen soziokultureller Infrastruktur europäischer Art, ohne die es offensichtlich nicht zu gehen scheint. Dieses Scheitern kann als endgültig betrachtet werden, wenn man von grundsätzlicher kultureller Inkompatibilität des modernen Staates mit der jeweiligen einheimischen Kultur ausgeht, oder als vorläufig, wenn man von kulturellem Wandel die zukünftige Entwicklung einer funktionierenden Zivilgesellschaft erwartet.

So eindeutig ist die Sachlage freilich nicht, und zwar deswegen, weil das westliche Modell in vielen Ländern formell oder informell rasch den soziokulturellen Bedingungen des betreffenden Landes angepaßt wurde. „Kaum einer der heutigen 45 afri-

³ Tetzlaff, Engel, Mehler.

⁴ Thomas Callaghy, *The State as Lame Leviathan. The Patrimonial Administrative State in Africa*, in: Zaki Ergas (Hrsg.), *The African State in Transition* (New York 1987).

⁵ Helmut Strizek, *Ruanda und Burundi. Von der Unabhängigkeit zum Staatszerfall* (München 1996).

⁶ I. William Zartman (Hrsg.), *Collapsed States. The Disintegration and Restoration of Legitimate Authority* (London 1995), im folgenden zitiert: *Zartman*.

⁷ Herbert Weiss, in: *Zartman*, 157, 166.

kanischen Staaten hat das zum Zeitpunkt der Unabhängigwerdung meist in umfangreichen Verfassungskonferenzen mit der ehemaligen Kolonialmacht ausgehandelte politische System beibehalten.“⁸ Und im islamischen Bereich ist das Streben nach religiös bestimmten und weil antisäkularen auch ausgesprochen antiwestlichen Staatsformen sehr ausgeprägt. In Iran hat es bereits zu spektakulärem Erfolg geführt. Der Schein einer einheitlichen Weltstaatengesellschaft trägt also nicht nur im Hinblick auf das Kriterium Demokratie. Nun könnte man genau diese Veränderungen am westlichen Staatsmodell dafür verantwortlich machen, daß es gescheitert ist, scheitern mußte, weil man eben das europäische Erfolgsmodell nicht konsequent genug angewandt hat. Nur – rein empirisch ergibt sich, daß Staaten mit unveränderten westlichen Institutionen ebenso wie solche mit angepaßten Einrichtungen sowohl unter den erfolgreichen als auch unter den gescheiterten zu finden sind.

Offensichtlich muß man die einzelnen Fälle genauer durchmustern, bevor man begründete allgemeine Aussagen riskieren kann. Dabei stellt sich dann rasch heraus, daß westlich und nicht westlich, kulturelle Anpassung oder Nicht-Anpassung, ja sogar modern und traditional viel zu unscharfe und oberflächliche Kategorien für komplizierte Vorgänge in der politischen Kultur der betreffenden Länder sind. Was gemeint ist, wird deutlich, wenn wir uns ansehen, was aus westlichen Wahlen im lange traditional regierten Nepal geworden ist⁹.

1949/50 wurde dort das hergebrachte Regime erblicher Premierminister gestürzt und unter Mithilfe indischer Juristen ein parlamentarisches nach dem englisch beeinflussten Vorbild Indiens geschaffen; 1959 fanden die ersten Wahlen statt. Aber bereits 1962 konnte der König die Herrschaft der Nepali Congress Party durch eine neue, Pancayat-Demokratie genannte Verfassung brechen. Danach waren Parteien verboten, gewählt werden durften nur unabhängige Individuen; Pancayat bezeichnete ja ursprünglich eine dörfliche Ratsversammlung von fünf respektierten Männern. De facto bildete sich aber ein Untergrundparteiensystem, und auch die respektierten Männer stellten informell so etwas wie eine Partei des Monarchen dar. Auf lokaler Ebene konnte sich ein Kandidat entweder als „jan seva admi“, als „Diener der Öffentlichkeit“, oder als „pamarvala“, als „mächtige Person“ stilisieren. Entweder er kaufte sich die Stimmen durch Wohltaten für den Wahlkreis, die er bereits vorher und auf eigene Kosten erbringen mußte, um die mißtrauischen Wähler zu gewinnen, aber, wenn er nicht gewählt wurde, ohne weiteres auch wieder zurücknehmen konnte – Geschäft ist Geschäft. Oder er war lokal bereits so einflußreich, daß die Wähler gar keine andere Wahl hatten, weil nur er etwas für sie erreichen konnte.

⁸ Dirk Berg-Schlosser, Kriterien und empirische Befunde zur Leistungsfähigkeit afrikanischer Staaten nach der Dekolonisierung, in: Hans Illy, Brun-Otto Bryde (Hrsg.), Staat, Verwaltung und Recht in Afrika 1960–1985 (Schriftenreihe der Hochschule Speyer 99, Berlin 1987) 213–227, hier 221, im folgenden zitiert: Illy, Bryde.

⁹ Nach Richard Burghart, Wahlkampf in Nepal: Ernstes Spiel – Staatliches Ritual – Kennzeichen der Moderne, in: Jürgen Elvert, Michael Salewski (Hrsg.), Staatenbildung in Übersee. Die Staatenwelt Lateinamerikas und Asiens (Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft, Beiheft 2, Stuttgart 1992) 137–148, im folgenden zitiert: Elvert, Salewski.

Beides sind moderne Begriffe, die aber aus der traditionellen Moral der herrschaftlichen Mikroverfassung der Provinzen hervorgingen, der Fürsorgepflicht des Mächtigen, seiner Verfügungsgewalt über die Menschen und deren aus dem einen oder dem anderen Grund gebotenen reziproken Loyalität. Das Verhältnis des Wählers zum Wohltäter entspricht übrigens haarklein demjenigen des Gläubigen zu seiner Hindu-Gottheit. Aber dennoch handelt es sich nicht einfach darum, daß im Zeichen institutioneller Anpassung der Verfassung an die eigene Kultur traditionales klienteläres Sozialverhalten moderne demokratische Formen unterwandert hätte. Die Pancayat-Demokratie ist bereits ein historisierendes, nach dem Leitungsgremium der indischen Kasten gestaltetes, aber modernes Konstrukt indischer Nationalisten wie Gandhi, um die ländlichen Massen mit Dorfräten als einer angeblichen politischen Alternative zum englischen System zu mobilisieren. Der Stimmenkauf durch lokale Bosse oder Möchte-gern-Bosse ist in modernen demokratischen Wahlkämpfen nicht zuletzt in den USA ebenfalls gang und gäbe. „Wirklich“ traditionall mag allenfalls die Motivation der Wähler und ihre Einbindung in lokale Netzwerke sein.

Wir müssen also damit rechnen, daß der europäische Staat wenn überhaupt, dann nur formal vollständig übernommen wurde. Der moderne Staat in der außereuropäischen Welt kann dort keineswegs mehr als exogene Struktur betrachtet werden, denn es handelt sich in den seltensten Fällen noch um den unveränderten europäischen Staat. Mit dem modernen Staat hat der Westen zwar auch auf politischem Gebiet ein Angebot brauchbarer Innovationen gemacht. Seine mehr oder weniger selektive Aneignung beruhte aber auf regional, sozial und kulturell unterschiedlichen autochthonen Grundlagen. Ganz ähnlich wie im Falle der englischen Sprache bedeutet Aneignung des modernen Staates durch eine ehemalige Kolonie wie Indien oder Nigeria keineswegs bleibende Abhängigkeit, sondern weit eher begrenzte Enteignung der früheren Besitzer der Sprache wie des Staatsmodells. Selbst im Falle des notorischen französischen Sprach- und Kulturimperialismus in Afrika ist diese Tendenz nicht zu übersehen. Vom Extremfall des Staatszerfalls, der uns inzwischen aber auch aus Europa vertraut ist, einmal abgesehen, handelt es sich bei den vom europäischen Muster abweichenden Varianten des modernen Nationalstaates in der Regel sowenig um pathologische Zustände wie einst in Europa beim Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Harsche Urteile entspringen und entspringen in beiden Fällen historisch-politischer Befangenheit oder gar Borniertheit. Sogar die vielberufenen Netzwerke persönlicher Beziehungen und Primärloyalitäten samt der damit einhergehenden „Korruption“ sind in ähnlicher Form aus dem vormodernen Europa bestens bekannt und keineswegs immer dysfunktional, sondern oft genug der einzige Weg, wie unter bestimmten Bedingungen erfolgreich regiert und verwaltet werden kann. Nicht nur in dieser Hinsicht war es durchaus sinnvoll, den frühen Mobutu in Zaïre und Ludwig XIV. in Frankreich zu vergleichen¹⁰. Die Frage nach Erfolg oder Scheitern des europäi-

¹⁰ *Thomas Michael Callaghy, State Formation and Absolutism in Comparative Perspective: Seventeenth-Century France and Mobutu Sese Seko's Zaïre (Berkeley 1979, PhD Ms.).*

schen Staates in der außereuropäischen Welt ist also entweder falsch gestellt oder muß – was auf dasselbe hinausläuft – im Sinne partiellen Scheiterns beantwortet werden, wenn man integrale Übernahme dieses Musters als Normalfall unterstellen möchte. Was in Wirklichkeit vorliegt, sind – mit Bedacht biologisch gesprochen – Hybridbildungen, die durch Kreuzungen von europäischer Staatlichkeit mit einheimischer politischer Kultur zustandekamen, und zwar oft genug auch dort, wo auf den ersten Blick alles sehr „europäisch“ aussieht. Manche davon mögen überleben und zum Erfolg werden, andere sich als Fehlschlag erweisen. Sollte man also statt vom Scheitern des europäischen Staates nicht besser von seiner Transformation durch die außereuropäische Welt sprechen?

2. Export des Ancien Régime

Selbstverständlich fällt das Ergebnis des Hybridisierungsprozesses nicht nur je nach Importland verschieden aus, sondern ist auch durch das jeweilige Exportland und seine je spezifische Variante des europäischen Staates geprägt. Wahrscheinlich ist dabei aber die horizontale Differenzierung nach europäischen Ländern weniger wichtig als die vertikale nach Epochen des europäischen Staatsbildungsprozesses. Die vielberufenen Gegensätze zwischen dem modernen britischen und französischen Kolonialsystem erweisen sich nämlich bei genauem Zusehen hauptsächlich als theoretischer oder gar ideologischer Natur, während sich die Praxis schon aus Kostengründen zu ziemlich ähnlicher Vorgehensweise nivelliert. Hingegen macht es einen beträchtlichen Unterschied, ob der fertige europäische Macht- und Nationalstaat des 19./20. Jahrhunderts die außereuropäische Welt prägt, oder ob die selbst erst im Werden begriffene europäische Staatsgewalt des Ancien Régime expandiert.

Vor der Französischen Revolution und dem 19. Jahrhundert gab es selbst im Sinne einer Minimaldefinition nirgendwo in Europa einen modernen Staat. Seine Entstehung brauchte viele hundert Jahre. Sie begann in Europa im Mittelalter und war erst im 19. Jahrhundert abgeschlossen; erst damals bürgerte sich die Bezeichnung „Staat“ für das Gemeinwesen ein. Ausgangspunkt des europäischen Staatsbildungsprozesses war die geo-historische Pluralität rivalisierender Mächte. Dynasten nutzten diesen Sachverhalt, um im Bund mit neuen Eliten ihre Macht zu steigern. Die Rahmenbedingungen einer spezifischen kulturellen und politischen Tradition einerseits, einer sich entwickelnden ländlichen und städtischen Wirtschaft andererseits stellten dazu die nötigen Mittel bereit, schufen aber auch verschiedene Hindernisse. Ausschlaggebend für den Erfolg wurde die Ermöglichung wachsender Ressourcenextraktion infolge der Kriege zwischen den Rivalen. Zweimal hat dieser Wachstumsprozeß dann noch einen zusätzlichen ideologischen Schub erfahren, zuerst durch die Konfessionalisierung, dann durch den Nationalismus¹¹.

¹¹ Ausführlicher *Wolfgang Reinhard*, Das Wachstum der Staatsgewalt. Historische Reflexionen, in: *Der Staat* 31 (1992) 59–75.

Das Werden der jeweiligen Staatsgewalt selber spiegelt sich in folgenreicher Weise bereits damals in einem geradezu utopischen Antrieb ihrer Kolonialexpansion, nämlich dem Bedürfnis, auf kolonialem Boden politische Ordnungsvorstellungen zu verwirklichen, die sich in der Metropole nicht oder noch nicht durchsetzen ließen. Bereits im spanischen Amerika wurde eine Art von frühbürokratischer Herrschaft errichtet, der die ausgedehnten Feudalherrschaften des Mutterlandes ebenso fremd blieben wie die dortigen Ständeversammlungen. Das neue Frankreich in Kanada war dann im Gegensatz zum damaligen Mutterland nicht nur rein katholisch, sondern auch in anderer Hinsicht der Versuch eines perfekten „Policeystaates“. So trug eine elaborierte Familienpolitik dazu bei, daß Kanada zeitweise die höchste Geburtenrate aufwies, die je in einem westlichen Land erreicht wurde. Nicht nur ständische Regungen blieben verpönt, sondern ursprünglich sollte auch das in Frankreich traditionell sehr selbständige Justizwesen durch das Verbot von Advokaten kurz gehalten werden. Die Einführung des Feudalsystems bedeutete kein Risiko für die Autorität der Krone, weil die Nachfrage nach Hintersassen größer war als das Angebot. Im britischen Nordamerika fehlten die utopischen Impulse ebensowenig; sie kamen hier aber von den Siedlern. Nicht nur die Neuenglandpuritaner, der Quäker William Penn und die Philanthropen um James Oglethorpe in Georgia probierten die Gründung von Gemeinwesen nach ihren Idealen, sondern die Angloamerikaner dürften sich ganz allgemein als die besseren Engländer gefühlt haben.

Dabei spielt mit Sicherheit die Zeitdauer eine Rolle. Die kolonialen Untertanen Englands, Frankreichs und Spaniens wurden zwei- bis dreihundert Jahre lang an ein bestimmtes politisches Regime und die dazugehörigen, selbstverständlichen Verhaltensmuster einer bestimmten politischen Kultur gewöhnt. Im Guten wie im Bösen entstand dadurch eine feste soziokulturelle Grundlage für die spätere Bildung selbständiger Staaten und Nationen. Manche politischen Grenzen in Amerika mögen ursprünglich nicht weniger willkürlich gewesen sein als diejenigen in Afrika¹². Aber man hatte Zeit, in sie hineinzuwachsen, wirtschaftliche wie politische Zentralitäten hatten sich eingespielt, und die Metropole konnte sich dabei nicht allzu intensiv einmischen, wo Nachrichten und Befehle Monate oder sogar Jahre zur Übermittlung brauchten. Daher war ungeachtet erheblicher Konflikte zwischen umfassenderen und eher regionalen Lösungen die Identifikation mit einer neuen Staatsnation hier doch leichter möglich als später in Afrika nach einer Kolonialherrschaft von oft nur wenigen Jahrzehnten.

Das gilt sogar für Brasilien, obwohl dieses Riesenland nach Umfang und einheitlicher Organisation erst ein Produkt des Goldbooms im 18. Jahrhundert war. Bis dahin hatte das kleine Portugal mit seiner zahlenmäßig geringen Bevölkerung nur wenig Staat in sein unglaublich weiträumiges Überseeereich exportieren kön-

¹² *Ilidio Do Amaral*, *Boundaries in Post-Colonial Africa and the Building of the National Territory*, in: *Wim Blockmans, Jorge Borges de Macedo, Jean-Philippe Genet* (Hrsg.), *The Heritage of the Pre-Industrial European State* (Lissabon 1996) 197–201, im folgenden zitiert: *Blockmans*, *Heritage*.

nen. Königliche Beamte mit weitreichenden Vollmachten in den wenigen Zentren des indischen und amerikanischen Imperiums, Selbstverwaltung portugiesischen Musters für diese und etliche andere Kolonialstädte, daneben viel Freiraum für alle Arten Eigeninitiative zwischen missionarischem Eifer und kriminellern Beutemachen. Und selbst diese rudimentäre Kolonialordnung war bereits der zweite Schritt, denn ursprünglich hatte die portugiesische Krone in Brasilien in typisch vormoderner, um nicht zu sagen mittelalterlicher Weise auf eine Verbindung von königlicher Autorität und Privatinitiative gesetzt, die sich im 15. Jahrhundert bei der Besiedelung der Madeira-Gruppe und der Azoren bereits bewährt hatte. Sogenannten „Donatarios“ wurde Land samt Hoheitsrechten und Regalien verliehen; sie hatten Siedler anzusetzen, die ihnen und der Krone Abgaben zahlen mußten. Der Streit, ob es sich um feudale Grundherrschaft oder kapitalistische Ausbeutung handelte, ist müßig. Denn in feudaler Form wurde versucht, Privatinitiative und Privatkapital zur Nutzung der Kolonie zu gewinnen, in Brasilien im Gegensatz zu den Atlantikinseln aber weitgehend vergebens. Anscheinend war Indien damals viel attraktiver. So mußte die portugiesische Krone schließlich selbst Flagge zeigen, als sich rivalisierende Mächte wie Frankreich in Brasilien niederließen und 1549 das koloniale Zentrum São Salvador da Bahia gründeten¹³.

Auch die spanische Krone arbeitete zunächst mit privater Initiative und privatem Kapital, die von der Krone autorisiert, privilegiert und kontrolliert wurden. Deren Mobilisierung für Amerika fiel ihr leichter, weil sie über größere Länder mit reicheren Ressourcen gebot und das spätere spanische Amerika dank seiner Edelmetallvorkommen äußerst attraktiv für Glücksritter war. Es kennzeichnet die im 16. Jahrhundert schon weit gediehene Staatsbildung auf der iberischen Halbinsel, wie die kastilische Krone bei minimalem Einsatz von Eigenmitteln dennoch die uneingeschränkte Kontrolle über die Conquista behalten konnte; die Quellen bieten ein ebenso deutliches wie erstaunliches Bild davon¹⁴. Vor allem gelang es trotz verschiedener Rebellionen fast problemlos, die Conquistadoren zu entmachten und durch königliche Beamte zu ersetzen. Angeblich wurden bereits in die Verträge mit den Conquistadoren seitens der werdenden Staatsgewalt mit Bedacht die juristischen Fallstricke eingebaut, über die sie später stürzen sollten¹⁵. Trotz der „feudalen“ Einrichtung der Encomienda, der Zuteilung von dienstbaren, später nur noch abgabepflichtigen Indianern an Conquistadoren, die sich wegen der fehlenden Eigenmittel der Krone als unvermeidlich erwiesen hatte, wurde die Entstehung von Feudalherrschaften vermieden und ganz Amerika po-

¹³ Nach *Wolfgang Reinhard*, *Geschichte der europäischen Expansion*, Bd. 1–4 (Stuttgart 1983–1990), wo sich auch die ältere Literatur findet, hier Bd. 1 u. 2 passim, im folgenden zitiert: *Reinhard*, *Expansion* Bd. 1–4. Da dieses Werk aber einem großen Teil der weiteren Ausführungen als Grundlage dient, wird es in der Regel nicht mehr ausdrücklich zitiert. Neu *Jorge Borges de Macedo*, *Portuguese Model of State Exportation*, in: *Blockmans*, *Heritage* 25–39.

¹⁴ Vgl. z. B. *Petra May-Neber*, *Wolfgang Reinhard*, *Die alltägliche Conquista. Zwölf Briefe des Pedro de Valdivia von der Eroberung Chiles 1545–1552* (Frankfurt 1995).

¹⁵ Nach *Horst Pietschmann*, in: *Horst Pietschmann* (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, Bd. 2 (Stuttgart 1993) 238.

litisch als ein Mosaik von Stadtbezirken mit ausgedehntem Umland organisiert. In Kastilien hatten sich die Städte, die ebenfalls umfangreiche Landgebiete kontrollierten, als die beste Stütze der Krone erwiesen. Eine Ständevertretung wie die kastilischen durften die amerikanischen Städte aber dennoch nicht bilden. Schließlich wurde die Kirche im spanischen Amerika fast restlos der spanischen Kontrolle unterworfen. Zumindest in dieser Hinsicht mögen die kolonialen Herrschaftsverhältnisse sogar den mutterländischen zum Vorbild gedient haben, wo erst im 18. Jahrhundert eine königliche Kirchenherrschaft des Ausmaßes durchgesetzt werden konnte, wie sie in Amerika seit dem frühen 16. Jahrhundert existierte.

In der Zentrale war die Kollegialbehörde des Indienrats, eines der zahlreichen, damals höchst modernen königlichen Ratsgremien, für alle Bereiche der Regierung Amerikas zuständig. Diese erfolgte eher unsystematisch mit hunderttausenden von spezifischen Verordnungen nach dem Reskriptprinzip. Erst 1680 wurde eine Sammlung der wichtigsten Gesetze veröffentlicht, und erst die aufgeklärten Reformen des 18. Jahrhunderts versuchten, das systematische Vorgehen moderner Bürokratie einzuführen. Die Verwaltungshierarchie in Amerika selbst beruhte auf der wohlkalkulierten Trennung administrativ-jurisdiktioneller, militärischer, fiskalischer und kirchlicher Befugnisse und Behörden, die freilich nicht mit moderner Gewaltenteilung verwechselt werden darf. Denn sie erfolgte in ziemlich unsystematischer Weise. Wie meistens in den werdenden Staaten der Vormoderne waren die Amtssprengel der verschiedenen Verwaltungszweige nicht deckungsgleich. Und an strategischen Orten wurden die getrennten Befugnisse teilweise oder vollständig in der Person bestimmter Gouverneure wieder zusammengeführt, vor allem bei den zwei, im 18. Jahrhundert dann vier Vizekönigen in Mexiko und Peru, Buenos Aires und Bogotá. Grundsätzlich waren die Länder Amerikas (Las Indias) keine Kolonien, sondern gleichberechtigte Bestandteile der zusammengesetzten Monarchie des spanischen Imperiums unter kastilischer Hegemonie. Vizekönige gab es in Zaragoza oder Neapel so gut wie in Mexiko oder Lima. Aber die wirtschaftliche Abhängigkeit und der minderberechtigte Status der indianischen Bevölkerungsmehrheit liefen de facto doch auf einen kolonialen Status hinaus¹⁶.

Besonders die mittelgroßen Verwaltungsbezirke Hispano-Amerikas, Generalkapitanate (Militärbezirke) und Audienciasprengel (Gerichtsbezirke) wie Chile oder Venezuela, mauserten sich später zu Nationalstaaten. Der Versuch, ganze Vizekönigreiche beisammenzuhalten, war hingegen zum Scheitern verurteilt. Die Republik Groß-Kolumbien, wo dies für das Vizekönigreich Bogotá versucht wurde, fiel 1830 in Venezuela, Kolumbien und Ekuador auseinander, die Zentralamerikanische Föderation, das ehemalige Generalkapitanat Guatemala, 1839 in fünf souveräne Kleinstaaten. Anderswo, besonders in Argentinien, Mexiko und auch Brasilien, wurde dem Autonomiebedürfnis kleinerer Regionen durch föde-

¹⁶ Vgl. José Manuel Pérez-Prendes Muñoz-Arraco, *El modelo político español en América*, in: *Blockmans*, Heritage 41–66.

ralistische Lösungen Rechnung getragen, die freilich immer wieder von zentralistischen Phasen abgelöst werden sollten. Das wurde erleichtert durch die kulturelle und sprachliche Homogenität der Bevölkerung oder zumindest der Eliten. Der Indio wurde zwar gegen Spanien zum Symbol amerikanischer Identität stilisiert, spielte aber in der praktischen Politik nur in Mexiko eine größere Rolle. Die schwarzen Sklaven, die in Brasilien und der Karibik inzwischen die Bevölkerungsmehrheit stellten, erhielten ohnehin erst im Laufe des 19. Jahrhunderts ihre Freiheit. Was entstand, waren Nationalstaaten von Eliten aus Weißen oder Mestizen mit iberischer kultureller Identität. Dieser grundlegende Sachverhalt wurde durch die zahlreichen binnen- und zwischenstaatlichen Konflikte Lateinamerikas bis jüngst kaum in Frage gestellt. Aber es ist das Erbe der hierarchischen Kolonialgesellschaft mit ihren extremen Unterschieden an Wohlstand, sozialem Status und politischer Partizipation, das die Staaten Lateinamerikas bis heute weitgehend von denjenigen Europas trennt, weil es fast zweihundert Jahre lang das Aufholen des europäischen Entwicklungsvorsprungs verhindert hat – ganz im Gegensatz zur ehemaligen Kolonie Nordamerika, die nur etliche Jahrzehnte früher unabhängig geworden war.

Nur auf der französischen Zuckerinsel Haiti brach 1791 ein langfristig erfolgreicher Sklavenaufstand aus. Haiti hat sich – was oft vergessen wird – als erste „farbige“ Kolonie Europas die Unabhängigkeit erkämpft. Aber die Übernahme des europäischen Staates wurde hier keine Erfolgsgeschichte.

Geschichte der Staatsgewalt und europäische Expansion in Beziehung setzen, heißt, nicht nur nach den Folgen des Kolonialismus für die Staats- und Nationbildung inzwischen unabhängiger Kolonien fragen, denn wir müssen ja auch mit Rückwirkungen der Kolonialherrschaft auf die Staatsentwicklung in Europa rechnen. Außer im Bereich der Kirchenpolitik lassen sich solche für die iberischen Mächte aber nur schwer ausfindig machen, und wenn, dann eher negative. Der Silberstrom nach Spanien und der Goldstrom nach Portugal haben sich nicht nur wirtschaftlich als schädlich erwiesen. Im Falle Spaniens dürften die Reichtümer der Neuen Welt die Entscheidung für eine Großmachtpolitik begünstigt haben, die scheitern mußte, weil sie auch so nicht zu finanzieren war und statt dessen durch Überanstrengung zum Niedergang des Landes führte.

Nur das europäische Völkerrecht erhielt einen erheblichen Anstoß durch das Problem der Rechtstitel für die spanische Herrschaft über indianische Gemeinwesen, die nicht wie die Konkurrenten der Portugiesen in Asien von vorneherein als Anhänger des Islam als Erbfeinde definiert waren. Allerdings war der politische Ertrag der Völkerrechtsentwicklung vor allem für die binneneuropäischen Beziehungen wichtig. Die europäische Expansion scherte sich wenig darum bzw. nur dann, wenn westliche Konkurrenten Rechtsansprüche anmeldeten¹⁷.

¹⁷ Vgl. Jörg Fisch, *Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen über den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (Stuttgart 1984); und Stig Förster, Wolfgang J. Mommsen, Ronald Robinson (Hrsg.), *Bismarck, Europe and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition* (Oxford 1988).

Das Expansionsmodell, bei dem die werdende Staatsgewalt wenig mehr als ihre immerhin schon beträchtliche Autorität einbrachte, während Kapital wie Personal von „Privaten“ kamen, galt im Prinzip auch für die Feinde der iberischen Mächte, die Kronen von Frankreich und England und die niederländische Republik. Um 1600 wurde zur wirkungsvollen Kapitalmobilisierung das neue Instrument der Chartergesellschaft geschaffen und vor allem von der Niederländisch-Ostindischen Kompanie zur Frühform der Aktiengesellschaft und des modernen Großkonzerns entwickelt¹⁸. Allerdings gehörte dazu die Privilegierung durch die jeweilige Staatsgewalt, die im wesentlichen auf ein natürlich nur nationales Monopol und das Recht, Politik zu machen und Krieg zu führen, hinauslief. Im Zeitalter des Imperialismus wurde dieses kostengünstige Modell wieder aufgegriffen, unter anderem von Bismarck. Zwar verfügten die Staaten inzwischen selbst über die Ressourcen für Kolonialpolitik, gingen aber von der verständlichen Vorstellung aus, daß die Hauptnutznießer der Kolonialpolitik auch deren Durchführung und Finanzierung übernehmen sollten. Im Lichte der heutigen Euphorie für die gewinnbringende Privatisierung von Staatsaufgaben verdienen die schlechten Erfahrungen mit den Chartergesellschaften besondere Aufmerksamkeit. Wo sie konsequent alles der Profitmaximierung durch Handel unterordnen konnten wie die Niederländer, waren sie halbwegs erfolgreich. Staatsbildung blieb dabei allerdings ebenso rudimentär wie einst im portugiesischen Handelsimperium in Asien und lief, wo sie sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht vermeiden ließ wie in Java, auf die Kombination kostengünstiger indirekter Kontrolle einheimischer Gemeinwesen durch „Residenten“ mit brutaler Ausbeutung durch einheimische Verwalter und Geschäftspartner („Regenten“) hinaus. Wo aber von vorneherein Verwaltungsaufgaben gefragt waren wie in den deutschen Kolonien in Afrika Ende des 19. Jahrhunderts, mußte dieses profitorientierte System versagen und der Staat einspringen. Das heißt, die seit der frühen portugiesischen Expansion normale Politökonomie des Kolonialismus spielte sich wieder ein, nach der die Staatsgewalt auf Kosten der Steuerzahler der Metropole die defizitären Infrastrukturkosten übernimmt, während die Profite von Privatleuten eingefahren werden. Nur in wenigen Ausnahmefällen wie den Niederlanden für etliche Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hat eine europäische Staatskasse längerfristig erhebliche Gewinne aus Kolonien gezogen. Infolgedessen neigte europäische Kolonialpolitik stets zu extremer Sparsamkeit, und die bewußte koloniale Staatsbildung seitens der Metropole sollte meines Erachtens nie mehr das Aufwandsniveau des spanischen Imperiums erreichen. Nur wo europäische Siedler die Sache in die Hand nahmen, sah es anders aus.

Frankreich bildete im 17. Jahrhundert zeitweise eine Ausnahme, weil vor allem der Minister Colbert erhebliche Mittel der Krone in den Ausbau des Indienhandels und der Kolonie Kanada investierte. Das Engagement französischen Privatkapitals reichte für die ehrgeizige Macht- und Prestigepolitik auch in Übersee ein-

¹⁸ *Femme S. Gaastra*, Die Vereinigte Ostindische Kompanie der Niederlande. Ein Abriss ihrer Geschichte, in: *Eberhard Schmitt* u. a. (Hrsg.), *Kaufleute als Kolonialherren* (Bamberg 1988) 1–89.

fach nicht aus. Aber diese mit der Kreation eines französischen Kanada durchaus erfolgreiche Politik blieb Episode. Im 18. Jahrhundert zählte der merkantilistische Profit, so daß die prosperierende Zuckerinsel Saint-Domingue ebenso geschätzt wurde wie Kanada ins Hintertreffen geriet. Sein Verlust an England 1763 war demütigend, aber im Grunde irrelevant.

Die englische Krone konnte sich solches Engagement finanziell nicht leisten – im Gegenteil, Königin Elisabeth I. versuchte sogar, als stille Teilhaberin von Seeraubunternehmungen Geld zu verdienen. Aber die Krone war auch hier die Quelle von Privilegien und politischer Autorität für Privatinitiativen. Dabei kamen als Partner nicht nur Chartered Companies in Frage, sondern auch Einzelpersonen, die ähnlich wie früher die portugiesischen Donatarios die Rechte von Feudalherren erhielten. Den „Proprietors“ von Maryland und Carolina scheinen in der Tat reaktionäre Utopien hierarchischer Ständeordnungen mit Adel und Grundholden vorgeschwebt zu haben. Dergleichen ließ sich aber offensichtlich mit den Engländern des 17. Jahrhunderts nicht mehr machen! Von den Kolonialgesellschaften verlegte die Massachusetts Bay Company 1630 ihren Sitz in die Neue Welt, so daß ihre Organisation mit Governor, Vorstand und Aktionärsversammlung zur Selbstverwaltung der Kolonie mutierte.

Ganz ähnlich wie in Spanien beanspruchte die Krone zusammen mit dem Parlament die höchste Autorität über die Kolonien, deren Bewohner als englische Untertanen galten. Mit „Colony“ war wohl zunächst „Ansiedlung“ gemeint, die juristische Bezeichnung war „Dominions of the Crown“, das heißt wie in Spanien Bestandteile einer zusammengesetzten Monarchie. Mit Ausnahme Irlands, das durchaus ebenfalls als englische Kolonie betrachtet werden muß und in mancher Hinsicht als Vorbild gedient hat, waren sie aber formal keine selbständigen Königreiche. Da die englische Monarchie weniger bürokratischen Charakter hatte als die spanische und statt dessen auf weitgehend kostenneutrale Selbstverwaltung im königlichen Auftrag setzte, verfügte sie über kein organisatorisches Konzept für die Kolonien. Im Grunde blieb jede einzelne britische Kolonie bis ins 20. Jahrhundert weitgehend autonom, solange Ruhe und Ordnung gewahrt blieben und sie nichts kostete. Dabei führte die Notwendigkeit, die Siedler zur Finanzierung der Kolonialregierung heranzuziehen, in Amerika zu Mitbestimmungsansprüchen. Im Ergebnis pendelte sich überall eine Standardverfassung aus Governor, Council und gewählter Assembly ein, vor allem als die Krone sich nach 1660 stärker um Amerika kümmerte und auch die wenigen verbleibenden Eigentümer- (Maryland, Pennsylvania) und Kompaniekolonien (Massachusetts, Connecticut, Rhode Island) dem Modell der königlichen anpaßte. Diese Reproduktion der alteuropäischen ständischen Trias entsprach natürlich nicht zufällig der englischen King – Council – Parliament (oder King – Council und Lords – Commons), so daß London den Kolonisten immer wieder bedeuten mußte, sie sollten es sich ja nicht einfallen lassen, für ihre Assemblies die Befugnisse des englischen Parlaments in Anspruch zu nehmen¹⁹.

¹⁹ David Fieldhouse, *The British Model of State Exportation*, in: *Blockmans*, Heritage 68–88, hier 68–73, im folgenden zitiert: *Fieldhouse*.

Auf den ersten Blick verstärkte sich die Kontrolle der Krone, die von der Restauration begonnen worden war, nach der Glorious Revolution noch weiter. Immerhin hatten die Gouverneure gegenüber den Untertanen und ihren Vertretern Rechte, die die Krone 1688 in England verloren geben mußte: Lenkung der Versammlung, Entlassung von Richtern und andere mehr. Noch im 19. Jahrhundert hieß es, der Gouverneur einer britischen Kronkolonie sei dort mächtiger als der König und der Premierminister in England. Aber eine Versammlung war jetzt endgültig zum selbstverständlichen Bestandteil der Verfassung einer Kolonie geworden. Außerdem spielte sich in den Kolonien ähnliches ab wie in der Metropole, nämlich ein Übergang der Macht von der Zentrale an die Counties. Großbritannien wäre gar nicht in der Lage gewesen, seine Kolonien mit Gewalt zu kontrollieren, der grundlegende Konsens war aber weniger weitgehend als in England durch Patronage herzustellen, weil Amtsführung mehr als dort freiwillig und unentgeltlich blieb. So spielte der Stolz der Kolonisten darauf, freie Briten mit Selbstverwaltung und im Genuß der Freiheiten des Systems von 1688/89 zu sein, eine entscheidende Rolle. Wehe, wenn er verletzt wurde! Außerdem tagten die amerikanischen Versammlungen ebenso wie das irische Parlament nun erstmals regelmäßig und gewannen wegen der erhöhten finanziellen Bedürfnisse der Staatsgewalt während des 18. Jahrhunderts an Bedeutung. Die Festschreibung der Parliamentary Supremacy 1764/65 bedeutete deshalb für die Kolonisten einen Schlag ins Gesicht, ein Versuch, sie der Errungenschaften der Glorious Revolution zu berauben, als deren gleichberechtigte Inhaber sie sich fühlten²⁰.

3. Neu-europäische Staatsbildung der ersten und zweiten Dekolonisation 1776–1931

Verletzung ihrer vom Mutterland abweichenden Interessen und ihres Rechts- und politischen Selbstbewußtseins veranlaßte die amerikanischen Kolonisten, sich schließlich von Großbritannien loszusagen. So entstand das neue Gemeinwesen auf der Basis der politischen Utopie, die besseren Briten zu sein. Seine Verfassungen schrieben wahrscheinlich nur fest, wie man in Amerika glaubte, daß die britische Verfassung hätte funktionieren müssen. Der politische Erfolg der neuen USA beruhte vor allem darauf, daß ihre Gesellschaft seit langem an die selbstverständliche Praxis einer bestimmten Art von Staatlichkeit und die Notwendigkeit, Konsens herzustellen, gewöhnt war. In dieser Hinsicht brauchte sich kaum etwas zu ändern. Kein anderes postkoloniales Staatswesen sollte über diese Grundlage einer politisch geschulten Zivilgesellschaft verfügen. Derartige Erfahrungen fehl-

²⁰ Nach *Jack P. Greene*, *The Glorious Revolution and the British Empire 1688–1783*, in: *Lois G. Schworer* (Hrsg.), *The Revolution of 1688–1689. Changing Perspectives* (Cambridge 1992) 260–271.

ten entweder nahezu völlig, wie in Lateinamerika und später in Afrika, oder sie waren nur wenige Jahrzehnte alt wie in Indien 1947.

Darüberhinaus stellen vor allem die Unabhängigkeitserklärung von 1776 und die amerikanische Bundesverfassung von 1787 wichtige Innovationen im westlichen Staatsbildungsprozeß überhaupt mit weitreichenden Rückwirkungen dar. Uralte Gegenseitigkeitsprinzipien wurden in modernes Selbstbestimmungsrecht auf der Grundlage allgemeiner Volkssouveränität transformiert. Erstmals gründete sich eine Nation auf diese Weise selbst und zwar mittels einer besonderen Verfassungsurkunde, von den neuen Staatsverfassungen der USA abgesehen die erste der Geschichte und zumindest formal ein Vorbild für alle weiteren. Aber auch inhaltlich war die Bundesverfassung innovativ, weniger in der längst diskutierten Gewaltenteilung als in der erstmaligen Errichtung eines Bundesstaates mit klar aufgeteilter Souveränität. Bis dahin hatte es streng genommen nur Staatenbünde gegeben; auch die Niederlande und die Schweiz waren nichts anderes gewesen.

Und schließlich gelang es mit der North West Ordinance 1787, das weitere Wachstum der Nation verbindlich zu programmieren. Zwar war das nur auf Kosten der Ureinwohner möglich und sollte den USA den Bürgerkrieg um die Einheit der Union nicht ersparen, aber es handelt sich dennoch um ein ganz neuartiges Dokument rationaler Planung eines politischen Prozesses.

Möglicherweise sagt die Tatsache, daß die zwischen 1810 und 1830 geschaffenen unabhängigen Staaten Lateinamerikas sich teils am Vorbild der USA, teils an demjenigen der Französischen Revolution und Napoleons, teils an der von dort inspirierten spanischen Verfassung von Cádiz 1812 orientierten, aber meines Wissens überhaupt nicht an iberischen Traditionen wie den einst vielberufenen Freiheitsrechten von Aragon (die doch vielleicht vermittelt durch Simon von Montfort den englischen und damit den amerikanischen sogar zum Vorbild gedient hatten), bereits eine Menge über ihre zeitlich, sachlich und personell schmale politische Basis und damit ihre zukünftigen Probleme aus. Auf der anderen Seite haben sie aber mit allen anderen Staaten, die aus der ersten Dekolonisation, derjenigen Amerikas 1776–1839, und der zweiten, derjenigen des „weißen“ britischen Empire 1840–1931, hervorgegangen sind, dennoch die grundlegende Tatsache gemeinsam, daß ihre Bevölkerung oder wenigstens ihre Eliten von Haus aus derselben politischen Kultur angehörten, die den modernen europäischen Staat hervorgebracht hat. Das eingangs angesprochene Phänomen der Kulturdifferenz spielt hier noch kaum eine Rolle.

Aber der Staatsbildungsprozeß setzte in Lateinamerika ohne viel Erfahrung der Beteiligten so unvermittelt ein, daß Schwierigkeiten gar nicht ausbleiben konnten – in mancher Hinsicht vielleicht ein zu wenig berücksichtigtes Lehrstück für das nachkoloniale Afrika. Er begann ja nicht mit einem Konflikt mit der zentralen Autorität der Krone, sondern mit deren Wegfallen infolge der napoleonischen Kriege im Mutterland und zunächst durchaus als treuhänderische Notlösung bis zur Rückkehr des Königs, allerdings in Erwartung größerer Partizipation für die kolonialen Eliten, als diesen bisher gewährt worden war. Erst die reaktionäre

Politik der Krone diskreditierte die Monarchie und führte zur Gründung von Republiken.

Dabei ergab sich die Entscheidung für territoriale Einheiten mittlerer Größe zunächst einmal aus dem Zeitfaktor. Die Unabhängigkeitsbewegungen waren anders als in den USA in verschiedenen Regionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ohne viel Kontakt untereinander erfolgreich, so daß Fakten geschaffen wurden, die sich nachher kaum mehr rückgängig machen ließen. Außerdem stellte sich heraus, daß es längst eine Art von Regionalpatriotismus gab, der sich an einer dominierenden Stadt festmachte, oft ganz einfach deswegen, weil die politische Elite sowieso dort wohnte. Spanisch-Amerika war eine Welt von Städten, die ganz alteuropäisch miteinander rivalisierten. So ist die geographisch wenig sinnvolle Trennung von Uruguay und Argentinien hauptsächlich auf die Rivalität der Hafenstädte Buenos Aires und Montevideo zurückzuführen, und zwar vor allem wegen der Zolleinkünfte. Ähnliches könnte vom Verhältnis von Caracas und Quito zu Bogotá gesagt werden. Auch das Schwanken zwischen Föderalismus und Zentralismus kann als Wechsel zwischen städtischem Polyzentrismus und Monozentrismus erklärt werden. Das lief dann oft genug auf die Alternative Arrangements zwischen lokalen Bossen oder Diktatur eines einzelnen hinaus.

Das Wahlrecht war eingeschränkt, spielte aber sowieso eine geringe Rolle, denn Wahlen, wenn sie überhaupt stattfanden, bewirkten keinen Regierungswechsel, sondern dienten nur der Bestätigung bereits getroffener Entscheidungen, die häufig durch Staatsstreich zustande gekommen waren. Regionale oder auch Familienrivalitäten bedienten sich der Hilfe des Militärs, das in den oft bereits als Bürgerkriegen ausgefochtenen Unabhängigkeitskriegen eine ausschlaggebende Rolle gewonnen hatte, während die zivile Verwaltung zerfallen war. Aber im Gegensatz zu modernen Verhältnissen bildete das Militär noch keine nationale Kaste von Professionellen, sondern zerfiel in Faktionen verschiedener Anführer. Auf regionaler Basis spielten mehr oder weniger charismatische Persönlichkeiten die ausschlaggebende politische Rolle. Es war nicht gelungen, eine neue konsensfähige Autorität an die Stelle derjenigen der spanischen Krone zu setzen. Der heftig praktizierte und mit neuen Symbolen angereicherte Diskurs der nationalen Einheit kann als verzweifelter Versuch gedeutet werden, mit der ganz anderen politischen Praxis zurechtzukommen. Überstürzt gebildete neue Staaten begaben sich auf die Suche nach nationaler Identität. Sie wollten Nationalstaaten sein, aber auch hier ging die Staatsbildung der Nationbildung voran²¹. Die postkoloniale politische Entscheidung für den damals modernen Freihandel führte zur Weltmarktabhängigkeit und Rückständigkeit des gewerblichen Sektors mit Stabilisierung der oligarchischen Herrschaftsverhältnisse als Folge. Daran änderte auch die europäische Masseneinwanderung wenig, zumal sie sich

²¹ *Inge Buisson, Probleme der Staatenbildung im spanischen Südamerika (1810–1830), in: Elvert, Salewski, 11–19.*

auf die Länder Argentinien, Brasilien und Uruguay und dort wiederum auf bestimmte Regionen konzentrierte²².

Obwohl in Brasilien ähnliche soziopolitische Verhältnisse herrschten, ging der Staatsbildungsprozeß hier glatter und mit mehr politischer Stabilität vonstatten, weil er im Zeichen dynastisch-monarchischer Kontinuität stattfand. Beim französischen Überfall hatte die portugiesische Krone 1808 ihren Sitz nach Brasilien verlegt und das Land 1815 zum mit Portugal gleichberechtigten Königreich erklärt. Zwar kehrte der König 1821 nach Europa zurück, doch als die Portugiesen Brasilien wieder auf kolonialen Status reduzieren wollten, erklärte der dort verbliebene Kronprinz das Land zum unabhängigen Kaiserreich. Erst 1889 machte ein Militärputsch der Monarchie ein Ende; die neue Verfassung wurde nach dem Vorbild der USA gestaltet.

Der europäische Staatsbildungsprozeß hatte das Ancien Régime zu Hause noch kaum überwunden, da brachte er in Übersee bereits ein Fülle von Ablegern hervor. Daß dieses Beispiel längerfristig weiter Schule machen sollte, war damals freilich noch nicht zu erkennen. Im Gegenteil, zwischen 1763 und 1840 errichtete Großbritannien in seinen alten und vor allem den zahlreichen neuerworbenen Besitzungen erstmals erfolgreich ein stramm autokratisches Régime. Die Erfahrungen mit dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg und der Französischen Revolution ließen liberale Großzügigkeit gefährlich erscheinen. Außerdem waren fast alle neuen Kolonien nicht mehr private Gründungen, sondern von der Regierung erworben, und zwar überwiegend durch Eroberung in Kriegen, was sie nach völkerrechtlichen Gepflogenheiten zu beliebiger politischer Organisation ohne Rücksicht auf die Untertanen berechnete, zumal wenn diese „Farbige“ waren. Was man unter dem Begriff „Crown Colony Government“ zusammenfaßt, lief mit vielerlei Abstufungen und Modifikationen auf einen starken Gouverneur hinaus, stark vor allem auch durch Verfügungsrechte über die Finanzen, dem ein Executive Council und ein Legislative Council beigegeben waren. Der letztere hatte aber ursprünglich nichts mit einer gewählten Volksvertretung zu tun, sondern bestand aus einer geringfügigen Erweiterung des Executive Council um ernannte Beamte und Honoratioren der Kolonie, die dem Gouverneur bei der Gesetzgebung beistehen und auf die Finger schauen sollten. Auf diese Weise konnten die britischen Kolonialbeamten bisweilen ihre eigenen Gesetzgeber werden! Aber die Kronkolonien wurden nun vom neu errichteten Kolonialministerium beaufsichtigt; bis dahin hatte es strenggenommen keine zentrale Behörde für die Kolonien gegeben. Ihre Einwohner waren British Subjects ohne Anspruch auf politische Partizipationsrechte, während die Einwohner der allmählich zahlreicher werdenden Protektorate als „British protected persons“ bezeichnet wurden.

Die Besitzungen anderer europäischer Mächte waren vor dem Zeitalter des Imperialismus kaum der Rede wert und sicher keine Anwärter auf Staatsgründung. Frankreich hatte das seit 1830 eroberte Algerien 1848, endgültig 1871 sogar zum

²² *Walther L. Bernecker*, Das Verhältnis Europa-Lateinamerika im 19. Jahrhundert. Handelsoffensiven und Wirtschaftsinteressen, in: ebd., 21–46.

Bestandteil der Metropole erklärt, was bedeutete, daß es wirtschaftlich zur Domäne europäischer Siedler werden konnte.

Probleme gab es mit Siedlern in britischen Kolonien, von denen einige wie Neuseeland oder West- und Südaustralien nun doch durch private Siedlungsinitiativen zustande gekommen waren. Vorreiter wurde aber Kanada, wohin sich zahlreiche Loyalisten aus den USA geflüchtet hatten, denen man die gewohnte Vertretung nicht einfach vorenthalten konnte wie den Frankokanadiern, die ein absolutistisches Regime gewohnt waren. Mit der Constitutional Act für Kanada wurde 1791 erstmals bewußt der Versuch gemacht, die britische Verfassung in eine Kolonie zu übertragen. Neben einem Gouverneur (König) sollte es einen Exekutivrat (Council bzw. Kabinett), einen Legislativrat aus auf Lebenszeit ernannten Honoratioren mit Adelstiteln (House of Lords) und eine gewählte Assembly (House of Commons) geben. Dieses Regierungssystem ließ sich nicht vollständig verwirklichen und entsprach bald auch nicht mehr der Entwicklung des englischen Parlamentarismus. Nach verschiedenen Aufständen machte schließlich Lord Durham 1839 den Vorschlag, „Responsible Government“ einzuführen. Die strikte Trennung der Gewalten sollte aufgehoben werden und der Gouverneur sich daran gewöhnen, die politische Leitung Mitgliedern der Mehrheit einer gewählten Legislative zu überlassen und in inneren Angelegenheiten der Kolonie mit ihnen auszukommen, ohne London zu behelligen. Allerdings sollte es noch bis 1849 dauern, bis die Regierung durch parlamentarisch verantwortliche Minister in Kanada verwirklicht wurde; sie war ja in Großbritannien selber erst im Begriff, sich durchzusetzen. Neuseeland und die meisten australischen Kolonien erhielten Responsible Government in den 1850er Jahren, die Kapkolonie folgte 1872, West Australien 1890, Natal 1894, schließlich Süd-Rhodesien 1923. In den südafrikanischen Kolonien blieb es allerdings auf die Minderheit der weißen Siedler beschränkt, obwohl das Kriterium der Bildungsqualifikation in der Kapprovinz für eine „farbenblinde“ Zukunft offen blieb. Im Falle Rhodesiens galt es, die Siedler vom Anschluß an Südafrika abzuhalten. Das britische Entgegenkommen hatte auch damit zu tun, daß mit der Einführung des Freihandels 1846–49 Kolonien uninteressant und eher eine kostspielige Belastung geworden waren. Wenn es sie schon gab, dann sollten sie am besten für sich selber sorgen, vor allem auch finanziell. So wurde der Kapkolonie Responsible Government 1872 förmlich aufgezwungen, um der Regierung in London Kosten zu sparen.

Der nächste Schritt zur Staats- oder gar Nationbildung war der Zusammenschluß der Kolonien mit Selbstregierung zu Föderationen. Für Metropole wie Kolonien stand dabei stets die Besorgnis vor möglicher Bedrohung im Hintergrund, im Falle Kanadas, das wieder voranging, durch die expandierenden USA. 1867 wurde durch britisches Gesetz die „Confederation of Canada“ gegründet, deren Mitglieder künftig „Provinzen“ hießen, weil ihnen umgekehrt wie dort nur die ihnen ausdrücklich zugeschriebenen Befugnisse zustanden, alle übrigen dem Bund. Außerdem wurde bewußt der traditionelle Begriff „Dominion“ für das neue Kanada verwendet, die herkömmliche Bezeichnung eines Untertanenlandes wie Irland vor 1800 oder die Kanalinseln. Die „Colonial Laws Validity Act“ stellte

1865 noch einmal ausdrücklich fest, daß das Parlament in Westminster Gesetzgebungsrecht auch für Kolonien besitze und ein englisches Gesetz widersprechendes koloniales Gesetz nichtig sei. Dabei sollte es freilich nicht bleiben.

Zunächst schlossen sich die australischen Kolonien zur Abwehr imperialistischer Aktivitäten anderer westlicher Mächte im Pazifik und gemeinsamer Abwehr asiatischer Zuwanderer bis 1901 zum Commonwealth of Australia zusammen, dessen Mitglieder im Gegensatz zu Kanada die umfassenden Befugnisse der Bundesstaaten der USA behielten. Auf der anderen Seite wurden Verfassungsänderung und -interpretation hier bereits weitgehend zur australischen Sache gemacht; das britische Parlament sollte nur noch über die Verfassung als Ganzes beschließen, und für die Auslegung war nicht mehr das Judicial Committee des Privy Council, sondern der australische High Court zuständig. Der beabsichtigte Anschluß Neuseelands kam nicht zustande.

Schließlich wurde nach dem Burenkrieg schon 1906/07 den weißen Minderheiten der beiden Burenrepubliken Transvaal und Oranje-Freistaat die Selbstverwaltung gewährt und 1910 zur kostengünstigen Sicherung des wirtschaftlich wichtigen Südafrika aus ihnen und den beiden britischen Kolonien Kapland und Natal die ziemlich unitarische Südafrikanische Union gebildet, ein Land der Weißen wie die anderen drei auch, aber im Gegensatz zu jenen nicht mit einer marginalen „farbigen“ Minderheit, sondern einer gewaltigen Mehrheit, deren Unterdrückung noch viel Mühe kosten und schließlich geradezu zum Daseinszweck des dortigen weißen Regimes werden sollte.

Spätestens seit der Gründung des australischen Bundes war deutlich zu erkennen, daß die vier weißen Kolonien Großbritanniens auf vollständige souveräne Staatlichkeit zusteuerten. Zwar trat die Krone ohne ihr Befragen 1914 in den ersten Weltkrieg ein, aber das Ausmaß ihrer Kriegsbeteiligung bestimmten die Dominions selbst, und in Versailles traten sie bereits als Mitunterzeichner des Friedensvertrags und Mitglieder des neuen Völkerbunds in Erscheinung. Seit 1921 drängten Südafrika und Kanada auf völlige Gleichberechtigung mit Großbritannien; das Ringen um die Unabhängigkeit Irlands beschleunigte die Entwicklung. 1926 war das Ziel erreicht, 1931 wurde es im Statute of Westminster festgeschrieben. Die Colonial Laws Validity Act wurde für die vier Dominions aufgehoben. Anders als früher bezeichnete „Dominion“ jetzt einen souveränen Staat, der aber durch Personalunion mit der britischen Krone verbunden und daher nicht Ausland war. Der Generalgouverneur wurde aus einem Aufpasser des britischen Kabinetts zum Vertreter des gemeinsamen Monarchen, faktisch zu einem Vizekönig, ein Begriff, den man in Kanada 1867 bewußt vermieden hatte, um nicht der Vorstellung von bloßer Personalunion Vorschub zu leisten.

Die weiße Dekolonisation hatte weltweit neue Europa geschaffen, wenn auch von unterschiedlicher Nähe zum Vorbild. Verfassung und Recht orientierten sich überwiegend am britischen Muster, zum Teil am US-amerikanischen, das seinerseits vom britischen abstammte, daneben in Lateinamerika am französischen, in Südafrika teilweise am niederländischen, wobei in den beiden letzteren der Einfluß des römischen Rechts manifest blieb. Die USA, Neuseeland und Australien

entwickelten sich zu regelrechten Nationalstaaten, während Kanada, Südafrika und viele lateinamerikanische Länder aus unterschiedlichen Gründen Schwierigkeiten mit dem Übergang vom Staat zur Nation hatten. Manche dieser neuen Nationen überholten Europa nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch, die USA als Machtstaat mit entsprechendem Sendungsbewußtsein, Neuseeland, das Großbritannien der Südhalbkugel, als egalitärer Sozialstaat, der 1893 als erstes Land der Welt das Frauenstimmrecht einführte. Die deutsche SPD hatte es überhaupt erst 1891 widerstrebend in ihr Programm aufgenommen. Neue „weiße“ Staatsgründungen gibt es seither nicht mehr, mit Israel als einziger Ausnahme. Denn die Welt ist voll, und die Weißen wandern nicht mehr aus – wenn sie nicht dazu gezwungen werden. Andere wandern statt dessen in Europa und Amerika ein; Staaten haben sie dort aber noch nicht gegründet.

4. Import des europäischen Staates in Japan und China?

Wenn wir die Monarchien des europäischen Ancien Régime als werdende moderne Staatsgewalten betrachten, warum dann eigentlich nicht auch außereuropäische Reiche, insbesondere relativ gut organisierte wie Japan und China (um nicht von Korea, Vietnam oder Thailand zu sprechen)? Etwa nur deswegen, weil sie ihren Weg zum modernen Staat nicht aus eigenen Wurzeln, sondern nur dank Importen aus dem Westen gehen konnten? Auch in Europa geschah Staats- und Nationbildung nicht kraft teleologischer Vorherbestimmung, sondern weithin dank wechselseitiger und häufiger sogar einseitiger Importe. Alle Länder Europas haben britischen Parlamentarismus sowie französischen Nationalismus und Konstitutionalismus importiert. Oder weil China, Japan und andere infolge fundamentaler kultureller Differenz zum Westen eine Art von „kulturellem Immunschutz“²³ besaßen, der westliche Institutionen zunächst einmal abstieß, so daß es tiefgehender Eingriffe in den gesellschaftlichen Körper bedurfte, bis die oben angesprochene Hybridisierung gelingen konnte? Das mag richtig sein, trifft aber in abgeschwächter Form auch im Westen zu, wo Deutsche zwei Weltkriege verlieren mußten, bis sie bereit waren, gängige westliche politische Kultur vollständig zu akzeptieren, und viele Briten noch heute dazu neigen, kontinentaleuropäische Kultur abzulehnen. In dieser Weise relativiert, mag das Problem des Erfolgs oder Mißerfolgs des europäischen Staatsmodells in anderen Kulturen leichter zu lösen sein.

Japan wie China waren sicherlich souverän, auch wenn der Begriff nicht existierte und statt seiner vor allem in China universalistische kosmologische Ideologien dominierten. Geographie und Xenophobie hatten zu einer überaus klaren Abgrenzung, wenn nicht sogar Abschließung, der Länder geführt. Dem entsprach ein ausgesprochenes Nationalgefühl zumindest in der Elite. Auch von einer einheitlichen Herrschergewalt kann man sprechen. Die formale Einschränkung, daß

²³ Crawford Young, *The African Colonial State in Comparative Perspective* (New Haven 1995).

in Japan neben der Staatsgewalt des Shogunats weiterhin die Autorität des Kaisertums existierte, schien praktisch keine Rolle zu spielen. Im Gegensatz zu Europa gab es keine institutionalisierten Rivalen der Herrscher wie dort die Kirche. Vergleichbare Ansätze buddhistischer Sekten in Japan hatten die Einiger des Landes im 16. Jahrhundert erbarmungslos ausgemerzt. Daß die Eliten der Shenshi bzw. der Samurai ein beträchtliches soziopolitisches Eigengewicht entwickelten, steht auf einem anderen Blatt, hat aber durchaus seine Parallelen in Europa, für die mit der Bezeichnung der Shenshi als „Gentry“ und des Samuraiwesens als „Feudalismus“ Anspruch auf Vergleichbarkeit angemeldet wurde. Das heißt, hier noch mehr als dort war es fehlende Einheitlichkeit des Staatsvolks und fehlende Effektivität des Staatsapparats, die den Hauptunterschied zur Moderne ausmachten. Max Weber hätte statt von Effektivität vermutlich von Rationalität gesprochen, was aber zu Mißverständnissen führen könnte. Der vormoderne Herrschaftsapparat Japans oder Chinas, Frankreichs oder Englands entbehrte nämlich keineswegs der Rationalität im allgemeinen, sondern nur der spezifischen bürokratisch-betriebswirtschaftlichen Variante der westlichen Moderne, die Max Weber meint, wenn er von Rationalität schreibt.

Der Anstoß zum Wandel kam wie so oft auch in Europa von einer Krise, einer Niederlage, einer nationalen Demütigung! Demgemäß war die Modernisierung der Streitkräfte die Schlüsselvariable, der alles andere untergeordnet wurde. Grundsätzlich wollte man dabei an der hergebrachten kulturellen und politischen Ordnung festhalten, im Gegenteil, die Modernisierung sollte ihrer Stärkung dienen. Man kann aber die Produkte naturwissenschaftlich-technischer Rationalität nicht erfolgreich übernehmen, ohne diese Rationalität mit zu übernehmen. Und die Attraktivität einer fremden Kultur läßt sich nicht durch amtliche Beschränkung auf bestimmte Bereiche einengen.

So war man sich in Japan über den Grundsatz „Japanischer Geist – westliche Technik“ weitgehend einig, aber weder darüber, wer die Reformen durchführen sollte, noch, wie weit man dabei gehen wollte, und auch nicht darüber, welche Variante des westlichen Kulturangebots, das inzwischen auch die USA einschloß, man zum Vorbild wählen sollte. Das Shogunat war zwar durchaus reformwillig, trug aber genau dadurch zu seiner eigenen Schwächung bei und leitete den „Staatszerfall“ ein. Schließlich übernahm die Samuraielite der südlichen Lehensfürstentümer die Macht und legitimierte sie, indem sie den Kaiser aus seiner jahrhundertelangen politischen Abstinenz holte, zur Abschaffung des Shogunats und der „Erneuerung“ der direkten Kaiserherrschaft veranlaßte, die nach dem Regierungsnamen des Kaisers dann „Meiji-Restauration“ genannt wurde. Mit geschickt aus verschiedenen Ländern rekrutierten, befristet eingesetzten und meist am kurzen Zügel geführten Entwicklungshelfern (yatoi = angeheuerte Diener) wurden Staat, Gesellschaft und Wirtschaft gründlich umgestaltet. Hilfreich war dabei das bereits vorher trotz aller Krisen erreichte relativ hohe Niveau des Sozialprodukts als Ausgangspunkt.

1871 wurde das System der Lehensfürstentümer abgeschafft, das Land straff zentralisiert und bezeichnenderweise nach französischem Muster in Präfekturen

gegliedert. 1872 fiel die Vierständegesellschaft mit allen Vorrechten der Samurai und ihrer ehemaligen Lehensfürsten, alle Japaner durften jetzt Familiennamen annehmen, ihren Beruf und Wohnsitz frei wählen, wurden gleich vor dem Gesetz und – was für die Reformer aus dem Süden, die bis zum Ersten Weltkrieg kontinuierlich die Führung stellten, wichtiger war – vor der Steuer und vor der allgemeinen Wehrpflicht. Die bisherige Aristokratie wurde finanziell abgefunden und fand neue Aufgaben im neuen Staatsapparat. Die Samurai stellten zunächst nicht nur die Offiziere des Wehrpflichtheeres, sondern auch 70–80 % der Beamten und sogar knapp die Hälfte der modernen Unternehmer! Heer und Verwaltung, Recht und Erziehungswesen wurden zunächst weitgehend nach französischem Muster neugestaltet – bis die japanische Elite nach der französischen Niederlage von 1871 Preußen entdeckte und dessen konservative politische Ordnung ungleich zweckmäßiger fand. Denn in den 1870er Jahren waren Intellektuelle und ein Teil der Jugend den Führern des Landes in ihrer Begeisterung für den Westen viel zu weit gegangen. Erst vor kurzem haben Historiker sogar demokratische Verfassungsentwürfe frei nach Rousseau entdeckt, die damals angeblich sogar bei den Bauern umliefen.

Im Jahr 1881 begann mit dem Ausscheiden des letzten anglophilen Ministers die konservative Wende mit preußisch-deutschen Beratern. Aus mythischem und historischem Rohstoff wurde die Ideologie der Kaiserherrschaft als Inbegriff des einzigartigen Japanertums (*kokutai*) geformt und seit 1882 der Armee, seit 1890 allen Schülern des inzwischen nach deutschem Muster reorganisierten Bildungssystems eingepreßt. Diese spezifisch japanische Form des Nationalismus mit ihren bekannten militaristischen und imperialistischen Konsequenzen ist also ziemlich jungen Ursprungs und ein typisches Produkt der politischen Moderne! Ein preußischer Offizier reorganisierte die Armee. Deutsche Juristen schrieben das moderne Recht des Landes wieder um; 1897 konnte drei Jahre vor seinem deutschen Vorbild ein Bürgerliches Gesetzbuch in Kraft treten. Vor allem aber gestalteten sie die Verfassung von 1889, auf die auch die konservative japanische Führung wegen innenpolitischem Regelungsbedarf und um international für voll genommen zu werden, nicht verzichten wollte. Sie folgte der oktroyierten preußischen von 1850, überhöhte deren monarchisches Prinzip aber noch durch die selbstverständlich vorausgesetzte göttliche Herkunft des Kaisers. Er war Inhaber aller drei Gewalten – diese europäische Kategorie machte man sich selbstverständlich zu eigen – übte die Gesetzgebung aber im Normalfall zusammen mit einem Zweikammerparlament aus, das auch das Budgetrecht besaß, die Justiz durch unabhängige Richter. Die Minister der Exekutive aber waren nur ihm allein verantwortlich, das Militär unterstand wie in Preußen ebenfalls nur ihm, und ein parlamentarisch nicht verantwortlicher Staatsrat institutionalisierte informelle Einflüsse der Oligarchie auf den Herrscher, der die von ihm erwartete Führungsleistung ja nur ausnahmsweise persönlich erbringen konnte. Die Verfassung war konservativ, aber auf dem Hintergrund des ehemaligen japanischen Herrschaftssystems nicht eigentlich reaktionär, denn die neu eingeführten westlichen Prinzipien Verfassungsmäßigkeit, Rechtsstaatlichkeit und parlamentarische Mitwirkung sollten sich auf die Dauer als entwicklungsfähig erweisen. Nur die von Lorenz von Stein übernommene Idee

eines sozialen Kaisertums konnten die deutschen Juristen nicht anbringen. Erst 1911 wurden rudimentäre Sozialgesetze verabschiedet. Die erbarmungslose frühindustrielle und landwirtschaftliche Ausbeutung wurde mit dem traditionellen patrimonialen Fürsorgesystem Japans legitimiert, das staatliches Eingreifen überflüssig machte. Gewerkschaften konnten daher bis 1945 kriminalisiert werden und wurden auch anschließend nur als firmeneigene geduldet.

Der Erfolg gab dieser bemerkenswerten politischen Hybridbildung unverzüglich recht. 1895 hatte das neue Japan seinen ersten Krieg gegen den alten Rivalen China gewonnen, bis 1898 wurde es international als gleichberechtigt anerkannt, 1905 besiegte es die Weltmacht Rußland. Es war zum ersten nicht-weißen Vollmitglied im Club der imperialistischen Nationalstaaten geworden – mit den bekannten Folgen bis 1945. Die damals von den Amerikanern verordnete Demokratisierung wurde akzeptiert, ob notgedrungen oder weil eine innerjapanische Reaktion auf Kokutai überfällig war, läßt sich nicht leicht sagen. Der kulturelle Wandel von der traditionellen Gruppenorientierung zum westlichen Individualismus, der ja die wesentliche Grundlage einer demokratischen Gesellschaft darstellt, scheint sich aber erst in jüngster Zeit abzuzeichnen²⁴.

Für China war die Rückgabe Hongkongs 1997 nicht nur wirtschaftlich interessant, sondern als letzte und längst überfällige Wiedergutmachung der ungleichen Verträge, die ihm im 19. Jahrhundert von den imperialistischen Mächten einschließlich Japans aufgezwungen worden waren, ein nationaler Triumph. Denn im Gegensatz zu Japan war Chinas Widerstand gegen dieses System immer wieder gescheitert, bis zum Ersten Weltkrieg hatte es sich so darin verstrickt, daß seine Souveränität erheblichen Einschränkungen unterlag und es mit Recht als gemeinsame „Halbkolonie“ der Mächte bezeichnet werden konnte. Ausländer hatten Territorialbesitz und Hafentrechte an den Rändern des Reiches und im Innern privilegierten Status, sie verwalteten die chinesischen Seezölle und waren die Gläubiger des hochverschuldeten Reiches, sie kontrollierten einen Teil der Eisenbahnen wie der Bodenschätze und unterhielten Kriegsschiffe auf dem Yangzi. Kriege wie Volksaufstände endeten stets mit chinesischer Niederlage und Gesichtsverlust für die kaiserliche Regierung, gleichgültig, ob sie dabei mit den Fremden oder den Einheimischen paktierte.

Das chinesische Herrschaftssystem war in kritischer Lage auf die Führung durch den Kaiserhof angewiesen, aber unter einer Serie von Kinderkaisern und der Kontrolle der Kaisermutter Cixi 1862–1908, die eine Meisterin der Machtbehauptung war, aber keinen Sinn für die Notwendigkeit von Reformen hatte, war das nicht mehr möglich. Und der traditionale Partner des Kaisertums in der Kontrolle des Landes, die Aristokratie der Beamten und Großgrundbesitzer (shenshi), die mit der konfuzianischen Bildung zugleich die Staatsideologie monopolisierte, brachte zwar verschiedene energische Reformer hervor, versagte sich aber in der

²⁴ Bernd Martin, Die Öffnung Japans durch den Westen. Annahme und Abwehr der westlichen Herausforderung (1853–1890), in: Elvert, Salewski, 197–220; Holmer Stabncke, Japan. Traditionelle Elemente in einer modernen Industriegesellschaft, in: ebd., 221–238.

Mehrheit den Innovationen. Sie erkannten besser als viele Reformer, daß westliche Technik nicht ohne westliches Denken, dieses wiederum nicht ohne Verlust der chinesischen kulturellen Ordnung zu haben war. Das kam aber für sie nicht in Frage. Im Gegensatz zu Japan war weder eine institutionelle Reserve wie das dort politisch unbelastete Kaisertum noch eine alternative Elite wie dort die Samurai des Südens vorhanden.

Freilich gab es eine traditionelle chinesische Lösung für derartige Herrschaftskrisen, aber diese hatte ebenfalls versagt. Wenn die Schwäche der Herrscher und die daraus unvermeidlich resultierende, über das vertraute Maß hinaus gesteigerte Korruption mit Naturkatastrophen und Niederlagen gegen äußere Angreifer zusammentrafen, dann konnte das nur bedeuten, daß das „Mandat des Himmels“ für eine Dynastie abgelaufen war. Im 14. und im 17. Jahrhundert hatte in dieser Situation jeweils ein neues Geschlecht die Macht ergriffen, zuerst die Ming, dann die Qing. Das schien sich in 1850–1864 in der südchinesischen Taiping-Revolution zu wiederholen.

Auf Grund zweifelhafter Visionen wollte ein neuer Herrscher aus dem Volk sein „großes Reich des himmlischen Friedens“ (Taiping tianguo) gründen, in dem die übliche Idealisierung der chinesischen Frühzeit eine bemerkenswerte Verbindung mit westlichen Einflüssen einging. Der Gründer hielt sich für den jüngeren Bruder Jesu Christi und verkündigte einen radikalen Monotheismus von ausgesprochen puritanischem Charakter. Künftig sollte radikale Gleichheit gelten, ohne Privateigentum, mit Landzuweisung nach Kopfbzahl und nur zur Nutzung, vor allem aber mit Gleichberechtigung der Frau bis hin zur Aufstellung weiblicher Kampfverbände. Zum Schluß wurden sogar Pläne für eine technische Erschließung und Industrialisierung des Landes entworfen, die aber nicht mehr zum Tragen kamen. Denn nicht nur die eigene Führungsschwäche, sondern vor allem die Entscheidung der Shenshi für Peking bereitete der Bewegung das Ende. Ohne sie war ein Dynastiewechsel kaum möglich, ihnen aber war das Sozialprogramm des neuen Reiches viel zu radikal. Nicht die kaiserliche Zentralregierung, sondern regionale Machthaber haben mit eigenen Truppen die Rebellen niedergekämpft. Wahrscheinlich zeichnet sich bereits hier die Desintegration Chinas in Machtbereiche regionaler Militärbefehlshaber (warlords) ab, die in der Zwischenkriegszeit ihren Höhepunkt erreichen sollte.

Die Kaisermutter hatte 1898 noch einmal einen Reformimpuls mit Gewalt abwürgen können, mußte sich aber seit 1905 selbst zu ersten Reformen herbeilassen. Zu spät. Als sich Provinzfürsten und Revolutionäre verbanden, mußte der Kaiser 1912 abdanken. Der naheliegende Weg von der Republik über die Militärdiktatur zur neuen Dynastie scheiterte 1916 mit dem Tod des Prätendenten, China brach auseinander. Die südwestchinesische Republik der Nationalpartei Guomindang war nur ein Teil unter anderen. Das Ausland hielt sich in der Regel an den, der gerade in Peking an der Macht war – Zustände, die durchaus denjenigen in Teilen des heutigen Afrika gleichen.

Erneute Demütigung durch den Versailler Vertrag löste aber vor allem unter Studenten und Arbeitern die Bewegung vom 4. Mai 1919 aus, die sich zunächst

gegen die in Versailles bewilligten japanischen Ansprüche richtete, dann aber zur echten „Kulturrevolution“ wurde, zur Absage an alle chinesischen Traditionen und zum Beginn begeisterter Verwestlichung. In ihrem Gefolge wurde angeblich 1921 auch die Kommunistische Partei gegründet. Der Guomindang gelang es bis 1926 im Bund mit den Kommunisten, dann gegen sie, die 1934/35 auf dem „langen Marsch“ aus Südchina in den Norden flüchten mußten, große Teile des Landes zurückzugewinnen; 1928 wurde Peking erobert. Eine allmähliche staatliche Reintegration Chinas als Republik schien sich abzuzeichnen, wenn auch um den Preis eines deutlichen Rechtsrucks. Die Guomindang war von Plänen für soziale Erneuerung zum Staats- und Militärparasitismus übergegangen. Aber 1937–1945 befand sich das Land in einem Krieg auf Leben und Tod mit dem japanischen Imperialismus, wobei Guomindang und Kommunisten vorübergehend wieder verbündet waren. Nach der Niederlage Japans zerbrach diese Allianz umgehend. Doch nicht die an Menschen und Material theoretisch weit überlegene und von den USA unterstützte, aber durch Cliquenwirtschaft und Korruption zersetzte Guomindang gewann die Oberhand. Die Sympathien der Bauern und großer Teile der Shenshi gingen auf die tüchtigen, integren und anspruchslosen Kommunisten über, die eine erfolgreiche Landreform durchführten. Die Sorge um das Eigentum hatte sich infolge des Krieges weitgehend erübrigt. 1949 war das festländische China eine kommunistische Volksrepublik geworden.

Das neue Regime betrieb eine brutale Politik wirtschaftlicher Entwicklung (oder was es dafür hielt), sozialer Nivellierung und politischer Disziplinierung, die aber erstmals zur Errichtung eines stabilen modernen chinesischen Nationalstaates mit Gewaltmonopol führte. Xinjiang und Tibet wurden zurückerobert, die Russen verließen die Mandschurei, so daß vom alten Qing-Imperium nur noch die äußere Mongolei und Taiwan fehlten. Doch damit wurde China wieder mehr denn je zum Vielvölkerstaat, freilich mit eindeutiger zahlenmäßiger und politischer Dominanz der Hanchinesen. Der moderne chinesische Nationalismus, der sich bereits bei der Guomindang abzeichnete und den die Kommunisten rücksichtslos praktizieren können, unterscheidet sich dadurch vom europäischen, daß er sich primär nicht an einem Volk, sondern am historischen Territorium des chinesischen Reiches festmacht. Da dieses Reich aber das Reich der Hanchinesen gewesen und geblieben ist, gibt es trotz aller Nationalitätenpolitik nur eine nationale Identität, nämlich Chinese zu sein. Minderheiten sind höchstens eine Angelegenheit der Folklore, obwohl selbst diese kulturelle Eigenart in der Kulturrevolution brutal ausgemerzt werden sollte, wie vor allem in Tibet zu beobachten ist. Eventuelle weiterreichende Ansprüche werden nach wie vor als anti-chinesischer „Lokalnationalismus“ unterdrückt. So ist vor allem die jüngste Geschichte der Turkvölker Xinjians und der Tibeter von brutaler Unterdrückung und geplantem Identitätsverlust durch Masseneinwanderung hanchinesischer Siedler gekennzeichnet.

Der moderne Staat hat sich in China in seiner extremsten totalitären Form durchgesetzt, möglicherweise sogar nur auf diese Weise überhaupt durchsetzen können. Dabei ist China unzweifelhaft zum Nationalstaat geworden, dem übli-

chen Nationalstaat einer Staatsnation mit benachteiligten Minderheiten, deren Nationbildung noch erwartet werden kann. Allem Anschein nach hat sich die brutale Nivellierung und Homogenisierung der chinesischen Bevölkerung paradoxerweise als günstige Ausgangsbasis für den Kapitalismus erwiesen, günstiger als die Gesellschaften anderer weniger entwickelter Länder. Es bleibt abzuwarten, ob sie sich auch als günstige Voraussetzung der Demokratie erweisen wird²⁵.

5. Import des europäischen Staates im Islam?

Auch islamische Monarchien könnten wie jene des Fernen Ostens als werdende Staatsgewalten aufgefaßt werden²⁶, aber auch hier liegt eine Art von kulturellem Immunschutz gegen den Westen vor, wahrscheinlich wegen der religiösen Strenge und dem normativen Charakter des Islam noch ausgeprägter als dort. Einige der Länder zwischen Iran und Marokko wurden für lange oder kurze Zeit Kolonien, Protektorate oder Mandate Englands oder Frankreichs, Rußland und die Sowjetunion unterworfen und kolonisierten Mittelasien. Das Osmanische Reich, Iran, zeitweise Ägypten blieben zwar formell unabhängig, waren aber dennoch partiell fremder Kontrolle unterworfen, so daß man wie im Falle Chinas von Halbkolonien sprechen kann.

Islamische Religion und Kultur als Gegenüber des westlichen modernen Staates haben sich auf die Dauer keineswegs immun gegen den westlichen Nationalstaat erwiesen. Inzwischen haben sie aber starke, sogenannte „fundamentalistische“ Bewegungen hervorgebracht, in denen gleichsam der religiös begründete Immunschutz nachträglich wirksam wird, indem politische Transplantate abgestoßen werden sollen. „Die Nationalität des Moslem ist sein Glaube“ heißt es, oder „Der Koran ist unsere Verfassung“²⁷. In Iran war eine solche Bewegung siegreich, in Algerien konnte sie nur mit Gewalt am Erfolg gehindert werden, in Ägypten bekämpft sie seit langem den bestehenden Staat mit terroristischen Methoden. Kann man also im Gegensatz zu den bisher untersuchten Feldern beim Islam davon sprechen, daß der säkulare westliche Staat hier insofern gescheitert ist, als sich seine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit dieser Religion herausgestellt hat, so daß sich für einen konsequenten Moslem die Entscheidung für seine Religion oder für den modernen Staat wechselseitig ausschließen müssen?

²⁵ Vgl. *Gudula Linck*, Mao über dem Platz des Himmlischen Friedens. Symbole staatlicher Größe in China, in: *Elvert, Salewski*, 181–195; *Sabine Dabringhaus*, Ethnische Identitäten im modernen China, in: *Wolfgang Reinhard* (Hrsg.), *Die fundamentalistische Revolution* (Freiburg 1995) 69–110, im folgenden zitiert: *Reinhard*, *Revolution*; *Jürgen Osterhammel*, Shanghai, 30. Mai 1925. *Die chinesische Revolution* (München 1997).

²⁶ Vgl. exemplarisch zum tunesischen Fall *Jamil M. Abun-Nasr*, *The Tunisian State in the Eighteenth Century*, in: *Revue de l'Occident Musulman et de la Méditerranée* 33 (1982) 33–66.

²⁷ Nach *Sami Zubaida*, *The European State in the Muslim World*, in: *Blockmans*, *Heritage* 119–135, im folgenden zitiert: *Zubaida*.

Im Gegensatz zu Süd- und Ostasien, wo die Europäer bis ins 18. oder gar 19. Jahrhundert nur eine marginale Rolle spielten, hatten Christen und Moslems seit alters miteinander zu tun und zwar meistens als Feinde. Es war aber vermutlich nicht nur diese Feindschaft und der damit zusammenhängende religiöse Immunschutz, der westliche politische Einflüsse zunächst verhindert hat, sondern die angesichts der Machtverhältnisse fehlende Notwendigkeit. Das eigene System hatte sich dem westlichen überlegen erwiesen; zumindest glaubte man das. Erst mit Niederlagen gegen den nun auf einmal überlegenen Erbfeind stellte sich die Frage nach den Gründen für diese Überlegenheit und der Möglichkeit, sie wettzumachen.

Im Frieden von Kütschük Kainardschi 1774 erhielten die Russen mit dem Protektorat der orthodoxen Christen ein Recht zur Einmischung im Osmanischen Reich, das damit, modern gesprochen, den ersten Souveränitätsverlust hinnehmen mußte. Und „seit der Invasion Ägyptens durch Napoleon im Jahre 1798 trat die europäische Kultur im Leben der Muslime vor allem als eine auf technischem Wissen basierende, militärische und wirtschaftliche Macht in Erscheinung“²⁸. Osmanische Sultane und ihre Berater begannen daher unverzüglich mit militärischen und technischen, später mit politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Modernisierungsmaßnahmen, die in der Tanzimat-Periode 1839–1876 ihren ersten Höhepunkt erreichen sollten. Ganz ähnlich wie in Japan um dieselbe Zeit könne, aber Dissens in der Frage, wie weit man dabei gehen dürfe, ohne die islamische Identität zu gefährden.

Dabei befanden sich die führenden Religionsgelehrten (Ulema) keineswegs alle auf der Seite der konservativen Reformgegner. Es war theologisch ohne weiteres möglich, durch Errichtung neuer, rein säkularer politischer Institutionen neben den traditionellen islamischen eine Trennung der religiösen und der politischen Sphäre herbeizuführen. Manche Ulema waren dann durchaus bereit, Ämter im neuen säkularen Bildungs- und Justizwesen zu übernehmen und den Einfluß des Islam auf diese Weise zu sichern²⁹. Auch im gleichzeitigen Ägypten hat erst die Einführung des französischen Strafrechts 1883 das traditional-religiöse Recht, die Scharia, aus diesem Bereich verdrängt. Vorher hatten moderne säkulare Strafgesetze das islamische Recht dort eher ergänzt und hinsichtlich der Strafen entschärft, in seiner Geltung dank der Intensivierung der Justiz aber ausgesprochen verstärkt³⁰.

Diese Entwicklung hängt mit der vormodernen Geschichte der politischen Welt des Islam zusammen, wo die Herrscher wie die gleichzeitigen europäischen an Steuern und Gehorsam interessiert waren, ansonsten ihre Untertanen aber

²⁸ Jamil M. Abun-Nasr in diesem Bd. 198.

²⁹ A. H. de Groot, *Modernist Attitudes in Ottoman Official Islam (1856–1918)*, in: C. van Dijk, A. H. de Groot (Hrsg.), *State and Islam* (Leiden 1995) 51–63, im folgenden zitiert: *van Dijk, de Groot*.

³⁰ Rudolph Peters, *Sharia and the State. Criminal Law in Nineteenth Century Egypt*, in: *van Dijk, de Groot*, 152–177.

weitgehend sich selbst überließen, auch in religiösen Dingen, mochten sie sich persönlich auch als musterhafte Moslems stilisieren. Dem entsprach eine Lehre der Ulema, die in fast lutherischer Weise die gegebene Obrigkeit als legitim hinnahm, ohne irgendwelche Leistungen für die Religion und die Gemeinschaft der Gläubigen von ihr zu verlangen. Ein echtes islamisches Gemeinwesen hatte es nach dieser Auffassung nur zur Zeit des Propheten gegeben und würde es wieder in einer messianischen Zukunft unter dem Mahdi geben, nicht aber in der unzulänglichen Gegenwart³¹.

Von konservativer Seite wurde dagegen das Argument ausgespielt, daß der osmanische Sultan seit mindestens 1517 die Stellung des Kalifen, des Nachfolgers des Propheten als Haupt aller Gläubigen, innehatte, womit ein säkularer Staat im allgemeinen und der im Zuge von Verfassungsplänen diskutierte westliche Grundsatz der Volkssouveränität im besonderen nicht vereinbar seien. Die Sultane selbst haben freilich lange auf den Kalifentitel keinen besonderen Wert gelegt und ihn erst Ende des 19. Jahrhunderts aus außenpolitischem Kalkül hochgespielt, um den Pan-Islamismus für ihre Zwecke zu mobilisieren und dem Ersten Weltkrieg von ihrer Seite den Charakter des Jihad, des Heiligen Krieges für den Islam, zu geben³².

Islamische Modernisten in Kairo und Istanbul hatten demgegenüber die Auffassung vertreten, daß bei richtiger Auslegung des Koran dort nicht nur die Rechtfertigung westlicher Technologie und gesellschaftlicher Modernisierung, sondern auch von Verfassungsstaat und Demokratie zu finden sei. Demgemäß richteten die Osmanen nach einem ebenfalls preußisch modernisierten Heer eine moderne Verwaltung mit Ministerien ein; der Großvezir mutierte zum Ministerpräsidenten. Die Reformen führten allerdings nicht zur politischen Stabilisierung, weil sie nicht zu finanzieren waren oder nur durch exzessive Verschuldung. Mit der Einrichtung einer internationalen Staatsschuldenverwaltung 1881 ging dem Reich daraufhin die finanzielle Souveränität verloren. Die 1876 erlassene parlamentarische Verfassung wurde zwar 1878 bereits wieder suspendiert, aber von der im westlichen Sinne fortschrittlichen Jungtürkenrevolution 1908 wieder in Kraft gesetzt, zunächst mit Vertretung aller Völkerschaften im Parlament – schon 1856 war die Gleichberechtigung der Nicht-Moslems angekündigt worden – und Vorstellungen von einer neu-osmanischen Nationalidee, die freilich rasch in einen engen türkischen Nationalismus umschlug und so zur Entfremdung der übrigen Völker beitrug. Der arabische Nationalismus war zunächst eher religiös-kultureller Natur gewesen, ließ sich aber im Ersten Weltkrieg von den Briten im 1916 begonnenen arabischen Aufstand erfolgreich gegen das Reich mobilisieren.

Bekanntlich gelang es unter Kemal Atatürk aus dem Untergang des Osmanischen Reiches einen modernen türkischen Nationalstaat zu retten, der bis heute, wie es bei derartigen Nationalstaaten üblich ist, die Existenz seiner nicht-türkischen Minderheiten negiert. Die neue Türkei wurde bewußt und radikal verwest-

³¹ Nach *Zubaida*, 121 f.

³² Vgl. *de Groot*, *Modernist Attitudes*, in: *van Dijk, de Groot*, 54.

licht, nicht nur in Regierung und Verwaltung, sondern in allen Bereichen des Lebens (u. a. Kleidung, Schrift, Zeitrechnung). Allerdings handelte es sich nicht um ein demokratisches, sondern eher um ein faschistisches Einparteiensystem, mit einer besonderen Rolle der Armee als Hüterin der kemalistischen Prinzipien, die auch nach der Demokratisierung des Landes immer wieder durch massive Interventionen in die Politik zum Ausdruck kam. Auf der anderen Seite sind Kräfte am Werk, die diese konsequente politische Verwestlichung durch Re-Islamisierung ersetzen wollen.

Der Rest des Osmanischen Reiches fiel an England und Frankreich, zum größten Teil als Völkerbundsmandat. Dabei wurden in ziemlich willkürlicher Weise neben Ägypten die neuen Staaten Syrien und Libanon, Irak und Transjordanien geschaffen, von denen die ersten drei sich wenigstens an historische Länder anlehnten, auch wenn ihre Bevölkerung alles andere als einheitlich war, während Transjordanien eine absolut künstliche Schöpfung darstellte. Nichtsdestoweniger haben sich alle behauptet und vor allem in der Auseinandersetzung mit äußeren Feinden teilweise sogar einen spezifischen Nationalismus entwickelt. Der Pan-Arabisismus erwies sich demgegenüber stets als schwächer, selbst in seiner Kümmerform, der kurzlebigen Vereinigten Arabischen Republik (Ägypten und Syrien 1958–1961). Bezeichnenderweise schufen die Briten Monarchien, die Franzosen Republiken, aber beide arbeiteten auf moderne Staaten hin, auch wenn die Volksvertretung zu wünschen übrig ließ.

Ägypten war dabei das einzige Land mit einer eigenen, uralten politischen Identität. Unter seinem albanischen Gouverneur Muhammad Ali (1805–1848) und dessen Dynastie besaß es nicht nur eine weitgehende Autonomie im Rahmen des Osmanischen Reiches, sondern erlebte auch eine Intensivierung der Staatsgewalt in modernisierender Absicht, wie in Istanbul, ausgehend vom Militär und zunächst sogar in ausgesprochener Rivalität zum Reichszentrum. Der Staatsapparat wurde verwestlicht und säkularisiert, eine Gleichberechtigung der Nichtmoslems in Aussicht genommen. Aber die Überschuldung führte auch hier zum Souveränitätsverlust durch die britische Besetzung 1882. 1883–1907 übte der „britische Agent und Generalkonsul“ Evelyn Baring Earl of Cromer, der sein politisches Handwerk übrigens in Indien gelernt hatte, mittels einiger Dutzend von Ägypten bezahlter britischer Berater an strategischen Stellen des beibehaltenen ägyptischen Staatsapparats die indirekte, aber höchst wirkungsvolle Herrschaft über das Land aus. „Dummy minister plus English adviser.“³³ Von der finanziellen und ökonomischen Sanierung ausgehend, schufen die Briten ein modernes Ägypten, freilich mit einer von europäischen Interessen geprägten kolonialen Elite. 1914 erklärten sie die bisherige osmanische Provinz zum selbständigen Sultanat und zugleich britischen Protektorat, mußten aber angesichts massiven Widerstands Ägypten 1922 formell, 1936 dann auch real die Unabhängigkeit als konstitutionelle Monarchie zugestehen. Die ägyptischen wie

³³ Gudrun Krämer, Ägypten und der Fruchtbare Halbmond, in diesem Bd. 178.

die übrigen arabischen Nationalisten erstrebten durchweg einen modernen, mehr oder weniger säkularen Staat westlichen Musters.

Auch der arabische Sozialismus Gamal Abdel Nassers (1954–1970), der ihn ablöste, orientierte sich an der osteuropäischen Zentralverwaltungswirtschaft mit Einparteiensystem und intensiver bürokratischer Staatsintervention in alle Bereiche des Lebens. Die Religion wurde ebenfalls strikter Staatsaufsicht unterworfen. Die gefährlichsten Gegner des Regimes, die Nassers Nachfolger Sadat ermorden sollten, waren strenge Moslems. Die seitherige begrenzte wirtschaftliche und politische Liberalisierung des Regimes hat an ihrer Feindschaft nichts geändert.

Eine ähnliche Bewegung schiitischer Provenienz war 1979 in Iran erfolgreich und konnte das despotische, aber säkulare Regime des Schahs durch eine Islamische Republik ersetzen. Nach Ausschaltung des 1941–1953 dank alliierter Intervention existierenden parlamentarischen Regimes hatte der Schah eine Entwicklungsdiktatur in modernisierender Absicht praktiziert. Die Islamische Republik beruht auf der Volkssouveränität und weist die üblichen Institutionen und Verfahren moderner Staaten auf. Das Islamische besteht neben der Erzwingung bestimmter Regeln der Lebensführung im Sinne der Scharia nur in dem mit der Volkssouveränität konkurrierenden Prinzip der Gottessouveränität, das heißt konkret der Leitung durch den obersten Rechtsgelehrten des Islam anstelle des erwarteten, aber noch verborgenen zwölften Imam. Ob dieser Grundsatz nach dem Tod der charismatischen Gründerfigur Khomeini seine Bedeutung behalten wird, bleibt abzuwarten. Klar ist nur, daß die Islamische Republik Iran sowenig wie die meisten anderen, daher nicht ganz zu recht als „fundamentalistisch“ bezeichneten Bewegungen hinter den modernen Nationalstaat zurück möchte. Und das nicht nur, weil sie ohne die Machtmittel des modernen Staates nicht auskommen können und wollen, sondern weil der moderne Nationalstaat sogar ihre unverzichtbare politische Grundlage darstellt. Sie leben nämlich von der Mobilisierung und der Partizipation des Volkes, von der Übertragung der Idee der Umma, der Gemeinschaft der Gläubigen, auf das eigene Gemeinwesen. Das ist aber überhaupt erst im modernen Staat möglich, denn in vormoderner Zeit gab es den Herrscher sowie die Untertanen und Gläubigen, aber keine politische Identität, die beide umschloß³⁴.

Auch im arabischen Westen, dem Maghrib, zeichnet sich trotz anderer Voraussetzungen ein verwandtes Ergebnis ab. Hier sind wir auf französischem Kolonialboden; Algerien galt seit 1848/71 sogar als Teil des Mutterlandes, Marokko und Tunesien waren zwar Protektorate, aber der kolonialen Durchdringung kaum weniger ausgesetzt. Die Kolonialherrschaft hat den nachkolonialen Regimes befriedete und systematisch organisierte Territorien und einen modernen Staatsapparat hinterlassen. Außerdem hat sie durch Begünstigung der regionalisierten religiösen Reformbewegungen der Salafiyya einerseits, die Erweckung von Ressentiments durch Diskriminierung der Moslems andererseits die nationale Identifikation mit dem Islam gefördert, die freilich erst heute im Zeichen der Enttäuschung von der

³⁴ Nach *Zubaida*, 121–123, 131–135.

Kontrolle des Staates über die Religion zur Idee einer religiösen Kontrolle über den Staat umzuschlagen droht³⁵.

Überall in der islamischen Welt sind also der moderne Staat oder zumindest seine spezifischen Hybridbildungen zur akzeptierten Selbstverständlichkeit geworden, allen gegenteiligen verbalen Kraftakten und dem irreführenden Zwang zu hermeneutischen Kunststücken bei der entsprechenden Koranauslegung zum Trotz.

6. Staatsbildung der dritten Dekolonisation in Asien

Der selbstverständliche Glaube der Kolonialmächte an die Superiorität ihrer eigenen politischen Institutionen konnte auch von ihren Untertanen genutzt werden, vor allem im Falle der Briten, wo die zweite Dekolonisation gezeigt hatte, wie der Weg von zunehmender Partizipation am Regierungssystem einer Crown Colony zur schließlichen Unabhängigkeit führte. Aber der autoritär-bürokratische Kolonialismus der Briten war nicht nur generell von tiefem, mehr oder weniger rassistischem Mißtrauen gegen die politischen Fähigkeiten von „Farbigen“ erfüllt, sondern sich auch durchaus bewußt, daß die zufällig-willkürliche Konstruktion vieler Kolonien auf Gruppenkonflikte hinauslaufen könnte, wenn man sie zu früh sich selbst überließ.

Das galt auch für Indien, das zwar einerseits einen Sonderfall im Empire darstellte, aber andererseits wegen seiner Bedeutung nach dem Verlust Amerikas zur Musterkolonie nicht nur der Briten, sondern des Westens überhaupt wurde. Deswegen und weil es längst eine westlich gebildete einheimische Elite besaß, wurde Indien auch zum Vorreiter und Vorbild der dritten, der „farbigen“ Dekolonisation 1945–1975.

Indien war noch lange anzusehen, daß es von Haus die Beszung einer Handelsgesellschaft gewesen war. In parasitärer Symbiose saugte ein Handelsstaat einen militärfeudalen Agrarstaat aus³⁶. Noch lange bestand Britisch-Indien aus den Territorien, die die drei Handelszentren der Ostindiengesellschaft Madras, Calcutta und Bombay um sich angesammelt hatten. Erst allmählich kamen durch Neuerwerbung oder Teilung weitere Provinzen hinzu. Daneben gab es aber über 500 indische Fürsten, die britische Untertanen und außen-, verkehrs- und bis zu einem gewissen Grad rechtspolitisch eingegliedert, ansonsten aber unter der Kontrolle eines britischen „Residenten“ autonom waren. Obwohl der Resident für den Notfall die britische Militärmacht hinter sich hatte, wurde von ihm erwartet, daß er ohne Probleme und Kosten mit „seinem“ Fürsten zurecht kam.

Das war das System der „indirect rule“, das die Holländer auf Java im 18. Jahrhundert erfunden, die Briten in Indien weiterentwickelt und dann auf andere,

³⁵ *Jamil M. Abun-Nasr*, Der Staat im Maghrib und seine Entwicklung nach 1830, in diesem Bd. 204f.

³⁶ *Dietmar Rothermund*, Der Strukturwandel des britischen Kolonialstaats in Indien, 1757–1947, in diesem Bd. 76.

vor allem afrikanische Kolonien übertragen haben. Leitgedanke war die Minimierung der Verwaltungskosten. Politisch scheint auf den ersten Blick eine noble Rücksichtnahme auf die einheimischen Strukturen vorzuliegen. In Wirklichkeit handelt es sich nicht nur um eine Politik des geringsten Widerstandes durch Paktieren mit den Herrschenden, sondern um eine künstliche Konservierung von patrimonialen Herrschaften, die sonst vielleicht längst untergegangen wären und auf alle Fälle der späteren Staats- und Nationbildung im Wege standen. Bezeichnenderweise sind sie in Indien nach der Unabhängigkeit im Handumdrehen verschwunden.

Die Inder erhielten moderne Gesetze und Gerichte sowie eine ziemlich effiziente Verwaltung durch die Distriktsbeamten des elitären Indian Civil Service, der einerseits das partielle Vorbild der Friedens- und Reiserichter nicht verleugnen kann, mit denen England vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert regiert wurde, andererseits dem Civil Service des Mutterlandes zum Vorbild gedient haben dürfte – einer der wenigen Fälle von kolonialen Rückwirkungen auf die Staatsbildung in Europa. Sie wurden aber an Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung selbst kaum beteiligt. Als sich aus finanziellen Gründen um die Jahrhundertwende auf unterster Ebene erste Zugeständnisse abzeichneten, wurden aber bereits die separaten Wählerschaften für Minderheiten, sprich Moslems eingeführt, die in einem autoritären oder präsidialen System unproblematisch sein mögen, ein auf parlamentarische Mehrheitsbildung angewiesenes „responsible government“ aber zu sprengen vermögen. Nach Indiens Beiträgen zum Ersten Weltkrieg – auch in der Dekolonisation waren Kriege wichtig für die Staatsbildung – ließ sich dessen Gewährung nicht mehr umgehen. 1920 erhielten Inder die weniger wichtigen Ministerien der Provinzregierungen (Dyarchie), 1935 wurde dort der Parlamentarismus mit rein indischen Provinzregierungen eingeführt. In der Zentrale gab es zwar eine exklusive Legislative, aber die Macht der rein britischen Exekutive des Vizekönigs war ungebrochen.

Das Prinzip der getrennten Wählerschaften führte dazu, daß aus dem Konflikt zwischen dem theoretisch säkularen indischen Nationalkongreß und der Moslemliga 1947 eine getrennte Unabhängigkeit für Indien und Pakistan hervorging. Die indische Verfassung von 1950 hielt sich eng an das britische Gesetz von 1935 und wurde schon deswegen die längste der Welt – auch ein Indiz für einen modernen Staat. Sie übernahm weitgehend das hierarchisch repressive koloniale Herrschaftssystem samt der Bürokratie, die nur in „Indian Administrative Service“ umgetauft wurde. Dazu gehörte auch die starke Stellung der Zentrale samt einem mächtigen Zentralparlament britischen Zuschnitts. Zwar besteht daneben ein Föderalismus von inzwischen nach Sprachgesichtspunkten neugegliederten Bundesstaaten, der aber so stark unter der Kuratel der Zentrale steht, daß man von „Quasi-Föderalismus“ gesprochen hat³⁷. Allerdings gehört auch zur konsequenten Fortführung der britischen Tradition, daß das Militär bis heute hochprofessionell, aber unpolitisch geblieben ist. Selbst in kritischen Augenblicken drohte

³⁷ Ebd. 83.

Indien keine Militärdiktatur. Und schließlich verfügt Indien über eine erstaunlich kritische politische Presse von hohem Niveau.

Es symbolisiert die politische Kontinuität, daß das neue Regime sich umgehend in den Prunkbauten des britischen Kolonialismus etablierte – Gandhi hatte aus dem vizeköniglichen Palast ein Krankenhaus machen wollen. Auch sonst wurden seine alternativen Überlegungen einer radikalen Dezentralisierung nach dem Subsidiaritätsprinzip nur verbal berücksichtigt³⁸. Er war 1947 gerade rechtzeitig ermordet worden. Nirgendwo sonst sind so klare Alternativen zur Übernahme des modernen Staates entwickelt worden, mögen sie auch ihrerseits zumindest hinsichtlich ihrer Systematik durchaus nicht „rein“ indisch, sondern kulturelle Hybridbildungen gewesen sein. Aber ihre Realisierung hätte nicht nur dem angestrebten modernen Herrschaftssystem widersprochen, sondern wegen ihrer Dorfzentriertheit dem strikt westlichen Industrialisierungs- und Modernisierungsprogramm Nehrus. Der Preis war allerdings, daß das neue Indien ein Indien der Ober- und Mittelschichten geblieben ist.

Das warf politisch keine Probleme auf, solange Nehru die Bundesstaaten durch Pflege persönlicher Beziehungen zu deren Führern unter Kontrolle hielt und solange die übermächtige Kongreßpartei zwischen Staat und Gesellschaft vermittelte. Seither ist es durch Machtkämpfe im Zentrum zu manchmal fahrlässiger Polarisierung und durch häufig allzu opportunistische Mobilisierung neuer Gruppen zu erheblicher Destabilisierung gekommen, denn ein klar konturiertes Parteiensystem als Alternative zum einstigen Monopol des Kongresses hat sich (noch) nicht gebildet.

In diesen Kontext gehört auch die politisch instrumentalisierte Wiedererweckung des Hinduismus, der sogenannte Hindu-Fundamentalismus, der dem grundsätzlich säkularen indischen Staat mit gut 11% Moslems und anderen Minderheiten unter Anknüpfung an religiös-politische Göttermythen eine hinduistische Nationalidentität geben will. Höhepunkt war bisher die 1992 von der Bharatiya Janata Party, stärkste Partei der Wahlen von 1998, organisierte „spontane“ Zerstörung der Moschee in Ayodhya, dem Geburtsort des Gottkönigs Rama vor 900 000 Jahren. Doch steht trotzdem zu erwarten, daß auch ein Ramraj unter der BJP in den Formen des modernen Staates stattfinden wird, allenfalls vielleicht in dessen faschistischer Variante³⁹.

Ein mögliches Auseinanderbrechen der Indischen Union in Regionalstaaten würde auf dem Subkontinent nur den historischen „Normalzustand“ wiederherstellen, denn die dauerhafte Einheit Indiens war ein Produkt der britischen Kolonialherrschaft. Noch deutlicher wird die Rolle der Kolonialherrschaft für die Staats- und Nationbildung in Südostasien, wo nicht weniger als drei Nationalstaaten existieren, die erst durch Kolonialherrschaft aus naturgeographischen Einhei-

³⁸ Gita Dharampal-Frick, *Das unabhängige Indien: Visionen und Realitäten*, in diesem Bd. 105.

³⁹ Dietmar Rothermund, *Staat und Gesellschaft in Indien (1950–1990)*, in: Elvert, *Salowski*, 125–136; Heinrich von Stietencron, *Die Suche nach nationaler Identität im Indien des 19. und 20. Jahrhunderts*, in: Reinhard, *Revolution* 111–132.

ten in politische verwandelt wurden⁴⁰. Die vorkolonialen Reiche Südostasiens hatten demgegenüber nur eine lose Struktur und haben die Kolonialzeit ohnehin nur in Ausnahmefällen wie Thailand oder Kambodscha überlebt. Aber die stilisierte Erinnerung an sie und ihre eindrucksvolle Hinterlassenschaft lassen sich trotz fehlenden realen Zusammenhangs von den postkolonialen Staaten als Symbole nationaler Größe nutzen⁴¹.

Die Philippinen heißen nach König Philipp II. von Spanien, denn sie waren runde dreihundert Jahre spanische Kolonie. Auf ihren 7107 Inseln leben 84 sprachlich und ethnisch unterschiedene Gruppen, die erst durch die Kolonialherrschaft und ihren Katholizismus zu einer Nation geformt wurden. Die Moslems des Südens allerdings konnten bis in die Gegenwart nicht vollständig integriert werden. Die sozioökonomischen Verhältnisse, die sich unter spanischer Herrschaft entwickelten, entsprachen und entsprechen weitgehend denjenigen Lateinamerikas, und auch die erste Unabhängigkeitsbewegung 1896–1898 folgte dortigen Vorbildern. Sie wurde allerdings von den USA gebrochen, die die Philippinen als Kolonie erwarben, aber bereits 1935 in die Autonomie und nach dem Zweiten Weltkrieg 1946 in die Unabhängigkeit entließen. Es blieb aber bei informeller, vor allem wirtschaftlicher Abhängigkeit von den USA, deren Herrschaft das Land und seine Verfassung stark geprägt hat. Heute ist Englisch neben Tagalog/Pilipino die Landessprache, Spanisch im Verschwinden.

Auch Indonesien ist ein westlicher Kunstbegriff für die 13 677 Inseln mit über 300 ethnischen Gruppen und über 120 Sprachen, die einst Niederländisch-Indien ausgemacht haben. Indonesien ist die größte Moslemnation der Welt; 88% seiner 180 Mio Einwohner sind Moslems. Neben der ältesten kommunistischen Partei Asiens gehörte eine islamische Sammlungsbewegung zu den Wegbereitern der Unabhängigkeit in der Zwischenkriegszeit. Aber Bestrebungen, einen islamischen Staat zu schaffen, blieben 1945 eher erfolglos und wurden bis 1962/65 gewaltsam unterdrückt. Die Staatsdoktrin Pancasila mit den fünf Prinzipien Glaube an einen Gott, Humanität, Nationalismus, Demokratie und soziale Gerechtigkeit kann westliche Inspiration nicht verleugnen, auch wenn die Parteiendemokratie unter der faktisch vom Militär kontrollierten, aber bereits formal sehr autoritären Präsidentschaft keine große Rolle spielt. Die Holländer hatten zunächst versucht, mit der föderalistischen Karte die äußeren Inseln gegen den revolutionären Kern auf Java und Sumatra auszuspielen. Wahrscheinlich als Reaktion darauf wurde das unabhängige Indonesien ein straffer Einheitsstaat. Nach neuen fundamentalistischen Anläufen in den 1970er Jahren wurde der Islam gewaltsam entpolitisiert, spielt aber sozial eine große Rolle. Das Religionsministerium ist seine Domäne. Es hat keinen politischen Einfluß, ist aber eine wichtige Quelle von Patronage⁴². Auch ohne Demokratie ist Indonesien ein moderner Staat. Es besitzt schon seit

⁴⁰ Bernhard Dahm, Postkoloniale Staatenbildung in Südostasien, in: *Elvert, Salewski*, 71–86; O. Farouk Bajunid, Islam and State in Southeast Asia, in: *van Dijk, de Groot*, 124–151.

⁴¹ Hermann Kulke, Präkoloniale Staatenbildung in Südostasien, in: *Elvert, Salewski*, 61–70.

⁴² Martin van Bruinessen, State-Islam Relations in Contemporary Indonesia, in: *van Dijk, de Groot*, 96–114.

der Zwischenkriegszeit mit der aus einer malayischen Handelssprache hervorgegangenen Bahasa Indonésia eine gemeinsame Staatssprache mit eigener Literatur. Eine heftig nationalistische Außenpolitik erreichte 1963 den Erwerb des von Haus aus wenig malayischen West-Neuguinea und führte 1976 zur Annexion des portugiesischen Ost-Timor ohne viel Rücksicht auf den Willen der Einwohner. Hingegen scheiterte der Versuch, 1963 das britische Nord-Borneo zu erwerben, obwohl er bis an die Grenze des Krieges und zum Austritt Indonesiens aus der UNO getrieben wurde.

Sabah und Sarawak in Nord-Borneo wurden 1963 Bestandteile der neugegründeten Föderation Malaysia, einem ziemlich künstlichen Produkt britischer Dekolonisation, das sich dennoch als sehr stabil erwiesen hat. Neben den beiden Mitgliedern auf Borneo besteht es aus elf Fürstentümern der malayischen Halbinsel, deren Herrscher jeweils einen aus ihrer Mitte zum König des Bundes wählen. Singapur ist wegen Konflikten über die Rolle der Chinesen bereits 1965 wieder ausgeschieden. Die Stabilität des parlamentarischen Regimes in Malaysia beruht nämlich auf einem Bündnis von Parteien der drei ethnischen Gruppen, der malayischen Mehrheit, der Chinesen und der Inder, wobei die starke Präsenz der beiden letztgenannten Gruppen weitgehend ein Ergebnis der Kolonialzeit ist. Im Gegensatz zu Indonesien erklärt die Verfassung den Islam zur Religion des Bundes. Angesichts seiner großen Bedeutung für die nationale Identität der Malayen ist die Regierung dazu übergegangen, die islamischen politischen Gruppen durch eine eigene Islamisierungspolitik zu überholen, die allerdings bis jetzt ihre Grenze am demokratischen und generell säkularen Charakter der Verfassung findet.

7. Staatsbildung der dritten Dekolonisation in Afrika

Die postkoloniale Staatsbildung in Afrika südlich der Sahara unterscheidet sich meines Erachtens bei allen Gemeinsamkeiten in zweifacher Hinsicht von derjenigen in Asien. Erstens gab es weit weniger als dort die Möglichkeit, an größere historische Gemeinwesen anzuknüpfen, und sei es nur ideologisch. Auch die Hinterlassenschaft der frühen Interaktion Afrikas mit dem Islam⁴³ bietet wenig brauchbare Möglichkeiten. Nicht zufällig mußte „Ghana“ seine historische Identität buchstäblich weit herholen, denn ein Anknüpfen an das Aschantireich hätte sich nur auf einen Teil des Landes bezogen und war den anderen sowenig zuzumuten wie dem neuen Regime, das sich mit den traditionellen Häuptlingen nicht gut verstand. „All states are creations of conflict, consensus, and contrivance, but perhaps the states of Africa are the most contrived of all. In very few instances were the states formed on the basis of internal dynamics. Most of them were configured by the imperatives of European power politics at the end of the nineteenth

⁴³ Ali A. Mazrui, *The Triple Heritage of the State in Africa*, in: *Kazancigil*, State 107–118.

century.“⁴⁴ Diese Künstlichkeit macht sie besonders krisenanfällig. Da eine Nation meist nicht einmal ansatzweise vorhanden war, mußte hier die Staatsbildung der Nationbildung vorangehen. Bezeichnenderweise sind fast alle neuen Staaten Afrikas bei der Sprache der ehemaligen Kolonialmacht als Staats- und zum Teil auch Umgangssprache geblieben, denn wo keine Lingua franca vorlag wie das Kiswaheli in Ostafrika, bedeutete jede andere Entscheidung eine konfliktträchtige Bevorzugung einer Gruppe vor anderen, eine Situation, die wir bereits aus Indien kennen, wo Hindi als Staatssprache aus demselben Grund gescheitert sein dürfte.

Es hat offensichtlich keinen Sinn, die Sprengkraft ethnischer Vielfalt und Gegensätze zu leugnen, bloß weil wir inzwischen wissen, daß Ethnizität ein Konstrukt und als solches ständig im Wandel begriffen ist. Schließlich ist auch Nationalität ein Konstrukt, aber nichtsdestoweniger oder vielleicht gerade deshalb äußerst real und lebendig! Das Nichtwahrhabenwollen von Ethnizität erscheint mir ebenso ideologisch wie die entgegengesetzte Annahme primordialer, naturgegebener Ethnien, die allzu lange selbstverständlich war.

Zweitens kann das Gewicht des Zeitfaktors im Hinblick auf Afrika gar nicht überschätzt werden. Wenn die Bildung einer Staatsnation aus einem künstlich geschaffenen kolonialen Territorium in Lateinamerika und auf den Philippinen dreihundert Jahre Vorlaufzeit hatte, anderswo in Asien wenigstens 150 Jahre, dann standen in Afrika unter den erwähnten erschwerten Bedingungen nur wenige Jahrzehnte zur Verfügung. Außerdem unternahmen die Kolonialmächte bis in die 1950er Jahre kaum irgendwelche Anstrengungen, um diese Entwicklung zu fördern, denn sie gedachten bis dahin alle noch lange oder sogar für immer in Afrika zu bleiben. Während sich zumindest die Briten nach 1945 rasch auf die Dekolonisation Asiens eingestellt hatten, versuchten sie Afrika gezielt zu einer Art wirtschaftlichem Ersatz für das Verlorene zu entwickeln. Entsprechendes gilt für Franzosen, Belgier und Portugiesen. Nachdem die moderne Entwicklung Afrikas überhaupt erst in der Zwischenkriegszeit eingesetzt hatte, können die Jahre um 1950 geradezu als der Höhepunkt des Kolonialimperialismus in Afrika bezeichnet werden. Erst in den Jahren um 1960 kam es unter innerem und äußerem Druck zum plötzlichen Kurswechsel und zur Unabhängigkeit der meisten afrikanischen Länder. Nur die portugiesischen Kolonien brauchten für ihre Unabhängigkeit 1974/75 einen Umsturz im Mutterland als Voraussetzung, in Zimbabwe war der Widerstand der weißen Siedler erst 1979 erschöpft, und in Namibia hat sich Südafrika erst 1988 zum Einlenken entschlossen, bis es 1989/90 mit der Selbst-Dekolonisation begann. Das bedeutet aber, daß den Afrikanern der englischen und französischen Kolonien nur wenige Jahre Zeit zum Üben des aktiven Umgangs mit dem modernen Staat und den demokratischen Spielregeln gelassen wurden, von anderen Kolonialmächten ganz zu schweigen. Man bedenke, wie lange die Europäer und die Amerikaner selbst dazu gebraucht haben! Die Afrikaner waren in der Tat noch nicht „reif“ für die Unabhängigkeit, wie skeptische Kolonialpoli-

⁴⁴ Barry Schutz, *The Heritage of Revolution and the Struggle for Governmental Legitimacy in Mozambique*, in: *Zartmann*, 109–124, hier 112.

tiker damals behauptet haben, aber keineswegs aus eigener Schuld. Allenfalls ihre Eliten hatten Gelegenheit gehabt, den modernen Staat in seiner kolonialen Form längere Zeit kennenzulernen; die Masse der ländlichen Bevölkerung dürfte wahrscheinlich gar nicht recht gewußt haben, worum es sich dabei handelte. Das heißt nicht, daß sie nicht recht geschickt mit dem umzugehen verstanden hätten, womit sie zu tun bekamen, aber das war wohl eher defensives Überlisten von Gewalthabern als demokratische Partizipation! Aber so konnten Verhaltensmuster eingeübt werden, die sich im nachkolonialen Gemeinwesen als politisch destruktiv erweisen mußten.

Außerdem war der europäische Staat in der Gestalt von Kolonialherrschaft überhaupt nicht der moderne Staat, den die frei gewordenen Völker erstrebten. Im Gegensatz zum modernen, demokratischen Staat war der koloniale in Afrika – und nicht nur dort – erstens autoritär und zweitens schwach. Das ist kein Widerspruch, sondern das zweite bedingt das erste. Für Frankreich 1880–1940 wurde sogar mit guten Gründen behauptet, es habe statt seiner eigenen demokratischen Republik im Grunde das Ancien Régime nach Afrika exportiert und diesen Sachverhalt mit vollmundigen kolonialtheoretischen Erörterungen nur verschleiert⁴⁵.

Es gab nur eine rudimentäre europäische Verwaltung, die höchstens in der Zentrale den Namen Bürokratie verdiente. Einige hundert, technisch schlecht ausgestattete Administratoren mußten für viele Millionen Afrikaner genügen. Infolgedessen gab es eigentlich wenig Kontakt mit den Massen der einheimischen Bauernbevölkerung. Wie der frühneuzeitliche war auch der koloniale „Staat“ – wenn er dann überhaupt noch diesen Namen verdient – auf intermediäre Herrschaftsinstanzen lokalen Ursprungs angewiesen; dem Adel und den Kommunen Alteuropas entsprechen in dieser Hinsicht die verschiedenen Sorten afrikanischer Chiefs⁴⁶.

Bisweilen drängen sich strukturelle Analogien regelrecht auf, etwa wenn im Dorfe Tebo im Norden Bénins der traditionale Chef und der Délégué der Staatsgewalt das Mühlenmonopol innehaben, und der einzige, der es wagen darf, ihnen Konkurrenz zu machen, der neue Délégué ist⁴⁷. Es handelt sich offensichtlich um eine wahrscheinlich nicht einmal sehr informelle Reproduktion des Mühlenbanes frühneuzeitlicher Grundherren.

Kann der koloniale Staat unter diesen Umständen von seinen Untertanen überhaupt mehr verlangen als der frühneuzeitliche, nämlich Steuern und Gehorsam?

⁴⁵ Jean Fremigacci, *L'état colonial français, du discours mythique aux réalités (1880–1940)*, in: *Blockmans*, Heritage 89–115, im folgenden zitiert: *Fremigacci*.

⁴⁶ Vgl. *Trutz von Trotha*, *Koloniale Herrschaft. Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des „Schutzgebietes Togo“* (Tübingen 1994); *Trutz von Trotha*, *Über den Erfolg und die Brüchigkeit der Utopie staatlicher Herrschaft. Herrschaftssoziologische Beobachtungen über den kolonialen und nachkolonialen Staat in Westafrika*, in diesem Bd. 223–251, im folgenden zitiert: *Trotha*, Erfolg.

⁴⁷ *Erdmute Alber*, *Transformationen nationaler Politik und ihre Auswirkungen auf lokale Herrschaftsstrukturen in Nordbénin*, in: *Peter Meyns* (Hrsg.), *Staat und Gesellschaft in Afrika. Erosions- und Reformprozesse* (Schriften der Vereinigung von Afrikanisten in Deutschland 16, Hamburg 1996) 27–39, hier 34, im folgenden zitiert als: *Meyns*.

Ist er überhaupt in der Lage, mehr an Leistungen für das Gemeinwohl zu erbringen als jener, nämlich die notdürftige Aufrechterhaltung von Sicherheit und Justiz? Läßt es sich vermeiden, daß er von den an juristische Abstraktionen ohnehin nicht gewöhnten Untertanen hier wie dort nur personalisiert wahrgenommen werden konnte? Mehr noch als der Gouverneur einer britischen Crown Colony hatte ein Generalgouverneur von A.O.F., A.E.F., Madagaskar und Indochina die Stellung eines absoluten Monarchen. Er war offiziell Inhaber der gesamten Staatsgewalt (*dépositaire des pouvoirs de la République*)⁴⁸, die ihm durch einfache Dekrete des Präsidenten der Republik ohne parlamentarische Beteiligung übertragen wurde. Und auf unterer Ebene spielten die vielberufenen „eigentlichen Herren des Reiches“ vor Ort, die „Könige im Busch“, die *Commandants des cercles* und dergleichen ebenso wie die britischen *District Officers* weniger die Rolle eines nachnapoleonischen Präfekten mit seiner bürokratischen Infrastruktur als diejenige eines *Intendant de police, justice et finances* des *Ancien Régime* mit universaler Zuständigkeit und geringen Hilfsmitteln, dafür aber mit weitreichenden Vollmachten infolge des minderen rechtlichen Status der Untertanen („*sujets*“, nicht „*citoyens*“).

Infolgedessen konnten die westlich geprägten Eliten, die den Staats- und Nationalbildungsprozeß betrieben und betreiben, ihren Staat als Sozialstaat mit umfassender Interventionskompetenz konzipieren, „modernste“ staatliche Globalplanung von Wirtschaft und Gesellschaft geradezu zum politischen Fetisch ihrer Regimes erheben, moderne Gesetzbücher produzieren (z.B. Äthiopien 1960)⁴⁹ oder Verfassungen mit üppigen, ziemlich westlichen Menschenrechtskatalogen, die rein theoretisch zu den besten der Welt gehören (Nigeria 1976, Äthiopien 1994, Südafrika 1996).

Was sie aber nicht konnten, war, diese Entwürfe wenigstens so weit in Wirklichkeit umzusetzen, wie es in Europa mittlerweile üblich ist – obwohl selbstverständlich auch hier Anspruch und Wirklichkeit mehr oder weniger weit auseinanderklaffen. Das lag sicherlich an politischen Fehlentscheidungen der euphorischen Anfangsjahre. Aber bevor man ihnen aus der Perspektive der siegreichen Marktwirtschaft ihr kindliches Vertrauen in keynesianische oder marxistische Globalsteuerung zum Vorwurf macht, sollte man bedenken, daß sie diese Sicht der Dinge damals mit maßgebenden Politikern der entwickelten Länder und vor allem deren Entwicklungspolitikern gemeinsam hatten.

Ein weiterer Grund mag in fehlenden Ressourcen zu suchen sein. Die sehr bewußte Aufrechterhaltung der ökonomisch extrem disparaten Geographie der ehemaligen A.O.F. hat einige der ärmsten Länder der Welt hervorgebracht, die sich umfassende Staatstätigkeit einfach nicht leisten können. Da einige reiche Länder wie Nigeria und Kongo aber unter derselben Krise leiden, kann es allein daran

⁴⁸ *Fremigacci*, 103.

⁴⁹ Vgl. *Brun-Otto Bryde*, *Recht und Verwaltung nach der Unabhängigkeit. Entwicklungstendenzen*, in: *Illy, Bryde*, 27–40, hier 37.

nicht liegen. Jene sind sogar zum Inbegriff der heute vielberufenen „Kleptokratie“ geworden, aber wohl nur, weil es dort mehr zu holen gab.

Ausschlaggebend dürfte statt dessen das im Zeitraffer angetretene Erbe eines kolonialen „Staates“ von unentwickelter Staatlichkeit gewesen sein, das Fehlen der etablierten Selbstverständlichkeit der Institutionen und Funktionen des modernen Staates, die Abwesenheit von entsprechenden festen politischen Verhaltensmustern der Bevölkerungsmehrheit. Diese Art politischer Kultur scheint mir der Inbegriff der vielberufenen „Zivilgesellschaft“ zu sein, so wichtig organisierte Interessengruppen und unabhängige Medien auch sein mögen. Immerhin gibt es zumindest die letzteren in Indien, ohne daß dadurch eine Verbesserung der Verhältnisse bewirkt würde. Wahrscheinlich wird auch das neue Südafrika trotz seiner hochentwickelten modernen Staatlichkeit mit denselben Problemen zu ringen haben, weil auch dieser Staat im Grunde ein Kolonialstaat war, den die Bevölkerungsmehrheit nicht akzeptierte und im Umgang mit ihm notgedrungen Verfahren entwickelte, die sich im nachkolonialen Staat verhängnisvoll auswirken können.

Statt dessen praktiziert man, was man durch Hybridisierung vorkolonialer und kolonialer politischer Kultur gelernt hat, die „Politik des Fressens“, wie ich Jean-François Bayarts „politique du ventre“ deutlich übersetzen möchte⁵⁰. Eine Staatsklasse aus Politikern und Bürokraten bemächtigt sich des Sozialprodukts, ohne im Gegenzug Sicherheit, Justiz oder gar Wohlfahrt für die Massen zu gewährleisten. Der Staatsapparat dient in erster Linie als unter afrikanischen Bedingungen wichtigstes Instrument privater Akkumulation⁵¹. Aber „Fressen“ ist nicht nur in diesem metaphorischen Sinn zu verstehen, denn oft genug handelt es sich in der Bevölkerung zunächst um den elementaren Lebensunterhalt. Der enge Zusammenhang zwischen beidem wird manifest in der symbolischen Verknüpfung von Korruption und Macht. Die einschlägigen, allzu kurzschlüssig als „Korruption“ abgelegten Techniken des do-ut-des, des Klientelwesens, des Familismus sind bekannt. Wie sie für die Afrikaner „Regierbarkeit“ auszumachen scheinen, so konnten sie auch in der europäischen Frühneuzeit bei institutioneller Schwäche des werdenden Staatsapparats durchaus für das Funktionieren der Staatsgewalt und für deren weiteren Aufbau instrumentalisiert werden. Die Frage bleibt, ob das in Afrika auch der Fall sein wird. In Europa wurden sie überwunden durch den Machtwillen der zentralen Staatsgewalt im Bündnis mit der bürgerlichen Gesellschaft, die solche „feudalen“ Verfahren als korrupt denunzierte – und sie selbst daher nur verdeckt und zurückhaltend anwendete.

Zwischenzeitlich hat sich statt dessen eher „Parastaatlichkeit“ etabliert, „eine Herrschaftsform, in der gesellschaftliche Machtzentren und relevante nichtstaatliche Gruppen einen Teil der Souveränitätsrechte der Zentralmacht oder der aner-

⁵⁰ Jean-François Bayart, *L'état en Afrique. La politique du ventre* (Paris 1989); vgl. dazu Patrick Chabal, *Power in Africa* (London 1992).

⁵¹ Gerhard Hauck, Die Konsolidierungschancen der afrikanischen Demokratie am Beispiel Nigerias, in: *Tetzlaff, Engel, Mehler*, 189–200, hier 194 f.

kannten [...] Aufgaben im Kernbereich der staatlichen Verwaltung [...] an sich ziehen“. In Westafrika zumindest handelt es sich um die sogenannten „Nicht-regierungsorganisationen“ (NRO oder NGO) einerseits, das mehr oder weniger traditionale Häuptlingstum andererseits⁵².

Da es sich bei den NRO häufig um internationale Entwicklungshilfeorganisationen und dergleichen handelt, ergibt sich aus internationaler Perspektive, die wir bisher vernachlässigt haben, ein Zusammenhang mit der Behauptung, bei den meisten afrikanischen Staaten, und nicht nur diesen, handle es sich um bloße Quasi-Staaten mit unvollständiger Souveränität⁵³. Es fehlten ihnen nämlich einfach die Mittel, die Nachfrage ihrer Untertanen nach den üblichen staatlichen Dienstleistungen zu befriedigen und im zwischenstaatlichen Bereich völlig selbständige Politik zu betreiben; im traditionellen Historikerjargon gesprochen: Sie sind keine Machtstaaten. Demgemäß müssen sie sich Bevormundung durch die Weltbank und den Weltwährungsfonds ebenso gefallen lassen wie Interventionen zwischenstaatlicher Organisationen, vor allem der UNO, in ihre inneren Konflikte. Da es sich bei diesen Quasi-Staaten fast durchweg um ehemalige Kolonien handelt, erscheint in dieser Hinsicht der koloniale Status perpetuiert, freilich weniger positiv als eindeutige Abhängigkeit, wie es die Theorie des Neo-Kolonialismus wollte, sondern eher negativ als Abwesenheit von Möglichkeiten. Nun ist Souveränität zwar nicht streng juristisch, wohl aber politisch skalierbar; es hat immer Staaten mit unterschiedlichem Maß von realer Unabhängigkeit gegeben. Aber sie haben meistens entweder ihre volle Souveränität durchgesetzt oder sind untergegangen. Das Neue bei den heutigen Quasi-Staaten, die vermutlich die Mehrheit aller Staaten darstellen, ist, daß ihnen völkerrechtlich dank gewandelter Gepflogenheiten der internationalen Politik ihr souveräner Status garantiert wird, freilich eine bloß negative Souveränität als Existenzsicherung und im Normalfall Schutz vor Intervention, während es an der positiven politischen Entscheidungsfreiheit mehr oder weniger erheblich mangelt.

8. Ausblick

Der Zerfall des sowjetischen Imperiums seit 1989 und die Desintegration Jugoslawiens haben offensichtlich weitere Quasi-Staaten hervorgebracht. Das Verschwinden der Parteikontrolle hat eine Explosion von Nationalismus und Ethnizität ausgelöst. Offensichtlich gestattet die lange Existenz als Bestandteil einer Föderation, aber mit eigener Identität, den Versuch, die Staatsbildung auf Nationalität zu gründen. Anscheinend wird zusätzlich die Religion herangezogen, etwa der Islam in den ehemaligen russischen Kolonien in Mittelasien. Freilich treten ge-

⁵² *Trotha*, Erfolg 239.

⁵³ *Robert H. Jackson*, *Quasi-States. Sovereignty, International Relations, and the Third World* (Cambridge 1990).

häuft die in solchen Fällen selbstverständlichen Minderheitenprobleme auf, die anscheinend bevorzugt mit den im Zweiten Weltkrieg entwickelten Verfahren von Verpflanzung, Vertreibung oder gar Vernichtung gelöst werden sollen. Restrußland selbst ist trotz russischer Dominanz ein Vielvölkerstaat geblieben und trägt dem in seiner neuen Verfassung durchaus Rechnung. Aber wie im Falle Afrikas bleibt unklar, wohin der Weg führen wird.

Bei seinem Weg über die Erde blieb der moderne Staat des Westens solange erfolgreich als er entweder seine Zivilgesellschaft gleich mitbringen konnte, wie im Falle der weißen Siedlerkolonien, oder bereits eine autochthone politische Kultur vorfand, die eine Hybridisierung gestattete, wie in Japan und anderen asiatischen Ländern. In jedem Fall spielte dabei eine Rolle, daß genug Zeit zur Verfügung stand, um Problemlösungen zu finden und politische Verhaltensmuster einzuüben. Der Zeitfaktor scheint mir auch den Ausschlag dafür gegeben zu haben, daß die koloniale und postkoloniale Bildung von weitgehend künstlichen Staaten und Nationen in Asien eher erfolgreich, in Afrika hingegen eher kritisch zu verlaufen scheint, wenn wir die Elementarkriterien Stabilität und Leistungen für das Gemeinwohl anlegen.

Für die Zukunft könnte man erwarten, daß die Entwicklung auch in kritischen Fällen nach geraumer Zeit auf „normale“ moderne Staaten hinauslaufen wird. Immerhin hat auch die hemmungslose Marktwirtschaft langfristig nach anfänglichem verzweifeltem Chaos Wohlstandsgewinn für die Mehrheit der Bevölkerung hervorgebracht. Es mag keinen allgemein verbindlichen Entwicklungspfad wirtschaftlichen Wachstums geben, aber ein Vergleich des Lebensstandards und Konsumverhaltens von Italienern, Spaniern, Portugiesen, Türken, Brasilianern oder Vietnamesen in den letzten Jahrzehnten läßt doch mit bezeichnender Zeitverschiebung erstaunliche Parallelen erkennen.

Es ist aber auch nicht auszuschließen, daß die besonders in Afrika beobachteten Auflösungserscheinungen der Staatsgewalt mit ähnlichen Phänomenen in Europa konvergieren und auf das Ende des modernen Staates in seiner vollentwickelten Form als Totalstaat hinauslaufen werden. Grob vereinfacht heißt das, wenn Einheitlichkeit das zentrale Kennzeichen des modernen Staates war, dann wird Uneinheitlichkeit es hier und dort für den post-modernen sein. Daß Staaten nicht zur Machtpolitik fähig sind, aber dennoch eine internationale Existenzgarantie besitzen, widerspricht ja nur dem überholten historischen Dogma, daß allein der nationale Machtstaat in der Geschichte zähle. Eigentlich hat aber schon längst die neuere Forschung über das Alte Reich oder die Geschichte der Schweiz, die auch nicht zu Machtpolitik fähig ist und von einer internationalen Bestandsgarantie lebt, die Bedeutung alternativer Formen herausgestellt. Daß Parastaatlichkeit sich weiter ausbreitet, gilt im Augenblick auch im Westen als der politökonomischen Weisheit letzter Schluß. Autonomiebewegungen der verschiedensten Art fordern heute, was die belächelte katholische Soziallehre mit ihrem Subsidiaritätsprinzip schon lange vorgeschlagen hatte. Allerdings bedeutet, sich dem Zugriff der Staatsgewalt zu entziehen, keineswegs automatisch, daß ein Alternativmodell zum modernen Staat vorliegen würde.

Schließlich könnte man das Scheitern postkolonialer Staaten an der Aufgabe, Gemeinwohl herzustellen, sogar als eine weitere Selbstentlarvung der modernen Staatsgewalt überhaupt auffassen, als zusätzlichen experimentellen Nachweis, was geschieht, wenn ihr gesellschaftliche Gegenkräfte fehlen. Daß der Staat für die Bereicherung und andere Zwecke der politischen Klasse da ist, und nicht umgekehrt, erschiene so als der weltgeschichtliche Normalfall, die europäisch-nordamerikanische Geschichte, in der dabei Zugewinne für das Gemeinwohl angefallen sind, als der Ausnahmefall, der Begründung durch eine Geschichte seiner Staatsgewalt braucht, und nicht umgekehrt.

Harald Haury

Protokoll der Stellungnahmen zu Kolloquium und Abschlußvortrag

Heideking

Im Prozeß der Ausbreitung des europäischen Staates spielten die USA eine Sonderrolle, weil nur sie ihrerseits für Europa zu einem Paradigma alternativer politisch-sozialer und auch staatlicher Organisation wurden.

Die Rechtsformen der englischen Kolonien boten in Nordamerika Raum für politische Utopien, die als Gegenentwürfe zu den zeitgenössischen Verhältnissen des alten Kontinents entstanden. Beispielsweise wurde Pennsylvania als Idealstaat der Aufklärung entworfen. Elemente dieses politischen Denkens, das sich vornehmlich aus dem Mißtrauen gegen das Wachstum der Staatsgewalt in Europa speiste, gingen in die Verfassung der USA ein und wirkten mit ihr nach Europa zurück, wurden quasi reimportiert. Gerade für das 19. Jahrhundert ist „die USA im politischen Diskurs Europas“ ein faszinierendes Thema, in das die Perzeption einzelner politischer Institutionen wie auch der US-Verfassung als ganzes ebenso gehört wie der Mythos Amerika in politischer („the great republic in the west“) und sozialer Hinsicht. Es wäre interessant, einmal zu untersuchen, ob die Kluft zwischen diesem Mythos und den realen Verhältnissen ebenfalls thematisiert wurde. Auch in den USA schloß das Staatsvolk immer viele Menschen aus, lebte Ungleichheit in verwandelter Form fort und grassierte Korruption im politischen Leben.

Ohne europäische Vorbilder, aber gerade deshalb ein Lehrstück für den alten Kontinent war, daß es in den USA – in Widerspruch zum Traditionsbestand des politischen Wissens – gelang, einen Flächenstaat als Republik zu organisieren. Im eigentlichen Prozeß des nation building überspielten dann freilich die Kräfte des Marktes die Bedeutung der politischen Institutionen. Daß sie nicht per se integrierend wirkten, zeigt die Vorgeschichte des Bürgerkrieges.

Der Ertrag des US-Beispiels für „die Ausbreitung des europäischen Staates über die Erde“ kann darin bestehen, neue Perspektiven in das Konzept einzuführen, um ihm größere Offenheit zu verleihen: Im Diskurs des Staates waren Gegen-erzählungen immer präsent und sei es in Gestalt von Mythen oder Utopien. Neben den Institutionen sollten auch sie zum Thema gemacht und ihre Verbreitung „nach Übersee“ untersucht werden. Exportierten die Europäer parallel zu

ihrer jeweiligen Staatlichkeit den passenden Aufhebungsdiskurs? Föderale Staatsstrukturen verdienen weniger ihrer Tradition als vielmehr ihrer zukunftsweisenden Bedeutung wegen größere Beachtung, als ihnen bislang zuteil wurde. Wenn sich die EU als Erfolg erweist, könnte Europa von neuem ein Modell staatlicher Organisation werden. Man kommt nicht darum herum, als Gesamtauf sicht des Themas die „Totale“ zu wählen, also Staat, Gesellschaft und Wirtschaft als Ensemble zu analysieren, dessen Gravitationszentrum seinen Ort im Zeitraum der Untersuchung verändert.

Tobler

Den Teilnehmern ist es im Lauf des Kolloquiums nicht gelungen, sich über die Bedeutung zentraler Begriffe zu verständigen. Darum ließen sich die behandelten Phänomene auch nicht überzeugend in Beziehung setzen. Offensichtlich ist das Konzept „Ausbreitung des europäischen Staates nach Übersee“ zu eng für die beabsichtigte Synthese globalen Maßstabs. Die Entwicklung der Formen politischer Herrschaft hat ihre Logik nicht aus sich selbst. Sie ist nur eine Dimension des umfassenderen Prozesses von – der Begriff ist hier wertfrei gebraucht – Modernisierung. Daher ist es notwendig, daß man die anderen Dimensionen dieses Prozesses, darunter insbesondere die Expansion der Weltwirtschaft als Bezugsrahmen und Impulsgeber für die Entwicklung der politischen Herrschaft stärker in die Analyse einbezieht. Beispielsweise scheint die Mobilisierung der Grundrente wichtig gewesen zu sein für den Erfolg, d. h. die Dauerhaftigkeit des (staatlichen) institution building. Bereits angesprochen wurde die Wechselwirkung zwischen Markt und Staat, zwischen der wirtschaftlichen Integration und der staatlichen Organisation eines Territoriums. Diese und ähnlich gelagerte Fragen wären im Einzelfall zu untersuchen.

Riekenberg

Gegenüber der Fragestellung des Kolloquiums ist ein doppelter Vorbehalt angezeigt: Indem sie ihren Gegenstand als *einen* Prozeß analysiert, unterlegt sie ihm implizit eine Teleologie. In deren Rahmen muß der Staat a priori als Innovationsangebot erscheinen.

Beiden Prämissen widerspricht die geschichtliche Erfahrung: Im Alltag war der Staat zumeist pure Gewalt. Auch setzte er sich nicht alternativlos durch. In Südamerika behauptete sich in Gestalt der Gewaltmärkte im Vorfeld der postkolonialen Staatenbildung für längere Zeit eine nichtstaatliche Form, Herrschaft zu organisieren. Deren Beispiel erinnert zugleich daran, daß die Kritik an der Fragestellung als ihr Motiv besser nicht antietatistische Romantik haben sollte: Auch nichtstaatliche Herrschaft beruhte i. d. R. auf Gewalt.

Der methodische Kunstgriff, mit dem sich die beanstandete Verengung der Perspektive vermeiden und die Offenheit der Geschichte stark machen läßt, besteht darin, jeweils die (einzelne) Situation gegenüber der chronologisch weitgespannt-

ten Reihung von Ereignissen in ihr Recht zu setzen, um auszuloten, ob und gegebenenfalls welche Chancen für alternative Herrschaftsformen bestanden. Spätestens mit der Frage, warum sich diese nicht realisierten, eröffnet sich die Möglichkeit, die langfristige Perspektive der Ausbreitung des europäischen Staates neben der situationsbezogenen, kontrafaktischen Betrachtungsweise wieder in die Untersuchung einzubringen.

Rothermund

Verschiedene Teilnehmer des Kolloquiums plädierten für einen Wechsel der Perspektive auf den Staat: Der Markt der Macht soll die Anstalt als Paradigma ablösen.

Im Fall des englischen Handelsstaates und der „parasitären Symbiose“, die Britisch-Indien darstellte, muß dieser Wechsel nicht erst eingeklagt werden. Beide wurden im Kolloquium als großmaßstäbliche Beispiele für die „Kommerzialisierung der (staatlichen) Macht“ vorgestellt. Abschließend soll dies noch einmal verdeutlicht werden. Ein Handelsstaat hat seine fiskalische Basis in indirekten Steuern und Zöllen, deren Erträge mit dem Handelsvolumen wachsen. Die „Kommerzialisierung der Macht“ folgt aus der Beleihbarkeit dieser Einnahmequellen. Sie erweitert den Kredit und mehrt so das militärische Potential des Staates. Ihre Voraussetzungen sind die Umwandlung der personalisierten Schuld des Monarchen in die institutionalisierte Staatsschuld und eine Geldpolitik, die mit der Stabilität des Geldes zugleich den Werterhalt der Staatsanleihen garantiert. Private Gewinninteressen werden gleichzeitig in Dienst genommen und bedient, um Kapital und militärische Macht wechselseitig zu mobilisieren. Englands Staatsbildung folgte diesem Muster seit der Glorious Revolution. Die East India Company demonstrierte auf dem indischen Subkontinent, daß sich die „Kommerzialisierung der Macht“ als System auf ein Szenario übertragen ließ, in dem großflächige agrarische, d. h. auf Grundrenten fundierte Herrschaftsgebilde unterworfen und kontrolliert werden sollten.

Rückt man vom Paradigma des Anstaltsstaates ab, läßt sich auch einem Phänomen besser gerecht werden, das in seiner Verbreitung kaum zu überschätzen ist: der Korruption. Sie produziert weniger Dysfunktionalität als landläufig angenommen wird und wirkt, solange sie ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreitet, geradezu staatserhaltend, rechnet der Korumpierende doch damit, daß der Korruptierte die geschuldete Leistung tatsächlich erbringen kann. Dies setzt aber voraus, daß im Prinzip das Regelwerk seines (staatlichen) Dienstherrn in Geltung steht und der Staat funktioniert.

Dharampal-Frick

Wenn man im modernen Staat primär ein Instrument zur Ausübung von Herrschaft erkennt, dann war der koloniale Staat sein Exempel. Auch dort, wo die Forschung hinsichtlich der Herrschaftsorganisation von Hybridbildungen spricht,

hat er längerfristig die Basis der indigenen Ordnungen zerstört. Indien ist dafür ein Beispiel. Hier untergrub die exorbitante Besteuerung des Bodens durch die Kolonialherren den überkommenen Zusammenhalt der Dorfgemeinschaften und damit ihre Funktionsfähigkeit als politische Einheiten, die sie noch im 18. Jahrhundert gewesen waren. Gandhi scheiterte mit seiner Utopie, diese Gemeinschaften wiederzubeleben und die indische Demokratie von den Dörfern her aufzubauen. Die Republik Indien orientierte sich in der Folge verfassungspolitisch an dem Vorbild der ehemaligen Kolonialherren. Sie blieb eine Veranstaltung der westlich geprägten Elite. Eine Kultur breiter politischer Partizipation, die sich anknüpfend an die Tradition der lokalen Selbstverwaltung hätte entwickeln können, kam nicht zustande. Zwar lassen sich die Verschiebungen des indischen Parteiensystems, die in den 1990er Jahren eingetreten sind, als Beginn einer tiefgehenden Demokratisierung deuten, doch ist nicht abzusehen, ob dieser Prozeß von Dauer ist und welcher Typ von Partei bzw. welche Form, die politische Mobilisierung zu organisieren, sich in ihm durchsetzen wird.

Schwentker

Reinhardts Modell stellte trotz aller berechtigten Kritik eine hinreichende und notwendige Voraussetzung dar, um das Kolloquium über die Summierung von 20 Sonderwegen hinauszuführen. Aus der Notwendigkeit, über die Staatsbildung in Europa selbst nachzudenken, ergaben sich wichtige Rückkopplungseffekte. Darunter steht an erster Stelle die Einsicht, daß hinsichtlich des europäischen Staates von Einheitlichkeit keine Rede sein kann. Diskutiert man die Ausbreitung der staatlichen Organisationsformen Europas, so muß jeweils genau beachtet werden, von welchem europäischen Modell die Rede ist und wann dessen Übernahme statthatte. Spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg schoben sich neue Leitbilder in den Vordergrund – ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien die USA, die UdSSR sowie die Volksrepublik China genannt – und relativierten die Modellfunktion des alten Europa. Offensichtlich wurde außerdem, daß die Gleichsetzung von „modern“ und „europäisch“ verabschiedet werden muß, selbst wenn man das Adjektiv „modern“ entgegen den Konjunkturen des linguistic turn beibehalten will. Ein Staat kann „modern“ i.S. von durchsetzungsfähig sein, ohne dem europäischen Vorbild bzw. der Jelinekschen Begrifflichkeit, die Reinhard bemühte, zu entsprechen. Dafür sind die so erfolgreichen USA das beste Beispiel, denen seit ihrer Entstehung viele aus europäischer Sicht „vormoderne“ Elemente eignen.

Das Kolloquium wies vor allem für das 20. Jahrhundert Desiderate auf. Zu wenig Aufmerksamkeit widmete man der Entstehung und Fragmentierung von Großstaaten sowie den Phänomenen von Separatismus und Regionalismus. Die Geschichte Rußlands als „Vielvölkerstaat“ (Kappeler) zwischen Zarenreich, UdSSR und postkommunistischem Präsidialsystem fehlte ganz. Dies gilt auch für die faschistischen Bewegungen und ihre Konzeption von Staat. Wurden sie aus Europa exportiert? Verbuchten sie Erfolge gegebenenfalls eher in starken oder in schwachen Staaten?

Hinsichtlich des Imports europäischer Staatlichkeit machten sich Waldmann und Krämer für den Vorschlag stark, zwischen einer akteurbezogenen und einer strukturbezogenen Perspektive zu unterscheiden. Jene fragt danach, welche Interessen individuelle und kollektive Akteure dazu bewogen, bestimmte Elemente der Staatlichkeit zu übernehmen, andere aber nicht – notorisch ist, daß die Eliten vielerorts dem Aufbau des staatlichen Gewaltapparates Priorität einräumten, aber Distanz wahrten gegenüber einem demokratischen Verständnis des Staatsvolkes. Diese untersucht neben „globalen“ Entwicklungszwängen u. a., welche Verhaltensmuster in den indigenen Kulturen den Staatsimport jeweils begünstigten oder erschwerten. Unter den relevanten Mustern wurde erstaunlicherweise eine Gattung nicht genannt, die von größter Bedeutung gewesen sein dürfte: Existierten in der betreffenden Kultur Traditionen erstens der Schriftlichkeit und zweitens des Transfers bzw. der Adaptation von Fremdkulturellem?

Osterhammel

Das Kolloquium tat sich mit einer Synthese der Expertengebiete auch deshalb so schwer, weil das Bezugsphänomen des Themas historisch vage blieb. Die Geschichte des europäischen Staates, dessen Ausbreitung diskutiert werden sollte, ist selbst nicht geschrieben. Zur Aushilfe bietet sich an, Stufen der Staatsbildung bzw. Typen des Staates aus der europäischen Geschichte zu abstrahieren und die Entwicklung der staatlichen Organisation in den (ehemaligen) Kolonien danach zu klassifizieren. Beispielsweise könnte folgendes Schema, das als Zäsur der Staatsentwicklung die Sattelzeit um 1800 (also den Übergang zwischen den Nummern 2 und 3) setzt, auf seine Brauchbarkeit hin getestet werden. Es unterscheidet 1. den monarchischen Staat des Ancien Régime, 2. die genossenschaftlichen Organisationsformen Alteuropas, die vornehmlich in Nordamerika Ausgangspunkte der staatlichen Entwicklung wurden, 3. den unitarischen, juristisch-bürokratischen Anstaltsstaat, dessen Prototyp der Napoleonische Staat war, 4. den liberalen Staat des „minimal government“, der sich darauf beschränkt, eine Arena kompetitiver Politik zu sichern, 5. den interventionistischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts und 6. den autoritären Staat rechts- wie linksgerichteter Entwicklungsregime.

Für das 20. Jahrhundert dürfte sich das Wachstum der Staatsquote – insofern entsprechende Daten verfügbar sind – als verlässlicher Index der Staatsverdichtung erweisen.

Die Probleme mit der Begrifflichkeit des Themas, wie sie auch während des Kolloquiums auftraten, rühren oft daher, daß nicht beachtet wird, ob man den Staat isoliert oder in der Gesellschaft betrachtet. Die Bedeutung dieser Unterscheidung läßt sich gut an dem Unterschied zwischen Stärke und Leistungsfähigkeit eines Staates zeigen. Vorausgesetzt wird dabei, daß als Stärke die Ausstattung der Staatsorgane mit Kompetenzen und Gewaltmitteln bezeichnet wird, die sich zur Unterdrückung staatsfremder Interessen einsetzen lassen, während seine Leistungsfähigkeit weiter gefaßt ist. Sie spannt Staat und Gesellschaft zusammen und

tritt beispielsweise in zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen zutage. Eine ihrer wichtigsten Ressourcen ist die Loyalität der Bevölkerung, die nicht nur den Widerstand gegen Eingriffe des Staates in die Gesellschaft verringert, sondern auch deren Potential für den Staat mobilisieren kann. Loyalität läßt sich langfristig nur dann erhalten, wenn die Bevölkerung den Raum erhält, ihre Interessen dem Staat gegenüber zu artikulieren und sie in ihm verwirklicht sieht. Die Loyalität der Bevölkerung und damit die Leistungsfähigkeit des Staates wachsen nicht proportional zu seiner Stärke, sondern setzen seine Selbstbeschränkung voraus. Allerdings besitzt der Staat die Möglichkeit, mit einer integrationsstiftenden Politik der Symbole und Mythen auf die Definition der Interessen in der Gesellschaft einzuwirken.

Damit sind die beiden Perspektiven benannt, derer sich eine Untersuchung des Staates in der Gesellschaft bevorzugt annehmen sollte: die symbolische Zentrierung des Staates und ihre Ausstrahlung in die Gesellschaft einerseits sowie diejenigen Vorgänge auf lokaler Ebene, in denen Interessen zwischen Staat und Bevölkerung definiert, verhandelt und gebunden werden, andererseits. Da es sich um komplementäre Perspektiven handelt, wird man idealerweise ihre Schnittpunkte untersuchen.

Gu

Die Attraktivität westlicher Staatlichkeit in der Gegenwart ist vor allem eine Attraktivität ihrer Werte. Der US-amerikanische Politologe Joseph S. Nye prägte dafür den Ausdruck „soft-power“. Man sollte einmal prüfen, wieweit dieser Ausdruck in die Vergangenheit trägt. Schließlich hat nicht nur die politische „hardware“ ihre Geschichte, sondern auch das, wofür sie ihrem Anspruch nach steht. Spätestens seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges läßt sich die Staatlichkeit des Westens jedenfalls nicht mehr ohne dessen politische Kultur denken.

Abun-Nasr

Der Titel „Ausbreitung des europäischen Staates nach Übersee“ impliziert einen globalen Vergleich, der an einem Raster abstrakter Begriffe organisiert werden muß. Entsprechend der Herkunft des Themas stammen diese Begriffe aus dem Traditionsbestand der europäischen Rechts- und Sozialwissenschaften. Deren Begrifflichkeit transportiert aber eine eurozentrische Perspektive. Indem sie den Sinn ihrer Begriffe, der seinen Ort in einem westlichen Kontext hat, einem fremden Kontext unterlegt, trägt sie auf subtile Weise dazu bei, das Fremde als ein funktionales Gegenüber des Eigenen zu konstruieren und verhindert so dessen Herausforderung durch das Fremde.

Dies läßt sich gut an den Begriffen Fundamentalismus und Säkularisierung demonstrieren, die im aktuellen Islamdiskurs des Westens nicht zufällig Konjunktur haben. Der Begriff Fundamentalismus wurde in den USA geprägt, um der Ableh-

nung der Moderne innerhalb des Spektrums christlich-biblizistischer Gruppen einen Namen zu geben. Übertragen auf den Islam der Gegenwart stellt Fundamentalismus in der politischen Publizistik des Westens und bei Wissenschaftlern, die sich in deren Konjunkturen einklinken, pauschal alle Bestrebungen und Gruppen unter das Verdikt eines atavistischen Antimodernismus, die sich westlichen Interessen widersetzen. Der Begriff Säkularisierung hat die europäische Tradition des Dualismus von geistlicher und weltlicher Gewalt zur Voraussetzung und bezeichnet die Emanzipation des „weltlichen“ Staates. Eine Säkularisierung in diesem Sinn konnte und kann es in der islamischen Welt nicht geben, weil dort ein solcher Dualismus niemals existierte. Daraus folgen aber nicht – wie oft fälschlicherweise geschlossen wird – Allgegenwart und Allgewalt der Religion. Gestützt auf die Definitionsmacht des (islamischen) Staates bemühen sich vielerorts die Eliten, im Leben der Muslime Bereiche festzulegen, zu schützen und zu erweitern, die der Sphäre der Religion nicht zugehören.

Namen sind nicht Schall und Rauch, sondern benennen den Herrn, dem man dient. Dies gilt auch für die Nomenklatur der westlichen Wissenschaft. Indem sie gegenüber dem Fremden immunisiert, sichert sie die Hegemonie des Eigenen in den Köpfen. Auch die Themenstellung des Kolloquiums kann sich dem nicht entziehen.

von Trotha

Dem Soziologen unter den Historikern führte das Kolloquium die *bemerkenswerte Vielgestaltigkeit der Formen* vor Augen, in der staatliche Herrschaft im Vorgang der europäischen Expansion Gestalt gewonnen hat.

Diese Vielfalt der Formen staatlicher Herrschaft verweist auf die Prozeßhaftigkeit und Zerbrechlichkeit und mit ihnen auf die Offenheit von Prozessen der Machtbildung und insbesondere der Institutionalisierung staatlicher Herrschaft, die sich vereinfachten Logiken von strukturellen oder evolutionären Modellen entzieht. Sie unterstreicht die Bedeutung einer Debatte um die Eigenständigkeit von Gesellschaften und Kulturen. Sie führt die Kreativität und transformative Kraft des Lokalen, die diese Eigenständigkeit enthält, und der Akteure vor Augen, die sich der kolonialen Expansion und ihren politischen Ordnungen gegenüber sahen und sich mit ihnen auseinandersetzen mußten und die in tiefgreifende Konflikte um die nachkolonialen Ordnungen verstrickt sind. Es ist eine Debatte, die in der Rechtsethnologie mit der Beobachtung von der Vitalität des sogenannten ‚traditionalen Rechts‘ und dem Problem der Übertragbarkeit von Recht und - parallel dazu und für den Zusammenhang des Kolloquiums besonders wichtig – in den peripherieorientierten Kolonialismustheorien von John Gallagher, Ronald Robinson und David K. Fieldhouse vor mehr als 20 Jahren begonnen hat und heute eine Fortsetzung im Konzept der ‚Lokalisierung‘ erlebt, das sich gegen die theoretischen, empirischen oder gar ideologischen Einseitigkeiten in den Vorstellungen umfassender Globalisierungsvorgänge wendet. Die historische Vielfalt des Gesichts staatlicher Herrschaft widersetzt sich ebenfalls

einer theoretischen Begrifflichkeit, welche die besonderen Merkmale des okzidentalen, europäischen oder gar kontinentaleuropäischen Staates nicht nur zum ausschließlichen Maßstab des interkulturellen Vergleichs, sondern die okzidentalen - und typischerweise abstrakten, man kann auch sagen: idealisierten - Staatsmodelle zum normativen Zollstock zukünftiger Entwicklungen außereuropäischer politischer Ordnungen macht. Das ist keine Absage an eine empirisch einlösbare, analytische Begrifflichkeit. Im Gegenteil: Es ist eine Aufforderung, die analytischen Werkzeuge zu schärfen und vor allem zu differenzieren, um für die Zwecke der empirischen Theorie der Vielgestaltigkeit politischer Ordnungen analytisch gerecht zu werden.

Zum Bild der Vielgestaltigkeit staatlicher Herrschaft gehört, daß in zahlreichen Regionen staatliche Herrschaft stets prekär und in Konkurrenz zu den Einrichtungen und der Kultur der gewaltsamen Selbsthilfe und vorkolonialen Ordnungsformen blieb oder ein Zerfall des Staates eingesetzt hat, der in manchen Ländern sogar bis zum völligen Zusammenbruch führte - für letzteres sind wiederum Afrika und der eine oder andere Teil des einstigen sowjetischen Imperiums beispielhaft. Darin stecken zwei Hinweise von unmittelbarer Bedeutung für das Kolloquium. Zum einen wird die Frage aufgeworfen, ob entgegen dem Anschein eines bemerkenswerten Globalisierungsvorgangs von Staatlichkeit der Staat als Ordnungsform seinen Zenit überschritten hat und das Thema des Kolloquiums in einem engeren Sinne zu einem historischen geworden ist. Zum anderen halten die Ordnungen prekärer Staatlichkeit und vor allem des Zerfalls des Staates Geschichtswissenschaft, politische Wissenschaften und Herrschaftssoziologie dazu an, die engen Bahnen einer Analyse zu verlassen, die von der Ordnungsform des Staates bestimmt ist. In diesem Zusammenhang wäre es lohnend, sich sowohl historisch wie empirisch mit den Formen der ‚Parastaatlichkeit‘ und der Intermediarität zu beschäftigen, um so mehr als gegenwärtige Beobachtungen in Afrika - aber nicht nur in Afrika - die interessante Frage aufwerfen, ob die Institutionen des Staates nicht selbst zu einer eigenständigen intermediären Ordnungsform innerhalb eines komplexen Gefüges von Einrichtungen der Parastaatlichkeit werden. Statt sich damit zu begnügen, den Zerfall des Staates anhand überkommener Modelle zu beobachten und zu dokumentieren, wäre es die Aufgabe, den neuen Ordnungsformen, die überall im Entstehen begriffen sind, empirisch und theoretisch auf die Spur zu kommen.

Angesichts von Massenmord, ethnischen Bürgerkrieg, politischer Verfolgung, der „Politik des Bauches“ (Jean-François Bayart) und vieler anderer, ethisch nicht hinnehmbarer Erscheinungen in vielen Staaten der Welt und besonders in Afrika entheben uns die Distanzierung von eurozentrischer Begrifflichkeit und die Suche nach dem Neuen aber nicht der politisch-philosophischen Frage nach der guten und gerechten Ordnung. Die Erfindungen des okzidentalen Verfassungsstaates, allen voran Gewaltenteilung und Rechtsstaat, und einer politischen Kultur des Gemeinwohls und der Verantwortung für die öffentlichen Belange und insbesondere der Verpflichtung von Inhabern öffentlicher Ämter auf diese gemeinwohlorientierte politische Kultur dokumentieren gerade

in diesen Erscheinungen ihre ungebrochene Gültigkeit, wenn wir nach Antworten auf die klassische und unverzichtbare Frage der politischen Philosophie suchen.

Wirz

Das Recht der „großen Politik“ einzuklagen, ist für einen Historiker Afrikas nach dem Perspektivenwechsel, den seine Disziplin vollzogen hat – weg von den Zentren, hin zur Mikrogeschichte der Macht – eine ungewohnte Rolle. Aber gemessen an ihrer Bedeutung kam sie ausgerechnet auf einem Kolloquium über die Ausbreitung des europäischen Staates zu kurz. Im 20. Jahrhundert hat sich die Konfiguration der internationalen Politik tiefgreifend verändert. Aus dem Kampf aller Staaten gegen alle wurde die internationale Gemeinschaft. In dieser Namengebung schwingt viel Euphemismus mit. Doch sind es heute tatsächlich oft ihr Interesse und Einfluß, die beispielsweise in Afrika Staaten am Rande des Zerfalls erhalten.

Von der „großen Politik“ aus gesehen am anderen Ende der politischen Skala gibt es weitere Außenstände des Kolloquiums anzumahnen. Mehrfach wurde die Frage nach Alternativen zur Staatsbildung aufgeworfen. Die Suche bewegte sich aber auf der Ebene der Eliten – seien sie indigen oder kolonialer Herkunft – und konzentrierte sich auf den Zeitraum vor der Genese des Staates. Grundlegender und inmitten der aktuellen Probleme angesiedelt wäre es, stattdessen die Formen zu untersuchen, in denen sich die einfache Bevölkerung in der dritten Welt – vor allem in den Armenvierteln der schnell wachsenden Megastädte, aber auch auf dem Land – dem Staat schlichtweg entzieht.

Marx

Der koloniale Staat in Afrika ähnelte mit seiner Praxis indirekter Herrschaft und dem rudimentären Grad seiner „funktionalen Differenzierung“ (Luhmann) eher dem Staat des Ancien Régime als den zeitgenössischen Formen staatlicher Organisation in den Metropolen. Für seinen vormodernen Zuschnitt spielte nicht nur die Kargheit seines Budgets eine Rolle, die Reinhard betonte, sondern auch das Rekrutierungs- und Ausbildungsmuster der zukünftigen Kolonialbeamten, Militärs und Missionare in den Mutterländern, das eine autoritär-paternalistische Einstellung prämierte und beförderte.

An der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen, die mit dem kolonialen Staat in Afrika begegnet, wird deutlich, daß Schemata der Staatsbildung, die aus der europäischen Geschichte gewonnen wurden, zur Klassifikation nützlich sind, aber an einer präzisen Beschreibung der Verhältnisse in der jeweiligen Kolonie ausbalanciert werden müssen.

Tapscott

Der Titel des Kolloquiums hatte normativ gefährliche Implikationen. Sie wurden in der Diskussion offengelegt und ausgeschieden. Allerdings sollte die Kritik nicht ihre Voraussetzung verdecken, daß das Erkenntnisinteresse am Thema der Staatsbildung notwendigerweise normativ motiviert ist und sich dabei legitimerweise auf Chancen und Risiken aktueller politischer Vorgänge bezieht. D.h. wichtiger als die Frage, woher Modelle staatlicher Organisation kommen, ist, wohin sie führen und wie sich Fehlentwicklungen vermeiden bzw. korrigieren lassen. Verschiedene Beiträge des Kolloquiums zeigten zumindest implizit, daß diese Auffassung nicht nur einem Sozialwissenschaftler eignet, dessen Perspektive von dem Prozeß der Transition Südafrikas nach der Apartheid bestimmt ist.

Gewissermaßen krankt die Themenstellung des Kolloquiums an einer Verengung, die aus mangelndem Aktualitätsbezug herrührt. Die jüngere Geschichte – nicht nur – des südlichen Afrika zeigt, daß (staatliches) institution building allein die politische und soziale Konsolidierung eines Landes nicht bewirken kann. Die Entfaltung einer Civil Society muß hinzukommen. Der Erfolg beider bedingt sich gegenseitig. Eine Untersuchung, die vom Staat herkommt und primär den Staat im Blick hat, wird aber dieses Wechselverhältnis aller Voraussicht nach nicht adäquat erfassen.

Register

Personenregister

Bearbeitet von Hildegard Windorfer

Das nachfolgende Personenregister erschließt Personennamen, Dynastien und personifizierte Gottheiten auch in adjektivischer Bezeichnung. Fettgedruckte Seitenzahlen markieren schwerpunktmäßige Ausführungen zu dem jeweiligen Stichwort. Wissenschaftler und Gelehrte des 20. Jahrhunderts sind durch Kursivdruck gekennzeichnet.

- Abbâs, 'Abdol Bahâ 212
'Abd al-'Azîz, Mawlay 197–198
'Abd al-Hafiz, Mawlay 198
'Abd al-Qadir, Amir 197
'Abdannasir, Gamal (s. Nasser, Gamal Abdel)
Achemäniden (Dynastie) 212
Adams, John 8
Adams, John Quincy 9
Adams, Samuel 8
Ahmad al-Mansur 194
Ahmad Bey 196
Aizawa Seishisai 126
Akhundzâdeh, Mirzâ Fath'ali 211–212
Akif, Mehmed 217
Akira Iriye 127
'Alawiten (Dynastie) 190, 194, 195, 197, 202
Ali Bey al-Kabir 168
Amaterasu, jap. Sonnengöttin 115
Ambedkar, Bhimrao Ramji 100
Anderson, Charles W. 68
Aristoteles VIII
Asadâbâdi, Sayyed Jamâledin (Afghâni) 212
Ashikaga (Shogun-Dynastie) 115
Atatürk, Kemal (kemalistisch) 217, 342–343
Azikiwe, Nnamdi 257
Bagehot, Walter 124
Bahâöllâh, Prophet 212
Bakunin, Michail Alexandrowitsch 147
Balandier, Georges 227
Bayart, Jean-François 235, 265–267, 353, 364
Beauval, Charles de, Konsul 197
Beck, Kurt 230
Ben Bella, Ahmad 203
Bentham, Jeremy 74, 120
Bismarck, Otto Fürst von 326
Bluntschli, Johannes Caspar 125
Boissonade de Fontarabie, Gustave Emile 121
Botha, Pieter Willem 309
Boumediene, Houari 203–204
Bourbonen, bourbonisch (Dynastie) 19, 23, 25, 35, 38
Bourguiba, Habib 203–204
Braudel, Fernand 260
Breen, T. H. 2
Brown, L. Carl 186
Buddha, Siddhartha Gautama (buddhistisch) 116
Buisson, Inge 43
Bulnes, Francisco 43
Burdett, Francis 209
Cabral, Amilcar 275
Cárdenas, Lázaro 50–51
Carmagnani, Marcello 48
Castro Ruz, Fidel 54
Cevallos, Pedro de, Vizekönig von La Plata 25

- Chatterjee, Partha* 270
 Chelmsford, Viscount 83
 Chiang Kai-shek 135, 148–150
 Chidzero, Bernard 297
Chih-ming Ka 128
 Chopin, Frédéric 181
 Cixi, Kaiserinwitwe von China 144, 337
 Clive, Robert 73
Cobbett, William 308
 Colbert, Jean-Baptiste 326
Comaroff, John 258, 269
 Cromer, Evelyn Baring, Earl of 178, 180, 343
 Cromwell, Oliver 71
 Curzon, George Nathaniel, Lord 75, 82

Davidson, Basil 254, 260
 Delavignette, Robert 229
 Deng Xiaoping 134, 153–154, 156–157, 159
 Dewey, John 147
 Diawara, Mahmadou 267
 Díaz, Porfirio 37, 40, 45–46, 48–49
Donghi, Tullio Halperin 21
 Du Halde, Jean-Baptiste 136
 Durham, John George L., Lord 86, 332
Duus, Peter 129

 Ekch, Peter 264
Ekhtiar, Maryam 213
 Elias, Norbert 21, 232
 Elisabeth I., Königin von England 327
Elwert, Georg 24–25, 27, 31
 Equiano, Olaudah 266
 Erasmus von Rotterdam 62
 Erhard, Ludwig 85
 Esfahâni, Mirzâ Abu Tâleb Khân Esfahâni 209
 Etô Shinpei 121
 Evelyn Baring, Sir (s. Cromer, Evelyn Baring, Earl of)

 Faisal b. Abdallah 182
Fanon, Frantz 275
 Ferguson, Adam 318
Fieldhouse, David K. 363
Foucault, Michel 265–266
 Fukuzawa Yûkichi 123–124

Gaige Kaifang 157
Gallagher, John 363
 Galloway, Joseph 7
 Gandhi, Indira 106–107
 Gandhi, Mohandas Karamchand 78, 85, 88–97, 99–101, 105, 107, 111, 219, 320, 347, 360
 Georg III., König von England 73
 Gneist, Rudolf 125
 Gokhale, Gopal Krishna 82
 Gordon, Thomas 6
 Gotô Shinpei 128
 Gowda, Kempe 70
Greenberg, Stanley 307

 Hamilton, Alexander 9
 Han (Dynastie) 137–138, 339
Hannerz, Ulf 19–20
 Hart, Robert Sir 141
 Hasan I., Mawlay 197
 Hassan II., König von Marokko 202
 Hastings, Warren 78
Herbst, Jeffrey 315
 Hidalgo y Castilla, Miguel 38
 Hideyoshi Toyotomi 116
 Hobbes, Thomas 146
Hobsbawm, Eric 42
Hofmeier, Rolf 228
 Hong Ren'gan 142
Horkheimer, Max 33
 Houphouët-Boigny, Felix 257
 Hu Jintao 154
 Huerta, Victoriano 49
 Huggins, Godfrey Sir 281
Hunter, Robert 172
 Husayn b. 'Alî 192
 Husayniden (Dynastie) 190, 192–193, 196, 203
 Hutchinson, Thomas 8
Hyden, Göran 259

 Ilchi, Abol Hasan 209
 Impey, Elish, Sir 78–79
Inikori, Joseph 261
 Inoue Kowashi 124
 Ironside, Sir, William Edmund, General 215
 Isma'il, Mawlay 194
 Ismail, Vizekönig von Ägypten 168, 175
 Itô Hirobumi 124–125
 Ittmann, Johannes 266
 Iturbide, Agustín de, Kaiser von Mexiko 39, 42
 Iwakura Tomomi 121–122, 124

 Jackson, Andrew 9
Jackson, Robert 110
 Jefferson, Thomas 7, 9, 11

- Jellinek, Georg* VIII–IX, XII, 54–55, 113, 147, 165, 279, 303, 309, 316, 360
Jiang Zemin 153–158
Jinnah, Mohammed Ali 83
Jones, Kristina 35
Jones, William 79
Jouvenel, Bertrand de 225
Juárez, Benito 42, 45

Kabila, Laurent 253
Kabir, Amir 213
Kang Youwei 142–144
Katô Hiroyuki, 125–126
Kaunda, Kenneth 296
Kawakami Hajime 130
Kermâni, Rezâ 212
Kermânshâhi, Ahmad 210
Keynes, John M. (keynesianisch) 352
Khân, Melkom 211
Khayr al-Din 197
Khomeini, Ayatollah 344
Kipling, Rudyard 75
Kirk-Greene, A. H. M. 255
Klerk, Frederik Willem de 309
Klute, Georg 246
Konfuzius (Konfuzianismus, konfuzianisch) 117, 126–127, 145, 147, 337
Kourouma, Ahmadou 268–269
Kpeo, Yao Tchedre 236
Krämer, Gudrun 361
Kropotkin, Pjotr Alexejewitsch 147
Kyros II., altpersischer Herrscher 218

Leal, Juan Felipe 48
Lenin, Wladimir Iljitsch (Leninismus, leninistisch) 135, 148, 287
Lerdo de Tejada, Sebastián 45
Li Lanqing 154
Li Peng 154–155
Li Ruihuan 154–155
Liang Qichao 142
Lipset, Seymour Martin 1
Lipsius, Justus 62
List, Friedrich 84
Liu Huaqing 156
Locke, John 7, 120, 146
López de Santa Anna, Antonio 39, 43
Ludwig XIV., König von Frankreich 320
Luhmann, Niklas 365
Luther, Martin (lutherisch) 342
Lyautey, Louis Hubert, Marschall 183
Lynch, John 21

Macaulay, Thomas Babington, Lord 74, 79, 81
Madison, James 12
Mandela, Nelson 315
Mandrini, Raúl 35
Mann, Michael 34
Mao Zedong (maoistisch) 138, 146, 149, 155–157, 274
Marechera, Dambudzo 293
Marx, Karl (Marxismus, marxistisch) 106, 130, 203, 260, 287, 352
Matthies, Volker 228
Maximilian, Erzherzog von Österreich 44
Mbembe, Achille 254
Middlekauff, Robert 2
Mill, John Stuart 75, 120, 143
Minobe Tatsukichi 130
Ming (Dynastie) 338
Minto, Gilbert Elliot, Graf von, 81–82
Mobutu, Sese Seko 253–254, 318, 320
Montagu, Edwin 82–83
Montesquieu, Charles de 120, 137, 143
Montfort, Simon von 329
Morand, Marcel 201
Morelos y Pavón, Jose Maria 38
Morley, John, Lord 81–82, 86
Mosadeq, Mohammad 219
Mubarak, Ali Pasha 174
Mugabe, Robert 273–274, 290–291, 297
Muhammad, Prophet 202
Muhammad V., Sultan von Marokko 202
Muhammad al-Sadiq Bey 197
Muhammad Ali, Vizekönig von Ägypten 167–175, 181, 343
Muhammad b. 'Abdulla 194
Muhammad Bey von Tunesien 196
Muhammad Bey Abu l-Dhahab 168
Murrin, John M. 2

Napoléon Bonaparte, Kaiser von Frankreich (napoleonisch, Code Napoléon) 26, 121, 168, 180, 198, 329, 341, 352, 361
Napoléon III., Kaiser von Frankreich 44
Narayan, Jayaprakash (JP) 106–107
Nâsereddin Shâh 211
Nasser, Gamal Abdel 168, 176, 344
Nehanda, spirit medium 273–274
Nehru, Jawaharlal 85, 95, 97, 99, 102, 105, 347
Neubert, Dieter 240, 242–243
Nkomo, Joshua 291
Nkrumah, Kwame 257, 260, 264
Nobunaga, Oda 116

- Northbrook, Thomas George Baring, Graf von 178
Nye, Joseph S. 362
 Nyerere, Julius 264, 287
- Oestreich, Gerhard* 61
 Oglethorpe, James 322
 Okakura Kakuzō 123
 Ōkubo Toshimichi 121
- Pahlewi (Dynastie) 218–219
 Patel, Vallabhbhai 100
 Penn, William 322
 Perry, Matthew C., Commodore 113, 118
 Peter I., der Große, Kaiser von Rußland 170, 213
 Philipp II., König von Spanien 348
 Pitt, William 73
 Plato (neo-platonisch) 210
Popitz, Heinrich 224, 235
 Puccini, Giacomo 181
- Qajar (Dynastie) 207, 212–213
 Quesnay, François 136, 140
 Qing (Dynastie) 134, 137, 140, 142–143, 147, 338–339
- Rama, indischer Gottkönig 347
Ranger, Terence 263
 Rashid, Ali al-Kailani 183
 Rauch, Federico 26
Reinhard, Wolfgang 37, 54, 360, 365
 Reÿne, Miriam 242
 Reza, Schah von Persien 215–220
 Rhodes, Cecil 275
 Ricardo, David 76
 Ripon, George Samuel, Lord 178
 Risley, Herbert Hope, Sir 82
 Rivadavia, Bernadino, 30
Robinson, Ronald 363
 Roesler, Hermann 124
 Roosevelt, Franklin D. 51, 150
 Rosas, Juan Manuel 31–35
Rothermund, Dietmar 88
 Rousseau, Jean-Jacques 120, 336
- Safaviden (Dynastie) 137, 207–208, 210–212
 Sadat, Anwar al 344
 Sa'dis (Dynastie) 193
 Saint-Simon, Claude Henri de Rouvroy (Saint-Simonisten) 170
Scheuner, Ulrich VIII
- Schmidt, Peer* 62
 Sepahsâlâr 213
 Shirâzi, Mohammad 'Ali 212
 Shushtari, Mir 'Abdol Latif Khân 209
 Simtaro, Dadja Halla-Kawa 236
 Smith, Adam 74, 143
 Smith, Ian 281–282, 290, 298
 Smyth, Colonel 215
 Song (Dynastie) 134
 Spencer, Herbert 120
 Stein von, Lorenz 125, 336
Stoler, Ann 270
 Strittmatter, Kai 160
 Sulayman, Mawlay 195
 Sun Yatsen 148–149
- Taqizâdeh, Hasan 211
Tilly, Charles 65
 Tocqueville, Alexis de 12
 Todd, Garfield, Sir 281
 Tokugawa (Shogun-Dynastie) 113–115
 Tokugawa Ieyasu 116
 Trenchard, John 6
 Turner, Frederick Jackson 1, 11
- Ueki Emori 124
 Urabi, Ahmad 175
- Vâ'ezin, Soltannol 210
Vanderwood, Paul 42, 46
 Verdi, Giuseppe 181
 Verwoerd, Hendrik Frensch 305
 Viktoria I., Königin von England 74–75
 Vinoba, Bhave, 105, 107
 Voltaire, François Marie Arouet 136, 213
- Waldmann, Peter* 361
Wallerstein, Immanuel 260
 Walpole, Robert, Lord 6
 Washington, George 12–13
Weber, Max 12, 14, 17, 43, 57, 59, 66, 174, 231, 234, 242, 262, 335
 Wei Jianxing 154
Westermann, Diedrich 262
Wittfogel, Karl A. 167
Wood, Gordon S. 9
- Yuan Shikai 135, 147, 150–151
 Yongzheng, Kaiser von China 136
- Zhou Enlai 155
 Zhu Rongji 154–155
 Ziyâeddin, Tabâtâbâ'i 215–216

Geographisches Register

Bearbeitet von Hildegard Windorfer

Neben Orts- und Ländernamen werden auch geographische Regionen und Bezeichnungen (Gebirge, Flüsse) erschlossen. Ebenso sind Einwohner und adjektivisch gebrauchte Länderbezeichnungen enthalten. Bei Stichwörtern, die thematische Schwerpunkte innerhalb der einzelnen Beiträge darstellen, sind die jeweiligen Seitenzahlen durch Fettdruck hervorgehoben. Das Lemma *Europa*, *Europäer*, *europäisch* wurde nicht aufgenommen.

- Acapulco 41
Adagh 245, 248
Aden 182
Ägypten **165–187**, 198, 340–341, 343,
– Mittel- und Oberägypten 173
Äthiopien 352
Afghanistan 58
Afrika, afrikanisch 1–2, 15, 53, 87, 223–224,
228, 230, 235, 238, 244, 246, 251, 254–255,
257–267, 269–271, 274–283, 285–288,
290, 292, 300, 304–308, 310, 315, 318, 320,
322, 326, 329, 338, 346, 349–351, 353–355,
364–366
– Ostafrika, ostafrikanisch 238, 261, 350
– Schwarzafrika 239–240
– südlich der Sahara, subsaharisch 53, 223,
253–255, 349
– Westafrika, westafrikanisch 223–225,
227–229, 237, 240–242, 250–251, 354
Alamos 41
Albanien, albanisch 169, 172, 343
Alexandria 175
Algerien, Algerier, algerisch 167, 183, 185,
187, 189–193, 195–196, 198–204, 285, 318,
331, 340, 344
– Westalgerien 191
Algier (Stadt) 191–192, 201
Amerika, Amerikaner, amerikanisch (s. auch
USA) **XI**, 1–2, 4–5, 7, 9–17, 20, 25, 16,
20, 25, 32, 53, 62, 83, 101, 113, 115, 118,
121, 123, 125, 131, 142, 144, 147, 184, 270,
315, 322–325, 327–330, 331, 334, 337, 345,
350, 357
– Nordamerika, nordamerikanisch 1, 3–6,
8, 15–16, 39, 40–41, 63, 64, 146, 322, 325,
356–357, 361
Anatolien 191
Anden 20, 23–24, 29, 55
Angola 310, 315
Antarktis 238
Arabischer Raum, Araber, arabisch 166–
167, 177, 182–188, 211–212, 342, 344
Aragon 329
Argentinien, argentinisch 20–21, 29, 31–35,
55, 59, 324, 330–331
Armenien, Armenier 174, 207
Asante 261
Asien, asiatisch 87, 114, 127–130, 134, 159–
160, 208, 210, 214, 270, 318, 325–326, 333,
345, 348–350, 355
– Mittelasien 340, 354
– Nordasien 136
– Ostasien **XI**, 51, 114, 341
– Südasien **XI**, 270, 341
– Südostasien 70–71, 134, 347, 348
Assam 109
Assuan 167, 179
Atlantik 9, 23, 25, 29, 323
Australien, australisch 332–333
Ayodhya 347
Azoren 323
Bangalore 70
Bayern, bayerisch 124
Belgien, Belgier, belgisch **XI**, 84, 214, 350
Belgisch-Kongo (s. auch Belgien und
Kongo) **XI**
Bengalen 73, 106
Bénin 351
Berlin 254
Bihar 106
Bogotá 324, 330
Bolivien 20
Bombay 82, 345
Borneo 349
Botswana 310

- Brasilien, Brasilianer, brasilianisch 30, 34, 68, 177, 322–325, 331, 355
 Britisch-Amerika (s. auch Amerika und Großbritannien) XI, 1, 4
 – Britisch-Nordamerika 5–6, 41, 322
 Britisch-Indien, britisch-indisch (s. auch Großbritannien und Indien) XI, XIII, 69, 79, 81, 83–85, 345, 359
 Buenos Aires (Provinz) 19, 22–24, 26, 28, 30–35, 324
 Buenos Aires (Stadt) 21–23, 26, 31, 330
 Bukavu 253
 Burenrepublik s. Südafrika
 Burundi 256

 Cádiz 38, 329
 Calcutta s. Kalkutta
 Camp David 179
 Caracas 330
 Carolina 327
 Catamarca 29
 Chiapas 59
 Chicago 11
 Chile 24–25, 28, 54, 59, 324
 China, Chinesen, chinesisch 114–115, 119–120, 127, 133–151, 153–163, 255, 334–335, 337–340, 349, 360
 – Nordchina 127, 149, 339
 – Südchina, südchinesisch 338–339
 – Südwestchinesisch 338
 – Zentralchina 149–150
 Chōshū 119
 Connecticut 327
 Costa Rica 59
 Cuyo 29

 Delhi-Sultanat 70
 Den Haag 219
 Deutsch-Ostafrika 226, 256
 Deutsch-Südwestafrika 226
 Deutsches Reich 125, 128, 176, 182
 Deutschland, Deutsche, deutsch XIII, 17, 39, 82–84, 120, 124–126, 150, 224, 236, 326, 334, 336–337

 Edo (s. Tokyo)
 Ekuador 324
 England, Engländer, englisch 2–4, 5–11, 14, 17, 22, 40, 75, 118, 123–125, 141, 177–178, 181, 196, 208–209, 211, 278, 304, 312, 319–320, 322, 326–329, 335, 340, 343, 346, 350, 357, 359
 Eurasien, eurasisch 113

 Europäische Union (EU) 358

 Fernost 340
 Fes 195, 198
 Frankreich, Franzosen, französisch 6, 8, 11, 22, 39, 44–45, 63, 101, 118, 121–122, 124–125, 129, 169–170, 171, 176–177, 180–183, 188–190, 192–193, 196–203, 229, 238, 265, 320–323, 325–327, 329, 331, 333–336, 340–341, 343–344, 350–351
 Fruchtbare Halbmond 165–166, 183

 Georgia 322
 Georgien, Georgier, georgisch 207–208
 Ghana 228, 235, 349
 Gilan 215
 Gisenyi 271
 Golfstaaten 167, 185–186,
 Goma 253, 271
 Griechenland 181, 188
 Großbritannien, Briten, britisch (s. auch England, Engländer, englisch) X–XI, XIII, 1, 4, 5–6, 41, 69, 71–81, 83–88, 95, 124, 138, 140, 166, 169, 174–178, 180–184, 208–210, 212, 214–215, 275, 277–278, 282, 286, 290, 304–305, 308, 321–322, 328, 329, 331–334, 343, 345–347, 349–350, 352, 359
 – Afrikanische Kolonien 346
 – Amerikanische Kolonien 83
 – Empire 3–4, 5–7, 176, 329, 345
 – Nordamerikanische Kolonien 4, 8
 Groß-Kolumbien s. Kolumbien
 Guadalajara 41
 Guatemala 55, 324
 Guaymas 41

 Haiti 325
 Hakodate 118
 Hankou 139
 Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 320
 Hispano-Amerika s. Spanisch-Amerika
 Hizen 119
 Hokkaidō 113, 118, 120, 123, 127
 Holland (s. Niederlande) 118
 Honduras 59
 Hongkong 133, 138–139, 142–143, 337
 Hyderabad 98

 Iberien, iberisch 54, 325–326, 329
 Indien, Inder, indisch XI, XIII, 69–86, 87–88, 90–106, 108–111, 133–135, 140–141, 177–178, 181, 208–210, 212, 255, 259,

- 319–320, 323, 326, 329, 343, 345–347,
 349–353, 359–360
 – Hochland von Maharashtra 77
 – Indische Union 98
 – Nord- und Zentralindien 106
 Indochina 352
 Indonesien 80, 348–349
 Irak 165, 166, 167, 169, 182–185, 208, 343
 Iran, Iraner, iranisch 166, 167, 185, 187–
 188, 207–220, 319, 340, 344
 Irland, irisch 3–5, 82, 101, 178, 327–328,
 332–333
 Israel, israelisch 166, 179, 186, 188, 334
 Istanbul 169, 182, 342–343
 Italien, Italiener 21, 176–177, 181, 355
 Izu 118

 Japan, Japaner, japanisch XI, 84, 113–131,
 133–134, 139, 140, 142–143, 146–147,
 149–150, 155, 214, 220, 334–340, 355
 – Südwestliche Daimyate 117
 – Nordosten 117
 Java 326, 345, 348
 Jemen 166, 184
 Jordanien 165, 166, 167, 182–186, 343
 Jugoslawien 354
 Junagadh 98

 Kagoshima 120
 Kairo 169, 180, 342
 Kalkutta 73, 78, 209, 345
 Kambodscha 348
 Kamerun 266
 Kanada 8, 18, 322, 326–327, 332–334
 Kanagawa 118
 Kanalinseln 332
 Kanton (Guangzhou) 139
 Kap s. Südafrika
 Kapstadt 309
 Karibik 3, 5, 325
 Kashmir 98, 109
 Kastilien, kastilisch 323–324
 Kaukasien, Kaukasier, kaukasisch 207, 211,
 215
 Kavalla 172
 Kenia 242, 281, 297
 Kidal 238, 245, 248–249
 Kinshasa 253–254, 318
 Kolumbien 55–56, 59, 324
 Kongo (s. auch Zaire) XI, 254–255, 318,
 352
 Korea 114–115, 122, 127–129, 140, 260, 334
 Kuba 54

 Kütschük Kainardschi 341
 Kurilen 120
 Kuwait 166, 182
 KwaZulu Natal 310–311, 313, 332–333
 Kyôto 113, 115, 117

 La Plata-Raum 20–23, 25–27, 29, 31–33, 35
 Lagos 259
 Lama-Kara 236
 Lateinamerika, lateinamerikanisch XIII,
 11, 20, 24, 29, 32, 36, 49–50, 52, 53–60,
 62–65, 67–68, 318, 325, 329, 333–334,
 348
 – Metropolen 55
 Lesotho 310
 Levante 165, 166, 181, 183–184
 Libanon 165, 166, 169, 182, 184, 187–188,
 343
 Liberia 228, 318
 Libyen 185, 248
 Liechtenstein IX
 Lima 324
 Limpopo 276, 286
 London 4, 62, 73, 75, 142, 175–176, 209–
 210, 214, 258, 262

 Madagaskar 352
 Madeira 323
 Madras 345
 Maghrib 189–190, 195–196, 198, 199, 202–
 204, 344
 Malawi 281
 Malaysia 349
 Mali, malisch 228, 235, 238–239, 245–247,
 248–249, 251, 264
 – nordmalisch 244–246, 248–250
 Mandschurei 140, 339
 Marokko, marokkanisch 165, 166, 167,
 176, 189–190, 193–199, 202, 204, 254, 340,
 344
 – Nordmarokko 194, 197–198
 Maryland 327
 Massachusetts 8, 327
 Matabeleland 291
 Mauretania 187
 Mekka 204
 Melilla 197
 Mesopotamien (s. Irak)
 Mexiko, Mexikaner 9, 15, 20, 32, 37–45,
 47–52, 54, 59, 133, 324–325
 – Provinz Chiapas 59
 – Mexiko-Stadt 41
 – Zentralmexiko 45

- Mississippi (Fluß) 12
 Mittlerer Osten 165, 166, 184, 186–188
 Mongolei 137, 339
 Montevideo 330
 Montreux 176
 Moskau 155
 Mozambique 274, 296, 310

 Nagasaki 117
 Naher Osten, nächstlich 165, 166, 167,
 184–185, 186–188, 218
 Namibia 307, 310, 312, 315, 350
 Nanjing 148–150
 Natal s. KwaZulu Natal
 Neapel 324
 Nepal 319
 Neu-Spanien s. Mexiko
 Neuengland 5, 14
 Neuguinea 349
 Neuseeland 332–334
 New Delhi 69
 Niederlande, Niederländer, niederländisch
 11, 80, 117–118, 136, 326, 329, 333, 345,
 348
 Niederländisch-Indien 348
 Niger 248
 Nigerdelta 261
 Nigeria, nigerianisch 266, 320, 352
 Nil 169
 Nordrhodesien s. Rhodesien
 Nyassaland 281

 Österreich-Ungarn 176
 Okinawa 120
 Oman 166, 184
 Oran 191
 Oranje 333
 Ōsaka 118, 123
 Osmanisches Reich, Osmanen, osmanisch
 135–137, 166–181, 182, 184, 190–195, 208,
 340–343
 Ost-Timor 349
 Ottawa 84

 Palästina, palästinensisch 165–166, 169,
 182–184, 212, 259
 Pakistan 95, 98, 187–188, 346
 Paris 121, 200, 212, 258, 267
 Pazifik 9, 12, 120, 333
 Pearl Harbor 139
 Peking 133, 141, 148, 155, 159, 338–339
 Pennsylvania 327, 357
 Persischer Golf 208

 Peru 20, 32, 324
 Philadelphia 8
 Philippinen 348
 Phönizien (s. Libanon)
 Port Harcourt 266
 Portugal, Portugiesen, portugiesisch 23,
 193, 208, 322–323, 325–327, 331, 349–350,
 355
 Pretoria 309–310
 Preußen 118, 124–126, 134, 170, 176, 336
 Punjab 109

 Qaswin 215
 Quito 330

 Rhode Island 327
 Rhodesien, rhodesisch 273–275, 277–282,
 285–292, 294, 300, 332
 Rio de Janeiro 68
 Ruijin 149
 Rußland, Russen, russisch 114, 118, 120,
 127, 129, 170, 177, 207–209, 211–214, 220,
 337, 339–341, 354–355, 360
 Rwanda 253, 271, 318
 Ryûkyû-Inseln 120

 Sabah 349
 Sachalin 120
 Sahara 53, 223, 247, 253–255, 349
 Saint-Domingue 327
 Sansibar 261
 São Salvador da Bahia 323
 Sarawak 349
 Satsuma 119
 Saudi-Arabien 166, 184–185, 187–188
 Schottland, schottisch 3, 5, 178
 Schweiz, schweizerisch X, 11, 101, 329, 355
 Shanghai 133, 139, 142
 Shimoda 118
 Siam, Siamesen 133–134, 136
 Sierra Leone 228
 Singapur 162, 349
 Skandinavien, skandinavisch 188
 Sokodé 242
 Somalia 301, 318
 Soweto 306
 Sowjetunion, Sowjets, sowjetisch 148–150,
 152, 155, 220, 239, 246, 255, 263, 317, 340,
 354, 360, 364
 Spanien, Spanier, spanisch 20–21, 23, 25,
 28, 30, 32, 37–41, 43, 62–63, 190–191, 193,
 197–198, 322–327, 329–330, 348, 355

- Spanisch-Amerika (s. auch Amerika und Spanien) 20, 25, 32, 62–63, 322–324, 330
 St. Louis 11
 St. Petersburg 136, 213
 Sudan 176, 179, 187–188
 Südafrika, Südafrikaner, südafrikanisch 255, 257, 279, 281, 300, 303–306, 309–316, 332–334, 350, 352–353, 366
 Südamerika 38, 43, 218, 358
 Südkivu 253
 Südrhodesien s. Rhodesien
 Suez-Kanal 168, 175–177
 Sumatra 348
 Syrien 165, 166, 167, 182–185, 343

 Taiwan, taiwanesisch 114, 120, 127–128, 140, 146, 160, 339
 Tampico 41
 Tangier 195
 Tebo 351
 Teheran 212–215
 Telengana 99
 Tetuan 197
 Texas 39
 Thailand 334, 348
 Tianjin 139
 Tibet 339
 Tiflis 211
 Togo 236
 – Nordtogo 242
 Tökyö 117, 118, 119–121, 123, 125–126, 130
 Tosa 119
 Transjordanien s. Jordanien
 Transvaal 333
 Türkei, Türken, türkisch 133, 135, 137, 165, 166, 167, 185, 187–188, 190–194, 211, 217, 342, 355
 Tunesien, tunesisch 165, 175, 188, 189–193, 195–199, 202, 204, 344
 Tunis 192

 UdSSR s. Sowjetunion
 Übersee, überseeisch 13, 63, 129, 142, 326, 331, 357–358, 362
 Uruguay 330–331
 USA (s. auch Amerika) VII, X, XIII, 1, 2, 8–19, 39–41, 43, 47, 50, 59, 114, 118, 122, 128, 130, 141, 177, 218–219, 254, 263, 308, 328–335, 339, 348, 357, 360, 362

 Vatikan IX
 Venezuela 55, 324
 – Llanos 55
 Veracruz 41, 47
 Vereinigte Arabische Republik 343
 Vereinigte Staaten s. USA und Amerika
 Versailles 150, 333, 338–339
 Vietnam, Vietnamesen 315, 334, 355
 Vijayanagar 70
 Virginia 14

 Wahan (s. Oran)
 Wales 178
 Westminster 100, 305, 333
 Württemberg, württembergisch 124

 Xinjiang 339

 Yan'an 149
 Yangzi 337
 Yorktown 8

 Zaire, zairisch (s. auch Kongo) 253–254, 266, 318, 320
 Zambesi 276, 286
 Zambia 281, 295–296, 310
 Zaragoza 324
 Zentralamerika 59
 Zimbabwe 273–275, 283–286, 288–297, 299–301, 310, 350

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 1 *Heinrich Lutz* (Hrsg.): Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., 1982, XII, 288 S. ISBN 3-486-51371-0
- 2 *Otto Pflanze* (Hrsg.): Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches, 1983, XII, 304 S. ISBN 3-486-51481-4 *vergriffen*
- 3 *Hans Conrad Peyer* (Hrsg.): Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, 1983, XIV, 275 S. ISBN 3-486-51661-2 *vergriffen*
- 4 *Eberhard Weis* (Hrsg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland, 1984, XVI, 310 S. ISBN 3-486-51671-X
- 5 *Heinz Angermeier* (Hrsg.): Säkulare Aspekte der Reformationszeit, 1983, XII, 278 S. ISBN 3-486-51841-0
- 6 *Gerald D. Feldman* (Hrsg.): Die Nachwirkungen der Inflation auf die deutsche Geschichte 1924–1933, 1985, XII, 407 S. ISBN 3-486-52221-3 *vergriffen*
- 7 *Jürgen Kocka* (Hrsg.): Arbeiter und Bürger im 19. Jahrhundert. Varianten ihres Verhältnisses im europäischen Vergleich, 1986, XVI, 342 S. ISBN 3-486-52871-8 *vergriffen*
- 8 *Konrad Repgen* (Hrsg.): Krieg und Politik 1618–1648. Europäische Probleme und Perspektiven, 1988, XII, 454 S. ISBN 3-486-53761-X *vergriffen*
- 9 *Antoni Mączak* (Hrsg.): Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, X, 386 S. ISBN 3-486-54021-1
- 10 *Eberhard Kolb* (Hrsg.): Europa vor dem Krieg von 1870. Mächtekonstellation – Konfliktfelder – Kriegsausbruch, 1987, XII, 216 S. ISBN 3-486-54121-8
- 11 *Helmut Georg Koenigsberger* (Hrsg.): Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, XII, 323 S. ISBN 3-486-54341-5
- 12 *Winfried Schulze* (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, 1988, X, 416 S. ISBN 3-486-54351-2
- 13 *Johanne Autenrieth* (Hrsg.): Renaissance- und Humanistenhandschriften, 1988, XII, 214 S. mit Abbildungen ISBN 3-486-54511-6
- 14 *Ernst Schulin* (Hrsg.): Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1965), 1989, XI, 303 S. ISBN 3-486-54831-X
- 15 *Wilfried Barner* (Hrsg.): Tradition, Norm, Innovation. Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit der deutschen Aufklärung, 1989, XXV, 370 S. ISBN 3-486-54771-2
- 16 *Hartmut Boockmann* (Hrsg.): Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, 1992, X, 264 S. ISBN 3-486-55840-4
- 17 *John C. G. Röhl* (Hrsg.): Der Ort Kaiser Wilhelms II. in der deutschen Geschichte, 1991, XIII, 366 S. ISBN 3-486-55841-2 *vergriffen*

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 18 *Gerhard A. Ritter* (Hrsg.): Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung. Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften im Parteiensystem und Sozialmilieu des Kaiserreichs, 1990, XXI, 461 S. ISBN 3-486-55641-X
- 19 *Roger Dufraisse* (Hrsg.): Revolution und Gegenrevolution 1789–1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland, 1991, XVIII, 274 S. ISBN 3-486-55844-7
- 20 *Klaus Schreiner* (Hrsg.): Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, 1992, XII, 411 S. ISBN 3-486-55902-8
- 21 *Jürgen Miethke* (Hrsg.): Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, 1992, IX, 301 S. ISBN 3-486-55898-6
- 22 *Dieter Simon* (Hrsg.): Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter, 1992, IX, 168 S. ISBN 3-486-55885-4
- 23 *Volker Press* (Hrsg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? 1995, XII, 254 S. ISBN 3-486-56035-2
- 24 *Kurt Raaflaub* (Hrsg.): Anfänge politischen Denkens in der Antike. Griechenland und die nahöstlichen Kulturen, 1993, XXIV, 454 S. ISBN 3-486-55993-1
- 25 *Shulamit Volkov* (Hrsg.): Deutsche Juden und die Moderne, 1994, XXIV, 170 S. ISBN 3-486-56029-8
- 26 *Heinrich A. Winkler* (Hrsg.): Die deutsche Staatskrise 1930–1933. Handlungsspielräume und Alternativen, 1992, XIII, 296 S. ISBN 3-486-55943-5
- 27 *Johannes Fried* (Hrsg.): Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert, 1997, XXI, 304 S. ISBN 3-486-56028-X
- 28 *Paolo Prodi* (Hrsg.): Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, 1993, XXX, 246 S. ISBN 3-486-55994-X
- 29 *Ludwig Schmugge* (Hrsg.): Illegitimität im Spätmittelalter, 1994, X, 314 S. ISBN 3-486-56069-7
- 30 *Bernhard Kölver* (Hrsg.): Recht, Staat und Verwaltung im klassischen Indien, 1997, XVIII, 257 S. ISBN 3-486-56193-6
- 31 *Elisabeth Fehrenbach* (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, 1994, XVI, 251 S. ISBN 3-486-56027-1
- 32 *Robert E. Lerner* (Hrsg.): Neue Richtungen in der hoch- und spätmittelalterlichen Biblexegese, 1996, XI, 191 S. ISBN 3-486-56083-2
- 33 *Klaus Hildebrand* (Hrsg.): Das Deutsche Reich im Urteil der Großen Mächte und europäischen Nachbarn (1871–1945), 1995, X, 232 S. ISBN 3-486-56084-0
- 34 *Wolfgang J. Mommsen* (Hrsg.): Kultur und Krieg. Die Rolle der Intellektuellen, Künstler und Schriftsteller im Ersten Weltkrieg, 1995, X, 282 S. ISBN 3-486-56085-9

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 35 *Peter Krüger* (Hrsg.): Das europäische Staatensystem im Wandel. Strukturelle Bedingungen und bewegende Kräfte seit der Frühen Neuzeit, 1996, XVI, 272 S. ISBN 3-486-56171-5
- 36 *Peter Blickle* (Hrsg.): Theorien kommunaler Ordnung in Europa, 1996, IX, 268 S. ISBN 3-486-56192-8
- 37 *Hans Eberhard Mayer* (Hrsg.): Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Einwanderer und Minderheiten im 12. und 13. Jahrhundert, 1997, XI, 187 S. ISBN 3-486-56257-6
- 38 *Manlio Bellomo* (Hrsg.): Die Kunst der Disputation. Probleme der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung im 13. und 14. Jahrhundert, 1997, 248 S. ISBN 3-486-56258-4
- 39 *František Šmahel* (Hrsg.): Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter (mit Beiträgen von H. Boockmann, St. Bylina, W. Eberhard, K. Elm, V. Herold, I. Hlaváček, A. Hudson, H. Kaminsky, M. D. Lambert, J. Miethke, A. Patschovsky, F. Seibt, F. Šmahel, B. Töpfer, K. Walsh) 1998, XV, 304 S. ISBN 3-486-56259-2
- 40 *Alfred Haverkamp* (Hrsg.): Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden (mit Beiträgen von G. Bönnen, R. Bordone, G. Fouquet, Chr. Hannick, A. Heinz, A. Linder, W. Meyer, M. Schwarz, R. van Uytven, J. Weitzel) 1998, XXII, 288 S. ISBN 3-486-56260-6
- 41 *Knut Schulz* (Hrsg.): Handwerk in Europa. Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit (mit Beiträgen von W. Blockmans, H. Braun, R. S. Elkar, A. Esch, S. Faroghi, R. Holbach, F. Irsigler, M. Kintzinger, D. Kurze, P. Lourens, J. Lucasen, W. Reininghaus, J. Röhrkasten, L. Schmutz, Chr. Schuchard, K. Schulz, K. Wesoly) 1999, XIX, 313 S. ISBN 3-486-56395-5
- 42 *Werner Eck* (Hrsg.): Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert (mit Beiträgen von H. M. Cotton, W. Eck, H. Galsterer, J. Gascou, R. Haensch, H. Horstkotte, A. Jördens, E. Lo Cascio, S. Mitchell, D. Nörr, J. Nollé, M. Sharp, D. Thomas, H. Wolff) 2000, X, ca. 336 S. ISBN 3-486-56385-8
- 43 *Manfred Hildermeier* (Hrsg.): Stalinismus vor dem Zweiten Weltkrieg. Neue Wege der Forschung / Stalinism before the Second World War. New Avenues of Research (mit Beiträgen von J. Baberowski, D. Beyrau, S. Fitzpatrick, G. L. Freeze, J. A. Getty, J. Hellbeck, M. Hildermeier, H. Kuromiya, S. Merl, D. Neutatz, S. Plaggenborg, G. T. Rittersporn, J. Šapoval, K. Schlögel, M. V. Škarovskij, R. C. Tucker) 1998, XVI, 345 S. ISBN 3-486-56350-5
- 44 *Aharon Oppenheimer* (Hrsg.): Jüdische Geschichte in hellenistisch-römischer Zeit. Wege der Forschung: Vom alten zum neuen Schürer (mit Beiträgen von H. M. Cotton, W. Eck, I. M. Gafni, D. M. Goodblatt, M. Goodman, M. Hengel, B. H. Isaac, H. Lichtenberger, M. Niehoff, A. Oppenheimer, P. Schäfer, L. H. Schiffman, M. Schlüter, D. R. Schwartz, G. Stemberger, G. Vermes) 1999, XI, 275 S. ISBN 3-486-56414-5

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 45 *Dietmar Willoweit* (Hrsg.): Die Begründung des Rechts als historisches Problem (mit Beiträgen von O. Behrends, S. Breuer, G. Dilcher, H. Hofmann, W. Kersting, P. Landau, J. Miethke, K. Seelmann, J. Weitzel, D. Willoweit) (in Vorbereitung)
- 46 *Stephen A. Schuker* (Hrsg.): Die westeuropäische Sicherheit und die deutsch-französischen Beziehungen, 1914–1963 (mit Beiträgen von M. Alexander, J. Bariéty, C. Buffet, G. D. Feldman, R. Frank, J. Gillingham, E. Glaser, D. Hüser, L. Kettenacker, M. Kipping, F. Knipping, P. Krüger, H.-J. Rupieper, G. Schmidt, St. A. Schuker, K. Schwabe, A. Sharp, D. Stevenson, M. Trachtenberg, C. Wurm) (in Vorbereitung)
- 47 *Wolfgang Reinhard* (Hrsg.): Verstaatlichung der Welt? Europäische Staatsmodelle und außereuropäische Machtprozesse (mit Beiträgen von J. M. Abun-Nasr, G. Dharampal-Frick, X. Gu, M. F. Hamzeh'ee, H. Haury, J. Heideking, G. Krämer, Chr. Marx, J. Osterhammel, W. Reinhard, M. Riekenberg, R. Rothermund, W. Schwentker, Chr. Tapscott, H. W. Tobler, T. v. Trotha, P. Waldmann, A. Wirz) 1999, XVI, 375 S. ISBN 3-486-56416-1
- 48 *Gerhard Besier* (Hrsg.): Zwischen „nationaler Revolution“ und militärischer Aggression. Transformationen in Kirche und Gesellschaft unter der konsolidierten NS-Gewaltherrschaft (Herbst 1934 bis Herbst 1935) (in Vorbereitung)
- 49 *David Cohen* (Hrsg.): Demokratie, Recht und soziale Kontrolle im klassischen Athen (in Vorbereitung)
- 50 *Thomas A. Brady* (Hrsg.): Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit (in Vorbereitung)
- 51 *Harold James* (Hrsg.): The Interwar Depression in an International Context (in Vorbereitung)
- 52 *Christof Dipper* (Hrsg.): Deutschland und Italien, 1860–1960 (in Vorbereitung)

Sonderveröffentlichung

Horst Fuhrmann (Hrsg.): Die Kaulbach-Villa als Haus des Historischen Kollegs. Reden und wissenschaftliche Beiträge zur Eröffnung, 1989, XII, 232 S. ISBN 3-486-55611-8

Oldenbourg

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 1 *Heinrich Lutz*: Die deutsche Nation zu Beginn der Neuzeit. Fragen nach dem Gelingen und Scheitern deutscher Einheit im 16. Jahrhundert, 1982, IV, 31 S. *vergriffen*
- 2 *Otto Pflanze*: Bismarcks Herrschaftstechnik als Problem der gegenwärtigen Historiographie, 1982, IV, 39 S. *vergriffen*
- 3 *Hans Conrad Peyer*: Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter, 1983, IV, 24 S. *vergriffen*
- 4 *Eberhard Weis*: Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799–1815), 1984, 41 S. *vergriffen*
- 5 *Heinz Angermeier*: Reichsreform und Reformation, 1983, IV, 76 S. *vergriffen*
- 6 *Gerald D. Feldman*: Bayern und Sachsen in der Hyperinflation 1922/23, 1984, IV, 41 S. *vergriffen*
- 7 *Erich Angermann*: Abraham Lincoln und die Erneuerung der nationalen Identität der Vereinigten Staaten von Amerika, 1984, IV, 33 S. *vergriffen*
- 8 *Jürgen Kocka*: Traditionsbindung und Klassenbildung. Zum sozialhistorischen Ort der frühen deutschen Arbeiterbewegung, 1987, 48 S.
- 9 *Konrad Repgen*: Kriegslegitimationen in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie, 1985, 27 S. *vergriffen*
- 10 *Antoni Maczak*: Der Staat als Unternehmen. Adel und Amtsträger in Polen und Europa in der Frühen Neuzeit, 1989, 32 S.
- 11 *Eberhard Kolb*: Der schwierige Weg zum Frieden. Das Problem der Kriegsbeendigung 1870/71, 1985, 33 S. *vergriffen*
- 12 *Helmut Georg Koenigsberger*: Fürst und Generalstände. Maximilian I. in den Niederlanden (1477–1493), 1987, 27 S. *vergriffen*
- 13 *Winfried Schulze*: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, 1987, 40 S. *vergriffen*
- 14 *Johanne Autenrieth*: „Litterae Virgilianae“. Vom Fortleben einer römischen Schrift, 1988, 51 S.
- 15 *Tilemann Grimm*: Blickpunkte auf Südostasien. Historische und kulturanthropologische Fragen zur Politik, 1988, 37 S.
- 16 *Ernst Schulin*: Geschichtswissenschaft in unserem Jahrhundert. Probleme und Umriss einer Geschichte der Historie, 1988, 34 S.
- 17 *Hartmut Boockmann*: Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, 1988, 33 S. *vergriffen*
- 18 *Wilfried Barner*: Literaturwissenschaft – eine Geschichtswissenschaft? 1990, 42 S.

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 19 *John C. G. Röhl*: Kaiser Wilhelm II. Eine Studie über Cäsarenwahnsinn, 1989, 36 S. *vergriffen*
- 20 *Klaus Schreiner*: Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, 1989, 68 S. *vergriffen*
- 21 *Roger Dufraisse*: Die Deutschen und Napoleon im 20. Jahrhundert, 1991, 43 S.
- 22 *Gerhard A. Ritter*: Die Sozialdemokratie im Deutschen Kaiserreich in sozialgeschichtlicher Perspektive, 1989, 72 S.
- 23 *Jürgen Miethke*: Die mittelalterlichen Universitäten und das gesprochene Wort, 1990, 48 S.
- 24 *Dieter Simon*: Lob des Eunuchen, 1994, 27 S.
- 25 *Thomas Vogtherr*: Der König und der Heilige. Heinrich IV., der heilige Remaklus und die Mönche des Doppelklosters Stablo-Malmedy, 1990, 29 S.
- 26 *Johannes Schilling*: Gewesene Mönche. Lebensgeschichten in der Reformation, 1990, 36 S. *vergriffen*
- 27 *Kurt Raaflaub*: Politisches Denken und Krise der Polis. Athen im Verfassungskonflikt des späten 5. Jahrhunderts v. Chr., 1992, 63 S.
- 28 *Völker Press*: Altes Reich und Deutscher Bund. Kontinuität in der Diskontinuität, 1995, 31 S.
- 29 *Shulamit Volkov*: Die Erfindung einer Tradition. Zur Entstehung des modernen Judentums in Deutschland, 1992, 30 S.
- 30 *Franz Bauer*: Gehalt und Gestalt in der Monumentalsymbolik. Zur Ikonologie des Nationalstaats in Deutschland und Italien 1860–1914, 1992, 39 S.
- 31 *Heinrich A. Winkler*: Mußte Weimar scheitern? Das Ende der ersten Republik und die Kontinuität der deutschen Geschichte, 1991, 32 S.
- 32 *Johannes Fried*: Kunst und Kommerz. Über das Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft im Mittelalter vornehmlich am Beispiel der Kaufleute und Handelsmessen, 1992, 40 S.
- 33 *Paolo Prodi*: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, 1992, 35 S.
- 34 *Jean-Marie Moeglin*: Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, 1993, 47 S.
- 35 *Bernhard Kölver*: Ritual und historischer Raum. Zum indischen Geschichtsverständnis, 1993, 65 S.
- 36 *Elisabeth Fehrenbach*: Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, 1994, 31 S.

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 37 *Ludwig Schmugge*: Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449–1533, 1994, 35 S.
- 38 *Hans-Werner Hahn*: Zwischen Fortschritt und Krisen. Die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts als Durchbruchphase der deutschen Industrialisierung, 1995, 47 S.
- 39 *Robert E. Lerner*: Himmelsvision oder Sinnendelirium? Franziskaner und Professoren als Traumdeuter im Paris des 13. Jahrhunderts, 1995, 35 S.
- 40 *Andreas Schulz*: Weltbürger und Geldaristokraten. Hanseatisches Bürgertum im 19. Jahrhundert, 1995, 38 S.
- 41 *Wolfgang J. Mommsen*: Die Herausforderung der bürgerlichen Kultur durch die künstlerische Avantgarde. Zum Verhältnis von Kultur und Politik im Wilhelminischen Deutschland, 1994, 30 S.
- 42 *Klaus Hildebrand*: Reich – Großmacht – Nation. Betrachtungen zur Geschichte der deutschen Außenpolitik 1871–1945, 1995, 25 S.
- 43 *Hans Eberhard Mayer*: Herrschaft und Verwaltung im Kreuzfahrerkönigreich Jerusalem, 1996, 38 S.
- 44 *Peter Blickle*: Reformation und kommunaler Geist. Die Antwort der Theologen auf den Wandel der Verfassung im Spätmittelalter, 1996, 42 S.
- 45 *Peter Krüger*: Wege und Widersprüche der europäischen Integration im 20. Jahrhundert, 1995, 39 S.
- 46 *Werner Greiling*: „Intelligenzblätter“ und gesellschaftlicher Wandel in Thüringen. Anzeigenwesen, Nachrichtenvermittlung, Rasonnement und Sozialdisziplinierung, 1995, 38 S.

Schriften des Historischen Kollegs: Dokumentationen

- 1 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Erste Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten. Schriften des Historischen Kollegs, 1984, VI, 70 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 2 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Horst Fuhrmann, Das Interesse am Mittelalter in heutiger Zeit. Beobachtungen und Vermutungen – Lothar Gall, Theodor Schieder 1908 bis 1984, 1987, 65 S. *vergriffen*
- 3 Leopold von Ranke: Vorträge anlässlich seines 100. Todestages. Gedenkfeier der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft am 12. Mai 1986, 1987, 44 S. *vergriffen*
- 4 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Zweite Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten. Schriften des Historischen Kollegs, 1987, 98 S., mit Abbildungen
- 5 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Thomas Nipperdey, Religion und Gesellschaft: Deutschland um 1900, 1988, 29 S. *vergriffen*
- 6 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Christian Meier, Die Rolle des Krieges im klassischen Athen, 1991, 55 S.
- 7 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Dritte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1991, 122 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 8 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Historisches Kolleg 1980–1990. Vorträge anlässlich des zehnjährigen Bestehens und zum Gedenken an Alfred Herrhausen, 1991, 63 S.
- 9 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Karl Leyser, Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Umbruchszeit, 1994, 32 S.
- 10 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Vierte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten. Schriften des Historischen Kollegs, 1993, 98 S., mit Abbildungen
- 11 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Rudolf Smend, Mose als geschichtliche Gestalt, 1995, 23 S.
- 12 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Über die Offenheit der Geschichte. Kolloquium der Mitglieder des Historischen Kollegs, 20. und 21. November 1992, 1996, 84 S.

Vorträge und Dokumentationen ohne ISBN erscheinen nicht im Buchhandel; sie können über die Geschäftsstelle des Historischen Kollegs (Kaulbachstraße 15, 80539 München) bezogen werden.

Schriften des Historischen Kollegs: Jahrbuch

Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995:

Arnold Esch

Rom in der Renaissance. Seine Quellenlage als methodisches Problem

Manlio Bellomo

Geschichte eines Mannes: Bartolus von Sassoferrato und die moderne europäische Jurisprudenz

František Šmahel

Das verlorene Ideal der Stadt in der böhmischen Reformation

Alfred Haverkamp

„... an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter

Hans-Christof Kraus

Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts

1996, VIII, 180 S. ISBN 3-486-56176-6

Jahrbuch des Historischen Kollegs 1996:

Johannes Fried

Wissenschaft und Phantasie. Das Beispiel der Geschichte

Manfred Hildermeier

Revolution und Kultur: Der „Neue Mensch“ in der frühen Sowjetunion

Knut Schulz

Handwerk im spätmittelalterlichen Europa. Zur Wanderung und Ausbildung von Lehrlingen in der Fremde

Werner Eck

Mord im Kaiserhaus? Ein politischer Prozeß im Rom des Jahres 20 n. Chr.

Wolfram Pyta

Konzert der Mächte und kollektives Sicherheitssystem: Neue Wege zwischenstaatlicher Friedenswahrung in Europa nach dem Wiener Kongreß 1815

1997, VIII, 202 S. ISBN 3-486-56300-9

Oldenbourg

Schriften des Historischen Kollegs: Jahrbuch

Jahrbuch des Historischen Kollegs 1997:

Eberhard Weis

Hardenberg und Montgelas. Versuch eines Vergleichs ihrer Persönlichkeiten und ihrer Politik

Dietmar Willoweit

Vom alten guten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden

Aharon Oppenheimer

Messianismus in römischer Zeit. Zur Pluralität eines Begriffes bei Juden und Christen

Stephen A. Schuker

Bayern und der rheinische Separatismus 1923–1924

Gerhard Schuck

Zwischen Ständeordnung und Arbeitsgesellschaft. Der Arbeitsbegriff in der frühneuzeitlichen Policey am Beispiel Bayerns

1998, VIII, 167 S. ISBN 3-486-56375-0

Jahrbuch des Historischen Kollegs 1998:

Peter Pulzer

Der deutsche Michel in John Bulls Spiegel: Das britische Deutschlandbild im 19. Jahrhundert

Gerhard Besier

„The friends ... in America need to know the truth ...“

Die deutschen Kirchen im Urteil der Vereinigten Staaten (1933–1941)

David Cohen

Die Schwestern der Medea. Frauen, Öffentlichkeit und soziale Kontrolle im klassischen Athen

Wolfgang Reinhard

Staat machen: Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte

Lutz Klinkhammer

Die Zivilisierung der Affekte. Kriminalitätsbekämpfung im Rheinland und in Piemont unter französischer Herrschaft 1798–1814

1999, 193 S., ISBN 3-486-56420-X

Oldenbourg

Schriften des Historischen Kollegs: Jahrbuch

Jahrbuch des Historischen Kollegs 1999:

Jan Assmann

Ägypten in der Gedächtnisgeschichte des Abendlandes

Thomas A. Brady

Ranke, Rom und die Reformation: Leopold von Rankes Entdeckung des Katholizismus

Harold James

Das Ende der Globalisierung: Lehren aus der Weltwirtschaftskrise

Christof Dipper

Helden über Kreuz oder das Kreuz mit den Helden. Wie Deutsche und Italiener die Heroen der nationalen Einigung (der anderen) wahrnahmen.

Felicitas Schmieder

„... von etlichen geistlichen leyen“. Definitionen der Bürgerschaft im spätmittelalterlichen Frankfurt

(in Vorbereitung)